



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



LG 17.450 1/4





IV 18d



Schleswig-Holsteinische  
**Kirchengeschichte.**

Nach hinterlassenen Handschriften

von

**H. N. A. Jensen,**

Doctor der Philosophie, Pastor zu Boren in Angeln,

überarbeitet und herausgegeben

von

**A. J. J. Michelsen,**

Doctor der Rechte und der Philosophie, Geheimen Justiz- und Ober-Appellations-Rathe,  
Comthur und Ritter etc.

---

Zweiter Band.

---

Kiel,  
Ernst Homann.  
1874.



Erster Theil.

# Bis auf die Reformation.

---

Zweite Abtheilung.

Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts.

Fortsetzung.

---



# Inhalt.

## Erster Theil. Bis auf die Reformation.

### Zweite Abtheilung.

Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis auf die Reformation.

	Seite
IV. Die Erzbischöfe und Bischöfe . . . . .	1
V. Die Capitel . . . . .	16
VI. Die niedere Geistlichkeit . . . . .	37
VII. Die Klöster. Von ihrer Einrichtung überhaupt und von den begüterten Klöstern insbesondere . . . . .	61
VIII. Die Bettelorden und ihre Klöster . . . . .	115
IX. Kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten, sogenannte geistliche Häuser .	139
X. Gilden, Bruderschaften, Kalande . . . . .	157
XI. Das Schulwesen . . . . .	180
XII. Das kirchliche Gut . . . . .	206
XIII. Das Zehntenwesen . . . . .	244
XIV. Bemerkungen über die Bauart und Einrichtung der Kirchen . .	254
XV. Verehrung der Heiligen. Neue Festtage . . . . .	273
XVI. Kirchliche Einrichtungen in Bagrien . . . . .	287
XVII. Kirchliche Einrichtungen in Holstein und Stormarn . . . .	298
XVIII. Kirchliche Einrichtungen in Dithmarschen . . . . .	320

### Urkundliche Beilagen.

1. Dechant Otto des Domcapitels zu Bremen bekundet und bestätigt Rechtsfindungen der Bremischen General-Synode vom 8. März 1312 über die allgemeine Zehntpflicht der bebauten Ländereien. 1340 . . . 337

	Seite
2. Bischof Arnold von Lübeck erläßt dem Convent in Eismar eine Schuld von 365 Mark Lübsch., mit Rücksicht auf die Reformation seines Klosterlebens gemäß der Regel seines Ordens. 1450, Novbr. 16. . . . .	338
3. Bischof Albert von Lübeck beurkundet die Stiftung einer ewigen Vicarie in der neuen Capelle der St. Petrikirche daselbst. 1471, Jan. 17. . . . .	340
4. Papst Sixtus IV. bestätigt Christian I. und seinen Nachfolgern als Landesherren in Holstein und Stormarn das Recht der Präsentation zur Dompropstei zu Hamburg. 1474, April 13. . . . .	343
5. Päpstliche Verordnung von Sixtus IV. wider wucherliche Geschäfte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 1474, Juli 1. . . . .	346
6. Papst Sixtus IV. bestätigt dem Cantor und Capitel zu Hadersleben dessen Rechte und Privilegien. 1480, April 13. . . . .	351
7. Notariats-Instrument über die Wahl des Dompropsten Dr. Gottschalk von Ahlefeldt zum Bischof von Schleswig. 1507, Jan. 26. . . . .	352
8. Verordnung des Bischofs Gottschalk v. Ahlefeldt zu Schleswig in Betreff der Bestrafung des Meineides. 1515, Jan. 9. . . . .	360

---



## IV.

### Die Erzbischöfe und Bischöfe.

Schon im Laufe des elften Jahrhunderts hatten, wie in unserm ersten Bande ausgeführt ist, die Erzbischöfe und Bischöfe angefangen, zum Theil große Herren und weltliche Fürsten zu sein, und man darf wohl sagen, daß in demselben Maße, in welchem dies geschah, in demselben Maße, in welchem äußerlich die Kirche dadurch an Glanz und Ansehen zu gewinnen schien, das Verderben in derselben fortschritt, und zwar durch die Verweltlichung derjenigen, die berufen waren, Acht zu haben auf sich selbst und auf die Heerde. Gerne wollen wir einzelnen Männern, die in diesem hohen Berufe standen, nach Verdienst Gerechtigkeit widerfahren lassen in ihren Bestrebungen für das wahre Wohl der ihnen anvertrauten Kirchen und der ihnen untergebenen Geistlichkeit. Es hat unter ihnen allerdings eifrige und fromme Männer gegeben, die es werth waren den Stuhl der ersten Verkündiger des Christenthums einzunehmen, jener einfachen Männer, welche mit so vieler Selbstverleugnung und Aufopferung die Kirche in diesen Landen gegründet hatten. Allein leider muß man einräumen, daß die Mehrzahl die Fußstapfen jener verließ, ja daß zum Theil sehr weltlich gesinnte, eigensüchtige und herrschsüchtige Männer die Bischofswürde erlangten, und durch ihr Exempel nicht wenig dazu beitrugen, daß auch die von ihnen abhängige Geistlichkeit oftmals auf arge Abwege gerieth. Schon die Einmischung in die Staatsangelegenheiten, die einige Erzbischöfe von Bremen, namentlich ein Abelbert erstrebt, die die dänischen Erzbischöfe und Bischöfe seit Knud des Heiligen Zeiten dadurch erlangt hatten, daß sie von Amtswegen Reichsstände geworden, war bedenklich. Wir sehen ferner schon zu Anfange des zwölften Jahrhunderts die Bischöfe an den kriegerischen Unternehmungen sehr lebhaften Antheil nehmen, sehen sie mit zu Felde ziehen, und gegen Ende des Jahrhunderts ist der

übrigens in vielen Beziehungen hochzustellende, berühmte Erzbischof Abalon nicht weniger Feldherr als Kirchen-Oberer. In dem Kampfe, den die Domcapitel gegen die Bischöfe begannen, büßten übrigens die letzteren immer mehr von ihrer eigentlichen geistlichen Amtswirksamkeit ein, und gaben vielleicht zum Theil nicht ganz ungerne dieselbe in andere Hände, um desto mehr weltlichen Bestrebungen sich hingeben zu können. Zuletzt kam es dahin, daß die Bischofsämter fast nichts als Pfründen waren, recht einträgliche und ansehnliche Stellen zur Versorgung für die nachgeborenen Söhne aus den großen Adelsfamilien, ja für Fürstensöhne, oder wenigstens für Günstlinge der Fürsten und Könige, wenn nicht etwa der Papst Günstlinge hatte, die er befördern wollte und jezuweilen einschob, wo ein Bisthum erledigt war. Es ist nicht die Absicht hier eine Bischofs-Chronik zu geben, noch die Lebensumstände von jedem Erzbischof oder Bischof zusammenzustellen. Wer sich für solche Lebensbeschreibungen besonders interessiert, wird dieselben in ziemlicher Ausführlichkeit bei Pontoppidan, Staphorst, Hvitfeld in seiner Bischofs-Chronik, Cypraus und Anderen finden. Das Leben mancher Erzbischofe und Bischöfe ist für die Kirchengeschichte von keiner großen Wichtigkeit; was aber von Bedeutung für dieselbe ist, oder in dem Leben der einzelnen Bischöfe zur Charakteristik des Zeitalters dient, wird zweckmäßiger sich gehörigen Orts einreihen lassen.

In den ersten Zeiten war im Stifte Hamburg-Bremen noch die alte Weise beobachtet worden, wonach ein Bischof von der Geistlichkeit und dem Volke (a clero et populo) erwählt werden sollte, worauf dann eine landesherrliche Bestätigung erfolgte, demnächst die Ordination oder Weihe, und bei den Erzbischofen die Uebersendung des Palliums vom Papste. Meistens schlug der alternde oder sterbende Erzbischof einen zu seinem Nachfolger vor; die Zustimmung der Geistlichkeit fehlte nicht, und die des Volks war nur eine Form. Bald indessen gewannen die Kaiser Einfluß auf die Besetzung des Erzbisthums. Nach dem Tode des Reginward hatten 916 Volk und Geistlichkeit den Propsten Leidradus von Bremen zu dessen Nachfolger erwählt; als dieser aber in Begleitung seines Capellans Unni zum Kaiser kam, um die Bestätigung zu empfangen, überreichte Kaiser Conrab I. statt dem Leidradus dem hinter ihm stehenden, von Statur unansehnlichen Unni den Stab und machte ihn somit zum Erzbischof. So ward 936 Abelbagus von Otto I., dessen

Kämmerer und Kanzler er war, ernannt; sein Nachfolger Sibentius aber wurde nach Adeldags Verfügung (ex dispositione Adaldagi) Erzbischof 988 und empfing von Otto III. die Bestätigung, sowie er der erste war, dessen Weihe von den Suffragan-Bischöfen, die vom erzbischöflichen Stuhl abhängig waren, vollzogen wurde. Wiederum aber verwarf der Kaiser den von Sibentius kurz vor seinem Tode 1013 zum Nachfolger vorgeschlagenen und von der Geistlichkeit und dem Volke einträchtig erwählten Odbo, und gab dem Unwanuns, seinem Capellan, die erzbischöfliche Würde, ließ denselben auch sofort zu Magdeburg, wo er sich gerade befand, vom dortigen Erzbischof Gero ordiniren im Beisein zweier, damals vertriebenen Suffragan-Bischöfe des Hamburgischen Erzstifts, Eckhard (von Schleswig) und Thurgot. Die Kaiserin Gisla bewirkte 1029 die Ernennung des Sibentius II. durch Kaiser Conrad II., der auch den Hermann, welcher als erwählt bezeichnet wird, 1032 bestätigte. Bezelinus Albrandus war königlicher Capellan, und wird wohl ernannt sein 1035, vermuthlich auch Adalbert 1043, wiewohl nichts mit Sicherheit darüber berichtet wird. Siemarus ist 1072 ernannt, aus der Zahl der Kaiserlichen Rätthe. Von Humbert und Friederich, die darauf folgten, wird nicht erwähnt, wie sie zu ihrer Würde gelangt seien. Adalbero 1123 aber heißt erwählt. Es war damals soeben durch das Wormser Concordat 1122 der langjährige und heftige Investitur-Streit zwischen den Päpsten und Kaisern beendet, und die Kaiser hatten die in Anspruch genommene Ernennung der Bischöfe und deren Belehnung mit Ring und Stab eingebüßt. Es sollten hinfüro die Bischöfe ihre Würde nicht von Laien empfangen, oder wie es päpstlicher Seits ausgedrückt war, die durch Christi Blut erlösete und frei gemachte Kirche sollte nicht zur Magd erniedriget werden. Dem Kaiser verblieb nur die Belehnung der Bischöfe mit dem Scepter wegen der Kirchengüter, die sie von Kaiser und Reich zu Lehen trugen.

Die Wahl war von nun an meistens bei den Capiteln, obgleich wiederum auch hier die weltlichen Großen ihren Einfluß in der Folge geltend zu machen verstanden, hauptsächlich auch dadurch, daß sie immer häufiger die Ihrigen in die Capitel zu bringen wußten, deren Prälaten man besonders naheberechtigt zu den Bischofsämtern ansah, obgleich man sich doch eben nicht an die Prälaten des eignen Capitels zu binden pflegte. Als man im Bremischen Capitel über

die Bischofswahl 1168 streitig war, griff doch der Kaiser ein und ernannte einen Dritten, den Baluin, der Propst zu Halberstadt war. Auch 1179 ward auf dem Lateranischen Concil die zu Bremen auf den Magister Bertholdus gefallene Wahl cassirt, weil es bei der Wahl nicht richtig hergegangen, auch der Erwählte ein Candidatus *infra sacros ordines* d. h. nicht einmal Diaconus war. Es mußte zu einer neuen Wahl geschritten werden, die auf Siegfried, bisheriger Bischof zu Brandenburg, Albrecht des Bären Sohn, fiel, der auch die Kaiserliche Bestätigung und dazu 1180 die Grafschaft Stade empfing. Man bemerkt hier schon sehr die Begünstigung der großen Familien bei Besetzung der hohen Kirchenämter. Nach Siegfrieds Tode 1184 fiel die Wahl einstimmig auf den Dompropsten Hartwig, der als der Zweite dieses Namens den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Als er aber 1207 mit Tode abgegangen, da erhob sich ein Zwiespalt zwischen dem Bremer und Hamburger Capitel. Die Bremer erwählten einseitig den ehemaligen Schleswigschen Bischof Waldemar, der eben seiner langwierigen Haft entlassen war, die Hamburger unter Dänischem Einflusse stehend Burchard, den Dompropsten, der auch den Platz behauptete, freilich nicht lange lebte, worauf Gerhard I., bisheriger Bischof von Osnabrück, folgte 1211. Die Zerwürfnisse zwischen den beiden Capiteln, von denen weiter nachher die Rede sein wird, führten nun aber endlich zu dem Vertrag von 1223, durch den Nordalbingien fast ganz in Unabhängigkeit von der geistlichen Gewalt des Erzbischofs kam, und für ihn der Hamburger Dompropst eintrat, und infolge dessen die Erzbischöfe sich fortan nicht mehr von Hamburg, sondern von Bremen benannten. Die ersten Bischöfe, welche in den vom Hamburg-Bremischen Erzbisthum abhängigen Ländern angestellt wurden, scheinen ohne weiteres von den Erzbischöfen ernannt zu sein, vielleicht in ihrer Eigenschaft als apostolische Legaten für den Norden, und es war auch kaum eine andere Art möglich, solange der Norden bloß als ein Missionsgebiet betrachtet werden mußte. Es heißt dann vom Erzbischofe z. B. *ordinavit Liafdagum ad Ripam*, welches eben sowohl bedeuten kann, er verordnete, als er weihte, den Liesdag für Ripen. Aber schon Knud d. Gr. ließ Bischöfe aus England kommen, und als die Kirche sich beseligt hatte, übten die Könige das Recht der Ernennung, wie wir bald weiter sehen werden. Ebenso war es in den Slavischen Landschaften, die dem Hamburger

Erzstift zugetheilt waren; auch hier wurden die ersten Bischöfe ohne weiteres von den Erzbischöfen ernannt und angestellt, und es ist dies selbst noch mit dem Vicelin geschehen, der 1149 vom Erzbischof Hartwig zum Bischof von Oldenburg bestellt wurde. Allein schon zu dessen Zeiten erhob Herzog Heinrich der Löwe Ansprüche auf die Investitur, und es ist bereits erwähnt, wie Vicelin nachgegeben habe. Nach seinem Tode mußte die Frage wegen Besetzung des Bisthums wieder zur Sprache kommen 1154. Der Herzog war abwesend, die Herzogin vermochte den Capellan des Herzogs, Gerold, aus Schwaben gebürtig, das freilich noch wenig reizende Bisthum anzunehmen. Er begab sich nach Bagrien. Geistliche und Volk nahmen ihn an, erwählten ihn, wie der Ausdruck war. Aber dem Erzbischof, der die Weihe zu vollziehen hatte, war das nicht so genehm. Der Herzog ließ Gerold nach Italien kommen, suchte beim Papste dessen Weihe zu bewirken, was der Papst aber ablehnte, denn der Erzbischof war schon mit Briefen zugekommen. Bei seiner Rückkehr söhnte indessen Gerold sich mit dem Erzbischof aus, und trat sein Amt an. Zu Gerolds Zeiten ward das Capitel zu Lübeck errichtet, und dieses hätte nun die Bischofswahl vornehmen sollen; als Gerold aber 1164 gestorben war, scheint es doch zu keiner eigentlichen Wahl gekommen zu sein. Die Geistlichkeit ward freilich zusammengerufen; aber es heißt, Heinrich der Löwe habe ihr den Bruder des Gerold, den Abt Conrab zu Ribdagshausen, zum Bischof gegeben<sup>(1)</sup>. Als derselbe 1172 auf einer Reise nach dem gelobten Lande zu Tyrus mit Tode abgegangen war, erbaten sich die Domherren einmüthig vom Herzog den Abt Heinrich zu St. Aegidii in Braunschweig, und derselbe erhielt auch die Zustimmung des Herzogs und die Investitur. Das nächste Mal 1183 unterwarfen die Domherren sich der Kaiserlichen Entscheidung über die Besetzung des Bisthums; als der Kaiser ihnen einen Propsten Alexius vom Prämonstratenser-Orden geben wollte, hielten sie doch an um einen von ihrem eignen Orden und erhielten des Kaisers Capellan Conrab, der aber bald wiederum das Bisthum aufgab. Wegen Abwesenheit des Kaisers — der war in Italien — verzögerte sich die Wiederbesetzung des Bisthums. Der Erzbischof drang darauf, kam endlich selbst nach Lübeck. Die Stimmen

(1) Helmold II, 1 — accersito clero Lubicensi dedit eis Pontificem Dominum Conradum.

im Capitel aber waren getheilt; endlich vereinigte man sich, den Propsten Diederich von Segeberg zum Bischof zu nehmen 1184. So sehen wir allgemach hier zu Lübeck die Bischofswahl durch das Capitel hervortreten, eine Weise, die in der Regel fast allgemein beobachtet wurde, wenn nicht die Päpste eingriffen, welche sehr darnach trachteten, die Besetzung der Bisthümer an sich zu bringen. So geschah es zu Lübeck 1254. Auf Anhalten des Deutschen Königs Wilhelm ward Bruder Johann von Dist, aus dem Franciscaner-Orden, der des Königs Capellan und Rath, und Bischof von Samland gewesen, von Innocenz IV. nach der Lübecker Kirche versetzt<sup>(2)</sup>. Doch war dies ein Ausnahmefall. Es erwählte das Capitel nach seinem Tode durch Stimmenmehrheit 1260 den Scholasticus zu Lübeck, Johann von Tralow, wie sein Zuname zeigt, aus einem edlen Geschlecht der Lübecker Diöcese, darauf 1276 den Cantor des Capitels Burchard von Serken, 1317 den Propsten Hinrich von Bocholt, eines Lübecker Rathsherrn Sohn. Noch 1341, 1350 wurden Domherren zu Bischöfen erwählt, auch 1377 der Dechant des Capitels, Johann Kleendienst. Als derselbe aber sich nach Böhmen begab, die Kaiserliche Bestätigung zu holen, erfuhr er, daß der Papst bereits einen Prior der Predigermönche zu Leipzig, Nicolaus, zum Bischof ernannt habe. Derselbe kam nach Lübeck, resignirte aber gleich, und wurde Bischof von Meissen, bewirkte indessen, daß ihm vom Papste ein Nachfolger gegeben ward, Conrad von Giesenheim, der Kaiser Karls IV. Secretär war. Nach dessen Tode erst 1386 gelangte Johann Kleendienst zum Bisthum, starb aber bald. Bei den folgenden Vacanzen fanden wieder Wahlen Statt, und sie fielen in der Regel auf Mitglieder des Capitels selbst. Als Thomas Grote 1489 erwählt war, soll König Johann, wie Hvittfeld berichtet, an den Papst geschrieben haben, er sähe nicht gern, daß ein Lübecker Bürgersohn zur Bischofswürde gelangte. Nach dessen Abgange ernannte der Papst und weihte selbst zu Rom den Hildesheimer Dechanten Diederich Ahrens. Aber der war ein Hamburger, und die beiden folgenden Wilhelm Westphal und Johann Grimholt waren doch Lübecker.

Bei den Dänischen Bisthümern haben, namentlich seitdem die-

<sup>(2)</sup> Cod. Eglens. Archiv für S. H. Staats- u. Kirchengesch. II, 289, 290. — Man vergleiche die Urkundenbücher der Stadt und des Bisthums Lübeck.

selben dem Erzbisthume Lund zugetheilt waren, die Könige das Ernennungsrecht ausgeübt. Erich Emund hat den Nicco oder Occo, der bei ihm und seinem Vater Hof-Capellan gewesen, als Bischof in Schleswig ernannt 1135, und 1138 ihn nach Moeskilbe versetzt. Wann es in der Schleswigschen Kirche dahin gebrähet, daß das Domcapitel das Recht der Bischofswahl erlangte, ist nicht mit Gewißheit zu ermitteln.

Genauere Nachrichten haben wir über Ripen. Die Ripensche Chronik sagt ausdrücklich, Tuvo sei der erste gewesen, der 1215 vom Capitel erwählt worden, wider Willen des Königs. In vorigen Zeiten wäre die Erwählung der Bischöfe bei dem Könige gewesen, welchem sie auch auf seinen Kriegszügen auf eigne Kosten Folge leisteten. Aber schon 1170 hatten die Canonici es gegen Erlegung von 300 Mark bei dem Könige erlangt, daß sie aus den dreien Aebten zu Bisthild, Tris-Kloster und Herrigvad einen zum Bischof erwählen dürften, und sie wählten den Abt des letztgenannten Klosters Stephanus, weil derselbe aus Bröns in der Nähe von Ripen gebürtig, vormals Mitglied ihres Capitels gewesen und ein sanftmüthiger und einfacher Mann war. Der folgende Bischof Homerus oder Ormer, der vorhin sieben Jahre zu Börglum gewesen, war 1186 durch den Einfluß des Papstes Lucius III., der ihn auf dem Lateranensischen Concil, welchem er als Abgeordneter der Dänischen Kirche beigewohnt, kennen gelernt hatte, nach Ripen befördert.

In Odensee war ebenfalls die Ernennung der Bischöfe dem Könige zuständig gewesen, bis die Brüder des dortigen St. Knuds-Klosters auf Verwendung ihres Priors Nicolphus 1140 vom Papste das Recht erhielten, einen Bischof aus ihrer Mitte oder sonst nach Gutdünken zu erwählen.

Von dem Eingreifen der Päpste bei Besetzung dieser hier in Betracht kommenden Bisthümer der Dänischen Kirchenprovinz finden wir wenige Beispiele, und zwar nur bei dem Bisthume Schleswig. Dort ward Johann Scondeslef oder Hef 1372 auf päpstliche Empfehlung erwählt. Darauf fanden wiederum freie Wahlen Statt bis 1488, wo man den Dompropsten Enewald Eövenbroder erwählte. Die bischöfliche Weihe empfing er aber nicht, da der Papst mit der Wahl nicht zufrieden war, sondern Eggardus ernannte, der von den Domherren den Beinamen Dürsoop erhielt, weil er das Bisthum zu Rom theuer sollte erkaufte haben. König Johann pro-

testirte, und Eggard konnte nicht zum Besitz der bischöflichen Güter gelangen. Er ging nach Rom zurück, kam nicht wieder, sondern starb 1498, 6. November. Nun schritt das Capitel zur Wahl und erkor Detlev Pogwisch; der Papst aber ernannte einen Sicilianischen Edelmann Johann de Castro, der Cardinal und Bischof von Agrigent war. Die Sache kam indessen zu dem Ende, daß Detlev Pogwisch gegen ein Jahrgehalt von 300 Ducaten sich mit dem Sicilianer abfaub, welcher abtrat, und der Einheimische empfing nun die päpstliche Bestätigung. Nach ihm gelangte der Dompropst Gottschalk von Ahlesfeldt durch Wahl des Capitels 1507 zum Bisthum; worüber die umständliche Urkunde, bisher ungedruckt, in unsern Beilagen mitgetheilt ist. Er war der letzte katholische Bischof zu Schleswig, und sah die neue Ordnung der Dinge eintreten, welche die Reformation herbeiführte.

Unsere Bisthümer waren von der Bedeutsamkeit und von so reichen Einkünften nicht, daß wie anderswo so oft der Fall war, fürstliche Personen häufiger darnach trachteten, dazu befördert zu werden. Die Capitel hielten sich bei der Wahl gern an ihre Mitglieder, wählten manchmal einen der Prälaten, der mit den Verhältnissen bekannt war. Wenn wir in den späteren Zeiten vielfältig Männer aus den bedeutendsten Adelsgeschlechtern des Landes die bischöflichen Sitze bestiegen sehen, so lag dies darin, daß diese immer mehr in die Capitel kamen, welche den nachgeborenen Söhnen des Adels eine standesgemäße Versorgung gewährten. Doch gelangten auch Männer von bürgerlicher Abkunft zu den höchsten geistlichen Würden. So war der Schleswigsche Bischof Nicolaus Wulff, welcher 48 Jahre lang, von 1429 bis 1477, dem Bisthum vorgestanden hat, der Sohn eines Bürgers Henneke Wulff zu Rendsburg. Enewald Sövenbroder, den man zu einem Herrn von Ahlesfeldt hat machen wollen<sup>(\*)</sup>, ist auch bürgerlicher Abkunft gewesen, wahrscheinlich aus Kiel.

---

(\*) Vgl. Moller, Vom Geschlecht derer von Ahlesfeldt. S. 21, 22, wo die Nachrichten über ihn zusammengestellt sind. Moller meint, er wäre etwa ein Sohn Benedicti v. Ahlesfeldt gewesen, der mit seiner Gemahlin Catharina v. Dofenrade sieben Söhne hatte, und wäre als der jüngste derselben Sövenbroder genannt worden. Auf seinem Leichenstein in Kiel heißt er aber bloß Dominus et Magister Enewaldus Soevenbroder, so auch in seinem Testament: Schwarze's Nachrichten von Kiel S. 100—103. Hier wäre Gelegenheit gewesen seinen eigentlichen Namen anzubringen.



Von Ripen wird erzählt, daß ein alter Priester zu Roagger Peter Nicolai auf besondere Weise zur Bischofswürde gelangt sei. Allein diese sagenhafte Erzählung ist mehr als zweifelhaft.

Zu Odense sind, weil hier die Brüder des Knuds-Klosters die Bischofswahl hatten, öfter als anderswo Ordensgeistliche zum Bisthume gelangt, doch in späteren Zeiten meistens Edelleute. Von armer Herkunft aber war, nämlich eines Schuhmachers Sohn aus dem Dorfe Brønnum bei Aalborg, der Odenseer Bischof Jens Andersen, später Belbenacke d. i. Kahlkopf zugenannt, ein Mann, der sehr abwechselnde Schicksale gehabt hat, und dessen Lebensbeschreibung bei Pontoppidan<sup>(\*)</sup> nachgelesen zu werden verdient. Nur gar zu viel mengte er sich in die Staatshändel. Er kam mehrmals in Gefangenschaft; ja er warb — ein merkwürdiges Exempel an einem Bischof — Dreimarksmann, das heißt nach Dänischem Recht ehrlos gesprochen. Er galt als Schwarzkünstler und war daneben ein großer Dörsenhändler; die Viehmästung wurde vornehmlich durch seinen Vorgang ein einträglicher Erwerbszweig für die Gutsbesitzer.

Fragen wir nun aber nach demjenigen, was eigentlich Geschäft und Beruf der Bischöfe war, und wie es damit gehalten wurde, so halten wir uns am besten an die Unterscheidung, welche die Lehrer des Kirchenrechts aufstellen. Darnach sind die Befugnisse eines Bischofs 1) Amtsrechte, 2) Diöcesanrechte, 3) Jurisdictionenrechte, 4) Standes- und Ehrenrechte. Die letzteren, wohin ihr Vorrang vor den gemeinen Priestern, ihr Vortritt vor den weltlichen Großen, ihre bischöflichen Abzeichen Stab und Ring und Bischofshut und was sonst zum ausschließlich bischöflichen Ornat gehört, der Gebrauch eines bischöflichen Stuhls oder Throns und die hohe Stellung im Staate gerechnet werden: — diese Standes- und Ehrenrechte sind am sorgfältigsten und eifrigsten meistens festgehalten worden, während die übrigen Rechte — und Pflichten möchte man lieber sagen — vielfältig an Andere übertragen wurden. Beibehalten und am meisten von ihnen selbst ausgeübt, wurden die eigentlichen Amtsrechte, jura ordinis, die aus ihrer höheren Weihe abgeleiteten und damit zusammenhängenden, nämlich die Verfertigung des Chrisma oder heiligen Salböls, die Firmelung der Jugend, die Ordination der Priester, die Weihe von Personen und Sachen, die Auflegung

(\*) Pontoppidan. Annal. Ecol. Dan. II, 437—448.

von Bützungen und Lossprechung davon. Das Chrisma ist eine Mischung von Baumöl und Balsam, und die Weihung desselben wird jährlich am Gründonnerstage vorgenommen, und dieses Del das ganze Jahr hindurch zur Taufe, Firmelung, letzten Delung, zur Weihe der Priester, Kirchen, Altäre, Glocken u. s. w. angewendet, daher den Priestern davon das Nöthige abgelassen. So soll es schon vom Papste Fabian ums Jahr 250 verordnet sein. Die Confirmation oder Firmelung der Jugend, schon im siebenten Jahre, doch nach den Umständen auch später, ist immer als ein ausschließliches Vorrecht der Bischöfe betrachtet worden, so auch die Priesterweihe. Bischof Durchard von Lübeck (1278—1317) traf die Anordnung, daß in seinem Sprengel der Bischof jedes Schaltjahr (anno bissextili) die Rundreise und Visitation machen und dabei auch die Firmung der Kinder vornehmen solle. 1506 weihte der Bischof Detlev von Schleswig zu Ulsnis zwei Altäre und nahm bei dieser Gelegenheit auch die Firmung der Jugend vor. Von der Weihung der Kirchen und einzelner Altäre durch die Bischöfe haben wir viele Beispiele, manchmal hat sich in den Altären noch in unserer Zeit ein Zettel gefunden, worauf verzeichnet ist, welcher Bischof die Weihe vorgenommen habe, und welche Reliquien hineingelegt worden. Eine der letzten Weihungen ist wohl die gewesen, welche noch 1257 den 18. Juni der Bischof Gottschalk von Schleswig mit der Kirche und dem Kirchhofe zu Odenbüll auf Nordstrand vornahm, die durch einen Todtschlag entheiligt waren. Alle diese Weihungen wurden als ein Ausfluß des höheren dem Bischofe zukommenden Charakters betrachtet, woneben denn freilich, da jeder Bischof vor seiner zu dieser höheren Stufe erhebenden Consecration die Priesterweihe empfangen haben mußte, den Bischöfen selbstverständlich auch die gewöhnlichen priesterlichen Geschäfte zulamen, als Messe lesen, Predigt, Austheilung der Sacramente. Die alten Bischöfe, die sich noch als Pfarrer ihres ganzen Sprengels betrachteten, pflegten diese priesterlichen Geschäfte noch zu verrichten. Bischof Gerold las zu Oldenburg, welches er ganz verwüstet fand, Messe auf einem Schneehaufen zu harter Winterszeit und predigte den Slaven. In der Folge aber, jemehr die Bischöfe hohe Herren wurden, zogen sie sich von den eigentlich priesterlichen Geschäften zurück. Von einem Ripenschen Bischof wird berichtet, er habe erst im vierzehnten Jahre seines Amtes die erste Messe gelesen. Auch die eigentlich bischöflichen Amtsverrichtungen,

hauptsächlich, wie vorhin erwähnt, auf die Weihungen bezüglich, ließen sich übertragen an einen Weih-Bischof<sup>(5)</sup> als bischöflichen Vicar und Stellvertreter, doch finden wir dies, was in späteren Zeiten bei den größeren Bistümern Deutschlands sehr gewöhnlich wurde, hier zu Lande selten. Als der vorhin erwähnte Odenseer Bischof Jens Andersen Heldenaffe in Gefangenschaft war, verwaltete dessen Amt ein solcher Weihbischof, ein Niederländer Vincentius<sup>(6)</sup>.

Die bischöflichen Jurisdictionsrechte beziehen sich auf die geistliche Gerichtsbarkeit, das will sagen, sowohl die Entscheidung über geistliche Angelegenheiten, als auch in bürgerlichen Streitfachen der geistlichen Personen unter sich, seitdem diese der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit entnommen waren. Zu den geistlichen Sachen gehörten aber nicht blos Lehre und Gebräuche, sondern es wurde der Begriff der geistlichen Gerichtsbarkeit sehr weit ausgedehnt, nach dem Grundsatz, daß bürgerliche Verbrechen auch zugleich Verfündigungen seien, daher kirchliche Censuren und Strafen nach sich zögen, besonders sobald man die Vergehungen in irgend eine Beziehung zur Kirche setzen konnte<sup>(7)</sup>. So hat das Zütsche Lovbuch<sup>(8)</sup>, welches im größten Theile des Herzogthums Schleswig gilt, besondere Bestimmungen über „Hellige Bröke“. In diese Heiligenbröke war verfallen, wer einen Andern schlug innerhalb der heiligen Zeiten vom Sonnabend Abend vor Advent bis zum achten Tage nach dem zwölften Tage der Weihnachten, von Septuagesimä bis acht Tage nach Ostern, die ganze Pfingstwoche hindurch, und an allen vom Priester als heilig

<sup>(5)</sup> Der Weih-Bischof heißt auch Suffragan-Bischof, aber in einem andern Sinne, als in welchem Suffragan-Bischöfe diejenigen genannt werden, welche einem Erzbischofe unterworfen sind. Zu Weihbischöfen werden in der Regel solche genommen, die für Bistümer, welche nicht mehr existiren, welche die Römische Kirche darum aber keineswegs aufgibt, sondern fortwährend mit Titular-Bischöfen besetzt, geweiht sind. Solche Bischöfe, die ihren Sitz in den Gegenden der Ungläubigen (in partibus infidelium, auch schlechthin in partibus) haben sollten, aber nicht erlangen können, finden denn eine Anstellung als Weihbischöfe bei solchen Bischöfen, die ihr Amt selbst nicht verrichten können oder mögen.

<sup>(6)</sup> Pontoppidan. l. c. II. 441.

<sup>(7)</sup> Vgl. über die Strafgewalt der Kirche: F. Walter, Lehrb. des Kirchenr. S. 179 ff. R. F. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenr. II. S. 67—128. Richter, Lehrb. §§. 211 ff.

<sup>(8)</sup> Züt. Lov. B. II. C. 78 ff. Falk's Ausg. 133 ff. Roldevrup-Rosenvinge's Ausg. S. 241 ff.

und feierlich verkündigten Tagen vom Vorabend bis Sonnenuntergang am Feiertage. Ferner gehörte hierher, wenn gearbeitet wurde an heiligen Tagen, und wenn in der Kirche oder auf dem Kirchhofe Verwundungen vorkamen. Dann mußte außer der Brüche an den König und an den Verwundeten auch noch für die Entheiligung der Kirche oder des Kirchhofes und die Entweihung des heiligen Tages Brüche gegeben werden. Ebenso sagt der Sachsenspiegel<sup>(9)</sup>, daß wer den Frieden an heiligen Tagen breche, sowohl dem geistlichen als weltlichem Gerichte büßen müsse. Ferner zu allen Zeiten, das ganze Jahr hindurch konnte die Frau wider den Mann, Kinder gegen die Eltern, selbstständig gewordene Geschwister gegen einander die heilige Brüche verwirken, der Mann aber nicht gegen Frau und Kinder, wenn es nur nicht mit Wehr und Waffen geschah; mit Stöcken und Ruthen aber durfte er Frau, Kinder und Gesinde züchtigen. Um auf solche Bruchfälle zu klagen, hatte der Bischof überall seine Räfänger (Kirchengeschworene) und seinen Vogt oder Ombudsman, die Brüche einzutreiben. Man ist überaus erfinderisch gewesen möglichst vieles unter die geistliche Gerichtsbarkeit zu ziehen, und das canonische Recht ist voll von Bestimmungen über Vergehen und Verbrechen, die man nach den beiden Gesetztafeln eintheilte, dabei mit Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft (Excommunication), mit Vorenthaltung der kirchlichen Handlungen (Interdict) oder mit Anforderung an die weltliche Obrigkeit zur Ausführung ausgesprochener Strafen, Herbeiführung des weltlichen Arms, *brachium saeculare*, wie man es nannte, verfuhr, meistens aber am Ende alle Strafe in eine Geldbuße sich verwandelte. Ganz besonders waren es die Ehesachen und fleischlichen Vergehungen, welche die Geistlichkeit vor ihren Richterstuhl zog. Da hätten denn die Bischöfe, als ordentliche Richter (*judices ordinarii*) ihres Sprengels, wie sie sich gerne nannten, vollauf zu thun gehabt; allein die geringfügigeren Sachen wurden Andern überlassen, und nur besonders schwere und wichtige Fälle behielten die Bischöfe sich selbst vor. Es wurden bischöfliche *Vicare* und *Officiales* angestellt, welche diesen Theil der bischöflichen Amtsverrichtungen in Obacht zu nehmen hatten.

Was die Entscheidungsnormen für solche kirchliche Rechtsstreitigkeiten anlangt, so galt als Hauptquelle des derzeitigen Kirchenrechts

(<sup>9</sup>) Sachsensp. I. B. II, 66 ff.

der Inhalt des *corpus juris canonici*. Zu dieser gemeinrechtlichen Quelle kamen aber noch mehrere Arten particularrechtlicher Bestimmungen hinzu. Dahin gehören namentlich für unsere Lande erlassene päpstliche Bullen und Breven, die jedoch meistens nur auf specielle Fälle sich bezogen; ferner die Beschlüsse verschiedener Provinzial- und Diöcesan-Concilien, sowie die Verordnungen unserer Kirchenobern. Eine bis jetzt ungedruckte Verordnung des letzten katholischen Bischofs von Schleswig aus dem Jahre 1515, welche die Bestrafung des Meineides betrifft, folgt hier als Beispiel in unsern Beilagen. Dieselbe hebt die volksthümliche Mitwirkung durch Rösslinge nach dem Süsschen Lov auf und überträgt die ganze Rechtsprechung auf das geistliche Gericht.

Alle diese besonderen Rechtsquellen<sup>(10)</sup> sind in lateinischer Sprache abgefaßt, denn solche Kirchenrechte in der Landessprache, wie sie der skandinavische Norden schon Jahrhunderte früher besaß, hat unsre Landeskirche im Mittelalter freilich nicht gekannt.

Wir kommen nun zum bischöflichen Diöcesan-Recht. Es befaßt dies hauptsächlich die Administrationsrechte im bischöflichen Sprengel. Dahin gehören die Aufsicht über die untergeordneten Geistlichen, daß dieselben im Gehorsame bleiben, die Verfügung über geistliche Güter, Inspection über geistliche Stiftungen, Visitation der Kirchen und überhaupt Alles, was zur eigentlichen Verwaltung gehört. Von diesen weitwichtigen Geschäften wurden die meisten den Mitgliedern des Domcapitels übertragen, zunächst den Archidiaconen, wie wir weiter bei den Capiteln hören werden. Diese brachten es dahin, daß sie gleichsam als zweite Bischöfe (*Episcopi secundi*) galten, daß sie von Amtswegen, nicht durch besonderen Auftrag, als geborene bischöfliche Vicare (*Vicarii nati*) die bischöflichen Verwaltungsrechte, nur mit Ausnahme besonders wichtiger Fälle, als Excommunicationen u. dergl., übernahmen, bis es wieder manchmal den Bischöfen gelang, sie in etwas einzuschränken. Es kam dahin, daß eine Theilung der Geschäfte in verschiedenen Gegenden des Sprengels unter mehrere Mitglieder des Capitels Statt fand. Ihr District hieß *Bannus*, und sie übten innerhalb desselben zum Theil auch die bischöflichen Jurisdictionenrechte. Fast alle Bremischen Bischofsrechte

<sup>(10)</sup> Ueber diese besonderen kirchlichen Rechtsquellen siehe: Falk, Handb. des S. H. Rechts. III, 2. S. 687 ff.

nördlich der Elbe waren auf diese Weise dem Hamburger Dompropsten übertragen, der wiederum dem Decan in gewissen kleineren Bezirken die Bannrechte in diesem Sinne übertragen hatte. So hatte z. B. der Decan unter sich den bannus Bilne d. h. den Billwerber mit den Kirchen Billkirche, Allermöhe und Moorfleth, gleichfalls die Kirchspiele Barchteheide und Süßfeld. Bischof Berthold von Lübeck verlieh 1220 dem Kloster Preetz im ganzen Preetzer Kirchspiel den Bann und alle Archidiaconatrechte (bannum cum omni jure archidiaconatus). Von den einzelnen Domherren, unter welche die Aufsicht nach Propsteien im Schleswiger Sprengel vertheilt war, heißt es, sie hatten jeder in seinem Bezirk die Jurisdiction und die Procurationen<sup>(11)</sup>; das will sagen die Visitationengebühren, mithin stand ihnen auch die Visitation zu. — Dem Bischöfe aber gehörte von jeder Kirche und Capelle als Zeichen der Unterwürfigkeit derselben das Cathedraticum, benannt von dem Bischofsstuhl (cathedra), welches eigentlich erlegt werden sollte, wenn die Geistlichen zweimal im Jahre zur Synode kamen<sup>(12)</sup>, als ordentliche Abgabe. Außerdem hatte er das Recht, bei außerordentlichen Gelegenheiten die Kirchen zu besteuern und eine Liebesgabe (subsidium charitativum) zu fordern, eine Bede, wie man es auch nannte, weil der Form nach darum gebeten wurde; gegen die, welche sich weigerten, konnte aber dennoch mit kirchlichen Strafen verfahren werden. Es ist überhaupt unglaublich, wie in allen Dingen darauf raffinirt wurde, mit guter Manier Geld zu machen.

Die Erz-Bischöfe, um von diesen noch ein Wort zu sagen, hatten selbstverständlich in ihren eignen Sprengeln alle bischöfliche Gewalt

(11) z. B. (Pontopp. Annal. II, 189) praepositura major — — habet jurisdictionem inter Slyam et Eydoram et procuraciones in ecclesiis et capellis ibidem situatis et percipit de qualibet ecclesia unam marcarn Lubec. et de capella 8 solidos Lubec. pro procuracionibus. — Praepositura Bargsissel habet Haderslevherrit, Thyrstorpherrit, Gramherrit, in quibus habet jurisdictionem et recipit procuraciones de ecclesiis et capellis, de qualibet ecclesia 4 Solid. Sterling et de capella 2 Solid. Sterling.

(12) Das Cathedraticum oder Synodaticum war gemeinrechtlich ein jährlicher Tribut zur Anerkennung der Abhängigkeit vom Bischöfe von allen Kirchen und Beneficiaten der Diöcese, worüber das canonische Recht nähere Auskunft giebt.

und Rechte, demnächst aber über die sämmtlichen Bischöfe ihrer Provinz die Obergewalt. Sie ordinirten dieselben mit Zuziehung anderer ihrer Suffraganbischöfe, während wiederum die Erzbischöfe selbst durch diese ihre Suffragane die Weihe empfingen. Sie beriefen Provinzialsynoden zusammen, die, insofern ein ganzes Land eine erzbischöfliche Provinz ausmachte, wie mit Dänemark der Fall war, zugleich als Nationalconcilien gelten konnten, und führten auf diesen Versammlungen den Vorsitz. Sie nahmen Appellationen von den Entscheidungen der Bischöfe an, und hatten endlich das Recht auch die Sprengel ihrer Suffraganbischöfe zu visitiren. Die wirkliche Ausübung der erzbischöflichen Befugnisse aber war an die Ertheilung des Palliums geknüpft, so daß sie vor Empfang desselben selbst manche sonst nur bischöfliche Rechte nicht in Ausübung bringen durften, z. B. Kirchen und Priester weihen, Chrisma machen. Also trat insofern eine größere Beschränkung für die Erzbischöfe als für die einfachen Bischöfe ein. Das Pallium aber ward bekanntlich eine ergiebige Quelle der päpstlichen Einkünfte<sup>(13)</sup>.

Von den Erkenntnissen des bischöflichen Gerichts in Schleswig kamen aber, allem Anscheine nach, Berufungen an den Erzbischof zu Lund wenig oder gar nicht vor; sondern es wurde hier direkt an den Papst, das Oberhaupt der gesammten abendländischen Kirche, und die römische Curie appellirt. Hiermit mag es auch wohl zusammenhängen, daß geglaubt worden, der Bischof von Schleswig habe erzbischöfliche Befugnisse gehabt und sei selbst im Besitze des Palliums gewesen<sup>(14)</sup>. Dagegen fand in Holstein wie in Dithmarschen nach regelmäßigem Instanzenzuge Appellation von den Entscheidungen des Officialats in Hamburg, durch welches der Dompropst seine Jurisdictionrechte ausüben ließ, an den Erzbischof zu Bremen statt; wovon uns urkundliche Beispiele in Notariatsinstrumenten aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert vorliegen<sup>(15)</sup>.

(13) Man vergleiche über das Pallium: F. Walter, Lehrb. des Kirchenr. S. 124. R. F. Eichhorn, Grundf. des Kirchenr. I. S. 670. Richter, Lehrb. des Kirchenr. S. 89, 97 ff. 264.

(14) Vgl. Fald a. a. D.

(15) Mehrere solche Actenstücke sind uns auch in ungedruckten Landesarchivalien vorgekommen.

Zum Schlusse soll nicht unerwähnt bleiben, daß ein Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Ritterstandes 1472 auf den erzbischöflichen Sitz von Lund gelangte durch die Wahl des dortigen Capitels. Es ist Johann v. Broctorf<sup>(16)</sup>, der auch den Broctdorffischen Familienpapieren nicht unbekannt ist, als Erzbischof Johannes III. titulirt<sup>(17)</sup>. Er war vorher königlicher Kanzler gewesen, ein sowohl gelehrter als praktisch sehr tüchtiger Mann, in der Politik ein eifriger Anhänger der Calmarischen Union des Nordens und dafür besonders hinsichtlich der Norweger wirksam. Er krönte 1483 den König Johann und seine Gemahlin Christine, Tochter des Kurfürsten Ernst zu Sachsen, die er als Braut des Kronprinzen im sechsten Jahre seiner erzbischöflichen Amtsführung mit einem Geschwader von Dänischen Kriegsschiffen in Klostod feierlich in Empfang genommen hatte. Er erneuerte und verbesserte die Statuten seines Capitels dergestalt, daß dieselben noch lange nach der Reformation in Geltung geblieben sind, und ist im 25. Jahre seines Amtes 1497<sup>(18)</sup> gestorben.

---

## V.

### Die Capitel.

Die Institute, welche an den bischöflichen Kirchen anfangs in der besten Absicht gestiftet waren, um den Bischöfen beratend und helfend zur Seite zu stehen, um für die Heranbildung von Geistlichen zu sorgen, und um in den Hauptkirchen selbst der Abwartung

---

<sup>(16)</sup> Pontoppidan. Annal. II. pag. 393.

<sup>(17)</sup> Der Name findet sich mitunter in älteren Quellen „Broctstorp“ u. dgl. geschrieben.

<sup>(18)</sup> Sein Grab ist bei denen seiner Vorweseer im Dom zu Lund in der Capelle S. Birg. und die Inschrift lautet: Hic jacet Reverendissimus in Christo Pater, D. Johannes Broctorp, Dei gratia quondam Archiepiscopus Lundensis, Sveciae Primas et Apostolicae sedis Legatus, nec non Decretorum Baccalaureus, cujus anima requiescat in pace, qui obiit 1497.



der gottesdienflichen Gebräuche, namentlich auch der sogenannten canonischen Vestunden obzuliegen, entarteten leider nur zu bald. Sowie die Bischöfe aufhörten, das zu sein, was sie anfangs gewesen waren, so wie sie anfangen, gewaltige Herren und Fürsten zu werden, so verweltlichten auch ihre Capitel, und zwischen den Bischöfen und den Mitgliedern der Capitel erhob sich eine Eifersucht und ein Streit, der damit endigte, daß ein großer Theil der ursprünglich bischöflichen Rechte auf die letzteren überging. Dies erfolgte um so leichter, als erst die Wahl der Bischöfe in die Hände der Canonici gelangt war, wo es denn von ihnen selbst meistens abhing, bei der Wahl sich Vorrechte und Vortheile auszubedingen. Es spiegelt sich hier im Kleinen ab, was in den weltlichen Reichen geschah: Die Monarchie ward immer mehr und mehr eingeschränkt. Die Großen des Reichs, von welchen die Königswahl abhing, unterließen es nicht, Bedingungen zu stellen, durch welche sie selbst immer mehr an Einfluß, Macht und Besitz gewannen. Eben dasselbe, was die weltlichen Reichsstände immer beabsichtigten, war in den Bisthümern das Streben der Domherren — so wurden nachgerade die Canonici genannt. Hatten sie anfangs noch sich mit Hindeutung auf die Regel, durch die sie sich gebunden erachteten, Canonici regulares genannt, so kam im zwölften Jahrhundert schon der Name Canonici saeculares, weltliche Canonici auf, eigentlich ein Widerspruch, den selbst der zur Römischen Kirche übergetretene Cypräus nicht ungerügt läßt<sup>(1)</sup>, wenn er gleich zur Entschuldigun hinzusetzt, der heilige apostolische Stuhl und die gesammte katholische Kirche, welche vom heiligen Geiste regiert werde, hätte dennoch auch weltliche Canoniker gebilligt, wo aber der Unterschied Statt finde, daß sie nicht für immer an die Regel gebunden seien, sondern nur so lange sie ihre Einkünfte (ihr Beneficium) genießen wollten; mit Erlaubniß des Papstes aber

(1) Si Canon est Regula, et inde nomen habent Canonici, sunt Regulares. Quid autem de Canonico fiet seculari, nisi sit regularis sin irregularis, aut si id malumus, regularis sine regula! Erat is devotionis fervor sub sanctis Patribus ut inter Fratres etiam Pontifices instituerent. Jam ventum est ad Regulares ut Canonici dicerentur et essent. Utinam et ibi perdurassent! Inferior postea inventus est gradus Canonici secularis, hoc est Regularis sine Regula, Canoncus sine Canone. Es sind dies übrigen Worte eines andern ungenannten Schriftstellers, die Cypräus anführt p. 164. 165.

könnten sie ihr Beneficium aufgeben und in den weltlichen Stand treten. — Es trifft dies übrigens nicht zu und war auch keinesweges die Meinung. Man wollte das Beneficium haben, aber die Regel nicht halten. Jeder wollte, was gerade der Regel des gemeinsamen Lebens zuwider war, etwas für sich haben, und zu allererst zu dem Zwecke sich nach Belieben kleiden können. Die regulirten Canonici (nach der Vorschrift des Augustinus) waren gleichförmig gekleidet. Sie trugen einen sogenannten Chorrock (superpellicoeum) von weißer Farbe, eine abgekürzte Albe. Es kam nun aber die Lust, sich nach eigenem Gutdünken und in beliebiger Farbe zu kleiden, wie man denn überhaupt findet, daß im zwölften Jahrhundert die Kleiderpracht überhand genommen<sup>(\*)</sup>. Bald ging man weiter. Jeder wollte für sich wohnen und seinen eigenen Haushalt führen. Die Stunden des Gottesdienstes abzuwarten und überhaupt bei der Domkirche sich aufzuhalten, (Residenz zu halten, wie man es nannte) war Manchem beschwerlich, angenehmer erschien es am Hofe leben und mit den weltlichen Angelegenheiten sich abgeben zu können. Man konnte dann auch, nachdem einmal die Auftheilung der vorhin gemeinschaftlichen Güter durchgesetzt war, sein Einkommen verzehren, wo man wollte. Dem sollte freilich durch die Anordnung Einhalt geschehen, daß an gewissen Hebungen nur die Domherren, welche zur Stelle blieben, Anteil hatten, die nicht residirenden davon ausgeschlossen waren. Doch war dies das geringste; die Auftheilung war so gemacht, daß die besten Einkünfte gewissen Präbenden zugelegt waren, und nachgerade war ein Domherr nichts weiter, als der Inhaber einer solchen Präbende oder Pfründe. Es wurde höchstens von ihm verlangt, zu gewissen Zeiten mit den übrigen sich zu versammeln und zum Capitel zu kommen, an den Berathungen Theil zu nehmen und für das Beste des Ganzen zu sorgen. Denn wie sehr auch einerseits die Gemeinschaft sich auflöste, so sehr war man doch andererseits darauf bedacht, in allen Angelegenheiten, die auf den Bestand der geschlossenen Gesellschaft und deren Vortheile Bezug hatten, sich zusammen zu halten und dadurch den Einfluß des Capitels geltend zu machen.

(\*) Schon zu Knud Lawards Zeiten findet sich davon eine Andeutung. Man machte ihm auf einer Hochzeit zu Ripen Vorwürfe über seine prachtvolle Sächsisch-Kleidung, da bisher die Dänische Nation nur einfache Schiffertracht gehabt. Unter Svend Grathe nahm der Luxus in Kleidung und Lebensweise überhand.

Dazu war denn auch eine feste innere Organisation nothwendig, die dadurch bewirkt ward, daß innerhalb des Capitels es verschiedene Aemter und Functionen gab, womit wiederum besondere Einkünfte verbunden waren. Archidiaconus, Decan oder Dechant, Propst, Cantor, Scholasticus, Thesaurarius, Structuarius waren die Bezeichnungen solcher Würden und Aemter; doch war hierin in den einzelnen Capiteln eine Verschiedenheit, und es wurden mehr oder weniger Prälaten gezählt, die Prälaten aber erlangten es, daß ihnen in gewissen Bezirken des Sprengels die geistliche Aufsicht übertragen wurde, und eben auch dadurch gewannen sie nicht allein an Einfluß, sondern auch an Einkünften. Der Archidiaconus, wo ein solcher sich fand, war der nächste nach dem Bischof, und wenn und wo es erforderlich war, dessen Stellvertreter oder General-Vicarius. Der Name Erz-Diacon weist darauf hin, daß er anfänglich nur der erste unter den Diaconen gewesen, als der Bischof noch Pfarrer war und eine Anzahl Diaconen um sich hatte, später aber erhoben sich die Archidiaconen immer mehr, nachdem auch Priester solche Würde nicht verschmähten, und in manchen Bisthümern gab es mehrere Archidiaconen, unter welche die Aufsicht über die einzelnen Districte der Diocese vertheilt war, daher bisweilen Archidiaconat als Bezeichnung der geistlichen Aufsicht über gewisse Kirchen gebraucht wird<sup>(3)</sup>. Der Propst — Praepositus — erscheint als das Haupt des Capitels, was auch sein Name besagt, der Vorgesetzte. Er hatte in den Benedictiner-Klöstern, aus welchen die Capitel entstanden sind, und in

(3) Wie der Diaconus überhaupt auf einer geringeren Stufe in der Hierarchie stand als der Presbyter oder Priester, so war auch selbst der Archidiaconus anfangs geringer als der Presbyter. In einigen z. B. den ältesten Sächsischen Sprengeln gab es als Ausscher über die Priesterschaft gewisser Bezirke anfangs Erz-Priester Archi-Presbyteri.

Diese aber waren schon abgeschafft, ehe bei uns die kirchliche Gestaltung eintrat, und es findet sich daher von ihnen hier keine Spur. Dagegen kamen denn die Archidiaconi auf. Das Stift Verden z. B. war in sieben Archidiaconate vertheilt, im Stifte Bremen findet sich ein Archidiaconatus Hadelariae et Wursatae, im Lande Hadeln und Wursten, und ein Archidiaconatus Rustringiae. — In der Englischen Kirche ist die Würde eines Archidiaconus geblieben, der dem Bischof die Prediger, nachdem er sie examiniert hat, zur Ordination präsentirt. — Sonst wird der Archidiaconus als Administrator ministerii episcopalis, und schon sehr frühe in der alten Kirche als Manus et Oculus Episcopi bezeichnet.

den Stiftern der Chorherren nach der Regel des heiligen Augustin die Aufsicht über das canonische Leben der Mitglieder, wie denn schon der Name Praepositus in dieser Bedeutung sich in der alten Africanischen Kirche zu den Zeiten des Augustinus findet. Als die Mitglieder der Capitel Antheil an der geistlichen Aufsicht in einzelnen Bezirken des bischöflichen Sprengels bekamen, ward auch dem Propsten insbesondere eine solche übertragen, und Praepositura ward nun bei uns meistens die Bezeichnung für das, was anderswo Archidiaconat hieß; in welchem Sinne nun es auch hieß, daß andere Domherren eine Propstei hätten z. B. der Cantor, das will sagen die Aufsicht über eine Anzahl Kirchen<sup>(4)</sup>, und die eigentliche Dompropstei wurde nun als die größere (Praepositura major) unterschieden, z. B. im Stift Schleswig. Als aber die Canonici sich in weltliche Chorherren umwandelten, erwählten sie aus ihrer Mitte einen Decan<sup>(5)</sup> als Vorsteher ihrer Genossenschaft, dem nun die bisher dem Propsten zuständig gewesene Aufsicht über die innere Ordnung und Disciplin des Stifts obliegen sollte, während der Propst nach außen hin das Capitel vertrat. Der Decan (Domdechant) erscheint aber dann als mit dem Archidiaconus gleichbedeutend. So z. B. war zu Hamburg und Lübeck ein Decanus, aber kein Archidiaconus, zu Ripen und Schwerin ein Archidiaconus und kein Decan. —

(4) Wo der Prämonstratenser-Orden Eingang fand und man sich nach der Regel des heiligen Norbert richtete, finden sich durchgängig Präpöste als Aufseher der einzelnen Theile des Sprengels. So namentlich in den vom Erzstift Magdeburg (wo Norbert, gestorben 1134, Erzbischof gewesen war) abhängigen Bistümern.

(5) Das Amt eines Decans oder Dechanten — eigentlich Vorstehers von zehn Personen, doch ohne daß späterhin auf diese Zahl weiter Rücksicht genommen wurde — ist alt, und stammt aus der klösterlichen Verfassung her, in welche sie von den weltlichen Einrichtungen herübergenommen ist. Jede kleinere Abtheilung von Mönchen, Decania, hatte ihren Decan als Vorsteher. — In manchen Bistümern ward auf die ganze Geistlichkeit gewissermaßen die Verfassung des Capitels ausgedehnt, und die sämmtlichen Geistlichen eines Districts wurden als ein Capitel angesehen und hießen ein Rural-Capitel, der die Aufsicht führende Geistliche dann Dechant oder Decan, sein Bezirk eine Land-Dechanei. Der Decan wird auch dort meistens von den Capitularen des Bezirks erwählt; ist die Würde eines Dechanten aber mit einer bestimmten Pfarre verbunden, so daß der Inhaber derselben ein für allemal Dechant ist, so heißt er Decanus natus. Davon aber wird immer der mit einer weit höheren Würde bekleidete Dom-Dechant unterschieden.

Das Amt eines Cantors hat sich ursprünglich nur darauf bezogen, den Gesang in der Kirche zu leiten, und alles darauf Bezügliche anzuordnen, nachher aber ward auch der Cantor den Prälaten des Capitels zugezählt. Der Scholasticus war Vorsteher des Schulwesens und hatte insofern ein wichtiges Amt, da mit jedem Domstift eine Schule zur Heranbildung junger Geistlichen verbunden sein sollte. Der Scholasticus hieß auch Magister, welches anfänglich Amtsname und noch kein bloßer Titel oder academische Würde war<sup>(6)</sup>. Später kommen auch Lectores vor, die theologische Vorlesungen in den Domstiftern zu halten hatten. Der Thesaurarius hatte die Aufsicht über die Schätze der Kirche, ihre heiligen Geräthe, Messkleider u. s. w. und hieß, da diese in der Sacristei aufbewahrt wurden, an einigen Orten auch Sacristanus. Dem Structuarius war das Bauwesen zugetheilt. Diese Namen blieben auch, nachdem die Domherren die damit verbundenen Geschäfte schon durch Andere verrichten ließen, wie denn ein Gleiches mit ihren kirchlichen Verrichtungen geschah, wofür Vicare angestellt wurden.

Die ganze Entartung und Verweltlichung der Capitel hing aber damit zusammen, daß, als durch Theilung der Einkünfte die Domherrnstellen recht einträglich geworden waren, dieselben von weltlichen Personen gesucht und solchen theils durch Empfehlung, theils durch Vergabungen an die Capitel zu Theil wurden.

Recht deutlich kann man bei einem einzelnen Institut diesen Hergang sehen. Die Ripensche Chronik hat uns sehr merkwürdige Umstände über die Vorgänge in dem dortigen Domcapitel aufbehalten<sup>(7)</sup>. Dasselbe war, wie vorhin schon erwähnt, 1143 von dem Bischof Elias gestiftet und hatte erst einen Decan, sodann einen

(6) Die academischen Grade und Würden rühren erst vom Papst Eugenius III. her, (gestorben 1153) der, als er sah, daß man sich mehr auf das weltliche als geistliche Recht legte, um das Studium des letzteren in Aufnahme zu bringen, die Titel der Baccalaureen, Vicentiaten und Doctoren nebst den damit verbundenen Freiheiten für diejenigen einführte, welche sich in der Kenntniß des geistlichen Rechts auszeichneten. Was anfangs blos in der juristischen Facultät Statt fand, ahmte man später in den anderen Facultäten nach. Der Magister-Titel ist erst im 13. Jahrhundert aufgenommen.

(7) Siehe das Chronicon Ecclesiae Ripensis bei Langebeck Script. rer. Danic. tom. VII p. 183 sq.

Prior und endlich in dem Sohne des Bischofs einen Archidiaconus erhalten, der aber durch die Strenge, mit welcher er die Regel aufrecht erhalten wollte, Widerstand erregte, so daß mehrere der Canonici von der Regel abwichen. Der folgende Bischof Ratulfus, erwählt 1152, dessen Weihe sich aber bis 1156 verzögerte, wollte die Brüder zur Einigkeit zurückführen und verlangte, daß sie entweder nach der in Wiburg üblichen Form nach der Regel zusammenleben, oder einmüthig der Weise der Hildesheimischen weltlichen Canonici folgen sollten. Der größere Theil der Jüngerer erwählte die mehr weltliche Weise, und durch einen erwählten Decan wurden die gemeinschaftlichen Einkünfte aufgetheilt, damit jeder sich Kleidung verschaffen könne. Als der Bischof seinen Capellan Vincentius zum Canonicus machen wollte, gab es arge Auftritte. Die Brüder wurden uneinig, und es kam im Capitel zu Thätlichkeiten, wobei dem Bischof sein Chorrock zerrissen und der Magister Bonifacius, der Scholasticus, geschlagen ward. Darüber kam die Kirche, als die Sache an den Erzbischof Esild berichtet war, in Interdict von Laurentii (10. August) bis Gründonnerstag. Der Streit ward indessen beigelegt, und den Brüdern wurde das Wahlrecht (ihrer Mitglieder nämlich und Vorsteher) bestätigt. Die Kirche hatte damals den Menardus als Canonicus<sup>(8)</sup> und zwei Archidiaconen Walterus und Radulphus<sup>(9)</sup>. Paps Alexander III. wies die Canonici an, sich nach der Regel des Augustinus zu richten und ihren Bischof zu respectiren. Bald darauf starb der Bischof 1171, und es erfolgte nichts weiter. Inzwischen wurden die Kirche und das Kloster der Domherren durch eine Feuersbrunst eingeäschert. Von dem folgenden Bischof Stephanus wurde freilich zur Aufrechthaltung der Zucht und Beobachtung der Regel ermahnt, aber nichts ausgerichtet, zumal da 1176 abermals mit einem großen Theil der Stadt die Domkirche abbrannte. Er ließ es indessen nicht geschehen, daß die Domherrstellen den Hofgeistlichen und andern an den Höfen lebenden Personen ertheilt

(8) Es scheint mit dem Namen Canonicus hier der Vorsteher der Canonici, die selbst noch Brüder, Fratres, genannt werden, bezeichnet zu sein, also der Propst, dessen Ernennung durch den Bischof eben den Tumult hervorgerufen hatte.

(9) Die Archidiaconen sind hier wahrscheinlich die mit Ausübung der geistlichen Aufsicht im Sprengel Beauftragten.

wurden, so sehr auch diese darnach strebten und durch Empfehlungen der Herren des Landes darin unterstützt wurden. Es folgte nun von 1186 der Bischof Homerus, der bis 1203 lebte. Er reducirte die Zahl der Brüder des Capitels oder Canonici, wie sie von nun an immer häufiger genannt wurden, auf zwölf. Sie waren freilich schon weltliche Canonici (*Canonici saeculares*), lebten aber im Kloster beisammen, und die Güter waren ungetheilt. Nur wenn eine Präbende vacant war, sollte ein neuer Canonicus aufgenommen werden. Vorher also scheint die Zahl eine unbestimmte gewesen zu sein. Aber man fing nun an, die Präbenden oder *Canonicate* an Edelleute, die umherschweiften, zu ertheilen. Sonst bewies er sich gegen die Kirche freigebig, schaffte auch für 600 Mark eine Bibliothek an, die den Domherren zu Nutzen kommen konnte. Als der erste Archidiaconus Walter starb, kam an seine Stelle Tuvo, der, nachdem inzwischen 1204 bis 1214 Nlaus Bischof gewesen, um 1215 durch Wahl des Capitels zur Bischofswürde gelangte, und nun den Raghi zum Archidiaconus machte, durch welchen zuerst eine Trennung der Wohnungen der Domherren geschah, wobei der Bischof ein Auge zudrückte (*Episcopo dissimulante*), wie die Chronik bemerkt und hinzufügt: „Da singen die Canonici an ihre Stellen rund um die Kirche zu bauen und nach Weise der Pariser Geistlichkeit zu leben<sup>(10)</sup>.“ Im dritten Jahre bestätigte der Bischof diese Trennung und verfügte, daß jeder abwesende Canonicus als Vicarius einen Priester bestellen und keinen Antheil an den gemeinschaftlichen Gütern der residirenden Domherren haben sollte. Somit war es denn etwa gegen das Jahr 1220 in Ripen dahin gekommen, daß die Domherren ihre klösterliche Lebensart gänzlich aufgehoben und ihre darauf bezüglichen Wünsche erreicht hatten. Der Bischof Tuvo stiftete übrigens zwei besondere Präbenden, denen er die Kirchen Lunder und Ballum belegte, sowie bereits der Bischof Homerus eine Präbende aus den Einkünften des Salzjolls gestiftet hatte. Solche Präbenden hießen einfache (*simplices*) und wurden von den gemeinschaftlichen unterschieden, die indessen auch ihre eigenthümlichen Güter und Einkünfte hatten. 1291 war die Zahl dieser einfachen Präbenden bereits auf 9 und mit Einschluß der 12 gemeinschaftlichen die Gesamtzahl der *Canonicate* auf 21

(10) — et coeperunt Canonici aedificare cellulas in gyrum Ecclesiae et vivere more Parisiensis ecclesiae. L. c. p. 192.

gestiegen<sup>(11)</sup>. 1329 gab der Drost Laurentius Jensen alle seine Güter zur Errichtung eines Canonicats, welches zu seinem Andenken den Namen der Präbende des Drostens behielt (Praebenda Dapiferi), wie denn überhaupt jede Präbende durch einen besonderen Namen bezeichnet zu werden pflegte. Die Anzahl der Präbenden ward in der Folge auf 24 gebracht, schon vor 1502, wo über dieselben eine Bestimmung getroffen wurde, bei welcher Gelegenheit 12 als die besseren bezeichnet werden, welche den residirenden Canonicis beigelegt werden sollten. Jedesmal, wenn einer der Domherren das Chor besuchte, um die Horas oder canonicischen Bestunden mit abzuwarten, empfing er eine Münze oder ein Zeichen von Blei, plumbum chorale genannt, und nur wenn einer 10 Mark in plumbo also 160 solcher Zeichen aufzuweisen hatte, bekam er Antheil an dem Korn, welches zu den gemeinschaftlichen Gütern gehörte. Es ist übrigens noch zu erwähnen, daß ziemlich früh schon im Ripenschen Capitel einige Prälaten die geistliche Aufsicht in einzelnen Theilen des Sprengels hatten. Denn bereits 1170 wird gemeldet, daß das Capitel den Archidiaconus und die beiden Pröpste von Süder-Borch und von Hardsyssel wegen der Bischofswahl an den König geschickt habe.

Später waren 5 Prälaten, der Archidiaconus, Decanus, Praepositus, Cantor und Succentor, unter welche die Kirchen des ganzen Stifts vertheilt waren. Der Dompropst hieß Praepositus Harsiliae, Propst in Hardsyssel, welches mit 8 Herden und 94 Kirchen ihm untergeben war. Der Decanus oder Dombechant war Praepositus Warsiliae, über Wardsyssel mit 6 Herden und 64 Kirchen. Der Succentor oder Unter-Cantor hatte seine Propstei in Telling-Syssel über 28 Kirchen in 3 Herden. Der Cantor hatte zwei Propsteien, eine in Nord-Sütland, nämlich Almind-Syssel nebst einigen Kirchen aus Slaugs-Herde in Telling-Syssel, seit 1330,

---

(11) Das Verzeichniß derselben in Terbager. Rip. Cimbr. p. 133 ff. nach dem alten Buche „Olbemoder“ genannt, welches eine wichtige, jetzt neu herausgegebene Quelle ist, vgl. J. Rind, Ribe Bys Historie og Befkrivelse indtil Reformationen. Ripen 1868—69. 4 Hefte. Dieses reichhaltige Werk ist uns leider erst bekannt geworden, als unsere Kirchengesch. sich bereits unter der Presse befand.



die andere süblich von der Königsau, nämlich über Frösk- und Kalslund-Harde mit 10 Kirchen, wozu auch Mandö, seit 1321. Der Archidiaconus endlich hatte den noch übrigen süblichen Theil des Sprengels, in dem sogenannten Süderjütland-Syssel mit 36 Kirchen in Gram-, Rangstrup-, Hvidding-, Loe-, Højer- und Londer-Harde.

Der Hergang bei den übrigen hier in Betracht kommenden Domstiftern wird ein ähnlicher wie in Ripen gewesen sein, wiewohl darüber nicht so ausführliche Nachrichten aufbehalten sind.

Für das Stift Obensee vertrat das dortige Knuds-Kloster die Stelle eines Domcapitels. Es war dasselbe vom Könige Nicolaus 1107 zu Ehren seines Bruders Knud des Heiligen für Benedictiner-Mönche gestiftet und eines der angesehensten in Dänemark. Die Aufsicht über dasselbe führte ein Prior. Der erste Prior ist gewesen Alnothus, welcher das Leben Knuds des Heiligen beschrieben hat. 1140 erhielten diese Benedictiner das Recht, einen Bischof aus ihrer Mitte oder sonst nach Gutdünken zu erwählen. Erzbischof Eskild machte sie 1171 durch ein Privilegium ziemlich unabhängig vom Bischofe. Beiläufig geschieht in diesem Privilegium der Präpste auf den Inseln Erwähnung als solcher, die dem Kloster die Einsammlung von Almosen erlaubt hätten, woraus hervorzugehen scheint, daß die geistliche Aufsicht nicht den Mönchen, sondern besonderen Präpsten anvertraut gewesen, wie denn auch 1288 das Kloster, welches hier ausdrücklich Otthoniense capitulum genannt wird, gegen einen Schreibfehler, da in einem Document Prior, Praepositus et capitulum gesetzt worden, protestirte, und sich dagegen verwahrte, als ob jemals irgend ein Propst ein Recht im Capitel gehabt. Als Prior dieses Benedictiner-Stifts ward 1174 von König Waldemar selbst Wilhelm aus dem Kloster Evesham in England, das als Muster des Obenseer Klosters angesehen wurde, eingeführt.

Wann in dem Domcapitel zu Schleswig, dessen Anfang wir etwa in das Ende des elften Jahrhunderts setzen können, die canonische Lebensweise aufgehört habe, darüber liegen keine Nachrichten vor; vermuthlich ist dies um dieselbe Zeit wie in Ripen geschehen. Wenn wir wüßten, von welchem hochberühmten Könige von Dänemark die 8 kleineren Präbenden gestiftet waren, (octo Praebendae fundatae per illustrem Regem Daciae), so kämen wir der Zeitbestimmung etwas näher; spätestens wird es Waldemar der Sieger gewesen sein, da nach dessen Tode das Herzogthum sich immer mehr vom Reiche

abtrennte. Und die größeren Canonicate werden älter sein als die kleineren. Der größeren Domherrnpräbenden waren hier aber 16. Ob dieselben gleichzeitig entstanden, oder einige derselben, nachdem die erste Auftheilung unter den Domherren geschehen, hinzugekommen, kann nicht bestimmt werden, doch will es so scheinen<sup>(12)</sup>; die Zwölfzahl war auch die anfänglich sehr beliebte. Man kam denn auch hier zuletzt zu einer gedoppelten Zwölf. Die 16 größeren oder besseren Präbenden theilten unter sich die Einkünfte des größten Theils der Domcapitelsgüter, außerdem hatte jeder Canonicus sein besonderes Gut, sein Corpus honorum, wovon er die Einkünfte bezog. Darnach waren auch verschiedene Präbenden benannt z. B. Vorne, weil sie hier die Zehnten hatten, wofür der Kirchherr nachher 6 Mark jährlich gab. Andere waren von Altären benannt z. B. beatae Mariae virginis; andere wohl von den Stiftern. So hieß eine die des Bischofs Berthold, nachher Sörrup, weil 2 Kansten dafelbst dazu gehörten, eine andere die Abts-Präbende (Abbatis), wozu Kansten im Sundewithschen, die etwa von einem Abt des Rüdelslosters mögen gegeben sein. Der jüngste unter diesen Canonicis hatte kein Corpus. Die acht kleineren Präbenden hatten auch ihre gemeinschaftlichen Güter, wozu die Zehnten in Ulsnis, einige Kansten in Fstedt, Ahrenviöl u. s. w. und die Königliche Schatzung von Eiderstedt gehörten. Diese wird die Grundlage für die Stiftung dieser acht Königlichen Präbenden abgegeben haben. Auch von diesen acht Canonicis hatte jeder sein Corpus, nur der jüngste entbehrte eines solchen. Die Domherren, welche freilich dazu angeordnet waren, den Gottesdienst zu verrichten, konnten ohne große Schwierigkeit die Erlaubniß erhalten abwesend zu sein, von der Residenz befreit zu werden. Zur

(12) Mit dem Registr. Capit. Slesv., das 1352 angefertigt und 1407 revivirt ist (abgedruckt bei Pontopp. Annal. II, 181—201 und Langeb. VI, 574—591) und dem die Constitutiones Capituli angehängt sind, ist zu vergleichen ein Verzeichniß der Präbenden und Vicarien am Dom, das vom Jahre 1532 zu sein scheint, mitgetheilt von Dr. Asmussen und mit einem Vorwort und Anmerkungen gegeben als Beilage zu dem Aufsatz: „Zur Geschichte des Schleswiger Domcapitels“ im 2. Band von Michelsens und Asmussens Archiv S. 451 ff.; dort dies Verzeichniß S. 509 ff. Vergleicht man die Angabe der Güter in diesem Verzeichniß mit dem älteren Register, so erscheint es allerdings, als ob nach 1407 einige Präbenden hinzugekommen oder verändert worden.

Abhaltung des Gottesdienstes waren 16 Vicare der Domherren am Chor der Kirche angestellt, von welchen 12 Priester, 2 Diaconen und 2 Subdiaconen sein sollten. Von diesen bekam jeder Priester 10 Mark jährlicher Besoldung von dem Canonicus, dessen Stellvertreter er war. Doch gab es Verrichtungen, für welche die Nicht-Residirenden einen der anwesenden Domherren als Stellvertreter haben mußten. Es gab nämlich gewisse Festtage, an welchen die Canonici zu fungiren hatten, auch mußte an bestimmten Tagen gepredigt werden zu Weihnacht, Epiphania, Mariä Reinigung, Petri Stuhlfeier, Aschermittwoch, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Ostern, Kreuzerfindung, Himmelfahrt, Pfingsten, am Frohnleichnamfest, auf Petri-Pauli, Petri Kettenfeier, Mariä Himmelfahrt, Kreuz-Erhöhung, am Fest der Reliquien und Aller-Heiligen. Dann hatten die Domherren das Evangelium und die Epistel zu lesen. An einigen von diesen und an andern Tagen hatten die Canonici auch die Messe zu lesen (das officium), also die Abwesenden durch einen andern halten zu lassen. Auch hatte der Reihe nach jeder seine Woche im Chor zur Aufsicht (regimen). Wer nun diese Obliegenheiten versäumte, mußte Brüche erlegen. Auch hatten alle, die in der Stadt anwesend waren, sich jeden Sonnabend, wenn dazu mit der Glocke das Zeichen gegeben wurde, im Capitelshause einzufinden bei Strafe eines süßchen Schillings. Wenn eine Präbende vacant wurde, hatten Bischof und Capitel gemeinschaftlich die Besetzung derselben. Das Capitel aber hatte nicht nur die Wahl des Bischofs, sondern auch seiner Prälaten. Dieser Prälaten waren drei: Propst, Archidiaconus und Cantor. Diese nebst einigen andern Domherren verwalteten die geistliche Jurisdiction im Schleswiger Bischofssprengel. Die Propstei des Dompropsten, praepositura major, die große Propstei, erstreckte sich über alle Kirchen zwischen Eider und Schlei, auch über die beiden Öds-Harden mit Schwabstedt und die Nordstrandische Lundenberg-Harde. Ferner war ihm die Propstei in Ellumshjel beigelegt, die anfänglich ihren besonderen Propsten gehabt hatte. Dieselbe befaßte Sundewith, Lundertoft, Ries-, Sluz- und Karr-Harde. Der Archidiaconus hatte auch einen großen Sprengel (Archidiaconatus), der sich über die Stadt Flensburg, Wies-Harde, Uggel-Harde und Angeln erstreckte. Dem Cantor war seine Propstei auf Nordstrand angewiesen, mit Ausnahme der zur großen Propstei gelegten Lundenberg-Harde, und auch Föhr war ihm untergeben. Demnächst gab es noch drei

Propsteien mehr, die an einzelne Domherren verliehen waren, nämlich die an der Widau (*praepositura in Withaa*), Böcking-Harde, Horsbüll- oder Widung-Harde und Splt; die in Eiderstedt, die drei Lande befassend; und die in Barwith-Syffel, wozu Haderslev-Harde, Thyrstrup-Harde und der Schleswigsche Antheil von Gram-Harde gehörten. Eigentliche Aemter ohne Prälatenwürden waren die eines Thesaurarius<sup>(13)</sup> und Structuarius<sup>(14)</sup>. Der älteste Domherr hieß Senior Capituli. In späterer Zeit waren drei Lectoren angestellt.

Das Hamburger Domcapitel war bereits vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts wieder hergestellt vom Erzbischof Abelbero, also zwischen 1123 und 1149, wie aus einem erneuerten Bestätigungsbriefe des Erzbischofs Hartwig vom Jahre 1160<sup>(15)</sup> zu ersehen. In einer Urkunde des Abelbero, die ohne Datum ist, aber in das Jahr 1142 gesetzt wird<sup>(16)</sup> betreffend die Ueberlassung der Kirche zu Melborf an die Hamburger Canonici, welche hier noch *Fratres de Hammaburg* genannt werden, kommt schon Hartwig als Propst der Hamburger Kirche vor. Die Prälaten des Capitels waren der Propst, der Decan, der Scholasticus, der Thesaurarius und der Cantor. Die innere Einrichtung des Capitels ist aus den bei Staphorst I, 453 ff. abgedruckten *Consuetudines ecclesiae Hamburgensis* zu ersehen. Diese sind, wie aus einer darin vorkommenden Jahreszahl, 1328, erhellt, aus nicht ganz früher Zeit. 1222 bestand das Capitel aus dem Propst, Decan und 8 Domherren mit Einfluß des Scholasticus (Staph. I, 649). — Die eigenthümliche

(13) Der Thesaurarius hatte nicht unbedeutliche Einkünfte, namentlich den Zehnten im Kirchspiel Borbye, Lanstengüter zu Wippendorf in Angeln, Ländereien in Langenhorn, zu Defftebüll — 60 Demat —, auch die Kirche daselbst, ferner Güter in Kirzbüll. Dafür war er verpflichtet an alle Kirchen der Schleswiger Diocese Wein zum Altargebrauch zu liefern. — *pro confectione sanguinis Christi*. Es blieb nach der Reformation noch diese Verpflichtung für die Domkirche, bis 1641 der damalige Thesaurarius sich durch Abtretung der dazu ausgelegten 3½ Bohl in Osteröfdebüll davon befreite.

(14) Der Structuarius heißt auch Baumeister z. B. Andreas Junge 1482.

(15) Dieser Bestätigungsbrief ist abgedruckt bei Staphorst I, 571, 572. Es ist hierbei, wie bei dem zunächst Folgenden, jezt auch *Lappenberger's Hamburg. Urkundenbuch zu Rathe* zu ziehen.

(16) Staphorst I, 544.

Verbindung der Hamburger und Bremer Kirche, in welcher von jeher etwas Unklares gewesen war, mußte auch auf das Verhältniß der beiden Capitel zu einander einwirken, und die politischen Verhältnisse im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts drängten, wie vorher an einem andern Orte berichtet ist, dahin, Zerwürfnisse zwischen beiden hervorzurufen, die zuletzt dahin führten, dem Hamburger Capitel eine selbstständige Stellung zu sichern, die es auch, nachdem sie einmal erlangt war, in der Folge festhielt. Hamburg und alles Land nordwärts der Elbe, der eigentliche Hamburger Sprengel, war seit 1202 in Dänischer Gewalt, das Bremische Erzstift aber in eine feindliche Stellung gegen das Dänische Reich getreten, zumal durch den Verlust Dithmarschens. Die feindselige Stimmung trat bei der ersten nach der Eroberung Nordalbingiens vorkommenden Erzbischofs-Wahl hervor. Die Bremer wählten einseitig den in Schleswig abgesetzten als Dänischen Reichsfeind angesehenen Waldemar. Unter Dänischem Einflusse ward Burchard durch gleichfalls einseitige Wahl der Hamburger entgegengesetzt und behauptete den Platz. Es ist begreiflich, wie alles, was die Capitel beider Kirchen gegen einander hatten, von nun an in Aufregung kommen mußte, von der Streitfrage an, auf welcher Kirche eigentlich die erzbischöfliche Würde ruhe, bis zu allen Fragen, welche die erzbischöfliche Gewalt im Nordalbingier Lande betreffen konnten; und eben so begreiflich ist es, daß die derzeitige Landesherrschaft diese Gewalt möglichst auf Null herabzubringen ein Interesse, das Hamburger Capitel somit unter damaligen Verhältnissen eine starke Rückstütze hatte. Das Einzelne der gegenseitigen Streitfragen kann wenig interessieren, desto mehr die Entscheidung. Diese erfolgte vermöge eines Vertrages 1223 noch eben ehe es mit der Dänischen Herrschaft zu Ende ging. Während noch 1222 das Abkommen getroffen war, der Erzbischof solle nördlich von der Elbe sich von Hamburg benehmen, sonst von Hamburg und Bremen zugleich, ward nun Hamburgischer Seite zugestanden, Titel und Würde des Erzbisthums möchten bei Bremen bleiben. Gegen dieses Zugeständniß hinsichtlich des Namens aber waren von großem Gewicht die reellen Errungenschaften, daß, wenn gleich der Erzbischof sein Amt in beiden Kirchen ausrichten solle, die Nordelbischen nicht sollten vor die Bremische Synode und das Bremische Capitel gezogen werden, es sei denn, daß sie dahin appelliren wollten; der Propst, Decan und Scholasticus von Hamburg

sollten an der Wahl des Erzbischofs Theil nehmen; ihre Plätze wurden ihnen bestimmt, dem Hamburger Propsten nach dem Bremer, ebenso dem Hamburger Decan nach dem Bremer Decan, dem Scholasticus der letzte Platz nach den Bremer Domherren. Beide Kirchen sollten sich als Mitschwestern (consorores) betrachten, aller Streit abgethan sein<sup>(17)</sup>. In der That war seitdem das Hamburger Capitel fast ganz unabhängig.

Zu Lübeck wurde, als das Bisthum dorthin 1163 von Oldenburg verlegt ward, sofort ein Capitel von 13 Präbenden errichtet, als erster Propst Athelo und als erster Dechant Oddo eingesetzt, der zugleich Probst zu Segeberg war. Die zwölf Kleriker sollten mit ihrem Propsten eine canonische Lebensweise führen, weshalb es auch heißt, daß ihnen Plätze zu klösterlichen Zellen angewiesen worden<sup>(18)</sup>. Daß noch um das Jahr 1267 eine gemeinsame Lebensart Statt fand, erhellt aus der Nachricht von dem damals erfolgten Tode des Decans Conrad. In der Osternacht, als nach der Gewohnheit das Kreuz erhoben war (man legte nämlich ein Crucifix ins Grab und erhob es wieder als Darstellung der Auferstehung) und er andächtig auf seinen Knien zu den Füßen des Gekreuzigten betete, ward er plötzlich vom Todeskampf ergriffen und schnell von den Domherren nach dem Dormitorium oder Schlaßaal gebracht, wo sie damals zusammen zu schlafen pflegten, (in quo tunc temporis simul dormire consueverunt) und gab seinen Geist auf. Der gedachte Conrad war aus dem ritterlichen Geschlecht der Herren von Moiskling. Man meint, er sei derjenige gewesen, mit welchem Abundus oder Rabundus, einer der Domherren, die weiße Rose, welche den Tod eines der Mitglieder des Capitels anzeigen sollte, verwechselt habe. Es ist dies eine wunderliche Erzählung, die sich durch viele Jahrhunderte hindurchgeschleppt hat. Stand der Tod eines Domherrn bevor, so lautet die Sage, dann fand auf seinem Sitze im Chor sich eine weiße Rose (Anderer sagen eine weiße Lilie). Rabundus findet eine solche an seinem Platz, legt sie aber auf den seines Nachbarn, der, als er sie erblickt, vor Schrecken stirbt. Als aber das Lebensende des Rabundus kommt, offenbart er, was er gethan, und gelobt, fortan solle ein anderes Zeichen gegeben werden;

(17) Staphorst I, 649—652.

(18) Designavit Dux — areas claustrales. Helm. p. 204.

er wolle an seinen Grabstein klopfen, so oft der Tod eines Domherrn bevorstünde. Darum ward auf seinem Leichenstein hinter dem Hochaltar vor des Bischofs Capelle eine Keule ausgehauen. Und auf dieses Klopfen hat man denn Acht gehabt; drei starke Schläge sollten den Tod des Bischofs oder eines der vornehmsten Herren aus dem Capitel anzeigen; bei dem Tode eines Domherrn, der noch nicht im Besitze einer eigenen Curie, zwei nicht so starke Schläge, und vor dem Absterben eines jungen Herrn nur ein leiseres Klopfen. Ganz ernsthaft wird dies noch, in einigen Nebenumständen etwas anders, in einem Bericht über das Domcapitel vom Jahre 1730 ungefähr erzählt<sup>(19)</sup> und hinzugefügt, daß, wenn solches Klopfen sich hören lasse, sich ein jeder Domherr, wie ohnedem ein Christ schuldig, zu seinem Ende desto fleißiger zu bereiten Ursache finde. — Wann das gemeinsame Leben der Lübecker Domherren aufgehört habe, davon findet sich keine bestimmte Nachricht. Uebrigens wurde dies Capitel eins der ansehnlicheren. Die Zahl der Mitglieder stieg auf 30. Sie wurden eingetheilt in Beziehung auf die Einkünfte in *Panistae*, *Integrati*, *Semi-Integrati* und *Canonici in herbis*. Die *Panisten*, deren Zahl 10, waren benannt von dem Brot, welches unter sie vertheilt wurde. Nach einer Stiftung des Bischofs Benhard von 1278 sollten jedem derselben täglich zwei Weißbröte gegeben werden. Die *Integrati* hatten einen vollen Antheil (*integram prae-bendam*), die *Semi-integrati* nur einen halben. Die *Canonici in herbis* (gleichsam im Grünen, die noch nicht zur Blüthe gekommen) waren die 10 jüngsten Domherren, deren Einkünfte am geringsten. Unter den *Canonicaten* oder Domherrnstellen waren vier sogenannte *distincti*, abgesonberte, die auf besondere Hebungen aus den Dörfern Groß- und Klein-Barnitz angewiesen waren, und bei manchen Vertheilungen übergangen wurden. Die Inhaber zweier Präbenden führten den Namen *Rivonisten*, weil dieselben von einem ehemaligen Decan Johann Rivo, der 1292 verstorben ist, gestiftet waren. Die Aemter und Würden im Lübecker Domcapitel waren die eines Propsten, Decan, Scholasticus, Cantor und Thesaurarius. Außer dem Capitel hatte der Propst den Vorrang, im Capitel aber der Decan. Die Cantorei stiftete der Bischof Johann von Deest (1254—1260)

(19) Fald's Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterl. Bd. 2, 140—142.

und gab dazu 10 Mefen Roden aus der Schwartauer Mühle und 1 Mart Lübscher Pfennige. Um 1284 werden 6 Prälaten genannt: Propst, Decan, Scholasticus, Custos, Cantor und Kellner (cellerarius). Die zuletzt gedachte Prälatur stiftete Bischof Burchard von Serfen, und das Geschäft des Cellerarius war zuerst vornehmlich, die Bröte auszutheilen. — Als die gemeinschaftliche Lebensweise aufhörte, erhielten die Inhaber der größeren Präbenden eigene Curien oder Höfe zu ihrer Wohnung in der Nähe des Doms.

Es kam in allen Domcapiteln dahin, daß jemehr die Einkünfte zunahmen, die Canonici hohe Herren wurden, sie sich der Verrichtung desjenigen, wozu sie eigentlich zunächst bestimmt waren, entzogen und ihre gottesdienstlichen Obliegenheiten durch Vicare besorgen ließen. Bei manchen großen Stiftern überließ man die gottesdienstlichen Verrichtungen regulirten Chorherren, welche man in die Domkirchen aufnahm, und durch diese, die der ursprünglichen Einrichtung vermöge ihrer Regel getreuer bleiben mußten, die Gebetsstunden abhalten ließ. Anderswo, und dies war hier zu Lande der Fall, wurden entfernt von der Domkirche besondere Stiftungen solcher Art gemacht, Halb-Dome oder Collegiat-Kirchen eingerichtet. Für das Hamburger Capitel mochte das Stift der regulirten Chorherren zu Neumünster, das später nach Bordesholm verlegt ward, als eine solche Ersatz-Anstalt gelten. Für Lübeck ward das Collegiatstift zu Cutin eingerichtet, für Schleswig das Stift zu Habersleben.

Die Pfarrkirche zu Cutin erhob der Bischof Burchard von Lübeck 1309 zu einer solchen Collegiat-Kirche. Er stiftete sechs Präbenden, unter welchen eine die des Decants oder Decans war. Keiner sollte eine Präbende in diesem Stift erhalten, der nicht bereits Priester wäre oder es in Jahresfrist werden könnte. Die Kirche, an welcher der Bischof das Chor bauen ließ, ward dem Stifte incorporirt mit allen ihren Einkünften, wogegen dann die Chorherren die Beforgung des Gottesdienstes zu verrichten hatten. Drei von ihnen sollten dies wöchentlich thun, wenigstens drei Messen lesen und die Horas singen. Außerdem sollte noch der Capellan täglich eine Messe lesen und die Kranken auf dem Lande besuchen, sowie derjenige Canonicus, welcher die Woche hatte, die Kranken in der Stadt. Zu den sechs Präbenden ward 1319 noch eine siebente, 1340 eine achte errichtet. Dazu kamen noch in den Jahren 1334 bis 1432 vier Praebendae distinctae, welche nur ein gewisses



abgesondertes Einkommen hatten. So war die beliebte Zwölfzahl, durch die apostolische geheiligt, erreicht, und nach einer Verfügung von 1432 sollte es dabei sein Bewenden haben. Das Collegiatstift war im Kleineren ein Abbild des Domcapitels, aus dessen Mitte der Bischof einen zum Propsten des Collegiatstifts zu ernennen sich vorbehielt. Die Wahl ihres Dechanten ward aber den Canonicis freigelassen. Es gab unter den Canonikern 1441 auch einen Cantor, Scholasticus und Thesaurarius. Auch darin ahmte man dem Domcapitel nach, daß man Vicare anstellte zur Abwartung des Gottesdienstes. Es wurden für diese an gewissen Altären Präbenden gestiftet. Ihnen ward auferlegt täglich Eine Messe zu lesen, den Horis beizuwohnen, und dem Dechanten Gehorsam zu leisten. Die Errichtung der Vicarien schritt von 1333 bis 1511 fort, so daß deren vierzehn wurden. Die Canonici aber gaben die gemeinsame Lebensart auf, wurden saeculares, zogen auseinander und erhielten ihre besonderen Wohnungen oder Curien, deren sieben waren. So richtete Bischof Heinrich II. es schon 1332 ein und befreite die Curien von allen Lasten. Eine dieser Curien ist später Pastorathaus geworden. Auch die Vicare hatten zum Theil ihre Häuser. Es finden sich auch Vice-Vicare oder Vicarii-Vicariorum. So ging auch hier alles den Gang, der einmal eingeschlagen war. Die Hauptsache war das Einkommen (beneficium), Nebensache das Amt (officium).<sup>(20)</sup>

Von dem Collegiat-Stift zu Habersleben hielt man bis auf unsere Tage die meisten Nachrichten für verloren gegangen. Jedoch die vor wenigen Jahren erfolgte Publication einer betreffenden Urkundensammlung<sup>(21)</sup> liefert nöthiges Material zur Geschichte des

<sup>(20)</sup> Ueber die innere Einrichtung des Stifts und Vertheilung der Einkünfte theilt Ufert in den Annalen der Residenz Cutin noch Einiges mit S. 31, 36. — Hauptquelle ist aber nunmehr und für eine neue und genauere, mehr eingehende Darstellung unentbehrlich, das sorgfältig von Leperkus redigirte „Urkundenbuch des Bisthums Lübeck“, erschienen in 4. zu Oldenburg 1856.

<sup>(21)</sup> C. F. Wegener, Aarsberetninger fra det Kongelige Geheime-archiv. Kopenh. 1859. Bd. II. Tilläg. S. 3—72. Actenstücke zur Gesch. des Collegiat-Capitels in Habersleben, gesammelt von C. M. A. Mathiesen, auch separat herausgegeben.

Bestandes und der inneren Einrichtung, wie der Gerechtfame und Besizungen dieses Stifts.

Auch ein Halbdom, der Bau der herrlichen Marien-Kirche in Hadersleben, an welcher dieses Stift bestand, wird in die letzten Jahrzehende des dreizehnten Jahrhunderts fallen, so viel man nach der Bauart zu schließen vermag; aber eine Pfarrkirche ist zu Hadersleben gewiß schon viel früher gewesen, an welcher denn dieses Domstift errichtet ward. 1309 sind die Statuten dieses Stifts bestätigt, und 1318 ward dargethan, daß das Capitel „seit undenklichen Zeiten“ von dem Propsten in Barwith-Syffel abhängig gewesen: was denn auf eine ziemlich frühzeitige Existenz des Capitels hinweisen würde. Wenn aber das Jahr 1096 angegeben worden, so wird diese Jahreszahl sich wohl auf die Errichtung der Domcapitel hier zu Lande überhaupt beziehen sollen. Der Propst in Barwith-Syffel war übrigens einer von den Domherren des Schleswiger Capitels, und so fand also auch hier insofern eine Abhängigkeit statt, als aus dem Capitel der Mutterkirche der Vorgesetzte des Filials genommen ward. 1474 aber findet sich als Propst einer der Haderslebener Canoniker: Thielluf Wissen, der zugleich Pfarrer zu Tjellstrup war. 1517 wurde eine andere Einrichtung gemacht: die Propstei zu Hadersleben oder in Barwith-Syffel ward zu einer zweiten Prälatur des Capitels erhoben, die Besetzung aber dem Bischof vorbehalten. Damals wurden auch neue Statuten des Capitels errichtet. Johannes Swensen, Pfarrherr zu Klipplev 1454, war zugleich Canonicus Hadersleviensis. Man sieht also, daß, da die Canonici auch Landpfarren hatten, sie nicht beständig beim Chor sein konnten, und es ist anzunehmen, daß auch hier schon lange vorher es dahingekommen war, die Abwartung des Gottesdienstes durch Vicare besorgen zu lassen. Sonst war der Vorgesetzte dieses Capitels ein Cantor oder Sangmeister. Eine neue Vicarie und Capelle des heiligen Geistes und S. Bartholomäi stiftete Bischof Nicolaus 1442. 1443 ward S. Laurentii Altar gestiftet, 1451 eine Präbende beim Altar des Apostels Petrus und der heiligen Wittwen Elisabeth und Brigitta vom Canonicus Anders Jensen, 1517 eine neue Vicarie von Otto Sehestedt. Bischof Nicolaus Wulff stiftete 1456 vier kleinere Präbenden an der Collegiat-Kirche zu Hadersleben.

Der einzige Prälat des Capitels war Jahrhunderte hindurch

der Cantor; eine zweite Prälatur ist, wie wir eben bemerkten, erst 1517 eingeführt worden. Aber bereits zu Anfange des Jahres 1465 wurde, in Nachahmung einer damals in Deutschland gewöhnlichen Einrichtung, wie in der Acte vom 5. Februar des gedachten Jahres ausdrücklich hervorgehoben wird: „sicuti in multis ecclesiis Almanie solitum est“, ein Lector oder Magister der Theologie an- gestellt, und dabei die Anordnung getroffen, daß derselbe seine Stelle im Capitel und seinen Sitz im Chor unmittelbar nach dem Cantor und vor dem Senior der Canonici haben solle<sup>(22)</sup>. Die Zahl der Canoniker war zuerst nur vier neben dem Cantor, ihre Stellen hießen später die praebendae majores. Dazu kam 1451 eine specielle Präbende und fünf Jahre später stiftete der Bischof Nicolaus vier neue praebendae minores.

Die innere Einrichtung lernt man zuerst aus den 1309 mit Einwilligung des Capitels von Schleswig confirmirten Statuten kennen. Das Capitel in Hadersleben hatte darnach freie Wahl seiner Canonici. Aber diese hatten dem Bischof oder in seiner Abwesenheit seinem Vicar Gehorjam zu leisten. Der Cantor, der Vorstand des Capitels, führte in allen Verhandlungen desselben immer die erste Stimme. Der Propst von Barwith-Syffel sollte als solcher weder Sitz im Capitel haben noch eine Jurisdiction über die Canoniker ausüben. Jeder neu aufgenommene Canonicus (canonicus admissus) sollte zur Erwerbung des Chormantels (einer langen schwarzen Kappe über einem weißen Priesterrock) binnen drei Monaten sechs Mark entrichten. Niemand konnte aufgenommen oder admittirt werden, bevor er 12 volle Wochen lang täglich im Chor anwesend gewesen war; nach Verlauf der 12 Wochen durfte er seine Verrichtungen einem von ihm besoldeten Vicar übertragen (procuratori utatur canonico). An den Festtagen sollten alle stets anwesend sein, die Versäumniß dieser Pflicht wurde durch Bußen bestraft; ebenso waren Geldbußen auf die Versäumniß der Processionen, der Messe, der Abend- und Morgengebete gesetzt, und

(<sup>22</sup>) „Habeat eciam dictus Magister siue Lector locum in capitulo et stallum in choro immediate post Cantorem et ultra seniorelem Canonicum ipsius ecclesie, ita tamen quod cum Magister siue Lector huiusmodi rogatus fuerit, gerat et sollicitet negocia Capituli et ecclesie supradicte.“

die Buße war eine höhere, wenn die Versäumniß an hohen Feiertagen stattgefunden hatte. Versäumte ein residirender Canonicus in zehn Wochen ohne Erlaubniß des Capitels den ordentlichen Kirchendienst, so sollte er vorläufig an den gemeinsamen Einnahmen, der Communität, keinen Antheil haben, und dieselbe ganz einbüßen, falls er, Krankheitsfälle allein ausgenommen, eine Woche hindurch den Chordienst versäumt hatte. Kein Canoniker durfte gegen einen seiner Collegen eine Klage erheben, ohne daß vorher im Capitel der Versuch zur gütlichen Beilegung der Streitsache gemacht worden. Jeder canonicus admissus leistete dem Capitel auf das Evangelium einen Eid der Treue und des Gehorsams nach den Statuten, sowie dahin, die Heimlichkeiten zu verschweigen und das Eigenthum der Kirche wie sein eigenes vertheidigen zu wollen.

Es war genau bestimmt, an welchen Festtagen die Canoniker zu predigen (*sermonem habere*) verpflichtet waren, und die Vernachlässigung dieser Pflicht mit Geldstrafe belegt, die Tage der Weihnachten, Epiphanie, Marien tage, Ostern, Himmelfahrtstag, Pfingsten, Frohnleichnamstag, Petri und Pauli Festtage und die Heiligtage der Kirche. Die Besorgung des Gottesdienstes in der Domkirche war stets das Hauptgeschäft der Mitglieder des Capitels, und die Leitung lag dabei dem Cantor ob. Jeder Domherr hatte im Chor seinen besondern Stuhl (*stallum in choro*) zu beiden Seiten vom Hochaltar. So war die Einrichtung in allen Domcapiteln, auch in dem Collegiat-Capitel zu Hadersleben an der stattlichen Marienkirche.

Dasselbe wird zuerst 1273 urkundlich erwähnt, indem der Bischof Bondo von Schleswig damals den Bischofszehnten des Kirchspiels Aller an die Marienkirche schenkte und selbigen zwischen dem dortigen Cantor und den vier Canonikern vertheilte. Als bald nach der Errichtung der Statuten von 1309 mit dem Propsten von Barwith-Syffel Streit entstand wegen der präsumirten Amtsgewalt und Competenz des Propsten, wurde die Sache durch den Bischof von Schleswig, nach dem Bericht und Bedenken des Archidiaconus und des Propsten vom Strande, definitiv entschieden. Auch ertheilte Bischof Johannes 1321 dem Propsten von Barwith-Syffel, der über zu geringe Einnahme klagte, die Kirche zu Hoptrup, den Bischofszehnten zu Aller (dessen Rechtsverhältniß nicht klar ist) und praebendam *canonicatus in ecclesia beatae Virginis Mariae*.

Die Schenkung des bischöflichen Zehnten in Aller wurde durch den Erzbischof zu Lund, wie auch durch Herzog Waldemar von Schleswig bestätigt<sup>(23)</sup>.

## VI.

### Die niedere Geistlichkeit.

Es ist nun, nachdem von Erzbischöfen und Bischöfen, von Prälaten und Domherren die Rede gewesen, auch der niederen Geistlichkeit zu erwähnen, der eigentlich sogenannten Weltpriester im Gegensatz zu den regulirten Ordensgeistlichen der Klöster, welche nachher in Betracht gezogen werden sollen. Diese niedere Geistlichkeit nahm an Zahl ungemein zu, nachdem die Bildung von Pfarochien oder Kirchspielen aus den Distriktern, die selbst anfangs als Pfarochien angesehen wurden, vermittelt immer weiterer Zertheilung fortgeschritten war. Es ist am Schlusse der vorigen Periode bereits geschildert, welchen Gang es damit nahm, wie anfangs der eigentlichen Pfarrkirchen gar viele nicht waren, eine für jede Farbe im Schleswigschen, in Nordalbingien anfangs nur vier Taufkirchen, bis für die Unterabtheilungen der Landschaften mehr Pfarrkirchen entstanden; wie ferner man allgemach Capellen errichtete, von welchen viele mit der Zeit zu Pfarrkirchen erhoben wurden und ihre eigenen Priester erhielten, während sie zuerst von der Mutterkirche aus bedient worden waren. Dazu kam nun, daß an den größeren Kirchen mehrere Geistliche angestellt wurden, theils als Pfarrgehilfen zunächst zur Besorgung der Capellen, daher Capelläne, dann aber, als die Zahl der Altäre in einzelnen großen Kirchen wuchs, zur Bedienung dieser Altäre, als Vicare. Ueber diese verschiedenen Classen der Weltgeistlichen und deren Stellung ist nun hier beizubringen, was belehrend und interessant erscheinen möchte.

Der Pfarrherr, gleichsam in seinem Pfarrbezirke oder seiner

<sup>(23)</sup> Vgl. L. Helveg, de danske Domkapitler. Kopenh. 1855. S. 13, 23, 28, 31. J. Wedel, den sönberj. Kirkes Historie. Kopenh. 1863. S. 78, 116—118.

Parochie Stellvertreter des Bischofs, heißt vorzugsweise der Priester Sacerdos <sup>(1)</sup>. Später gewöhnlich die bestimmtere Bezeichnung Rector ecclesiae d. i. Kirchherr. Gleichfalls Plebanus, der Leutpriester, zum Unterschiede von den Ordensgeistlichen. Auch Curatus von der Seelsorge (cura animarum), wie im Französischen davon der Pfarrer noch curé genannt wird. Im Plattdeutschen allgemein „de Prester“, noch heut zu Tage ohne die Nebenbegriffe, welche mit dem Hochdeutschen „Priester“ verbunden zu werden pflegen; vielfältig „Karkherr“. Im Dänischen „Präst“ bestimmt „Sognepräst“ von Sogn, womit das Kirchspiel bezeichnet wird.

Der Pfarrherren oder Kirchspielöpriester sind anfangs sehr viele nicht gewesen, als die Kirchspiele noch groß und weit ausgedehnt waren; daher denn auch die Bestimmung des canonischen Rechts, der Pfarrherr müsse bei seiner Kirche wohnen, residiren, wie man es ausdrückte, denn er konnte nicht entbehrt werden und mußte stets zur Stelle sein. Die ihm angewiesene Wohnung, der Pfarrhof, wurde als Mitgabe der Kirche bezeichnet (dos ecclesiae), kommt sehr häufig in alten plattdeutschen Schriften unter dem Namen Wedume, Wedeme vor (d. i. das Gewidmete). Es finden sich besonders im Schleswigschen nicht wenige Beispiele, daß die Wedeme oder das Pastorat ziemlich weit von der Kirche entlegen ist, und es hat dies selbst bis in neuere Zeiten fortgedauert. So wohnt auf Alsen der Pastor zu Eken im Dorfe Guderup, der Pastor zu Sattrup in Sundewith zu Schnabel; in Angeln war das Steinberger Pastorat bis 1783 in Gintoft. Der Pastor zu Bißl hat vormalß in Storstedt gewohnt, der zu Handewith in Ahnebyelund. Oftmals liegen die Kirchen ziemlich entfernt von den Dörfern, und so, auch wenn das Pastorat im Dorfe war, entstand ein wiewohl kurzer Kirchweg für den Geistlichen. Es mag dies seinen Grund in örtlichen Verhältnissen gehabt haben, oftmals in der Lage der zum Pfarrdienst gelegten Ländereien, von welchen der Pfarrer ein Haupteinkommen bezog, und da im Schleswigschen vielfältig die Gebäude Eigenthum der Pfarrherren waren, so mag Mancher, wenn er baute,

(<sup>1</sup>) So kommen unter andern vor: Alexander de Etzeho sacerdos 1196 und zugleich mit ihm Johannes de Kellenghusen sacerdos, Marquardus sacerdos de Etzeho 1247, Marquardos sacerdos de Heligenstede 1227.

es vorgezogen haben seinem Lande näher zu sein, als seiner Kirche. Von den Pfarrländereien wird später bei dem geistlichen Gut noch weiter die Rede sein, so auch von den Zehnten in einem besonderen Capitel. Außer mit Land und Zehnten wurden die Pfarrer noch dotirt mit mancherlei Lieferungen und Leistungen von Seiten der Eingepfarrten, bei welchen besonders der Gesichtspunkt hervorzutreten scheint, dem Priester einen reichlichen Vorrath von Lebensmitteln aller Art zufließen zu lassen, ohne Zweifel, damit er die in jenen Zeiten, wo es wenig Wirthshäuser gab, nothwendigere Gastfreundschaft zu üben im Stande sei, die nicht selten, gleich wie seine Mithätigkeit, angesprochen werden mochte. Auch ist hierbei zu bedenken, daß im Mittelalter die Masse des umlaufenden baaren Geldes verhältnißmäßig sehr gering war, daher Naturprodukte an die Stelle treten mußten. Sieht man die Einkünfte-Verzeichnisse an, deren aus verschiedenen Gegenden ziemlich alte vorliegen, so war es in der That ein Beträchtliches, was an genießbaren Dingen in mancher Pfarre zusammen kam, wenn gleich anderswo die Stellen weniger reich bedacht waren, und in dieser Beziehung überhaupt, schon in Folge der örtlichen Verschiedenheiten und Besonderheiten, sehr große Mannichfaltigkeit stattfand. Dazu kommen nun Opfer und Stolgebühren. Die Opfer fanden hauptsächlich an den hohen Festtagen statt. Die Stolgebühren, benannt von der Stola, dem Priestergewande, für alle diejenigen Handlungen, bei welchen solches um Einzelner willen angelegt ward, jetzt Accidentien genannt, trugen in großen Gemeinen ein nicht Unbeträchtliches ein, wengleich die Ansätze dafür nach dem jetzigen Werthe des Geldes manchmal gering erscheinen. Für die Holsteinischen Pfarrstellen liefert uns um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hinsichtlich der Einkünfte die sogenannte *taxis beneficiorum* von 1347, welche bei Staphorst abgedruckt ist, eine nicht uninteressante Uebersicht, auf die wir jedoch an dieser Stelle nicht weiter eingehen wollen.

Bei der Einträglichkeit der Pfarrstellen ist es nicht zu verwundern, daß selbst Mitglieder angesehenere Adelsfamilien es nicht verschmähten Landpfarren anzunehmen, wovon sich manche Beispiele anführen lassen. So war z. B. ein Herr v. Blome am Schlusse des Mittelalters Pfarrer zu Brecklum bei Bredstedt.

Es wurde um so mehr nach den Pfarrstellen getrachtet, da es im Laufe der Zeit dahin kam, daß es nicht mehr für nöthig erachtet wurde sie

persönlich zu verwalten, sondern man sie durch Andere verwalten lassen konnte. Dies führte zunächst dahin, daß Prälaten, Äbte und geistliche Stiftungen die Pfarrstellen an sich brachten, die Einkünfte derselben bezogen, und die Geschäfte durch einen dazu angenommenen Geistlichen für eine verhältnißmäßig oft geringe Vergütung besorgen ließen. Ein solcher Fall trat z. B. ein, wo an eine bereits bestehende Pfarrkirche ein Stift verlegt ward. Die Kirche wurde dann Stiftskirche, ohne daß sie aufhörte Pfarrkirche zu sein, wurde aber dem Stifte einverleibt. So geschah es zu Neumünster. Ein anderer Fall war der, wo einem Beamten oder Würdenträger einer geistlichen Corporation eine Pfarrkirche gleichsam als Theil seiner Besoldung zugelegt wurde. Sie war dann dem Amte, wie man es ausdrückte, annectirt.

Ursprünglich hatte jede Pfarrkirche (die bischöflichen und andere Stiftskirchen ausgenommen) wohl nur Einen Priester, auch jeder Priester nur Eine Kirche. Die Größe der Gemeinden aber brachte es mit sich, daß der Eine Priester nicht alles bestreiten konnte, und es mag ihm unverwehrt gewesen sein, in solchem Falle einen andern Priester anzunehmen, der in seinem Auftrage fungirte, einen persönlichen Vicarius oder Stellvertreter. Dies führte indessen bald zu fest angestellten Pfarrgehilfen, deren doch, was Holstein betrifft, noch in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nicht sehr viele gewesen zu sein scheinen, wenn man annehmen darf, daß in der *taxis beneficiorum* vom Jahre 1347 alle damaligen festen Vicare, wie doch wohl glaublich, verzeichnet sind.

Die Anstellung ständiger Vicare ward aber besonders nothwendig, als mehrere Capellen entstanden, und sie erhielten davon den Namen Capellane (*Capellanei*), weil es vornehmlich ihnen oblag die Capellen zu bedienen. Die Capellen waren aber verschiedener Art, und es muß daher von denselben hier etwas angeführt werden, um die Verhältnisse der Geistlichen, die von denselben ihre Namen empfangen, richtig aufzufassen. *Capella* bedeutet eigentlich eine Ziege, dann auch ein Ziegenfell. Unter einer kleinen Bedachung von Ziegenfellen führte man auf Kriegszügen und Reisen mit sich die in einem tragbaren Altare eingeschlossenen Reliquien von Heiligen, um überall die Messe vornehmen zu können. So war es bei Fürsten und andern Großen Gebrauch. Wenn sie daheim waren, ward über solchem Privat-Altar dann eine größere Bedachung aufgerichtet für ein Vet-



zimmer oder Oratorium, auf welches der Name Capelle sich übertrug. Hier fungirte denn der Hauspriester oder Hofpriester, der den Namen Capellan empfing, eine wichtige und einflußreiche Person, denn der Hofpriester war auch Rath und Secretair. Kaiserlicher, Königlich, Herzoglicher Capellan sein war etwas Großes, und die ein solches Amt hatten, wurden häufig bei Besetzung von Bisthümern vorzüglich berücksichtigt. Unter den Hamburg-Bremischen Erzbischöffen finden wir manche, die zuerst die Laufbahn des Capellandienstes bei Kaisern oder Fürsten betreten hatten. Eine Kaiserliche Capelle erweiterte sich aber bald, und in solcher Hauskirche durfte es an nichts fehlen, was zur Verherrlichung des Gottesdienstes dienen konnte, auch an Musik nicht, daher in abgeleiteter Bedeutung noch der Ausdruck Capelle für die Hofmusiker geblieben, an deren Spitze der Capellmeister steht. War das Wort Capelle einmal auf die Privatkirche, Hauskirche übertragen, so gewann es bald eine mehrfache Anwendung. Zunächst auf die Oratorien der Klöster, die nicht an einer Pfarrkirche gestiftet waren. Die Clausur in den Klöstern verbot den Besuch der Pfarrkirche, in deren Sprengel das Kloster belegen war; aber auf einen fortwährenden Hausgottesdienst waren die Klosterbewohner angewiesen. Aus den kleinen Oratorien erwuchsen später große und ansehnliche Gotteshäuser, die dennoch nur die Rechte der Capellen hatten, nämlich, daß in ihnen Privatgottesdienst der Klosterleute stattfinden durfte, jedoch ohne Vornahme der Parochialacte, und ohne daß gewisses Volk dazu gehörte. Allein es hatten vermöge besonderer Privilegien einige Mönchsorden das Recht, in ihren Klosterkirchen die Beichte aller, die sich dazu einfanden, zu hören, auch die Befreiung von der Verbindung mit der Pfarrkirche, in deren Sprengel das Kloster lag, so daß den Pfarrern nicht zustand darin Amtshandlungen vorzunehmen. In diesem Sinne hat man also unter Capellen keineswegs gerade kleinere Gotteshäuser zu verstehen, denn sehr oft übertrafen die Klosterkirchen an Größe und Pracht viele Pfarrkirchen. Ein Beispiel haben wir etwa an der Klosterkirche zu Preetz. Manche Klosterkirchen werden daher auch mit dem bekannten Namen basilica benannt. Bei sonstigen geistlichen Stiftungen konnte es auch aus naheliegenden Gründen vorkommen, daß Capellen in denselben erforderlich waren, z. B. in den Pesthäusern, den Häusern der Aussätzigen, den Gasthäusern für erkrankte Reisende. Daher die S. Jürgens-Capellen, Heiligengeist-

Capellen, Hiobs-Capellen, von welchen später Nachrichten erfolgen werden. An solchen Stiftungen stand ein eigener Geistlicher, der auch Capellan genannt wurde. — In Schlössern und Burgen wurden Capellen eingerichtet, um etwa während einer Belagerung des Gottesdienstes nicht zu entbehren, oder der Besatzung, ohne daß sie die Burg zu verlassen brauchte, Theilnahme an der Messe zu gewähren. Von solchen Schloß-Capellen finden sich auch Beispiele z. B. zu Gortorf, Flensburg u. s. w. 1440 stiftete Herzog Adolph eine Vicarie „to vnsem Altare oppe dem berge to Blensborg in de Ere der reinen Königinnen Juncvrouwen Marien, Sunte Andreas des hilligen Apostels vnd aller Cristenen Zelen“, desgleichen „to vnsem Altare oppe Gortorpe in de ere sunte Jurjens vnd sunte Mauricii und finer Selschop vnd aller cristenen Zelen“<sup>(2)</sup>.

Nun noch andere Fälle. Was die Fürsten thaten, ahmten die Edelleute nach. Daß sie auf ihren Höfen Capellen eingerichtet hätten, finden wir hier zu Lande eigentlich nicht: Der Adel hatte manchmal hier nicht Burgen, wie in andern Ländern; alsdann war der vollständige Edelhof von der Hufe anfangs wenig verschieden. Die großen Höfe sind in mehreren Gegenden des Landes erst nach der Reformationszeit entstanden; in Bagrien besonders waren jedoch einzelne schon in älterer Zeit da, und zwar mit Thürmen und Zinnen. Aber es geschah wohl, daß die Edelleute wenigstens in der Nähe für sich und ihre Leute eine Capelle haben wollten, und aus solchen Capellen sind ohne Zweifel einige der jetzigen Pfarrkirchen entstanden. So mag z. B. Hohenstein in Bagrien anfangs eine solche Capelle für Farve gewesen sein, welches ein alter Sitz der Bogwischen war. Häufiger aber war der Fall, und mußte es sein in unserm Lande, wo zur Zeit, als das Christenthum Eingang gefunden hatte, der Stand der Bauern noch viel galt, daß von der Pfarrkirche entlegene Dorfschaften und Höfe Capellen einrichteten, die mit der Zeit zu Pfarrkirchen erhoben wurden, und dies ist der Ursprung der allermeisten Landkirchen, wenigstens im Schleswigschen, wo es sich nachweisen läßt, daß vielfältig das geschah, wovon die Nordischen Kirchenrechte reden, daß man „Bequemlichkeitskirchen“ errichtete<sup>(3)</sup>. Wie solches in entfernteren Dorfschaften geschah, so auch in städtischen

<sup>(2)</sup> Staphorst Hamburg. Kirchengesch. Bd. I.

<sup>(3)</sup> Westphalen mon. ined. IV. 1957 ff.

Orten, die durch Handel, Schiffahrt und sonstigen Verkehr empor kamen. Auf diese Art ist Eckernförde eine Capelle von Borbye gewesen, Bredstedt von Bredlum, Husum von Mildstedt. Waren nun solche Capellen innerhalb einer Parochie, vervielfältigten sich dadurch die gottesdienstlichen Einrichtungen, so war es nothwendig, daß dem Pfarrherrn ein Capellan zur Seite stehen mußte, den Umständen nach mehrere. Diese waren aber von ihm abhängig, denn er blieb hinsichtlich solcher Capellen und der ihnen zugelegten Districte doch immer Pfarrherr. Der erwähnte Fall mit Husum, aus ziemlich später Zeit, worüber Urkunden vorliegen<sup>(4)</sup> legt es anschaulich dar, wie es bei Abtrennung solcher Capellen herging. Bunden und ganze Gemeinheit der Dörfer Oster-Husum und Wester-Husum im Kirchspiel Mildstedt verpflichteten sich<sup>(5)</sup> 1431 bündigst auf dem Dinge zu Husum, dem Kirchherrn zu Mildstedt jährlich 20 Mark Lübsch zu geben zu der Capelle, die sie zur Ehre des heiligen Kreuzes und der hochgelobten Jungfrau Maria und S. Lamberti des heiligen Bischofs erbauen wollten, aber dabei auch ihrem Kirchherrn und ihrer Kirche zu Mildstedt alles leisten, wozu sie mit Recht verbunden wären. 1448 schlossen mit dem Kirchherrn zu Mildstedt Herr Heinrich Schriver die Vorsteher der Capelle und die gemeinen Einwohner zu Husum einen Vertrag dahin, daß sie dem Kirchherrn zu Mildstedt, der die Capelle regieren sollte, jährlich 16 Mark Lübsch geben, an einer bequemen Stelle binnen Husum eine Priesterwohnung (Wedeme) erbauen und unterhalten, die Dpfertage für alle Communicanten (de Gades Rikhamb entfangen) wie zu Schleswig und Flensburg gebräuchlich, halten wollten. Ferner sollten die Kirchgeschworenen alles, was zum hohen Altar, zum Dienste Gottes gehöre, veranstalten. Die Husumer sollten einen besondern Küster halten, demselben Lohn und Behausung geben, dem Küster zu Mildstedt aber jährlich 6 Scheffel Korn, der Kirche zu Mildstedt aber 4 Mark jährlicher Rente, die mit 60 Mark sollten abgekauft werden können. Dagegen sollte der Kirchherr zu Mildstedt und ewiger Vicarius zu Husum die Einwohner selber, oder durch einen andern dazu Ge-

(4) Man vergleiche was darüber oben Bd. I. S. 160 ff. gesagt ist.

(5) Vgl. Krafft, zweihundertjähr. Jubelgedächtn. S. 432 ff. Michelsen, Nordfriesland im Mittelalter. S. 178, 210. Beccau, Gesch. Husums. Schleswig 1854 S. 15. ff.

setzten, mit allen Sacramenten, Leichenpredigten und allen Handlungen für Todte und Lebendige bedienen, wie es einem Kirchherrn gebühre. Man sieht also, der Kirchherr war in diesem Falle selbst Capellan (ewiger oder ständiger Vicarius) der Husumer Capelle, behielt sich aber vor, durch einen persönlichen Stellvertreter oder Capellan die Amtsverrichtungen besorgen zu lassen. Magister Johannes Tetens, Domherr zu Schleswig, nennt sich 1496 Kirchherr zu Mildstedt und Husum in der Quittung über die 60 Mark, womit damals die Husumer die 4 Mark jährlicher Rente an die Mildstedter Kirche gelöst hatten. 1497 als über die jährlich zu entrichtenden 20 Mark Streit war, heißt Herr Johann Tetens „Kerzherr tho Mildstede und der Capellen tho Husum.“ Die Capelle zu Husum aber ward zu einer stattlichen Kirche ausgebaut, in welcher zuletzt nicht weniger als 18 Altäre gewesen sein sollen, und an der die Zahl der Vicare 24 betragen haben soll. 1486 waren ihrer wenigstens so viele, daß sie ein eigenes Collegium ausmachten und ihren Dechanten hatten. Eines Vicars Laurentius Bolte am Marien-Altar wird 1477 gedacht, und um 1522 ward nördlich an die Kirche durch den Hardeßvogt Hans Knudsen schon wieder eine andere Capelle angebaut. Hier waren nun aus einem Kirchspiele zwei entstanden; die Tochterkirche aber stieg bald zu höherem Ansehen als die Mutterkirche. — Von Bredstedt hat man folgende Nachrichten. Bischof Nicolaus erlaubte den Bredstedtern eine Capelle zu erbauen zur Ehre der heiligen Dreifaltigkeit, der Mutter Gottes und S. Nicolai. Der Kirchherr Szevert zu Bredkling sollte durch einen Vicarius den Gottesdienst verwalten lassen. Dieser Szevert Smydd, Kirchherr zu Bredkling, verpflichtete sich gegen die Bredstedter zur Lesung dreier Messen wöchentlich in der Capelle, wofür sie ihm 8 Mark geben wollten, die Hälfte zu Ostern, die Hälfte zu Michaelis. Auch wurde ihnen ein Kirchhof bewilligt. Sie durften sich aber von Bredlum nicht trennen, sondern sollten dem Kirchherrn gerecht werden, Kirche und Webeme im Stande halten helfen. Der Amtmann zu Flensburg Hartwig Schinkel hat einen darüber ausgefertigten Brief bestätigt, dessen Jahreszahl aber undeutlich ist. Wahrscheinlich ist 1462 zu lesen, denn um diese Zeit war Hartwig Schinkel Amtmann zu Flensburg; in dem Register wegen des Cathedraticums, das in das Jahr 1463 zu setzen ist, kommt schon vor: Capella in Brestede, und Herr Sievert

erscheint um eben diese Zeit als Kirchherr zu Bredlum, ums Jahr 1467, aber schon ein anderer, Laurentius Callisen. Daher wird die Angabe 1470, welche sich auch findet, unrichtig sein. Anno 1500 werden im Memorienbuche der Hensburger Marienkirche noch die Tutores (Kirchgeschwornen) capellae S. Nicolai in Brested erwähnt. 1539 ward verhandelt über des Kirchherrn zu Bredsted Föbning (Lebensunterhalt), und es wird hinzugefügt „denn de Kerke nich lang en Kirchspiel-Kerke gewest ist.“ Die Erhebung zu einer Kirchspielskirche ist also jedenfalls zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts geschehen, der Sage nach zu den Zeiten des Hardevogts Poppe Bøhen, welcher 1509 und 1517 vorkommt, und die Trennung von Bredlum soll deswegen vom Könige bewilligt sein eben wohl auf Antrag dieses Hardevogts, weil ein Kind, das man von Bredsted nach Bredlum zur Taufe bringen wollte, unterwegs gestorben war. Da nun ein altes Verzeichniß der Bredstedter Kirchherren mit Johannes Petri 1510 anfängt, so wird anzunehmen sein, die Trennung sei damals geschehen. — Die angeführten Nachrichten, die freilich aus späteren Zeiten sind, zeigen wenigstens, in welcher Weise es auch früher bei Abtrennung von Capellen hergegangen sein mag. Wir haben hier Beispiele, wo der Kirchherr selbst das Pfarramt an den Capellen bezieht, sich aber vorbezieht, durch einen Vicarius oder persönlichen Stellvertreter („personel Capellan“, wie es in Dänemark noch heißt, unser Adjunctus pro persona) den Gottesdienst besorgen zu lassen. Es erklären sich hieraus auch die Anneze, welche man insgemein Filialkirchen zu nennen pflegt, die im Schleswigschen nicht selten, im Holsteinischen jetzt gar nicht mehr vorkommen, wo ein Pfarrer zwei Kirchen zu versehen hat<sup>(5 b)</sup>. In manchen Fällen mögen es wirklich Tochterkirchen gewesen sein, doch ist nicht immer mit Sicherheit aus den jetzigen Verhältnissen auf die ursprünglichen der Schluß zu machen, da mitunter der Wohnsitz des Pfarrers verlegt ist z. B. von Struxdorf, einer alten Hauptkirche, nach Thumbye, das eine Capelle war; ferner in manchen Fällen die Anneze bloß durch Combinirung zweier Capellen entstanden sind, wenn nämlich Eine nicht zum Unterhalt eines Geistlichen genügte, und selbst aus verschiedenen Distrikten oder Urkirchspielen hat man wohl der örtlichen Verhältnisse wegen Kirchen oder Capellen zusammengelegt z. B.

(5 b) Langebeck VII, 503.

Mebelbhe in der Karr-Parbe und Wallsbüll in der Wies-Parbe. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die freilich nicht documentirte Nachricht<sup>(6)</sup>, daß Ekwatt, Heldewatt, Bedstedt und Kapstedt nur Einen Priester gehabt, der zu Heldewatt Morgens, zu Bedstedt Mittags, Abends zu Kapstedt und um Mitternacht zu Ekwatt den Gottesdienst verrichtet habe. Eine große damals gebrauchte eiserne Leuchte wurde noch in Ekwatt gezeigt, wo der Priester seine Wohnung hatte, bis dieselbe nach einem Brande nach Heldewatt verlegt ward. Kapstedt aber war Schleswigschen, sowie die drei andern Kirchen Ripenschen Sprengels, und daher erscheint diese Nachricht doch auffallend. In einem von Hellewatt mitgetheilten Aufsatze finden wir übrigens bemerkt, daß dieses Verhältniß ums Jahr 1300 Statt gefunden. 1514 hatte Heldewatt wie noch jetzt nur die eine Annexkirche Ekwatt. Daß drei Kirchen mit einander verbunden waren, davon findet sich noch 1523 ein Beispiel: Wonsylb, Dalbhe und Seest. Zwei verbundene Kirchen häufig, besonders im Haderslebenschens und in Angeln, wo die Kirchen am dichtesten beisammen liegen.

Waren die Capellane nun anfangs angestellt zunächst zur Bedienung der Capellen als Gehülfen der Pfarrherren, so blieb der Name für persönliche Hülfspriester auch da, wo eben keine Capellen mehr vorhanden waren, aber doch die Größe oder weite Ausdehnung einer Gemeinde einen solchen Hülfspriester erforderlich machte. Doch erscheint derselbe immer als von dem Pfarrherrn abhängig. So z. B. sagt 1521 Herr Jürgen Hestede, Kirchherr zu Schwansen, in einer Urkunde<sup>(7)</sup> von einem der Zeugen: „Herr Johann myn Capellan“. Bei mehreren Stadtgemeinden, besonders solchen, mit welchen Landgemeinden verbunden waren, erscheinen Capellane, hauptsächlich um auf den Dörfern die Kranken zu bedienen. So ward, nachdem das Kloster Bordeholm das Patronat über die Rieler Kirche erhalten hatte, und dieselbe in so weit dem Kloster einverleibt war, daß einer der Bordeholmer Chorherren Pfarrer der Rieler Kirche sein sollte, diesem durch Vergleich 1336 die Verpflichtung auferlegt, auf seine Kosten zwei Capellane zu halten, die aber keine Klostergeistliche, sondern Weltpriester sein sollten. Schon bei Stif-

(6) Danst. Atlas VII, 242.

(7) Westphalen mon. ined. IV, 3169—3171.

zung des Ralandes 1334 ist von diesen beiden Capellanen die Rede. Sie sollten nebst dem Kirchherrn zur Ralandsversammlung eingeladen werden. — In Eutin war es nach den Statuten des Collegiatstifts von 1309 die Obliegenheit des Capellans die Kranken auf dem Lande zu besuchen.

Eine etwas andere Stellung als die Capellane, welche, wie gezeigt, eigentliche Gehülfen der Pfarrherren waren, hatten diejenigen Geistlichen, welche selbstständiger an Capellen angestellt waren. Es gab solche kleinere Kirchen, die noch immer Capellen hießen, aber dennoch Gemeinen hatten, für welche wenigstens die meisten Amtsgeschäfte durch einen besondern Geistlichen verrichtet werden durften. Ein solcher, den man mit Fug hätte Capellan nennen können, wenn nicht dieser Name, wie gezeigt, bereits die andere Bedeutung als Pfarrgehülfe erlangt hätte, hieß nun, da er in der That doch in einer Art Pfarrherr war, Rector capellae. Wir wollen ein Beispiel einer solchen Capelle anführen. Propst Berthold zu Lübeck als Vertreter des abwesenden Bischofs bestätigte 1436<sup>(8)</sup> die Stiftung der Capelle zu Slutop für die beiden Dörfer Slutopp und Hernidwyhl zur Gemeinde der S. Jacobi-Kirche in Lübeck gehörig. Die Stiftung ging vom Magistrat zu Lübeck aus, und als Grund wird die Entlegenheit dieser Ortschaften angeführt, „de verne aff syn belegen also de zee bewonen zere to Wyntersdagen, wannere de Regen dat nat maket, unde umme anders Unweders willen to der gesechten Parckerken sunder grote Swarheit nicht mögen kommen unde to den rechten geystliken Ambachten unde beqwemen Thyden in der Kerken mogen mank wesen, edder dar ganz werden affgetogen, und mochte dar van komen, dat ichteswelke vom eren Inwaners sunder Sacrament der Kerken vorscheben, so alse dat leyder vakene in Erthyden, so man secht, is bescheyn. Mit dazu angewiesenen Renten wurde nun die Capelle fundirt. Sie wird genannt eine Capelle oder Pfarrkirche im Gebiet einer andern Pfarrkirche. (Capell effte Parckerke mank den Enden ehner anderen Parckerken) und das Verhältniß so bestimmt, daß sie sein solle „eyn enhe Capellen under dem Namen ehner Dochter der Kerken Sunte Jacoppes vorgezech, mit alleme Parrechte behalveren der Kinder-

(<sup>8</sup>) Die Urkunde darüber ist mitgetheilt in Falk's Staatsbürg. Magazin IX. 48—53.

dopinge dat wy in eyn Teken der Underwefinge unde Ere by der Kerken Sunte Jacoppes vorgemelt willen hebben unde utspieken to blyvende to der Ere unde under dem Namen vorgefecht.“ Hieraus ergab sich nun die Stellung des Geistlichen. Er wird genannt „de Regerer derfülven Capellen.“ Er hatte also die Ausübung aller Parochialrechte mit alleiniger Ausnahme des Taufens, durfte die Rente, welche der Capelle zugelegt war, heben, auch die Opfer in den Blöcken und auf den Tafeln. Er sollte aber außer den Messen, die ihm sonst zu halten oblägen, jeden Freitag eine Seelmesse halten für den Propsten Berthold, den Bürgermeister Hinrich Kapesülver und andere benannte Personen, wenn dieselben verstorben sein würden, auch für weiland Otto von Garke, den Urheber der Capelle. Der Rath präsentirte sofort zu dieser Capelle als Regierer Herrn Benedict Wytttenborg, anders genannt Welkin, ewigen Vicarius in der kleinen Capelle zu Gröndau Rugeburgischen Stifts. Das Verhältniß des Regierers der Capelle wurde dahin bestimmt, daß er dem ehrwürdigen Capitel zu Lübeck, dem die Kirche S. Jacobi incorporirt sei, als Zeichen der Unterwürfigkeit und Ehre jährlich auf Weihnachten sechs Mark Lübsch von den sichersten Renten der Capelle auskehren solle. Ferner sollte er dem Bischofsrechte und dem Zentrechte unterworfen sein, wie andere Regierer im Lübschen Stift. Das Lehnrecht sollte bei dem Rath zu Lübeck sein, das Recht zu instituiren bei dem Capitel. Wen der Rath präsentire, der solle priesterlichen Standes von gutem Ruf und Leben sein, und wenn er eingeführt worden, zur Stelle bleiben, seine Amtsgeschäfte selbst verrichten, auch kein anderes Lehn haben. Geschähe dem zuwider, so sollte er von Stund an der Capelle beraubt sein.

Wir haben diese Anordnungen so vollständig gegeben, weil sie einen völlig klaren Blick in die Verhältnisse thun lassen, und es wird sich nachher noch Mehreres daran knüpfen. Ganz ähnlich mögen die Verhältnisse an vielen andern kleinen Kirchen gewesen sein, die bald unter der Benennung Kirchen vorkommen, bald wiederum Capellen heißen, von welchen es aber nicht nachzuweisen ist, worin das etwaige Abhängigkeitsverhältniß von einer andern Kirche bestand, welches auch oftmals gänzlich sich löste, und in sehr seltenen Fällen über die Reformation hinaus dauerte, wie z. B. Schlichting in Dithmarschen, wo kein Kirchhof ist, sondern von wo die Leichen noch jetzt nach Henstedt gebracht werden müssen. Im Schleswigschen



namentlich waren viele Kirchen eigentlich nur Capellen, die eine Pfarochie hatten, *capellae parochialis*, welcher Ausdruck auch einige Male vorkommt und das Verhältniß kurz bezeichnet. So heißt Kahlbhe in Angeln 1326 *ecclesia beatae Mariae virginis*, als Bischof Johann mit derselben, die durch den Tod des bisherigen Priesters Ansgar vacant geworden war, den Priester Hinrich belehnte<sup>(9)</sup>, 1360 dahingegen *capella beatae Mariae virginis in Kalebuy*, als Bischof Nicolaus seinem Capellan, dem Priester Otto Johannes, der schon 1357 von ihm mit dieser Capelle war belehnt worden, aber dieselbe wegen einer Summe, die er der päpstlichen Kammer schuldig gewesen, resignirt hatte, dieselbe nach erlangter päpstlicher Dispensation bestätigte<sup>(10)</sup>. Derselbe Otto Johannes aber, damals auch *Canonicus* zu Schleswig, nennt sich 1388, 23. Januar *pastor parochialis capellae in Calebuy*, als er an diesem Tage im hohen Chor zu Schleswig die Kirche in die Hände des Bischofs Johann resignirte, und der Propst des Johannis-Klosters Johann Rabite dieselbe übernahm, nachdem 1389 das gedachte Kloster das Patronat-recht in Kahlbhe erhalten hatte.

So wechselt oft der Name Capelle und Kirche, und man weiß dann nicht mit Gewißheit, wofür man ein kirchliches Gebäude ansehen soll. Für die Kirchen Schleswigschen Stifts haben wir übrigens in dieser Beziehung Hinweisungen, vermittelt der beiden vorhandenen Register über das bischöfliche *Cathebraticum* von circa 1463 und 1523, in welchen Registern die Hauptkirchen jede zu 24 Schilling, andere, die auch böllige Pfarrkirchen gewesen zu sein scheinen, zu 12 Schilling, die Capellen aber zu 6 Schilling angesetzt sind.

Die bei weitem zahlreichste Classe der Geistlichen machten wenigstens in den späteren Zeiten die *Vicare* aus. Es ist schon erwähnt, daß anfänglich wohl dieser Name den Stellvertreter des Pfarrherrn bezeichnete, der nachher Capellan hieß. In besonderem Sinne aber hießen *Vicare* die Stellvertreter der höheren an Stiftskirchen angestellten Geistlichen, als diese sich der Verwaltung der ihnen obliegenden Verrichtungen entzogen, worüber bei den Domcapiteln schon Nachricht ertheilt ist, wie z. B. in Schleswig 16 solcher *Vicare*, nämlich 12 Priester, 2 Diaconen und 2 Subdiaconen ge-

(9) Westphalen mon. ined. III, 363.

(10) Ebendas. 369—370.

halten wurden, die im Chor dienten. Es waren dies die Vicarii ordinarii oder Vicarii majores. Von diesen aber war verschieden eine andere Classe, die Vicarii minores auch Vicarii perpetui, beständige Vicare, „ewige Vicare“, wie sie vielfältig genannt wurden, weil sie Inhaber fester Pfründen waren, die nach und nach an einzelnen Altären gestiftet wurden. Diese letzteren Vicare waren z. B. in Schleswig nur insofern vom Domcapitel abhängig, als das Capitel einmal Patron der meisten solcher Vicariate oder Vicareien war, mithin das dazu gehörige Beneficium zu verleihen hatte, dann aber insofern diese Vicare verpflichtet waren, bei kirchlichen Feierlichkeiten mit im Chor zu erscheinen, den Processionen mit beizuwohnen, und sich hinsichtlich der Messen, die sie an den von ihnen bedienten Altären zu halten hatten, der Ordnung unterwerfen mußten, daß während der hohen Messe an den Nebenaltären keine Messe stattfindet<sup>(11)</sup>. Wie groß die Zahl solcher Vicare gewesen, läßt sich für die wenigsten der größeren Kirchen mit Sicherheit angeben, denn selbst die Zahl der Altäre giebt dafür keinen Maßstab, indem es einzelne Altäre gab, an welchen kein besonderer Vicar angestellt war, andere aber, an welchen mehr als Ein Vicariat fundirt war, überdies auch ein Priester, der ein anderes Amt bekleidete, ein solches Vicariat daneben haben konnte, was freilich nicht recht in der Ordnung war; weshalb denn auch oftmals bei Foundation von Vicariaten es ausdrücklich bestimmt ward, daß der Priester, der mit einem solchen belehnt würde, kein anderes Amt bekleiden solle. Doch haben wir von einigen Kirchen bestimmte Angaben über die Zahl der Vicare, die an denselben angestellt waren, und solche fanden sich natürlich nicht allein bei Stiftskirchen, sondern auch bei andern ansehnlichen Stadtkirchen, und selbst auf dem Lande. So wird in Husum die Zahl der Vicare auf vier und zwanzig angegeben, die an eben so viel Altären gedient haben sollen, obgleich kein Verzeichniß dieser Altäre sich erhalten hat. Man darf sich darnach nicht wundern, wenn an großen Stiftskirchen die Zahl der Altäre und der dieselben bedienenden Vicare noch weit beträchtlicher war. So findet sich, daß deren an der Domkirche in Lübeck 72 gewesen sind. Bei der Collegiatkirche zu Eutin wurden nach und nach von 1333 bis 1511

(11) Vgl. Jensen's Abhandl. über das Schlesw. Domcapitel im Archiv f. Staats- und Kirchengesch. II. S. 461 ff.

vierzehn Vicarien gestiftet und Wert, indem er diese Nachricht giebt, bemerkt<sup>(12)</sup>, daß man auch Vicarii Vicariorum oder Vice-Vicare erwähnt finde. Es waren aber in der Kirche zu Eutin außer dem Hochaltar noch 10 Nebenaltäre. Nr. 1 und 2 am S. Andreas-Altar, das dritte Vicariat am Altar des Erzengels Michael, 4 und 5 am Altar des heiligen Antonius, 6 an dem des heiligen Nicolaus, 7 an dem Marien-Altar, 8 wiederum an einem Altar des Erzengels Michael, das 9. Vicariat an dem des heiligen Bartholomäus, 10 und 11 am Altar der heiligen Gertrud, 12 an dem Catharinen-Altar, wiewohl sich eine andere Nachricht findet, daß diese Vicarie an dem Altar Petri und Pauli gestiftet worden sei. Zu welchem Altar die dreizehnte Vicarie gewesen, findet sich nicht, die vierzehnte endlich war am Altar Marci und Marcellini. — Von den Vicarien im Dom zu Schleswig haben wir ein Register<sup>(13)</sup> etwa aus dem Jahre 1532, als schon die Reformation eingebrochen war. Es konnten damals noch 29 solcher aufgeführt werden mit Angabe der Einkünfte, Inhaber und einiger sonstigen Verhältnisse. An einigen dieser Altäre war aber mehr als Ein Lehn oder beneficium gewesen, an dem Marianer-Altar dienten vier Priester; an dem Altar des Evangelisten Johannes hatten die drei Lectores ein Lehn; an dem Altar der heiligen Dreifaltigkeit, den die sämmtlichen Vicare gestiftet hatten, wechselten diese mit dem Messelesen. Die Zusammenzählung ergibt, daß etwa 36 Geistliche an diesen Altären fungiren sollten. Nimmt man dazu nun die 16 Vicarii majores und die 24 Domherren, so käme für diese Kirche allein eine Zahl von 70 bis 80 geistlichen Bedienungen heraus. Dabei ist freilich in Anschlag zu bringen, daß die Domherren sich durch die Vicare vertreten ließen, und daß wohl oftmals mehrere Pfründen und Aemter vereinigt waren. Aber über die Maßen zahlreich war denn doch die Geistlichkeit.

Wir könnten nun zu andern Kirchen übergehen und würden auch hier ähnliche Bemerkungen machen können, immer aber würde dasselbe sich wiederholen. Da viele Altäre und Vicariate von Gilden und Bruderschaften gestiftet waren, so wird ohnehin später, wenn von diesen die Rede ist, noch manches Einzelne vorkommen. Dahin-

(12) a. a. O. S. 30.

(13) Mitgetheilt in Michelsen und Asmussen, Archiv für S. G. L. Staats- und Kirchengesch. II. S. 521—543, mit Anmerkungen von Jensen.

gegen mögen Auszüge aus ein paar Stiftungsbriefen gegeben werden, die geeignet sind, eine Vorstellung von dem Zweck und der Einrichtung solcher Stiftungen zu geben.

In Moller's Nachricht<sup>(14)</sup> von den Pastoren an der Flensburger Johannis-Kirche ist eine Fundationsurkunde eingerückt über ein Vicariat an dem Martins-Altar in der Nicolai-Kirche zu Flensburg 1509. Die Stifter waren Johannes Rigilli, Kirchherr zu S. Johannis, Nicolaus Rigilli (vermuthlich dessen Bruder) und Michael Nicolai (der sonst auch unter dem Namen Michael Kleinschmidt vorkommt), wie es scheint, Bürgerkinder aus Flensburg und vermögende Leute. Die beiden letztgenannten waren der Zeit Vicare an der Nicolai-Kirche. Ueber die Stiftung vereinbarten sie sich mit den Kalandsbrüdern, welchen das Patronat an dieser Stiftung übertragen werden sollte. Die Vicarei ward gestiftet „tho Love unde Werbdicheit der Ere Godes, syner leben Moder Marien unde des ganzen hemmelschen Heres insundericheit doch thor Ere unde Love des hochwerdighen Duschoppes sunte Martens, der beider hillighen Hemmelforsten unde Apostelen Petri und Pauli, des hillighen Martelers Sancti Laurentii, des hillighen Vaders unde Wichtigers Sancti Anthonii unde der alderhilgsten Moder sunte Anne“; dies sollte geschehen um Hülfe, Trost, Gnade und Seligkeit der armen Seelen der Stifter, ihrer Freunde und aller gläubigen Christen Seelen, und es wurden dazu angelegt 350 Mark Hauptstuhls. Zu dem Altar „an der Süder-Siden enghest by dem Kore belegghen“ hatten sie einen Kelch, ein Meßbuch, Meßgewand, Altarlaten, Leuchter, Tafel und andere Dinge und Zierrathen gegeben, wie es sich zum Dienste Gottes gehöre. Der Vicarius dieses Altars sollte an jährlicher Rente haben 20 Mark lübisch, bis die Vicarie verbessert würde, davon aber selbst Lichter und Wein auf dem Altar halten. Das Patronat übergaben die Stifter den Aelterleuten des Kalandes, behielten sich aber Zeit ihres Lebens die Renten von ihren dazu angelegten Capitalien zum Gebrauche vor. Johannes Rigilli hatte 120 Mark, Nicolaus Rigilli 150 Mark, Michael Nicolai 50 Mark, worunter 10 Mark in dem Hause auf dem Holm an der Westseite standen, darin sein Vater Nis Kleynsmyt vormals zu wohnen pflegte. Da also die Einkünfte für einen Vicar noch nicht fällig

(14) Moller a. a. D. S. 6—10.

werden konnten, so werden die Stifter, die selbst Priester waren, ohne Zweifel selbst bis weiter den Altar besorgt haben. Nach ihrem Tode aber sollte der Kaland einem aus dem Geschlechte der Stifter, der Priester wäre oder es innerhalb eines Jahres werden konnte, die Vicarie mit den Renten verleihen. Dieser Vicar nun sollte Kalands-Bruder werden, bei der Vicarei sitzen und wohnen und seinen Gottesdienst vor dem Altar halten. Der Vicar sollte wöchentlich wenigstens drei Messen lesen, darunter eine Seelmesse, worin er besonders bitten sollte für die Stifter, ihre Aeltern, ihr Geschlecht, für alle Wohlthäter der Vicarie und für alle verstorbenen Brüder und Schwestern des Kalandes. Er sollte kein anderes Lehn haben noch andere Dienste annehmen „bynnen edder buten der Stath Flenßborgh“, wodurch er an dem Gottesdienst verhindert würde. Er durfte jährlich nicht länger als drei Wochen zu einer Zeit verreisen („uthwanderen vom Hus“). Müßte er das nothwendig, oder wollte er eine Pilgersfahrt unternehmen („Pelegrinacie wandern“), so daß er länger ausbleiben mußte, so sollte er dazu Urlaub vom Aeltermann des Kalands haben und einen Priester an seiner Statt den Gottesdienst abzuhalten stellen. Zöge er aber ganz von dem Altar weg anderswo zu wohnen, oder nähme andere Lehne an, dann sollten der Aeltermann und die Kalandsbrüder die Vicarie einem andern verleihen, der ein Kalandsbruder wäre.

Ein anderes Beispiel aus dem Preeger Diplomatar<sup>(15)</sup>. Der Bischof Albert von Lübeck bestätigt 1471 die Stiftung einer „ewigen Vicarie“ zur Ehre des heiligen Leichnams Christi, der heiligen Jungfrau Maria und des Martyrers Sanct Jürgen in der Kirche zu Schönberg, geschehen durch den Kirchherrn, Herrn Hinrich Blumenberch, die vier Kirchenvorsteher, und die vier Vorsteher der Bruderschaft oder Gilde des heiligen Leichnams zu Schönberg, um der Seligkeit ihrer Aeltern und Vorältern und um der Vergebung ihrer eigenen Sünden willen. Für 450 Mark waren dazu 27 Mark jährlicher Rente aus verschiedenen Gütern erworben. Dies Geld nimmt der Bischof nun in die Beschützung und Freiheit der heiligen Kirche und die Vicarie in die Zahl, Herrlichkeit und Gesellschaft der andern Lehne der heiligen Kirche auf. Der Vicarius sollte verpflichtet sein, wöchentlich drei Messen selbst oder durch einen andern zu

(15) S. h. L. Urf. Samml. I, 328.

halten, Montags für die Gläubigen in Gott verstorben, Donnerstags vom heiligen Leichnam Christi, Sonnabends von der heiligen Jungfrau Maria. Auch sollte er dem Kirchherrn oder dessen Stellvertreter bisweilen beim Gottesdienst helfen, wenn dies von ihm begehrt würde, auch einen Sermon zum Volke thun, wofür ihm der Kirchherr oder dessen Stellvertreter eine Maßzeit geben sollte, desgleichen des Herrn Leichnam und das heilige Del zu den Kranken tragen, wofür ihm jedesmal vom Kirchherrn oder dessen Vertreter ein Witte (d. i. 4 Pfennige) gegeben werden sollte. Man sieht, daß es darauf abgesehen war einen Capellan zu erlangen mittelst dieser Stiftung. Der Vicarius sollte persönlich bei seiner Vicarie sein, nicht zwei Monate auf einmal sich davon entfernen bei Verlust seines Lehns. Der Vicarie wurde auch Haus und Hof mit Zubehör beigelegt. Das Patronatrecht (jus patronatus dat is de Gerechticheyt de Vicarie tho verlenende) sollte zum ersten Mal sein bei dem würdigen Herrn Paul Rode als erstem Besitzer derselben, dem Kirchherrn, den Kirchgeschwornen und den Vorstehern der Gilde insgesamt, zum andern Mal bei dem Propsten, der Frau Brüdlin und den Klosterjungfrauen zu Breez, dann wieder bei dem Kirchherrn, Kirchgeschwornen und Gildevorstehern, darauf wieder beim Kloster, und so beständig wechseln „de eyne Reise umme de anderen“. Die Patrone sollten eine genügende Person, die Priester wäre, oder innerhalb eines Jahres zu einem Priester ordinirt werden könnte, dem Bischof von Lübeck präsentiren, damit derselbe ihn einsetze. Zum ersten Mal aber setzte der Bischof Herrn Paul Rode, ewigen Vicarius der Kirchspielskirche Lüttenburg, zu dieser neuen Vicarie in Schönberg ein. Es ist dies derselbe Paul Rode, der nachher Klosterpropst zu Breez wurde. — Zu diesem S. Jürgens-Altar in Schönberg wurde 1523 noch eine Vicarie mehr gestiftet. Die bischöfliche Bestätigung darüber ist nicht ganz vollständig mehr erhalten<sup>(16)</sup>. Herr Detlev Seeftebe, Propst zu Breez und Cutin, Domherr zu Lübeck, und Vorsteher des gedachten Altars, hatte darauf angetragen, daß, da „etliche gude innige Minschen“ soviel zusammengebracht, daß die Rente 24 Mark lübisch jährlich betrüge, davon eine neue Vicarie gestiftet werden möchte, wozu auch Detlev Seeftebe und der Convent zu Breez ein Haus gegeben. Diese

(16) S. h. l. Urk. Samml. S. 351—353.

Vicarie zur Ehre Jacobi, Bartholomäi, Christophori, Georgii, Katharina und Anna“ bestätigte der Bischof unter der Bedingung, daß der Vicar persönlich zur Stelle sei, drei Messen wöchentlich lese, eine Montags für alle Christenseelen, Dienstags von S. Anna und Freitags vom heiligen Kreuz. Wenn jemand im Kirchspiel Schönberg gebürtig passend dazu wäre, die Vicarie zu erlangen. so sollte einem solchen jedesmal von den Patronen, nämlich den Vorstehern des S. Jürgens Lehns zu Schönberg, der Vorzug gegeben werden. Nun aber präsentirten diese eben den vorhin gedachten Propsten Detlev Seestede, und der Bischof instituirte ihn zu dieser Vicarie. Man begreift freilich nicht wohl, wie ein Propst zu Preetz und Cutin, Domherr zu Lübeck, der vielleicht noch mehr Aemter hatte, zugleich Vicarius an einem Altar in einer Landkirche, bei welcher er sich aufhalten sollte, sein konnte. Allein da war Rath. Es ward ausgemacht, daß, weil Herr Detlevus funfzig Mark Hauptstuhls zu dieser Vicarie gegeben, er die Vicarie wieder, wann er wollte und an wen er wollte, resigniren und überlassen dürfe, wobei ihn, damit er nicht zu großen Nachtheil habe, freistehen solle, für die Zeit seines Lebens vom Besitzer des Lehns sich etwas auszubedingen. Worin dies bestanden, möchte man wohl wissen, aber hier gerade bricht die Urkunde ab, und der Schluß fehlt. — Man wußte überhaupt Rath, um es möglich zu machen, daß mehrere Pfründen an Einen Besitzer gelangen konnten. Bei den höheren Aemtern und Würden war schon längst eine solche Häufung auf Eine Person eingetreten, wovon sich sehr viele Beispiele anführen ließen. Da half man sich mit Stellvertretern, wie dies früher bei den Domcapiteln erwähnt ist. Aber bei den Stellen für die niedere Geistlichkeit, wo doch das Amt ausgerichtet werden sollte, mußte darauf gehalten werden, daß die Inhaber der Lehne zur Stelle blieben. Dennoch wurden solche kleinere Lehne auch nicht von der höheren Geistlichkeit verschmäht. Man wünschte dieselben auch gewissen Familien zu erhalten, bestimmten Personen die Einkünfte zuzuwenden. Dazu ward nun der Ausweg gefunden, daß man sogenannte Commenden stiftete, Pfründen ohne entsprechendes Kirchenamt<sup>(17)</sup>. — Eine solche Commende stiftete

(17) Das canonische Princip ist: *beneficium datur propter officium*. Ueber das exceptionelle Wesen der Commenden siehe: F. Walter, Lehrb. des Kirchenr. S. 142. R. F. Eichhorn, Grundr. des Kirchenr. Bd. II. S. 658 ff.

3. D. der vorhin genannte Propst Detlev Seestede 1510 in der Klosterkirche zu Breez von einer Summe von 1000 Mark, die in zwei Dörfern bei Rütgenburg belegt wurden und 50 Mark jährliche Rente brachten. Unterm 24. Septbr. 1510 bestätigte der Bischof diese Stiftung<sup>(18)</sup>. Der Inhaber der Commende oder Commendist, wie er genannt wurde, durfte sich wo er wollte aufhalten und dennoch die Revenüen beziehen, nur sollte er wöchentlich eine Messe für das Heil und die Seelenruhe des Stifters, seiner Aeltern und Freunde und aller Verstorbenen selbst oder durch andere halten. Das Patronatrecht sollte der Knappe Mauritius Seestede haben, nach ihm seine Kinder, wenn ihm noch solche geboren würden, nach seinem kinderlosen Ableben aber die Seesteden zu Klüvensiel. Nun präsentirte aber Mauritius Seestede den Stifter Detlev Seestede selbst zu dieser Commende, und der Bischof instituirte denselben. Es ward indessen verfügt, daß nach Ableben desjenigen, dem etwa Detlev Seestede die Commende resigniren würde, dieselbe in eine Vicarie verwandelt werden solle am Altar des heiligen Kreuzes in der Klosterkirche, der Vicar 20 Mark haben sollte, das Kloster aber die übrigen 30 Mark, um dafür viermal jährlich ein feierliches Gängniß für den Stifter und seine Angehörigen zu halten. Daß Detlev Seestede die Commende dem Bischof Johann Grimholt zu Lübeck resignirt gehabt, sieht man aus einer etwas späteren Urkunde<sup>(19)</sup> von 1523. Damals war sie nämlich durch den Tod des gedachten Bischofs erledigt, und Mauritius Seestede zu Stendorp als Patron präsentirte nun wiederum den Verweser des Bisthums, seinen lieben Vetter, den würdigen und ehrbaren Herrn Detlev Seestede, Propsten zu Cutin und Breez und Domherrn zu Lübeck, zu dieser Commende oder Vicarie. Eine andere Commende noch hatte eben dieser Detlev Seestede, die von Hans Ranzau zu Neuenhaus 1515 in der Kirche zu Gikau an dem hohen Altar von 500 Mark gestiftet war und 25 Mark jährlicher Rente brachte. Hans Ranzau, der sich und seinen Nachkommen das Patronat vorbehalten, präsentirte gleich bei der Stiftung oftgedachten Propsten Detlev Seestede, der auch die bischöfliche Bestätigung empfing. Die Verpflichtung bestand darin,

(18) S. H. L. Urk. Samml. I, S. 340.

(19) Ebenbas. I, S. 353.



jeden Montag eine Seelmesse lesen zu lassen, was der Commendist durch einen Officianten thun lassen könne<sup>(20)</sup>. Solcher Commenden gab es überhaupt viele, und sie waren ein Ausweg, um sich eine bestimmte jährliche Einnahme zu sichern, ohne dafür etwas zu thun. Die Verpflichtung übertrug man für ein Geringes einem Andern.

Aus dem Angeführten ist zur Genüge zu ersehen, und es ließe sich dies, wenn es nöthig wäre, noch mit vielen Beispielen mehr belegen, wie man es einzurichten verstand, neben dem, was man für das ewige Heil that, des Vortheils im Irdischen für sich und seine Familie wahrzunehmen. Man würde sehr irren, wenn man annehmen wollte, es habe bei den vielen geistlichen Stiftungen immer die Frömmigkeit und die Sorge für das Seelenheil allein vorgewaltet; die Berechnung kam oft sehr dabei mit ins Spiel, und nicht wenige Stiftungen trugen recht sehr den Charakter einer Art von Leibrenten, oder einer Art Fideicommissse für Mitglieder einzelner Familien.

Aus allem Angeführten geht aber nicht minder hervor, wie es immer mehr dahin kam, daß der ganze Gottesdienst hauptsächlich durch mehr oder minder selbstständige Stellvertreter höherer Geistlichen verrichtet wurde. Diese Vicare aber waren zum Theil nur mäßig besoldet, während die hauptsächlichsten Einkünfte den Inhabern der höheren geistlichen Würden gesichert waren, oder den Klöstern, welchen keine geringe Anzahl von Pfründen einverleibt war. Für einen gewöhnlichen Vicar scheint man gegen die Reformationszeit hin ein Gehalt von 20 Mark jährlich für ausreichend gehalten zu haben; doch gab es auch Vicariate, die nicht unbeträchtliche Einnahmen an Naturalien von Landgütern hatten, die zu einzelnen Altären gelegt waren. Das Opfer aber, welches auf den Altären fiel, mußten sie in der Regel an den Kirchherrn abliefern. Was ein solcher Mann etwa beburfte, sehen wir aus einer Abhandlung des Klosters Preetz mit einem Vicar Diederich Honken an der Preetzer Fleckenskirche, der sich die freie Kost auf dem Klosterhofe an des Propsten Tafel und freie Wohnung für die Zeit seines Lebens erkaufte. Als er 1482 Krantheits halber nicht mehr an des Propsten Tafel kommen konnte, auch nicht mehr auf dem

(20) S. H. L. Urk. Samml. I, S. 348, 349.

Klosterhose wohnen wollte, ward vereinbart, daß er Folgendes haben sollte<sup>(21)</sup>: einen halben Ochsen nach Michaelis gesalzen, ein fettes Schwein, das gut sein sollte, 6 Scheffel Roden, 8 Pfund Butter, alle Festtage eine Schüssel frische Fische, wenn solche gefangen würden. Wenn gebraut wurde, durfte er sich ein Viertel Bier holen lassen. Im Sommer sollte er bisweilen einen frischen Mal haben und jährlich ein Stieg getrockneten Mal. Wenn die Klosterfrauen einen Festtag oder breiten Montag hätten, sollten ihm drei Schüsseln gesandt werden und ein Stübchen gutes Bier. Auch wollte das Kloster ihm jährlich 10 Fuder Holz und eine Last Kohlen vor seine Thür fahren lassen. — Nimmt man nun ein Gehalt von auch nur 20 Mark, so ließ sich damit in jenen Zeiten doch schon etwas ausrichten, wenn man den höheren Werth des Geldes und die niedrigeren Preise der Lebensbedürfnisse in Anschlag bringt. Wohlfeile und theure Zeiten wechselten freilich, aber im Allgemeinen standen die Preise der Produkte im Vergleich mit unsern Zeiten sehr niedrig. Sehr wohlfeil war es freilich, als<sup>(22)</sup> 1463 die Tonne Roden 5 Schilling, die Tonne Waizen 6 Schilling galt, so auch 1509 die Tonne Gerste 4 Schilling, Roden 6 bis 9 Schilling und 1515 die Tonne Gerste nur 8 Witte, d. i. 2 Schilling und 8 Pfennige. In der großen Theuerung dahingegen 1492 standen Roden auf 2 Mark 4 Schillinge bis 2 Mark 8 Schillinge die Tonne und Waizen auf 3 Mark. Nach Flensburger Rechnungen (Kiebefell S. 43, 44) waren 1526 noch folgende Preise: für einen Ochsen ward bezahlt 6 Mark 12 Schillinge, ein Lamm kostete 4 Schillinge, eine Gans 1½ Schillinge, ein Huhn ½ Schilling, eine halbe Tonne Butter 5 Mark, Waizen die Tonne 1 Mark 2 Schilling, 1 Last Hafer 17 Mark, das wäre die Tonne 11½ Schillinge u. s. w. Dies nur beiläufig, um einen Maßstab zu gewinnen, wonach die Einkünfte der Geistlichkeit zu beurtheilen sind.

Mochten allerdings auch die Einkünfte vieler derjenigen Geistlichen, welchen eigentlich die Verrichtung des Gottesdienstes oblag, während die höheren bei größerer Besoldung sich immer mehr den Geschäften entzogen, knapp genug sein, so fanden doch immer sehr

(21) S. H. L. Urk. Samml. I, S. 331.

(22) Heimreich, Chron. von Dithmarschen, S. 147, 148.

viele sich, die dem geistlichen Stande sich widmeten, und die angesehensten Familien suchten ihre Söhne in die geistliche Laufbahn zu bringen. Es war dies diejenige, auch bloß von dem weltlichen Standpunkte angesehen, welche einerseits ein gesichertes Auskommen gewährte, andererseits aber fähigen Jünglingen die Aussicht eröffnete, höher steigen zu können, als ihnen bei der schroffen Absonderung, in welcher im Mittelalter die verschiedenen Stände gegen einander beharrten, sonst möglich gewesen wäre. Dem Sohn des Bauern und des Handwerkers war es möglich, zur Bischofswürde emporzusteigen, wie sehr auch die Edelgeborenen sich bemühen mochten, die höheren geistlichen Würden ausschließlich für ihre Familien in Anspruch zu nehmen. Aller Anfang aber mußte gering gemacht werden. Die erste Anstellung war wohl gewöhnlich als Vicarius an einer Stiftskirche. Es war das zugleich die Vorbildungsanstalt, wobei der Kirchendienst gelernt wurde. Man rückte weiter aus der Klasse der Vicarii minores in die der Vicarii majores, und diese wurden wiederum bei Besetzung der Pfarren berücksichtigt. Wer bischöflicher Capellan werden konnte oder sonst zu dem Bischof in ein näheres Verhältniß trat, der war seiner Beförderung gewiß, wovon sich nicht wenige Beispiele finden. Lüder Sterteböll war 1429, als Bischof Nicolaus antrat, Regent des bischöflichen Hofes zu Schleswig gewesen, erlangte nachher die Pfarre zu Esgrus, wo er 1463 starb<sup>(23)</sup>. Dieselbe Laufbahn hatte Jacob Berders gemacht, der damals Kirchherr zu Barenstede und Uelsbhe war. Peter Parzow, anfangs Priester zu Langenhorn, ward 1454 des Bischofs Nicolai Capellan; 1463 hatte er schon den Dienst als Kirchherr zu S. Nicolai in Flensburg und ist 1497 gestorben. Wer nun aber es so weit gebracht hatte, Kirchherr zu werden, der war in der Regel wohl versorgt.

Dabei kommt auch noch in Betracht die Ehelosigkeit der Geistlichen. Sie hatten für keine Familien zu sorgen, und es handelte sich immer nur um die Existenz eines einzelnen Mannes, wenn gleich andererseits dabei der Haushalt, wo wie auf dem Lande ein solcher von bedeutenderem Umfange geführt werden mußte, in manchen Fällen weniger wohlberathen sein mochte. Jener Kirchherr zu Grundtoft in Angeln, von dem die Sage erzählt, daß durch die

---

(23) Westphalen mon. ined. IV, 3124.

Untreue seiner Haushälterin das Korn von seinem Boden schwand, wußte sich nicht anders zu helfen, um zu erfahren, wo sein Korn bliebe, als durch ein verzweifeltes Mittel. Er ließ Wucherblumen-samen von Rostock kommen, und mengte denselben eines Tages, da er seine Haushälterin zur Stadt geschickt, unter seinen Hafer. Da waren denn freilich im nächsten Sommer die Aecker derjenigen kennbar, welchen Saathäfer ohne sein Wissen verabfolgt war; aber das Unheil verbreitete sich über die ganze Gemeinde, und noch lange nachher wird über die Wucherblumen geklagt. — In andern Fällen mochte gar leicht, wie diese Folge bei dem erzwungenen Eölibat zu allen Zeiten hervorgetreten ist, das Verhältniß des Priesters zu der Haushälterin sich nur gar zu oft allzu vertraulich gestalten. In der Cappler Gemeinde war noch in neueren Zeiten eine Familie, die Prost genannt wurde, und von der die Sage ging, daß ihr Stammvater der Sohn eines der letzten katholischen Priester gewesen. Als in Dithmarschen die Reformation zu Stande gekommen war, und die Prediger heirathen durften, da ließ einer der Pastoren sich mit seiner Haushälterin trauen, und bei der Trauung standen die Kinder, welche er mit ihr erzeugt hatte, unter dem Mantel der Mutter und wurden nun als eheliche geachtet. Dies entsprach freilich einer üblichen Form der Legitimation vorehelicher Kinder.

Das ehelose Leben der Geistlichkeit, wie sehr auch schon seit Hildebrands Zeiten darauf war gedrungen worden, und obgleich schon um 1120 der Befehl dazu ergangen war, wollte im Norden keinen Beifall finden. Die Stimmung der Geistlichkeit selbst war eben so sehr dagegen, als die des Volks. Bei dem Aufstande der Schönischen Bauern zu Absalons Zeiten war es ein Hauptverlangen derselben, jeder Priester solle sein Eheweib haben. Der Cardinal Gregorius de Crescentia ward 1221 vom Papste nach Dänemark geschickt, um die Ehelosigkeit der Priesterschaft ins Werk zu setzen. Er reiste ein ganzes Jahr im Lande umher, um dafür zu wirken. Viele hundert Priester beriefen sich dagegen auf ein allgemeines Concilium. Ein solches kam freilich nicht zu Stande, aber doch ein National-Concilium der Dänischen Kirche, welches 1222 um Allerheiligen in Schleswig zusammentrat. Der Schluß war, daß die Priesterehe völlig aufgehoben werden solle, und die Priesterkinder sollten erblos gemacht werden. Dennoch war dies nicht durchzusetzen. Wenigstens weiß man, daß im Ripenschen Stifte die Sache noch 1247 nicht

zur Ausführung gekommen war. Es waren viele Priester vom damaligen päpstlichen Legaten in den Bann gethan. Sie sollten aus demselben gelöst werden, wenn sie die Eheweiber gänzlich verstoßen haben würden. Und noch mag es lange gedauert haben, ehe die Priesterehe gänzlich aufhörte.

## VII.

### Die Klöster. Von ihrer Einrichtung überhaupt, und von den begüterten Klöstern insbesondere.

Von den Klöstern im Allgemeinen ist bereits im ersten Abschnitte die Rede gewesen und nachgewiesen worden, wie nahe mit ihnen die Capitel verwandt waren, die hier zu Lande aus Klöstern Benedictiner-Ordens an den Orten, wo bischöfliche Sitze waren, ihren Ursprung nahmen, und meistens nach der Regel des heiligen Augustinus sich richteten, bis sie in der Folge in andere Bahnen einlenkten. Außer jenen Stiftern, aus welchen die Domcapitel hervorgingen, lassen sich vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts in dem Umkreise der Lande, auf welche unsere Betrachtung sich erstreckt, keine andere Klöster nachweisen, mit alleiniger Ausnahme des Stifts der regulirten Augustiner-Chorherren zu Neumünster und des davon ausgegangenen Stifts gleiches Ordens zu Segeberg. Von diesen muß daher hier zuerst gehandelt werden, nachdem gehörigen Orts im geschichtlichen Zusammenhang bereits ihrer Errichtung Erwähnung geschehen<sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> Sehr verdient um die Geschichte der Klöster unsers Landes hat besonders sich Dr. Kuß gemacht in vielen einzelnen Aufsätzen in den Provinzialberichten und dem Staatsbürgerlichen Magazin, die zunächst hauptsächlich das Stift Neumünster betreffen; dann aber in einer fortlaufenden Darstellung dessen, was sich über die andern Klöster auch hat ermitteln lassen, vom 8. Bande des Staatsb. Magazins an. Ueber Neumünster, nachher Bordesholm, fließen reichhaltige Quellen in dem Diplomatar. Neomon. in Westphalen mon. ined. tom. II, 1—594. Ferner sind zu erwähnen Dr. Henrici Muhlii historia coenobii Bordsesholmensis in seinen dissertationibus historico-theologicis. Kil. 1715. p. 473—632. Bericht des Neumünsterschen Propsten Sido, mitgetheilt von Rappenberg

Das Stift der regulirten Chorherren zu Neumünster hatte von Anfang an mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, ehe es einigermassen zu einer recht festen Gestaltung gelangte. Ganz genau und sicher läßt sich der Anfang desselben nicht angeben. Vicelin war zuerst Pfarrer der Kirche zu Wippendorf, die er verlassen vorfand und nach einem andern Plage verlegte. Als sich mehrere Genossen zu ihm gesellten, um die Slavische Mission zu betreiben, und sich mit ihm zum canonischen Leben vereinigt hatten, stellte der Erzbischof den Verein so, daß derselbe unabhängig vom Hamburger Propsten sein sollte, verlieh demselben auch das Patronat der Kirche, deren Altar er damals einweihte. Es heißt, eine neue Basilica, das will sagen Stiftskirche, sei damals zu bauen angefangen. Man pflegte wohl mit dem Chor als dem Allerheiligsten zu beginnen, den weiteren Ausbau dann fortzusetzen, sowie man es selbst zu Köln am Dom sehen kann. Dieser weitere Ausbau des neuen Münsters ging aber nur langsam von Statten. Erst 1164 oder vielmehr 1163 — (da die Einweihung durch den Erzbischof auf seiner Durchreise nach Lübeck, wo er den Dom weihen sollte, geschah) war der Bau vollendet. Die Kirche hieß S. Mariä. Man meint, es sei das Gebäude gewesen, welches erst 1812 abgebrochen ist. 1177 aber brannte das Kloster ab, und in der Martininacht 1264 ging es abermals in Feuer auf, und die Kirche mag wohl mit verbrannt sein, obgleich dies nicht ausdrücklich gemeldet wird. 1280 war man mit dem Bau noch nicht zu Stande gekommen, denn der Rakeburger Bischof erteilte damals Ablass für diejenigen, welche dazu beisteuern würden. Man sagte bald nach dieser Zeit aber schon den Gedanken, das Stift zu verlegen.

Vicelin war 1142 zum ersten Propsten des Convents ernannt worden, und die Congregation erhielt das Recht, diesen Prälaten für die Zukunft zu erwählen. Als Vicelin 1149 das Oldenburger Bisthum erlangte, behielt er die Neumünstersche Propstei bei. Die

---

im Staatsb. Mag. IX. S. 1—54. Kruse, St. Vicelin. Kruse, letzte Predigt in der Kirche zu Neumünster gehalten nebst einer historischen Nachricht. Kiel 1811 (mit einem Auf- und Grundrisse des alten Kirchengebäudes). Martini Coronaei Antiquitates Bordesholmenses bei Westphalen II, 593—616.

Verwaltung übergab er, da er in den letzten Jahren vom Schlagfluß gelähmt war, seinem Freunde, dem Prior Eppo. Nachdem Bicelin zu Neumünster 1154 gestorben und begraben war, hörte die Verbindung mit Oldenburg auf, so gern der folgende Bischof Gerold deren Fortdauer auch gewünscht hätte, und das Chorherrenstift lehrte unter Hamburg = Bremen zurück, nur ward verfügt, es solle dem Oldenburger Bisthum hülfreiche Hand leisten mit Priestern, Kirchengeräthen u. s. w., was denn auch anfangs geschah. Doch hörte allgemach die Thätigkeit des Stifts für die Mission unter den Slaven auf, und man beschränkte sich darauf, den Gottesdienst in der Stiftskirche abzuwarten, die zu den Zeiten des auf Eppo folgenden Propsten Herrmann zu Stande kam. Man nahm auch Nonnen in das Kloster auf; davon findet sich ein Beispiel 1245, wo die Gebrüder von Enendorf dem Stift eine Schenkung für die Aufnahme ihrer Schwester Reinoldis in dasselbe machten. Diese Einrichtung aber gereichte bald zum Anstoß, und Graf Adolph, der in den Franciscaner-Orden getreten war, ruhte nicht, ehe er das Kloster von den Weibern gesäubert und dieselben weit weg geschickt hatte. Ein Hospital lag neben dem Kloster, und desselben wird bereits 1256 erwähnt. Einer der Chorherren, der davon den Namen Hospitalarius führte, hatte die Aufsicht über dasselbe. Die Strenge der Lebensart der Stiftsherren ließ allmählig nach, und es scheinen Gelüste der Absonderung vom gemeinsamen Leben erwacht zu sein. Bei einer Visitation, die der Erzbischof 1286 anstellen ließ, ward eingeschärft, daß ohne Erlaubniß des Propsten keiner der Chorherren allein essen solle, sondern alle sich im Refectorium oder Speisesaal einzufinden hätten; daß Niemand sich weder bei Tage noch bei Nacht dem Gottesdienste entziehen solle; daß zur rechten Zeit das Kloster geöffnet und geschlossen werden möge, und anderes mehr. Man wird dabei an dasjenige erinnert, wodurch in den Capiteln allmählig die Auflösung des canonischen Lebens erfolgte. — Obgleich das Stift viele Zehnten, Landgüter und die Gerichtsbarkeit über einen Theil derselben, Mühlen u. s. w. erwarb, so hören wir doch fast fortwährend Klage über Mangel und Dürftigkeit. Die Brandschäden, welche das Kloster erlitt, setzten es freilich zurück, Kriegsüberzüge verheerten auch die Besizungen desselben, sowie manche Gewaltthat verübt ward, auch kamen durch wiederholte Fluthen die Besizthümer in der Marsch herunter: ganz besonders aber scheint doch die Lage und die dadurch

sehr in Anspruch genommene Gastfreundschaft drückend für dasselbe gewesen zu sein. Es lag an der großen Landstraße und hatte aus diesem Grunde viel abzuhalten. Reisende, Pilger, Bettler, nicht minder Fürsten, Beamte, Edelleute suchten das Kloster heim. Ueberdies war Neumünster Gerichtsort. Hier wurden Lobding und Gödding gehalten. Die Gegend war auch nicht darnach, einen großartigen Landbetrieb einzurichten, wie er bei solchen Anforderungen nothwendig war. Schon 1290 ertheilt der Erzbischof die erbetene Erlaubniß zu einer Versekung des Klosters; es solle aber fortfahren, den Namen Neumünster zu führen. Im folgenden Jahre 1291 erfolgte die Genehmigung des Landesherrn zur Versekung; es wird bemerkt, der Ort, wohin man das Kloster zu verlegen beabsichtige habe große Vorzüge vor Neumünster sowohl in leiblicher als geistlicher Hinsicht; er sei reich an Fischen und Hölzungen und habe schönes Acker- und Wiesenland, auch gewähre er die für das Kloster passende Ruhe und Stille. Pape Wulf, der Ritter von Kiel, welcher für das Seelenheil seiner verstorbenen Frau Margarethe und seines Sohnes Otto alles, was er im Dorfe Eiderstedt besaß, 1290 dem Kloster schenkte, ließ sich die Versicherung geben, daß wenn das Kloster versekt würde, die dort beigesezten Leichname dieser seiner Angehörigen sollten ausgegraben und nach dem Orte, wohin das Kloster verlegt würde, gebracht werden. Man hatte das Umziehen also stark im Sinn. Der Platz aber, wohin man zu ziehen beabsichtigte, war eine Insel, ein Holm, Wardeholm genannt, am nördlichen Ende des Sees bei dem Dorfe Eiderstedt. Vielleicht daß der Platz mit zu diesem Dorfe gehört hat, und eben durch die Vergabung desselben an das Stift gekommen ist; denn in späteren Zeiten wurde von den Bogwischen, Wulffen und von der Wisch behauptet, der Platz des Klosters sei von ihren Vorfahren geschenkt, und sie gründeten darauf ihr Schirmrecht über das Stift; der gedachte Ritter Pape Wulf aber war ein sehr angesehenes Mitglied der großen Familie, die in ihren einzelnen Zweigen die Namen Wulf, von der Wisch, Bogwisch, Korland, von Brokow und mehrere Namen führte, meistens nach den Gütern, welche sie besaßen. Wann nun aber die Versekung des Klosters wirklich zu Stande kam, das genau zu bestimmen, hat seine Schwierigkeiten, weil die Namen in den Urkunden wechseln. Schon 1302 und 1310 ist von einem Kloster



in Bordesholm die Rede<sup>(2)</sup>, doch in Schreiben von auswärtigen geistlichen Personen 1322 nennt der Erzbischof es Neumünster sonst (alias) Bardesholm. Als Graf Gerhard 1326 dem Kloster das Patronat der Kieler Kirche schenkte, heißt es, dasselbe habe seinen früheren Wohnort verändert und einen neuen gesucht, womit aber kaum in Einklang zu bringen ist, wenn in derselben Urkunde der Landesherr sagt, die Schenkung der Kieler Kirche sei eben deswegen geschehen, damit das Vorhaben der Verlegung Fortgang gewinne. 1328 aber erfolgt die erzbischöfliche Bestätigung der Verlegung des Klosters an einen ruhigeren und vom Weltgetümmel mehr abgetrennten Ort, und es wird Ablass für diejenigen ertheilt, die zum Bau behülflich sein würden, 1. August; 15. Juli bedient der Erzbischof sich des Ausdrucks, das Kloster sei jetzt (nunc) verlegt. Otto Pogwisch vermächte 1327 der Kirche, die erbaut werden sollte oder im Bau begriffen war, 300 Mark, insbesondere 100 Mark zu gläsernen Fenstern<sup>(3)</sup>. Die Vollendung und Einweihung der Kirche wird 1332 geschehen sein. Es wird angegeben, die völlige Ueberfiedelung sei geschehen 205 Jahre nachdem Vicelin nach Holstein gekommen, als der fünfzehnte Propst des Stifts Hinrich Swineborch gegen 11 Jahre sein Amt bekleidet hatte. Damit stimmt eine freilich erst zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts am westlichen Ende der Kirche außen in Mauersteinen angebrachte Inschrift, welche besagt: Dies Kloster sei gegründet in Neumünster Anno 1125 durch den ehrwürdigen Propst Vicelin seligen Andenkens, welcher 1154 verstorben; von da verlegt im Jahre des Herrn 1332 durch Hinrich Swineborch aus Lübeck den funfzehnten Propst, welcher 1343 gestorben; reformirt endlich 1490 durch den Prior Andreas Laer von Daventer seligen Andenkens, der 1502 gestorben.

(2) Westphalen mon. ined. II, 69—74.

(3) Leider sind diese gemalten Glasfenster in unseren Tagen, als die alte Kirche abgebrochen ward, vernachlässigt worden und untergegangen. Es war darauf unter andern das Bildniß Vicelins dargestellt, wie sich aus einem ungedruckten, in unserem Besitze befindlichen Kataloge der von Westphalen'schen Bildersammlung zur Schl. Holst. Landesgeschichte ergibt. Hiernach ist die Note<sup>(8)</sup> in unserm ersten Bande S. 239 insofern zu berichtigen, als es daselbst nur vermuthet wird, daß das Bild des Vicelin nach einem alten Gemälde copirt sei.

Monasterium istud	}	Fundatur in Niemünster	Anno Domini M	}	CXXV per Venerabilem Vicelinum Praepositum piae mem., qui obiit Anno MCLIV.
		Transfertur inde			CCCXXXII per Henricum Swine- borch Lubecensem, Praepositum XV, qui obiit MCCCXLIII.
		Reformatur tandem			CCCCXC per Andream Laer de Daventria, Priorem p. m., qui obiit Anno MDII.

Die Uebersiedelung geschah mit besonderen Feierlichkeiten. Insbesondere wurde auch der Leichnam des Vicelin mitgenommen und in der neuen Kirche vor dem Hochaltare eingesenkt. Der Name Neumünster findet sich, wie der Erzbischof es verordnet hatte, auch anfangs noch in Urkunden z. B. 1362, 1364, selbst noch 1429, konnte aber natürlich im täglichen Leben nicht Statt finden, und der Name Barbeschholm oder Vorderesholm, Vordsholm ward üblich; die Chorherren hießen auch schlechtweg „de Herren vam Holm“.

Raum waren die Herren aber hier, als schon weiter getrachtet wurde, und zwar — nach Kiel. Dahin stand der Sinn und hatte vielleicht schon länger dahin gestanden, als man noch in Neumünster war, und muthmaßlich verzögerte sich die Uebersiedelung nach dem Holm von Zeit zu Zeit, weil man wohl schon Kiel im Auge hatte und am liebsten dorthin gezogen wäre. Die Chorherren hatten seit 1326 das Patronatrecht an der dortigen Kirche; die Pfarre war ihrem Kloster soweit incorporirt, daß dieselbe mit ihren Einkünften zu ihren Tafelgütern gelegt war; sie konnten dieselbe durch Einen aus ihrer Mitte verwalten lassen. Aber der Kieler Rath war damit so nicht zufrieden; es gab Streit, der unter landesherrlicher Vermittelung 1336 zu einem Vergleich führte, nach welchem freilich einer der Chorherren Kirchherr in Kiel sein sollte, aber der Rath sollte das Recht haben unter ihnen Einen zum Pfarrer auszuwählen; dieser allein durfte im Pfarrhause wohnen, aber keiner mehr von den Chorherren; das Kloster sollte ohne Genehmigung des Magistrats keinen Convent bei der Kirche errichten oder irgend ein Gebäude, das für ein Kloster angesehen werden könnte. Der Pfarrherr habe auf seine Kosten zwei Capelläne zu halten, die nicht Kloster-, sondern Weltgeistliche sein mußten. Der Magistrat sollte berechtigt sein

die Kirchenjuraten zu ernennen, Altäre, Capellen und Vicarien an der Kirche zu stiften, auch Opfergelder zum Besten der Kirche einzuheden. 1338 und 1350 erlangten die Chorherren etwas günstigere Bedingungen von den Erzbischöfen. 1345 aber kam es zu schlimmen Auftritten: die Erbitterung war hoch gestiegen. Geistliche und weltliche Personen in Kiel griffen bewaffnet das Pfarrhaus an, wo der Bardesholmer Stiftsherr Hinrich Mangold als Pfarrherr wohnte, warfen ihn mit seinen Leuten hinaus, spolierten seine Sachen und hielten das Pfarrhaus mehrere Tage besetzt. Als mehrere der Chorherren nach Kiel kamen, wurden dieselben auf dem Kirchhofe angegriffen, geschlagen, verwundet. Darüber ward denn freilich der Kirchhof vom Erzbischof für entweiht erklärt, und die Thäter kamen in den Bann. Die Chorherren gaben indessen selbst nach solchen offenbaren Zeichen des höchsten Widerwillens gegen sie von Seiten der Kieler den Plan nicht auf, in Kiel womöglich ihren Wohnsitz aufzuschlagen. 1360 traten sie einen Schritt näher. Sie bewirkten die erzbischöfliche Genehmigung zur Verlegung des Stifts nach Kiel. Man wandte sich sogar an den Paps, erlangte 1364 die Erlaubniß des Grafen Abolph; doch nahm derselbe diese wenige Wochen nachher zurück, und wir erfahren nun in den nächsten Jahren nichts weiter vom Verlauf der Sache. 1374 waren noch Feindseligkeiten: man schloß das Holstenthor vor dem Propsten, der in die Stadt hinein wollte. 1375 aber heißt es, das aus päpstlicher Gnade den Stiftsherren verliehene Kloster existire bereits. Es ist ein Notariats-Instrument darüber aufgenommen, daß der Prior und einige Canonici des Augustiner-Ordens in Bardesholm, sonst in Neumünster, jetzt in Kiel einerseits, und der größte Theil des Raths zu Kiel andererseits am 4. April 1375 beisammen gewesen, erstere verlangt hätten, man möge sie in ihr Kloster zu Kiel einzuziehen lassen, letztere aber nach gepflogener Berathung gesagt, sie hätten die Sache dem apostolischen Stuhl durch Appellation unterworfen; darauf erstere wieder, die oftgenannten Herren in Bardesholm sonst in Neumünster, nun aber und immer in Kiel (nunc autem et semper in Kyl): sie fragten nicht nach dieser oder keiner Appellation, sondern ob man ja oder nein sage, daß sie in Kiel residiren sollten. Die Rathsmänner berathen wieder und erklären den Herren, sie wollten ihre Appellation verfolgen und hätten auf die Fragen und das Verlangen nach jenem Kloster in Kiel nichts zu antworten. Damit wenden die Bürger-

meister und Rathleute sich von den Herren ab und gehen mit ihrem Gefolge nach der Stadt. Der Prior aber mit seinen Herren und ihren Dienern begeben sich zu Pferde und zu Wagen nach Bordesholm. So geschehen beim Schlagbaum der Stadt (circa phalangem ejusdem civitatis Kyl). Das mißlang also. Vier Jahre nachher, 1379, erklärt der Graf Adolph in der Kirche der Franciscaner „dat de Herren vamme Holme neyn Kloster sculden vnde Cole leggen in syne Stadt to deme Kyle to ewigen Tyden“. Dabei ist es geblieben, wie zuversichtlich es 1375 auch heißen mochte: „nun und immer in Kiel“.

Man sollte denken, es wäre in dem lieblichen Bordesholm auch so übel nicht gewesen, allein wir vernehmen fortwährende Klagen über Bedrängniß und Dürftigkeit, wiewohl der Besizstand des Klosters sich fortwährend durch Schenkungen und Ankäufe bedeutend vermehrte. Indessen die Prozesse am päpstlichen Hofe kosteten viel Geld; die vielen Besuche, welche auch in Bordesholm nicht ausblieben, zumal bei der Nähe des gräflichen Hofes in Kiel, verschlangen viel. Das Kloster hatte sonst durch Niederlegung des Dorfes Alten-Sören sich ein nicht unbeträchtliches Kloster- oder Hoffeld verschafft. Nachgerade aber verfielen die Gebäude. Die Nienbrooker Kirche ward 1419 dem Kloster verliehen, um zur Reparatur Hülfsleistung zu schaffen; dazu sollten auch wohl die Indulgenz-Briefe dienen, die 1426 dem Kloster ertheilt wurden. Schlimmer als der Verfall der Gebäude war aber der Verfall der Klosterzucht. Für die regelrechte Kleidung ward 1429 eine erzbischöfliche Verordnung erlassen; die Stiftsherren sollten überall ein Chorhemd tragen, das bis auf die Kniee und Ellbogen reiche, darüber beim Gottesdienste im Sommer einen Pelztragen, im Winter eine cappa, das will sagen einen Mantel mit einer Kapuze (caputium) haben, die bis zur Mitte des Rückens hinabreiche, oder auch einen Regenhut oder ein Barett, sowie über dem Chorhemde einen einfachen Mantel von schwarzem Tuche ohne viele Falten, der bis auf die Füße ginge, an den Seiten mit Schlitzen versehen wäre, die das Chorhemd durchblicken ließen, an den Füßen sollten sie einfache, schwarze, nur mit Einem Bande versehene Schuhe tragen. Aber auch wegen des Lebenswandels wurden Erinnerungen gemacht, die es andeuten, daß derselbe nicht der regelmäsigste gewesen sei.

Die Kirche ward soweit hergestellt, daß sie 1462 als eine neue

bezeichnet wird, war damals auch aufs neue eingeweiht. Einer der Chorherren, Jacob Schmidt, der Vermögen besaß (wie dies den Chorherren nicht verwehrt war), hatte sich besonders um dieselbe verdient gemacht, sie neu decken, auch das Gewölbe verfertigen lassen; er ließ sieben Altäre von Gothländischen Steinen errichten, die Fenster renoviren, schenkte Tafeln für vier Altäre und zwei gute Orgeln, einen vergoldeten Kelch, Kleider für die Sänger u. s. w., ließ auch den Kirchhof mit einer Mauer umgeben. In der Folge wurde die Kirche noch vergrößert. 1490 vereinbarte der Convent sich mit den Pogwischen, die dazu jeder mit 10 Mark behülflich sein wollten, die Kirche soweit zu verlängern, als der Kirchhof reiche. Diese Erweiterung nach Westen hin scheint 1502 völlig zu Stande gekommen zu sein. Die Kirche ward ferner geschmückt 1514 mit dem bronzenen Monument der Herzogin Anna, über welchem eine große silberne Lampe hing, die Tag und Nacht brannte, 1521 mit dem berühmten Altarbilde von Brüggemann, das jetzt im Schleswiger Dom ist, und in demselben Jahre erhielt die Kirche eine neue Orgel.

Es fand 1474 eine strenge dreitägige Visitation des Klosters Statt: man war sehr von der Regel abgewichen. Die Ordenskleidung ward nicht getragen, das Stillschweigen nicht beobachtet; man aß und trank nach Belieben, die Herren trieben sich außer dem Kloster umher, verkehrten mit Weltleuten, hielten mit ihnen Trinkgelage, waren auffällig gegen den Propsten; auch dieser übernahm sich oft im Trunk. Er ward damit bestraft, daß er drei Messen lesen sollte. Uebrigens waren damals 15 Chorherren, und das Kloster war nicht mehr als 100 Mark schuldig. 1487 ward das Kloster der Visitation der Chorherren im Stift zum Neuenwerk bei Halle an der Saale unterworfen. Dieses Stift gehörte der sogenannten Windesheimer Congregation an, einer Vereinigung zum strengeren Leben, die von dem 1386 zu Windesheim (\*) bei Zwoll in den Niederlanden gestifteten Augustiner-Kloster ausgegangen war, welchem 1402 sich erst sieben, nachher mehr Klöster angeschlossen hatten. Es kam nun für Bordesholm auch zum Anschluß an diese Windesheimer

(\*) Man vergleiche über die Angelegenheit im Allgemeinen: Joh. Busch, de reformatione monasteriorum, gedruckt in Leibnitii Script. rer. Brunsvic. II. und „Das Leben des Cardinals Nicolaus von Cusa“. Regensburg 1847. 2 Bde.



Congregation 1490. Der alte Propst Reborg mußte abtanken; nach den Regeln der gedachten Congregation sollten keine Präpöste sein. Andreas Laer von Deventer ward zum Prior eingesetzt, der nun Vorstand war, während sonst der Prior der nächste nach dem Propsten gewesen war; statt dessen ward nun ein Subprior angestellt. Andreas Laer kam aus dem Kloster Molenbeel, und hat bis 1502 gelebt. Sein Nachfolger Albert Preen hat aber schon 1502 wieder den Propstentitel geführt; also scheint die sogenannte Reformation wohl nicht von langem Bestande gewesen zu sein. Bei Gelegenheit dieser Reformation ist ersichtlich, daß damals 1490 auch der Convent aus 15 Chorherren bestand, von welchen aber nur 12 im Kloster waren, einer als Pfarrer in Kiel (wo es 1479 wieder wegen dieses Verhältnisses Streit gegeben hatte), einer in Neumünster, einer in Flintbeel. Aus den letzten Zeiten vor der Kirchen-Reformation erfahren wir nichts Besonderes über das Bordesholmer Kloster, als daß die Besitzungen demselben 1502 bestätigt wurden unter namentlicher Aufzählung aller einzelnen Bestandtheile des Klostergebiets. Den ersten Einfluß der Reformation vermerkte man von Kiel her, und schon 1528 wurde das Patronat der dortigen Kirche dem Magistrat zuerst bis weiter, dann 1534 für beständig überlassen, und das Stift zog sich somit von dort zurück, mußte auch überhaupt manches von seinen Besitzthümern veräußern, hielt sich aber dennoch lange bis 1566.

Als eine Tochteranstalt des Neumünsterschen Stifts ist das Chorherrenstift zu Segeberg anzusehen. So reichhaltiges Material uns über das Neumünstersche, nachher Bordesholmer Stift vorliegt, so dürftig ist es dahingegen für das zu Segeberg<sup>(4)</sup>. Der Entstehung dieses Stifts, das übrigens nie so ansehnlich als das Neumünstersche gewesen zu sein scheint, ist bereits im geschichtlichen Zusammenhange erwähnt, wie Vicelin den Kaiser Lothar 1134 zur Anlegung einer Burg auf dem Helberge veranlaßt und am Fuße des

(4) Zusammengestellt sind die Nachrichten über das Kloster, oder vielmehr das Stift regulirter Chorherren zu Segeberg, von Ruk, Staatsb. Mag. VIII, 293—310. Als das Stift noch von einem Propsten regiert wurde, war die Titulatur: *Dei gratia Praepositus, Prior totusque Conventus Canonicorum regularium monasterii in Segeberg ordinis S. Augustini* (Westphalen. II, 257).

Berges Kirche und Kloster erbaut worden, die 1137 zu Stande kamen. Vicelin selbst war Propst des Stifts und ließ die Geistlichen aus Neumünster kommen. Aber schon 1139 bei dem Einfall des Pribislaus ging mit der Vorburg von Segeberg auch das Kloster in Flammen auf. Einer der Brüder, Volker, ward erstochen, die übrigen entkamen nach Neumünster. Nach der Eroberung Wagriens, als wieder unter der Burg eine Kirche errichtet ward, wählte Vicelin einen passenderen Platz für das Kloster jenseits der Trave zu Högelsdorf, wendisch Kuzalin, wohin Bauleute aus Neumünster beordert wurden. Das Kloster entging an diesem Orte den Verwüstungen, die Segeberg 1147 durch Niclot und 1148 durch den Dänischen König Svend trafen. 1149 konnten Kloster und Oratorium eingeweiht werden. Nach Vicelins Tode 1154 verlegte Bischof Gerold das Kloster wieder 1155 an die Segeberger Kirche zurück, die er vorläufig, da keine andere war, zu seiner bischöflichen Kirche bestimmte, und die Canonici sollten gewissermaßen sein Domcapitel bilden. Das Stift war übrigens ebensowohl als das Neumünsterische eigentlich für die Mission gegründet; auch finden wir, daß es dafür thätig war, namentlich, daß der Segeberger Stiftsherr Meinard sich der Befehrung der Riesländer angenommen hat und 1170 deren Bischof geworden ist. Nach Vicelin war dessen Freund Rudolph hier Propst, noch 1164, sodann Theodorich, zugleich Propst zu Jeven im Bremenschen, der 1184 den bischöflichen Stuhl zu Lübeck bestieg. Die Reihe der folgenden Präpste ist nicht vollständig bekannt. 1425 reformirte M. Johann vom Busch das Stift Segeberg im Auftrage des Costnitzer Concils, schaffte den Propstentitel ab, und von nun an waren nur Priore. Unter diesen reformirte Martinus 1464 das Kloster Bordesholm. 1502 finden wir aber zu Segeberg wieder einen Propsten Lambert. Später, 1526, heißt der Vorsteher nur der Pater. Noch 1541 kommt ein Pater Prior vor. Ueber die inneren Verhältnisse des Klosters erfahren wir nichts, doch wird berichtet, unter den Stiftsherrn habe es gelehrte Männer gegeben. Daß nicht allezeit Ueberfluß im Kloster gewesen, sieht man daraus, daß 1442 der Bischof 30 Mark jährlicher Einkünfte zur Kleidung der Canoniker schenkte. Sonst hatte das Stift ansehnliche Landbesitzungen, wovon an einem andern Orte mehr, auch die geistliche Gerichtsbarkeit über die Kirchen zu Segeberg, Leezzen, Warber, Prohnsdorf, Gniffau.

Zu den Chorherren sind auch zu zählen die Antoniter, welche ihren Ursprung von einer geistlichen Brüderschaft haben, die zu Bienne in Frankreich im Jahr 1095 entstand zur Verpflegung der Kranken, zu der Zeit als eine Krankheit grassirte, die um 1090 sich zuerst gezeigt hatte, und die man das Antoniusfeuer nannte. Gegen diese Krankheit sollte der heilige Antonius, der berühmte Aegyptische Einsiedler, welcher ums Jahr 300 gelebt, ein mächtiger Helfer sein, und daher nahm die Hospitalsbrüderschaft ihn zu ihrem Schutzpatron und von ihm den Namen Antoniter an. 1298 wurden diese Antoniter in eine Congregation regulirter Chorherren nach der Regel des Augustin verwandelt und breiteten sich sehr aus. Hieher sind sie erst gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts gekommen, ohne daß man eigentlich sieht auf wessen Veranlassung. Ein Convent dieses Ordens bestand seit 1222 zu Tempzin im Mecklenburgischen, und an diesen verkaufte im Jahre 1391 Marquard v. Brockdorf im Namen der Kinder des Emek Lembel den Hof Morkjär in Angeln mit der Mühle und den drei Teichen, sowie mit den Feldmarken Spenting und Buxtorp. Zu Morkjär, in einer damals und später noch sehr bewaldeten Gegend in der Mitte von Angeln siedelte der Convent sich an, und der Name ward, weil hier eine Stiftskirche entstand, in Morkkirch, Morkkirchen, Morkkerke verwandelt<sup>(5)</sup>. Weber das Jahr, in welchem das Kloster zu Stande gekommen, noch das Nähere über die Einrichtung ist uns bekannt. Daß indessen der damalige Landesherr, Herzog Gerhard (1386—1404), die Stiftung begünstigte, ersieht man daraus, daß er derselben das Patronatrecht über die benachbarte Kirche zu Norder-Brarup geschenkt hat, was von Christian I. 1473 bestätigt wurde. Er fügte 1470 die Kirche zu Prästide auf Seeland hinzu und 1473 die Kirche zu Böel in Angeln, innerhalb deren Parochie das Kloster belegen war. Böel ward völlig dem Kloster incorporirt, so daß die Stiftsherren hier den Gottesdienst durch einen Capellan verwalten ließen. Christian I. bedang für diese Schenkung sich aus, daß der Convent für das Seelenheil des Königs, seiner Gemahlin, seiner Vorfahren und

(5) Die Nachrichten über das Kloster Morkkirchen sind zusammengestellt von Ruß Staatsb. Mag. IX, 437—445. Das Diplomatarium bei Westphalen IV, 3387—3404. — Statute des Kalands Dän. Bibl. VIII, 189—212.



Nachkommen, sowie der künftigen Könige von Dänemark und Herzöge von Schleswig jährlich am zweiten Tage nach Michaelis ein feierliches Begängniß halten sollte. Desgleichen vermachte die Königin Dorothea dem Kloster 1484 300 Gulden, damit für ihre und ihrer Aeltern Seelen jährliche Vigilien im Kloster gehalten werden sollten. Zugleich wurde sie in die Gemeinschaft aller guten Werke des S. Antonii=Ordens aufgenommen. Sonst noch ließen auch Edelleute und andere sich in diese Gemeinschaft aufnehmen und begabten dafür das Stift. Ueberhaupt scheinen diese Antoniter=Herren sich hauptsächlich auf die Abhaltung des Gottesdienstes in ihrer Stiftskirche, die, wie man zufällig aus einer Nachricht ersieht, auch eine Orgel gehabt hat und ohne Zweifel mit allem, was damals zu feierlichen Gottesdiensten gehörte, ausgerüstet gewesen sein wird, beschränkt zu haben. Sie standen unter Aufsicht eines Procurators, der auch Meister und Bedigher (das ist wohl Gebieter) des Hauses genannt wird. So nennt Paul Winter sich 1463 Procurator Domus et curiae Morker Sancti Anthonii Viennensis. Die Chorherren hatten schwarze Kleidung und trugen als Abzeichen ihres Ordens auf der Brust ein Aegyptisches Kreuz in der Gestalt eines T. Es sind uns noch, wenngleich nicht vollständig, die Statuten eines 1510 vom Bischof bestätigten hier errichteten Kalandes aufbehalten, der vornämlich die Priester und Pfarrherren in Angeln umfassen sollte, und mit den eigentlichen geistlichen Zwecken auch weltliche verband, z. B. gegenseitige Unterstützung und Hülfe. Davon an einem andern Orte mehr, sowie nachher auch an seinem Ort von den Gütern, die das Kloster sich erwarb. Daß man auf den Landbetrieb sich gelegt habe, ist daraus abzunehmen, daß aus dem Kloster nach dessen Aufhebung ein bedeutendes landesherrliches Gut werden konnte, zu welchem die Untergehörigen dienstpflchtig waren.

Das wären also drei Chorherrenstifte, zu Neumünster, Segeberg und Morkirchen. Wir kommen nun zu den eigentlichen Klöstern und zunächst haben wir es mit den begüterten Klöstern zu thun indem von den Klöstern der Bettelorden in einem besonderen Capitel die Rede sein wird. Da ist nun zuvörderst zu bemerken, daß abgesehen von jenen Bettelklöstern die Zahl der Klöster unsers Landes so gar groß nicht gewesen ist, und daß namentlich in unsern Friesischen Gegenden kein einziges zu Stande gekommen, während merkwürdigerweise in den nördlichen Ländern es kaum irgend einen Fleck

gegeben hat, wo die Klöster gedrängter beisammen lagen, als bei den Stammgenossen unserer Friesen in Westfriesland, Gröningerland und Ostfriesland<sup>(6)</sup>. Hier aber kein einziges; nur spät erst entstand an der Friesischen Grenze zu Husum ein Bettelkloster. Auch in Dithmarschen hatte es, wie wir nachher sehen werden, mit den Klosterstiftungen keinen rechten Fortgang. Die größeren Herren- und Frauenklöster sind bei uns hauptsächlich ein Werk der Fürsten und des Adels gewesen.

Wenige dieser Klöster verblieben dem ursprünglichen Benedictiner-Orden, die meisten gehörten dem aus demselben durch eine Reformation hervorgegangenen Cistercienser-Orden an, wozu noch ein Karthäuser-Kloster kommt. Die gedachte Reformation des Benedictiner-Ordens war aber die, an welcher besonders der berühmte Bernhard von Clairvaux (geb. 1115 zu Fontaine in Burgund, gestorben 1153) sich betheiligte hatte, jener hochberühmte und einflußreiche Mann, den selbst Luther so hoch gestellt hat, daß er von ihm sagt: „Ist jemals ein wahrer, gottesfürchtiger und frommer Mönch gewesen, so wars St. Bernhard, den ich allein viel höher halte, denn alle Mönche und Pfaffen auf dem ganzen Erdboden, und ich zwar seines Gleichen auch sonst niemals weder gelesen noch gehört habe.“ Freilich war früher schon eine Reformation der Benedictiner-Klöster versucht worden, im zehnten Jahrhundert schon, auch mit Erfolg von dem 910 gegründeten Kloster Clugny (Cluniacum) in Burgund aus durch festere Bestimmungen über die canonischen Stunden des Gottesdienstes, über Gehorsam, Disciplin und die gemeinschaftliche Regierung aller Klöster dieser Congregation, deren Zahl im zwölften Jahrhundert überhaupt bereits auf 2000 gestiegen war; allein allgemach hatte man von der Strenge nachgelassen, Zügellosigkeit und Leppigkeit waren eingerissen. Die reformatorischen Bestrebungen des Hildebrandischen Zeitalters für größere Strenge in vielen Beziehungen, gegenüber der immer zunehmenden Verweltlichung der Kirche, konnten auch nicht ohne Einfluß auf das Klosterwesen bleiben. Da war es unter andern Robert in der Champagne, der mit einer Anzahl Eremiten im Walde zu Molesmes sich zu

<sup>(6)</sup> Ubbö Emmius giebt unter andern über die Menge der Klöster in den südlicheren Frieslanden historische Nachrichten, auf welche hinzuweisen hier genügen mag.

strengerer Lebensweise verband, dann aber, als bei Vermehrung irdischer Güter durch reichlich zufließende Schenkungen hier Verweichlichung einriß, sich mit 21 der eifrigsten Mönche nach der Einöde von Cîteaux (Cistercium) einige Meilen von Dijon im Sprengel von Chalons zurückzog, wo nun 1098 diese berühmte Mönchsvereinigung den Anfang nahm<sup>(?)</sup>, die den Namen von diesem Orte empfing, welcher wiederum von den hier vorhandenen Cisternen benannt sein soll. Die große Strenge schreckte anfangs ab, erst nach dem Bernhard mit 30 Gefährten 1113 in das Kloster Cîteaux eingetreten war, kam der Orden in große und immer größere Aufnahme. Als von dort aus 1115 ein neues Kloster gegründet werden sollte, ward Bernhard nur 25 Jahre alt zum Abt desselben ernannt, und dies neue Kloster empfing den Namen des Riehtthals (Clara vallis) Clairvaux im Bisthum von Langres. Ueberhaupt ist es bezeichnend, daß man gern bedeutungsvolle Namen für die Cistercienser-Klöster wählte. Von Clairvaux aber, sowie vom Mutterkloster Cistercium, gingen zahlreiche Colonien aus. Bei Bernhards Tode 1153 zählte man 160 Klöster dieses Ordens, der ihm zu Ehren bald den Namen der Bernhardsiner annahm, zumal seitdem er 1174 in die Zahl der Heiligen versetzt war.

Es war gerade in der Mitte des zwölften Jahrhunderts 1150, als die ersten Mönche des neuen Bernhardsiner- oder Cistercienser-Ordens in Dänemark anlangten, veranlaßt durch den Erzbischof Eskild, der ein besonderer Verehrer und Freund des heiligen Bernhard von Clairvaux war. Die erste Niederlassung geschah zu Herizwad in Schonen, einem Erbgute Eskilds, durch Mönche, die geradezu von Cistercium kamen; die zweite durch eine von Clairvaux ausgegangene Colonie zu Esrom auf Seeland 1153, in demselben Jahre, in welchem der heilige Bernhard starb. Diese beiden Klöster sind denn die fruchtbaren Mütter vieler anderen geworden. Zu solchen Klostergründungen aber hatte — und dies anzuführen dient zur Charakteristik der Zeit — von Seiten Eskilds ein Traum, den er in seiner Jugend, als er zu Hilbesheim Schüler war, gehabt,

(?) Das Chron. Erci bei Langeb. I, 160 bemerkt diese Jahreszahl auch: Anno Dom. MXCVIII Exordium Cysterciensis ordo sumpsit XII Kal. April. Ferner: A. Dom. MCXIII beatus Bernardus Ordinem intravit.

den Anstoß gegeben. Es war ihm vorgekommen, er wäre im Fegfeuer. Maria versprach ihm Erlösung, aber nur unter der Bedingung, daß er ihr fünf Scheffel Getreide gäbe. Dies deutete er, oder es wurde ihm geedeutet, von fünf zu stiftenden Klöstern, und als nun der Cistercienser-Orden aufkam, begünstigte er diesen ganz besonders. Die strengere Zucht und Sitte dieses Ordens war es vornehmlich in den ersten Zeiten, wodurch demselben großes Ansehen erwuchs. Die Regel schrieb eine sehr anstrengende Klosteranbacht vor, verbunden mit Kasteiungen, und man sollte vornehmlich sich einem beschaulichen Leben widmen, während die älteren Benedictiner mehr der Thätigkeit sich zugewendet hatten. Von den Benedictinern, die ihre schwarze Ordenstracht beibehielten, unterschieden die Bernhardiner sich äußerlich durch ihre weißen Röcke mit einer schwarzen Kappe, die indessen bei Abhaltung des Kirchendienstes mit einer weißen vertauscht wurde. Wo ältere Klöster, die ausgeartet waren, zu größerer Strenge zurückgeführt werden sollten, da bediente man sich der Einführung der Cistercienser-Regel.

Dies geschah mit dem Kloster zu Lügum im Ripenschen Sprengel, vielleicht noch ehe es nach diesem Orte hin verlegt war. Im Jahre 1173 kam ein Convent der Cistercienser nach Loum oder Locus Dei, so wird uns glaubhaft berichtet<sup>(8)</sup>, und zwar wissen wir ferner, daß dieser Convent von dem vorhin gedachten Kloster Herrizwad ausgegangen sei. Es folgt daraus aber nicht, daß das Kloster in diesem Jahre erst gestiftet sei. Die Angaben über das Alter und die früheren Schicksale desselben sind abweichend. Dankwerth schreibt die Stiftung dem jüngeren Bischof Odinkar zu, wonach es also schon in die Zeiten Knud d. Gr. fielen, und beruft sich auf einen Catalog der Dänischen Bischöfe. Helduader<sup>(9)</sup> bemerkt, da er der Aufhebung dieses Klosters 1548 gedenkt: „Von dem Jahr 1113, da es anfänglich gestiftet sind verfloßen 435 Jahr“; aber vorher

(<sup>8</sup>) Chron. Eriki: Conventus venit in Locum Dei, qui dicitur Loum. Die Nachrichten über dieses Kloster sind zusammengestellt von Kuf, Staatsb. Mag. X, 496—528, mit Benutzung eines handschriftlichen Exemplars des Diplomatarii Loci Dei, welches wir auch haben einsehen können. Gedrukt im 8. Bande der S. R. D.

(<sup>9</sup>) Helduader. sylv. chronolog. II, 139. I, 47.

hat er gesagt: „Lohmkloster ein herrlich Abtey, im Hertzogthumb Schleswig, ordinis sancti Bernhardi, fundiret Anno Christi 1152“. Es sind diese Angaben schwer zu vereinigen. Eine Bestätigungsurkunde des Ripenschen Bischofs Homerus (1178—1204) giebt folgende Nachricht: Gewisse Besitzungen des Ripenschen Bisthums habe der Bischof Rudolphus dem Kloster vom Gottes-Ort (de loco Dei — die Benennung war, wie man gern that, offenbar gewählt mit einer Anspielung auf den alten Ortsnamen —) verliehen, nämlich was dem Bisthume gehörte im Kirchspiel Lügum und Seem, wo (also zu Seem) der von Herrizwab gesandte Convent zuerst ankam. Denn daselbst war eine Zeitlang ein Kloster, sowohl von schwarzen Mönchen, als von Nonnen gewesen. Die Veränderung des Ortes und des Ordens und die Verleihung der vorhin gedachten Güter sei von dem genannten Bischofe geschehen. Von diesem Bischof Rudolph aber weiß man nun nach der Ripenschen Bischofs-Chronik, daß er 1152 erwählt worden, seine Weihe sich aber bis 1156 verzögert habe, weil er der Abtrünnigkeit und des Todtschlags beschuldigt gewesen, aber endlich, da er den Mönchen bei Lügum ein Besitzthum (mansio — was Aufenthalt, aber auch bloß eine Hufe oder einen Hof bezeichnen kann) gegeben, sei er im vierten Jahre nach seiner Erwählung consecrirt worden. 1171 aber ist dieser Bischof schon verstorben. Es war dieser Bischof, von dem wir sonst wissen, daß er das von seinem Vorgänger Elias 1143 eingerichtete Kloster der Canoniker oder Domherren an der Ripener Kirche, welches sich der canonischen Lebensweise nicht fügen wollte, zu derselben zu bringen sich bemühte, worüber es zu argen Auftritten, und die Kirche selbst auf eine Zeitlang in Interdict kam. Vielleicht dürfen wir mit diesen Vorgängen die Stiftung des Klosters, das nachher zu Lügum war, in Verbindung bringen. Die Domherren waren ihm gram, da sie, und zwar namentlich die jüngeren, wie berichtet wird, weltliche Canoniker sein wollten. Es mag das Auskunftsmittel gefunden sein, abgesehen von dem Capitel ein Kloster zu errichten, wozu eine Wohnung in Lügum bestimmt ward, und insofern, als etwa einige der Ripener Canoniker oder Benedictiner-Mönche sich der ge-regelteren klösterlichen Lebensweise unterwarfen, könnte die Angabe einen Sinn haben, daß das Kloster seinen ersten Ursprung schon dem Dbinfar verdanke, weil bereits zu dessen Zeiten 1030 oder 1031

die ersten Benedictiner ins Land gekommen<sup>(10)</sup>, vermuthlich auch deren schon zu Ripen, als einer damals sehr angesehenen Stadt und altem Bischofssitz, sich niedergelassen haben werden. Mit der Jahreszahl 1113 ist aber nichts anzufangen, wenn man nicht annimmt, es sei eine Verwechslung mit 1143, wo das Kloster der Canoniker zu Stande kam. Dann paßt die Jahreszahl 1152 ferner für die Zeit Rudolphs, der denn etwa Mönche erst nach Seem setzte nahe bei Ripen, dann einen Platz für sie in Lügum anwies und die Umwandlung in ein Cistercienser-Kloster beschloß, womit nothwendig die Trennung des Nonnenklosters von dem Mönchkloster zusammenhing. Die Veretzung nach Lügum aber kann, weil wir dafür die bestimmte Jahreszahl 1173 haben, nicht zu seiner Zeit zu Stande gekommen sein, da er bereits 1171 starb. Der folgende Bischof Stephanus (1171—1186) wird um so mehr sich des Klosters angenommen haben, da er selbst Abt eines Cistercienser-Klosters und zwar zu Herrizwad gewesen war, welches immer als das Mutterkloster des hiesigen angesehen worden ist<sup>(11)</sup>. Bischof Homer, der darauf folgte, bezeugt, er habe den Schenkungen Rudolphs und Stephans noch die Kirche Lügum (Nord-Lügum) hinzugefügt; nach einem päpstlichen Bestätigungsbrief aber will es scheinen, als wäre dem Kloster die Lügumer Kirche schon annectirt gewesen, während es noch in Seem war. Nach allem ist die frühere Existenz in Seem unzweifelhaft,

---

(10) In einer Series Runica regum Dan. bei Langeb. I, 33: „Tha var Knut Gamble, han fórthe fórst Klostermen i Danmark“. Ibid. 38 in Hamsfort series Regum: Anno 1031 Canutus in Daniam monachos inducit, qui ibi nidificare coeperunt. Fuerunt autem Benedictini, und Ibid., 269 in Hamsforti Chronol. secunda: A. Dni MXXX Sodales Benedictini in Daniam opere Canuti introducuntur. Daß zu Ripen Mönche waren schon ehe aus denselben das Capitel gebildet wurde, geht daraus hervor, daß das Chron. Ep. Ripens. sagt: „Episcopus Haelias in ecclesia beate Virginis fratres sub regulari forma coadunivit“ und die Randbemerkung hat: „Monasterium Canonicorum coepit MCXLIII“.

(11) Daß das Lügumer Kloster auch eine Zeitlang zu Haverwad im Kirchspiel Bröns gewesen, ist blos eine Verwechslung mit Herrizwad. Rhode sagt S. 513: „Havervadt hedte tilforn Herrizvad var tilforn et Kloster. Fra dette Sted var Abbeden Stephen“ u. s. w. Stephan war allerdings aus dem Kirchspiel Bröns gebürtig, daher um so eher die Verwechslung.

und man muß auch das Zeugniß des mehrgedachten Homerus gelten lassen, daß die Cistercienser zuerst nach Seem gekommen, schon zu Rudolphs Zeiten, obgleich sich dafür keine bestimmte Zeit angeben läßt. 1173 wird denn die Versetzung nach Lügum geschehen sein. Man wählte dazu einen Platz an der Au etwa eine Viertelmeile süßlich von der Nordlügumer Kirche in einer damals ziemlich holzreichen Gegend. Noch vor Ablauf des Jahrhunderts brannte das Kloster ab, und wiederum im Jahre 1268 ging es in Feuer auf. Der Bau der noch jetzt stehenden Klosterkirche, die durch kühnen Styl ausgezeichnet ist, wird erst nach dieser Feuersbrunst zu Stande gekommen sein<sup>(12)</sup>. Sie ist in Form eines Kreuzes ausgeführt, mit dem Chor 146 Fuß lang, in einer Breite von 72 Fuß, im Kreuz aber 122 Fuß breit. Die Wölbungen, welche die Höhe von 69 Fuß erreichen, ruhen auf zehn Säulen. Der frühere hohe Thurm soll einmal in Kriegszeiten heruntergeschossen sein. Der Kirche fehlte es nicht an allem demjenigen, was zum Schmuck eines solchen Gebäudes gehörte, wovon noch manche Reste übrig sind. Von der innern Einrichtung des Klosters ist übrigens wenig bekannt, wie groß die Zahl der Mönche gewesen, welche Lebensweise geführt worden u. s. w. Die Reihenfolge der Äbte ist ziemlich vollständig<sup>(13)</sup>. Außer dem Abt war ein Prior. Einige benachbarte Kirchen waren dem Kloster incorporirt und wurden von den Mönchen bebient. So namentlich die Kirche zu Nord-Lügum (z. B. 1510 kommt vor Broder James Lauerßen h Lyom Kloster, Capellan an der Lyomtjerke); wie berichtet wird Abbild, auch bestimmt Spanbeth, wo 1323 mit Bewilligung der Kirchspielsleute die Verwaltung dem Kloster übertragen ward. Auch die Kirchen zu Bredwath und Daler waren dem Kloster incorporirt und werden von Klosterbrüdern versehen worden sein. In der Klosterkirche wählten mehrere Bischöfe von Ripen ihre Begräbnißstätte, Homer 1203, Claus 1215, Gunner 1249, Esger 1273, auch der Bischof Nicolaus von Børglum 1286. Sonst auch noch

(12) Eine Beschreibung dieser Klosterkirche findet sich in einem kleinen Buche, dessen Titel eine solche schwerlich darin suchen lassen möchte: „Strand- und Haidebilder harmloser Stunden“ (von F. C. Thomas). Altona 1846. Es ist eine Ansicht der Kirche hinzugefügt. Vgl. jetzt Traps Topographie, welche eine sehr gute Abbildung giebt.

(13) Jensen's kirchl. Statistik S. 298.

viele angesehenen Personen der Umgegend. Dafür fehlte es denn nicht an Vergabungen mancherlei Art, und das Kloster erwarb nach und nach ein beträchtliches Landgebiet. Sonst ist mitunter freilich auch von der Armuth des Klosters die Rede. Manches hat es allerdings zu leiden gehabt, außer den erwähnten Feuersbrünsten auch Gewaltthätigkeiten von den umwohnenden Edelleuten, die indessen gewöhnlich damit endigten, daß dem Kloster eine Entschädigung zu Theil wurde, wenn es erst soweit geblieben war, daß der Vann ausgesprochen werden konnte. So hatte das Kloster um 1283 eine Streitsache mit dem Ritter Johann Urne, die 1290 beendet ward. Johannes Lembeke, der Ritter von Troiborg, gab 1379 dem Kloster Besitzungen im Kirchspiel Rügum wegen zugesügten Schadens. Von der Verpflichtung, den Bischof jährlich drei Wochen zu beherbergen, befreite das Kloster sich durch Abtretung seiner Besitzungen in Apterp und in der Ballumer Marsch. Das Kloster blieb in seinem Bestande bis auf das Jahr 1548.

Es findet sich die Nachricht, zu Seem sei ein Kloster zurückgeblieben, als die Mönche nach Rügum gezogen<sup>(14)</sup>, allein diese Angabe entbehrt der Bestätigung. Wo das Kloster gewesen, verblieb freilich demselben in Seem ein Vorwerk oder Meierhof, Munkegaard genannt, den es noch 1492 im Besitz hatte, aber 1501 mit Munkmühle und zwei andern Gütern in Seem an den Bischof gegen andere Besitzungen vertauschte.

Man möchte fragen, was aus den Nonnen geworden, die neben den Mönchen, als diese noch dem schwarzen Orden (der Cluniacenser) angehörten, sich zu Seem aufhielten. Große Wahrscheinlichkeit hat die Vermuthung von Ruß, daß für dieselben das Frauenkloster in Ripen zu S. Nicolai bestimmt worden. Dieses Klosters geschieht 1215 Erwähnung. Es hat nach Terpager<sup>(15)</sup> gelegen jenseits der Nipsau auf dem Hügel Bøghøhø genannt (in colle ab alliis [d. i. vom Knoblauch] denominato Bøghøhø). 1479 oder schon 1478<sup>(16)</sup> wurden diese Nonnen wegen schlechten Lebenswandels verjagt, und das Kloster den Kreuzbrüder oder Johannitern eingeräumt auf Anordnung Christians I. Darüber erhob sich viel Streit. Nach

<sup>(14)</sup> Danst Atlas VII, 186.

<sup>(15)</sup> Terpager Rip. Cimbr. 376.

<sup>(16)</sup> Nach Pontopp. Annal. Eccl. Dan, II, 673



einer andern Angabe wäre die Besetzung durch die Kreuzbrüder erst 1492 geschehen. Wir können die Ripenschen Angelegenheiten hier nur beiküßig berühren. Diese Johanniter oder Kreuzbrüder haben jedoch im Bereiche des Herzogthums Schleswig hin und wieder Besitzungen gehabt.

Wir wenden uns nun wieder zu den Cistercienserklöstern und haben im Schleswigischen noch eins in Betracht zu nehmen, welches gleichfalls durch Umwandlung eines Benedictiner-Klosters entstand. Ein solches Kloster der Benedictiner, die als schwarze Mönche (Cluniacenser) bezeichnet werden, lag dicht vor Schleswig bei der Michaelis-Kirche. Die merkwürdigen Vorfälle bei Veränderung und Verlegung desselben in ein Cistercienserkloster, namentlich der sogenannte Mönchenkrieg, sind von älteren Schriftstellern ziemlich ungenau berichtet. Man hat darüber aber eine besondere von einem dieser Stiftung angehörigen Mönche ums Jahr 1289 verfaßte Erzählung, nach welcher die Sache sich etwas anders stellt. Wir wollen uns an diese halten, wodurch wir der Widerlegung sonstiger Erzählungen überhoben sind. An der Michaelis-Kirche in der Schleswiger Vorstadt wohnten vormals Mönche des Cluniacenser-Ordens. Diese standen in der Umgegend in sehr übelem Rufe, und der Ort, der ein Haus Gottes und des Gebets hätte sein sollen, so sagt der Verfasser jener Erzählung<sup>(17)</sup>, war eine Räuberhöhle und ein Hurenhaus geworden, daher allen Laien verabscheuungswürdig und verächtlich, so daß das Volk jene Mönche nicht werth hielt, ihnen die gewöhnlichen Gaben zu bringen, noch die kirchlichen Sacramente von ihnen zu empfangen. Die Schleswiger Bischöfe wollten das Kloster reformiren, hatten es aber nicht gekonnt, weil noch das Maß der Sünden nicht erfüllt war und dieselben nicht so offenbar geworden waren, als nachher geschah. Bischof Waldemar faßte endlich den Entschluß, das Kloster zu versetzen, und dazu gab

(17) Diese narratio de monasterio S. Michaelis apud Slesvicum et de fundatione monasterii Aureae Insulae ist abgedruckt in Langob. S. R. D. tom. V, 379—383, aber freilich defect. Vgl. Ruß im Staatsb. Mag. X, 459—496 und 1002. Manches haben wir besonders über die Besitzthümer des Klosters aus Urkunden im Flensburger Amts-Archiv. Auch ist Einiges in [Gude] Bericht von der Halbinsel Sundewith und dem Glüdsb. Erblande. Altona, 1778.

eine ärgerliche Geschichte Veranlassung, die auch von andern Geschichtsschreibern erzählt wird, aber als wäre sie erst vorgefallen, nachdem das Kloster nach Gulbholm verlegt war. Der Abt war mit einigen Brüdern nach einem übelberücktigten öffentlichen Hause gegangen, und hier wurde geschwelgt und mit schlechten Weibern verkehrt. Einer der Mönche, der daran Theil zu nehmen pflegte, aber das Mal nicht mitgenommen war, erfuhr dies, und aus Rache, um dem Abt eine Schande zu bereiten, zog er die Todtenglocke. Die schlafenden Klosterbrüder erwachen, laufen zusammen, fragen was sich begeben. Jener antwortet: „Unser Abt liegt todt in der Schenke“, — „mortuus est in anima“. Mit Rauchfässern und was sonst bei der Todtenbestattung gebräuchlich, ziehen die Brüder in Procession nach dem bezeichneten Orte. Das Volk schließt sich an. Hier findet man nun den Abt im Standal. Die Folge war, daß der Abt resignirte. Er und die übrigen Mönche übergaben das Kloster in die Hände des Bischofs, einige ausdrücklich, andere stillschweigends, da sie sich fürchteten zu widersprechen. Nur vier Mönche ließ der Bischof im Kloster bleiben, um für die acht Nonnen, die daselbst waren, den Gottesdienst abzuhalten; sie sollten aber keine mehr aufnehmen, sondern allmählig aussterben; zu ihrem und der Nonnen Unterhalt bestimmte der Bischof drei Mühlen nahe bei der Stadt, die Grundstücke in der Stadt und einige andere Güter. Die übrigen Mönche baten theils in andern Klöstern ihres Ordens untergebracht zu werden, was auch geschah, theils versprachen sie, eine strengere Ordensregel anzunehmen. Diese letzteren wurden nun nach Gulbholm geschickt, wo der Bischof ein Cistercienser-Kloster hatte errichten lassen, und zwar auf seinem Erbgut. Dies Gulbholm (die goldene Insel, aurea insula, vielleicht ursprünglich nur der gelbe Holm) ist ein Platz eine gute halbe Meile nördlich von Schleswig am südlichen Ufer des Langsees, von demselben halb umflossen. Der Bischof begabte diese Stiftung reichlich und soll zum öftern gesagt haben: „Goldene Insel heißest du, ja wenn ich lebe, will ich dich vergolden!“ 1192 am 12. Juni kam der Convent nach Gulbholm, am 22. weihte der Bischof den Kirchhof und den Umgang (ambitus) des Klosters und gab demselben die Bischofszehnten von vier Kirchen, S. Michaelis auf dem Berge, Kahlebye, Mübel und Tolt. Die Cistercienser, mit denen das neue Kloster besetzt ward, kamen aus dem Kloster Esrom auf Seeland. Den ehemaligen Cluniacensern der Michaelis-Kirche, die

der strengen Regel sich zu unterwerfen versprochen hatten, gefiel es aber nicht in Guldhölm; sie kehrten an den alten Ort und zu ihren alten Lastern zurück. Nun erhob sich der sogenannte Mönchenkrieg. Die schwarzen Mönche von S. Michaelis griffen die weißen (oder grauen, wie sie auch genannt werden, grisei) von Guldhölm bewaffnet an, unterstützt von ihrer Dienerschaft. Es wurde mit Schwerdtern und Knütteln gefochten, und die Ueberfälle wiederholten sich. Bischof Waldemar, nach der Krone trachtend, kam inzwischen in Gefangenschaft, und seine Stiftung entbehrte seiner Schutzes. Die Sache kam an den päpstlichen Stuhl, und zu Commissarien wurden ernannt der Bischof Homerus von Ripen und der Abt Wilhelm von Esfildsöe. Aus den Briefen des letzteren ersieht man noch einige nähere Umstände des Streits. Wilhelm warnt den Papst, sich von den Reden der schwarzen Mönche bethören zu lassen. Diese behaupteten, sie hätten nimmer in die Verlegung und Veränderung des Klosters gewilligt. Es kam am Ende darauf an, daß erwiesen wurde, der Herzog (damals Waldemar) sei Patron, er habe die Veränderung bewilligt, und die weißen Mönche erkännten sein Patronatsrecht an. Die Entscheidung ist zu ersehen aus einer Urkunde<sup>(18)</sup> des Königs Knud vom 31. März 1196. Der König bestätigt darin die Veränderung des Ordens der schwarzen Mönche in den der weißen, spricht den letzteren nicht allein Guldhölm zu mit allem Zubehör, sondern auch die Michaelis-Kirche und den Berg, auf dem dieselbe belegen, mit den dabei befindlichen Mühlen, einem Pflug Landes Stubbe genannt, alle Hausstätten in 7 Kirchspielen, so auch eine Anzahl namhaft gemachter Dörfer und Besitzthümer und die vom Bischof Waldemar verliehenen Zehnten. Das Michaelis-Kloster muß somit völlig seine Endtschaft erreicht haben. Von diesem Michaelis-Kloster fehlen aus früherer Zeit alle und jede Nachrichten, außer demjenigen, was über die Vorgänge mitgetheilt ist, die den Untergang desselben herbeiführten. Ruß hat die Vermuthung aufgestellt, es möge vielleicht schon aus den Zeiten Knuds d. Gr. herrühren, wo zuerst Benedictiner ins Land kamen, doch bleibt dies eine bloße Vermuthung, wie die gleichfalls von ihm geäußerte<sup>(19)</sup>, es sei vielleicht ein Chorherrenstift gewesen, weil von

(18) Vgl. Suhm's Historie VII, 704—706.

(19) Staatsb. Magazin X, 1002.

einer ecclesia S. Michaelis die Rede sei, und dieser Ausdruck vielfältig von einer Stiftskirche gebraucht werde. Daß das Alter ziemlich über das Ende des zwölften Jahrhunderts hinausreiche, läßt sich übrigens daraus abnehmen, daß sonst schwerlich ein solcher Vorfall schon eingetreten sein würde, ferner daß von mehreren Bischöfen die Rede ist, die vor Waldemar (der 1182 antrat) eine Besserung und Reformation vergeblich versucht hätten, auch daraus, daß das Kloster schon als ziemlich begütert erscheint. Denkbar wäre es allerdings, daß etwa dies Kloster seinen Ursprung genommen habe, als im Domcapitel die Veränderung vorging, daß aus den Benedictinern der Domkirche Canonici nach der Regel des Augustinus wurden. Zu vergleichen ist das darüber vorhin bei Lügumkloster Angeführte, wo ein ähnlicher Ursprung angenommen ist. Wir würden somit auf die Zeit um 1125 oder 1135 zurückkommen. Heimreich<sup>(20)</sup> sagt: „Dieselben — die Canonici — sein Anfangs gewesen Benedictiner Ordens, welche als Priestern und geistliche Personen unter den Bischöfen gestanden u. s. w. Dieselben haben zur Zeit des Schleswigischen Bischoffes Alberi mit Veränderung ihrer Kleider auch ihren Namen geändert, und haben damals mehrere Freiheit bekommen, also, daß sie von der angenommenen Regel S. Augustini hinsünder Canonici Regulares geheissen, welche auch in nachfolgenden Zeiten noch größere Freiheit erlanget, und als sie solcher Regel und ihrer nach derselben tragenden Kleider überdrüssig geworden, da haben sie, zur Zeit des Schleswigischen Bischoffs Oconis, beydes die Veränderung ihrer Namen und Kleider erhalten, und seyn sie hernach Canonici seculares oder weltliche Thum-Herren geheissen worden.“ Alberus war aber Bischof um 1125, Deco 1135—1138. Es ist nicht unglaublich, daß eben bei diesen Veränderungen, um die ursprüngliche klösterliche Einrichtung der Benedictiner nicht ganz aufhören zu lassen, dieselbe auf eine andere Kirche, die zu S. Michaelis übertragen, dazu auch die große Landgemeinde, die als die ursprüngliche Parochie der Schleswiger Kirche anzusehen ist, gelegt worden, wie denn wenigstens später S. Michaelis noch immer als eine Art Filial vom Dom erscheint. Bemerkenswerth ist auch, daß die Michaels-Kirche in ihrer alten runden Form gewiß nicht ursprünglich als Kirche erbaut, sondern später dazu eingerichtet ist.

(<sup>20</sup>) Heimreich, Kirchengesch. S. 92—93.

Wir wenden uns nun nach Guldholm zurück. Hier hatte das Kloster aber auch keine bleibende Stätte. Was auch die Ursache gewesen sein mag, ob die zu große Nähe der Stadt, oder die ungünstige niedrige Lage des Platzes, wiewohl erst seit Anlage der Mühle zu Wellspang das Wasser des Langsees höher gestiegen ist: — man dachte an die Versekung nach einem andern Orte, die auch so große Schwierigkeiten nicht gehabt haben wird, da die Gebäude wahrscheinlich nur von Holz gewesen sind, wie denn auch auf dem Plage sich keine eigentlichen Rudera oder Spuren von Gemäuer finden. Es ward das Kloster verlegt nach einer Waldgegend im nördlichsten Theile von Angeln nach dem Kirchspiel, das damals Goldenes-Brarup hieß von der Landspitze Goldenes oder Holnis, die sich hier in den Flensburger Meerbusen hinein erstreckt, später von den Mönchen den Namen Munk-Brarup empfing. Die Gegend aber wird in den lateinischen Urkunden Rus Regis genannt, das wäre Königsfeld, wahrscheinlicher aber wird der Name Kongens-Nye gewesen sein. Das nächste Dorf führt noch den Namen Rube oder Rhye, gewöhnlich gesprochen Rye oder Rü. Rye aber bezeichnet in Angeln ein Gehölz, Holzanwachs, Gestrüpp, ungefähr wie das Niederländische Horst und Hörst. Es mag die Gegend gleich vielen andern Waldstrecken königliche Domaine gewesen, und der Platz zur Anlage des Klosters durch königliche Schenkung hergegeben sein, um so mehr da, wie wir gesehen haben, das Patronat des Klosters landesherrlich war. Das Kloster hieß nun selbst Rus Regis, coenobium Rydhae, Rythae, Rykloster, Rükloster, Rube-kloster, Rubekloster (— der Umlaut wird bekanntlich in alten Schriften oftmals nicht bezeichnet —), auch wohl Rugekloster. Der Name Ruhe-Kloster, als käme es von Ruhe her, ist neueren Ursprungs und falsch. Von Rye oder Rube ist zu unterscheiden Røy oder Rott, Rade, womit die ausgerodete Waldung bezeichnet wird. Das Kloster ward hieher verlegt 1210. 1209 am S. Magnus-Tage, 6. Sept., ward ein Tausch mit dem Bischof Nicolaus getroffen wegen der Zehnten. Für die an den vorhin genannten vier Kirchen bei Schleswig S. Michaelis, Mübel, Tolt und Kahlebye, empfing das Kloster nun die Zehnten zu Goldenes-Brarup, Grumtoft und Broader. Der Tausch ward auf dem Husbher-Hardesbing verkündet. Ein Laienbruder Syvard hob die Zehnten zum Besten des Klosters ein, bis die Mönche das neue Kloster bezogen. Dies geschah im

Spätjahr 1210. Am Abend des Apostels Thomas, also den 20. Decbr., verließ man zum ersten Mal die Regel. Mit der Verlegung war vermuthlich ein Umtausch nicht bloß der Zehnten, sondern auch des Grundbesizes verbunden, oder eines Theils desselben, worüber in einem folgenden Capitel mehr. Wir wollen hier nur vorläufig bemerken, daß das Kloster nicht nur in seiner nächsten Umgebung Besitzthümer erwarb, sondern auch in entfernteren Gegenden. Namentlich hat es auch im Kirchspiel Deversee zwischen Schleswig und Flensburg Besitzungen gehabt, und daraus ist denn die Sage entstanden, als sei auch dort ein Kloster gewesen. Dankwerth<sup>(21)</sup> sagt bei Deversee: „Der Pastor an dieser Kirchen hat berichtet, daß zu Augarde vor Jahren ein Kloster gestanden und habe in demselben ein Abt mit seinen Brüdern gewohnet; Andere aber melden, das Kloster sei gelegen gewesen bei Sandklamsee, und sollen die Mönche zu Munchwolstrup gewohnet haben. Ob nun diese Güter etwa zu Ruß-Kloster, sonsten auch Monderbrarup-Kloster genandt, vor alters gehörig gewesen, oder für sich eine Abtey gemacht, davon habe ich keinen gründlichen Bericht erlangen können.“ Es ist allerdings so, daß diese Güter zu Råde-Kloster gehört haben, und namentlich was Augaard betrifft, so haben wir einen Pergamentbrief in Händen gehabt des Inhalts, daß das Kloster 1499 an Burchard Krummendiel Augaard und zwei Güter zu Zuhlschau zu Pfande setze. Zu Augaard wohnte der Klösterliche Vogt, und dahin mögen denn die Klosterherren wohl öfter gekommen sein, und sich daselbst auf Gasterei aufgehalten haben. Eine Station hatten sie auch nördlich von Flensburg zu Krookriis, wo an der Heerstraße eine Klause oder Capelle war, da wo jetzt das Gehöfte Klues liegt. Hieher wurden Opfergaben für krankes Vieh gebracht. Bis zu den Friesen hin suchten die Mönche Stationen zu erlangen; bei Langenhorn hatten sie das von ihnen benannte Mönkebüll. In der Folge kamen die Klostergüter unter verschiedene Herrschaft. Einige Documente vom Kloster sind im Flensburger Amts-Archiv. Was wir beiläufig von den Mönchen erfahren, das ist nicht das Rühmlichste. Arnfast, der 1259 den König Christoph vergiftet haben soll, und vom Erzbischof Jacob Erlandsen zum Bischof in Aarhus ernannt ward, aber nicht die Bestätigung erhielt, war vorhin Abt dieses Klosters, hatte sich auch,

(21) Dankwerth's Landesbesch. S. 107.

wie berichtet wird, da er nicht zum Bisthum gelangen konnte, wieder hieher begeben. Das sogenannte *Chronicon Erici regis*, wahrscheinlich von einem Mönche dieses Klosters geschrieben, berichtet, daß 1283 der Schleswigsche Bischof Jacob (von dem er bei dessen 1287 erfolgten Tode bemerkt, er sei mehr ein Tyrann denn ein Bischof gewesen) die Mönche zu Rus regium ihrer Zehnten beraubt habe, und einige von ihnen habe prügeln lassen. Eine solche Entziehung des Beneficiums und solche Correction muß aber doch wohl ihre Ursachen gehabt haben. Beim Jahre 1284 heißt es, der Convent wäre zerstreut und aufgelöst worden. Eine andre Nachricht (\*) sagt: 1284 wurden die Mönche aus dem Kloster Rytå hinausgeworfen, mit Schmerz und Sorgen und Traurigkeit, um Nichtmessens Zeit. 1299 aber erlangten die Mönche von Erich Menved wieder einen Gnadenbrief. Auf Bitte der Brüder, und in Betracht des Schadens, der Beeinträchtigung und vielfachen Unrechts, das sie erlitten, nimmt der König sie mit ihren Gütern und ihrer Hausgenossenschaft in seinen Schutz, und Niemand soll es wagen sie zu belästigen bei Vermeidung der Rache des königlichen Schwertes. — Es wird berichtet, daß bei Abbrechung des Klosters in den Gewölben und in der Erde viele Schädel und Knochen von kleinen Kindern gefunden worden, und man hat daraus auf große im Kloster Statt gefundene Unsitlichkeit schließen wollen. Man hat sich gedacht, es seien etwa die Gebeine heimlich erzeugter und dann umgebrachter Kinder. Woher kämen sonst die Kinderknochen in ein Mönchskloster? Zu bedenken ist indessen, daß gerade in den Klöstern sehr viele Familien ihre Ruhestätte erwählten, da man es für besonders heilbringend ansah, an einem Orte zu ruhen, wo fortwährend Gottesdienst gehalten wurde. — Das Kloster hatte, wie das an dessen Stelle nachher erbaute Schloß Glücksburg, eine sehr schöne Lage zwischen Wäldern und Seen. Der Platz, wo das Kloster gestanden, ist jetzt von dem Wasser des Schloßgrabens bedeckt. Als man 1763 im October denselben hatte ablaufen lassen, fand man noch Leichname der Mönche in ihren Särgen und in gemauerten Einfassungen in ihrer Ordens-tracht fast unverweset. Von der Beschaffenheit und Einrichtung des Klosters erfahren wir nichts. Daß es eine Klosterkirche gehabt hat, ist nicht zu bezweifeln, und dieselbe mag, wie bei andern Klöstern

(\*) Laurent. Stralii Annal. ap. Langebek. III, 314.

der Fall war, ansehnlich und geschmückt genug gewesen sein. Manches Steinwerk davon mag noch jetzt an der Munkbraruper Kirche vorhanden sein. — Der letzte Abt Hildebrand trat 1538 zur evangelischen Kirche über. Die Klostergebäude standen bis 1582.

Vorhin ist es erwähnt worden, daß bei der Michaelis-Kirche vor Schleswig, als dort noch ein Benedictiner-Kloster war, sich auch acht Nonnen befunden hätten. Es ist eine scharfsinnige und sehr wahrscheinliche Vermuthung von Dr. Ruß, daß für diese Nonnen das Fräuleinstift zu Sanct Johannis auf dem Holm vor Schleswig errichtet sei, zu welchem wir nun übergehen<sup>(22)</sup>. Von dem Ursprunge desselben ist sonst gar nichts bekannt, da die Urkunden des Klosters nicht weiter als 1250 zurückgehen. Die älteste ist ein Privilegium von König Abel. Das „claustrum sancti monialium beati Johannis in Sleswich“ erscheint damals schon als bestehend und mit Landgütern begabt. Es ist übrigens sowohl dem Täufer als dem Evangelisten gewidmet gewesen, denn 1372 heißt es: „Ecclesia beatorum Johannis Baptistae et Evangelistae claustrum monialium in insula prope Schleswig“. Daß es Benedictiner- nicht Bernhardiner-Ordens gewesen, geht daraus hervor, daß auf dem alten, nachher nach dem grauen Kloster gebrachten Altar auch das Bild des Benedictus neben dem Johannisbilde sich darstellt. Dieser Umstand, daß es ein Kloster der Benedictinerinnen war, macht es um so wahrscheinlicher, daß die alten Benedictinerinnen von S. Michaelis hieher versetzt worden. Das Stiftungsjahr 1194, welches von Ulrich Petersen angegeben wird, möchte somit ziemlich zutreffen, denn wenigstens 1196 war es, wie wir vorhin gesehen haben, mit dem Michaelis-Kloster zu Ende. Aber Ulrich Petersen gründet diese Jahreszahl auf eine Angabe, die er offenbar fälschlich auf dieses Kloster bezieht. Im Chron. Erics heißt es nämlich: A. 1194 Conventus venit Asylum. Dieses Asylum nun, meint er, könne die Freiheit bezeichnen — so heißt der Platz bei dem Kloster auf dem Holm. Allein es ist unter Asylum das Cistercienser-Kloster Was in Halland zu verstehen<sup>(23)</sup>. Was sonst die

<sup>(22)</sup> Ruß im Staatsb. Mag. IX, 600—614. Ulrich Petersens Beschreibung bei Westph. III, 334. Diplomatarium des Klosters, Westph. III, 359—380.

<sup>(23)</sup> Asylum wird durch Was-Kloster erklärt: Langebek I, 164. In der Chronol. Dan. Langeb. II, 623 steht MCXCIII Conventus venit in As claustrum Hallandiae. Es lag dieses Kloster etwas südlich von Warberg.



Urkunden über dieses Nonnenkloster auf dem Holm ergeben, ist nicht viel. Sehr häufig und lange wird über Armuth desselben geklagt. Indulgenzbrieife von verschiedenen Bischöfen sollten diesem Uebelstande abhelfen. 1287 war das Kloster abgebrannt, und mit Brandbriiefen versehen wurden die Nonnen ausgesandt, um milde Beiträge einzusammeln. 1329 und 1337 heißt es noch, es wäre viel erforderlich, um die kostbaren Gebäude aufzuführen. Nach einem Indulgenzbriief von 1347 wurde Ablass ertheilt für Alle, welche das Kloster besuchen würden an den Festtagen, unter welchen auch der Tag der Einweihung der Kirche genannt ist, die also vor dieser Zeit doch wieder zu Stande gekommen sein muß. Die Mitte des Jahrhunderts war abermals unheilbringend für das Kloster durch Kriegsübel und Pest (1350). Daher durften 1357 die Nonnen wieder Almosen sammeln lassen. In den vorhin erwähnten bischöflichen Briiefen von 1329 und 1337 ward es besonders hervorgehoben, es müsse für den Bau des Klosters gesorgt werden, damit die Nonnen dem weltlichen Anblick entzogen und ihnen die Gelegenheiten zu Ausschweifungen benommen würden, so daß sie Leib und Seele in aller Heiligkeit bewahren könnten. 1372 war der dritte Theil des Daches der Klosterkirche vom Sturm heruntergeworfen, weshalb wieder ein Indulgenzbriief ertheilt wurde, da das Kloster arm sei; und 1385 klagt Graf Claus, die Armuth habe zu großem Verfall des geistlichen Wesens geführt, daher das Kloster einer Wiederherstellung der Disciplin bedürfe. Dem Kloster wurde damals durch Ertheilung des Patronatrechts an der Kirche zu Kahlebye aufgeholfen. Nach der Zeit scheinen die Umstände des Klosters sich etwas verbessert zu haben, und im folgenden Jahrhundert vermehrte es seine Besitzthümer. 1402 nennen sich außer der Priödrin nur 6 Klosterfräulein, 1464 werden 9 angeführt, die noch jetzt bestehende Zahl. Um die Nonnen im Lesen und Singen zu unterrichten, war 1494 im Kloster ein „erster Presbyter, Hr. Nicolaus Heitmann“ aus Kiel, den man damals noch ein Jahr lang zu behalten wünschte. An den verschiedenen Altären in der Klosterkirche, unter welchen S. Annen-, S. Marien-, S. Andrea-, S. Johannis-, S. Nicolai-Altar genannt werden, waren Vicare angestellt. Der Propst des Klosters hieß auch Provisor oder Procurator und hatte es vornehmlich mit dem Deconomischen zu thun. Nur ein einziger unter diesen Präpösten wird namhaft gemacht, Johann Krummendiek 1388; von den Prä-

rinnen sind nur wenige bekannt, meistens aus abligen Geschlechtern: Wybe Meynstorp 1287, Luitgard v. d. Wisch 1383, Margaretha Schinkel 1402, Cäcilia Esbern 1439, Margaretha Smalfeld 1498, Elisabeth von Ahlesfeldt 1515. Von den Besitzthümern des Klosters nachher.

Wir wenden uns jetzt zu den Holsteinischen Manns- und Frauenklöstern, die dem Benedictiner- und daraus entsprossenen Bernhardiner- oder Cistercienser-Orden angehörten.

Hier bemerken wir nun zuvörderst in dem eigentlichen Holstein das Nonnenkloster zu Itzehoe, Cistercienser-Ordens<sup>(24)</sup>. Es ist dieses Kloster nicht so alt, als man es durch die Annahme hat machen wollen, daß es schon aus den Zeiten des Ansgarius herstamme. Geuß meinte, den Namen des Orts Ivensfleth, wo es zuerst gestanden, mit dem bekannten Ebo in Verbindung bringen zu können. Jenes Ivensfleth aber liegt in der Kremper-Marsch, am Ausflusse der Stör im Kirchspiel Borsfleth, wo im Außendeiche noch eine Erhöhung den Namen Klostermurth führt. Es ist jedenfalls zu bedenken, daß die Marschen erst im zwölften Jahrhundert bedeckt sind, zum Theil erst im dreizehnten, und daß man schwerlich ein Kloster früher dort angelegt haben würde. Um Versetzung von diesem Orte hat das Kloster 1263, und dieselbe wurde gewährt. Es ist dies nicht lange nach Adolphs IV. Tode († 1261), dem in gewissen alten Versen die Stiftung dieses Klosters zugeschrieben wird<sup>(25)</sup>. Damals war es aber noch nicht zu Itzehoe, es kann also dies nur von der ersten Gründung des nachher dahin verlegten Klosters zu verstehen sein, und Ruß Vermuthung, die auf den Umstand, daß das Kloster Reinfeld das Visitationsrecht des Itzehoer

(24) Der volle urkundliche Titel war: *Conventus monialium monasterii parochialis ecclesiae sanct. Mariae virginis et Laurentii Martyris prope oppidum Etzehoe, Cysterciensis ordinis*. Von diesem Kloster Ruß im N. Staatsb. Magazin 1832. 1 Bd. 1. Heft S. 9 ff. mit Benützung der Urkunden, die Nooß im ersten Bd. der Beiträge hat abdrucken lassen, eines handschriftlichen Repertoriums der Urkunden, und einer Randangabe der Aebtissinnen und Priörinnen.

(25) Diese Verse des Henricus Aquiloni polensis, auf die öfter wird Bezug genommen werden müssen, stehen bei Westphalen I, 1022 und lauten:

Klosters gehabt hat, begründet ist, hat etwas für sich: es möchten vielleicht im Kloster Reinfeld, wie dies in andern Klöstern der Fall war, Nonnen neben den Mönchen gewesen, diese aber, wie Adolph es auch bei dem Neumünsterschen Stifte machte, weggeschafft und anderswo untergebracht sein. Dann erschiene das Kloster zu Ivenfleth fast wie ein Bönitzkloster, und es erklärte sich, warum die Nonnen erst nach Adolphs Tode darauf antrugen, nach einem andern, gegen Wasserfluthen mehr gesicherten Orte versetzt zu werden. Zu bedenken ist jedoch auch hier, was unten über Reinfeld bei dem Kloster Harvstehude gesagt ist. Fehlerhafte Abschriften der alten Holsteimischen Chronik des Bremer Presbyters haben einige Geschichtsschreiber veranlaßt, eine doppelte Versetzung anzunehmen, erst nach Beienfleth oder nach Borsfleth; die Versetzung ist aber geradezu nach Itzehoe geschehen, und zwar wird bemerkt, der gräßliche Garten vor dem Schlosse sei zum Hauptplatz eingeräumt worden. Damit paßt die anderweitige Angabe vor der Burg. Das Jahr läßt sich nicht genau angeben, doch ist es jedenfalls zwischen 1263 und 1272 gewesen. Nicht sehr lange hatte indessen das Kloster hier gestanden, als durch feindlichen Ueberfall es in Flammen aufging. Es kann dies etwa 1303 bei dem Einfalle des Herzogs Albert von Sachsen geschehen sein. Das Kloster kam dadurch in bedrückte Umstände. 1341 wird berichtet, es seien anfänglich dreißig Nonnen gewesen; man habe aber um des Eintrittsgeldes willen nun viele mehr aufgenommen, wodurch natürlich der Zustand nur verschlechtert ward, so daß man Einhalt thun mußte und damals sich verpflichtete, keine mehr aufzunehmen. Das Kloster

---

In Wabria claustrum Cismariae ediderat  
 Inde monasterium Mundi Campi initiatum ab  
 Patre pio complens Dux id Adolphus erat.  
 Claustrum inter muros Itzehoique ducalis  
 Herphesthudense struxit Adolphus et hoc.  
 Dux claustrum Krempis condens praesignis Adolphus  
 Francisco pariter condidit Ecclesiam.  
 Et nova in ecclesia ecclesiae constructor Adolphus  
 Dux Anthonio erat de Padua ipse sacro.  
 Pallenti in pago Dux Clarae virgini Adolphus  
 Ecclesiam atque cruci victoris instituit.  
 Christiparae claustrum in Kilo Dux struxit Adolphus  
 Haec consummata dicta fuere sibi.

ward nach dem Brande an die Pfarrkirche S. Laurentii hin verlegt, über welche das Kloster 1280 das Patronatrecht erhalten hatte. Hier hat es bis 1657 Bestand gehabt. Da im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert die Altstadt noch nicht weiter reichte als bis an das Kloster, so erklärt sich daraus die Bezeichnung neben oder außerhalb der Stadt (prope oder extra oppidum Etzeho). Von dem was das Kloster an Grundgebiet erwarb, wird später noch die Rede sein. Schon 1263 kommt eine Aebtissin des Klosters vor, auch noch 1272 Margaretha (v. Pogwisch) als Aebtissin (bis 1299). Sodann aber hatte man nur eine Priörin, die, weil das Kloster arm war, mit dem Propsten der Verwaltung vorstand. 1342 ward wieder eine Aebtissin erwählt. Neben derselben war denn noch eine Priörin. Die Reihenfolge der Aebtissinnen zeigt lauter ablige Familiennamen: Iba Pogwisch, 1342—1349; Metta Pogwisch, 1351—1356; Margaretha Pogwisch, 1357—79; Wiburgis Pogwisch, 1380—99; Wiebke Sehestedt, 1400—1416; Iba Reventlow, 1417—27; Margaretha Wulf, 1428—1447; Drude Rixdorf, 1448—78; Elisabeth Heest, 1479—86; Mechthilde Pogwisch, 1487—99; Drude Wahlstorf; Catharina Ranzau, des Feldherrn Johann Ranzau Schwester, 1528—1546. Sie lebte noch 1564. Ebenso ist es mit den Priörinnen, unter welchen bekannt sind: Marg. Meistorf, 1371; Adelheid Hummelsbüttel; Catharina Blome; Bertha v. Ahlefeldt 1471; Anna von Buchwald; Catharina Blome; Elisabeth Pogwisch. Es scheint also schon frühzeitig der Adel dies Kloster in der That ausschließlich für seine Töchter als Versorgungsanstalt angesehen zu haben, und wenn vielleicht auch einige Nonnen bürgerlichen Standes waren, so gelangten diese doch nicht zu der Würde von Vorsteherrinnen. Als Präpste werden genannt: Otto 1306; Conrad 1312, Sixtus 1319; Nicolaus 1338. Das Amt des Propsten war nicht sowohl das eines geistlichen Vorstehers oder Klostergeistlichen, sondern eines Administrativbeamten, wozu allerdings auch geistliche Personen befähigt sein konnten. Der Vogt, Advocatus, oder, wie er später hieß, Verbitter des Klosters, pflegte eine ritterbürtige Person zu sein. So z. B. war 1430 Johann Pogwisch Advocatus; zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts Marquard Sehestedt Vogt; 1540 kommt zuerst der Name Verbitter vor für Benedict Pogwisch; neben ihm erscheint der Vogt als eine untergeordnete Person. — Die Laurentii-Kirche war zugleich Kloster- und Pfarrkirche, seitdem das Kloster

an dieselbe hin verlegt war. Diese Kirche gehörte zu den ansehnlichsten des Landes und ist namentlich mit einem hohen und schönen Thurm geziert gewesen. Nachdem sie 1657 nebst dem Kloster und einem großen Theil der Stadt vom Feuer im Schwedenkriege verwüstet worden und einigermaßen wiederhergestellt war, machte sie 1716 einem neuen Gebäude Platz, wobei denn auch die Begräbnisse der Landesherren aus dem Schauenburger Stamm, die sich hier befanden, unkenntlich wurden. Ueber die alte Beschaffenheit der Kirche läßt sich also nichts Genaueres sagen. Von dem Kloster blieb dicht an der Nordseite der Kirche ein gewölbter Gang übrig. Außer dem Hochaltar hatte die Kirche verschiedene Nebenaltäre, an welchen Vicare angestellt waren. Von folgenden Vicarien hat man Nachricht: 1) die des heiligen Magnus, gestiftet 1336, woran die Landesherrschaft das Patronat hatte, bis es 1421 dem Kloster verliehen wurde; 2) die Vicarie des heiligen Kreuzes, gestiftet 1362; 3) des heiligen Nicolaus 1419; 4) des heiligen Johannis Evangelisten und S. Bartholomäi 1425; 5) Vincentii und der 11,000 Jungfrauen auch 1425; 6) der heiligen Agnes 1430; 7) der heiligen Dreieinigkeit 1456. Die Vicare, welche diese Altäre bedienten, wohnten in der Gasse neben der Kirche, welche „Papenstrat“ genannt wurde.

Im Stormarnschen haben wir in Betracht zu ziehen die Klöster Uetersen, Harvstehude und Reinbek, alle drei gleichfalls Nonnenklöster. Uetersen oder, wie es ursprünglich hieß, Uetersten, d. i. das äußerste Ende, nämlich der Meer gegen die Marschniederungen, ist eine Stiftung der einst mächtigen und sehr begüterten Herren von Barmstedt<sup>(26)</sup>. Der Ritter Hinrich von Barmstedt führte zuerst zwölf Nonnen nach Uetersen vermuthlich ums Jahr 1235, unterhielt dieselben über Jahr und Tag auf seiner Burg und richtete für sie

(<sup>26</sup>) Ueber das Kloster zu Uetersen Ruß im N. Staatsb. Magaz. II, 797 ff. In den Schlesw. Holst. Anzeigen 1777 (Falks Sammlungen der wichtigsten Abhandlungen daraus III, S. 444—448). „Etwas über den Stifter des Klosters Uetersen“. — Volten, Altonaische Kirchnachrichten. — In Seestern Paulis Beiträgen Bd. 2 „Einige Materialien zur Geschichte des Klosters Uetersen nebst vorangestellter Nachricht über Grube's wiederaufgefundene Oria Jersbecensia, und genealogische Notizen über das adlige Geschlecht derer von Barmstede“. In Camerers vermischten hist. pol. Nachricht. 2. Thl. S. 145—368 Nachricht von dem Stifte und Flecken Uetersen.

das Kloster auf, welches 1237 zu Stande kam. Es waren Cistercienserinnen, die aus dem Kloster Reinbek kamen. Er ließ auch die Stiftskirche (basilica) an seinem Wohnorte erbauen, setzte den bisherigen Pfarrherren Gottschall zu Krempe zum ersten Propsten und die domina Elisabeth zur Priödrin ein, begabte auch das neue Stift mit liegenden Gründen und Einkünften. Darauf starb er in einem hohen Alter 1238, und bei seinem Leichenbegängniß begabten seine Erben das Kloster gleichfalls, wie es denn überhaupt demselben an mannigfaltigen Erwerbungen so wenig als andern Klöstern gefehlt hat, besonders auch in den anliegenden Marschgegenden. Durch die Ueberschwemmungen, denen diese ausgesetzt waren, erlitt freilich das Kloster zu Zeiten beträchtliche Verluste. Dies war gegen das Jahr 1420 der Fall gewesen, wo auch das Kloster abgebrannt war, weshalb vom Propsten Otto demselben die Kirche zu Elmshorn und die Capelle zu Seester verliehen wurden. Früher schon hatte das Kloster die Kirche zu Horst erlangt. Um die Reformationszeit muß das Kloster sich in bedrängten Umständen befunden haben, da es ziemlich viel von seinen Gütern an Johann Ranzau verkaufte. Die Reihenfolge der Präpste und Priödrinnen ist nicht vollständig bekannt. Auch kennt man von denjenigen, die vorkommen, nur meistens die Vornamen. Gegen die Reformationszeit kommen Zunamen vor, die es beweisen, daß wenigstens um diese Zeit die Priödrinnen aus abligen Familien waren, z. B. Cäcilia Ranzau, Metta von der Wisch; unter den Präpsten auch Johann v. d. Wisch 1521, der zugleich Domherr zu Schleswig war, Henning Ranzau, dann Clemens von der Wisch. Vermuthlich waren längst schon nur ablige Fräulein in das Stift aufgenommen, wie es denn auch bei der Reformation der Ritterschaft zur Versorgung der Töchter verblieben ist.

Dagegen von dem Kloster Harvstehude wußten wir wenig Beglaubigtes und Zusammenhängendes, bis neuerdings durch die Herausgabe der älteren Diplome desselben im Hamburgischen Urkundenbuche und durch eine verdienstvolle Abhandlung vom Archivar Dr. Lappenberg uns darüber gründlichere Auskunft ertheilt worden ist<sup>(27)</sup>. Darnach ist die alte Abtei Herwardeshude, welche als Er-

(27) Lappenberg, von der Cistercienserinnen-Abtei Herwardeshuthe und deren Umwandlung in das St. Johannis-Kloster. In der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Neue Folge, I S. 4. S. 513—580. (Hamburg 1858).

ziehungsanstalt für die Töchter angesehenen Hamburger Familien sich im Mittelalter einen guten Ruf erwarb, für die Stadtgeschichte von Hamburg und für das Landgebiet der Stadt nicht ohne besonderes Interesse. Es ist diese alte Abtei von Cistercienserinnen eine Stiftung der frommen Heilwig, der Gemahlin des Grafen Adolf IV., gebürtig aus dem Geschlechte der Edlen von der Lippe, welche mit ihrem Gemahl, der 1239 als Franciscaner in das Minoritenkloster zu Hamburg trat, dem Klosterleben sich weihte. Das dortige Domcapitel gestattete ihr die Erbauung eines Nonnenklosters, und sie wurde in demselben die erste Aebtissin. Sie hatte dazu durch fromme Freigebigkeit der Markgrafen Otto's III. und Johannis von Brandenburg, sowie des landesherrlichen Vogts des Ritters Georg von Hamburg und seiner Ehefrau Margaretha, welche letzteren ihren Hof (curia) in Herwardeshude mitsammt der Mühle schenkten, den nöthigen Grundbesitz ganz in der Nähe der Stadt an der Elbe in der Gegend der jetzigen St. Pauli Kirche<sup>(28)</sup> erworben. Papst Innocenz IV. bestätigte das Kloster durch eine Urkunde vom 17. August 1247; und die Grafen von Holstein als die Lehns Herren des Grundbesitzes haben im nächstfolgenden Jahre gleichfalls eine Confirmationsurkunde ausgestellt. Die Abtei erlangte nun allmählig weiteren Güterbesitz in Ländereien, in Geld- und Kornrenten oder anderen Naturalhebungen, theils durch Ankauf, theils durch Schenkungen; wovon die betreffenden Documente uns nunmehr gedruckt vorliegen. Als besonders wichtig sind aber zwei Urkunden der Holsteinischen Grafen vom Marien-Magdalenen Tage (22. Juli) des Jahres 1293 zu beachten. Die Abtei erwarb dadurch von Abgaben befreit die Felder des Hofes zu Hejmichhude, in der Gegend vor dem jetzigen Dammthore der Stadt, und des damaligen Dorfes Obersfeld. Die Grafen bestätigten aber zugleich die Befreiung von allen Lasten und Diensten, welche ihre Vorweser den Ländereien des Hofes der Abtei in Herwardeshude ertheilt hatten, für den Fall, daß die Klosterfrauen nach ihrer (der Grafen) und anderer Freunde Rath sich an einem anderen Orte niederlassen würden. Es war also der Plan im Werke, das Kloster nach einem angemessenern Orte zu verlegen. Unter den Gründen, welche zur Verlegung drängten, wird später auch erwähnt,

<sup>(28)</sup> Vgl. D. Bencke, Hamburg. Geschichten und Sagen. Hamburg 1854. „Das alte Herwardeshude“. S. 70—73.

daß der Mühlenbach des Klosters nicht Wasser genug hatte; aber man wählte eine überhaupt passendere Lage für die klösterliche Zurückgezogenheit, wie es dem Zwecke des beschaulichen Lebens zusagte. Man benutzte dazu das neuerworbene, an der Auster schön belegene Obersfeld, in dem friedlichen und freundlichen Thale vor Eppendorf, gegenwärtig durch reizende Landhäuser und Gärten geziert, wohin die Versekung des Klosters 1295 unter dem Propsten Johann von Kortorp am 15. August erfolgte. Unser Kloster erhielt dabei den kirchlichen Namen Frauenthal. Das Siegel desselben in parabolischer Gestalt hat die Umschrift<sup>(29)</sup>: Sigillum Ancillarum Christi in Valle Virginum. Das Siegel der Aebtissin: Sigillum Abbatissae Vallis Virginum. Unterm 10. October desselben Jahres bestätigten die Holsteinischen Grafen dem Kloster der Jungfrauen zum Frauenthale den von ihnen angekauften Groß- und Kleinzehnten in dreizehn Dörfern Stormarns. Im Allgemeinen erhielt sich jedoch der alte Name Herwardeshude, der von jenem Local an der Elbe sich auf des an der Auster übertragen hat.

Aber bereits 1308 in der Nacht vor dem 27. November, wie uns quellenmäßig berichtet wird<sup>(30)</sup>, zündete ein Blitzstrahl das Klostergebäude an und dasselbe verbrannte mit allem Kirchengeräthe, ja selbst zwei der Nonnen fanden ihren Tod in den Flammen. Und schon am 17. März desselben Jahres war das landwirthschaftliche Vorwerk des Klosters mit 67 Pferden und dem übrigen Viehstande durch eine Feuersbrunst untergegangen. Dem damaligen Klosterpropsten, Priester Johann, gelang es jedoch durch unermüdete Thätigkeit, sehr bald einen Neubau von Stein zu Stande zu bringen, zu welchem der Grund am 14. Januar 1310 feierlich gelegt ward.

Was die Verfassung und die Disciplin des Klosters betrifft, so stand über dasselbe dem Abte zu Reinfeld ein Recht der Oberaufsicht und Visitation zu, in Gemäßheit der derzeitigen Kirchengesetze, weil das 1196 gestiftete Reinfeld das älteste Cistercienserkloster in Holstein war. Unser Kloster hatte eine Aebtissin und eine Priödrin, sowie einen Propsten, der hier immer von geistlichem Stande

<sup>(29)</sup> C. F. Gädewens. Das Siegel der Abtei Herwardeshude. Mit einer Tafel Abbildungen. In der Zeitschrift a. a. O. S. 578 ff.

<sup>(30)</sup> Rappenberg a. a. O. S. 522.



war. Die Nonnen mußten bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld entrichten, welches manchmal durch besondere Schenkungen ihrer Verwandten gemehrt ward, und daraus sind zum Theil die Besitzungen des Klosters nach und nach erwachsen. Selbiges erwarb namentlich<sup>(31)</sup> 1325 Bostel mit Alsterdorf, 1339 Gimsbüttel, 1343 das Kirchdorf Eppendorf, 1347 Barenfeld, 1348 Nissen, 1365 Winterhude, 1366 Ohlstedt, 1371—78 pfandweise Otmarschen und Ottenfen, 1383 Rodstedt und Niendorf, 1385 Wilsen, so daß im Jahre 1380 das Landgebiet der Stadt viel geringer war, als das der Abtei.

Das Kloster stand unter dem Schutze und der Schirmvogtei oder sogenannten Verbindung des Rathes der Stadt Hamburg, der auch im Klostergebiete die Jurisdiction ausübte. In dem städtischen Reccesse von 1483 findet sich ein Artikel, wonach der Stadtrath das Kloster gegen jeglichen Ueberfall zu beschirmen sich verpflichtet, und daneben bestimmt wird, daß die Aebtissin zwei Rathspersonen und einige Bürger dazu als Vorsteher oder Provisoren des Klosters zu erwählen haben solle.

Unser Kloster gewährte nicht allein eine Versorgung für Töchter des höheren Bürgerstandes in Hamburg, wie die uns erhaltenen Namen der Nonnen ausweisen, sondern war auch wesentlich eine Anstalt zur Erziehung Hamburgischer Bürgerstöchter. Eine von den Hamburgern 1461 gestiftete St. Johannis-Brüderschaft hatte die Aufgabe, dem Kloster durch Renten Unterstützung zu spenden, und um diese Zeit wurden an den Klostergebäuden große Bauten vollführt.

Solcher Verfall und solches Gedeihen scheint aber im fünfzehnten Jahrhundert das Streben der Klosterdamen (*dominae* titulirt) nach äußerer Unabhängigkeit sehr gesteigert zu haben, und es ergingen nunmehr wegen Uebertretungen der Ordensregel, wohin namentlich gehörte, daß die Nonnen aufgehört hatten, im Refectorium ihr gemeinsames Mahl zu halten und jede für sich speiste, verschiedene Klagen an den Erzbischof zu Bremen. Der derzeitige Administrator des Erzbisthums, Heinrich von Schwarzburg, Bischof zu Münster, beschloß darauf 1482 eine ordnungsmäßige Reform des Klosters, wie sie in jener Zeit bei vielen Klöstern der Cistercienser und Cister-

(31) Lappenberg a. a. O. S. 526 ff.

cienferinnen theils versucht wurde, theils wirklich zu Stande kam, und nahm dafür die Mitwirkung des Rathes zu Hamburg in Anspruch. Allein solche klösterliche Reformation fand nicht blos im Harbstehuber Frauenthal, sondern auch in der Stadt bei den Verwandten und Freunden der Klosterfrauen entschiedenen Widerspruch. Und als dennoch die Commissarien des Administrators der Bremischen Kirche, einige Äbte und andere Prälaten, begleitet von zwei Deputirten des Rathes im Kloster erschienen, strömte eine wüste Menge, Männer und Weiber, vor das Klostergebäude und überschrie den Vortrag der geistlichen Herren mit vielem Lärm und Tumult. Die beiden Rathsherren fanden es gerathener, in die Stadt zurückzukehren, während die Prälaten im Kloster verblieben. Aber am folgenden Tage versammelte sich eine zahlreiche Bürgerschaft auf dem Rathhause und faßte sehr energische Resolutionen. Es sei eine Visitation des Klosters durch die Commissarien gar nicht statthaft, denn nur der Abt von Reinfeld, als des ältesten Cistercienserklosters in Holstein, sei dazu befugt. Es sollten deshalb die fremden Geistlichen sich noch vor Mittag entfernen, sonst werde man den hanseatischen Muth haben, ihnen den Hals zu brechen. Diese aufgeregte Drohung war von drastischer Wirkung. Die eingeschüchterten Prälaten traten schleunigst ihre Heimreise über die Elbe an. Die beabsichtigte Reform des Klosters unterblieb. Dasselbe bestand vielmehr ungestört in seiner hergebrachten Wirksamkeit und Verfassung bis zur Hamburgischen Kirchenreformation.

Die Harbstehuber Klosterfrauen hatten 1528 noch nicht, wie die Nonnen zu Reinbek und die Beguinen zu Hamburg, ihre Ordenskleider abgelegt, aber durch die neue Glaubenslehre war unter ihnen eine derartige Zwietracht hervorgerufen worden, daß sie sich genöthigt sahen, wegen Herstellung der Eintracht den Rath um Beistand und besondere Maßregeln zu ersuchen. Nachdem aber der erste Versuch in dieser Richtung nicht gelungen war, nahm die Bürgerschaft die geregelte Verwaltung der Klostergüter und die Verkündigung der evangelischen Lehre im Kloster ernstlicher in die Hand. Unser Reformator Bugenhagen erstrebte eifrig die Aufhebung der Nonnenklöster und ließ darüber 1529 zu Hamburg eine Schrift<sup>(32)</sup> drucken.

(<sup>32</sup>) Der Titel dieser Druckschrift von Bugenhagen gegen die Nonnenklöster, verfaßt und gedruckt zu Hamburg 1529, lautet: „Wat me van

Der städtische Recess vom 18. Februar desselben Jahres erklärte sich ganz im Geiste Bugenhagens gegen alles Klosterleben der Frauenzimmer. Jedoch die Nonnen waren noch zum Austritt aus dem Kloster nicht zu bewegen, und ihre Besitzungen focht man nicht weiter an.

Allein die Reformation der Kirche wurde nunmehr in Hamburg gründlich durchgeführt. Die Dominicaner vertrieb man aus ihrem Kloster; die Franciscaner traten freiwillig aus dem ihrigen aus. In dem mehr entlegenen Harvstehuder Kloster suchten die Anhänger der alten Lehre, ungeachtet des obrigkeitlichen Verbotes, ihren Gottesdienst fortzusetzen. Da zog man hinaus und zerstörte die Klostergebäude am 10. Februar 1530 vollständig. Neben der Stätte derselben ist nicht lange nachher ein Wirthshaus erbaut worden, worüber der katholische Hamburgische Historiker Lambek sich so äußert<sup>(33)</sup>: „Der Platz ist dem Bacchus geweiht, und in eine Schenke verwandelt, wie noch jetzt zu sehen ist.“

Man beschloß aber in Hamburg, das Kloster als lutherische Stiftung für achtbare Frauen fortbestehen zu lassen, und ließ die bisherigen Nonnen, welche zum Luthertum übertraten, in das einst von Adolf IV. gestiftete Johannis-Kloster in der Stadt einziehen, aus welchem man die Mönche entfernt hatte. Auf solche Weise wurden die Conventualinnen im Stifte am Schützenwall die Erben, sowohl der Cistercienserinnen von Harvstehude, als auch der Dominicaner von St. Johannis. Der Einzug in das Johannis-Kloster vollendete die Säkularisation der Harvstehuder Abtei, und die wohlthätige Stiftung besteht fortwährend in gleichartigen Rechtsverhältnissen, in Eigenthum und in Verwaltung, wie manche andere Damenstifter im nördlichen Deutsch land.

Weit ansehnlicher ist jedoch das Kloster zu Reinbek gewesen<sup>(34)</sup>.

---

dem Klosterleben holden schal, allermeyst vor de Nunnen vnde Bagynen geschreven“. Bugenhagen hat dieselbe wieder aufgenommen in seine spätere Schrift: „Van manngerleie Crislliken saten tröstlike lere, genamen uth der Lübecker, Hamborger vnde der Brunswiker Ordeninge“. Lübed 1531.

<sup>(33)</sup> Lambec. Rer. Hamb. lib. II. p. 44. not. 4.

<sup>(34)</sup> Ruß im N. Staatsb. Mag. 1832 1. Bd. 1 Heft. S. 61—78. Das Diplomatar in Westphalen mon. ined. tom. IV. Jetzt ist besonders auch die S. H. L. Urk. S. und das Hamb. Urk. B. zu vergleichen. Biernagki in den Nordalbing. Studien VI, S. 215 ff.

Die Stiftung desselben wird dem Grafen Adolph IV. mit Recht zugeschrieben, das Jahr aber nicht genannt. Vor der Schlacht bei Bornhöved 1227, 22. Juli, hat Adolph an die Stiftung nicht denken können; 1229 aber hat er dem Kloster das Dorf Glinde geschenkt, so daß aller Wahrscheinlichkeit nach 1228 als das Jahr der Gründung anzunehmen ist. Aus dem Dorfe Reinbek, das älter als das Kloster ist, und dessen eine Hälfte demselben 1238 geschenkt wurde, muß das Vorwerk des Klosters entstanden sein, das übrigens in einer sehr waldbreichen Gegend an der Bille angelegt wurde. Das Kloster war zur Ehre Gottes und der heiligen Maria Magdalena gestiftet. Die Nonnen waren Cistercienser-Ordens, und ihnen stand eine Püdrin vor. Auch hatte das Kloster einen Propsten. Die Nonnen waren theils abligen, theils bürgerlichen Standes, und ihre Anzahl belief sich zuletzt wenigstens auf vierzig, wie daraus zu ersehen ist, daß, als 1528 die Nonnen ihr Kloster für 12000 Mark an den Landesherrn verkauften, jede derselben 300 Mark erhielt. Einige Jahre nachher ließen die Lübecker bei ihrem Einfalle in Holstein 1534 das Kloster sammt der Kirche in Feuer aufgehen. Diese Kirche war keine Pfarrkirche, sondern nur für die Nonnen bestimmt. Zwei Vicariate waren in dieser Klosterkirche von Henneke und Johannes von Hummelsbüttel gestiftet. Ueber die Pfarrkirche zu Steinbek, in deren Parochie das Kloster belegen war, hatte dasselbe das Patronatrecht vom Hamburger Dompropsten 1239 geschenkt erhalten. Was sonst über das Kloster sich in dasselbe betreffenden Urkunden findet, bezieht sich größtentheils auf die Erwerbung von Gütern und Einkünften. Der Klostergüter wird nachher noch gedacht werden. Dieses Nonnenkloster stand ebenfalls in einem gewissen Schutz- oder Provisorats-Verhältnisse zum Rathe in Hamburg, wie wir auch Hamburger Bürger unter dessen Provisoren finden<sup>(85)</sup>.

Wir gehen nun nach Wagrien über, oder zur Diöcese des Lübecker Bischofs, und treffen hier zunächst an der Trave das ansehnliche Cistercienser-Mönchkloster Reinfeld<sup>(86)</sup> (Mundicampus, wie es im Lateinischen genannt wurde). Nach dem Berichte des Neumünsterschen Propsten Sido<sup>(87)</sup> wurden vom Grafen Adolph II.

<sup>(85)</sup> Lappenberg a. a. D. S. 534.

<sup>(86)</sup> Ruß im Staatsb. Mag. X, 528—572. Hansen, Nachr. von d. Pölnischen Landen.

<sup>(87)</sup> Staatsb. Magazin IX, 12.

Cistercienser-Mönche aus dem Kloster Locum in der Nähe der Weser hieher eingeladen, und der Graf wies ihnen einen Wohnsitz in der Wüste zwischen Lübeck und Obesloe an neben der Trave. Die an diesem Orte erbaute hölzerne Kirche weihte der Bischof Dieberich von Lübeck zur Ehre der Jungfrau Maria und gab dem Orte den Namen Reinevelde. 1186 wurde das Kloster zu bauen angefangen, und der Bau dauerte ins fünfte Jahr. 1190 haben die Mönche das Kloster bezogen, wie das Chron. Erici angiebt: 1190 Conventus mittitur in Reinevelde Kalend. Novembr. Die Stiftungsurkunde ist 1189 ausgefertigt von Adolph und vom Kaiser Friedrich und seinem Sohne Heinrich bestätigt. Es war dies um so nothwendiger, da das Kloster in demjenigen Antheile von Wagrien angelegt wurde, der Reichsland war und von Adolph nur als Lehn besessen wurde. An einem andern Orte wird von den Besitzthümern dieses Klosters die Rede sein, deren es in der Folge sehr viele erwarb, so daß es zu den begütertsten Stiftungen gehörte, und die hiesigen Mönche für Herren geachtet wurden, die sich vieler Freiheiten erfreuten, wohin unter andern auch das mehrmals bestätigte Privilegium gehörte, daß das Kloster nicht mit Ernährung von Pferden und Hunden von der Landesherrschaft dürfe belästigt werden. Die Aebte des Klosters lebten glänzend und hatten den nächsten Rang nach dem Bischofe. Man zählt ihrer im Ganzen bis zur Aufhebung des Klosters 38, doch werden die meisten nur mit ihrem Vornamen bezeichnet. Außer dem Abt war ein Prior. 1313 waren wenigstens 24 Brüder, worunter 13 Priester und 11 Laienbrüder (conversi). Das Kloster war der Visitation des Abtes von Locum unterworfen, dahingegen hatte der Abt zu Reinfeld namentlich die Klöster zu Ikehoe und Harvstedde unter seiner Aufsicht. Sonst stand das Kloster in andern Beziehungen unter dem Bischofe von Lübeck. Bischof Albert Krummendiel zu Lübeck (1466—89) brachte es beim Papste Sixtus IV. dahin, daß Reinfeld den bischöflichen Tafelgütern incorporirt werden sollte. Der König aber widersetzte sich, und es kam dahin, daß der Papst Sixtus die Incorporation und Veränderung widerrief und 1485 cassirte. 1517 ward das Kloster mit Hintansetzung des Lübecker Bischofs dem Bischof von Schleswig untergeben<sup>(38)</sup>. In der Kirche des Klosters haben

(38) Cypr. p. 416.

mehrere fürstliche Personen ihre Ruhestätte gefunden. Wenn berichtet wird, daß 1237 der Bischof Johann von Lübeck die Kirche des Klosters Reinfeld geweiht habe, und vorhin freilich schon von der Weihe einer hölzernen Kirche durch Bischof Diederich um 1189 die Rede gewesen, so scheint daraus hervorzugehen, daß statt der hölzernen Kirche eine steinerne errichtet, und diese 1237 geweiht worden ist. Es war übrigens auch bei dem Kloster noch eine Pfarrkirche für die Gemeinde; auf diese aber kann die letzte Nachricht nicht bezogen werden, denn es heißt ausdrücklich, Bischof Johann habe geweiht *ecclesiam monasterii* Reinfeld. Das Kloster hat auch die Kirche zu Zarpen unter seiner Aufsicht gehabt, und es scheint aus den Nachrichten, die freilich etwas dunkel sind, hervorzugehen, daß dieselbe bereits 1222 dem Kloster incorporirt worden, und 1264 dasselbe auch den Archidiaconat oder die geistliche Gerichtsbarkeit über Zarpen erlangt habe. Seit 1358 hatte das Kloster auch die Kirche zu Wefenberg.

Etwas früher als Reinfeld war zu Lübeck das S. Johannis-Kloster gestiftet<sup>(39)</sup>, nämlich 1177 vom Bischof Heinrich von Lübeck zur Ehre der Maria, des Apostels und Evangelisten Johannes, des Erzbischofs Sanct Auctor, wie auch des heiligen Bekenners Aegidius. Die Benedictinermönche, mit welchen dieses Kloster besetzt ward, wurden aus dem Aegidii-Kloster in Braunschweig genommen, welchem der Bischof Heinrich früher als Abt vorgestanden hatte. Die Einweihung geschah am 1. Sept. 1177. Aus den ersten Zeiten erfahren wir von diesem Kloster nichts. Nachher aber nahmen die Benedictiner einen Nonnenconvent bei sich auf, und sowohl dies gereichte zum Anstoße, als überhaupt das sittenlose Leben dieser Mönche, welches in der That arg gewesen sein muß, da zuletzt kein anderes Mittel sich zeigte, als die Mönche gänzlich aus Lübeck zu entfernen, und das Kloster nach Eismar zu verlegen<sup>(40)</sup>. 1245 waren freilich

<sup>(39)</sup> Die Stiftungsurkunde abgedruckt im Staatsb. Mag. IX, S. 33—35. Von dem Johannis-Kloster sonst noch Jac. Melle, Nachr. v. Lübed. 3. Aufl. S. 256 ff.

<sup>(40)</sup> Von dem Kloster Eismar Ruß im Staatsb. Mag. X, S. 665—692. Im 8. Stüd der Dän. Bibl. 157 ff. eine Sylloge diplomatum variorum dieses Kloster betreffend, und in Westphalen mon. ined. tom. IV.

nur zwei oder drei Nonnen mehr übrig, und die andern, wie es heißt, den Weg alles Fleisches gegangen. Der Klagen aber waren viele. Es ward behauptet, die Mönche hätten Schifferfrauen, wenn deren Männer auf Reisen gewesen, in Mönchstracht verkleidet zu sich ins Kloster gelassen. Ueberdies trachteten die Mönche den Frauen und Töchtern in der Stadt nach, und die Erbitterung der Bürgerschaft scheint groß gewesen zu sein. Schon der 1231 verstorbene Bischof Berthold war vergeblich bemüht gewesen, durch häufige Visitationen des Klosters dem Unwesen zu steuern; seinem Nachfolger Johann war dies ebenso wenig gelungen, und erst zu den Zeiten des Bischofs Albert ward die durchgreifende Maßregel der Entfernung der Mönche ergriffen. Selbst der Abt des Klosters Johann suchte und erlangte beim Papst die Erlaubniß zur Verlegung, und mit Genehmigung des Grafen Adolphs IV. ward nun in dem von ihm tauschweise abgetretenen Dorfe Eismar 1238 der Bau eines neuen Klosters vorgenommen. Allein die Mönche verweigerten es, das neue Kloster zu beziehen. 1245 im Januar waren sie noch in Lübeck, damals ward aber der schon früher gegebene Befehl zum Abzug erneuert, und es wird diesem Befehl denn auch noch im Laufe des Jahres Folge geleistet sein, denn wenigstens im Mai 1246 finden wir das Johanniskloster in Lübeck mit Nonnen Cistercienser-Ordens besetzt. 1245 war auch durch eine Commission eine Theilung der Güter zwischen den Mönchen und diesem Nonnenconvent bestimmt worden, wonach letzterer blos den Meierhof Falkenhufen und was die Mönche in der Stadt besaßen, erhalten, die Stadt dagegen 100 Mark dem Kloster in Eismar bezahlen sollte. So ungerne die Mönche abgezogen waren, so sehr sehnten sie sich zurück nach Lübeck und machten selbst Versuche zur Rückkehr. Sie wollten nach Aegypten zurück (in Egyptum redire volebant), heißt es in einem Document. Der Erzbischof von Bremen mußte durch Androhung des Bannes gegen Einbringlinge und Belästiger die Nonnen schützen. Noch 1249 war Streit, und die Nonnen waren genöthigt, wegen der ihnen überlassenen Grundstücke und Einkünfte in den drei nächsten Jahren jährlich 100 Mark an die Mönche zu Eismar nachzuzahlen. 1250 erlangten die letzteren es, daß der Papst befahl, es solle noch eine Revision des ganzen Processes vorgenommen werden. Das Erkenntniß fiel aber im Oktober 1251 dahin aus, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen über diese Sache auferlegt wurde. Dennoch

sind noch 1255 die Bischöfe von Minden und Verden beauftragt worden, zu untersuchen, wie es mit der Vertreibung der Benedictiner aus Lübeck zugegangen sei. Indessen blieben die Mönche in Eismar und behielten auch ihren Benedictiner-Orden bei, wiewohl schon 1248 Papsst Innocenz IV. verfügte, daß, da das Kloster, wie er vernommen, sowohl hinsichtlich der Deconomie, als der Sittenzucht in Verfall sei, wenn sich dies nicht anders abstellen ließe, der Cistercienser-Orden als eine strengere Regel eingeführt werden solle, verbunden mit einer Vertheilung derjenigen Mönche, die diesen Orden nicht annehmen wollten, in andere Benedictiner-Klöster. Vielleicht rettete es nur die Mönche vor dieser Veränderung, daß der Stifter schon in der Fundation ein Anathema darauf gesetzt hatte, wenn Jemand den Orden des Klosters verändern würde. Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts vernehmen wir wieder die Klage, die Mönche hätten sehr ausschweifend gelebt, und der 1449 verstorbene Bischof Nicolaus Sachow fand eine Reformation nöthig, führt auch an, daß die Herren die Einnahme für Reichthören u. s. w. unterschlagen hätten, statt dieselbe dem Prior zuzustellen. Weil das Kloster sich gegen den Bischof aufgelehnt und einen vom Bischof cassirten Abt beibehalten hatte, war es 1435 bei der Synode zu Basel verklagt; als auf erfolgte Citation Niemand von Seiten des Convents erschien, ward das Kloster wegen Ungehorsams verurtheilt und mußte die Kosten tragen. Die Mönche richteten sich übrigens, da sie nun einmal zu Eismar hatten bleiben müssen, dort nach Weise anderer Klöster aufs beste ein. Sie hatten ihr großes, wahrscheinlich durch Niederlegung des Dorfes Eismar entstandenes Klosterfeld, erwarben überdies in der Umgegend viele Dörfer und Landgüter durch Kauf und Tausch meistens von Edelleuten, hatten Hölzungen, Fischereien, Mühlen, Gerichtsbarkeit, ja selbst unter sich eine Stadt Grömitz, denn in dieser Eigenschaft kommt der Ort 1440, 1456 und 1470 vor, und der Abt Gerhard nennt den dortigen Bürgermeister seinen Bürgermeister. Der Abt war Vorstand des Klosters, wurde titulirt „de geistliche ehrwerdige Vater in Gode“. Sodann war ein Prior da. Das Kloster führte wie zu Lübeck noch immer den Namen des Johannis Klosters fort, eigentlich der Maria und des Johannes (<sup>41</sup>). Die Verbitung des Klosters hatten wenigstens eine

(<sup>41</sup>) So heißt es in Urkunden: N. N. Dei gratia Abbas, N. N. Prior, totusque conventus Dominorum Religiosorum Monasterii



Zeit lang die Herren von Ratlow. Die Brüder Claus und Joachim aus dieser Familie bezeugten 1447, daß sie von Abt und Convent für ihre Lebenszeit die Vogtei des Klosters hätten und dieselbe, wie ihr verstorbener Vater, unentgeltlich, hlos für gewisse Brückgelder, die ihnen zufallen sollten, um Gottes und des heiligen Johannes willen treulich führen wollten. Die Klosterkirche war vermuthlich gleichzeitig mit den andern Gebäuden aufgeführt, 1238, und ausschließlich für das Kloster bestimmt, da dasselbe im Bezirk der Gruber Parochie errichtet wurde, welche in ihrem Bestande blieb. Das Patronatrecht über die Kirche zu Grube soll das Kloster aber bereits 1249 erlangt haben, sowie es 1323 auch das Patronat zu Grömitz bekam. 1546, ja noch 1552 scheint das Kloster in seinem Bestande gewesen zu sein und ist wahrscheinlich erst aufgehoben, als die letzten Mönche ausstarben. Wie groß die Zahl der Mönche dieses Klosters gewesen ist, darüber findet sich keine Angabe.

Wir müssen nun noch einen Blick zurückwerfen auf den Nonnenconvent, der das Johanniskloster in Lübeck einnahm, nachdem die Mönche dasselbe hatten verlassen müssen. Dies Kloster, obgleich sonst in unsre Landesgeschichte nicht weiter eingreifend, geht uns hauptsächlich deshalb an, weil es in Wagrien ziemlichen Landbesitz erwarb, wie wenig es auch anfangs besaß, da den Mönchen das Meiste verblieb, und dieselben noch, wie vorhin erwähnt, mit Gelde abgefunden werden mußten. Aber das Kloster kam bald zu Kräften und konnte Ankäufe von umliegenden Gründen machen. Die Nonnen waren, wie bemerkt, Cistercienserinnen und standen unter einer Aebtissin und Priöbrin. Nach den aufbehaltenen Namen dieser Vorsteherinnen (\*) zu urtheilen, scheinen hauptsächlich Töchter aus angesehenen Lübecker Familien Aufnahme in das Kloster gefunden zu haben und zwar in beträchtlicher Anzahl, denn bei der Reformation waren 71 Nonnen da. Die Einkaufsgelder derselben mögen hauptsächlich den Grund zum Vermögen der Stiftung gelegt haben, und Manches auch sonst für Begräbnisse und Seelmessen derselben zugeflossen sein. Die Kirche ist, wie aus manchen Alterthümern, welche noch lange nach der Reformation in derselben aufbehalten wurden,

Sanctae Mariae perpetuae virginis Sanctique Johannis Evangelistae in Cysmorja.

(\*) Siehe v. Melle, Nachr. von Lübeck, S. 263 ff.

zu schließen, mit mancherlei Schmuck versehen gewesen. Die Vorsteherchaft über dies Kloster war schon im funfzehnten Jahrhundert den beiden ältesten Bürgermeistern der Stadt übertragen, wie denn überhaupt dieses Fräuleinkloster als ein städtisches Stift angesehen worden ist.

Nun haben wir noch schließlich ein Jungfrauenkloster in Betracht zu ziehen, das vorzugsweise dem Holsteinischen Adel zur Aufnahme seiner Töchter diente. Es ist das zu Breez, auch Lübschen Sprengels, welches unter die ansehnlichsten Stiftungen des Landes gehört. Obgleich ein reichhaltiges Urkundenbuch dieses Klosters vorliegt, und dessen Geschichte eigene Bearbeitungen gefunden hat, liegt doch der Ursprung desselben im Dunkeln<sup>(42)</sup>. Ausgemacht ist, daß schon ehe 1220 Bischof Berthold von Lübeck den Nonnen in Breez die Pfarrkirche daselbst mit der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Seelsorge und dem Zehnten der ganzen Parochie verlieh, das Kloster existirte. Denn bereits 1211 erhielt der Convent Herburg als ersten Propsten, der vorhin Pfarrer daselbst war, und seine Kirche dem Grafen Albert von Drlamünde zum Besten der Nonnen überlassen hatte, so daß wir jedenfalls auf eine etwas frühere Zeit zurückgeführt werden, und es mangelt überhaupt der Beweis, daß Graf Albert der erste Stifter des Convents gewesen sei, wiewohl er denselben 1222 mit einem bedeutenden Grundgebiet begabte. Durch eine scharfsinnige Vergleichung der verschiedenen Urkunden, die auf die Besitzungen des Klosters sich beziehen, hat Jessien nachgewiesen, daß schon früher dasselbe ein Grundeigenthum besessen haben müsse, bestehend aus den Ortschaften Erpesfeld, Bruwenhuth, Barac, Bruwenwisch, Bruwenbrück und Bonstorf. Innerhalb dieses ursprünglichen Grundgebiets möchte nun der Platz, wo zuerst die geistlichen Frauen gewohnt haben, zu suchen sein, und Jessien entscheidet sich für Barac an der Swentine in der Nähe von Clausdorf, wo-

---

(42) Das Diplomatar des Klosters Breez (S. 189—404 des ersten Bandes der S. H. L. Urk. Samml.) ist von Pastor Jessien zu Elmshagen ans Licht gestellt. Von demselben eine Abhandl. von dem ersten Ursprunge des Klosters Breez in den Nordalb. Studien II, 191—256. Moller in der Psagoge gab schon 1691 manche Nachrichten aus dem Archive des Klosters. Dörfer, Chronik des Klosters und Fleckens Breez in den Prov. Ber. v. J. 1813.

mit in Verbindung gebracht wird, daß 1236 in einer päpstlichen Bulle zu der Zeit, als das Kloster sich nicht zu Porez oder Preez befand, von dem Convente Porech die Rede ist. Dabei wird angenommen, daß etwa diese Stiftung im Dänischen Kriege 1201 zerstört worden, die Bewohnerinnen nach Preez geflüchtet, und eigentlich erst Beguinen gewesen, die erst später als Benedictinerinnen regulirt worden. Endlich wird noch mit Beziehung auf den Namen Erpesfeld vermuthet, der zweite Neumünstersche Propst Erpo (um 1155 ff.) könne etwa der Stifter des Convents gewesen sein, und somit eine Verbindung mit Neumünster angenommen. Natürlich lassen sich, da alle urkundlichen Nachrichten fehlen, nur mehr oder minder durch Wahrscheinlichkeitsgründe unterstützte Vermuthungen aufstellen; so viel will aber doch jedenfalls als wahrscheinlich sich herausstellen, daß der Convent nicht ursprünglich in Preez gestiftet sei, obgleich wir denselben dort oder in unmittelbarer Nähe dieses Orts um 1211 vorfinden. Es scheint, daß sie ihre Wohnung ungefähr da gehabt haben, wo im Norden des Orts zuerst die Kirche gelegen hat. Dann aber ist die Kirche weiter südlich nach dem jetzigen Platze verlegt worden, und sie haben dieser Kirche, die ihnen um 1211 verliehen ward, sich anfangs bedienen müssen. 1224 heißt das Kloster Mariensfeld oder campus Mariae, denn es war der Maria und dem Täufer Johannes geweiht. Das Kloster hatte hier aber nicht lange Bestand; es ward 1234 oder 1235 nach Erpesfelde verlegt; von dort fand wiederum eine Verlegung nach Lutterbek in der heutigen Propstei Statt im zehnten Jahre des Lübecker Bischofs Johann, also 1240 oder 1241. Endlich kam es zwischen 1246 und 1250 wieder nach Preez zurück und ward dann an die Stelle versetzt, wo es sich noch befindet. Diese öfteren Versetzungen sind zwar sehr auffallend, allein sie werden sich schwerlich weglängnen lassen; zu bedenken ist dabei, daß die Gebäude wahrscheinlich nach der Weise jener Zeiten nur von Holz gewesen sind. Von dem Propsten Lüder, der zwischen 1252 und 1262 fungierte, ist das Kloster an seinen gegenwärtigen Platz gebracht, und nun wurde vom folgenden Propsten Johann 1268 auch mit dem Bau der Klosterkirche begonnen, wahrscheinlich des ansehnlichen Gebäudes, das noch jetzt vorhanden ist. 1286 aber kann der Bau noch nicht vollendet gewesen sein, da in diesem Jahre einer Capelle im Kloster gedacht wird, in der Tag und Nacht eine Lampe brannte. 1327 legirte Otto Bogwisch 10 Mark zur Erbauung eines

neuen Chors in der Kirche. Man fing sonst bei Kirchenbauten wohl mit dem Chor an; vielleicht hat die gedachte Capelle bis dahin die Stelle des Chors vertreten, und ist damals durch ein Chor in größerem Styl ersetzt worden, harmonirend mit dem ansehnlichen Schiff der Kirche, das ungefähr 120 Fuß lang und etwa 80 Fuß breit ist, und dessen Gewölbe von 10 Pfeilern getragen wird. Außer der Kirche noch unternahm man in der Folge sehr bedeutende Bauten, und die Baukunst mehrerer Präpste ver setzte das Kloster in erhebliche Schulden und zerrüttete die Vermögensumstände desselben. Propst Lüder Klüge baute den Porticus oder Gang mit dem Gewölbe 1405; 1448 ward der Grund zum Refectorium gelegt, das aber erst später vollendet ward. Schon 1401 war das Kloster in so üble Umstände gerathen, daß es weder Roggen noch Malz hatte. Propst Nicolaus Meinstorp hinterließ, als er abzog, dem Kloster 4000 Markt Schulden. Der Herzog Gerhard befahl der Priötrin Tebbe Myles, das Kloster allein ohne Propsten zu regieren „binnen und buten“. Sie regierte 4 Jahre und 6 Wochen und brachte das Kloster in dieser Zeit aus seiner Schuldb. Als sie antrat, war der Zustand, wie vorhin erwähnt, sehr armselig. Brot mußte man in Kiel kaufen, und das Bier tonnenweise. Eine Gräfin in Kiel erbarmte sich der Klosterjungfrauen und sandte wöchentlich einen Karren Brot, bisweilen auch eine Tonne Bier. Als dem Propsten Thomas 1435 Geld zum Bauen fehlte, wurden Nonnen ausgesandt, Almosen zu sammeln, Zele Rixdorf und Bitte von Qualen nach Friesland und Hamburg, Dorothea Hopeners und Gesa Stens nach Lübeck. „De beben Kefe, Botter und andre Betallige (Victualien, Lebensmittel) und Gheld to dem Buwe; wente hyr was man Armoth“. Es folgten nun wieder mehrere Präpste, die das Kloster durch ihre Bauten sehr mit Schulden beschwerten. Da mußte denn abermals eine Priötrin hinzutreten, Anna v. Buchwald 1493, der es auch gelang, die Schuld in vier Jahren von 3700 Markt bis auf 400 Markt zu vermindern, und dabei konnte sie noch nothwendige Verbesserungen beschaffen. Sie schreibt: „Do id quam in der Priötrin Hus, do was dar nich ene Stebe, dar me eyn Bath mit Kofte (d. i. Speise) setten mochte, sunder de Dreck feel darin van haben dale und was so armelik gestaltet, dat me dar nich ene vrömbden Mynschen mochte inbringen“. Sie ließ daher das Haus scheuern, kalten, einen neuen Rannenbord, eine lange Bank und zwei Schränke hineinsetzen. Man sieht die

Einfachheit jener Zeiten. Mehr war also nicht erforderlich, um die Wohnung der Priödin auszurüsten. Der folgende Propst Detlev Sehestedt (1498—1527) administrierte so gut, daß er vor seinem Tode der Priödin Siegel und Briefe auf 8000 Mark überantworten konnte, und so ging das Kloster der Reformationszeit in gutem Wohlstande entgegen, und konnte es um so mehr, da es im Besitze eines besonders schönen Landgebietes war. Freilich hatten je zuweilen auch viele Menschen von dem Ertrage leben müssen, denn 1286 heißt es, die Zahl der Nonnen wäre schon längst auf 70 eingeschränkt, und man verpflichtete sich eiblich, diese Zahl nicht zu überschreiten. Früher also ist die Zahl gewiß viel beträchtlicher gewesen. Aber 70 ist doch noch immer ein ansehnlicher Convent, wozu denn das ganze zum Betrieb und zur Beaufsichtigung des großen Haushalts erforderliche Personal hinzuzurechnen ist. Die Klosterjungfrauen haben in der späteren Zeit wahrscheinlich fast ausschließlich abligen Familien angehört. Schon wenigstens seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts waren die Priöbrinnen aus abligen Geschlechtern, von den früheren läßt sich dies nicht mit Sicherheit sagen, da theils nur die Vornamen bekannt sind. 1446—61 war Priödin Wibe Pogwisch, 1471—84 Heilwig v. Splieth, 1484—1508 die schon erwähnte, um das Kloster sehr verdiente Anna v. Buchwalb, 1508—28 Anna v. Qualen, 1528—46 Armgard Sehestedt. Die Reihenfolge der Präpste hat man vollständig. Auf die Verbittung des Klosters machten einmal die Herren von Kühren Anspruch. 1270 ließen sie sich mit 320 Mark abkaufen. Schack Ranzau auf Hohenfelde war Verbitter bis 1488, da er starb, dann Detlev Hummelsbüttel, Dönnies Ranzau und um 1550 Kai Ranzau. Visitator des Klosters scheint der Abt zu Eismar gewesen zu sein, das auch Benedictiner-Ordens war.

Nur dieses eine Mannskloster Eismar und die Frauenklöster Breez und S. Johannis auf dem Holm vor Schleswig hatten den Benedictiner-Orden beibehalten; Bernharbiner- oder Cistercienser-Ordens waren die Mannsklöster zu Lügam, Klübe, Reinfeld, und die Frauenklöster zu Igehoe, Uetersen, Harvstedde, Reinbek und S. Johannis in Lübeck. Schließlich haben wir unter den begüterten Klöstern noch eins der Rathhäuser-Mönche anzuführen.

Der Rathhäuser-Orden ist schon früh gestiftet, hat hier aber spät Eingang gefunden und nur mit einem einzigen Kloster. Stifter

des Ordens ist der nachher unter die Heiligen versetzte Bruno, geb. ums Jahr 1030 zu Eßln, gest. 6. Oct. 1101. Im Jahre 1084<sup>(48)</sup> machte er mit einigen gleichgesinnten Freunden die erste Stiftung vier Stunden von Grenoble in einem wilden Thal la Chartreuse, welches der Stammsitz des Ordens ward, der 1170 erst die päpstliche Bestätigung erhielt und nach Art der älteren schon 1012 zu Camaldoli in den Apenninen gestifteten und 1072 bestätigten Eremiten-Congregation der Camalduenser, die aus dem Benedictiner-Orden hervorgegangen war, eingerichtet wurde. Der Karthäuser-Orden gehörte zu den strengeren und hat mehr als andere Orden sich von inneren Spaltungen und Ausartungen frei erhalten. Zu den gewöhnlichen Mönchsgelübden kam noch das gänzliche Verbot des Fleisshessens hinzu, das Gebot der Einsamkeit und des Stillschweigens, welches nach späteren Bestimmungen nur Donnerstags einige Stunden und an den Capitelstagen gebrochen werden durfte. Die Clausur der Karthäuser war sehr streng; sie durften niemals mit Ausnahme des Priors und Procurators außerhalb der Karthause oder des Klosters gesehen werden, als wenn sie aus einem Kloster in das andre verschickt wurden. Alle Freitag fasteten sie bei Wasser und Brot; ihre Rasteiungen bestanden sonst in fünfmaligem Ablasen in jedem Jahre und in dem Tragen des Ciliciums oder harenen Gewandes (von Ziegen-, Pferde- oder andern stechenden Haaren) auf dem bloßen Leibe. Die Kleidung war ganz weiß, mit einem schwarzen Mantel. Außer der Abwartung des Gottesdienstes bestanden ihre Beschäftigungen hauptsächlich in Handarbeiten und im Lesen und Abschreiben von Büchern. Sie wußten übrigens ihre Einsamkeit sich durch manche gefällige Einrichtung ihrer Wohnungen, ja durch

---

(48) Das Chron. Erci, Langeb. I, 160 hat die Jahreszahl 1083. Anno Dom. MLXXXIII ordo Cartusiensium exordium sumpsit.

Ums Jahr 1164 hatte Erzbischof Eskild schon Karthäuser-Mönche nach Dänemark verschrieben, und um 1169 räumte Absalon ihnen auf Seeland einen Platz zu Afferboe bei Esrom ein; aber sie fanden den Ort nicht passend und zogen wieder ab. Sed illi causati, hujusmodi habitationem eorum ordini non congruere, ad propria remearunt. S. Pontopp. Ann. I, 402 u. 409. Es findet sich auch später in Dänemark keine Spur von ihnen, und so scheint Ahrensboel die nördlichste Karthause gewesen zu sein.

einen gewissen Luxus und Kunstfönn angenehmer zu machen, übten in hohem Grade Gastfreundlichkeit und Wohlthätigkeit, und hatten bei aller Strenge ihrer Lebensweise im Ganzen etwas Mildeö. Es gab Karthausen, die wahre Palläste waren, wozu die Mittel dem reichen Orden nicht fehlten. Eine jede Karthause sollte dreizehn Mönche haben, dazu sechszehn Conversi oder Laienbrüder zur Bedienung und zur Besorgung der Deconomie, sodann sieben Donaten oder dem Kloster Gegebene, die dem Kloster zu eigen gehörten, die Mönchsgelübde nicht ablegten, zu den gröberen Arbeiten gebraucht wurden, und die eine braune Dienertracht und Kappe trugen, so wie die Laienbrüder durch das Tragen eines Bartes und durch ein kürzeres Scapulier als das der Mönche bezeichnet waren.

Eine solche Karthause ward nun gestiftet in Bagrien zu Ahrensbböl<sup>(44)</sup>, wo im Jahre 1328 eine Kirche gegründet war. Jacob Crumbefe, Domherr zu Schwerin, Lübeck und Hamburg, Archidiaconus zu Trebussee im Schweriner Sprengel, vermachte durch sein Testament 1386 zur Stiftung eines Nonnenklosters in Ahrensbböl 136 Mart jährlicher Hebungen von mehreren Dörfern auf Fehmarn und 1000 bis 1200 Mart zum Ankauf von Landgütern. Für den Fall daß das Nonnenkloster nicht zu Stande käme, bestimmte der Testator 1391, daß Graf Adolph und seine Nachfolger sonst nach Belieben das Vermächtniß zu geistlichen Zwecken verwenden möchten, und Graf Gerhard bestimmte 1397 in Uebereinstimmung mit dem Bischof Eberhard von Lübeck und dem Canonicus Albert von Rodenburg, daß das Kloster in eine Karthause verwandelt werden möge. Die bischöfliche Foundation ist vom 9. Decbr. 1397. Die Kirche zu Ahrensbböl, deren Incorporation für das Kloster schon 1388 vom Bischof bewilligt war, sowie nicht unbeträchtliche Landgüter schon durch Jacob Crumbel angekauft waren, erfolgte nun 1408 nach Absterben des Kirchherrn Hinrich Mewes, und das Kloster vermehrte seinen Grundbesitz bald sehr bedeutend. Das Kloster nannte sich das Haus des Marien-Tempels zu Ahrensbböl. Die Kirche blieb zugleich Pfarrkirche, hatte 5 Altäre, und es wurde 1488 dem Prior verstatet, durch die Mönche an diesen Altären den Gottesdienst besorgen zu lassen. Die Reihenfolge der Priore ist vollständig aufbe-

(44) Das Klosterdiplomatar von Ahnsbböl in der S. S. L. Urk. S. Bd. III bearbeitet von Jessen.

halten, auch welchen Zuwachs an Gütern das Kloster unter jedem derselben erlangt hat, darauf sowie auf Verpflichtungen von Seiten des Klosters, für die Wohlthäter desselben Messen lesen, beziehen sich die Nachrichten. Die Mönche scheinen auch ausschließlich ihren gottesdienstlichen Uebungen sich gewidmet zu haben, und wurden 1508 vom Bischofe mit vierzigtäglichem Ablass begabt, wenn sie diesen Uebungen sorgfältig nachkommen würden. Jede einzelne solcher Handlungen sollte ihnen solchen Ablass zuwege bringen. Dahin gehörte nicht nur die Haltung von Messen oder die Beihülfe dabei, sondern auch, wenn die Betglocke geschlagen würde, dreimal den englischen Gruß (das Ave Maria) andächtig beten, für die Seelen im Fegefeuer bitten, beim Lesen oder Hören der Namen Jesus und Maria sich ehrerbietig neigen oder die Kniee beugen, sich beim Anfang der canonischen Tageszeiten oder der Zeiten der heiligen Jungfrau Maria, wie zu Anfang und Ende der Messe mit dem Zeichen des heilsamen Kreuzes, wodurch der alte Feind und die sich krümmende Schlange überwunden worden, andächtig sich bezeichnen und ehrerbietig sich verneigen, vor dem Hochaltare und dem darauf erhöhten Bildnisse der glorreichen Jungfrau und vor dem Altar des heiligen Kreuzes fünf Vaterunser und fünfmal das Ave Maria beten, gewisse verzeichnete Gebetsformeln sprechen u. s. w. Damit aber die Mönche sich nicht verleiten ließen, auf ungewohnte Weise deshalb die Cellen zu verlassen, welches der Bischof für sehr seelengefährlich hält, fügt er hinzu, es könne dies eben so gut in den Cellen erreicht werden, als wenn sie zu einzelnen Orten in der Kirche wandelten, und solle, wenn es in den Cellen geschähe, so gut es angehe, eben so viel vermögen und gelten, denn, heißt es vorhin in diesem Ablassbriefe, es sei darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Karthäuser der Einsamkeit und Ausschließung von dem gewöhnlichen Verkehre der Menschen sich um Gottes willen freiwillig ergeben hätten, um in Christo, dem rechten Weinstock, mehr Frucht bringen zu können, und daher sollten sie durch diese geistlichen Geschenke (nämlich des Ablasses) dazu noch mehr ermuntert werden. Ein desto reichlicherer Ueberschuß an guten Werken war nun aber auch nach den Begriffen jener Zeit selbstverständlich zu erzielen, und dies wirkte wiederum darauf zurück, daß um so bereitwilliger man suchte solches Reichthums theilhaftig zu werden, und dafür das Kloster mit Gaben bereicherte. Für die Erquickung der Brüder ward dabei auch gesorgt. Schon bei der Bestätigung



des Klosters 1397 hatte der Bischof Eberhard 1400 Mark lübisch geschenkt, von deren Renten 50 Mark jährlich zu Wein verwendet werden sollten. Der Propst Johannes Kuhle auf Femern schenkte 1493 200 Mark. Dafür gab das Kloster ihm 10 Mark jährlicher Rente, behielt aber 6 Mark zu zwei Tonnen Bier, von welchen die eine bei der jährlichen Todtenfeier seines Bruders Hartwig Kuhle vertrunken ward, die andere am Weihnachtstage; nach seinem Tode sollten für die Renten jährlich 5 Tonnen Hamburger Bier angeschafft werden, so daß noch auf Ostern, Pfingsten und bei seinem Jahresgedächtniß jedesmal eine Tonne dargereicht werden konnte. Für das Bedürfniß an Fischen war durch eine gute Anzahl Teiche gesorgt, die das Kloster erwarb und anlegte. Der Procurator oder Schaffner der Karthause hatte die Besorgung der äußerlichen Angelegenheiten, durfte auch 8 Meilen, später als das Gebiet sich erweiterte, 12 Meilen reisen, während die übrigen das Kloster nicht verlassen durften. Das Amt eines Procurators war oftmals die nächste Stufe zur Würde eines Priors. Das Kloster blieb in seinem guten Wohlstande bis zu den Zeiten des Priors Henning um 1544. Da hörten die Seelmessen und milden Gaben auf, und es mußten Schulden gemacht und Güter versezt werden, bis allmählig die Mönche ausstarben.

Es mag noch erwähnt werden, daß das Jungfrauenkloster, welches anfänglich zu Ahrensböhl hatte errichtet werden sollen, Prämonstratenser-Ordens sein sollte. Da dies nun nicht zu Stande kam, so hat der Prämonstratenser-Orden hier überall keine Klöster erlangt. Dieser von dem heiligen Norbert 1120 zu Premontré bei Laon in Frankreich gestiftete und 1125 vom Papste bestätigte Orden nach der Regel des Augustin breitete durch den Umstand, daß Norbert Erzbischof von Magdeburg wurde, sich sehr in allen benjenigen Bisthümern aus, die vom Erzstift Magdeburg abhängig waren.

Was über die Herren- und Frauenklöster unsers Landes in Vorstehendem angeführt ist, und noch leicht etwas weiter hätte ausgeführt werden können, besteht freilich größtentheils aus einzelnen aneinander gereihten Notizen. Es ist schwer, sich ein lebendiges Bild von diesen Klöstern zu entwerfen, doch versuchen wir dafür noch einige allgemeine Umriffe eines großen Klosterhaushalts.

Ein solches begütertes Kloster war ein großes Gewese. Die beträchtliche Anzahl der hier vereinigten Brüder oder Schwestern, noch mehr die beständig zu übende Gastfreundlichkeit, machte einen Landbetrieb nothwendig, ungefähr wie auf einem unsrer jetzigen großen Edelhöfe, wengleich auch beträchtliche Massen von Lebensbedürfnissen von den Untergehörigen geliefert werden mußten. Daß alle unsre sogenannten Feldklöster einen solchen Landbetrieb gehabt haben, läßt sich aus den ehemaligen Klosterfeldern nachweisen.

Genauere Nachrichten von den Einrichtungen, welche diese klösterlichen Gewese bei uns hatten, sind uns nicht mehr aufbehalten nur aus einzelnen Andeutungen läßt sich Manches schließen.

Es wäre freilich interessant, wenn auch nur von einem einzigen unsrer Klöster eine Angabe des Personals, das zum Betrieb des ganzen Geweses nothwendig war, vorläge; in Ermangelung dessen wird ein auswärtiges Beispiel uns dienen müssen. Es ist von einem Westphälischen Kloster im Paderbornschen, Bbeken, und aus dem funfzehnten Jahrhundert<sup>(45)</sup>. Da werden zuerst aufgeführt: der Prior und die Brüder, die ihr Gelübde abgelegt hatten, an der Zahl 27, ferner 4 Conversi (Bekehrte, d. h. Laienbrüder), 8 sogenannte Donati, eine große Hausgenossenschaft, die sich Gott geweiht hatte, 12 Dienstboten, die für Lohn dienten, Geistliche zur Probe 3, einer der die Pfarrgeschäfte verwaltete in der Gemeine (Vice curatus parochiae), zwei Novizen.

Die Hausgenossenschaft (Familie) war folgendermaßen zu den verschiedenen Geschäften vertheilt: 4 Köche, ein Kellner, 5 Bäcker, 3 Holzhauer, ein Pförtner, 2 die Leder bereiteten, 4 Schuster, 5 Schneider, 3 Schmiede; bei dem Rindvieh und den Schafen waren 7, bei den Schweinen 4, bei den Pferden und dem Ackerbau 13; es waren aber fünf Pflüge im Gange. In den Scheunen um Futter zu schneiden 2, täglich beim Dreschen 7, bei den Schafen 4. Ein Barbier, ein Maler, ein Krankenwärter, zu gemeinen Arbeiten 9, Bauleute 4, in der Mühle 4. Es waren überhaupt 85 Personen, bei den verschiedenen Arbeiten angestellt. Diese alle wurden durch den Procurator oder Schaffner mit Beköstigung und (mit Ausnahme derer, welche Lohn erhielten) auch mit Kleidung versehen;

<sup>(45)</sup> Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens von Dr. Paul Wigand. 4. Bd. 3 Heft S. 271. 272.

ungerechnet die Gäste, deren, wie erwähnt wird, täglich nicht wenige waren, und andere die zufällig kamen. Die hier mit dem in dieser Bedeutung bekannten Namen „Familie“ bezeichnete Hausgenossenschaft bestand, wie man aus anderweitigen Nachrichten ersehen kann, hauptsächlich aus solchen Personen, die einem Kloster auf gewisse Bedingungen sich ergaben, sich zu Dienstleistungen verpflichteten und ihren Nachlaß dem Kloster vermachten, dafür aber ihren Unterhalt, Pflege und Schutz genossen.

---

## VIII.

### Die Bettelorden und ihre Klöster.

Zu den merkwürdigsten und einflussreichsten Erscheinungen in der Kirchengeschichte gehören bekanntlich die Bettelmönche. In einer Beziehung stehen die Orden derselben den begüterten Orden geradezu entgegen, nämlich darin, daß sie nicht wie jene es darauf anlegten, vermittelst des Grundbesitzes sich festzusetzen, vielmehr gerade den Grundsatz der freiwilligen Armut auf die Spitze zu treiben suchten, wenngleich bald es dahin kam, daß sie in der Strenge des Principes etwas nachließen. Waren die anderen Orden hauptsächlich darauf angewiesen, theils in ihren Klöstern des Gottesdienstes zu warten, ihre canonischen Stunden darin streng zu halten, theils was die einzelnen Ordensmitglieder betraf, den geistlichen Uebungen für das eigene Seelenheil obzuliegen; so trat bei den Bettelorden vorherrschend die Richtung ein, sich der Predigt und Seelsorge zu widmen, somit dem Volke und seinem Bedürfnis näher zu treten, und dadurch zu einer Macht zu gelangen die wohl in der That größer war, als jene auf Besitz und den Ruf besonderer Heiligkeit und Verdienstlichkeit gebaute. Dieser Ruf, freilich ward auch hier erstrebt und begleitete auch diese Ordensbrüder, zumal im Anfange und ganz besonders durch die Männer, welche die Stifter dieser Orden waren.

Auf dem Lateranensischen Concil 1215 war freilich das Verbot erlassen, neue Mönchsorden zu stiften; allein es trat Dominicus de Guzman auf (geb. 1170 in Castilien aus abligem Geschlechte, Canonicus

an der bischöflichen Kirche zu Osma schon seit etwa 1206 bemüht, zuerst durch seinen Bischof dazu veranlaßt, den im südlichen Frankreich damals sich erhebenden Albigenfern Widerstand zu leisten mit Predigen und mit Waffengewalt. Als dieser merkwürdige Mann, voll Eifers und kriegerischen Sinnes, dem er nach dieser Seite hin in der Ketzerverfolgung ein Genüge zu leisten suchte, noch in dem Jahre 1215 beim Papste um die Bestätigung eines Vereins zu diesem Zwecke anhielt, so fand dies keine besondere Schwierigkeit und die Stiftung erfolgte 1216. Der Verein, der den Namen des Predigerordens erhielt (*ordo praedicatorum*), mußte sich einer der bereits bestehenden Mönchsregeln anschließen, und dazu ward die des Augustinus unter Hinzufügung einiger strengeren Bestimmungen gewählt. Zu diesen gehörte, daß der Orden keine Besitzungen noch Einkünfte haben, mithin bloß auf den Lebensunterhalt durch freiwillige Gaben angewiesen sein sollte. Hierin, in dieser Armuth aber lag gerade viel, ja die Grundlage zu großer Macht. Denn jene Secten, welche wider die herrschende Kirche sich erhoben, führten gegen die Kirche und ihre Diener speciell dies an, daß man sich entfernt habe von der Armuth Christi und der Apostel, daß durch Reichthum und Ueppigkeit die Kirche verderbt wäre, und man sich daher von solcher Kirche lossagen müsse. Da trat nun die Kirche selbst mit einem solchen von ihrem Oberhaupte bestätigten Orden denjenigen entgegen, die an dem Reichthume der Geistlichkeit Anstoß nahmen, mit einem Orden, der, indem er darauf angewiesen war, das Volk selbst um Lebensunterhalt anzusprechen, wiederum auch mittelst der von den Pfarrgeistlichen sehr vernachlässigten Predigt einem Bedürfniß entgegenkam, und vielfach Gelegenheit suchte und fand, mit dem Volke selbst in nähere Berührung zu treten. Daneben aber war es eine große Macht, die gerade diesem Orden in die Hand gegeben wurde, indem demselben die Inquisition übertragen ward. Es lag in dem Beruf dieses Ordens, daß er auf das übliche Disputiren sich legen mußte, und der Gelehrsamkeit konnte er folglich auch nicht entbehren, und es ist bekannt, daß der Orden der Dominicaner allerdings von jeher eine Anzahl hochbegabter und bedeutender Männer unter seinen Mitgliedern gehabt hat. Die Einrichtung ward so getroffen, daß die Klöster unter einander in einem engen Zusammenhange blieben und die Priore, dies war der Name der Klostervorsteher, in Abhängigkeit von Rom. In der Folge 1425

ward das Verbot, Schenkungen anzunehmen, für den Orden aufgehoben, und seitdem wurde das Betteln mehr eingestellt. Die Ordens-tracht war eigentlich weiß; wenn die Brüder aber außer dem Hause waren, warfen sie einen schwarzen Mantel mit schwarzer Kappe über, daher sie auch vielfältig die schwarzen Brüder genannt wurden, so wie die Mitglieder des andern, fast gleichzeitig entstandenen Bettelordens durchgängig von ihrer Tracht die grauen Brüder hießen.

Es waren dies die Franciscaner, die *fratres minores*, geringere Brüder, wie sie gerne heißen wollten, um schon durch diesen Namen anzudeuten, daß sie in der Entsagung noch weiter gehen wollten als jene. Ihr Stifter Franciscus, geboren zu Assisi in Unteritalien 1182, mithin zwölf Jahre jünger als Dominicus, war anfangs ein Handelsmann gewesen. Es war in ihm nicht das Ritterliche und Streitbare wie in dem Dominicus. Die Wegwerfung des irdischen Besitzes dahingegen suchte er wo möglich auf eine noch schärfere Spitze zu stellen. Seitdem er von schwerer Krankheit genesen, die aber ohne Zweifel nicht ohne Einfluß auf die Ueberspanntheit geblieben war, welche bei diesem Manne hervortritt, ersuchte er den Papst schon 1210 um die Stiftung eines Ordens, der auf völlige Armuth begründet wäre, doch anfangs ohne Erfolg. Bald aber drang er durch, und erhielt 1211 die Kirche zu Portiuncula bei Assisi, welche die Mutterkirche dieses Ordens wurde, der bald sich so ausbreitete, daß schon 1219 sich 5000 Minoritenbrüder versammeln konnten. 1223 sind die veränderten Ordensregeln vom Papst Honorius III. bestätigt. Diesem Mönchsorden schloß ein weiblicher sich an, von der ersten Vorsteherin benannt, einer Jungfrau zu Assisi, der Clara, die eine ganz ähnliche Gemüthsrichtung wie Franciscus hatte, zuerst der Orden der armen Frauen (*ordo dominarum pauperum*). Der Anfang dieser Clarissinnen fällt bereits in das Jahr 1209. Sie erhielten die Regel der Mönche mit Ausnahme der Bestimmung zur Seelsorge, welche den Mönchen ganz besonders gegeben war, und wodurch sie einen ungemeinen Einfluß auf das Volk erlangten. Besonders erweiterte sich dieser Einfluß dadurch, daß Franciscus 1221 einen dritten Orden, den der Tertiärer (*ordo tertius*) stiftete für Laien, die dem Familienleben nicht entsagen wollten oder konnten, aber mit den eigentlichen Franciscanern in eine Verbindung traten, einige Ordensregeln zur Beobach-

tung annahmen, auch das Tragen des den Franciscanern eigenthümlichen Strickes, mit dem sie das graue wollene Gewand umgürteten. An dem Gewande ist eine runde Kapuze oder Kappe, in der Art, wie sie als Tracht der Frauen aus den niederen Ständen noch unter dem Namen Mönchskappe sich an einigen Orten unsrer Lande erhielt<sup>(1)</sup>. Neben dem Gürtelstrick, woran eine knotige Geißel herabhängt, gehörte zu den äußeren Abzeichen der Franciscaner oder Minoriten vornehmlich die Barfüßigkeit, daher sie häufig auch Barfüßer-Mönche hießen. Auch dadurch sollte die Erniedrigung zur äußersten Armuth bezeichnet werden, wie denn der Ausspruch Christi Matth. 10, 9. 10 (— ihr sollt nicht Gold noch Silber noch Erz in euren Gürteln haben, auch keine Taschen zur Wegfahrt, auch nicht zween Röcke, keine Schuh, auch keinen Steden) den Anstoß zur Ordensstiftung bei Franciscus gegeben hatte, der überall die Schriftworte sehr buchstäblich zu deuten geneigt war bis zu dem Grade, daß er um das Wort zu erfüllen: „Prediget das Evangelium aller Creatur“ auch vor Thieren gepredigt haben soll; daß er selbst die Elemente und leblose Geschöpfe als Brüder anredete, z. B. mein Bruder Feuer! Etwas sehr Schwärmerisches war überhaupt in ihm. Er sah, wie Christus ihm die fünf Wunden eindrückte, oder vielmehr ein Seraph, den er gekreuziget erblickt, daher der ganze Orden den Namen des seraphischen erhielt. Dieß war zwei Jahre vor seinem Tode, welcher am 4. Okt. 1226 zu Assisi erfolgte. 1230 ist er unter die Heiligen versetzt. Es konnte nicht fehlen, daß von solchem Stifter sich viel Ueberspanntes in den Orden verpflanzen mußte, welches eineerspaltung in mehrere Zweige hervorrief, je nachdem man in der Strenge und Entfagung noch weiter zu gehen trachtete, während Andere glaubten, etwas darin nachlassen zu dürfen, oder mehr der Gesehrsamkeit, die anfangs sehr zurückgestellt werden sollte, sich zuneigten, um in dieser Beziehung mit den Dominicanern, mit welchen vielfach Streit obwaltete, es aufnehmen, oder sich anderweitig als bei den niederen Volksklassen Einfluß verschaffen zu können. Die mildere Partei, welche die Armuth nicht im strengsten Sinne nehmen wollte, half sich durch die Unterscheidung

(1) Von der hohen und spitzigen Kapuze ist ein in späteren Zeiten 1528 von dem Franciscaner-Orden abgetrennter Zweig benannt, der der Kapuziner, welche auch den Bart wachsen lassen.

von Besitz und Gebrauch und vertheidigte so den Erwerb von Kloster-gütern und von dem was zum Lebensunterhalte nothwendig, so wie die Errichtung zum Theil sehr prachtvoller Kirchen. Es hieß, das wäre nur etwas, was man gebrauche; das Eigenthumsrecht daran stehe dem Papste zu, der überhaupt nach der Verfassung des Ordens, die streng gegliedert war, als an der Spitze stehend gedacht wurde, unter ihm der Ordens-General. Der ganze Orden wurde in Provinzen vertheilt, über welche Provinzialen die Leitung hatten; die Vorsteher der einzelnen Klöster aber hießen Guardiane.

Die Privilegien der Mendicanten oder Bettelmönche bestehen vornehmlich in der Befreiung von der bischöflichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, in der Befugniß überall ohne auf die Rechte der Pfarrer Rücksicht zu nehmen, Beichte zu hören, zu predigen, Messe zu lesen und päpstliche Ablässe zu verkaufen, wie auch außer dem Kloster Almosen zu sammeln, in ihrer Sprache: zu terminiren. Dies letztere Geschäft ward indessen meistens den jüngern Brüdern überlassen, während die, welche die höhern priesterlichen Weihen empfangen hatten, die Conventualen oder Patres, vornehmlich sich der Verwaltung der Amtshandlungen annahmen. Es ist begreiflich, welchen ungemeinen Einfluß vermittelst dieser Privilegien die Bettelmönche erlangen mußten, zumal wenn man noch hinzu nimmt, daß die sogenannten dritten Orden um sie eine große Anzahl Laien schaarren, die auf jede Weise den Vortheil des Ordens zu fördern strebten.

Außer den Dominicanern und Franciscanern gehören zu den Bettelorden noch die Augustiner, die Carmeliter und die Serviten.

Die Augustiner Bettelmönche, zu unterscheiden von den Augustiner Chorherren, sind, wie man meint, vom Papst Alexander IV. 1256 aufgerichtet. Es ist dies der Orden, dem Luther angehörte. Sie tragen schwarze Kleidung.

Der Carmeliter-Orden will seinen Ursprung gar von dem Propheten Elias herleiten. Diese Mönche sind zuerst auf dem Berge Carmel entstanden, sollen ihre Regeln 1205 von dem Patriarchen zu Jerusalem empfangen haben und sind 1238 nach Europa gekommen. Sie tragen einen weißen Mantel und unter demselben die Franciscaner-Kleidung. 1287 wurde bei ihnen der Gebrauch des Scapuliers (Schulterkleides) unsrer lieben Frau eingeführt, welches 6 Zoll breit über Brust und Rücken herabhängt und von

grauer Wolle zu sein pflegt. Diesem Scapulier schreiben sie wunderbare Wirkungen zu.

Die Serviten, *Servi S. Mariae*, Marien-Knechte, haben ihren Ursprung zu Florenz genommen 1232 durch sieben angesehenen Männer, die sich nach einem nahe belegenen Berge begaben und nach der Regel Augustini in einem schwarzen Habit den Gottesdienst verrichteten. Der Orden ward von Papst Alexander IV. bestätigt, von Martin V. (1417—1431) unter die Bettelorden aufgenommen. Ihr General zu Rom erhielt unter den Generälen der Bettelorden den fünften Rang. Einen großen Einfluß haben sie nie gehabt, da sie sich ganz der Andacht widmeten. Sie hießen auch Brüder vom Ave Maria, weil sie alle Gespräche mit dem englischen Grusse anfangen.

Ungeachtet der schnellen Verbreitung der Bettelorden in den südlichen Ländern dauerte es noch eine Zeit lang, ehe sie nach den nördlichen Gegenden kamen. Wir wollen zuerst einige Nachrichten über die Niederlassungen der Dominicaner oder Prediger-Mönche mittheilen.

Nachdem dieselben schon 1225 zu Bremen ein Kloster erlangt hatten, ward von dort und von Magdeburg eine Colonie nach Lübeck berufen, da die Lübecker ein Dominicaner-Kloster zu stiften beschloßen, und zwar aus Dankbarkeit für die Hilfe, welche Maria Magdalena ihnen gegen die Dänen in der Schlacht von Bornhöved 1227 den 22. Juli, als am Tage dieser Heiligen, geleistet haben sollte, indem sie ihren Mantel vor die Sonne gehalten habe, die den Lübeckern ins Angesicht schien. Es wurde dazu der Platz gewählt nördlich in der Stadt, wo die Burg gelegen, die Albert von Orlamünde etwa um 1217 erbaut, und welche die Lübecker 1226 eingenommen hatten. Das Lübecker Passionale, welches über die Hilfe der Maria Magdalena ein eigenes Capitel hat, berichtet, die Stiftung des Klosters sei 1229 zu Stande gekommen. Die Marien-Magdalenen- oder Burg-Kirche bekam in der Folge viele Altäre, da zahlreiche Bruderschaften sich dem Orden angeschlossen.

Wie zu Lübeck, so ward auch zu Hamburg auf Veranlassung des Bornhöveder Sieges ein Dominicaner-Kloster errichtet von Graf Adolph IV., das aber dort nicht die Magdalena zur Schutz-Patronin erhielt, welcher zu Ehren vielmehr das Franciscaner-Kloster erbaut ward, sondern Johannes den Täufer und Johannes den Evangelisten.



1281 oder 1284 wurden Kirche und Kloster durch eine große Feuersbrunst in Asche gelegt, und es dauerte bis 1341, daß Alles durch milde Gaben des Raths und Anderer wieder völlig hergestellt war.

Sonst haben die Dominicaner nirgends in Holstein Eingang gefunden, als nur in Dithmarschen<sup>(2)</sup>, (welches damals nicht zu Holstein gehörte) und zwar auch auf Veranlassung eines Sieges.

Die Dithmarscher gelobten 1319 in dem schweren Kampfe mit dem Holsteinischen Grafen Gerhard dem Großen der Jungfrau Maria die Stiftung eines Klosters in ihrem Lande, wenn sie ihnen den Sieg verleihen würde. Demgemäß wurde alsbald nach erlangtem Siege ein Dominicanerkloster errichtet „der Brodere to Mergenowe“. Man hat in neuer Zeit dabei an Marne<sup>(3)</sup> gedacht, und diese irrige Annahme blieb in der auf die Geschichte Dithmarschens sich beziehenden Literatur bis auf die Gegenwart herrschender Irrthum, der schon deshalb nicht hätte aufkommen dürfen, weil es bekannt ist, daß die Dominicaner sich in Städten, nicht in den Dörfern niederließen. Die Dominicaner lebten nicht von der Landwirthschaft, wie die Cistercienser, sondern im Mittelalter hauptsächlich aus freiwilligen Gaben ihrer Beichtkinder, aus Ablässen, Almosen, Collecten in Geld und Naturalien. In Dithmarschen hatte das Land nach dem Siege von 1319 dem Kloster das Versprechen einer zweifachen Collecte im Jahre ertheilt. Dasselbe wurde von vornherein zu Meldorf errichtet, in der einzigen Stadt des Landes, wo die allgemeine Landesversammlung wöchentlich zusammentam und die Mutterkirche des Landes stand, und hat hier bis zur Kirchenreformation seine Stätte ungestört behalten. Marne hat zu keiner Zeit „Mergenowe“ geheißen, welches „Marien-Aue“ bedeutet und

(<sup>2</sup>) Ruß, Die vormaligen Bettelklöster in den Herzogth. Schl. Holst. im Staatsb. Mag. VII, 547—576, wo überhaupt viele dahin gehörige Nachrichten zusammengestellt sind. Es wird nicht nöthig sein, bei jedem Kloster besonders darauf zu verweisen. Ueber das Dominicanerkloster in Dithmarschen ist aber zu vergleichen: W. S. Kolster in den Jahrb. für die Landeskunde III, S. 42—78 (1860). Michelsen ebendas. IX, S. 263—284 (1867).

(<sup>3</sup>) Michelsen a. a. O. S. 267, wo die Errichtung des Klosters zu Marne als Fiction nachgewiesen ist.

der kirchliche Name des Melborfer Klosters ist. Selbiges war aber wohl unzweifelhaft ein Filial des großen Dominicanerklosters zu Lübeck, mit welchem es auch stets in genauer Verbindung geblieben zu sein scheint. Es wurden in demselben für die gefallenen Dithmarscher wöchentlich Seelmessen gehalten. Darauf kam nach der berühmten Schlacht in der Hamme 1404 ein neues Landesgelübde für das Kloster hinzu; wobei demselben sehr kostbares Kirchengeräth von Gold und Silber und ein prachtvolles Missal mit den Noten, welches dreihundert rheinische Gulden kostete, vom Lande verehrt wurde. Unter dem geschenkten Kirchengeräthe war ein Kelch von Gold ein Pfund schwer und ein kunstreich gearbeitetes Crucifix von Silber war zwei Ellen hoch, eine Elle breit und wurde am breiten viereckigen Sockel von vier Engeln getragen, alles von massivem Silber. Das Land ließ ehrerbietigt durch eine Deputation von sechs achtbaren Mitgliedern diese Weihgeschenke überreichen. Zur Erinnerung an den großen Siegestag pflegten jährliche Wallfahrten aus dem ganzen Lande zu dem Melborfer Kloster gehalten zu werden. Der Prior und Convent hatten sich dagegen verpflichtet zu sieben Messen in der Woche für Dithmarschen, nämlich zwei Seelmessen für die 1319 in Oldenwürden und 1404 in der Hamme Gefallenen, eine Seelmesse für die aus dem Lande Dithmarschen auf dem Wasser oder in der Fremde Ungelommenen, zwei Collecten-Messen (Vebemisse) mit feierlicher Procession ringsum den Hof im Kloster, ferner zwei Messen unserer lieben Frauen, daß die Mutter Gottes das Land bewahren und in Ehren erhalten wolle. Und nach dem glorreichen Siege vom Jahre 1500 bei Hemmingstedt machte der Convent zu einer solennen Procession mit dem Bilde der Jungfrau und dem heiligen Leichnam für den ersten Freitag im Monat sich künftighin verbindlich. Das Kloster hat so unverändert in Meldorf fortbestanden bis zur Kirchenreformation. Aus Anlaß derselben erfolgte 1526 hier eine gewaltsame Austreibung der Mönche durch zusammengewottetes Volk, welches ihre Kutten und ihre Bücher auf den Klosterhof schleppte und verbrannte, wobei ohne Zweifel jenes prächtige Missal auch ein Raub der Flammen geworden ist.

Im Schleswigschen wissen wir von Dominicaner-Klöstern zu Schleswig, Hadersleben und Tondern, wie auch von einem solchen zu Ripen.

Das Kloster der Prediger-Mönche oder schwarzen Brüder zu

Schleswig ist nach Cypräus 1235 erbaut. Es lag hinter dem alten Bischofshofe jenseits des Grabens. So wird es auch bezeichnet um 1250, wo erwähnt wird, König Erichs Leiche sei zuerst beigelegt bei den Prediger-Mönchen, welche damals außerhalb der Stadtmauer wohnten<sup>(4)</sup>. 1479 kommt Nicolaus Brun vor als: „Prior conventus S. Mariae Magdalenaë ordinis fratrum praedicatorum“. Holmer führt in seinem Verzeichnisse der zu Schleswig gewesenen Kirchen und Capellen an: „im schwarzen Kloster Marien Magdalenen-Kirche“.

Das Kloster der Dominicaner zu Hadersleben soll bereits 1227 gegründet sein. Sonst findet sich keine Nachricht weiter von demselben, als einige Notizen über ein Kloster zu Hadersleben überhaupt, die man aller Wahrscheinlichkeit nach auf dieses Dominicaner-Kloster zu beziehen hat, da die Existenz eines Franciscaner-Klosters daselbst sehr in Frage steht, und die Annahme desselben blos auf einer ungenauen Angabe des Cypräus beruht. So wird erwähnt, daß in einem Testamente dem Marienbilde im Kloster ein Dere Korn vermacht sei, daß Hans Ranzau, Amtmann zu Schwabstedt, der in Hadersleben starb, im Kloster begraben worden, daß noch 1625 eine Kirche, die eine Orgel hatte und zu Leichenpredigten benutzt wurde, auf dem Platze, „Kloster“ genannt, gestanden habe<sup>(5)</sup>, die wahrscheinlich im Brande 1627 mit aufging. Dieser Platz liegt westlich in der Stadt in der Nähe des Haderslebener Dammes.

Ueber das Kloster der Dominicaner zu Londern<sup>(\*)</sup> sind wenige und unvollständige Nachrichten vorhanden. Schon 1227 soll es gestiftet sein; es soll in der Osterstraße gelegen haben, wo nachher das Waisenhaus war, soll 1517 abgebrannt sein, und die Mönche hätten es schon 1523 räumen müssen, worauf Friedrich I. es zu einem Hospital bestimmte. Wenn angegeben wird, die Kirche hätte S. Laurentii geheissen, so ist das ein Irrthum, denn die Laurentii-Kirche gehörte den Franciscanern. Richtiger ist wohl die Angabe, die Prediger-Mönche hätten die Marien-Kirche gehabt.

(4) Annal. Dan. apud Langebek S. R. D. IV, 24: Sepultus primo apud praedicatores extra moenia tunc manentes, postea apud Sanctam Mariam in Holm, tertio in ecclesia beati Petri, inventum per piscatorem.

(5) Rhode, Samml., S. 109.

(\*) Vergl. E. E. Carstens, in den Nordalbing. Studien V, 106.

In Ripen hatten die Dominicaner ein stattliches Kloster und dabei die S. Catharinen-Kirche. Die Stiftung wird etwa in das Jahr 1232 gesetzt. Die Kirche ist bei der Reformation als Stadtkirche beibehalten worden.

Wenn Pontoppidan erwähnt, es hätten die Dominicaner, welche von 1227 an sich über Dänemark ausgebreitet, auch Klöster zu Flensburg und Husum gehabt, so ist dies eine Verwechslung mit den dort gewesenen Klöstern der grauen Bettelmönche oder Franciscaner.

Von diesen, den Franciscanern, haben wir etwas bestimmtere Nachrichten. Die meisten Geschichtschreiber haben sich sonst an die unvollständige Nachricht gehalten, die Cypräus giebt<sup>(6)</sup>, indem er anführt, die Minoriten hätten zu Schleswig 1240 ein Kloster zu errichten angefangen, zu Flensburg 1232, zu Tondern 1238, zu Ripen 1232, wie auch zu Hadersleben, Husum und Kiel. Ebenso ungenau äußert sich Heimreich<sup>(7)</sup>. Dagegen ist die von Langebek<sup>(8)</sup> mitgetheilte Geschichte vom Anfange und Fortgange der Minoritenbrüder in Dänemark und den nördlichen Gegenden von 1232 bis 1535 eine glaubwürdigere Quelle. Nach dieser läßt sich die Zahl und die Zeit der Gründung der einzelnen Niederlassungen dieses Ordens mit einiger Sicherheit feststellen, wenigstens was die Schleswigschen Klöster betrifft. Es heißt nämlich darin, womit auch andere Chroniken übereinstimmen, daß 1232 zuerst die Fratres minores mit bloßen Füßen nach Dänemark gekommen, von König Waldemar II. und der ganzen Geistlichkeit und dem Volke im sechsundzwanzigsten Jahre nach Stiftung des Ordens mit Liebe aufgenommen worden seien und ihr erstes Haus zu Ripen selbigen Jahres erlangt hätten. Darauf folgte 1234 das Haus zu Schleswig, dann (mit Uebergehung der in Jütland und auf Seeland gestifteten Klöster) 1238 zu Tondern, 1263 zu Flensburg, 1494 zu Husum. Eines Franciscaner-Klosters zu Hadersleben geschieht gar keine Erwähnung. Es ist dies daher

(6) Cypraei Annal. 239. 240. Fratres Minores Slesuici Anno 1240 coenobium erigere coeperunt, Flensburgi vero 1232, in oppido Tunderensi anno Christi 1238, Ripis, quae Episcopum habet peculiarem anno 1232, ut et Haderslebi, Husii et Kiloniae.

(7) Heimreich's Schlesw. Kirchengesch. S. 91.

(8) Langebek. Script. Rer. Dan. V, 511 ff.

zu streichen, und, wie vorhin schon bemerkt, ohne Zweifel das dortige Bettelkloster eins der Dominicaner gewesen. Von dem Kloster zu Kiel wird bemerkt, daß es 1260 vollendet, aber vor 1246 nicht angefangen sei, und von dem zu Lunden in Dithmarschen, daß es 1520 gegründet worden. Da dieser beiden Klöster auch erwähnt wird, so scheinen dieselben mit zu der Provinz des Ordens gerechnet zu sein, welche die drei Nordischen Reiche besaßte, wie denn auch 1266 zu Kiel das Ordens-Capitel gehalten ist, sowie an uns sonst hier angehenden Dertern: zu Flensburg: 1269, 1285, 1404, 1499; zu Ripen: 1280, 1307, 1399, 1519; zu Tondern: 1267, 1287, 1294, 1438; zu Schleswig: 1292, 1316, 1393; zu Husum: 1505. Es ist zugleich ein Verzeichniß der *Ministri provinciae Daciae* gegeben, an der Zahl 34. Der letzte ist Andreas Bertholbi, Guardian zu Odensee, erwählt 1534, der noch 1535 auf Mariä Geburt ein Capitel zu Odensee gehalten hat, welches wohl das letzte gewesen sein wird. Denn 1536 trat bekanntlich in Dänemark die Reformation ein, und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein war es mit den Bettelmönchen schon früher zu Ende gegangen. Es ist bemerkt, daß zu den Zeiten des Magisters Avo Johannis, der 1468 erwählt ward und 1477 zu Randers starb, durch den Bruder Laurentius Brandor die Observanz der Regel glorreich erneuert worden sei<sup>(9)</sup>. Es bezieht sich dies auf die 1415 vom Concil zu Costniz anerkannte Partei des Ordens, die sich den Namen der minderen Brüder von der Observanz beilegte, und auf genauere und strengere Beobachtung der ursprünglichen Regeln gegenüber der milderen Partei hielt, die sich Conventualen nannte, und namentlich mit dem Barfußgehen es nicht so streng nahm. Ferner ist die Rede von Reformationen zu Schleswig 1499, Tondern und Kiel 1503, Ripen 1505 durch den ehrwürdigen Pater, Bruder Laurentius Johannis. Dieser ist vermuthlich derselbe Laurentius Johannis de Observantia, welcher 1517 auf dem Capitel zu Rom als Minister der Provinz eingesetzt wurde, denn man weiß, daß damals gerade bei Ausgleichung der Streitigkeiten des Ordens durch Papst Leo X. die Observanten oder Strengeren die Oberhand behielten, und seitdem der Observanten-General über den Superior der Conventualen gesetzt ward und General-Minister des ganzen Ordens wurde.

(9) „*Observantia regularis est in Dacia gloriose renovata*“.

Es läßt sich zusammenzählen, daß zu der Provinz gehörten 28 Klöster in Dänemark, Schleswig und Schonen mitbegriffen, worunter 2 Frauenklöster der Clarissinnen, 16 in Schweden, 6 in Norwegen, zusammen 52.

Die Franciscaner-Klöster zu Hamburg und Lübeck waren früher gestiftet als die jener Provinz angehörigen. Die Gründung des Franciscaner-Klosters zu Lübeck fällt bereits in das Jahr 1225; zu der demselben angehörigen S. Catharinen-Kirche hat aber erst 1335 der Bischof Hinrich Bosholt den Grund gelegt, und 1353, drei Jahre nachdem der schwarze Tod grassirte, ist das Kloster erweitert. Das Franciscaner-Kloster zu Hamburg aber verdankt seine Gründung dem Grafen Adolph IV. von Holstein, der in Folge des Sieges bei Bornhöved 1227 dasselbe der Maria Magdalena zu Ehren erbaute und selbst sich mit zwei Rittern von Ohlau am 13. Aug. 1240 in dieses Kloster als Laienbruder begab. Er beschloß darauf, in den geistlichen Stand zu treten, holte in Rom am 22. April 1244 sich die päpstliche Dispensation dazu, ward darauf zum Subdiaconus und selbigen Jahres zum Diaconus geweiht, ging von Rom zu Fuß nach Holstein, wo er am 20. Dec. vom Bischof Johann zu Lübeck die Priesterweihe empfing. Nachdem er 1245 am Sonntage omnis terrae, d. i. am zweiten nach Epiphania, in einer kleinen Capelle der Franciscaner an der Swentine seine erste Messe gelesen hatte, hielt er die zweite Messe zu Hamburg in der Klosterkirche zu S. Maria-Magdalena und begab sich darauf in das von ihm erbaute Kloster zu Kiel, wo er auch begraben liegt. In dem Hamburger Kloster aber ward ihm ein Denkmal errichtet<sup>(10)</sup>.

In dem Franciscaner-Kloster zu Kiel, wie erwähnt von Graf Adolph IV. gegründet, zwischen 1246 und 1260 erbaut, in welches er selbst sich begab, wurde er auch 1261 begraben vor dem Altar der Kirche unter einem noch vorhandenen Stein<sup>(11)</sup>. Daneben die Gräfin Anna, Adolphs VII. Gemahlin, 1415. Ueberhaupt wählten,

<sup>(10)</sup> Eine Abbildung dieses Denkmals bei Staphorst im 2. Bande des ersten Theils zu S. 36; auch in Westphalen mon. ined. Vergl. d. IV. Tab. 30. (R. F. A. Hartmann) Adolph der Vierte. Hamburg 1818.

<sup>(11)</sup> Die stark verschliffene Inschrift dieses Grabsteins ist von Michelsen

die es erlangen konnten, gerne ihre Ruhestätte in dem Kloster oder auf dessen Kirchhofe. Darüber hat es aber in Kiel viele Streitigkeiten gegeben mit dem Pfarrer der Nicolai-Kirche, nicht minder wegen des Weichthörrens. Dergleichen Streitigkeiten mit den Pfarrgeistlichen gehen durch die ganze Geschichte des Franciscaner-Ordens hindurch, und es konnte das nicht ausbleiben, da dieser Orden überall eingriff. Daß in der Kirche mehrere Altäre gewesen sind, ist nicht zu bezweifeln; unter andern ist von einem Altar des heiligen Kreuzes die Rede. An Kleinobien fehlte es dem Kloster nicht. Als die Reformation einbrach, wurden aus demselben 15 vergoldete Kelche und eine silberne Monstranz nach Gottorf gebracht. Von den Veränderungen, die mit Kirche und Kloster in Folge der Reformation vorgingen, später.

Das Kloster zu Schleswig, 1234 angefangen, 1240 mit der schönen gewölbten Pauls-Kirche vollendet, die an der Ostseite des Klosters lag, am Markt, erhielt 1268 von der Königin Mechthildis einen Platz geschenkt, östlich von der Kirche am Noer. Die beiden Flügel des Klosters, die an die Kirche sich anschlossen, waren zwei Stockwerk hoch, so auch das der Kirche gegenüber liegende Refectorium. 1499 wird berichtet, das Kloster sei von Mönchen fast entblößt; es sollte reformirt und zur Observanz gebracht werden, welches denn auch im gedachten Jahre am Thomas-Tage durch den Pater Laurentius Johannis geschah. Das mag sehr nöthig gewesen sein, denn aus dem Bruchstücke eines Briefes<sup>(12)</sup> läßt sich abnehmen, daß ein sehr wüthtes Leben Statt gefunden haben muß; ein gewisser Robers war von vier Dänischen Brüdern im Kloster geschlagen und am Kopfe verwundet worden; viermal war die Kirche entweiht worden, zweimal durch Unzucht, und zweimal durch Verwundungen, die im Chor verübt worden. Ein anderes Mal hatte ein Frater

---

vollständig entziffert und berichtet mitgetheilt in dem zweiten Jahresbericht der Gesellschaft für S. H. L. Alterthumskunde. Sie lautet in ihrem Mönchslatein: quondam nostrorum pater et speculum dominorum laus holtsatorum comes adolphus regula morum. Hic situs est flos florum et honos et gemma bonorum. Sertum donorum cui contulit ordo minorum. Ne fraus prauorum seducat demoniorum. Nos per iustorum conducit ad alta polorum.

(12) Bei Schröder, Beschreibung von Schleswig, Weil. S. 23.

sich an dem Guardian, der ihn über seinen leichtsinnigen Lebenswandel und seine Trunkfälligkeit zurechtgewiesen, vergriffen, und ihm am Kopfe Wunden beigebracht, worüber der Guardian Nicolaus Thurenis sich bei dem gerade in Schleswig anwesenden päpstlichen Commissarius beschwerte.

Das Kloster zu Tondern<sup>(13)</sup> war 1238 vom Ritter Johannes Rafnesön und seiner Frau Elff gestiftet. 1247 ward die Kirche vom Ripenschen Bischof Gunnerus eingeweiht. Sie hieß die S. Laurentii-Kirche, und es giebt ein Zeugniß darüber, daß dieselbe eine Pfarrkirche gewesen sei, und die Bürgerschaft sich derselben gemeinschaftlich mit den Mönchen bedient habe. Die Lage der Kirche und des Klosters wird bezeichnet als unweit der Westerbrücke, jedenfalls in der Nähe des Schlosses. Es findet sich die Nachricht, daß die Kirche Brandschaden erlitten habe, aber das Jahr wird nicht angegeben. 1514 hieß der Guardian Hans Dlessen, welcher sich mit seinem Convent damals verpflichtete, zwei jährliche Begängnisse für die Herzogin Anna, Friedrich I. Gemahlin, die in ihrem Testament dem Kloster 100 Mark gegeben hatte, abzuhalten. Das dieser Verpflichtungsurkunde angehängte Siegel stellt Christum sein Kreuz tragend vor mit der Umschrift: Sigillum fratrum minorum de Tunderis. 1530 wurde dieses Kloster säcularisirt.

Zu Flensburg verdankte das Kloster der grauen Brüder seine Gründung 1263 dem Herrn Johann von Hwitthing, vormaligem Drost des Herzogs Erich von Südjütland. Der Stifter ward auch in dem Kloster begraben 1270. Desgleichen fand hier ihre Ruhestätte die Markgräfin Sophie von Brandenburg, die um Frieden zwischen ihren Brüdern Erich und Abel zu stiften, nach Flensburg gekommen und dort 1248 im Kindbette gestorben war. Da dies in die Zeit vor der Stiftung des Klosters fällt, so kann die Leiche erst nachher dahin gebracht worden, und wird anfangs in der Johannis-Kirche, welche damals noch die einzige in Flensburg war, beigelegt gewesen sein. Nachdem die Klosterkirche 1579 eingestürzt war, ward die Leiche, deren Gebeine, sowie die des Kindes, noch erhalten waren, vor dem Altar der Nicolai-Kirche eingesenkt. Die Klosterkirche S. Laurentii soll ein schönes Gebäude gewesen sein. Das Kloster

(13) C. C. Carstens in den Nordalbing. Studien V, 107.



lag anfangs von der Stadt getrennt, ward aber in der Folge in die Ringmauern der Stadt mit eingeschlossen. 1410 eroberten die Holsteiner erst das Kloster und von da aus die Stadt, 1431 aber, als die Bürger sich, da die Stadt vom Südermarkt her eingenommen ward, nach dem Kloster retirirt hatten, ward dasselbe von der andern Seite her erstürmt und erbrochen, und die Holsteiner nahmen darin ihr Quartier, nachdem sie die Mönche in Eid genommen hatten. Das Kloster war, wie man noch aus späteren Verhandlungen sieht, meistens mit Dänischen Mönchen besetzt. 1520 beklagte der König sich bei dem Franciscaner-General in Rom, daß der Provinzial das Kloster mit Deutschen Mönchen anzufüllen suche, da doch die Dänischen die ersten und ältesten wären, es auch versprochen sei, daß keine andern als auf ausdrückliches Verlangen des Königs in das Kloster aufgenommen werden sollten. Dies Versprechen wird gegeben sein bei der Reformation des Klosters, die 1495 Statt gefunden hatte am Tage der Apostel Heilung 15. Juli. Diejenigen, welche die strengere Obervanz nicht annehmen wollten, mußten damals aus dem Kloster weichen. Mit dieser strengeren Regel wird es auch nicht haben bestehen können, daß das Kloster Landgüter hatte. 1492 hat der Guardian Nicolaus Smyster und der ganze Convent an die Königin Dorothea den Hof Stowgaard in Sundewith verkauft. Den noch jetzt so genannten Mönchentoft süblich am Kloster nach den Mühlenenteichen hin behielten die Mönche indessen. Es ist die Rede in Flensburg von unterirdischen Gängen, die vom Kloster aus nach verschiedenen Gebäuden der Stadt geführt haben sollen, insbesondere nach dem Pastorat zu Nicolai, und nach dem Hause, welches noch die „katholische Kirche“ genannt wird, auf dem Holm belegen, und wahrscheinlich das Versammlungs-Haus der Knuds-Gilde gewesen ist. Im Keller dieses Hauses war noch in unserer Zeit der zugemauerte Ausgang eines solchen Ganges zu sehen, desgleichen in des Rectors Keller am Kloster-Kirchhofe, sowie auch ein solcher Ausgang noch im Keller des jetzt vom Diaconus zu S. Nicolai bewohnten ehemaligen Pastorathauses bemerkbar sein soll. Im sogenannten Klostergange, der von dem Südermarkt nach der Schule und dem Klosterkirchhof führt, und wohindurch diese Gänge ihre Richtung gehabt haben müssen, klingt es noch ganz hohl, wenn Wagen darüber hinfahren. Untersuchungen über diese Gänge sind jedoch nicht weiter

angestellt worden. Bei Aufhebung des Klosters, etwa im Jahre 1536, waren in demselben noch neun Mönche.

Das Minoriten-Kloster zu Husum ist erst 1494 gestiftet, und also nicht, wie Andere angeben, schon 1332 oder 1400. Es lag nördlich von der Stadt, war von Süden nach Norden gebaut, und die Thür war im südlichen Giebel; zur Rechten des Eingangs war die Wohnung des Vorstehers, dann folgte das Capitelshaus und die Kirche, die so breit als das ganze Gebäude war. Nördlich von der Kirche war nach Osten der Reventer, nach Westen das Refectorium (Speisesaal), aus welchem man nach der Küche gehen konnte. Westlich und nördlich vom Kloster lagen ein Baumhof und ein Garten mit einem Fischteiche. Dies Kloster hat aber nicht lange bestanden, denn schon 1528 wurden die Mönche vertrieben, als die Reformation eintrat.

Von noch kürzerem Bestande war das Kloster zu Lunden<sup>(14)</sup> in Dithmarschen. In der Fehde des Jahres 1500 gelobten die Dithmarscher, wenn sie siegen würden, ein Nonnenkloster zu stiften. Als bei Hemmingstedt ihnen der glänzende Sieg zu Theil geworden, ward ein Großes von der Beute daran gewendet, das Kloster zu dotiren: man führte im Süden der Hemmingstedter Kirche ein hölzernes Klostergebäude auf. Aber man wartete vergeblich auf Jungfrauen, die sich hinein begeben würden; die jungen Dithmarscherinnen hatten keinen Sinn für das Klosterleben. Einige alte Personen aus dem Bauernstande fanden sich ein, aberkehrten sich an keine Regel und gingen endlich wieder davon. Statt dessen faßte man nun den Entschluß, ein Franciscaner-Kloster zu stiften und zwar zu Lunden. Der Hamburger Dompropst wollte das freilich nicht bewilligen, die Dithmarscher aber erlangten 1516 von Papst Leo X. die Dispensation von der Stiftung eines Nonnenklosters und die Erlaubniß zur Errichtung eines Franciscaner-Klosters zu Lunden, welches der Aufsicht des *custos custodiae Kilonsis* unterworfen sein sollte. Die Provinzen des Ordens waren nämlich in Custodien abgetheilt. Die Klostergebäude zu Hemmingstedt wurden 1516 abgebrochen, und zu Lunden ward das neue Kloster errichtet. Man findet die Angabe, daß am Marien-Tage (welchem?) 1517 die ersten Mönche in das-

<sup>(14)</sup> Vergl. W. S. Kofler, in den Jahrb. für die Landeskunde III. S. 61 ff.

selbe eingeführt worden. Die *historia de inchoatione* giebt das Jahr 1520 an. 1521 stürzte bei der Wasserfluth ein Theil der Mauern des Klosters und ein großes Stück vom Reventer zusammen. 1532 ging das Kloster ein.

Noch findet sich, daß König Christian I. 1469 einigen Mino-riten die Erlaubniß ertheilt habe, auf einer Anhöhe vor Oddehoe ein kleines Kloster zu erbauen; da sie aber weiter um sich griffen und in der Stadt selbst ihre Wohnungen aufschlugen, ward ihnen dies untersagt, und sie mußten von dannen ziehen.

Ferner ist noch die Nachricht aufbehalten, es sei 1495 zu Rendsburg ein Kloster der Barfüßer-Mönche gestiftet worden. Es giebt bloß Marbus diese Nachricht<sup>(15)</sup> und beruft sich auf eine geschriebene Chronik. Sonst aber ist durchaus von einem solchen Kloster zu Rendsburg nichts bekannt.

Wollen wir nun noch zuletzt des Franciscaner-Klosters zu Ripen gedenken, so wäre davon zu bemerken, daß es, wie vorhin angeführt, das älteste Haus dieses Ordens in Dänemark gewesen ist und bereits 1232 gegründet wurde. Der Stifter desselben war einer der Domherren, Magister Johannes Scholasticus, welcher auch den Platz für das Kloster beschaffte.

Neben diesen zwei Bettelorden, den Dominicanern und Franciscanern, haben den dritten Rang die Carmeliter; wir finden von ihnen aber hier zu Lande keine Spur, wiewohl sie zu den Zeiten Erichs von Pommern nach Dänemark kamen<sup>(16)</sup>. Vom Augustiner-Orden aber, der unter den Mendicanten den vierten Rang hat, gab es hier doch ein paar Klöster. Wenn zu Schleswig wirklich, wie fast in allen Geschichtsbüchern und Beschreibungen der Stadt angeführt wird, ein Augustiner-Kloster gewesen ist, so wird dies ein Kloster der Augustiner-Eremiten, die den Mendicanten angehörten, gewesen sein. Die Nachricht von demselben beruht hauptsächlich auf Hellduaders Angabe<sup>(17)</sup>: „Die Könige von Dänemark hatten auch für

<sup>(15)</sup> Alard. Nordalbing. apud Westphalen I, 1861: A. 1495 monasterium fratrum nudipedum fundatum est Rensburgi.

<sup>(16)</sup> In Dänemark erhielten die Carmeliter Klöster zu Landscrona in Schonen, dann zu Kopenhagen, Helsingör, Stjelsbör und anderswo, f. Pontopp. Annal. II, 286.

<sup>(17)</sup> Beschreibung der Stadt Schleswig. C. 9.

Alters einen stattlichen Hof binnen der Stadt, neben S. Peters Münster an der Süder- und Wester-Seite gelegen; diesen Hof hat Herzog Abel, nachdem er seinen Bruder heimlich morden lassen, zur Versöhnung Gottes in ein Kloster Augustiner Mönchsordens verwandeln, eine schöne Kirche daselbst zur Ehre S. Nicolai, des Schutzheiligen des Meeres, aufrichten und ein stattliches Einkommen dazu legen lassen. Diese S. Nicolai-Kirche nebst dem Kloster ist jetzt ganz und gar zu Grunde geworfen und der Erden gleich gemacht und wird ein Baumgarten darauf angelegt“. An einem anderen Orte<sup>(18)</sup> sagt Helvuader aber von Herzog Waldemar, Abels Sohn: „Sein Fürstlichen Pallast und Residenz zu Schleswig machte er zu einem Kloster vnd Kirch S. Nicolao zu Ehren, der Hoffnung Gott würde seines Vaters Seele gnedig seyn vnd ihm seine Sünde vergeben“. Helvuader ist überhaupt kein genauer Schriftsteller. Es mag bemerkt werden, daß mehrere Congregationen von Einsiedlern erst 1256 zu einem einzigen Orden der Einsiedler des heiligen Augustin vereinigt worden sind, und also nicht von Abel, der 1252 erschlagen ward, von seinem 1257 verstorbenen Sohne Waldemar (III.) aber nur etwa im letzten Lebensjahre den Augustiner-Eremiten der Pallast als ein Kloster eingeräumt sein könnte. Ferner, daß die Nicolai-Kirche zu Schleswig schon 1196 als eine Pfarrkirche existierte, also nicht erst nach dem Jahre 1250 gestiftet sein kann. Genauer ist die Angabe von Adam Traziger 1583, daß die Kirche S. Nicolai südlich vom Dom gelegen habe, und nach Osten derselben ein Kloster des Augustiner-Ordens angefügt gewesen sei<sup>(19)</sup>. Demnach könnte freilich die Kirche schon früher vorhanden gewesen und der daran belegene königliche Hof zum Kloster eingerichtet worden sein, wobei immer noch die Kirche Pfarrkirche bleiben konnte, wie auch aus den Jahren 1347 und 1459 erweislich ist.

Denn der Fall kommt öfter vor, daß eine Pfarrkirche zugleich Klosterkirche war. Der Platz, den der genannte Traziger 1565

<sup>(18)</sup> Helduader *sylva cronol.* 109.

<sup>(19)</sup> *Topographia Sleswici autore Trazigero 1583 conscripta* bei Westphalen tom. III.

Erat enim ecclesia S. Nicolai ex australi cathedralis ecclesiae laterae, quae adjunctum habuit monasterium Ordinis D. Augustini orientem versus.

erhielt, ist auch genügend bezeichnet dadurch, daß man weiß, es sei daselbst 1602 von Herzog Adolph ein Haus erbaut und einem Herrn v. Hartinghausen geschenkt, das in der Folge (1720) Waisenhaus wurde, und hernach die Domschule. Im Garten hat man nicht nur 1724 die Fundamente des Gebäudes gefunden und viele Fuder Ziegelsteine ausgefahren, sondern in einer im Ganzen sehr glaubwürdigen handschriftlichen Specification von allerhand alten und neuen Gebäuden der Stadt Schleswig wird dies auch bestätigt. Holmer giebt an: „S. Nicolai-Kerke so harte by dem swarten Kloster gestanden und herna heiberley Pläge von Johann Kullmann to finem Gardeu ingenamen“; nachher aber: „im schwarten Kloster Marien-Magdalenen Kirche“. Unter dem letzteren ist ohne Zweifel das Dominicaner-Kloster zu verstehen; da aber auch die Augustiner-Eremiten schwarz gekleidet gingen, so scheint eine Verwechslung mit jenen zu sein, wenigstens bei manchen späteren Schriftstellern, die, was von den schwarzen Dominicanern und ihrem Kloster vorkommt, auf die Augustiner bezogen haben. So sicher nun die Existenz und Lage der Nicolai-Kirche ist, so unsicher bleibt dahingegen die Existenz des Augustiner-Klosters, indem sich von demselben durchaus keine urkundliche Nachricht findet<sup>(20)</sup>.

Von zwei Augustiner-Klöstern weiblicher Personen haben wir aber Nachrichten, und zwar waren diese zu Plön und Neustadt, von welchen es in einem Documente über die Holsteinische Landesfolge, das vor 1535 geschrieben sein muß, heißt: „Zwei Jungfrauen-Klöster, denselben schreibt man nicht (d. h. es werden keine Beiträge zur Landesverteidigung von ihnen verlangt), sie haben auch keine Güter, müssen sich mit ihren Händen ernähren<sup>(21)</sup>“. Das zu Neustadt hieß das S. Annen-Kloster und war Augustiner-Ordens.

<sup>(20)</sup> Kuf hat eine eigene scharfsinnige Untersuchung über dieses Schleswiger Augustiner-Kloster angestellt, im Staatsb. Mag. IX, 167—179. Wenn indessen dort gesagt wird, das Dominicaner-Kloster und das Augustiner-Kloster müßten beinahe aneinander gegränzt haben und könnten nur durch eine Straße von einander geschieden gewesen sein, woraus gefolgert wird, es sei nicht denkbar, daß man zwei Bettelklöster so nahe bei einander gelegt, so ist dies nicht richtig. Das Dominicaner-Kloster lag ziemlich weit davon entfernt.

<sup>(21)</sup> Dies Document in Seestern-Pauly's Beiträgen zur Kunde der Geschichte 2. Thl. Es steht daselbst freilich zu „Plön und Neumünster“;

Es erhielt einen Schutzbrief von Christian I. 1470, ist aber viel älter, und ohne Zweifel das Kloster, von welchem berichtet wird, daß Graf Adolph IV. dasselbe zu Krempe gestiftet habe, denn Neustadt hieß bekanntlich anfangs Neuen-Krempe im Gegensatz des Kirchdorfes Alten-Krempe. Die Muthmaßung<sup>(22)</sup>, daß dahin die Nonnen versetzt worden seien; die Adolph IV. aus Neumünster, wo sie neben den Augustiner-Chorherren waren, entfernte, hat große Wahrscheinlichkeit. Der Platz heißt noch der Klosterhof. Das Kloster zu Plön könnte denselben Ursprung haben, wenigstens stand es unter Aufsicht des Neumünsterschen Propsten, woraus hervorgeht, daß es Augustiner-Ordens gewesen sein muß. Eine andere Vermuthung ist freilich die, daß es erst 1472 oder 1473 entstanden sei. Es wird angegeben, daß die „Süßtern“, so werden diese Klosterjungfrauen genannt, der Magd Maria gebient in „reiner Armodt, nichts Egenes hebende“. Die Vorsteherin wurde die „Matersch“ genannt. Das Kloster hat in der Gasse zwischen der Kirche und dem großen See gelegen.

Als einer Art der Bettelmönche ist vorhin noch der Serviten, Servi S. Mariae, Marien-Knechte, gedacht. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die sogenannten Marianer, welche Pontoppidan<sup>(23)</sup> ausdrücklich Marien-Knechte nennt, und von ihnen sagt, daß sie im funfzehnten Jahrhundert sich sehr ausgebreitet hätten, daß sie halb Geistliche, halb Weltliche gewesen, die mit Absingung des Psalterii Mariae der Mutter Gottes dienen wollten, — daß diese Marianer eben keine andere als solche Serviten gewesen sind. Halb Geistliche, halb Weltliche mögen sie insofern genannt werden, als sie nicht eigentliche Klosterbrüder waren, obgleich sie, soviel man sehen kann, zusammenwohnten, sondern bloß als Priester bezeichnet werden, wie andere Weltpriester. Als ihre Aufgabe wird bezeichnet die Marien-Zeiten „de Tyden Mariä“ zu halten. Diese Marien-Zeiten bestanden in bestimmten Gesängen, die zu sieben Zeiten des Tages

---

daß aber Neustadt gelesen werden müsse, und zu Neumünster kein solches Kloster gewesen sei, ehe das von Plön nachher dahin verlegt ward, hat Ruß nachgewiesen im Staatsb. Mag. VII, 579—591.

<sup>(22)</sup> Diese Vermuthung hat Ruß geäußert und als sehr wahrscheinlich darge stellt, Staatsb. Mag. VII, 591, 592.

<sup>(23)</sup> Pontoppidan. Anal. II, 286.

abgehalten wurden als Mette, Prime, Tertie, Sexte, None, Vesper und Nachtgesang, und werden sich bezogen haben auf die sogenannten sieben Schmerzen Mariä. Man liest, daß die sieben Stifter des Serviten-Ordens diese Art der Andacht aufgebracht haben<sup>(24)</sup>, und auch dies scheint es zu bestätigen, daß die hier zu Lande sogenannten Marianer solche Serviten gewesen sind. Ueber die Stiftung eines solchen Marianats an der Marien-Kirche in Flensburg sind noch die ausführlichen Urkunden aufbehalten vom 1. Jahre 1475<sup>(25)</sup>. Darnach sollten vier Priester täglich Messen singen und halten und die Zeiten unsrer lieben Frau „in vnser leuen Brouwen Kerken to Blensborch in der nyen Capellen an der Norber Sghen nedden by dem Torne“, an dem daselbst gestifteten Altar. Eine Messe sollte gesungen werden, die Messe von unsrer lieben Frau, nebst einem Gebet (Suffragium, Fürbitte) für die Stifter, so auch Sonntags eine Messe mit einem Suffragium von der heiligen Dreifaltigkeit, Montags von allen Engeln, Dienstags vom heiligen Geiste, Mittwochs von Petro und Paulo, Donnerstags vom heiligen Leichnam, Freitags vom heiligen Kreuze, Sonnabends von Sanct-Auna. Demnächst sollte ebenso (nur daß Montags von allen Christen-Seelen gehandelt wurde) einer der vier Priester, der die Woche hatte, eine Messe

(24) Grundmayr, Liturgisches Lexicon, S. 331: „Die sieben Stifter des Servitenordens haben die verschiedenen Schmerzen bei ihren Betrachtungen in die sieben besonderen Schmerzen eingetheilet. Dies mag wohl die Ursache sein, daß die göttliche Mutter mit sieben Dolchen zum Sinnbilde dieser sieben Schmerzen vorgestellt wurde“. Aus einem katholischen Andachtsbuche, „Die Erscheinung der allerseligsten Jungfrau Maria“ ersehen wir, wie dies dargestellt wird. Nicht Ein Schwert hatte nach Luc. 2, 35 die Seele Marias durchdrungen, sondern sieben Schwerter. Der erste Schmerz ist der Abschied, der zweite die Nachricht, die Maria empfing, daß Christus in der Nacht gefangen und verspottet sei, der dritte, wie sie ihn im Vorhof Pilati gegeißelt und mit Dornen gekrönt findet, der vierte, wie sie Christo, der sein Kreuz trägt, bis zum Berge Calvaria nachfolgt, der fünfte, wie sie sieht, daß er ans Kreuz genagelt wird, der sechste, wie sie unter dem Kreuze steht, der siebente endlich, wie mit der Lanze seine Seite durchbohrt wird. — Eben darauf ist zu beziehen, was man liest von Altären „der Weibelyngde Mariä“, compassionis Mariae.

(25) Moller in den Nachrichten vom Ahlfeldtschen Geschlecht S. 96—114 hat diese Documente, und in einer Anmerkung einige Nachrichten über die Marianer zu Flensburg und Schleswig mitgetheilt.

lesen vor oder nach der gesungenen Messe; dazu denn noch die Marien-Zeiten. Jeder dieser Priester hatte vorläufig dafür 20 Mark jährlich zu seinem Unterhalt. Die Stiftung war geschehen durch den Knappen Detlef Mystorp<sup>(26)</sup> und dessen Frau Elsebe. Das Patronat, die Lehnware, dieser Stiftung sollte bei dem Geschlecht derer von Fogwisch und von der Wisch und bei dem Magistrat zu Flensburg sein, so daß wechselseitig, wenn ein Marianerdienst erledigt würde, der älteste jenes Geschlechts und der Magistrat die Pfründe zu vergeben hätte, aber diese Pfründen oder Almisse, wie es heißt, sollten nur ehrlichen Priestern verliehen werden oder solchen, die es innerhalb eines Jahres werden könnten, und dieselben sollten persönlich dies Amt abwarten und bei einander wohnen in dem Steinhause nördlich am Kirchhofe nach dem Wasser hin, welches Detlef Mystorp und seine Frau dazu gekauft hatten. Sonst sollten diese Priester an allen beständigen Memorien und Begängnissen in der Marien-Kirche Theil nehmen und Theil haben, und dem Kirchherrn untergeordnet, auch ihm nicht hinderlich sein. — Jonas Hoyer sagt in seinem historischen Bericht von der Stadt Flensburg: „Der Marianer Capelle ist gewesen, da die Norder Kirchthür ausgehet nach dem Norden, in welcher sie in den Fasten die Tragödie von des Herrn Christi Person agiret und ihn in ein sonderlich dazu gemauert Grab gelegt, so noch zu unserer Zeit vorhanden gewesen. Sie haben gewohnet in den steinernen Wohnungen in der kleinen Schiffbrück-Strassen. Ihre Einkünfte sind nach dem Kloster transferiret“.

Das Marianat zu Schleswig war gestiftet von Siegfried Sehestedt, welcher 1450 in der Kirche zu Cappeln Nicolaus Schinkel und noch einen Andern erschlagen hatte, und um diese Sünde zu büßen, 400 Mark jährlicher Einkünfte legirte. Die Sehestedte waren Patrone dieser Stiftung. Es war in der Domkirche ein eigenes Marien-Chor „unter den hohen Fenstern“, wo nachher Begräbnisse eingerichtet wurden. Diese Schleswiger Marianer erhielten 1481 ein Haus in der Fischerstraße. Damals werden ihrer drei genannt: Herr Nicolaus de Monte, Herr Johann Kleensmidt und Herr Johann Gise.

(26) Von dem Geschlechte derer von Mystorp findet sich Weniges, es gehört zu den längst ausgestorbenen Familien der Schl.-Holst. Ritterschaft.



Zu Apenrade wird eine ähnliche Stiftung gewesen sein, denn es wird berichtet, daß an der dortigen Nicolai-Kirche, die vormalig außerhalb der Stadtmauern lag und mit einem besonderen Wall umgeben war, sieben Priester angestellt gewesen, Marianer oder Marien-Knechte genannt, die an sieben Altären dienten: S. Nicolai-, S. Marien-, S. Annen-, S. Michaelis-, S. Andrea, Leichnam Christi- und S. Margarethen-Altar. Diese hätten bei der Kirche ein besonderes Kalands- oder Gildehaus gehabt, welches nachher zum Rathhause eingerichtet worden.

Daß vielleicht auch zu Hadersleben eine solche Stiftung bestanden habe, möchte man schließen aus dem Bestätigungsbriefe des Bischofs Helrik über das Flensburger Marianat 1475, wo es heißt, die vier Priester sollten die Zeiten der Maria mit Andacht, „mit Innycheit“ singen, „na der Wyse alze men de holth an der Domkerken to Hadersleffue“. In Holstein finden wir keine Spuren solcher Marianer. Noch muß bemerkt werden, daß nicht berichtet wird, diese Marianer hätten sich mit dem Betteln abgegeben, wiewohl die Serviten sonst den Bettelorden zugezählt werden, wenigstens die Privilegien derselben gehabt haben, und ihr General zu Rom den fünften Rang unter den Generälen der Bettelorden. Sie mögen etwa nur da Mendicanten gewesen sein, wo sie eigene Klöster hatten.

Es ist vorhin bemerkt, daß die Bettelorden außer den Manns- und Frauenklöstern noch Tertiärer oder sogenannte dritte Orden mit sich in Verbindung setzten. Genaue Nachrichten, in wiefern sie in dieser Weise hier zu Lande ihre Wirksamkeit ausgebreitet haben, finden sich nicht; man sieht indessen soviel, daß die Gilden und Bruderschaften mit ihnen vielfältig in einer Verbindung standen, da wo sie Klöster und Niederlassungen hatten. Staphorst<sup>(27)</sup> zählt nicht weniger als 15 Bruderschaften auf, die sich den Dominicanern zu S. Johannis in Hamburg angeschlossen hatten, darunter die Bruderschaft des heiligen Thomas von Canterbury der Englands-Fahrer, die eine eigene Capelle bei der Kirche hatte, S. Erasmus-Bruderschaft der Bäcker, S. Cosmas und Damianus-Bruderschaft der Bartscherer, des heiligen Leichnam Bruderschaft der Flander-Fahrer, S. Anna-Bruderschaft der Islands-Fahrer u. a. m. Ferner 16 Bruderschaften, die mit den Franciscanern zu S. Marien-Magdalenen da-

(<sup>27</sup>) Thl. I, Bd. 2 S. 586 ff. S. 572 ff.

selbst in Verbindung standen, worunter z. B. „de Broderschup van allen Christenen Seelen thom Dade“, welches erklärt wird: „de dar denet tor Veteringe des Dades derfulven Kerken vnde Closters der Barvoten Broders“; ferner: „de Broderschup achter de Döre“ und andere mit weniger auffallenden Benennungen. Ebenso war es zu Lübeck, wo viele Brüderschaften sowohl in der Kirche der Dominicaner zur Burg, als in der der Franciscaner zu S. Catharinen ihre Altäre und Begängnisse hatten, so unter andern bei den Franciscanern die Cirkel-Brüderschaft, wozu die Vornehmsten der Stadt gehörten, und deren Mitglieder Junker hießen (Domicelli); später daher die Junker-Compagnie, die Patricier der Stadt.

Als mit den Orden der Bettelmönche in Verbindung stehend und aus den Tertiariern hervorgegangen, betrachtet man auch die Begarden und Beguinen. Es ist Manches, was dieselben betrifft, dunkel, und der Name selbst nach seiner Ableitung und Anwendung ungewiß. Man hat die Begarden und Beguinen als Bekehrte (conversi und conversae) ansehen wollen. So nannte man aber überhaupt alle Laien beiderlei Geschlechts, die dem gewöhnlichen weltlichen Treiben entsagt und an die Klöster sich angeschlossen hatten, auch die Laienbrüder und Laienschwestern in den Klöstern selbst. Zu den conversi kann man daher allerdings auch wohl die Begarden und Beguinen rechnen, insofern unter ihnen solche zu verstehen sind, die sich dem weltlichen Wesen entzogen, geistlichen Uebungen und einer nach dem Vorbilde der klösterlichen Gemeinschaften mehr oder minder geregelten Lebensweise sich hingaben. Sie waren gewissermaßen das, was in späteren Zeiten die Pietisten, und sind diesen auch darin vergleichbar, daß der ihnen beigelegte Name in verschiedener Bedeutung gebraucht wurde. Sie konnten in gutem Sinne Peter heißen, auch gerne so heißen wollen; nicht selten aber ward der Name auch in dem Sinne von Bethrüdern und Bethschwestern gebraucht. An mancherlei Ausartungen mag es nicht gefehlt haben. Weltlich Gesinnte brauchten den Namen als eine Art Schimpfwort, gleichwie so noch bisweilen der Ausdruck „die Heiligen“ gebraucht wird. Man warf ihnen zu Zeiten Rezerereien vor, gleichwie in den mancherlei Streitigkeiten der späteren Jahrhunderte die Pietisten verletzert wurden. Von Begarden ist uns in hiesigen Landen nichts vorgekommen, wohl aber wird der Beguinen erwähnt. So z. B. in dem Kieler Stadtbuche zwischen 1264 und 1289. Eine

bekkina Abelheid gab dem Kieler Heiligengeisthause den Kaufpreis ihres Hauses und sollte dafür jährlich eine Mark empfangen. Der Vorsteher des Heiligengeisthauses, Bruder Andreas, sollte ihr innerhalb des Hofes jener Stiftung eine kleine Wohnung einrichten; wollte sie wegziehen, so sollte sie diese Geldhebung und was sie erworben gehalten, nach ihrem Tode aber die Rente an das Heiligengeisthaus fallen. Noch einmal wird der Alheddis bekkina erwähnt, und sie wird dieselbe sein, die anderswo<sup>(28)</sup> Alheidis conversa heißt, welche beim Heiligengeisthause vor dem Thore wohnte. Ein gewisser Johannes Pittit gab seiner Tochter Elisabeth, die eine Vidina war, den sechsten Theil seines Hauses und seines Erbguts. Es kommt ein Hinrich, Sohn einer Beguine, vor (Hinricus filius bekkine). Als zusammenlebend finden wir Beguinen in Lübeck und Hamburg, wo mehrere Beguinenhäuser waren, Convente genannt. Man zählte zu Lübeck fünf solcher Convente für Beguinen oder Baguten (bagutae), wie sie auch hießen: Cranen-Convent (conventus Cranonis), 1317 vom Bischof bestätigt, Crusen-Convent (conventus Crispi) von Johann Kruse, der 1260 lebte, gestiftet, S. Negidien-Convent bei der Kirche dieses Namens, schon 1301 bestehend, S. Johannis-Convent beim Johannis-Kloster, schon 1270 vorhanden, S. Catharinen-Convent bei dem Catharinen-Kloster wenigstens schon 1312. Diese Convente erhielten sich noch lange nach der Reformation als Anstalten, worin eine Anzahl Frauenzimmer unter einer Meistlerin beisammenlebten, freie Wohnung, Feuerung, Licht und Wäsche hatten, besondere Kammern, aber auch eine gemeinschaftliche große Stube oder ein Refectorium, worin noch zum Theil Altäre, Bilder, Rauchfässer und sonstige Dinge aufbehalten waren, die auf die alten gottesdienstlichen Uebungen hindeuteten.

## IX.

### Kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten, sogenannte geistliche Häuser.

Das Christenthum hat von jeher überall, wo es sich Bahn brach, durch Werke der Barmherzigkeit sich zu bethätigen gestrebt,

(28) Westphalen mon. ined. III, 638 not.

und es hat sich von selbst verstanden, daß die Geistlichkeit gern diese Aeußerungen christlichen Sinnes förderte. Sie nahm, dem Berufe zum hülfreichen Wohlthun und zur Barmherzigkeit entsprechend, die Leitung der Wohlthätigkeit in ihre Hand, um so mehr, da manchmal die den Reuigen auferlegten Büßungen gerade darin bestanden, daß zu milden Zwecken Darreichungen geschehen sollten, die man hernach nicht sich wollte zersplittern lassen. Bei dem großen Ansehen, in welchem die Klösterliche Lebensweise stand, ist es aber sehr begreiflich, daß die Einrichtung und Verfassung der Wohlthätigkeitsanstalten nahe an das Klösterliche anstriefte und einen wesentlich Klösterlichen Charakter annahm, wie denn auch die Klöster selbst milde Stiftungen mit sich zu verbinden und aus sich hervorgehen zu lassen keineswegs unterließen. Sie waren die Zufluchtsstätten der Bedrängten; Almosen an Lebensmitteln und Geld wurden in den Klöstern ausgetheilt, Wandersleute und Pilgrime wurden beherbergt und überhaupt Gastfreundlichkeit in hohem Maße geübt, auch sehr oft diese Gastlichkeit freilich gemißbraucht; man nahm Ertrankte auf und ließ ihnen Pflege angedeihen. So hat sich z. B. in dieser Weise das Stift Neumünster, nachher zu Bordesholm, sehr verdient gemacht. Der Stifter desselben, Vicelin, nahm sich der Nothleidenden bei vielen Veranlassungen sehr thätig an. Es dauerte auch nicht lange, bis neben dem Kloster ein Hospital entstand, dessen bereits 1256 erwähnt wird. Ebenso war nachher zu Bordesholm ein solches Hospital, das rothe Haus genannt. Auch bei andern Klöstern wird es an solchen Anstalten nicht gefehlt haben, wenngleich nicht von allen Nachrichten darüber aufbehalten sind. Zu Segeberg oder vielmehr Högelstorf stand schon 1152 neben dem Kloster ein Hospital.

Eine besondere Nothwendigkeit zur Stiftung milder Anstalten für Alte, Schwache, Kranke, zur Aufnahme von Reisenden und Pilgrimen, wie zur besonderen Aufnahme und Verpflegung solcher, die an ansteckenden Krankheiten litten, mußte sich besonders in den Städten, als den Mittelpunkten größeren Verkehrs, herausstellen. Und je weniger der Staat noch im Mittelalter so weit ausgebildet war, seine Sorge darauf zu erstrecken, jemehr es damals an polizeilichen Anstalten fehlte, desto näher lag es der Kirche und ihren Dienern, sich dieses Bedürfnisses anzunehmen, mit dazu geneigten Laien sich in Verbindung zu setzen und mit ordnender Hand solche Anstalten ins Leben zu rufen. Diese Institute haben im Stillen viel

Gutes gewirkt, aber nach ihrem Untergange oder ihrer Umwandlung sind sie zum Theil so sehr der Vergessenheit anheim gefallen, daß es schwer hält, nach Verlauf von Jahrhunderten ein anschauliches Bild davon zu gewinnen, wie die Einrichtungen und Anstalten beschaffen waren, die jenen Zeiten genügten und genügen mußten, so wenig sie auch den Anforderungen und Zwecken entsprechen möchten, welche die neuere Zeit an Instituten für ähnliche Aufgaben anstrebt.

Zu den ältesten Wohlthätigkeitsanstalten, welche wir, bald nachdem die Städte anfangen bedeutsam zu werden, fast allenthalben in denselben hervortreten sehen, gehören die sogenannten Heiligengeisthäuser (domus spiritus sancti). Bemerkenswerth ist, daß man im Dänischen solche Anstalten „Heiliggeistes“ oder „Heiliggeistes-Hospitaler“ genannt hat, nicht, wie die wortgetreue Uebersetzung lauten müßte, „Heiligaands-Hospitaler“, und man hat dies so auffassen wollen, als sei der rechte Name Häuser der heiligen Gäste, der Pilgrime. Aber dagegen spricht die durchstehende lateinische Benennung Spiritus sancti, so daß allerdings an den heiligen Geist dabei zu denken ist. Woher denn aber gerade diese Benennung? möchte man fragen. Einige sind der Meinung, daß diese Anstalten ursprünglich mit einer Bruderschaft zusammengehangen haben, die zum Zeichen die Taube, das Symbol des heiligen Geistes, hatte, daher die Mitglieder auch „Tauben-Brüder“ hießen (im Dänischen „Due-Brødre“, wovon noch das „Duebrødre-Hospital“ in Roskilde benannt wird). Die Dänische Benennung „Heiliggeistes-Hospitaler“ ist unverkennbar eine ursprünglich Deutsche, welche beweisen möchte, daß diese Institute zuerst über Deutschland nach Dänemark gekommen sind. Es wird berichtet, daß auf dem Concil zu Vienne 1311 (das durch die Aufhebung des Ordens der Tempelherren wichtig und bekannt ist) gewisse Regeln wegen Aufnahme der Pilgrime festgesetzt wurden, und in Gemäßheit dieser Regeln Heiligengeist-Häuser errichtet seien. Diese Nachricht findet sich wenigstens von dem Heiligengeist-Hause zu Neustadt in Wagrien. Ein Capellan an der dortigen Hospitals-Capelle, Johannes, hat 1450 aufgezeichnet: „Wente Pawes Bonifacius de achte toguant, do wart eyn Concilium generale to Vyenna. Dar ward gheraden, byscreven vnd boden by der zele zeligheit, wo me herberge huse scholde vorewezen vnd regeren. Na den Articulen vnd Statuten des hilligen Rades is vppenomen byr dat hus vor der Stad<sup>(1)</sup>“. Das

(1) Ossen, Authentische Nachrichten von dem Hospitale zu Neustadt

erwähnte Concil war aber nicht zu Bonifacius VIII., sondern erst zu Clemens V. Zeiten, die Heiligengeist-Häuser sind auch früheren Ursprungs als selbst die Zeit Bonifacius VIII. (1294—1303). In-  
 dessen sind dieselben ursprünglich weniger zum Zweck der Aufnahme von Pilgern und Gästen bestimmt gewesen, als vielmehr zur Aufnahme solcher Personen, die entweder aus der Welt sich zurückziehen wollten oder ihren Unterhalt für die letzten Zeiten ihres Lebens gesichert haben mußten. Man sieht dies deutlich aus den Statuten des Heiligengeist-Hauses in Lübeck, welches eines der ältesten in hiesigen Landen ist<sup>(2)</sup>, und den damit fast völlig übereinstimmenden des Kieler Hauses gleiches Namens<sup>(3)</sup>. Die Bestätigung des Lübecker Hauses ist freilich erst durch den Bischof Johann III. 1263 erfolgt und die Hausordnung genehmigt; allein es ist kaum zu bezweifeln, daß die Einrichtung älter sei. 1248 wenigstens hat ein domus Sancti Spiritus zu Lübeck bestanden und von Herzog Albert von Sachsen die Confirmation über zwei demselben geschenkte Hufen Landes erhalten, und da der Geber, Reinfried von Lauenburg, damals schon verstorben war, kommen wir auf eine noch etwas frühere Zeit zurück. Die Sage und Chronik schreibt die Stiftung dem 1227 zum Rathsherrn erwählten Vertram Worneweg zu, der 1282 gestorben sein soll; urkundliche Gewißheit hat man darüber aber nicht. Das älteste Hospital soll bei dem Brande, der 1276 einen großen Theil der Stadt zerstörte, mit aufgegangen und dasselbe darauf an einer andern Stelle wieder erbaut sein, aber auch darüber ist keine gewisse Nachricht vorhanden. Nach den bestätigten Statuten war aber die Einrichtung folgende: Wer sich in die Anstalt begeben wollte, mußte an dieselbe sein ganzes Vermögen abtreten und durfte sich kein Eigenthum vorbehalten, wurde dahingegen von der Anstalt mit Nahrung und Kleidung versorgt, indessen nur nach Maßgabe der Hausordnung. In der Adventszeit wurden zweimal, an den Sonntagen, Dienstags und Donnerstags einmal

---

in Holstein in den Prov. Ver. 1811 S. 559. ff. Der Fundationsbrief abgedruckt in den Prov. Ver. vom J. 1812, S. 129—133.

(2) „Das Heil.-Geist-Hospital zu Lübeck“ von G. W. Dittmer im 1. Bde. des hist. Archivs von Michelsen und Asmussen S. 86—196. Die Fundation insonderheit daselbst S. 178—184.

(3) Bei Westphalen IV, 3272 ff. finden sich die Kieler Statuten.

Milchspeisen gereicht, damit die Brüder und Schwestern desto kräftiger zu Gebeten und guten Werken sein möchten, womit sie Gott dienen sollten. Ueber diese Gebete war vorgeschrieben, daß jedes Mitglied des Hauses nach den sieben Tageszeiten jedesmal sieben Vaterunser für die Wohlthäter des Hauses beten und dies unter keinen Umständen unterlassen sollte. Selbst die Kranken, wenn sie nur Lippen und Zunge rühren könnten, sollten dreißig Vaterunser beten. Die übrigen Tage, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend, waren Fasttage, und ferner mußten die vierzigägigen Fasten, die Quatember-Fasten und die Vigilien-Fasten nach den Vorschriften der Kirche beobachtet werden. Wer etwa vor seiner Aufnahme in das Haus zu einer schärferen Fastenstrafe verurtheilt war, wurde durch den Eintritt in das Heiligengeist-Haus davon befreit. Wegen Alters, Schwachheit oder großer Anstrengung durfte indessen der Priester, welcher Meister (Magister) des Hauses war, etwas erlassen von Weihnacht bis Quinquagesimä; und von Ostern bis Advent wurden Sonntags, Dienstags und Donnerstags Fleischspeisen gegeben. Wer in Geschäften des Hauses anderswo war, durfte essen, was vorgefetzt wurde, im Hause aber mußte über Tisch Stillschweigen beobachtet werden; nur die Dienerschaft und der Magister durften das Nothwendige leise zu einander sagen. Mehr als drei Schüsseln durften nicht gegeben werden, außer an Festtagen oder wenn ein besonderes Almosen geschickt war. Alle sollten dem Magister des Hauses zum Gehorsam verbunden sein. Wer ohne seine Erlaubniß das Haus verließ, ward nicht wieder aufgenommen. Ebenso war Ausstößung die Strafe für wiederholte Vergehungen; sonstige Strafen waren Wasser und Brod, auch im Fall der Unkeuschheit tüchtige Schläge, sieben Wochen hindurch wöchentlich an dreien Tagen. Ueberhaupt sollte eine strenge Hausordnung Statt finden, und daher von denjenigen, welche der Bruderschaft sich anschließen wollten, ein Probejahr abgehalten werden, nach dessen Ablauf es freiland, gegen Ersatz des empfangenen Unterhalts abzuziehen. Wollten Brüder und Schwestern aber bleiben, so wurden sie eingekleidet und thaten ihre Gelübde; sie sollten dann die verordneten Kleider tragen von weißer oder grauer Wolle, wie dieselbe vom Schaf gekommen, ungefärbt. Die Brüder und Schwestern sollten ferner verpflichtet sein, für verstorbene Mitglieder dreimal den Psalter zu lesen, oder wenn sie das nicht verständen, dreihundert Vaterunser für die Seele des Verstorbenen beten. Die guten Werke

aber, welche sonst die Brüderschaft zu verrichten hatte, werden besonders in der Pflege der Kranken und Schwachen bestanden haben, die man aufnahm, und in der Beherbergung fremder Reisender, die auf Eine Nacht, aber nicht länger, Aufnahme erhielten. Sonst war es allerdings erlaubt, daß auch Vermögende, selbst Eheleute, die keine Kinder mehr aufzögen, unter dem Gelübde, nach Absterben des einen Theils die Keuschheit zu bewahren, sich dem Hause anschließen konnten, ja ohne durch die Hausregel gebunden zu sein, sich in der Nähe mit eigenen Wohnungen anbauen durften. In diesem Falle verfiel die Hälfte des beiderseitigen Vermögens der Anstalt. Ueberhaupt war Alles darauf abgesehen der Anstalt möglichst Zuwachs an Mitteln zu verschaffen, und daher wurden in der Folge mancherlei Verpflegungscontracte abgeschlossen. Man sieht, solche Anstalten erfekten damals, was die neuere Zeit als Continen und Leibrenten-Anstalten eingerichtet hat. Zur Aufnahme der Wanderer ward in der Folge in Lübeck bei dem Heiligengeist-Hause ein besonderes Gasthaus eingerichtet. Der Magister des Hauses war zugleich Capellan, und nach den Kieler Statuten stand die Wahl desselben den Brüdern im Einverständniß mit den Vorstehern der Stiftung frei. Aus Allem sieht man, daß ein doppelter Zweck Statt fand, einmal ein gleichsam klösterliches Beisammenleben nach der vierfachen Regel der Enthaltbarkeit, der Verzichtleistung auf eigenen Besitz, der geistlichen Kleidung und des Gehorsams gegen den Magister oder Hausmeister, demnächst aber die Pflege armer, bettlägeriger Kranken und armer Reisenden, wie auch Versorgung solcher, die durch Uebergabe ihres vereinstigen Nachlasses an die Anstalt sich gleichsam in dieselbe einkauften. Die Einrichtung solcher Anstalten wird überall ungefähr dieselbe gewesen sein, wie denn die Kieler Statuten mit den Lübeckischen fast völlig übereinstimmen, obgleich sie erst später bestätigt sind, nämlich 1301. Dabei ist zu bemerken, daß erst in dieser Bestätigungsurkunde der Name Hospitalis Sancti Spiritus vorkommt, und von Brüdern und Schwestern die Rede ist, die dort dem Herrn und den Kranken dienen, während die früheren Bestätigungen von 1257 und 1271 blos von einem Hospital reden. Es will also scheinen, daß erst gegen das Jahr 1301 hin sich eine Brüderschaft dem Hospital angeschlossen habe. Und in einer späteren Bestätigung von 1375<sup>(4)</sup> wird der Ausdruck *ergastulum domus*

(4) Westphalen IV, 3298.



Spiritus sancti gebraucht, und es ist die Rede von den armen und elenden, darin eingeschlossenen Menschen. Ergastulum heißt aber ein Werkhaus, etwa was man jetzt Armen- und Arbeits-Anstalt nennt, jedenfalls eine Art Zwangshaus. Betrachtet man die Anordnung etwas genauer, nimmt man hinzu, daß in den Bestätigungen auch ausgesprochen ist, die Verpflichtungen und Regeln für die Brüder und Schwestern sollten in Zukunft nicht verschärft werden; bemerkt man auch den Umstand, daß, wenn jemand für frühere Vergehungen eine schärfere Buße verwirkt hätte, dennoch durch den Eintritt in das Haus und die Beobachtung der darin geltenden Ordnung die strengere Büssung aufgehoben sein sollte, so hat es den Anschein, als ob diese Bruderschaften und Schwesternschaften des Heiligen Geistes vielleicht meistens aus reuigen Menschen bestanden, die sich freiwillig nach einem mehr oder minder verfehlten Leben, zumal bei herannahendem Alter, in solche Häuser begaben. Sie konnten aber auch dazu speciell veranlaßt worden sein. In der Anstalt hatten sie durch Gebet, Arbeit (denn die Regeln sagen, daß man durch die Arbeit sich nicht solle vom Gebet abhalten lassen) — versteht sich Arbeit zum Besten der Anstalt — durch Fasten (freilich bei Abwechslung mit guter Kost) und insbesondere durch Verpflegung armer Kranken, welche die Hülfe der Anstalt in Anspruch nahmen, zu büßen und eine bessere Lebensweise zu beginnen.

Wir bemerken dabei, daß die Stadtobergkeiten überall die Aufsicht über derartige Stiftungen führten, in Gemäßheit des damaligen Kirchenrechts, und daß die Zeitgenossen sehr geneigt waren, diesen Anstalten Schenkungen und Vermächtnisse zuzuwenden. Die Päpste hatten wiederholt, und so auch im Jahre 1311 das Concil zu Vienne (in der Dauphiné) verordnet, daß die Leitung von Hospitälern und Krankenhäusern keinem Geistlichen, sondern Laien von gutem Rufe anvertraut werden solle; denn selbst der Papst scheute die Habsucht der Geistlichen. Daher standen auch z. B. in Hamburg<sup>(5)</sup> die Hospitäler zum Heiligen Geiste, zu S. Georg u. von jeher unter dem Patronate des Rathes, und selbst bei dem Nonnenkloster zu Harvstehude, als im Jahre 1307 einige Bürger aus Hamburg demselben ein Capital geschenkt hatten, um erkrankte Nonnen zu ver-

(<sup>5</sup>) Vergl. Lappenberg in der Zeitschr. des Vereins für Hamburg. Gesch. Neue Folge. Bd. I, S. 4. (Hamb. 1858) S. 531.

pflegen, wurde die Administration der neugegründeten klösterlichen Krankenanstalt (*infirmaria*) zwei Hamburgischen Rathmannen anvertraut, und dem Rathe überlassen, nach dem Ableben derselben zwei seiner Mitglieder zu dieser Function zu bestellen.

Was übrigens die Heiligengeist-Häuser betrifft, von denen wir hier zu Lande besondere Nachrichten haben, so ist das Haus zu Lübeck bereits erwähnt, auch daß die Zeit der Stiftung nicht mit Gewißheit ausfindig zu machen. Es lag unweit der S. Jacobi-Kirche, wo auch noch diese Anstalt mit veränderter Einrichtung besteht, und mit sehr reichlichen Einkünften. Bischof Dietrich weihte 1495, 8. Dec. die Kirche und den Altar zur Ehre der heiligen Dreieinigkeit, der Mutter Maria, des Erzengels Michael, und aller Engel und Erzengel, wie auch des glorreichen Kreuzes Jesu Christi, des Apostels Petrus und aller Apostel, und der heiligen Anna, gab auch Allen, die am Tage der Kirchweihe, welche auf den Tag vor Johannis Enthauptung festgesetzt ward, die Kirche besuchen würden, vierzig-tägigen Ablass.

Ebenfalls für Hamburg ist die Zeit der Stiftung nicht bestimmt anzugeben. Die Erbauung der Kirche, die bald *Ecclesia*, bald *Capella Sancti Spiritus* genannt wird, setzt man in das dreizehnte Jahrhundert. Dieser Stiftung hatte eine Brüderschaft „der Elenden“, *fraternitas exulum*, deren 1447 erwähnt wird, sich angeschlossen, die wahrscheinlich die Bestimmung hatte, sich der Fremdlinge anzunehmen. Es ist überdies auch die Rede von einer kleineren Heiligengeist-Stiftung (*Hospitalitas parvi S. Spiritus*) sonst in der Elisabeth-Capelle der Nicolai-Kirche 1441<sup>(6)</sup>.

In Kiel rührt die Stiftung von den Grafen Johann und Gerhard, Abolpfs VI. Söhnen, her, wie in der Bestätigung von 1257 bemerkt wird. Es ward dem Hospital erlaubt, einen eigenen Kirchhof zu haben zur Beerdigung der in demselben Verstorbenen, auch einen eigenen Priester zu halten. Dieser Priester war Magister oder Rector der Anstalt, durfte nach späteren Bestimmungen zu allen Zeiten an den Altären der Capelle Messe lesen oder lesen lassen, nur nicht zu der Zeit, wenn in S. Nicolai gepredigt zu werden pflegte; auch mußte er Alles, was auf den Altären in der Capelle geopfert ward, an den Kirchherrn der Pfarrkirche S. Nicolai

<sup>(6)</sup> Staphorst, Hamburg. Kirchengeschichte I, 223.

abliefern. 1482 ward die Kirche des Heiligen Geistes neu erbaut und kostete 1197 Mark 4 Schillinge. Stiftung und Kirche lagen am Wall beim Holstenthor, und ein Seitengiebel des vierten Hauses linker Hand von der Holstenstraße soll noch ein Theil der ehemaligen Kirche sein.

Zu Neustadt fällt die Stiftung nach der Fundationsurkunde von Johann dem Milben in das Jahr 1344. Als Grund wird angegeben der Andrang vieler Armen, die zum Theil vor der Kirche und auf den Straßen lägen und kein Obdach finden könnten. Zu deren Aufnahme sollte nun die Anstalt gegründet werden, wie auch zur Aufnahme derjenigen, die sich dem Dienste dieser Armen widmen möchten. Hospital, Capelle, Kirchhof und die sonst nöthigen Gebäude sollten hinlänglich geräumig eingerichtet werden, entweder in der Stadt oder außerhalb derselben. Es wurden Einkünfte dazu gelegt und Freiheiten gegeben, und der Graf leistete auf das Patronatrecht Verzicht und übergab dasselbe dem Rath der Stadt mit der Befugniß, einen oder mehrere Geistliche anzustellen. Die Stiftung kam schon in demselben Jahre 1344 zu Stande, und es war dazu ein Platz westlich außerhalb der Stadt gewählt. Außer verschiedenen Ländereien erwarb die Stiftung eine Mühle und ein paar Dörfer.

In diese Kategorie von Wohlthätigkeitsanstalten sind auch die S. Gertruden-Stiftungen zu rechnen. Solche kommen bei mehreren Städten vor, und es scheint dabei besonders auch die Beziehung auf das Begräbniß von Personen hervorzutreten, für deren Beerdigung sonst nicht würde gesorgt werden. Der schwarze Tod, in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, gab Veranlassung zur Errichtung von neuen Begräbnißplätzen und Capellen auf denselben. Man sieht dies namentlich aus der Gründung der S. Gertruden-Capelle zu Kiel.

Was Hadersleben in dieser Hinsicht anlangt, so berichtet die Chronik (?) der Stadt unter Anderm, es habe Hadersleben schon im Jahre 1292 ein Hospital gehabt, welches an dem Plage belegen war, wo das jetzige vom Herzoge Johann dem Aelteren 1569 neu erbaute liegt. Zu demselben gehörten mehrere sogenannte Almihuden innerhalb und außerhalb der Stadt, und der Bischof Nicolaus vermachte

(?) G. Lautrup, Chronik der Stadt Hadersleben, S. 97 ff.

demselben verschiedene Güter. Diese alte Stiftung hieß aber das S. Gertruden-Hospital, und hatte eine eigene Capelle.

Die S. Gertruden-Kirche zu Flensburg soll bereits A. 1290 oder 1300 gebaut sein<sup>(8)</sup> und war die Pfarrkirche für den nördlichsten Theil der Stadt. Bei den unzusammenhängenden Nachrichten, welche man über dieselbe hat, ist es oft schwer zu entscheiden, was sich auf diese Kirche, die bisweilen auch eine Capelle genannt wird, bezieht, oder auf die S. Gertruds-Capelle, die in der Marien-Kirche war, und die bezeichnet wird als S. Gertruden-Capell „vorn hohen Altar“, auch bloß als S. Gertruden-Altar, wozu 10 Mark 6 Schillinge jährlicher Einkünfte gehörten und ein Lanstengut zu Schottsbüll in Sundewith, welches jährlich 6 Vertug Korn, 3 Hühner, 2 Gänse und, wenn Mast vorhanden war, ein Schwein entrichtete. Mit dieser Capelle stand in Verbindung die S. Gertruden-Gilde, die 1379 gestiftet war. Aus den Statuten derselben<sup>(9)</sup> geht hervor, daß außer der gegenseitigen Hülfleistung, die im Zweck aller Gilden lag, die Brüder und Schwestern verpflichtet sein sollten, armen Wanderern und Vertriebenen, die nach der Stadt kämen, gleich ihren eigenen Gildegenossen getreulich beizustehen. Die Brüder und Schwestern sollten die Leichen, sowohl Armer als Reicher, zur Kirche begleiten und für ihre Seelen beten, dabei für die Seelen jedes Ehepaar einen Pfennig, jeder Einzelne einen Heller opfern. Sie sollten ihnen zu Hülfe kommen mit den vier Lichtern der Gilde (1512 ließ die Gesellschaft vier solcher Chorlichter machen, die 22 Pfd. wogen) und mit dem kostbaren Kleide, welches „Barclebe“ hieß, ohne Zweifel ein Leichenlaken, Bahrkleid zur Bedeckung des Sarges und der Bahre, wie man solche Leichenlaken noch an einigen Orten auf dem Lande hat. Hierdurch bestätigt sich, was vorhin geäußert ist, daß die Gertrudenstiftungen sich besonders auf die Beerdigungen und die dabei vorkommenden Feierlichkeiten und Gebräuche bezogen haben; und wenn man in Erwägung zieht, wie großes Gewicht auf ein Begräbniß nach dem vollen kirchlichen Ritus, besonders auch mit den dazu gehörigen Seelmessen, gelegt wurde, und wie sehr man

<sup>(8)</sup> Nach dem Diar. Flensburg. citirt von Gläden, Monum., S. 435. Das neue Flensburgische Urkundenbuch ist uns augenblicklich nicht zur Hand.

<sup>(9)</sup> Gläden, Monum. S. 679 ff.

das ewige Heil der Seele sich davon abhängig dachte, so wird man wohl mit Recht die Gertruden-Stiftungen den kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten zählen dürfen.

Eine besondere Art wohlthätiger Stiftungen, die fast bei allen Städten sich fanden, waren aber die Sanct Jürgens-Häuser, in der Regel mit Capellen versehen, daher der Name vielfältig sich in der Umgebung der Städte erhalten hat. Allein die historischen Nachrichten, welche man von diesen Stiftungen hat, sind meistens dürftig. Gläden<sup>(10)</sup>, indem er von der Flensburger S. Jürgens-Stiftung handeln will, gesteht wörtlich: „daß diese Materie die verworrenste und verflochtenste sei, welche in den Geschichten ante reformationem ihm aufgestoßen“. So viel stellt sich indessen mit völliger Sicherheit heraus, daß es überall Hospitäler waren zur Aufnahme solcher, die mit ansteckenden Krankheiten, namentlich mit dem Auszage behaftet waren, daher denn auch darauf gesehen wurde, diese Anstalten außerhalb der Städte anzulegen. Die furchtbare Krankheit des Auszages (lepra, wovon es freilich verschiedene Arten giebt) kam hauptsächlich durch die zurückkehrenden Kreuzfahrer aus dem Morgenlande nach Europa gegen Ende des zwölften Jahrhunderts, und es mußten eigene Anstalten gegen dieselbe getroffen werden. Eine der ersten Spuren von einer S. Jürgens-Stiftung wird in der Geschichte des S. Blasius-Doms zu Braunschweig nach einer alten Tafel angegeben<sup>(11)</sup>: „Anno 1172 hefft Hertoge Hinrik de Lauwe — — — einen nigen Dohm in de Ere Sanct Blasius unde Sanct Johannes Baptisten laten uprichten, unde oec de twe Capellen Sanct Jürgen unde Sanct Gertruden samt anderen drepliken Gebuwethen düffer Stadt angerichtet“. Hier zu Lande<sup>(12)</sup> haben wir in dieser Beziehung zunächst Hamburg zu be-

<sup>(10)</sup> Monum., S. 725.

<sup>(11)</sup> Görge's, Beschreibung des S. Blasius-Doms zu Braunschweig (1815) S. 12.

<sup>(12)</sup> Daß im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Sanct Jürgens-Höfe eine sehr allgemeine Verbreitung hatten, und man sie als Anstalten betrachtete, die bei keinem beträchtlicheren städtischen Orte fehlen durften, ersieht man aus manchen auswärtigen Nachrichten. So stiftete z. B. in Riga, einer damals noch neuen Stadt, der Bischof Albrecht 1220 das S. Jürgens-Hospital, worin auch Gottesdienst gehalten werden durfte, doch mit der Bedingung, daß die Kirche keine Pfarrkirche sein und dabei kein Gottesacker angelegt werden sollte. Vergl. Arn dt, Livol. Gesch. II., S. 14. Und viele andere Belege sind geschichtlich bekannt.

achten, und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts finden sich schon mehrere solche Stiftungen vor. Dieselben werden häufig als die Häuser der Aussätzigen (*domus leprosororum*) bezeichnet. Daß man aber den heiligen Georg oder Sanct Jürgen, wie er durchgängig bezeichnet wurde, als Schutzpatron dieser Krankenhäuser wählte, hat darin seinen Grund, weil er als ein besonderer Wohlthäter der Armen gepriesen wurde. Seine Verehrung, die schon längst in der Griechischen Kirche hoch gestiegen war, verbreitete sich durch die Kreuzzüge am Ende des zwölften Jahrhunderts nach dem Abendlande, und die Legende von ihm als Besieger des Drachen wurde immer mehr ausgebildet. Die Capellen, die zu seiner Ehre bei den Siechenhäusern errichtet wurden, und in welchen sein Bildniß oft in collossaler Größe, in der Regel zu Pferde, wie er den Drachen unter seinen Füßen hat, aufgestellt war, dienten theils um für die Verstorbene Seelmessen zu lesen, theils aber auch, um Einkünfte für die Stiftungen zu gewinnen von denjenigen, welche man zur Andacht und damit verbundenen Gaben herbeizog. Es wurden diese Capellen deshalb auch mannichfach ausgeschmückt. So haben wir z. B. eine Beschreibung der S. Jürgen-Capelle vor Lübeck, welche Welle giebt: „Sie hatte einen hohen Altar, welchem ein Sacramenthäuslein zur Seite stand. Auch war daselbst ein anderer Altar mit Abbildung des Ritters S. Jürgen, vor welchem nach Reimar Rod's Bericht ein großes, einer Sonnen dickes Wachslicht stand, welches die Schiffer dem Severin Norby zu Wisby auf Gothland zu der Zeit abgenommen und dahin geschenkt hatten, als der Lübeckische Hauptmann Daniel von Cölne sich 1525 der Stadt Wisby bemächtigte. Es war von dem Wachs gemacht, das Severin den deutschen Kaufleuten geraubet und dem Wilde S. Jürgen zu Wisby darum geweiht, weil er sich einbildete, daß, so lange er diesen Heiligen zum Freunde hätte, seine Feinde ihm unmöglich schaden könnten. Bei dem ebenfalls daselbst vorhandenen Altare des unter die Heiligen versetzten Hauptmanns und Märtyrers Mauritii hatte der Bürgermeister Andreas Geverdes eine Commende gestiftet, welche Jürgen von Hagen 1485 und Johann Schever 1514 besaßen, wie denn auch Constantin Sconeke, Hinrich Berwer, Albert Erp und Andere daselbst viele Vicarien angeordnet hatten. Die Wände der Kirche waren mit schönem starkvergoldeten Panelwerk und dergleichen Bildern gezieret. In der Mitte stand ein großes Kreuz mit den Statuen Marien und Johannis. Gerade

gegenüber war eine vor kurzen Jahren (nämlich vor 1534, da die Kirche zerstört ward) neu gemachte Orgel, um welcher die Geschichte S. Jürgens schön gemalt zu sehen war". — Soweit die Beschreibung dieser Capelle nach den Aufzeichnungen des alten Rathmanns Fritz Grawert. Schwarze in den Nachrichten von Kiel erwähnt ebenfalls einiger in der dortigen Sanct Jürgens-Capelle zu seiner Zeit noch vorhanden gewesenen alten Zierrathen. „Der Altar“, sagt er, „ist ein altes vergüldetes Schnitzwerk. Die Haupttafel in der Mitte stellet die Kreuzigung Christi vor, an dessen Seiten und oben die Geschichte des heiligen Jürgens abgebildet. Auf den beiden Flügeln des Altars sind die mancherlei Arten der Marter zu sehen, die man den ersten Christen angethan hat“. Ferner: „Noch ist zu sehen der Patron dieser Capelle, nämlich der Ritter S. Jürgen, in Lebensgröße, wie er in voller Rüstung zu Pferde sitzt und den vor sich liegenden Drachen ersticht. Voran erscheint eine Jungfer, hinter ein kleines Pferd, und unter dem großen ein Lamm“. — Es gab freilich auch sonst noch S. Jürgens-Capellen, wobei kein Siechenhaus war, z. B. zu Gattorf, hier aber gehen uns besonders diese Siechenhäuser an, von deren Einrichtung sich übrigens keine ganz anschauliche Vorstellung geben läßt. Man möchte wissen, wer die Aufwartung der Kranken gehabt, ob dem Beruf vielleicht, wie in den Heiligengeist-Häusern, besondere Personen sich gewidmet, ob Brüderschaften bestanden, die sich dieser Stiftungen insbesondere angenommen, wie denn wenigstens in Lübeck mit der S. Jürgens-Capelle eine Kalands-Brüderschaft in Verbindung stand; wie allmählig diese Stiftungen ihr Vermögen erworben und dasselbe verwaltet haben. Es sind indessen nur einzelne Notizen, die gegeben werden können, und welche wir hier einreihen wollen, indem wir die verschiedenen Stiftungen dieser Art aufzählen.

Allein eines der ältesten Hospitäler zu Sanct Georg<sup>(15)</sup> ist das in Hamburg, von welchem wir genauere Kunde haben, als dessen Stifter Graf Adolph III. von Schauenburg zu Holstein mit Recht gerühmt wird. Sein Sohn, Graf Adolph IV., wurde der Stifter und Wohlthäter desselben, in Gemeinschaft mit seiner frommen Gemahlin Heilwig, und deren Söhne haben die Begünstigung fortgesetzt.

(15) Vgl. D. Behneke, Hamburgische Geschichte und Denkwürdigkeiten. Hamb. 1856. S. 8—37. Spital, Kirche und Vorstadt S. Georg.

Bald nachher, 1288, schenkte auch der Rath zu Hamburg einige Ländereien. Aber die Gründung des Spitals ist schon um 1195 erfolgt, als Abolph III. aus südlichen Landen von dem Kreuzzuge des Kaisers Friedrich Rothbart heimgekehrt war und die Schrecken des orientalischen Ausfages und die sogenannten Leprosenhäuser kennen gelernt hatte. Die furchtbare und unheilbare Seuche flößte solchen allgemeinen Schrecken ein, daß man zuerst bis zur völligen Ausstoßung der Angestechten aus der menschlichen Gesellschaft sich verhärtete. Jedoch die in Deutschland nach und nach entstandenen Siechenhäuser waren viel menschlicher und als christmilde Heilanstalten eingerichtet. Sehr richtig sagt darüber der neue Hamburgische Geschichtschreiber der Anstalt, es habe hier geistliche wie leibliche Pflege den „Elenden“ das Leiden zu lindern gesucht, Beistand, Theilnahme und frommer Zuspruch sie getröstet, und der Beruf der Geistlichkeit habe sich nie schöner gezeigt, als in der selbstverleugnenden Hingebung, welche die der barmherzigen Krankenpflege gewidmeten geistlichen Orden hier an den Tag gelegt haben. Das Siechenhaus in Hamburg wurde eine Musteranstalt für gleichartige kleinere Stiftungen in unsern Holsteinischen und Schleswigschen Städten. Bereits aus einer uns erhaltenen Siechenhaus-Ordnung vom Jahre 1296, erlassen vom Rathe und Domcapitel, erkennt man die innere Einrichtung und Oekonomie.

Die fromme Stiftung zu Hamburg, der die große Vorstadt S. Georg Entstehung und Namen verdankt, hatte durch Schenkungen und Vermächnisse so viel erworben, daß sie 1385 ein eigenes Landgebiet besaß, bestehend aus den Dörfern Langenhorn, Kleinborstel, Struckholt und dem Meierhofs Berne. In Langenhorn hatten die Rathsherrn, welche als Patrone dem Stifte vorstanden und dessen Landgebiet administrierten, ein eigenes Herrenhaus. Den armen „Elenden“ war auf das Strengste verboten, in die Stadt zu gehen. Aber es wurden für sie zweimal wöchentlich durch die sogenannten „Korf- oder Klepenbräger“ Almosen eingesammelt, meistens Lebensmittel, zumal Brot, „worüber der Keceß von 1410 bestimmte Vorschriften enthält zu Gunsten „der armen Seelen up dem Stiege to St. Jürgen“. Das Spital war durch einen Wald von der Stadt getrennt. Dasselbe hatte außer dem Priester noch eine Anzahl Pfleger und Pflegerinnen, barmherzige Brüder und Schwestern (wenn auch vielleicht keinem Mönchsorden angehörig), welche aus



christlicher Liebe und Demuth diesem gewiß unsäglich schweren Berufe sich widmeten, durch dessen Erwählung sie sich freiwillig von allen Banden des Familien- und Menschen-Umganges los sagten. Diese wahrhaft „guten Süde“, wie sie genannt wurden, besorgten die Krankenpflege, oder die innere Oekonomie, oder sie vermittelten nach bestimmten Regeln die Vorsicht, die nöthige Zufuhr der Lebensmittel. Vermuthlich bezeichnete der Ehrentitel „unsrer lieben Frauen Magd“ ursprünglich die Oberpflegerin des Spitals.

Die S. Georgs-Capelle wurde allmählig mittelst Opfer und freiwilliger Gaben wiederholt vergrößert und zu einer stattlichen Kirche ausgebaut. Es wurden mehrere Altäre darin mit Vicarien und Commenden gestiftet und dotirt. Und nachdem die Krankheit viel von ihrer Bösartigkeit verloren hatte, hörte die Absonderung nach und nach auf und wurde die Kirche von den Umwohnern fleißig benutzt. Ein Ablassbrief des Papstes vom Jahre 1485 unterstützte auch hier einen Kirchenbau. Im Innern war die „Seelen Karf“ noch vor Ablauf des Mittelalters mit mancherlei Kirchenschmuck geziert. Darunter waren schöne Bildnisse, unter andern von der gekrönten Mutter Maria und mehrere von dem heiligen Patron S. Georg. „Sein Reiterbild mit dem Lindwurm u. s. w. war 1463 aus getriebenem Silber angefertigt und von einem Bischöfe geweiht; es stand unter einem sehr künstlich in Holz geschnitzten Tabernakel. Noch kurz vor der Reformation, 1519, wurden freiwillige Beisteuern gesammelt für ein lebensgroßes Standbild des Heiligen in Holz, reich vermal't und vergolbet“. Das Kirchweihfest zu S. Jürgen wurde immer im Anfange des Sommers glänzend gefeiert, Kirche und Kirchhof dazu mit grünen Maien und Blumengewinden geschmückt, eine feierliche Procession und eine Messe an einem tragbaren Altar unter blauem Himmel gehalten. Ein Jahrhundert nach der Reformation, 1629, hat man die Gemeinde, welche neben dem längst nicht mehr geflohenen Stifte entstanden war, vom S. Jacobi-Kirchspiele abgetrennt, und ihr die S. Georgs-Kirche zur Pfarrkirche angewiesen. Im nächstfolgenden Jahre erhielt dieselbe einen Taufstein, und am 9. Januar dieses Jahres wurde zum erstenmale ein Kindlein in S. Georg getauft, „das zu Ehren des Schutzpatrons den Namen Jürgen und als erster (getaufter Mensch) der Gemeinde, den ferneren Namen Adam erhielt“. Die gegenwärtige Kirche zu S. Georg, unsern der

alten, hat man 1743 zu bauen angefangen, und nachdem sie vollendet war, 1748 die alte abgebrochen.

Zu Lübeck stand das Siechenhaus mit der S. Jürgen-Capelle vor dem Mühlenthor bei dem Kirchhofe, der nachher zur Beerdigung der Leichen aus dem S. Annen-Kloster benützt wurde. Es geschieht dieses Siechenhauses im dreizehnten Jahrhundert Erwähnung. Die Bewohner wurden genannt: „de elenden Zelen uppe dem Damme“ oder „uppe dem Stighe to sunte Jurien“ (exules leprosi super semitam b. Georgii sedentes). Dieselben haben am Wege gesessen und Almosen begehrt. Ähnlich wird berichtet von den Siechen zu S. Georg vor Hamburg, daß sie anfangs aus den Kreuzzügen zurückgekehrte und mit Aussatz behaftete Personen gewesen, die neben einem Crucifix, das von der Domkirche genau in derselben Entfernung wie die Schädelstätte vor Jerusalem von Pilatus Nichtthaus aufgerichtet gewesen, die Vorübergehenden um eine Gabe, die in den dabei stehenden Gotteskasten gelegt wurde, angesprochen hätten.

In dem Lübecker Siechenhause waren um 1413 und ferner 40 Arme, die reichlich in Testamenten, auch bei Gelagen mit den Ueberbleibseln der Speisen bedacht wurden. An der Kirche war 1376 ein eigener Rector oder Plebanus angestellt. 1534 ward diese Kirche in einem Volksauflaufe zerstört, doch wieder ausgebessert, 1629 wegen einer Veränderung mit den Festungswerken der Stadt abgebrochen, dafür aber weiter hinaus 1645 eine neue Kirche mit einem Siechenhause für 6 Männer und 6 Frauen wieder aufgebaut.

Nähe vor Travemünde wurde am Ufer der Trave ein Siechenhaus errichtet, dessen in einem Testamente vom Jahre 1289 bereits gedacht wird. In der daran gebauten Capelle des heiligen Georg weihte der Bischof Nicolaus 1444 einen Altar, und um dieselbe Zeit ward eine ewige Messe daselbst gestiftet. Nach der Reformation blieb dieses Siechenhaus als Stiftung für einige arme Leute bestehen.

Wie namentlich zu Neustadt in Magrien eine S. Jürgenstiftung sich findet, so ist bekanntlich die Kirche der S. Jürgenstiftung zu Kiel noch vorhanden, südlich vor der Stadt, und bei derselben die seit 1822 aus verschiedenen vereinigten Stiftungen entstandene jetzige Armenanstalt.

Nähe vor Schleswig bezeichnet das Dorf Sanct Jürgen noch die Lage des vormaligen Siechenhauses, welches diesen Namen führte,

da belegen, wo der Weg nach Angeln führt. Außerdem gab es in Schleswig für die Ausfägigen noch ein Hospital des heiligen Laurentius.

Bei Flensburg hat sich gleichfalls der Name Sanct Jürgen erhalten in der, der Stadt gegenüberliegenden, meistens von Schiffern und Fischern bewohnten, Ortschaft Sanct Jürgen, oder wie man gewöhnlicher sagt „Jürgensbhe“, und in den daran liegenden Bauernhöfen „Jürgensgarde“ im Kirchspiel Abelbhe. Etwas unterhalb dieser Bauernhöfe, wo noch ein paar kleine Häuser „Kirchhof“ heißen, oberhalb der Sanct Jürgens-Mühle ist der Platz, wo das Siechenhaus und die Capelle S. Jürgen gestanden hat. 1451 ist schon die Rede von den „Bischern in Sunte Jürgens Briheid“, worunter Jürgensbhe zu verstehen, so wie die jetzt zu Jürgensgarde gehörigen Ländereien wahrscheinlich vormals zur Ernährung der Bedürftigen in dieser Anstalt gebient haben. Damals, 1451, war die Stiftung bereits im Besitz erheblicher Capitalien und Lanstengüter, muß also viel älter sein. Es gehörten dazu auch einige Pflzungen, und überhaupt scheint die Stiftung reichliche Einkünfte gehabt zu haben, die bei der Reformation sämmtlich dem Hospital zum Heiligengeist oder Armenkloster beigelegt wurden. Die Capelle stand noch bis 1582. Damals ward sie abgebrochen, und die Steine wurden zum Thurme der Nicolai-Kirche verwendet<sup>(14)</sup>. Aus einer alten Aufzeichnung ersieht man zufällig, daß der Hof und die Hofstelle mit einem Graben umgeben gewesen sind<sup>(15)</sup>.

Zu Sonderburg war auch frühzeitig eine S. Jürgensstiftung, gleichwie zu Apenrade, wovon Jürgensgard nördlich an dieser Stadt fortwährend den Namen trägt.

Gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts erschien eine neue, sehr schlimme Krankheit, welche abermals die Einrichtung von abgesonderten Verpflegungsanstalten nothwendig machte. In An-

<sup>(14)</sup> Nach dem Diarium Flensb. A. 1582 „Dit Jahr is S. Jürgens-Capelle, so op dem Barg baven de Bleke tho S. Jürgens oder baven, da jek de Sage-Möle is gestahn, affgebraten und is hievan den Stenen S. Nicolai Kerken-Thorn verfertiget“.

<sup>(15)</sup> Zu einem mittelalterlichen Siechenhause ging in der Regel nur ein Fußweg, und dasselbe war sehr oft von einem breiten Graben umgeben. Daher die so häufige Benennung der Siechen „up dem Stege“. Vergl. G. L. v. Maurer a. a. D.

sehung Flensburgs wird davon bei dem Jahre 1495 so berichtet: „Als König Carl aus Frankreich Krieg mit Neapolis geführt, ist dies Jahr im Sommer unter dem Kriegsvolke eine neue unerhörte Krankheit entstanden, nämlich die großen Pocken und Franzosen, so unter den Christen zuvor nicht gewesen (16)“.

Neben den in dem Vorstehenden hervorgehobenen wohlthätigen Anstalten und Einrichtungen bestanden auch bei uns, vornehmlich in den Städten (17), noch mancherlei milde Stiftungen, Renten, Spenden, Vermächtnisse für die Hülfbedürftigen und Nothleidenden, die Armen und die Kranken, deren Verwaltung und Vertheilung meist in die Hand der Geistlichen gelegt zu sein pflegte. Und neben solcher kirchlichen Theilnahme und Wirksamkeit im Bereiche der Armenpflege war in vielen Landgemeinden der alte Brauch und die Einrichtung der Rundführung der Armen von Hof zu Hof in bestimmter Reihenfolge oder des sogenannten Wandelstisches gewohnheitsrechtlich herrschend: ein Institut, welches im hohen Norden, und ganz besonders in Island, wo das Landesbedürfnis dazu drängte, sehr frühzeitig durch die genauesten Rechtsbestimmungen (18) eine bewundernswürdige Ausbildung erreichte.

(16) In dem Diarium Flensburg. nach dem Citat von Gläden, Monum., S. 730.

(17) Eine reichhaltige Erörterung über diese Verhältnisse im Mittelalter hinsichtlich der Armen- und Krankenpflege, wie auch der Sorge für die Findelkinder und Waisen, welche in Deutschland sehr frühe in die Hände der Geistlichen und der Klöster kam, enthält G. L. v. Maurer's Gesch. der Städteverfassung in Deutschland. Bd. III. S. 41 ff. (Erlangen 1870). Ueber das erste Vorkommen eines „Siechenhauses“ in Deutschland sagt der gelehrte Verfasser, dessen Andenken uns sehr theuer ist, es sei, seines Wissens, jene in einer Urkunde von 1109 erwähnte *curtis leprosororum* auf dem Johannisberg im Rheingau.

(18) Eine eingehende und umständliche Darstellung dieses merkwürdigen Rechtsinstituts, besonders nach dem berühmten alten Landrechte des Isländischen Freistaates, der sogenannten Graugans, enthält die Abhandlung von Nischelsen „über altnordisches Armenrecht“. Heidelberg 1826. (auch eingerückt in die von Fald herausgegebenen „Craniæ“ zum Deutschen Recht).

## X.

## Gilden, Bruderschaften, Kalande.

Es ist schon erwähnt und zum Theil auseinandergeſetzt worden, wie die verſchiedenen, in den ſtädtiſchen Ortschaften bei deren Aufblühen entſtandenen geſelligen Verbindungen und Verbrüderungen in den Bereich der Kirche gezogen wurden, und wie dadurch die Kirche eine große Einwirkung auf das bürgerliche und Volks-Leben überhaupt gewann<sup>(1)</sup>. Inſondere iſt der im Schleiſwigschen, wie im Königreiche Dänemark, ſchon frühzeitig entſtandenen Knuds-Gilden<sup>(2)</sup> erwähnt. Dieſe galten fortwährend als die bedeutendſten, ſowie ſie wohl die älteſten geweſen ſind. Die Knudsgilde, wo eine ſolche vorhanden war, hieß „dat högeſte Vaſ“,<sup>(3)</sup> und es waren die vornehmſten Einwohner der Städte, welche Mitglieder dieſer Verbindung waren, daher aus dieſen die Stadtvorſteher oder Rathleute genommen zu werden pflegten. Die alten Stadtrechte von Schleiſwig und Flensburg geben darüber gewichtige Auskunft. Eine Knuds-Gilde zu Hadersleben wird auch in dem dortigen Stadtrechte (cap. 38) erwähnt („thoer Knuds Gielde hus stoer“ —) und eine ſolche Gilde war auch in Apenrade<sup>(4)</sup>, wovon eine Straße noch die „Gildeſtraße“ heißt. In dem alten Stadtrechte, welches Straa (d. i. Schrift) genannt wird, erſcheint in Beziehung auf das Eidesweſen neben der Knuds-Gilde (convivium Sancti Kanuti), welche als die vornehmſte zuerſt genannt wird, noch eine Nicolai-Gilde und eine Bruderschaft S. Nicolai.

<sup>(1)</sup> Vb. I, S. 252 ff.

<sup>(2)</sup> Wir verweiſen für dieſe Materie im Allgemeinen namentlich auf: Wilda, Das Gildenweſen im Mittelalter. Halle 1831. G. L. v. Maurer, Geſchichte der Städteverfaſſung in Deutſchland, Erlangen 1869.

<sup>(3)</sup> „De högeſte Gydelachte“ im Schleiſw. Stadtrecht. c. 2 u. 8. Noch 1562 im Flensb. Rathſ-Protocoll: „mit 12 Manns Gyde uth dem höchſten Lage“.

<sup>(4)</sup> Nach der alten Straa (zulezt nach dem Original herausgegeben in Michelsen, Ineditorum historiam juris Cimbrici illustrantium particula. Schleiſwig 1867.) Art. 20 gab es in Apenrade ein convivium Sancti Kanuti, ein convivium Sancti Nicholai und noch ein

Genauere Nachricht hat man von der Knuds-Gilde in Flensburg<sup>(5)</sup>. Als der erste und hauptsächlichste Zweck wird angeführt, daß, wenn einer, der kein Gildebruder ist, einen Gildebruder erschlägt, die Gilde-Brüder den Erschlagenen nach Vermögen rächen sollen, und wenn keine Erben vorhanden sind, den Todtschläger nöthigen, 40 Mark zu bezahlen. Hat er nichts, womit er büßen kann, so soll er Leben für Leben büßen. Da mußte einer solchen Gilde wohl Ansehen und den Brüdern persönliche Sicherheit gewähren. Es ist bekannt, wie die Schleswiger Gildebrüder selbst des Königs Niels nicht schonten. Wer seinem Bruder nicht hilft, wenn er kann, ist ehrlos (ein nithæng, Niding). Mit dem Todtschläger soll kein Gildebruder weder zu Lande noch zu Schiffe essen noch trinken, ehe derselbe sich gutwillig abgefunden hat. Erschlägt ein Gildebruder den andern, so soll er dessen Erben über die rechte Mannbuße 40 Mark, der Herrschaft 40 Mark und der Gilde 12 Mark geben und bei allen Brüdern ein Niding sein. Streitigkeiten sollen in der Gilde entschieden werden; wer der Entscheidung sich nicht unterwirft, wird ausgestoßen. Für Beleidigungen der Brüder oder Verweigerung der Eideshülfe scharfe Brüche. Tödtet ein Gildebruder Einen, der nicht zur Gilde gehört, so sollen die Brüder ihm zur Flucht behülflich sein, ihm ein Boot oder Pferd verschaffen. Im Schiffbruch soll einer dem andern beistehen; aus heidnischer Gefangenschaft einer den andern lösen. Es sind gleichfalls viele Bestimmungen für das Verhalten bei den Versammlungen aufgestellt. Die Sitten der Zeit gehen aus diesen Bestimmungen

Sancti Nicholai hwardving. Eine der beiden letzteren Genossenschaften ist ohne Zweifel das Schiffergelag (Skipperlagh), welches aus alter Zeit noch in unsern Tagen einiges Capitalvermögen besaß. Die Auslegung des Ausdrucks hwardving ist übrigens schwierig. Kolderup-Rosenvinge (Danste Gaardsretter og Stadsretter) S. 638 erklärt sich außer Stande, das Wort als solches zu deuten. In dem alten plattdeutschen Texte der Skraa ist aber dabei von den Sunte Niocolay lachbrodern die Rede, wodurch der Sinn klar wird.

(<sup>5</sup>) Die Statute der Knuds-Gilde oder Skraa derselben in Druck gegeben von Ulrich Adolph Lüders 1765 zugleich mit dem Statutum der Stadt. Das Nordische Wort Skraa ging etwas verändert, Schrabe, Schrage, als Bezeichnung der Statute auf Norddeutschland über, findet sich in Lübeck, Hamburg, Nordheim, Soest und anderswo; vgl. Westph. III praef. 5 unten. Ueber die Flensb. Knuds-Gilde auch einige Nachrichten in Claeden mon. 22—29 u. 458.

hervor. Wer im Gildehaus oder Gildehof seinen Bruder mit einem Beil, einer Bank oder einem Stuhl schlägt, daß er blutig wird, büßt ihm 40 Mark und der Gilde ein Pfund Wachs. Wer in der Versammlung zu einem andern sagt: „Du lügst“, bessere es allen Gildebrüdern mit 3 Mark Wachs. Gelbstrafen finden Statt, wenn einer sein Bier verschüttet, seinen Krug mit Bier fallen läßt, seinen Krug in Stücke bricht, sich überfüllt, auf der Gildebank einschläft. Was uns aber hier besonders angeht, ist die religiöse Seite der Verbindung. Alle Brüder und Schwestern sollen, wenn Jemand aus der Gilde stirbt, der Leiche zu Grabe folgen und in der Seelmesse für die Seele einen Pfennig opfern. Am nächsten Tage nachdem die Gilde gehalten ist, sollen die Mitglieder für die verstorbenen Brüder und Schwestern eine hochfeierliche Messe halten lassen, und dazu sollen die Brüder und Schwestern sich einfinden. Somit wollte man nicht bloß für das leibliche Wohlergehen, sondern auch für das Seelenheil und die ewige Wohlfahrt der Gildegenossen sorgen. Die Brüche an Wachs, welche bei dieser Gilde, wie bei anderen, häufig vorkommen, hatten darauf Bezug, Lichter für die Seelmessen zu verschaffen. Die Knubs-Gilde zu Flensburg hatte einen eigenen Altar in der S. Marien-Kirche, wozu ein Bauerngut zu Baurup im Sundewittschen belegen war, welches jährlich 5 Vertug Korn gab. Der Vicarius an diesem Altar hatte überhaupt 7 Vertug und 3 Büschel Korn, so wie an Rente 32 Mark 4 Schilling Lübsch zu erheben<sup>(6)</sup>. Im Nicolai-Kirchspiel hatte die Gilde ein eigenes Steinhäus<sup>(7)</sup> zum Behuf der Versammlungen. Außerdem viele ausstehende Capitalien, die in Häusern der Stadt belegt waren.

Von der Knubs-Gilde in Schleswig weiß man weniger. Das Gildehaus ist auf dem Markte gewesen, wo nachher die Apotheke eingerichtet ward. Außer der alten Knubs-Gilde zu Ehren Knub

<sup>(6)</sup> Vgl. Gläden, Monum., S. 458—460.

<sup>(7)</sup> Sunte Kanutes Stenhus in Sunte Nicolaus Kerspole. Lüders S. 53. Gläden, Monum. 24. Es ist dies wahrscheinlich das Haus auf dem Holm, das sich noch durch besondere Bauart auszeichnet, und die katholische Kirche genannt wird. Dieser Name kann erst nach der Reformation entstanden sein, und mag daher seinen Ursprung haben, daß etwa die Vornehmsten der Stadt, von welchen man weiß, daß sie der Reformation abgeneigt waren, hier noch den katholischen Gottesdienst fortsetzen ließen.

des Heiligen ward in Dänemark eine andere Knuds-Gilde zu Ehren Knud Lawards gestiftet, die ihren Ursprung zu Ringssted nahm 1231<sup>(8)</sup>, so wie auch eine Gilde zu Ehren des 1250 umgebrachten Königs Erich Plogpenning<sup>(9)</sup>. Man sollte erwarten, daß diese zuletzt genannten Gilden der historischen Beziehungen wegen besonders auch im Schleswigschen in Aufnahme gekommen; doch läßt sich dies nicht nachweisen. Freilich sind überhaupt die Nachrichten, welche wir von den einzelnen Gilden haben, unvollständig. Am meisten Nachricht haben wir noch, abgesehen von Hamburg und Lübeck, wo der Gilden und Brüderschaften sehr viele gewesen sind, von denjenigen in Flensburg. Hier war eine der angesehensten Gilden das Kaufmanns-Gelag zu Ehren der Jungfrau Maria<sup>(10)</sup>, worüber Nachrichten bei Gläden. Es scheint diese Kaufmanns-Gilde „Unser lewen Brouwen Lach des Roepmans to Flensb. und tho S. Margareten Altar“ ihren Anfang genommen zu haben zu Ende des vierzehnten oder Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, denn der erste unter den aus den Mitgliebern als verstorben angeführte ist der 1404 umgekommene Herzog Gerhard: „Düt sind de ghenen de hier verstorven sint ute de Broderschop Unser lewen Brouwen des Roepmans tho Flensbord: tho dem ersten Hertoch Ghert de geschlagen wart in der Hamme dat em Gott ghnädig sy“. Dann folgt: „Hr. Hagedorne een Prester, de düt Lach erst stiftete“. Es wird erzählt in dem Gildebuch: „Op enen Fastelavent drunken to hope Kopsilde unde Schippere: do se rekend hadden, do leep darover 6 fl. Do vragebe een: Wat wille gh don van de 6 fl.? Do sebe Herr Hagedorne: Wi willen dar ein Licht mede maken laten, dat dar berne vor Marien Silde an deme Lill-Huß voran Unser lewen Brouwen Kerken. Dat silbe Silde stept unser Lhd an der Capellen der Koepliden unde dar de Broderschop ganz van opgenomen is.

<sup>(8)</sup> Die Gesetze dieser Gilde haben den Titel: Statuta Skraa convivii S. Canuti Rynkstadiensis in sylva Haralstaed martyrisati, und die Unterschrift: Ista statuta fuerunt inventa et compilata in Rynkstaete ab Aldermannis de convivio S. Canuti A. D. millesimo ducentesimo trigesimo primo.

<sup>(9)</sup> Eine solche S. Erichs-Gilde war seit 1266 zu Stanör in Schonen s. Westph. III. praef. 5.

<sup>(10)</sup> Gläden, Monum., 473—480.



Item so begunde sich de Selschop to merende, dat se hebben wolden Oberlüde unde enen Willkore. — Item begunde sich de Broderschop to beterende, dat van den 6 fl. mit der Gnade Unser leven Brouwen worden LX Mark mit rechter Copensschop“. — Aus den Artikeln der Gilbe ist zu ersehen, daß die Gelder, die bei den Aelterleuten waren, in den Handel gethan werden, und daß die Brüder, was damit erworben würde, den Aelterleuten wieder abliefern sollten, Was mit diesen Geldern oder Pfennigen, wie es ausgebrückt wird. gekauft würde, darauf sollte man ein geschlossenes Kreuz schreiben „dat is unser leven Brouwen merke“. Wer sich weigerte, so zu handeln, sollte ein Pfund Wachs verbrochen haben. Das Ganze hatte also von vorne herein einen kaufmännischen Anstrich. Daneben war es auf gesellige Zusammentünfte abgesehen. Wer sich gegen die dafür gegebenen Regeln versah, z. B. einen Andern stieß, schlug, zu viel trank u. s. w., verbrach eine Tonne Bier; für andere Versehen waren Brüchen an Wachs oder Geld. Was die geistlichen Angelegenheiten betraf, so war darüber eine besondere Willkür oder Beliebung: „de dar maet is umme der Wisse willen Unser leven Brouwen unde umme unser Selen Salicheyt willen“. Wer diese Willkür nicht halten wollte, durfte Nein sagen mit freiem Willen: „Weme disse Willkore unde Broderschop wol behagt, de stah op unde love Unser leven Brouwen true Broderschop“. Jeder, sollte denn seine Knie beugen und Gott und unserer lieben Frau ein Paternoster und ein Ave Maria sprechen, ferner ein Paternoster und ein Ave Maria für die Seelen der verstorbenen Schwestern und Brüder u. s. w. So begannen sie, wird hinzugefügt, daß sie wöchentlich drei Messen halten ließen Unserer lieben Frau zu Dienst und Lob. Diese geistliche Genossenschaft wird es gewesen sein, weshalb selbst fürstliche Personen Mitglieder dieser Gilbe wurden und sich einschreiben ließen, z. B. Herzog Adolph ums Jahr 1439. So auch viele Adlige mit ihren Frauen, gleichfalls die Amtsleute auf der Burg. Auch waren nicht wenige geistliche Mitglieder, unter andern kommt vor Broder Hinrich de Guardian (nämlich des Franciscaner-Klosters), 1474 Hr. Johann Dze (der Kirchherr zu S. Marien), 1489 Hr. Herman Schmidt (Kerkher thom hilgen Geste) u. A. Die Zahl der Mitglieder von ungefähr Anno 1400 an bis 1531, wo die letzten eingetreten sind, hat etwa 1050 betragen, woraus abzunehmen, daß diese Brüderschaft nicht unbedeutend gewesen

ist. Es ist schon erwähnt, daß dazu eine eigene Capelle an der Marien-Kirche gehörte, die Kaufmanns-Capelle mit dem Margarethen-Altar, der 22 Mark 8 Schilling Einkünfte hatte, und an welchem ein eigener Vicarius angestellt war, der auch das eine von den beiden der Gilde gehörigen Häuser bewohnte. Von einem dieser Vicare heißt es im Gildebuch: „Mester Wagensen unser Prester“. Es scheint als ob 1514 das Nicolai-Gelag mit der Kaufmanns-Gilde in Verbindung getreten sei. Dieses „Sunte Nicolaus-Lach“ war 1446 gestiftet. Aus den Statuten<sup>(11)</sup> ist zu bemerken, daß wer seinen Bruder in Wasserndöthen antrifft, ein Schiffsfund schwer aus seinem Schiffe werfen und den andern retten soll, und daß wer seinen Gildebruder außerhalb Landes krank findet, ihm mit 12 Schilling helfen soll. Vermuthlich wird diese Gilde, worauf auch die Benennung nach dem Schutzpatron hindeutet, hauptsächlich aus Seefahrenden bestanden haben. Es gehörte dazu der S. Nicolai-Altar in der Marien-Kirche, an welchem ein Vicarius angestellt war, dem noch 1535 sein Salarium mit 20 Mark 12 Schilling ausbezahlt wurde. Zu diesem Altar gehörte ein Lanste in Engelsbhye im Kirchspiel Abelbhye, der jährlich 13 Heitscheffel und 2 Schip Hafer lieferte, und so viel Holz und Kohlen als die Brüder bedurften in den Tagen, wenn sie zusammen tranken<sup>(12)</sup>. Noch von mehreren Gilden hat Gläden die Statute ans Licht gestellt, so von der heil. Reichnams-Gilde, gestiftet 1431, um vor dem heil. Reichnam (wahrscheinlich in der Marien-Kirche, denn dort wird das Gildebuch aufbewahrt) ein Licht brennen zu lassen. Im folgenden Jahre Montags nach Fastelabend ward diese Brüderschaft als der Schüler Gelag eingerichtet, da die Schüler keinen Heiligen als „Hovetmann“ zu ehren hätten, wie in andern Gilden der Fall wäre. „In deme enen Lage hebben se unser leven Vrouwen Lach, in deme andern hebben se St. Peters Lach unde in etliche andern hebben se Sunte Johannis Lach; unde nu desgeliken so schole gh düet Lach heten des hillighen Reichnammes Lach unde schal syn der Schüler Lach“. Vom Einkauf in dieses Gelag für ein Mark Wachs oder den Werth an Gelde waren die Schüler frei, weil sie in Procession mit jedem verstorbenen Bruder oder Schwester gehen sollten, und wenn es wäre, daß ein Schüler stürbe, sollten die Brüder und Schwestern

<sup>(11)</sup> Gläden, Monum S. 672—73.

<sup>(12)</sup> Ebendasselbst S. 461—464. S. 673.

demselben in der Procession zu Grabe folgen. Dieser Begräbnisgilbe, so kann man sie wohl nennen, traten übrigens viele Geistliche und Weltliche bei, selbst Bürgermeister und sonst angesehene Leute. Die Regeln für diese Zusammentünfte sind übrigens die gewöhnlichen, z. B. Brücken (meistens eine halbe Tonne Bier) für Uebertretung der Satzungen, Verbot, Rüstung oder Waffen zu tragen, Bier zu verschütten u. s. w. Dazu gehörte der Corporis Christi Altar in der Marien-Kirche mit einem Vicar, dessen Salair 1515 bestimmt wurde. „Is von den Brüdern belevet dat de Vicarius des hil. Richnam = Capelle in Marien-Karcken schal na dießer Tidt hebben Jahrlich 24 Mark tho Lon und 12 Schilling tho Wyn“. Die Lampe, welche beständig vor diesem Altar brannte, hatte besondere Einkünfte. Im Stadtbuche finden sich diese als Rente aus Häusern verzeichnet, z. B. aus einem Hause 12 Schilling „ewig to den Lampen de vor dem hiligen Richnam in U. l. B. Karcken brennet“. Aus einem andern Hause 12 Schilling jährlich „de scholen ewiglichen bliven to den Lampen mede to helben da vor dem hil. Richnam hangen in unser leven Fruen Karcken.

Der 1379 gestifteten S. Gertruden-Gilbe ist schon vorhin erwähnt und bemerkt, wie dieselbe es sich zur Aufgabe gemacht hatte, besonders der Fremden und Dürftigen sich anzunehmen, und für deren Begräbnis zu sorgen. Diese Gilbe hat zahlreiche Mitglieder gehabt. In das Gildebuch sind über 1000 Namen eingetragen<sup>(15)</sup>. Zu einer Zeit waren darin 18 Priester, worunter „Dn. Nicolaus Rector S. Gerdrut und Hr. Joh. Kornpager Vicarius ejusdem Capellae“. Der erste ist der Kirchherr der Gertruden-Kirche in Ramsharde, der andere der Vicar an der Capelle und dem Altar der heil. Gertrud in der Marien-Kirche. Diese Gilbe zählte viele Wohlthäter, erwarb Capitalien, Kleinodien, z. B. Messkleider, ferner silberne Schmucksachen, die gegen eine Vergütung ausgeliehen wurden, u. dgl. m. — So werden auch andere Gilben ihre besonderen Zwecke gehabt haben, die aber nicht von allen bekannt sind. So z. B. finden sich die Artikel der S. Laurentii = Gilbe nicht, die 1370 schon bestand und 1508 einen Altar in der Marien-Kirche hatte. Ebenso weiß man nichts weiter von S. Ewald Lach, wozu ein Altar gleichfalls in der Marien-Kirche war, dem zwei Lansten beigelegt waren, und von der

(15) Gläden, S. 489.

Brüderschap Marien, deren Altar mit einem Vicarius und zwei Kansten „norden beim Chor“ in der Marien-Kirche war. Zu dem Marien-Rosenkranz-Altar daselbst wird ohne Zweifel auch eine Brüderschaft gehört haben. Von dem S. Annen-Altar weiß man dies mit Bestimmtheit, da „Sunte Annen-Ragh“ genannt wird. Ueberhaupt mögen der Gilden noch viel mehr gewesen sein, die bloß allgemeinere weltliche oder geistliche Zwecke hatten und Mitglieder aus den verschiedenen Ständen aufnahmen; insbesondere kommen aber in Betracht die Zünfte oder Innungen der einzelnen Gewerke, die nicht minder zugleich geistliche Verbrüderungen waren, Altäre stifteten, begabten und schmückten, und an denselben für das Seelenheil verstorbenen Mitglieder Messen und Jahresgedächtnisse abhalten ließen. So finden sich noch ferner in Flensburg [in der Marien-Kirche der S. Catharinen-Altar, gehörig der Gilde der Träger „Dreger-Ragh“, fraternitas tertorum“, gestiftet 1399, in welche Brüderschaft aber auch Bürgermeister, Rathsherrn, Amtmänner und andere angesehenere Personen eintraten, und wo sechs mal jährlich Trintgelage, um Pfingsten 4 Tage lang, die übrigen 5 mal auf Mariä Himmelfahrt, Geburt, Verkündigung und Reinigung, sowie auf Aller-Heiligen zwei Tage lang Statt hatten; die Schuhmacher-Capelle oder S. Jacobi-Capelle mit dem Altar gleiches Namens, wozu S. Jacobi-Ragh, dessen Artikel 1437 am Abend Jacobi des Größeren, des hochgelobten würdigen Apostels, bestätigt sind, in welchem Jahre das Schuhmacher-Amt dieser Brüderschaft beitrug; der Goldschmiede Altar oder S. Lucas und Loven Altar, wozu die vier Kemter der Maler, Goldschmiede, Glaser und Tischler gehörten („Maire, Goldschmiede, Glasemacher und Schnittdelers“). So hatten in der Nicolai-Kirche zu Flensburg die Bäcker den S. Annen-Altar gestiftet, die Schmiede S. Marien-Magdalenen-Altar, die Schneider S. Barbara-Capelle. Auch zu andern Altären in dieser Kirche werden Brüderschaften gewesen sein, wovon man aber keine gewisse Nachricht hat. Die Johannis-Kirche hatte der Altäre wenigere, es waren daselbst aber „grote S. Johannis Gelagh“, und „Rüttike S. Joh. Ragh“ und ein Marien Ragh“. Diese freilich zum Theil mangelhaften Nachrichten von den Gilden und Brüderschaften in der einzigen, noch gegen die Reformationszeit hin nicht sehr großen Stadt Flensburg, die 1508 nur 422 Häuser zählte, zeigen wenigstens wie ausgebreitet das Gildewesen war, wobei freilich in Betracht zu nehmen ist,

daß sehr häufig dieselben Personen Mitglieder mehrerer Gilden und Brüderschaften waren. Aus dem, was angeführt ist und zum Theil noch mit größerer Ausführlichkeit hätte angeführt werden können, ergibt sich ferner, daß diese Gilden ein ansehnliches Vermögen besaßen und dasselbe fortwährend vermehrten. In den Artikeln des S. Jacobs Gelack ober der Schuhmacher-Gilde heißt es: „De Helffte von allen Bröken kamen in den Vesten tho dem Denft Gottes und S. Jacobs und scholen damit verbetern er Lach und de andere Helffte scholen de S. Jacobs-Bröder subben tho Veere“. Ein beträchtlicher Theil der Einkünfte ward also verrunken, und auf eine eigenthümliche Weise waren in diesen Gilden weltliche und geistliche Zwecke verbunden. Es mag dies genug sein von den Gilden in Hlensburg, die so ausführlich behandelt sind, weil theils hier mehr Notizen vorlagen, theils Manches Licht über das Gildewesen überhaupt verbreitet.

Von den andern Städten des Landes sind die Nachrichten dürftiger und unvollständiger; es läßt sich indessen annehmen, daß es keiner Stadt an Gilden und Brüderschaften werde gemangelt haben. So hatte Schleswig, als eine bischöfliche Stadt mit zahlreicher Geistlichkeit, deren keine geringe Anzahl; es finden sich außer der Knuds-Gilde und der Marianer Brüderschaft (die eigentlich in diese Klasse nicht gehört) noch eine Heiligen Leichnams-Gilde 1481, eine S. Gertruden-Gilde 1441 und 1516, Marien-Rosentranz-Gilde, gestiftet 1481, die Brüderschaft zum heiligen Kreuz 1459, S. Johannis-Gilde schon 1388, S. Annen-Gilde 1509, die S. Jürgens-, S. Jobs- und S. Jacobs-Gilde angeführt, desgleichen die Vicarien-Brüderschaft, von der noch nachher die Rede sein wird. Von den übrigen Städten des Herzogthums Schleswig mangelt es fast gänzlich an Nachrichten über die dortigen Brüderschaften. Was Holstein betrifft, so waren in Kiel bereits 1472 eine ziemliche Anzahl, die sich gewiß bis auf die Reformation noch vermehrt hat. Damals ward bestimmt, daß bei der Frohnleichnams-Procession die Kemter in folgender Ordnung mit ihren Richtern vor dem hochwürdigem Sacramente hergehen sollten: „Int erste de Oltböttere, 2. de Batstaverere, 3. Lynnevere, 4. Garbenere, 5. Pelsere, 6. Drevere, 7. Tymmerläbe, 8. Hötere, 9. Gervere, 10. Schotrechte, 11. Wischere, 12. Schomatere, 13. Schröbere, 14. Sadelere, 15. Schmebe, 16. Bedere, 17. Kramere, 18. Knakenhovere, 19. de Schütten“. Darauf

sollten nach den Aemtern die Gilden folgen mit ihren Richtern: „Int erste Sunte Chaterinen Gilde, 2. Sunte Erasmi Gilde, 3. de Glende Gilde, 4. Sunte Gertrud Gilde, 5. S. Peter und S. Paul Gilde, 6. S. Nicolaus Gilde, 7. Unser leeven Brouwen Samlinge, 8. de Kaland<sup>(14)</sup>. Westphalen<sup>(15)</sup> führt an, es sei zu Kiel bereits 1186 eine fraternitas S. Michaelis, Calendarum Militum 1189, minorum fratrum collationis S. Mariae 1190, S. Annae 1200 und eine fraternitas ac sororitas S. Spiritus circa 1240 berühmt gewesen; doch erregen die frühen Jahreszahlen sehr großes Bedenken. Er giebt auch die Siegel von parabolischer Gestalt, wie bei den Siegeln der kirchlichen Institute und Corporationen aus dem Mittelalter gewöhnlich, auf der Kupfertafel III mit eben diesen Jahreszahlen, doch auch diese sind uns mehr als bedenklich. Gleiche Form hat übrigens ein Siegel der Fraternitas Noe et Salvatoris in Strand, das von 1180 sein soll. Von dieser Gilde auf Nordstrand fehlen uns jedoch die weiteren Nachrichten. 1190 soll schon die Kalandsbrüderschaft S. Antonii und Laurentii zu Oldenburg in Wagrien, und 1192 die Fraternitas Sanctae Catharinae daselbst existirt haben, wovon die Siegel gleichfalls auf der bemerkten Kupfertafel sich befinden. Zu Oldenburg ist auch eine sogenannte Glende-Gilde gewesen, deren 1443 und 1444 erwähnt wird. Zu Heiligenhafen war eine Marien-, eine Leichnam-, eine Sunte Jostes- und eine Kreuz-Brüderschaft, letztere 1445 gestiftet. „Do sethen erlike Lüde tosamende unde hebben up ghenamen vif Lychte in de Ere der hilligen vhf Wunden unsers Herren Jesu Christi unde in de Ere des hilligen Crucis<sup>(16)</sup>. Daß es auch auf dem Lande hin und wieder Gilden und Brüderschaften gegeben habe, geht aus alten Nachrichten hervor. So bestätigte der Lübecker Bischof 1444 eine Gilda S. Mariae zu Seelent, wozu eine Vicarie in dortiger Kirche gestiftet wurde.. Zu Schönberg in der Propstei ist auch eine Gilde gewesen; in den Marschgegenden fanden sich deren mehrere, z. B. die Pancratius-Brüderschaft zu Stintebüll auf Nordstrand, eine Marien-Brüderschaft gleichfalls auf Nordstrand; in Dithmarschen waren zu

(14) Westphalen, monum. IV, 3329.

(15) tom. III. praef. p. 115.

(16) S. Scholz, Besch. v. Heiligenhafen S. 166 ff.

Lunden die S. Pantaleons-Gilde<sup>(17)</sup>, zu Neuenkirchen die Jungfern-Gilde, die sogar das Patronatrecht über die dortige Kirche hatte; zu Währden hillige Richnams-Gilde, vnser leuen Frouwen Gilde, die vereinigte Gilde S. Antonii und S. Gertruden; zu Tellingstedt vnserer lieben Frauen Gilde, S. Nicolai-Gilde u. s. w. Zu einem vollständigen Verzeichnisse aller vorhanden gewesenen Gilden wird überhaupt nicht zu gelangen sein, und daher können weitere Namen-Anführungen unterlassen werden. Dagegen wird über einzelne Arten solcher Verbrüderungen noch Einiges zu bemerken sein, namentlich über die sogenannten Elenden-Gilden und über die Kalands-Bruderschaften.

Die Elenden-Gilden finden sich an mehreren Orten. Bei Aiel und Oldenburg sind bereits solcher gedacht. Auch in dem Dorfe Klippel ist eine solche gewesen. Der Name zeigt ihre Bestimmung an. Nach altem Sprachgebrauch sind die Elenden namentlich die Heimathslosen, Vertriebenen, Landflüchtigen, die Fremdlinge überhaupt. Ins Elend gehen heißt oft nur aus der Heimath gehen. Daher heißt noch an einigen Orten der Platz auf Kirchhöfen, wo Fremdlinge begraben werden, die Elenden-Seite. Solche Vereinigungen, Fremdlingen Beihülfe zu gewähren, wie vorhin auch von der Gertruden-Gilde bemerkt ist, waren gewiß in jenen Zeiten von großem Nutzen, und es begreift sich leicht, warum selbst in einem Dorfe wie Klippel, wo aber eine vielbesuchte Wallfahrtskirche war, eine solche zu Stande kam.

Ganz besonders standen unter den Bruderschaften in Ansehen die sogenannten Kalande, und zwar deswegen, weil sie zunächst Verbrüderungen von Geistlichen waren, die freilich auch weltliche Mitglieder in ihre Genossenschaft aufnahmen. Für den Namen hat man eine doppelte Ableitung, eine aus dem Lateinischen vom ersten Monatsstage a Kalendis, wobei angenommen wird, daß man zuerst sich zu Anfange jedes Monats versammelt habe, was aber wenigstens in späteren Zeiten nicht der Fall war. Die andere Ableitung ist von dem altgermanischen Worte „kalle“, rufen, dem Englischen to call<sup>(18)</sup>. Es findet sich die Notiz, daß die Kalande zuerst ums Jahr 1220

(17) Davon Nachrichten in Fehse, Nord. Dithm. Br. Gesch. S. 437 ff. Von den Gilden in Dithmarschen überhaupt Volken IV, S. 42 ff.

(18) Vgl. Westphalen mon. III. praef. p. 112 ff.

aufgekommen seien und ihren Ursprung aus dem Kloster Otberg<sup>(19)</sup> hätten, womit denn freilich nicht stimmen will, daß schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts Kalande in Kiel und Oldenburg gewesen sein sollen. Die Beschaffenheit dieser Vereine wird sich am besten ergeben, wenn wir die Nachrichten, welche von den einzelnen Kalanden aufbehalten sind, zusammenstellen.

1. Am berühmtesten ist der Münsterdorfer Kaland geworden, die *Fraternitas Calendarum in Welna*<sup>(20)</sup>. Dies Welna bei Ikehoe hatte eine alte Berühmtheit durch den Legaten des Nordens Ebbo und durch Ansgarius, über den sich wenigstens die Sage erhalten hatte, daß er hier ein Oratorium zu Ehren des heiligen Sixtus erbaut habe. Er sollte sich hier zum öfteren als an einem Zufluchtsorte in Zeiten der Verfolgung aufgehalten haben; aus einer Quelle sollte zu seiner Erquickung statt Wasser Wein hervorgesprudelt sein. Der Ort kommt 1189 unter dem Namen Münsterdorf vor. Wie lange hier eine klösterliche Stiftung bestanden hatte, davon sind keine geschichtlichen Spuren vorhanden; aber zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts war hier noch ein alter Kirchhof, übrigens innerhalb der Ikehoeer Parochie belegen. Den Platz nebst einer Hufe schenkte die verwitwete Gräfin Hedwig 1304 den Priestern und Laien, die eine Kalandsbräderschaft geschlossen hatten. Der Sage nach sollte ihr verstorbener Gemahl Heinrich I. durch ein Traumgesicht zur Stiftung dieser Bräderschaft veranlaßt worden sein. Der Bräderschaft ward das Patronatrecht über die zu erbauende Capelle verliehen. Es erfolgten 1305 die erforderlichen Bestätigungen des Dompropsten zu Hamburg, des Klosters zu Ikehoe und des Erzbischofs. Die Capelle sollte auf dem alten Kirchhose erbaut werden, der Decan des Kalands das Recht haben, einen Priester anzustellen, was aber auf dem Altar geopfert würde, sollte alle Monat getreulich an den Klosterpropsten abgeliefert werden. Nach einer späteren Verfügung

<sup>(19)</sup> Nach Schröder im Archiv für Staats- und Kirchengesch. II, S. 34.

<sup>(20)</sup> Am vollständigsten sind die Nachrichten zusammengestellt von S. Schröder im Versuch einer Geschichte des Münsterdorffischen Consistoriums im Archiv für Staats- u. Kirchengesch. II, S. 23 ff. Bei Westphalen III, 550: *Origines et incrementa fraternitatis calendarum in Welna et Consistorii Munsterd. autore Iusto Valentino (rectius Johanne) Steinmann; mit Urkunden.*



solte der Vicarius, dem Ländereien zu seinem Unterhalt angewiesen wurden, am Orte wohnen und fünfmal wöchentlich Messe lesen. 1338 ward erlaubt, daß die Kalandsbrüder auf dem Kirchhofe bei der Capelle beerdigt werden durften aber keine andern. Die Mitglieder nannten sich fratres de Welna, auch ihr Siegel, worin ein Bischof (Sixtus wahrscheinlich) dargestellt ist, führte die Umschrift: S. F. R. M. KALANDARUM IN WELNA. Unter den weltlichen Mitgliedern sind viele fürstliche Personen gewesen. Diese Mitgliedschaft hatte den Zweck, des durch Messen und andere gottesdienstliche Handlungen erworbenen Verdienstes und der Fürbitte der Bräderschaft theilhaftig zu werden. Die Capelle kam bald in Ruf und erhielt Ablassbriefe 1435, 1452, 1474. Es war am Cäcilientage (22. Nov.) mitten in der S. Sixtus-Capelle zu Münsterdorf noch ein Altar zu Ehren der heiligen Jungfrau, des Ansgarius, der Cäcilia und der 11000 Jungfrauen geweiht worden. Wer vor diesem Altar sich beugte und das Vaterunser und Ave Maria spräche und gläubig für die auf dem Kirchhofe Beerdigten betete, sollte zufolge des Ablassbriefes von 1452 zweimal 50 Tage Ablass erlangen. Es wurden in der Capelle Reliquien des heil. Sixtus und des heil. Ansgarius in zwei kleinen Monstranzen aufbewahrt. Wer vor diesen sich beugte und sie küßte, wer die Processionen mit dem heiligen Reichnam am Versammlungstage des Kalands und am Jahrestage der Einweihung der Capelle mitmachte, sollte zweimal 40 Tage Ablass erlangen für jeden Schritt des Umzugs und von jedem einzelnen Theil der Reliquien. 1474 wurden noch am 3. Febr. und 9. Sept. zu Ehren des Ansgarius und am 1. Sept. zu Ehren des Sixtus Feste gehalten, und auch auf die Beiwohnung dieser Feste wurde der Ablass ausgebehnt, sowie auf Alle, die hilffreiche Hand zu dem Bau der Capelle und ihres Thurms, zu ihren Glocken und Kleinodien leistien würden. Da war denn nach damaligen Begriffen reicher geistlicher Segen zu erlangen, und die Bräderschaft erwarb bald Ländereien und Capitalien, wozu auch die Eintrittsgelder der Mitglieder beitrugen, deren bei so vielen Verheißungen gewiß nicht wenige waren. Die geistlichen Mitglieder hießen die Kalandsherren, die weltlichen gemeine Kalandsbrüder. Es sollen 36 Priester in dieser Bräderschaft gewesen sein, worunter, wie es scheint, doch nur 14 Pfarrherren der umliegenden Kirchen gewesen sind, die übrigen also wahrscheinlich Vicarii. Einer der Priester war Decanus ober

Vorsteher. Die Zahl der weltlichen Mitglieder läßt sich nicht angeben. Die feierlichen Versammlungen scheinen zweimal jährlich Statt gefunden zu haben, und dazu war ein eigenes Kalandshaus nördlich von der Capelle, mit Betten, Haus- und Küchengeschirr u. s. w. versehen, welches an einen Deconomen eingethan gewesen zu sein scheint. Aus der Art, wie die Zusammenkünfte noch nach der Reformation, als schon seit 1544 der Kaland in ein Consistorium umgewandelt war, gehalten wurden, wird man auf die früheren Zeiten zurückschließen können. Es wurde an zwei Tagen nach beendigtem Gottesdienste eine Mahlzeit gehalten, und zu diesem Behuf für die 14 damaligen Kalandsherren angeschafft: ein Ochse, 3 Tonnen Hamburger Bier, womit man nicht einmal ausreichte, für 10 Mark Brot, 2 Tonnen Hafer, 10 Pfund Butter, für 5 Mark Fische, demnächst Ingwer, Pfeffer, Rosinen, Zucker, Käse, Senf, Safran u. s. w. und die Kosten wurden berechnet auf 137 Mark 8½ Schilling, zu einer Zeit, als ein Ochse nur 28 Mark 14 Schilling kostete. Der Küster schmückte das Kalandshaus mit Maien aus und bekam dafür 4 Schilling. Damals wurde nur einmal jährlich Kaland gehalten, Montags und Dienstags nach Trinitatis.

2. Von dem Kaland zu Kiel sind die Statuten aufbehalten<sup>(21)</sup>, und man lernt daraus die Einrichtung kennen. 1334 am Neujahrstage ward diese Bräderschaft „de Prester-Kaland“ zur Ehre Gottes, seiner Mutter Maria, S. Johannis des Täufers und aller Heiligen Gottes zur Seligkeit aller Brüder und Schwestern gestiftet, damit sie unter einander ihrer guten Werke theilhaftig werden möchten. Der Herren oder Priester sollten 24 sein, doch durfte man diese Zahl auch vermehren. Der Laien sollten auch 24 sein, und jeder durfte seine Hausfrau mit aufnehmen lassen. Das Eintrittsgeld betrug 2 Mark 4 Schilling und noch 4 Schilling zu den Lichtern. Zweimal jährlich Zusammenkunft. Die Priester sollten dann die Vesper singen und Vigilien halten, und die Laien und Schwestern dabei gegenwärtig sein; ferner die Metten und Messen sollten die Priester ehrlich singen helfen, und der zuletzt Aufgenommene an dem Altare des Kalands am Dienstag eine Seelmesse singen, wobei der Walbachin (Wolbyl) des Kalands entfaltet und die Kalandslichter

(21) Liber foundationis, regularum et incrementorum Kalendarum Kilonensium bei Westph. III, 559 ff.

angezündet werden sollten. Der Decan sollte dann eine Hochmesse fingen von Johannes dem Täufer, und alle Priester, die zur Brüderschaft gehörten, sollten Seelmessen halten. Wenn die Hochmesse beendet war, sollte man Commendarien halten zur Seligkeit der Todten aus der Brüderschaft. Unter der Hochmesse sollten aus der Kirche 12 arme Leute durch den Küster nach dem Kalandhause gesandt werden und dort Essen und Trinken empfangen; nach beendigter Hochmesse aber sollte der Decan in der Kirche 12 armen Schülern die Füße waschen und küssen, und unter diese sollten 12 Stücke gekochtes Fleisch vertheilt werden und 12 Brote, darauf der Küster 4 Schilling und 7 Pfennige unter die andern armen Schüler und armen Leute, die nicht gespeiset worden, vertheilen. Ähnlicher Gottesdienst sollte bei der andern Zusammenkunft gehalten werden; der Küster sollte die Kirche zieren, die Orgel spielen und läuten. Bei diesen beiden Hochmessen sollte auch eine Procession mit dem heiligen Leichnam gehalten werden. Die Gerichte bei der Mahlzeit, nachdem die Vigilien beendet, und am andern Tage waren vorgeschrieben; dabei wurde gutes Kieler Bier getrunken. Die Ueberbleibsel fielen den Armen zu. Es sollte ferner über Tisch für die armen Schüler gesammelt werden. Bei Todesfällen in der Brüderschaft sollten alle den Verstorbenen zu Grabe geleiten; die Priester sollten Seelmessen lesen, die Laien solche lesen lassen. Für verarmte und erkrankte Mitglieder der Brüderschaft sollte bestens gesorgt werden, worüber viele Bestimmungen gegeben waren. — Besonders machte in späterer Zeit der Decan des Kalands Enewald Sövenbroder durch ein Legat von 500 Mark sich um den Kaland verdient, wie auch sonst noch der Kaland manche andere Schenkungen und Vermächtnisse empfing. Aus dem Verzeichniß der verstorbenen Mitglieder sieht man, daß auch Geistliche benachbarter Landkirchen z. B. zu Schönkirchen, Hagen, Flemhude, Theilnehmer an dem Kaland gewesen sind, sowie unter den Laien viele Bürgermeister, Rathsherrn, auch angesehenen Edelleute und deren Frauen. Da finden sich die Namen: Schacke Rumohr, Johann Bockwolbe, Iven Walstorp, Her Wulf Bogwisch der Junghere, Her Gobsil Ranzau u. a. m. Bis 1526 sind noch Mitglieder in den Kaland aufgenommen.

3. Zu Hamburg waren anfänglich zwei Kalande, einer zu S. Petri, ein anderer zu S. Nicolai. Zwischen beiden waren Mißthelligkeiten, die beigelegt wurden, und der Cantor des Capitels, Herr

Bruno vermittelte es, daß 1322 am Sonntage *Misericordias Domini* beide Brüderschaften sich zu Einer vereinigten<sup>(22)</sup> unter Anrufung der Maria, die zur Schutzpatronin dieses Kalands erwählt ward. Es sollten in denselben Priester aufgenommen werden, die unter die Hamburgische Präpositur oder das Decanat gehörten. Zweimal jährlich feierliche Zusammenkunft. Die Kirche (Domkirche) sollte dann geschmückt werden, insonderheit die Altäre derjenigen Kalandsbrüder, die solche in der Kirche hätten, bereitet werden, damit auch Auswärtige, wenn sie wollten, an denselben Seelmessen lesen könnten. Außerdem sollte jedes Mitglied monatlich eine Messe für die Verstorbenen lesen oder lesen lassen, täglich eine Collecte für dieselben lesen, und in seinen Messen wie in seinen Privatandachten der Verstorbenen gedenken; jeder Laienbruder und jede Schwester des Kalands aber für das Seelenheil der Verstorbenen täglich 5 Vaterunser und 5 Ave Maria sprechen. In allen Nöthen sollte man einander beistehen; bei Sterbefällen sollten die Leichenfeierlichkeiten beobachtet werden. Eine Mahlzeit bei den feierlichen Zusammenkünften fehlte natürlich nicht; es wurden 5 Gerichte gereicht und ein Quart Wein. Die Zahl der Mitglieder sollte 50 nicht übersteigen; 1372 ward die Zahl auf 60 ausgedehnt. Aus einer anderweitigen Nachricht ersieht man, daß damit bloß Priester gemeint sind. Da seit 1529 keine Seelmessen mehr gehalten wurden, schrieb man keine Laien mehr ein; der Kaland aber bestand fort. Aus späteren Rechnungen erfährt man, daß noch 40 bis 50 Personen dazu gehörten, meistens Inhaber von Vicariaten, unter welche von den Kalands Einkünften etwas vertheilt wurde, sowie auch gewisse Almosen an Arme und milde Stiftungen verabreicht wurden. — Diesem Hamburger Kaland werden die Priester der Umgegend sich angeschlossen haben, denn für solche in Stormarn findet sich weiter keine Nachricht von ähnlichen Verbindungen. Dagegen ist bekannt:

4. ein Kaland in Dithmarschen und zwar zu Melbors<sup>(23)</sup>. Dieser kam 1468 zu Stande, indem 12 Priester sich vereinigten. „Und hebben se“, heißt es von diesem Kaland, „herlike Inbömste, Hues-

<sup>(22)</sup> Die Fundation bei Staphorst 1. Thl. 2. Band S. 707. In diesem Bande überhaupt S. 694—799 viele den Kaland betreffende Documente.

<sup>(23)</sup> Vgl. Volten, Dithm. Gesch. IV, 35 ff.

Kath, silberne Beden, Keteln, Disch-Lakens und alles wat dartho benet utß allen Orden ricklich dartho verehret". Man kam zweimal, um Ostern und Michaelis, zusammen. Es war zu Melldorf ein eigenes Kalandshaus. Bei der Reformation 1533 ward aus diesem Kaland eine Art Consistorium. Sonst ist von demselben nicht viel Besonderes aufgezeichnet. Die Einrichtung wird im Allgemeinen die gewöhnliche gewesen sein.

5. In Lübeck hat man nicht weniger als fünf verschiedene Kalande gehabt<sup>(24)</sup>, a) einen Marien-Kaland zu S. Negidien 1342 gestiftet, aus 12 Priestern, 4 weltlichen Mitgliedern und einigen Schwestern bestehend. Dieser Kaland ließ täglich 13 armen Leuten Speise verabreichen. b) Der Kaland to dem hilligen Geyst. Desselben wird 1449 und 1467 erwähnt, wo Vermächtnisse dazu gemacht wurden. c) Ein Kaland zu Ehren des heiligen Gregorius, von dem bemerkt wird, daß in demselben Gelehrte und Patricier gewesen seien. Vielleicht sind es, da Gregor der Patron der Schüler war, besonders Lehrer gewesen, die daran Theil nahmen. Er hielt sich zur Kirche S. Johannis auf dem Sande und existirte schon 1405. d) Der Kaland zu S. Jürgen ward zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts von Papsi Bonifacius IX. bestätigt, hielt sich zur S. Jürgens-Capelle vor dem Mühlenthor, und die Mitglieder waren meistens Vicare. e) Der berühmteste Kaland war aber der S. Clemens-Kaland „de Kaland vnser leben Brouwen in S. Clementes Kerke“. Derselbe wurde 1370 bestätigt und nachher mit vielen Ablässen und Privilegien versehen. Die Vicarien und Officianten der Kirchen S. Marien, Jacobi und Petri waren der Aufnahme fähig. In der Clemens-Kirche wurden die Seelmessen gehalten. Der Stifter des Kalands hieß Berthold von Holtzhusen, und er bedachte denselben in seinem Testamente 1384, verordnete auch, daß täglich 13 arme Leute gespeist werden sollten. Diese Stiftung dauerte fort, und im Kalandshause wurden vom Deconomen nachher täglich an 20 arme Leute Speise und Präbenben verabreicht. Die Stiftung erwarb außer vielen Capitalien im Holsteinischen die vier Dörfer Bliestorf, Merkendorf, Klein-Schlamin und Marzdorf.

6. Daß zu Eutin, wo an der Collegiatkirche eine ziemlich zahlreiche Geistlichkeit war, ein Kaland errichtet worden, ist leicht be-

(<sup>24</sup>) S. v. Melle, Nachr. v. Lübeck. 3. Ausg. S. 310 ff.

greiflich. Sie wird *societas calendaria* genannt. Sie soll zu den Zeiten des Bischofs Johann Scheel (1420—39) gestiftet sein<sup>(25)</sup>.

7. Des Kalands zu Oldenburg S. Antonii und Laurentii ist bereits vorhin nach einer Angabe von Westphalen erwähnt, wonach derselbe schon 1190 existirt haben sollte. Das Siegel dieses Kalands soll dasselbe gewesen sein, wie das der Kirche Neukirchen im Lande Oldenburg, worin S. Antonius mit dem Schrein dargestellt ist. Diese Kirche ist erst 1244 erbaut.

8. Daß zu Heiligenhafen ein Kaland gewesen sei, erwähnt Scholz in seiner Beschreibung dieser Stadt, S. 166, und bemerkt, daß diese Brüderschafft ihr Haus in der Brückenstraße gehabt habe, weiß aber keine weitere Nachricht von derselben zu geben, außer daß damit das sogenannte „Seelenbad“<sup>(26)</sup> in Verbindung gestanden, wozu 1526 Marquard Rathmann 4 Mark geschenkt habe.

Gehen wir nun zu dem Schleswigschen über, so ist zuvörderst

1. in der Stadt Schleswig als eine Art Kaland zu bemerken: die Gilde der Vicare, das *Convivium Sanctae Trinitatis*<sup>(27)</sup>. Die Vicare waren natürlich in einer bischöflichen Stadt wie Schleswig zahlreich und traten mit einander in eine Verbindung, in der ihre Interessen wahrgenommen wurden. Sie erwarben als Corporation durch bischöfliche Schenkung nicht allein die Mittel zu einer täglichen Brotvertheilung, sondern auch nach und nach verschiedene Landgüter, die noch unter dem Namen Vicarienlansten bekannt sind, 1381 Lansten zu Rantrum, Ostensfeld und Schwesing, 1384 ein Gut zu Tweed im Kirchspiel Tolk, 1391 eins zu Sübeck, 1406 eins zu Tolk. Eins zu Scheggerott hatten sie schon 1439 seit Menschengedenken besessen. Sie stifteten einen Altar in der Domkirche, von dem es in einem Präbenden-Verzeichnisse heißt: „Item. So hebbe wie Vicarien und Officianten ein Altar in de ehre der heiligen Dre-

<sup>(25)</sup> Vgl. Uferts Annalen S. 25.

<sup>(26)</sup> Die Geislichkeit, die sich für die Siedhen überhaupt sehr verdient machte, veranlaßte warme Bäder und Badstuben. Die aus frommen Vermächtnissen gestifteten nannte man Seelbäder, indem sie zum Seelenheil der Geber beitragen sollten. Vgl. D. Beneke, Hamburg. Geschichten und Denkwürdigkeiten. Hamburg 1856, S. 13.

<sup>(27)</sup> Vgl. Archiv für Staats- u. Kirchengesch. II, 541—543. Schröder, Beschreibung v. Schleswig S. 67—68.

folbigkeit gestift, da wy alle Dage miß holden und ein Jeder van unß waret sien welen. Tho dessen Altar unse Vorfahren etliche Kleinode geben als ein vergülben Kels mit der Pathene, 2 kleine silber Apollen, ein Purificat von Silber, 2 messing Lichter, 1 Mißal und etliche gude olbe Ornate effe Mißkleber und Altar Sacken, dat van den Süstern des Kalandes dartho gegeben is". — Aus dieser letzten Notiz ersieht man, daß auch dieser Vicarien-Kaland Schwestern aufgenommen hat. Der Name Kaland für diese Vicarien-Gilde kommt auch vor in dem Testamente des Schleswiger Bürgermeisters Hans Koch 1486, wo es unter andern heißt: „Thom Kalande der Vicarien im Dome gebe id ehnen groten Grapen". — Ihr Gildehaus hatten die Vicare, deren Vorsteher der Decanus Vicariorum hieß, auf dem Markte, wo später das Marienhospital war. Es war dies Haus bis 1709 die Wohnung des Nachmittagspredigers und dazu 1559 bestimmt worden, wovon es heißt: „dewyle denn unse Kaland affgeban und dat sülv Kaland's-Huß, in wythen olbinges her de ehrsame Raht und vornehmsten Borgers myth und benefenst uns Kalanthbroders gewest — — nicht van uns entkamen muchte".

2. Der Kaland zu Flensburg ward gestiftet 1362. Ausführliche Nachrichten von demselben finden sich bei Gläden<sup>(28)</sup>, der auch die Artikel mit den Kiefern, Morkirchern und andern vergleicht. Viel Abweichendes enthalten diese Artikel nicht, doch ist Einiges zu bemerken. Der Kaland war gestiftet zur Ehre der Dreifaltigkeit und der Maria — in honorem et gloriam sancte Trinitatis et gloriosae Virginis, Dei genitricis Mariae — sollte aus 24 Priestern bestehen, nur wenn diese nicht zu haben wären, könnten Laien, doch nur 8, aufgenommen werden. Die Zusammenkünfte waren am Sonntage nach Himmelfahrt und am Sonntage nach Michaelis. Auch am Montage und Dienstag wurden die Zusammenkünfte fortgesetzt; es wurden feierliche Gottesdienste und Seelmessen abgehalten und dann gegessen und getrunken, 5 oder 6 Gerichte, Dänisches Bier, auch Wismarsches gebraucht. Außer den Begängnissen bei der Beerdigung eines Mitgliebes sollte jeder Priester ein ganzes Jahr hindurch, wenn er Messe hielt, namentlich des Verstorbenen gedenken und täglich den Psalm de profundis mit Vaterunser und Collecte für seine Seele beten; ein Laie aber ein Vaterunser und ein Ave

(28) Gläden, Monum., S. 597—624.

Maria täglich das ganze Jahr hindurch sprechen, auch an einem der nächsten Sonnabende fasten, sowie den Armen einen Sterling für dessen Seele geben. — Bei dem Gelag sollten keine Aufzüge der Gaukler und Schauspieler (*Magorum et histrionum*) zugelassen werden. Kalands-Schweftern sind erst 1422 aufgenommen, nachdem die Laienbrüder viele Jahre darum angehalten, daß solches geschehen möge. Es wurde dies damals unter der Bedingung gestattet, daß wenn die Reihe an einen Laien käme aufzuwarten, er dies mit seiner Frau thun sollte, wie denn dies zum ersten Mal auch vom Bürgermeister Berthold Achterup und seiner Frau geschehen ist. Vorher aber schon ist doch die Königin Margaretha in den Kaland aufgenommen gewesen, die auch als eine Wohlthäterin dieser Bruderschaft gerühmt wird, und namentlich einen vergoldeten Kelch, zwei goldene Kronen der heiligen Jungfrau und Kleider geschenkt hat. Ueberhaupt besaß der Kaland viele Kleinodien, unter andern drei mit Silber beschlagene Trinkhörner, dazu eine Menge Hausgeräth, viele Capitalien und mehrere Häuser in der Stadt. Das Kalands-Haus war in der Nähe der heil. Geist-Kirche, die von einem der Kalandsbrüder Sünde Kühl 1386 zu bauen angefangen ward, und in welcher die gottesdienstlichen Handlungen des Kalands abgehalten wurden. Die Zahl der Mitglieder dieses Kalands oder *convivii S. Trinitatis* wird in den späteren Zeiten größer gewesen sein, als anfangs bestimmt war, denn bis auf das Jahr 1526, wo die letzten Mitglieder aufgenommen sind, hat die Zahl aller Personen, die in diese Bruderschaft getreten, über 1000 betragen. 1551 gab König Christian III. Alles, was der Kaland besessen hatte, dem Hospital zum heiligen Geist mit „Renten, Husingen und Kosten, bebauet und unbebauet, od allen Kleinodien in Silber und andern Kölen-Wade, Kölen-Gerebt, Grapen und Kannen, Vaten, Bedden, Klebern und alles, wat bi dem Kalande noch vorhanden is“. Das Kalands-Haus ward nachher dem Dänischen Prediger zur Wohnung eingeräumt. Dieses Haus hatte ein Canonicus zu Schleswig, Herr Regner Söndsen, dem Kaland geschenkt, damit die Brüder dort und nirgends anders zum Essen zusammen kommen sollten. Die Lage desselben wird bezeichnet dicht hinter der Capelle (*immediate retro capellam*), wie denn noch das Haus des Dänischen Predigers unmittelbar nach Westen an die heil. Geist-Kirche angebaut ist, so daß von dort ein Eingang nach der Kirche geht. In der Nicolai-Kirche war vom



Kaland abhängig der S. Martins-Altar<sup>(29)</sup>, zu welchem 1509 der Kirchherr Joh. Nigilli zu S. Nicolai, und die Vicare Nicolaus Nigilli und Michael Nicolai eine Vicarei stifteten und das Patronat dem Kaland übergaben, mit der Bedingung, daß damit jedesmal ein Priester aus ihrem Geschlechte belehnt würde, der zugleich Kalandsbruder werden sollte. Bei diesem Altar war ein Schrank, aus welchem jeden Donnerstag Almosen verabreicht wurden. Davon heißt es im Stadtprotocoll von 60 Mark, die in einem Hause der Stadt belegt waren, „hören to den Almiffen de gegeben werden alle Donnerstage in S. Nicol. Karcke ute dem Schappe by S. Martens Altar uppe de Süder-Wanth“. Es ist überhaupt zu bemerken, daß die Kalände, wie andere Bruderschaften, es sich angelegen sein ließen, regelmäßige Almosenvertheilungen zu begründen. Auch dies gehörte zu den guten Werken, die der Bruderschaft zum Verdienst angerechnet wurden, und an welchem Verdienste alle, die mit den Bruderschaften in Verbindung traten, theilhaftig zu werden vermeinten.

3. Eine der am spätesten gestifteten Kalands-Bruderschaften ist die zu Morkirchen in Angeln gegründete, welche 1510 vom Bischof Gottschalk v. Ahlesfeld bestätigt ward, und deren Statuten im achten Stück der Dänischen Bibliothek mitgetheilt sind (leider nicht ganz vollständig); zugleich aber eine der nützlichsten, indem sie mancherlei gemeinnützige Zwecke in sich vereinigte. In vielen Stücken sind die Statuten dieses Kalandes mit denen des Flensburger übereinstimmend. Diese „Kalandes-Bruderschaft des Leibes Christi in Moerkerken“ war gestiftet „zum Ruhm und zur Ehre des allmächtigen Gottes, der allerheiligsten und ungetheilten Dreifaltigkeit, wie auch des glorreichsten und kostbarsten Leibes und Blutes Christi, seiner unbesleckten stets jungfräulichen Mutter, der ruhmwürdigsten Maria, und zum Lobe aller seiner Heiligen; ferner zur Erlangung der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit, zum heilsamen Wachsthum in Frömmigkeit und Tugenden, zur seligen Vollendung dieses hinfälligen Standes und zur Labung und Hülfe in diesem elenden Leben“. Die Bruderschaft bestand hauptsächlich aus den Pfarrherren und Priestern in Angeln; doch durften auch sieben Paar Laien, aber nicht mehr, aufgenommen werden. Eine Hauptsache war auch hier die Abhaltung des feierlichen Gottesdienstes und der Seelmessen in der

(29) Cläden, Monum., S. 447 ff.

Kirche S. Antonii zu Moerkerken, wozu man sich am zweiten und dritten Tage nach Apostel-Theilung, d. i. nach dem 15. Juli, also in der besten Jahreszeit, versammelte. So auch galten die gewöhnlichen Bestimmungen wegen Beerbigung der Mitglieder wie in anderen Brüderschaften. Besondere Bestimmungen sind noch diese: Jeder Bruder sollte in seinem Testamente, je nachdem Gott es ihm eingeben würde, der Brüderschaft und auch dem Hause des heil. Antonius zu Moerkerken Etwas vermachen. Wenn ein fremder Priester stürbe, sollten die Brüder ihn als einen der Ihrigen begraben, und dadurch ein Werk der Barmherzigkeit üben. Bei den Mahlzeiten, über welche und das Betragen dabei es an Bestimmungen nicht fehlte, sollte, um nichtswürdige, weltliche Gespräche zu verhindern, eine kurze Vorlesung aus der heiligen Schrift gehalten werden, wie denn auch hier, gleichwie im Flensburger Kaland, die Zulassung von Schauspielern und Gauklern verboten war. Die Bestimmungen, daß Streitigkeiten der Mitglieder innerhalb der Brüderschaft geschlichtet und entschieden werden sollten, und über gerichtlichen Beistand, waren die sonst bei Gilden üblichen. Würde eines Bruders Haus abbrennen, so sollten die anderen ihm jeder 10 Garben Stroh und einen Heitscheffel Roken geben. Hier sehen wir den Anfaß zu einer Brandgilde. Ferner wenn ein Bruder verreisen müßte, sollten die benachbarten während seiner Abwesenheit die kirchlichen Geschäfte für ihn besorgen, so auch in Krankheitsfällen, und wenn er so arm würde, daß er einer Beihülfe bedürfte, sollte jeder ihm einen Schilling Lübsch geben, so oft es nöthig wäre. Hier also die Anfänge einer Verbindung zur gegenseitigen Aushülfe bei Amtsgeschäften unter den Geistlichen, wie sich solches später eben in dieser Gegend 1680 durch Aufrichtung des noch bestehenden Ostangelschen Prediger-Convents, womit auch eine Art Brandgilde verbunden ist, erneuert hat.

4. Eine ähnliche Verbindung der Geistlichen eines Landbistricts entstand in Eiderstedt, wo der Name Kaland sich auch noch bis jetzt erhalten hat für die jährlichen Versammlungen des Ministeriums dieser Landschaft. Das Kalandshaus zu Tönning wurde 1491 erbaut.

5. Auf Nordstrand war ein Kaland zu Pestworn, wozu der dortige Kirchherr Hinrich Drape 1480 ein silbernes Siegel schenkte. Vielleicht ist dieser Kaland eben die vorhin erwähnte Brüderschaft S. Salvatoris et Noae, deren Westphalen gedenkt und denselben als

schon 1180 existirend angiebt, was ein Irrthum statt 1480 sein mag. Wenigstens war die Pelswormer Kirche eine Salvators-Kirche.

6. Von diesem Pelswormer Kaland scheint aber verschieden gewesen zu sein eine Verbindung, deren von Everhard Rudolphi, Dechanten der Bruderschaft des Kalands der seligen Jungfrau Maria im Nordstrande und Kirchherrn zu Stintebüll, 1510 verfaßten Artikel Heimreich<sup>(30)</sup> in einer Uebersetzung mitgetheilt hat. Diese Artikel sind sehr ausführlich. Die Bruderschaft bestand zunächst für die Geistlichen in Nordstrand; Laienbrüder und Frauen sollten nur zwölf aufgenommen werden. Aus den Statuten verdient hervorgehoben zu werden: gegenseitige Hilfsleistung auch in Brandfällen, eine Lection über Tisch, abgeordnetes Sitzen der Laien bei der Mahlzeit. Sonst die gewöhnlichen Bestimmungen wegen der gottesdienstlichen Feier am Sonntage vor Pfingsten und am Sonntage nach Bartholomäi, welches die Versammlungszeiten waren, wegen Seelmessen, Leichenbegängnissen, Fürbitten u. s. w. Der Kaland hatte auch einen Altar (wo, wird nicht gesagt) und der Vicarius an demselben, welcher immer ein Kalandsbruder sein sollte, hatte Montags eine Messe für die Verstorbenen, Freitags vom Frohnleichnam Christi, Sonnabends von unserer lieben Frauen zu singen und dabei das Volk und die Zuhörer zu vermahren, treulich für die verstorbenen Brüder und Schwestern und die Wohlthäter des Kalands zu beten. Die Uebersetzung der 55 Artikel ist übrigens wenig gelungen und dadurch Manches undeutlich.

7. Daß auch in der Nordgösharde die Geistlichen einen Kaland gehabt haben, geht daraus hervor, daß bei der Reformation einer Kalands-Vicarie zu Bredstedt gedacht wird.

8. Zu Husum, wo an der dortigen Kirche eine große Anzahl von Vicaren angestellt war, zuletzt 24, hatten diese einen Kaland gestiftet, der 1486 ein sehr bedeutendes Geschenk von 1100 Mark von der Königin Dorothea erhielt<sup>(31)</sup>, wofür der Decan und die Vorsteher des Kalands sich zu Messen, Vigilien, Gottesdiensten, Almosen und anderen milden Werken verpflichteten, wie denn die Königin eben bei dieser Schenkung ihr und ihrer beiden Gemahle, der Könige

<sup>(30)</sup> Heimreich, Nordfr. Chronik in Falk's Ausg. S. 147 ff.

<sup>(31)</sup> Laß, Nachr. S. 34. Krafft, a. a. D. S.—85.584

Christoph und Christian, sowie ihrer Eltern und Anverwandten Seelenheil im Auge hatte, wobei Bischof Helrich 40 Tage Ablass für alle diejenigen ertheilte, welche bei den mit dieser Schenkung gestifteten Messen sich einfanden und 3 Vater Unser und 3 Ave Maria mit Andacht sprechen würden. König Friedrich I. verlieh diese 1100 Mark, welche seine Mutter dem Kaland geschenkt hatte, 1529 dem Hospital zu Husum, und entließ die Kalandsbrüder aller dafür übernommenen Verpflichtungen. Der Kaland wird somit in gebachtem Jahre seine Endschafft erreicht haben.

9. Daß außer zu Husum auch noch zu Apenrade, Londern und Habersleben Kalandsbrüderschaften bestanden, erwähnt Westphalen beiläufig<sup>(82)</sup>, giebt aber nichts Näheres über dieselben an; doch wird die Angabe gewiß auf Nachrichten beruhen, die er darüber gehabt hat. Was insbesondere Habersleben betrifft, so ist in Betracht zu ziehen, daß bei der dortigen Collegiat-Kirche viele Geistliche angestellt waren, die sicher auch nach dem Beispiele anderer Dertex in eine genauere Verbindung getreten sein werden, der wohl auch die Geistlichen der Umgegend sich angeschlossen.

---

## XI.

### Das Schulwesen.

Erst um die Mitte des zwölften Säculums tritt in unseren Gegenden der Sinn für Wissenschaft mehr hervor, und es sieht das mit dem Umschwunge aller Verhältnisse zu jener Zeit in Verbindung und Zusammenhang. Was jenes Zeitalter aber an Wissenschaft besaß, war eigentlich ausschließliches Eigenthum der Geistlichkeit. Die meisten Geistlichen waren bis dahin Ausländer gewesen, und für die Bildung von Eingeborenen war noch wenig geschehen. Dies Wenige beschränkte sich fast auf die Schulen, die mit den Capiteln der bischöflichen und Collegiat-Kirchen verbunden waren, und es wird

---

(82) Mon III, praef. 113.



nicht viel von einem Aufblühen derselben vernommen. Im Ganzen war ihre Hauptaufgabe zunächst auch nur die, junge Leute zum Kirchendienste heranzubilden und mit den dazu nöthigen Kenntnissen auszurüsten. Aber das Bedürfniß weiterer Ausbildung mußte bei dem Anbruche einer vielfach veränderten Periode fühlbar werden. Schon sandten die Großen des Landes ihre Söhne jezuweisen zur weiteren Ausbildung nach entfernteren und höheren Lehranstalten, namentlich an die Universität zu Paris, und vornehme Herren suchten schon im zwölften Jahrhundert für ihre Kinder französische Hofmeister. In unserer Gegend war auch zunächst die Schule in Hildesheim sehr berühmt. Hier hatte unter anderen der nachherige Ländische Erzbischof Eskild Unterricht empfangen, während Absalon in Paris studirt hatte, damals dem Hauptsitze der Wissenschaft, wohin Tausende von Studierenden aus allen Ländern Europas strömten, und Paris<sup>(1)</sup> war das Vorbild, wonach die deutschen Universitäten organisiert wurden. Auch mancher Jüngling aus niedrigerem Stande wußte es unter günstigen Umständen doch möglich zu machen, seine Wißbegierde durch den Besuch höherer Lehranstalten des Auslandes zu befriedigen. Im zwölften Jahrhundert hatte Dänemark seinen Saxo Grammaticus, eine unvergängliche Zierde (\*). Das neubevölkerte Wagrien Holstein's hatte in einem einfachen Landprieister zu Bosau den trefflichen Helmold, dem wir als Geschichtschreiber so viel verdanken. Man sieht, wie Großes jenes Zeitalter doch im Fache höherer Schulkenntnisse und classischer Studien bei der Ausbildung besonders begabter junger Männer zu leisten vermochte.

Daß unser Schulwesen im Mittelalter ursprünglich aus der erhabenen und umfassenden Heils- und Lehranstalt der Kirche hervorging und einen kirchlichen Charakter hatte, ist eine im Allgemeinen bekannte Thatsache. Um dies aber für das Gebiet, mit dem wir es hier zu thun haben, im Einzelnen befriedigend zu constatiren,

(1) G. L. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1870. Bd. II. S. 283 ff.

(\*) Ueber die nachfolgenden dänischen Geschichtsquellen ist zu vergleichen: Winger, Die Dänischen Annalen und Chroniken des Mittelalters. Hannover 1861. Schäfer, Dänische Annalen und Chroniken von der Mitte des dreizehnten bis zum Ende des funfzehnten Jahrhunderts. Hannover 1872.

bedarf es eines reichhaltigen Urkundenstoffes. Ein solches urkundliches Material liegt uns freilich in wünschenswerther Fülle und Vollständigkeit nicht vor, aber das vorhandene möchte doch genügen, um diese mittelalterlichen Verhältnisse in ihren Hauptmomenten an's Licht zu stellen, und das bezügliche Material wird wohl künftighin durch fleißiges Ausbeuten unserer Stadt- und Kirchenarchive sich noch etwas mehren und vervollständigen.

Das deutsche Unterrichtswesen wurzelte zuerst, wie bekannt, in der Carolingischen Epoche; die ältesten Schulen in Deutschland wurden nach den Verordnungen Karls des Großen<sup>(2)</sup> eingerichtet. Und das Mainzer Concil vom Jahre 813 erließ bereits die Vorschrift<sup>(3)</sup>, daß der Pfarrer die Kinder seiner Gemeinde zum mindesten das Glaubensbekenntniß und das Gebet des Herrn, wenn nicht in lateinischer, so doch in der Landessprache, lehren solle. Hierin lag schon ein Keim zur Errichtung von Pfarrschulen, wenn auch die Kathedral- und Klosterschulen die frühesten sind. Ein größeres und wohlausgerüstetes deutsches Kloster pflegte zwei Schulen zu haben, nämlich die eigentliche Klosterschule für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, im Innern des Klosters, daher schola intraria genannt, und die andere im Vorhofe, die schola exterior, für die Laien<sup>(4)</sup>. Seit dem achten Jahrhundert war die Domschule zu Freising so berühmt, daß mehrere Könige dort ihre Zugenbildung erhalten haben: Ludwig der Deutsche, Ludwig das Kind und Heinrich II. In Augsburg hatte ebenfalls die Domschule im neunten Jahrhundert, in Regensburg die Klosterschule zu S. Emmeran seit der Zeit Karls des Großen schon einen sehr großen Ruf. In Magdeburg war bei dem alten Moritzkloster eine berühmte Schule, welche seit der Errichtung des Erzstiftes die Domschule wurde. Auf dieser Schule ist der Geschichtschreiber Ditmar von Merseburg gebildet worden. Und in die Schule der Franciscaner zu Magdeburg ging Luther als vierzehnjähriger Knabe.

Die Domschule in Hamburg<sup>(5)</sup> ist von Ansgar, der zum Erz-

<sup>(2)</sup> Capit. I, von 780 bei Baluz c. 70, bei Herz c. 71.

<sup>(3)</sup> Concil. Mogunt. von 813 c. 45. bei Hartzheim I, 412.

<sup>(4)</sup> G. L. v. Maurer, a. a. D. Bd. III, S. 57 ff.

<sup>(5)</sup> Guard Meyer, Gesch. des Hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter. Hamburg 1843.

bischof und apostolischen Legaten des Nordens ernannt war, um 834 an der Marienkirche gestiftet (Marianum, schola divae virginis, schola major). Sie gehörte zur Missionsanstalt im Benedictinerkloster, ist aber Jahrhunderte hindurch die einzige öffentliche Unterrichtsanstalt in der Stadt gewesen. Die ersten Lehrer dieser Pflanzschule waren Mönche aus dem Kloster Corbei an der Weser. Ansgar legte dabei auch eine Bibliothek an, welche eine Schenkung Kaiser Ludwigs des Frommen vermehrte. Allein schon ums Jahr 840 wurde die Kirche, das Kloster und die Bibliothek durch die heidnischen Normannen eingeäschert und erst um 858 wiederhergestellt. Die Benedictiner blieben im Besitz der Klosterschule bis 1012, in welchem Jahre der Wendenfürst Mistivoy den Dom nebst Kloster und Schule abermals niederbrannte. Aber ein paar Jahre darauf stellte der Erzbischof Unwan die Gebäude von Holz wieder her und übergab die Schule dem Capitel, so daß die Domherren nunmehr an die Stelle der Benedictiner traten. Der Scholasticus im Capitel leitete fortan das Schulwesen. Die Schüler waren der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen und standen unter dem Domcapitel, zunächst unter dem Scholasticus, von dem der Rector der Schule abhängig war. Der älteste Domschüler war immer Commendist am Altare des heiligen Eustachius und der heiligen Barbara, und die erwachsenen Schüler wurden sehr oft zu Vicarien und Commenden befördert<sup>(6)</sup>. Waren sie noch nicht erwachsen, so wurde für sie bis zur Großjährigkeit ein Stellvertreter, ein Procurator bestellt. Von den Gewerken sind öfter zur Unterstützung armer Schüler eigene Commenden gestiftet worden. Die Hamburgische Domschule hat fast tausendjährigen Bestand gehabt; aber es ist zu beklagen<sup>(7)</sup>, „daß nur so spärliche Mittheilungen über die äußern Verhältnisse und die innere Organisation dieses Instituts auf die Gegenwart gekommen sind“.

Die Domschüler haben bei dem Cultus in der Kirche gedient, so lange der katholische Gottesdienst gedauert hat, und 1385 wurde eine Bruderschaft der Armenschüler gestiftet und durch den Bremischen Erzbischof Albert urkundlich bestätigt<sup>(8)</sup>. „Der Zweck jener Bruderschaft war, dürftige und fremde Priester, Cleriker und Scholaren,

<sup>(6)</sup> Staphorst, Hamb. Kirchengesch. II, S. 422, 426.

<sup>(7)</sup> E. Meyer a. a. O. S. 10.

<sup>(8)</sup> Ebendas. S. 29—30.

die in Hamburg verstarben, anständig zu begraben. Es hatten sich in dieser Absicht, mit Bewilligung des Capitels, der Rector unter der Klufft der Domkirche mit den Priestern der Pfarrkirche zu Hamburg, mit den Schulrectoren und ihren Schulgesellen, sowie die Chorschüler und Glöckner (campanarii) nebst den übrigen Priestern, Clerikern und Scholaren unter dem Patronat des heiligen Ansgarius mit einander vereinigt.“ Der Erzbischof lobt natürlich die treffliche Intention und fordert alle guten Christen auf, diese löbliche Brüderschaft mit Beiträgen aus ihrem Vermögen zu unterstützen, Legate für sie zu errichten und den Vigilien, Messen und Exequien für die armen Verstorbenen fleißig beizuwohnen, wofür er Jedem eine Indulgenz auf vierzig Tage verspricht und eine carena der auferlegten Buße erläßt. In Folge dessen hat es denn auch an mannichfaltigen Unterstützungen nicht gefehlt. Dieser Armenschülerbrüderschaft stand später das Patronat über zwei Commenden am Altar Petri und Pauli im Heiligen Geist und über zwei Commenden am Altar des heiligen Erasmus zu.

Als Bischof Gerold 1163 seinen Sitz von der Stadt Oldenburg in Wagrien nach Lübeck<sup>(9)</sup> verlegte, unter dem Schutze und der Gunst Herzog Heinrichs des Löwen, der das Domstift mit Grundbesitz dotirte, entstand dort mit dem Capitel auch die Domschule, die erste Lehranstalt zu Lübeck. Sie hatte zunächst ihr Vorbild in den zu Hamburg, Paderborn, Hildesheim, Magdeburg blühenden Domschulen. Aber nähere Auskunft über die Lübeckische Domschule erhalten wir erst im dreizehnten Jahrhundert, indem wir erfahren, daß auch sie eine sogenannte innere und äußere Lehranstalt war, jene für die Heranbildung und Vorbereitung zum geistlichen Stande, diese auch den Laien Unterricht ertheilend. Der Scholasticus im Capitel, dessen Amt die höchste Schulbehörde war, hatte die Leitung und Aufsicht. Die Lehrer waren zuerst die Stiftsherren selbst; bald nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aber, nachdem das Mönchliche Leben der Canonici aufgehört hatte, und sie bald ihren Vicaren alle ihre Arbeiten und Geschäfte auftrugen, wurde auch der Unterricht in der Domschule Lehrern über-

(9) N. Grautoff, Abhandlung über den Zustand der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Lübeck vor der Reformation der Kirche. Lübeck 1830. Auch in dessen Histor. Schriften I.



tragen, die im Solde des Capitels standen und vom Scholasticus bestellt wurden. Für den Unterricht und die Ausbildung der jüngeren Geistlichen wurde ein Rector der Theologie angestellt<sup>(10)</sup>, den der Decan des Capitels ernannte, wie wir es oben aus späterer Zeit auch bei dem Collegiatstifte in Hadersleben gesehen haben, wie es auch in Hamburg und Schleswig, gleichwie bei den Domstiftern überhaupt war. Der Rector erhielt aber seine eigene Pfründe im Stifte und trat damit in die Reihe der Canonici. Dagegen ernannte der Scholasticus für die Stiftsschule einen Rector oder „Scolemester“ sammt den übrigen Lehrern, welche „Scolgesellen“, der erste unter ihnen auch wohl Subrector, genannt wurden. Der Rector war im Mittelalter stets ein Geistlicher, die anderen Lehrer aber meistens nicht. Der Scholasticus hatte die Befugniß, diese Lehrer ein- und abzusetzen; auch die Besoldung derselben hing von ihm ab, und es wird oft darüber geklagt, daß er sie so wohlfeil als möglich zu dingen suchte. Die Schüler hatten ein Schulgeld zu bezahlen, obwohl nach den ältesten Satzungen<sup>(11)</sup> der katholischen Kirche alle Kosten des Unterrichts von der Kirche selbst hätten bestritten werden sollen. Ein gründlicher Geschichtsforscher<sup>(12)</sup> berichtet über die Domschule zu Lübeck in dieser Beziehung wörtlich, wie folgt: „In der Regel aber genossen alle Lehrer ein Drittheil des in ihren Klassen eingenommenen Schulgelbes; während jedoch die übrigen Lehrer, bis auf den Genuß einzelner für ihre Stellen gestifteten Präbenden, allein auf diese kargliche Einnahme beschränkt waren, bezahlte der Scholasticus dem Rector und Subrector noch einen jährlichen Gehalt, wofür ihm wieder aus der Stiftskasse eine besondere Entschädigung zuflöß. Nicht selten suchte aber der Geiz des Scholasticus hier noch wieder einen Gewinn, und war gern mit den unwissendsten Lehrern zufrieden, wenn sie nur wohlfeiler als andere dienten. War es doch an vielen Orten, und vielleicht also auch in Lübeck, nicht ungewöhnlich, daß die Lehrer den karglichen

(10) Man vergleiche den Auszug aus den Privilegien des Lübedischen Domstifts: *Recensio statutorum, fundationum etc. ecclesiarum Lubicensium*, cap. IX. in *Westphalen. monum. ined.* II, p. 2421 ff.

(11) *Collectio Conciliorum* XII, p. 1495. XIII, p. 426. *Würdtwein Subsidia diplom.* X, 33, 36.

(12) *A. Grautoff*, a. a. O. S. 13.

Ertrag ihrer Stellen durch ein bedeutendes Antrittsgeld vom Scholasticus erkaufen, oder daß dieser dem Rector die ganze Schule oder auch einem anderen Lehrer eine Abtheilung derselben in jährliche Pacht gab: ein Mißbrauch, gegen den Päpste und Concilien lange umsonst eiferten<sup>(13)</sup>. Ebenso häufig suchte der Scholasticus auch durch die Verringerung der Anzahl der Lehrer seine Einkünfte aus der Schule zu vermehren, und daß dies auch wohl bei der Lübeckischen Stiftsschule geschah, läßt sich daraus vermuthen, daß es späterhin eines eigenen Gesetzes bedurfte, daß wenigstens immer für 60 Schüler, welche Schulgeld bezahlten, ein eigener Lehrer anzustellen<sup>(14)</sup> sei“.

Es wurde übrigens in Lübeck, was auch in Hamburg der Fall war, bei dem zu entrichtenden Schulgelde Rücksicht auf das Vermögen der Eltern genommen. Nach der Lübeckischen Kirchenordnung der Reformation vom Jahre 1531 ist das Schulgeld, mit Berufung auf altes Herkommen, für reichere Eltern vierteljährig 4 Schilling, für mittlere 3 Schilling, für arme 2 Schilling. Ein Drittel von diesem Schulgelde kam, wie eben bemerkt, an die Lehrer, ein zweites Drittel hatte der Scholasticus für die Schulbedürfnisse zu verwenden, und ein Drittel war amtliche Einnahme des Scholasticus. In Hamburg<sup>(15)</sup> waren die Bestimmungen über das Schulgeld etwas andere. Unter den Bedürfnissen der Schule waren damals die nöthigen Bücher das kostspieligste. Die Schüler waren durchgehends nicht im Besitz eigener Bücher, weil die Handschriften und hernach noch die ersten Drucke dafür zu theuer kamen. Die Schule mußte deshalb von den Schulbüchern immer mehrere Exemplare sich anschaffen. Diese wanderten dann in den Lehrstunden unter den Schülern, nach der Reihe des Lesens oder Uebersetzens, von Hand zu Hand<sup>(16)</sup>.

Bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts blieb die Dom-

<sup>(13)</sup> F. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen VI, S. 441 und die dort aus den Beschlüssen mehrerer Kirchenversammlungen angeführten Beweiskstellen.

<sup>(14)</sup> Vgl. die schon angeführte Recensio statutorum eccles. Lubic. cap. V, in Westphalen. monum. ined. II, p. 2428.

<sup>(15)</sup> Consuetud. Eccles. Hamb. von 1336. Vgl. C. Meyer S. 20—21.

<sup>(16)</sup> Vgl. Grautoff S. 14.

schule die einzige öffentliche Unterrichtsanstalt in Lübeck, welche für die erste wissenschaftliche Bildung der Jugend wirkte. Ja bis zur Kirchenreformation waren daselbst in der That alle anderen Schulen bloße Nebeninstitute jener Stiftsschule und daher ganz abhängig vom Scholasticus.

Obgleich die Anfänge der Domschule (*schola cathedralis*) in Schleswig<sup>(17)</sup> ohne Zweifel mit der Stiftung des dortigen Domcapitels zusammenhängen, findet sich doch, wie es scheint, nach den bis jetzt bekannten Urkunden, die erste urkundliche Erwähnung derselben nicht früher als im Jahre 1307. Die betreffende Urkunde ist beiläufig ein Testament, worin eine Dame zur Unterstützung armer Scholaren in Hethaebj (Schleswig) die Summe von drei Mark vermacht<sup>(18)</sup>. Die Leitung dieser Stiftsschule hat, wenn auch eine analoge, doch eine etwas andere Geschichte als die der Domschulen in Hamburg und Lübeck. Anfänglich stand sie dem Capitel in Gemeinschaft zu und die Lehrer waren Mitglieder desselben<sup>(19)</sup>. Später aber, als das gemeinsame klösterliche Leben der *Canonici* aufgehört hatte und sie ihre Geschäfte durch ihre *Bicare* besorgen ließen, änderte sich auch das ganze Verhältniß der Domschule, und zwar nicht in der günstigsten Weise. Denn ihr Vorstand war nun das jüngste Mitglied des Capitel (*junior capituli*), der ein Jahr lang noch keine Stimme im Capitel und auch noch keine Hebungen hatte<sup>(20)</sup>. Die Lehrer wurden jetzt aus der großen Zahl der *Bicare* am Dom genommen. Darauf ward in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts (um 1458–1464) die Oberleitung der Schule dem Rector der Theologie übertragen, und dieser führte auch nicht bloß den Titel „Scholasticus“, sondern hatte auch wesentlich eine gleiche Stellung und dieselbe Amtsbefugniß wie der Scholasticus in Hamburg

(17) Geschichtliche Nachrichten über die Schleswiger Domschule geben ihre Programme von Osnern 1842 und 1873. Letzteres Programm, verfaßt vom Gymnasiallehrer Dr. August Sach, ist eine eingehende Abhandlung, mit urkundlichen Beilagen, über „die schola trivialis und das *paedagogium publicum* in Schleswig während des 16. Jahrhunderts“.

(18) Pontoppidan. *Ann. eccl. Dan.* II, 95.

(19) *Constitutio Capituli* von 1352 (—1407) bei Langebek. S. R. D. VI, 586.

(20) Es wird von den neueren Schriftstellern dabei auf ein altes Manuscript Bezug genommen, welches uns nicht vorliegt.

und in Lübeck. Er hatte folglich auch den „rector scholarum“ zu ernennen. Einige Namen von Rectoren vor der Kirchenreformation sind uns bekannt: 1466 Petrus Frise, 1475 Wolmarus, 1481 Pawel Santbet, 1521 Henricus Meeesterlyn. Die „Schulgeseßen“ des Rectors pflegten Vicare an der Domkirche zu sein. Die Domschule blieb, ganz sowie wir es oben besonders bei der Lübedischen hervorgehoben haben, die einzige wirklich berechnigte Unterrichtsanstalt in der Stadt Schleswig, so daß die anderen, später entstandenen Schulen von ihr abhängig waren, mithin unter dem Scholasticus standen, und in Wahrheit nur als Nebeninstitute der Stiftschule galten.

Die Dotation der Domschule war aber im Mittelalter nur eine geringe, zum Theil aus den Capitelsgütern ihr überwiesen, zum Theil durch Vermächtnisse ihr gewidmet. Sie bestand<sup>(21)</sup> aus einigen ländlichen Grundstücken und aus verschiedenen Hebungen in Geld und Naturalien, namentlich Korn und Butter, die aus einer Reihe von zerstreuten Dörfern oder einzelnen Hufen jährlich zu entrichten waren. Der Schule war auch die Vicarie S. Martins im Dom annectirt, und der Rector Peter Frise, ein geistlicher Herr, hatte ihr 1466 einen ihm gehörenden Hof vermacht.

Gleichartige Stiftschulen bestanden zu Ripen am Bischofsitze, von der wir oben gelegentlich erwähnt haben, daß ihr um 1288 Bischof Christian von Ripen Einkünfte aus dem Dorfe Lystrup oder Lustrup zuwendete, und schon der 1204 verstorbene Bischof Homerus (Orm) vermachte hier seine Bibliothek, die 60 Mark gelostet hatte, dem Capitel; sowie zu Hadersleben<sup>(22)</sup> und zu Eutin an den Collegiatstiftern, wenn auch die letzteren geringer waren.

<sup>(21)</sup> Siehe die urkundliche Mittheilung davon bei Sach, a. a. O. nach dem Manuscripte von Ulrich Peterjen.

<sup>(22)</sup> Vgl. Chr. Jessen (Conrector), Vorgesch. der latein. Schule in Hadersleben (1867). — Das Capitel zu Hadersleben beurkundet am 21. October 1473 verschiedene in der Westerharde auf Johr vom Bischof Nicolaus gestiftete Hebungen. Darunter kommt vor: „Here Nicolaus bischop ghegeven noch söven marl ewighe rente an deme erbenomet Herde vore de armen scholere de dachlikes tho kore ghaen, de alle daghe, wannere dat Completorium uthe is, scholen in eren kneen lesen De profundis mit den Collecten darto geschiffet, na lude des breves“. Die Urkunde mitgetheilt in Michelsen, Nordfriesland, S. 250.



Nachdem wir in dem Vorstehenden der Kathedral- und Klosterschulen speciell gedacht haben, ist nunmehr von den Stadtschulen zu handeln. Jedoch bevor wir dazu übergehen, möchte hier zuvörderst, um diese Verhältnisse allseitig zu berühren, noch Einiges über den gelehrten Schulunterricht während des Mittelalters anzuführen sein.

Der Unterricht war bekanntlich sehr dürftig, die Methode äußerst unbeholfen. Aber der Anfang und die erste Grundlegung des mittelalterlichen Schulsystems ist für jene Zeit doch wahrhaft großartig, wenn auch die neugegründeten Lehranstalten vorzugsweise für die Bildung von Geistlichen berechnet waren. Als Begründer wird der Angelsachse Alkuin (Alcuin), der Lehrer und Rathgeber Karls des Großen, mit Recht gefeiert. Durch Rhabanus Maurus, den Schüler Alcuins, wurde die am Benedictinerkloster zu Fulda gestiftete Schule und Bibliothek seit 813 hochberühmt. Gleichzeitig blühten die Klosterschulen zu Reichenau, zu Hirschau, zu Hersfeld, zu Weissenburg wo Otfried lehrte. Ferner entstanden in jener Periode die Domschulen zu Osnabrück, zu Magdeburg, zu Hamburg, zu Bremen, zu Köln, zu Paderborn u. a. Die in dem Karolingischen Zeitalter gestifteten Unterrichtsanstalten waren allerdings zuerst für die Geistlichen bestimmt<sup>(23)</sup>; aber es waltete dabei doch die Absicht ob, die Bildung des ganzen Volkes zu heben<sup>(24)</sup>. Allein der geistliche Stand hatte freilich in der Folge eigentlich alle gelehrten Kenntnisse wie unter seinem Verschlusse.

Der Lehrplan wurde durch das traditionelle Trivium (wobon der Name „Trivialschule“ herkömmt) und Quadrivium bestimmt, wobei das System der sieben freien Künste zu Grunde lag. Jenes befaßte den Unterricht in der Grammatik, der Rhetorik und der Dialektik. Im dreizehnten Jahrhundert vereinfachte sich in den gelehrten Schulen durchgehends der hergebrachte Lehrplan, und von den sieben Künsten wurden manche nicht mehr gelehrt. Jetzt waren, sobald die Schüler das Lesen und Schreiben gehörig erlernt hatten,

<sup>(23)</sup> Vgl. Caroli M. constitut. de scholis instituendis, a. 788, apud Baluzium I p. 201 ff.

<sup>(24)</sup> Zu dem Capitul. Aquisgran. a. 789 wird ausdrücklich verordnet: Sacerdotes non solum servilis conditionis infantes sed etiam ingenuorum filios adgregent sibi que socient, ut scholae legentium puerorum fiant.

die Unterrichtsgegenstände hauptsächlich die Dialektik, die Grammatik und der Gesang. Der Religionsunterricht beschäftigte sich vornehmlich mit den Legenden und Heiligengeschichten, sowie mit der Uebung im Kirchengesange. Die Schüler dienten dabei regelmäßig zum Gesange im Chor und bei Processionen. Die Dialektik schrumpfte allmählig ein zu einem Auswendiglernen der philosophischen Terminologie und deren Definitionen. Die Grammatik wurde oft sehr vernachlässigt, und nur die der lateinischen Sprache gelehrt, „denn sie war ja die Kirchensprache, eben damit die Sprache der Gelehrten, und zugleich die gewöhnlichste für alle Staatsverhandlungen; nur auf sie beschränkten sich daher auch alle Uebungen in der Kunst des richtigen sowohl mündlichen als schriftlichen Ausdrucks<sup>(25)</sup>“. Nur mit den geübtesten Schülern wurden classische Autoren gelesen, unter den Dichtern vorzüglich Virgil und Horaz, von den ältern prosaischen Schriften außer der lateinischen Uebersetzung des Aristoteles am häufigsten der Priscian, Cicero von den Pflichten, sowie seine und des Quintilians rhetorische Werke, wobei sorgfältig die einzelnen Phrasen zur Uebung im Sprechen und Schreiben benutzt wurden. Das Griechische wurde wenig gelernt, das Hebräische eigentlich gar nicht. Der gelehrteste Kenner dieser Dinge in Lübeck hat ausdrücklich bezeugt, daß dort in allen Verzeichnissen der ältesten Büchersammlungen am Domstift oder an den Klöstern und Stadtkirchen auch nicht eine einzige griechische oder hebräische Handschrift aufgeführt wird.

In dem Obigen ist fast ausschließlich von den Kathedral- und Klosterschulen die Rede gewesen. Wir wenden uns jetzt speciell zu den später entstandenen Stadtschulen des Mittelalters, wollen aber gleich, um Mißverständnissen vorzubeugen, die Bemerkung voraussenden, daß die Verschiedenheit der Stiftsschulen und der Stadtschulen nicht nach der Analogie des Gegensatzes zwischen den Gelehrten- und Bürgerschulen bemessen werden kann. Denn jene Stadtschulen, in denen freilich in der Regel der Unterricht mehr für jüngere Knaben berechnet war, so daß sie für höhere Studien aus diesen in jene übergingen, gaben doch auch grammatische und wissenschaftliche Vorbildung. Außer den Stadtschulen, welche immer zu

(25) Vgl. Grautoff, a. a. D.

den lateinischen oder Studentenschulen gerechnet wurden, entstanden in den Städten dann noch die „Lese- und Schreibschulen“, die auch als deutsche („bühesche Scriffcolen“) bezeichnet wurden, und die als wirkliche Volksschulen angesehen werden können. So findet man es in den größeren deutschen Städten seit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert.

Solche Erweiterung und Verbesserung des Unterrichtswesens war ein Erzeugniß der höheren Bildung der emporstrebenden Städte. Es erwachte ein regerer Sinn und Eifer für die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse des öffentlichen Unterrichts. Dazu kam eine oppositionelle Haltung nicht bloß der Bürgerschaften, sondern auch vieler Weltgeistlichen gegen die stolzen Stifths Herren und die starren Mönche. Die wohlhabenden Bürgerfamilien wollten ihre Kinder nicht weiter unter der hergebrachten Obhut und Leitung lassen. Man strebte eifrig nach neuen, von jener Geistlichkeit unabhängigen, städtischen Lehranstalten. Diese sind aber nicht ohne langwierigen Streit und heftige Kämpfe zu Stande gekommen<sup>(26)</sup>. Aber allmählig siegte doch das weltliche Bedürfnis über das geistliche Monopol, indem sich dabei freilich die neue Schulordnung der Eingriffe und Uebergriffe in die geistliche Ausbildung der Cleriker enthielt.

Es ist vorhin bemerkt worden, daß zu Lübeck die Domschule die alleinige Unterrichtsanstalt in der Stadt blieb bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Das genügte nicht mehr, und der Stadtrath erstrebte einsichtig und standhaft die Errichtung einer städtischen Schule, welche den jüngeren Knaben die erste wissenschaftliche Vorbildung geben könne, und wünschte die Anlegung dieser Anstalt an der Marienkirche, welche damals gewöhnlich die Marktkirche (*ecclesia forensis*) hieß. Jedoch das Domcapitel und namentlich der Scholasticus opponirte dagegen mit Entschiedenheit. Da bot sich im Jahre 1252 dem Rathe eine günstige Gelegenheit dar zur Erreichung seiner Absichten, indem er sich an den damals im nördlichen Deutschland verweilenden päpstlichen Legaten Hugo<sup>(27)</sup>

<sup>(26)</sup> G. L. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland, III, S. 61 ff.

<sup>(27)</sup> Ueber diesen päpstlichen Legaten, der lange in Deutschland sich aufhielt, findet man nähere Nachrichten in J. C. H. Dreyers Nebenstunden S. 325 ff.

mit einem Gesuch um Genehmigung des Plans wandte. Dieser erließ auch wirklich ein Gebot an den Lübedischen Bischof, der Errichtung jener Schule nicht länger zu widerstreben; jedoch im Uebrigen „salvo jure Scolastici majoris ecclesie, quod in aliis scolis hactenus dinoscitur habuisse“. Das Diplom<sup>(28)</sup> redet von der Erlaubniß zur Erbauung einer Schule neben der Marktkirche für den Unterricht der jüngeren Knaben: „licenciam edificandi scolas pueris elementariis oportunas“.

Desungeachtet weigerten sich der Bischof und das Capitel, die Errichtung jener Schule zu gestatten, indem sie ausführten, ein solches Vorrecht gebühre allein dem Dom und könne einer bloßen Pfarrkirche des Sprengels nicht gewährt werden. Und der Scholasticus insonderheit widerstrebte dem Rathe auf das entschiedenste. Unter solchen Zwistigkeiten vergingen neun Jahre, bevor der Bischof mit dem Capitel in die Errichtung jener Schule willigte, jedoch nur unter der bestimmten Bedingung, daß sie nicht an der Marien-, sondern an der Jacobikirche errichtet und völlig in den Besitz des Capitels übergeben und der Aufsicht und Leitung des Scholasticus unterstellt würde. Auch sollten nur aus einem gewissen Stadttheile, der genau begränzt ward, die Knaben („parvuli ibidem informandi“) diese lateinische Jacobischule besuchen dürfen. Der Rath fügte sich in diese Bedingungen und stellte 1262 dem Capitel darüber einen förmlichen Revers<sup>(29)</sup> aus.

So kam denn endlich die städtische Jacobischule zu Stande, welche eine gleichartige Einrichtung wie die Domschule erhielt, auch vollständig unter dem Scholasticus des Capitels stand. Derselbe hatte daher auch den Rector und Subrector sammt den Schulgefelln zu bestellen. Das Schulhaus wurde zwar auf Kosten der Stadt erbaut und unterhalten, stand aber im Eigenthumsrecht des Capitels. Hinsichtlich des Schulgelbes war Alles so geordnet wie bei der Domschule: zwei Drittheile fielen dem Scholasticus zu, der davon aber für die Schulbedürfnisse zu sorgen hatte, ein Drittheil erhielten die Lehrer.

(<sup>28</sup>) Die Urkunde aus der Lübedischen Trese (Stadtarchiv) hat Grautoff mitgetheilt, a. a. O. S. 19.

(<sup>29</sup>) Auch diese Urkunde, welche vorher schon in Lünig, Spicileg. ecclesiast. II, p. 313. abgedruckt war, hat Grautoff nach dem Original auf der Lübedischen Trese correct gegeben.



Auch in Hamburg gab es lange und sehr heftige Reibungen und Händel mit dem Domcapitel und namentlich mit dessen Scholasticus wegen der Errichtung einer neuen Stadtschule außer der uralten Domschule. Wir haben hier über diese Verhältnisse und Ereignisse in der Kürze zu berichten. Dieselben zeigen deutlich, wie schwer es damals gegenüber der privilegierten Geistlichkeit einer Bürgerschaft fiel, eine durch offenbares Bedürfnis geforderte städtische Schule ins Leben zu rufen.

Es wurde diese wichtige Angelegenheit zuerst 1281 ernstlich in Angriff genommen<sup>(30)</sup>. Die derzeitige Neustadt, deren verfassungsmäßige Absonderung von der Altstadt 1292 aufgehoben ward, das S. Nicolai-Kirchspiel, hielt mit Recht die Stiftung einer Stadtschule außer dem Marianum, welches damals sehr in Verfall gerathen war, für ein höchst dringendes Bedürfnis. Sie suchte daher zuerst bei dem Erzbischof Giselbert zu Bremen um die Concession zur Anlegung einer neuen Schule. Als der Erzbischof die Concession ertheilt hatte, ging eine Deputation des Kirchspiels nach Rom, um von dem Papste Martin IV. eine Bestätigung zu erlangen. Auch der Papst zeigte sich den Hamburgischen Bürgern geneigt und erließ unterm 7. Juli 1281 eine Bulle, welche auf Grund der erzbischöflichen Erlaubniß der Neustadt („nova civitas“) des Nicolai Kirchspiels gewährte, für ihre Knaben eine Schule der Grammatik („artis grammaticae“) zu halten. Dabei verlieh der Papst den Juraten und Ältesten zu S. Nicolai noch ausdrücklich das Recht, den Schulmeister ein- und abzusetzen.

Solcher erzbischöflichen und päpstlichen Gewährung ungeachtet beharrte das Capitel rücksichtslos bei seinem Widerspruche, und behauptete der damalige Scholasticus, Johannes von Hamme, ein verfassungsmäßiges Recht über alle Schulen der Stadt. Die Nicolaischule wurde dennoch errichtet, und der Stadtrath nahm sich derselben an. Die Reibung wuchs dabei aber so arg, indem viele Altstädter auf Seiten des Capitels standen und es unerhört fanden, wenn die Neustädter eine eigene Schule und eigenes Schulregiment beehrten, daß die Animosität sich in die Kreise der lieben Schulanjugend verpflanzte. Von einzelnen Prügeleien zwischen den Marianern und den Nicolaiten kam es um 1290 zu einem wirklichen „Schul-

(30) G. Meyer, a. a. D. S. 128 ff.

jungen-Kriege<sup>(81)</sup>“, in welchem wiederholt Gefechte mit Stöcken, Steinen und Schleudern geliefert wurden. Die Alten nahmen auf beiden Seiten Partei für die Schüler, und das Feldgeschrei auf der Seite der Neustädter war: „hie S. Nicolas“ auf der der Altstädter: „hie Sancta Maria“. Die Sache wurde so ernsthaft, daß es zu schweren Verwundungen, ja selbst zu Tödtungen kam.

Da wurde endlich nach mehrjährigen derartigen Befehdungen Wandel geschafft mittelst Einigung des Domcapitels mit dem Stadtrathe. Aber erst im Jahre 1337 gebieh die streitige Angelegenheit zu einem definitiven Tractat zwischen Capitel und Rath, indem der Erzbischof Giselbert die streitigen Punkte vermittelte. Nach diesem Abkommen sollte dem Scholasticus künftig die Aufsicht über die Nicolaischule, ebenso wie über das Marianum zustehen (*tenebit et possidebit in sua custodia*), nicht minder das Recht, die Lehrer zu ernennen. Der Scholasticus des Capitels hatte folglich in diesem Hauptpunkte vollständig gesiegt. In solchem Sinne war noch weiter vereinbart, daß die gereisteren Schüler der Nicolaischule immer in das Marianum übertraten, auch die Nicolaischüler an den hohen Festtagen, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, an den Festen der Jungfrau Maria und an den Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten, regelmäßig die Domkirche besuchen und an den dortigen Processionen Theil nehmen sollten.

Hiernach war also die Unterordnung der neuen Schule unter den Scholasticus anerkannt, so daß ihm über die Nicolaischule dieselben Rechte zustanden wie über die Domschule, und die Stadtschule in der That im Verhältnisse zum Marianum am Dom wie eine Elementarschule gestellt. Doch schon im nächstfolgenden Jahre, 1338, erhoben sich neue Schwierigkeiten und Streithändel, wovon als Ursache angegeben wird, daß die Bürgerschaft den Inhalt des Vergleiches ganz unleidlich gefunden habe und daher demselben nicht nachkommen wollte. Als darauf im nächsten Jahre, 1339, vom Erzbischof Kirchenvisitation in Hamburg gehalten ward, fand er dort bei der Priesterschaft so viele Mißbräuche und Dienstvernachlässigungen vor, daß er sich veranlaßt sah, an das Capitel ein sehr nachdrückliches

---

<sup>(81)</sup> Vgl. D. Venete, Hamburgische Geschichten und Sagen. (Hamb. 1854) S. 78 ff.

Schreiben vom 21. August 1339 zu richten. Darin äußert er strengen Tadel über die vorgefundenen Unregelmäßigkeiten, verbietet dem Scholasticus, Geld dafür zu nehmen, wenn er Jemanden Freiheit zu lehren ertheile, und verordnet, daß der Rector eine genügende Besolbung zu empfangen habe.

Inzwischen hatte aber das Domcapitel in Rom eine Klage wider Rath und Bürgerschaft angestellt, und einen Proceß<sup>(32)</sup> bei der Curie eingeleitet, der höchst langwierig und kostspielig wurde. Derselbe kostete nämlich „dem Capitel bis zum Jahre 1343 an 2500 Gulden; die zu Bremen und Lübeck in dieser Sache gehaltenen Commissionen und Zusammenkünfte 2000 Gulden“; und das Capitel mußte überdies in Folge dieses Processus mit der Stadt fünf Jahre lang die Opfergelder (oblationes) aus den Pfarrkirchen entbehren, deren Betrag auf 1250 Mark angeschlagen wird.

Allein der Ausgang des Processus war für das Capitel günstig, ja die Stadt gerieth wegen der dadurch veranlaßten Unruhen und Gewaltthätigkeiten sogar in den Bann des Papstes Clemens IV., 1349, und verblieb fünf Jahre im Banne, aus dem sie erst 1356 erlöst worden ist. Im vorhergehenden Jahre, 1355, war mit dem Capitel ein Vergleich zu Stande gebracht, wonach in Bezug auf das Schulwesen die 1337 für den Scholasticus stipulirten Punkte lediglich wiederholt wurden.

Wir übergehen hier die weiteren Streitigkeiten mit Stillschweigen und wenden uns von Hamburg nach Kiel. In dieser Stadt der Holsteiner („civitas Holsatorum“) war zwar kein Domcapitel oder Collegiatstift, mit dem wegen Errichtung einer Stadtschule ein Kampf hätte entstehen können; aber derselbe entstand ganz ernstlich mit dem Convente zu Bordesholm. Die Chorherren Augustiner-Ordens, nachdem sie 1326 vom Landesherrn Grafen Gerharc das Patronat der Kieler Stadtkirche und Incorporation derselben in das Kloster als Geschenk<sup>(33)</sup> erlangt hatten, trachteten, wie wir oben erzählt haben, mit äußerster Hartnäckigkeit danach, ihre Residenz nach Kiel, der lebhaftesten, frisch aufblühenden Stadt, die sie unterhaltender fanden als das stille Bordesholm, zu verlegen. Der Stadtrath und

<sup>(32)</sup> G. Meyer S. 135.

<sup>(33)</sup> Siehe oben S. 65 ff.

die Bürgerchaft von Kiel widerstrebte ebenso beharrlich wie energisch. Es ergab sich daraus ein heftiger Kampf, der durch ein halbes Jahrhundert sich hindurchzieht und eine ganze Reihe von Streitpunkten betraf, unter denen auch die Anlegung der Stadtschule sich befindet, deren der Convent der Chorherren sich zu bemächtigen suchte.

Damals war überhaupt die Periode, in welcher die Errichtung neuer Stadtschulen unter vielfachen ernstern Streitigkeiten mit der Geistlichkeit stattfand, indem der Clerus seine bisherige Alleinberechtigung und unbeschränkte Herrschaft über den Unterricht der Jugend zu behaupten strebte. Es liegt darin ein bedeutendes culturhistorisches Moment der innern Geschichte unserer Städte, der norddeutschen wie der süddeutschen. Die nicht große, aber begünstigte Stadt Kiel blieb nicht zurück. Sie hatte schon zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts eine lateinische Stadtschule, von deren Verhältnissen unter andern drei Urkunden<sup>(84)</sup>, welche das Archiv des dortigen Stadtconsistoriums uns aufbewahrt hat, Zeugniß geben. Die älteste dieser Urkunden vom Jahre 1320 lehrt uns, daß die Kieler Stadtschule eine Stiftung des Landesherren Grafen Johans des Milben war, der die Stadt sehr liebte. Der Dechant des Lübedischen Domcapitels hatte den Auftrag gehabt, bei Errichtung der Schule einen Scholasticus zu bestellen. Er ernannte dazu nach getroffener Vereinbarung den Magister Heinrich de Culmine oder Cholmine, der die Schule einrichtete und regierte. Derselbe hatte schon längere Zeit als Scholasticus fungirt, als Graf Johann in dem Diplom vom Sonntage Invocavit des Jahres 1320 ihm verschiedene Vergünstigungen fest stipulirte, namentlich die, daß er nicht verpflichtet sein sollte, sich als Priester in Kiel weihen zu lassen und daselbst beständig sich aufzuhalten<sup>(85)</sup>. Dagegen sollte er stets dafür sorgen, daß ein geschickter Lehrer für den gehörigen Unterricht der Knaben wirke, damit auch der Gottesdienst in der

(84) Sie sind getreu herausgegeben von dem Direktor Dr. Lucht in seinen schätzbaren Mittheilungen zur Gesch. der Schule (Kiel, Ostern 1853). Vgl. J. Ch. M. Jessen (Pastor zu Grönitz im Amte Gismar) Grundzüge zur Geschichte des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schl. und Holst. (Hamburg 1860) S. 96 ff.

(85) „Concessimus ut racione predictae scole seu scolastrie ad sacros ordines ac ad personalem residentiam nullatenus teneatur“.

Pfarrkirche um so feierlicher abgehalten werde. Dabei ertheilte der Landesherr dem Scholasticus die Zusicherung, daß keine andere Schule als die seinige in der Stadt errichtet werden solle<sup>(36)</sup>. Dieses Privilegium wurde im Jahre 1335 bestätigt und erneuert; wovon die Ursache ohne Zweifel in den Streitigkeiten mit dem Convente von Bordesholm, von welchem ein Mitglied immer Pfarrer in Kiel war, zu suchen ist. Die Chorherren gingen nämlich damit um, ihrerseits eine Klosterschule in Kiel zu gründen. Die landesherrliche Urkunde belobt die Verdienste und Tugenden des Scholasticus, und bemerkt im Eingange zugleich, daß gerechte und vernünftige Ursachen vorlägen, welche das erneuerte Privilegium rathsam machten. Es wird darin dem Scholasticus der Erlaß des beständigen Aufenthalts in Kiel wiederholt, ferner vom Landesherrn als Patron der Schule der Genuß der Einkünfte aus derselben zugesichert, auch die Concession erneuert, daß keine andere Schule in der Stadt errichtet werden dürfe<sup>(37)</sup>. In der dritten jener Urkunden vom Jahre 1350, aus der wir erfahren, daß der Magister Heinrich die Scholasterie in Kiel aufgegeben hatte und Scholasticus in Schwerin geworden war, überläßt derselbe das Schulhaus, welches er auf seine Kosten erbaut hatte, der Stadt und spricht dabei dem Stadtrathe seinen Dank aus für die vielen ihm erwiesenen Dienste und Wohlthaten. Allein ungeachtet jener landesfürstlichen Privilegien von 1320 und 1335, wonach keine andere Schule in Kiel errichtet werden durfte, erstrebten die Chorherren bei günstiger Gelegenheit noch einige und vierzig Jahre hindurch die Gründung einer Klosterschule daselbst, bis endlich, wie wir oben in der Geschichte des Bordesholmer Klosters bereits berichtet haben, ihnen ihr Plan 1379 definitiv mißlang. Denn in diesem Jahre erklärte der Landesherr Graf Adolph, in der Kirche der Franciscaner, „to ewigen Tyden“, daß die Herren von Bordesholm weder ein Kloster, noch eine Schule in Kiel anlegen dürften, und dabei ist es geblieben.

Ebenfalls in Rendsburg finden wir urkundlich im vierzehnten

<sup>(36)</sup> „Eidem magistro Hinrico concessimus ut in civitate nostra Kyl nulla alia scola preter predictam scolam magistri Hinrici aliquatenus erigatur“.

<sup>(37)</sup> „et quod nulla alia scola in eodem oppido nostro Kil preter vestras scolas erait. gi vale

Jahrhundert eine lateinische Schule; aber sie war ein Annex der Stadtkirche und von dem Pfarrherrn, der dort wie ein Scholasticus fungirte, völlig abhängig. Allein vor Ablauf jenes Jahrhunderts waren heftige Streitigkeiten zwischen dem damaligen Kirchherrn Johann Scholen und dem Stadtrathe ausgebrochen, die zur Entscheidung vor den Landesherrn gebracht wurden. Graf Gerhard, Herzog von Schleswig, trat selbst als Obmann an die Spitze eines Schiedsgerichts, worüber die Parteien sich geeinigt hatten. Die Mitglieder dieses Schiedsgerichts waren der Dompropst zu Schleswig Heinrich von dem See, der Ritter Benedict von Ahlesfeld und die Knappen Eggert Kule und Timm Meynerstorf. Und dasselbe erkannte<sup>(38)</sup> in Ansehung des Streites über die Schule wörtlich folgendermaßen: „kündighe wy to deme ersten umme de Schole to Rendesborch, de kerlhere schal setten enen guden scholemehster de nen prester en sy, da de schölere anne vorwaret syn. myt deme underschebe, wo de mehster den ratmannen behaghe. wer aver dat he den ratmannen nycht beheghelik were, so scholen ze enen mehster setten na des kerlheren rade. were aver dat de kerlhere unde de ratman sik umme de twe mehstere nicht vordregghen kunden, so scholen ze de beyden mehstere antworten deme ghenen bede eyn landeshere over Rendesborch is, unde wylleren de lezet ute den twen, de schal mehster bliven. unde dat scholehus schüllen ze beyde, de kerlhere unde de ratman, tosamem buwen.“ — Der Sinn dieses in plattdeutscher Sprache abgefaßten, aber ziemlich mäßig stilisirten Schiedspruches geht offenbar dahin, daß der Kirchherr zunächst einen Schulmeister, der aber ein tüchtiger Lehrer sein muß und kein Priester sein darf, künftig dem Stadtrathe zur Annahme zu präsentiren habe. Genehmigt der Rath nicht die Wahl, so hat selbiger seinerseits einen Schulmeister dem Kirchherrn vorzuschlagen. Können dann der Kirchherr und der Rath sich nicht einigen, so sollen die beiden vorgeschlagenen Lehrer der Landesherrschaft präsentirt werden, welche von den beiden einen zum Schulmeister zu ernennen hat. Das Schulhaus soll in Zukunft von beiden Theilen, dem Kirchherrn und dem Stadtrathe, auf gemeinsame Kosten gebaut werden.

(38) Die pergamentene Urkunde befindet sich jetzt im Staatsarchive zu Schleswig und ist uns von Herrn Dr. Hille gefälligst mitgetheilt worden.

Die ausdrückliche Bedingung, daß der zu ernennende Schulmeister kein Priester sein soll, stimmt ganz überein mit der für die Kieler Stadtschule getroffenen Bestimmung, daß er „ad sacros ordines“ nicht gebunden sein solle. Es ist darin die herrschende Zeitrichtung unverkennbar, welche die gebildeteren Bürgerschaften dahin drängte, die städtische Schule nicht mehr dem ausschließlichen Monopol der Geistlichkeit und unbefränkter Herrschaft des Clerus anheimzugeben.

Wie in Kiel und in Rendsburg, so bestand auch unzweifelhaft in Flensburg schon im vierzehnten Jahrhundert eine lateinische Stadtschule, und im funfzehnten findet sich dort ein nach derzeitiger Art völlig eingerichtetes Schulwesen. Im Jahre 1432 wurde daselbst die Gilde des heiligen Leichnams zur Schülergilde gemacht, und hierbei ist die Rede davon, daß bei Leichenbegängnissen der Mitglieder der Gilde der Schulmeister mit seinen Schülern kommen solle und der Priester mit der Procession<sup>(89)</sup>. Von 1487 an kennen wir auch urkundlich die Namen einer ganzen Reihe von Flensburgischen Schulrectoren, wie z. B. in gedachtem Jahre „Nicolaus Tome Rector scholarum pro tempore“, 1502 „Thomas Jacobi Rector scholarum Sancte Marie tunc temporis“, 1506 „Johannes Bossen Collaborator Scholae“, 1507 „Laurentius Rector Scholarum Scholae Sancti Nicolai pro tempore“, 1509 „Johannes Petri Rector Scholarum“, 1511 „Dominus Nicolaus Johannis Scholasticorum Rector“. Man ersieht daraus, daß die Marienkirche sowohl wie die Nicolaikirche schon vor dem Ende des Mittelalters ihre Rectorschule hatte, und so hat es auch, was urkundlich sicher ist, die Reformation dort vorgefunden. Die Zustände waren hier ohne Zweifel wesentlich dieselben wie namentlich in Rendsburg.

Aber wir glauben weiter gehen zu können, indem wir uns zu der Ansicht und Ueberzeugung bekennen, daß eine jede unserer Städte, auch die weniger volkreichen mit einbegriffen, eine Kirchenschule hatte, aber eine solche war in der Regel nur eine sogenannte deutsche Schreibschule. Solche städtische Parochialschule, welche ein Anney der Parochialkirche war und vom Pfarrer beaufsichtigt ward, fand sich namentlich da, wo weder eine Stifts- oder wirksame Kloster-

(89) Gläden, Monum. S. 674.

schule, noch eine lateinische Stadtschule bestand, und die Kosten derselben wurden aus Kirchen- und Gemeinbemitteln bestritten. Haben wir für diese Auffassung der Verhältnisse vor der Reformation auch keine eigentlich directen Nachrichten, auf die wir uns speciell berufen könnten, so liegen doch indirecte Zeugnisse dafür vor. Man lese unter andern Documenten in städtischen Archiven die Testamente von Bürgern aus dem funfzehnten Jahrhundert, und man stößt darin auf Vermächtnisse nicht bloß für die Kirche und den Kirchherrn, sondern auch für die Schule und den Schulmeister. Und aus dem Inhalte und der Fassung der Vermächtnisse ergiebt sich mitunter ganz bestimmt, daß der Küster auch Schulmeister zu sein pflegte. Denn derselbe wird bald als Küster, bald als Schulmeister bezeichnet, und wenn dem Schulmeister eine Summe für Wein und Oblaten vermacht wird, so ist nicht der Schulmeister als solcher gemeint, vielmehr der Küster, welcher Wein und Oblaten zur Communion zu liefern hatte. So heißt es z. B. in einem Testamente eines Bürgers in Burg auf Fehmern vom 7. October 1487 wörtlich: „Item so geve ik jewelleme Capellane tor Borch VI schilling, unde deme Scholemestere III schilling to wine unde oblaten. Item so schal men mi nalefen laten ene ganzen salter“.

Es ist überhaupt ein Irrthum, wenn man meint, weil es uns an speciellen Nachrichten mangelt, daß es selbst in den Landgemeinden vor der Reformation an kirchlichen Volksschulen gänzlich gefehlt habe. Denn unsere reformatorische Kirchenordnung bestimmt hinsichtlich der deutschen Schulen nichts weiter, als daß die Orts-Obrigkeit für die fernere ordentliche Erhaltung derselben sorgen solle: worin ja offenbar ein Beweis liegt, „daß es mit dem Volksschulwesen im nächsten Zeitalter vor der Reformation im Wesentlichen ebenso gestanden hat, wie in der nächsten Zeit nachher“<sup>(40)</sup>. Wir sind des Dafürhaltens, daß es schon im funfzehnten Jahrhundert hin und wieder bei uns Landschulen an den Kirchen gegeben haben muß, an denen die Küster zugleich Schulmeister waren, und dies namentlich in größeren, vollreicheren Kirchörtern, die selbst mitunter mehr oder minder den Charakter von Marktflecken hatten.

<sup>(40)</sup> Fald's Handb. des Schl. Holt. Rechts III, 2. S. 732.



Um für eine richtige Auffassung und Beurtheilung dieser Verhältnisse am Schlusse des Mittelalters im Allgemeinen den rechten Standpunkt zu gewinnen, möchte es rathsam sein, noch in dieser Hinsicht einen flüchtigen Blick auf Lübeck und Hamburg zu werfen. Was zunächst Lübeck angeht, so hat man früher irrthümlich behauptet, daß an den beiden Mönchsklöstern daselbst, dem 1225 gegründeten Franciscaner-Kloster zu St. Catharinen, und dem Dominicaner-Kloster zur Burg, das im Jahre 1227 entstand, öffentliche Schulen bestanden hätten. Diese Behauptung ist neuerdings widerlegt<sup>(41)</sup>. Das Domstift hielt in der katholischen Zeit mit größtem Nachdrucke auf das Recht, solche Schulen nicht zu gestatten. Aber bereits im dreizehnten Jahrhundert wurden überhaupt in den größeren deutschen Städten von dem Scholasticus der Stiftsschule besondere Anstalten gegründet, jedoch als Institute des geistlichen Hauptstifts und in beständiger Abhängigkeit von demselben, um die jüngeren und ungebildeten Schüler im Lesen und Schreiben zu unterrichten, also deutsche Lese- und Schreibschulen. Nachdem in Lübeck die städtische Jacobischule errichtet war, welche keine bloße Lese- und Schreibschule sein sollte, wurden bald nach dem Ableben des Bischofs Burchard von Serken im Jahre 1317, mit dem die Stadt so viele heftige Streitigkeiten gehabt hatte, die vier Lese- und Schreibschulen gestiftet, welche die Kirchenreformation daselbst noch als die einzigen privilegierten Volksschulen vorfand. Es fehlen darüber, obgleich Lübeck seine mittelalterlichen Urkunden im Ganzen so gut bewahrt hat, alle urkundliche Nachrichten. Die älteste dieser vier deutschen Schreibschulen war ohne Zweifel die im Marienkirchspiel und die anderen im Jacobi-, Petri- und Regidien-Kirchspiel nach ihr eingerichtet; aber es waren diese Schulen weder an, noch von den Stadtkirchen gegründet, sondern rein städtische Anstalten. Sie standen jedoch unter Aufsicht des Scholasticus und hatten ihm eine Abgabe zu entrichten. Die Lehrer an ihnen wurden dem Scholasticus vom Rathe präsentirt, der die Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen hatte, und Letzteres geschah manchmal. Daneben gab es aber, da die Bürger mit dem Schulregiment der stolzen Stiftsherren nicht zufrieden waren, nicht selten heimliche Schulen; wobei die Mönche wohl Vorschub leisteten. Daraus entstanden abermals zu Anfange

(41) Grautoff S. 16—17. S. 5, 22.

des funfzehnten Jahrhunderts ernstliche Händel mit dem damaligen Scholasticus Hermann Dwerch; worauf wir indessen hier nicht weiter eingehen wollen.

In Hamburg<sup>(42)</sup> begann man am Anfange des funfzehnten Jahrhunderts deutsche Schulen anzulegen, aber im Widerspruch mit dem Scholasticus Friedrich Deyß, der deshalb bei dem Papste klagte. Und Bonifacius IX. erließ im Jahre 1402 eine Bulle zum Schutze des hergebrachten Privilegiums der Scholasterie, wonach alle geheimen und ungewöhnlichen Schulen geschlossen werden sollten, und die Widersetzlichen mit Interdict, Suspension und Excommunication bedroht wurden. Die desfallsigen Streitigkeiten haben in der That bis zur Reformation nicht ganz aufgehört. Aber gewiß ist es, daß seit 1432 mit Bewilligung des Rathes in Hamburg solche deutsche Schreibschulen bestanden, wenn auch mit dem Scholasticus deshalb noch viel gestritten ward. Die Geschichte dieser Streitigkeiten, die manches Merkwürdige berichtet, müssen wir jedoch übergehen. Daneben gab es, was urkundlich feststeht, noch allerlei Privatschulen, Winkelschulen, Klippeschulen.

Was den Mädchenunterricht betrifft, so geschieht in Hamburg schon vor der Reformation der dafür vorhandenen Privatanstalten besondere Erwähnung. Wie weit daselbst die Begginnen sich der weiblichen Kindererziehung angenommen haben, ist nicht klar. Daß sie es anderwärts gethan haben, ist aber bekannt, und das gilt vielleicht auch von mehreren kleineren Städten in Holstein. Es ist kaum zu bezweifeln, daß auch bei uns in einzelnen Begginnenhäusern oder Schwesterconventen für den Unterricht der Mädchen gewirkt worden ist. Daß das Hamburgische Nonnenkloster zu Harbsteheube mit seiner weiblichen Erziehungsanstalt sich einen guten Namen gemacht hat, ist oben in der Geschichte dieses Klosters nicht unerwähnt geblieben. Von dem mit der Stadt Hamburg in genauer Verbindung stehenden Kloster zu Reinbek möchte Aehnliches gelten. Aber gleichfalls in den übrigen Nonnenklöstern unseres Landes werden solche Erziehungsanstalten oder Töchter Schulen gewesen sein. Das Verhältniß und die Benennung der „Schulfräulein“ in den Damenstiftern nach der Reformation erinnert bei uns noch daran. Im S. Johannis Kloster der Benedictinerinnen zu Schleswig war eine

(42) G. Meyer S. 143 ff.

Les- und Schreibschule für Kinder. Man erfährt beiläufig aus einem bischöflichen Schreiben, daß am Ende des funfzehnten Jahrhunderts in diesem Nonnenkloster im Lesen und Schreiben Unterricht erteilt ward. Der Lehrer war zu der Zeit ein in Kiel als Vicar angestellter Cleriker Namens Nicolaus Heitmann. Der Bischof Eggert von Schleswig richtete im Jahre 1494 ein Schreiben<sup>(43)</sup> aus Hensburg an den Rath zu Kiel mit dem Ersuchen, dem Priester Heitmann zu erlauben, noch ein Jahr lang im Schleswiger Jungfrauenkloster zu unterrichten; wobei ausdrücklich von den Kindern die Rede ist, denen Unterricht zu geben war. Eine interessante Notiz ergiebt sich nebenher aus einem Artikel im Sachsenpiegel (I, 24), worin aufgezählt wird, was in einer Erbmasse zur Frauen-Gerabe gehörte. Danach gehörten aber zum speciell weiblichen Gerathe auch die Andachtsbücher und alle Bücher, welche Frauen zu lesen pflegen (saltere unde alle böke de to godes deneste höret, de vrowen pleget to lesene). Hieraus geht unstreitig hervor, daß schon zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die norddeutschen Frauen durchweg haben lesekundig sein müssen und daß sie in christlichen Erbauungsbüchern zu lesen pflegten. Zugleich müssen sie der lateinischen Kirchensprache mächtig gewesen sein. Der Sachsenpiegel ist bekanntlich auch für die Sachsen in Nordalbingien verfaßt, wo er noch heutiges Tages als gemeines Landrecht Geltung hat. In Lübeck, als dort noch im Jahre 1502 das Nonnenkloster zu S. Annen gegründet ward, wurde von den Bürgern darauf Rücksicht genommen, daß ihre Töchter in diesem Kloster eine gute Schule und zweckmäßigerer Erziehung finden sollten. In Hamburg werden Mädchenschulen vor der Reformation öfter erwähnt, es waren aber Privatanstalten.

Aus Dithmarschen, dem republikanischen Gemeinwesen freier Landleute, welches mit den Hansestädten, zunächst Lübeck und Hamburg, stets in der genauesten Verbindung stand, tritt schon lange vor der Stiftung des Dominicanerklosters zur Marien-Aue in Mel-dorf ein Geislicher als theologischer Schriftsteller auf, der in lateinischer Sprache ein Andachtsbuch verfaßte<sup>(44)</sup>: Arnold von Mel-

<sup>(43)</sup> Nooß's Beitr. II, S. 119.

<sup>(44)</sup> W. S. Rolster in den Jahrb. für die Landeskunde der Herzogth. III, S. 51.

dorp, um 1248 Pfarrer zu Wilster, nachher Domherr in Hamburg. Und wenn in den letzten Zeiten der Republik ihre Schreiben und öffentlichen Actenstücke sich nicht selten durch ihren Vortrag und ihre Schrift besonders auszeichnen, was von Kennern anerkannt ist, so mag das vielleicht zum Theil einer guten Klosterschule in Mel-dorf als Verdienst anzurechnen sein. Für die Geschichte des dortigen Unterrichtswesens in weiteren Kreisen vor der Reformation ist ein Artikel<sup>(45)</sup> des ältesten geschriebenen Landrechts von 1447, der bisher in solcher Beziehung nicht beachtet worden, von entscheidener Wichtigkeit. Es ist der dritte Artikel, welcher bestimmt, daß ein jedes Geschlecht im Lande, welches Studierende oder Pfaffen habe, es sei groß oder klein, gehalten sein und dafür verantwortlich sein solle, daß diese Geistlichen sich dem Landrechte unterwürfen, also nicht unter kirchlicher Jurisdiction, sondern unter den Landesgerichten stehen sollten. Wer sind nun diese „Schüler este Papen“? Es sind Lehrer der Jugend und etwa auch Capellane an einzelnen Capellen, welche die Genossenschaften der Geschlechter hielten. Eine solche Auslegung jenes landrechtlichen Artikels, der ganz im Geiste der Landsgemeinde abgefaßt ist, welche aller Einwirkung und Erweiterung geistlicher Macht im Lande eifrig und kraftvoll widerstrebt, kann dem wirklichen Kenner der älteren Geschichte Dithmarschens gar nicht auffallend sein. Denn es ist bekannt, wie umfassend dort früher die Bedeutung und Wirksamkeit jener Geschlechtsvereine<sup>(46)</sup> war, so daß sie nach verschiedenen Seiten hin gewissermaßen an die Stelle der Bauerschaften und selbst der Kirchspiele traten.

Die Dithmarscher ließen ihr geschriebenes Landrecht, welches jenen beachtenswerthen Artikel enthält, bereits zwischen 1483 und

<sup>(45)</sup> Michelsen's Samml. altdithmarscher Rechtsquellen (Altona 1842) S. 2.

<sup>(46)</sup> Es mag damit in einem gewissen Zusammenhange ein Stipendium für Dithmarscher auf der Universität Löwen stehen. Dasselbe ist in der Reformationszeit von einem Dithmarscher, Christianus Beden, der in Löwen studirt hatte und daselbst Canonicus zu S. Peter geworden war, für vier Stipendiaten gestiftet. Es nimmt aber eine bestimmte Rücksicht auf die Angehörigen des berühmten Vogdemannengeschlechts. Vgl. Dr. Paulsen (Director des Taubstummeninstituts in Schleswig), Die Stipendien in den Herzogthümern Schl.-Holst. und Lauenb. (Schleswig 1863), S. 244—245. W. Dührsen über das Vogdemannen-Stipendium in den Jahrb. f. d. Landeskunde II, 428 ff.

1489 drucken<sup>(47)</sup>; vermutlich in Lübeck. Diese älteste Folioausgabe des altdithmarscher Landrechts ist leider gegenwärtig nicht bloß eine typographische Seltenheit, wie die Quartausgabe von 1539, von der nur ein halbes Duzend Exemplare bekannt sind, sondern als untergegangen anzusehen<sup>(48)</sup>. Wir werden aber durch sie hier gelegentlich veranlaßt, vorliegendes Capitel mit ein paar Angaben über die frühesten Leistungen der Buchdruckerkunst, welche halb der stärkste Hebel für alles Unterrichtswesen wurde, auf dem Gebiete der Kirche zu schließen.

Bereits im Jahre 1486 hat in Schleswig das erste gedruckte Werk<sup>(49)</sup> die Presse verlassen. Es ist ein Missale für die Schleswigische Diocese, in Folio, mit roth gedruckten Anfangsbuchstaben und Ueberschriften. Der Titel zu Ende des Buches lautet, nach Auflösung der darin gebrauchten Abbreviaturen, folgendermaßen: „Missale secundum ordinarium et ritum ecclesiae Slesvicensis feliciter explicuit, per illuminatum virum Dominum et Magistrum Jacobum Horstman, Sacrae Theologiae Baccalaureum formatum, summa cum diligentia examinatum et correctum, impressumque in Sleswick ad laudem Dei arte et ingenio Stephani Arndes. Anno Domini MCCCCLXXXVI“. Demnach war der Verfasser Jacob Horstmann, ein gelehrter Theologe, gewiß Domherr in Schleswig, und der Buchdrucker war Stephan Arndes, der schon im nächstfolgenden Jahre nach Lübeck ging, wo mehrere Jahre früher bereits eine Druckerei bestand. Das Werk ist 1486 gedruckt, das ist gerade dreißig Jahre nach dem Erscheinen des ersten großen Werkes der hohen Kunst der Buchdruckeret mit beweglichen Typen, jenes Gutenbergischen, aber von Gutenberg's Rivalen herausgegebenen lateinischen Bibelbruchs, welcher in der Buchdrucker Geschichte als die 42zeilige Bibel bezeichnet wird.

(47) Michelsen, a. a. D. Borr. S. XIV, XVIII.

(48) Es sind nur ein paar Blätter, zufällig an einem Bücherbedel gefunden, jetzt davon bekannt, welche sich in der Kieler Universitätsbibliothek befinden.

(49) Vgl. J. A. Volten, Entwurf einer Schleswig-Holsteinischen Buchdrucker Geschichte, in A. Niemann's Miscellaneen. (Altona 1800) S. 163 ff.

Es ist das Schleswigische Missale übrigens wieder 1512 in Paris, woselbst 1514 auch die in unserm obigen Capitel von den Bischöfen und Erzbischöfen gerühmten Statuta Synodalia des Lundschen Erzbischofs Johannes von Brodthorf gedruckt worden, und abermals 1522 zu Rostock herausgelommen. Das Missale für das Stift Lübeck wurde zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts in Lübeck, das für das Stift Hamburg von dem hochberühmten Albert Krantz verbesserte Missale 1509 in Straßburg gedruckt. Ein Liber Breviarius für die Schleswigische Kirche und Diöcese kam 1512 in Paris heraus, und zwar auf Veranlassung des letzten katholischen Bischofs von Schleswig Gottschalk von Ahleseld, über dessen Wahl zum Bischof wir in unsern urkundlichen Beilagen ein Notariats-Instrument nach der Urschrift mittheilen. Die Kosten des Druckes wurden aber von den Domherren Johannes Tetens und Andreas Frederici in Schleswig, sowie des Bürgers Wessel Goldschmidt in Husum getragen<sup>(50)</sup>. Vor Ablauf des funfzehnten Jahrhunderts waren bei uns auch sogenannte gedruckte Donats, lateinische Grammatiken und dergleichen Hülfsbücher der damaligen Gelehrtenschulen in Gebrauch.

---

## XII.

### Das kirchliche Gut.

In allen Ländern, wo der Grundbesitz die Grundlage aller Lebensverhältnisse bildet — und wir wissen, in welchem Grade dies bei uns von jeher der Fall gewesen ist — konnte die Kirche erst von da an eine Macht werden, wo sie in die Reihe der Grundbesitzer eintrat. Sie gewann dadurch erst einen Platz im Raume, möchte man sagen, gewann Boden, auf welchem sie freie Hand hatte, ihre Schöpfungen in ihrer Weise zu vollbringen, weniger eingeengt,

---

<sup>(50)</sup> Vgl. N. Nyerup, Skildring af Danemarks äldre og nyere Tilstand (Kopenhagen 1804) II, S. 430 ff. Bogtrykkerkonstens Indførelse i Danmark.

als da, wo dies auf fremdem Boden geschehen sollte, gewann aber auch die Mittel für ihre Einrichtungen. Ob dies aber in jeder Beziehung für das Reich Gottes förderlich war, ist freilich eine Frage. Allein, sollte die Kirche, wie sie war, zur Herrschaft gelangen, so konnte es von den Herrschern selbst nicht verkannt werden, daß ein Grundbesitz ihr verliehen werden müsse, und von den Herrschern, welche die größten Grundbesitzer waren, gingen die Schenkungen und Verleihungen aus, und sie gingen mit ihrem Exempel voran. Die Bemerkung gehört hieher für unsere besonderen Landesverhältnisse, daß es eben darum so lange dauerte, ehe unter den Friesen die Kirche zum Bestande gelangte, weil hier, wo der Grundbesitz von jeher bei der Theilbarkeit des Bodens in kleiner Zerstückelung lag, keine Herrscherrechte über den Boden Statt fanden, sich äußerlich der Raum für Kirchenstiftungen schwerer erlangen ließ. Und ähnlich war es zum Theil in den Wendischen Landen, wo erst die Eroberung die Zuthheilung eines beträchtlichen kirchlichen Grundbesitzes herbeiführte.

Wir haben es hier denn mit einer übersichtlichen Darstellung des von der Kirche in hiesigen Landen erworbenen Grundbesitzes zu thun. Dabei möge die Bemerkung noch vorangeschickt werden, daß vielfach gerade was die Bodenbenutzung anbelangt, eine bessere Art derselben von der Geistlichkeit ausging. Ferner müssen wir voraus bemerken, daß eine ins Einzelne gehende Darstellung dessen, was die Geistlichkeit an Besitz erwarb, dieses Capitel zu sehr erweitern würde, und es daher genügen muß eine Uebersicht davon zu gewinnen.

Das älteste kirchliche Institut hiesiger Lande war die cella Wellana. Ueber die Begabung derselben mit Landbesitz läßt sich indessen gar nichts nachweisen, und schwerlich mag derselbe auch beträchtlich gewesen sein. Diese Cella, der Legation des Nordens bestimmt, ging an Ansgarius über. Als ein Zufluchtsort wird Welna bezeichnet, und es war dies wohl das Einzige, was sich noch anfangs in erzbischöflichem Besitze befand.

Da die Hamburger Kirche mit der Bremer verknüpft ward, so geschah in der Folge die Ausstattung des Erzbisthums hauptsächlich im Süden der Elbe. Die weitere Nachweisung solcher Ausstattung, die in der Folge allerdings sehr bedeutend ward, gehört demnach nicht hieher; es kann nur die Rede von demjenigen sein, was an der Nordseite der Elbe dem Erzbisthum etwa zu Theil geworden.

Die erste Spur eines solchen hier belegenen erzbischöflichen Besitzes finden wir in der Nachricht, daß Abelbert 1063 auf dem Sillenberge bei Blankenese eine Festung angelegt und daselbst ein Kloster einzurichten sich vorgenommen habe, wiewohl dies wegen Einspruch des Grafen nicht zu Stande kam. Ob der Besitz dieses Platzes etwa mit der 1062 geschehenen Erwerbung der Grafschaft des Markgrafen Ubo zusammenhänge, ist zweifelhaft. Unter jener Grafschaft versteht man Stade<sup>(1)</sup>. Soviel aber ist gewiß, daß allerdings die Grafschaft Stade sich an beiden Seiten der Elbe erstreckte, und daß aus der Erwerbung derselben die erzbischöflichen Rechte sowohl über die Haselborfer Marsch, als über Dithmarschen ihren Ursprung haben.

Die Haselborfer Marsch<sup>(2)</sup>, oder wie sie noch wohl früher hieß, Bishorfter Marsch, liegt langgestreckt an der Elbe von etwas unterhalb Wedel bis zum Rhinstrom, wenn man sie nach ihrem alten Umfange betrachtet. Die Pinnau und Krüdenau haben hier ihre Mündungen; die Gestalt des Landes aber mag vormals eine ganz andere gewesen sein als jetzt, wie dies bei allen Marschgegenden der Fall ist. Jedenfalls reichte das Land weiter hinaus, und die Elbe war schmaler als jetzt, dahingegen war die Gegend von Bimmsen und Strömen mehr durchbrochen. Ein früherer Anbau dieses Terrains wäre anzunehmen, wenn es mit der Jahreszahl 1100 in einem Documente seine Wichtigkeit hat, worin des Kirchspiels Aßfeth erwähnt wird, was aber aus manchen Gründen zu bezweifeln ist<sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> S. Staphorst, Hamb. Kirchengesch. I, 422, 423:

<sup>(2)</sup> Vgl. Ruß über die Landeshoheit der vormaligen Bremischen Erzbischöfe über die Haselborfer Marsch, in den Prov. Ver. 1824, Heft 1, S. 91—104. Michelsen: Die Haselborfer Marsch im Mittelalter, im Archiv für Staats- u. Kirchengesch. Bd. I, S. 1—86.

<sup>(3)</sup> In Joachim Niehufens Inventar bei Staphorst I, S. 507. Nr. 660: Bulla Archiepiscopi Hamburg. super decima duarum villarum Uppensteth et Bropen ad ecclesiam in Aßfete pertinentibus de dato 1100. Staphorst schreibt S. 452 die Urkunde ohne Weiteres dem Erzbischof Siemarus zu; es erheben sich dagegen aber Bedenten. Das Heranziehen von Holländern zur Bebauung der Marschen geschah erst vom Erzbischof Friederich etwas später, 1106. Dann scheint Bishorst die alte Pfarrkirche dieses Distrikts gewesen zu sein, und für Aßfeth eine Kirche schon 1100 anzunehmen, ist etwas früh; zumal in Zeiten, wo, wie wir wissen, alles Christenthum im überelbischen Lande so gut als erloschen war, bis Cruco's Herrschaft aufhörte.



Aber wenigstens nicht lange nachher im Anfange des zwölften Jahrhunderts wurden die hiesigen Marschen bedeiht und bewohnbar gemacht, und wir sehen denn auch sofort hier den Erzbischof als Landesherren auftreten. 1142 schenkte Abelbero dem Stifte Neumünster die am Ufer der Elbe belegene Kirche Bishorst mit der geistlichen Gerichtsbarkeit, so daß der Propst zu Hamburg nichts darüber zu sagen haben sollte, und mit dem was der Kirche gehörte. So auch empfing das Stift 1146 den Zehnten in der bei Bishorst belegenen Marsch, die bereits als eine bewohnte bezeichnet wird<sup>(4)</sup>. Mit dem Kloster Ramesloh tauschte das Stift Neumünster und gab gegen Zehnten aus Bishorst, Romersfleth und Wulberesen zwölf angebaute Holländische Besitzthümer und eine noch nicht kultivirte Holländische halbe Hufe, woraus zu ersehen ist, daß es Holländer waren, die sich hier niedergelassen hatten. Bishorst aber war, mit Sümpfen umgeben, ein gesicherter Zufluchtsort für Bicolin in jenen gefährvollen Zeiten. Der Bericht des Propsten Sido zu Neumünster, abgefaßt ums Jahr 1200<sup>(5)</sup>, hebt die Wichtigkeit von Bishorst hervor und hat zum Zweck, die Verkleinerung dieses Kirchspiels durch Abtrennung eines anderen davon zu verhindern. Also die Cultur des Landes wird fortgeschritten sein. Die Verwaltung in diesem erzbischöflichen Landestheile hatten ritterliche Dienstmänner, die sich von Haselborf<sup>(6)</sup> und von Haselau benannten, etwas später die Herren von Barmstedt, Heinrich und Otto, welche 1257 sich sammt ihren Nachkommen dem Erzbischof als Ministerialen ergaben. Die Lage dieses erzbischöflichen Gebiets war aber so, daß, als Krieg mit den Holsteinischen Grafen ausbrach, wobei auch die Hamburger theilhaftig waren, 1282 die Holsteiner es einnahmen, freilich wieder gegen eine Entschädigungssumme herausgaben, allein dennoch das Trachten des Grafenhauses

(4) — paludem, quae est versus Bishorst, et jam non raro incolitur habitatore. Urk. bei Westph. II, 18. Vgl. über diesen District Ruf im Staatsb. Mag. II, 151, VI, 226, VII, 298. Es war das nachher sogenannte Möntereck, welches später an das Kloster Uetersen gekommen, zwischen der Pinnau und Krüdau, das jetzige Sonnendeich im Kirchspiel Seefer.

(5) Dieser in vieler Hinsicht merkwürdige Bericht ist mitgetheilt von Lappenberg im Staatsb. Magaz. IX, S. 1—54.

(6) J. B. im Dithm. Urkundenbuch S. 11. Theodoricus de Haselthorp, ministerialis eccl. Bremens. 1228.

immer dahin gerichtet blieb, dies Territorium zu erlangen. 1304 bekam Graf Heinrich vom Erzbischof Giselbert, mit dessen Brudertochter er vermählt war, für 500 Mark als Pfand das Kirchspiel Langenbrook (später Neuendorf genannt). Dadurch ward der Verband der Elbkirchspiele, der sieben Kirchspiele jenseits der Elbe, wie sie in Bremen hießen, und die wie manche andere Marschdistricte ihre eigenthümliche freiere Verfassung hatten, gestört. Es erhoben sich Unruhen unter Anführung eines gewissen Pels in Verbindung mit den Rebingern jenseits der Elbe. Unzufriedene Holsteinische Edelleute traten hinzu. Die Grafen siegten mit Hilfe ihrer Leute aus der Krempen-Marsch; schlugen die den Haseldorfer Marschbauern zu Hilfe gekommenen Dithmarscher; doch waren sie durch einen Krieg mit Lübeck behindert den Sieg auszubeuten. Einstweilen wurden Holsteinischer Seits Gränzburgen errichtet: die Hasenburg 1311, um dieselbe Zeit vielleicht die Steinburg, in der Mitte zwischen beiden lag Uetersen. Dagegen ward in dem Lande Haseldorf selber 1317 auch eine erzbischöfliche Burg zu Haseldorf selbst errichtet. Bald aber ward diese Burg vielleicht schon gleich anfangs mit fremdem Gelde erbaut, an Edelleute verpfändet, die einander ablösten, so daß die Burg Haseldorf nie eigentlich wieder in vollen erzbischöflichen Besitz gelangte. Sie ward ein förmliches Raubnest, von wo aus die umliegenden Gegenden bis weit in Holstein hinein belästigt wurden. Als der Ritter Hartwig Heest und der Knappe Wilken Bredenfleth, die 1352 Pfandinhaber von Haseldorf waren, gar einige Geistliche, darunter den Official des Hamburger Dompropsten, aufgriffen, kam die Sache an den Kaiser, und da Hartwig Heest ein Holsteinischer Ritter war, sollten die Grafen gegen ihn einschreiten. Doch blieb noch sein Sohn Hartwig in der Hälfte des Pfandbesitzes, die andere Hälfte ging 1366 mit erzbischöflicher Bewilligung an Burchard Krummendiel über. Es kam nun zur Theilung. Hartwig Heest erhielt die Kirchspiele Asfleth und Langenbrook, Burchard Krummendiel behielt die übrigen. Sie befehdeten sich unter einander. Es blieb am Ende kein anderer Ausweg, als daß der Erzbischof den Grafen Adolph von Holstein aufforderte die Burg einzulösen. Das war diesem eben recht. 1375 verschrieb der Erzbischof dem Grafen für 3000 Mark die von Hartwig Heest eingelöste Hälfte der Vogtei Haseldorf. Die Einlösung der Krummendielschen Hälfte zog sich bis 1378 hin. Die ganze Pfandsumme

belief sich auf 7700 Mark, wofür 1379 das Schloß mit der Vogtei bestehend aus den Kirchspielen Langenbroock, Aßleth, Dishorst, Haselau und Haseldorf nebst der sogenannten Twißel und der Wüstenei, das will sagen dem uneingebeichteten Lande von Seester und Seestermühe, an Graf Adolph übergeben ward. Der Graf und der Erzbischof machten 1381 aus, daß die Einlösung bei ihren Lebzeiten nicht erfolgen sollte. Es war davon auch, als der Graf 1390, der Erzbischof 1395 starb, nicht die Rede, vielmehr bei der Landes- theilung 1397 fiel in Herzog Gerhards von Schleswig Antheil das Schloß Haseldorf, soviel Recht das Holsteinische Fürstenhaus daran hatte. 1406 waren freilich Verhandlungen über die Einlösung, erzbischöflicher Seits war es nur darauf abgesehen einige Vortheile zu erlangen; da diese zugestanden waren, hieß es 1409, die alten Pfandbriefe sollten in Kraft bleiben. Haseldorf ward nun als eine Holsteinische Vogtei betrachtet, ging an Herzog Adolph VIII., dann 1460 an Christian I. über, der den Landrath Wulf Bogwisch zum Amtmann ernannte. Doch blieben noch manche Reste von Communal- freiheit, 1463 z. B. schlossen die Kirchspiele Haselau, Haseldorf, Dishorst, Colmar und Neuendorf ein 20jähriges Freundschafts- bündniß mit den Rebingern. Als aber Eingeseffene dieser Marksch sich an dem Aufstande unter Graf Gerhard von Oldenburg 1470 und 1472 theilhaftig hatten, wurden deren Güter eingezogen, zum Theil an die Bogwischen verschenkt die also eigenthümlichen Grund- besitz hier erwarben, nachdem sie (Wulf und sein Bruder Bertram) 1470 zum Pfandbesitz des Amtes Haseldorf für 12000 Mark gelangt waren. Die Einlösung geschah erst durch König Johann, der aber 1494 die Burg und Vogtei an Hans von Ahlesfeldt für 30,000 Mark erblich übertrug. Es war eigentlich ein Tausch gegen Törning, wobei der König auch noch Gelting in den Kauf gab. Unter den Nachfolgern des Erwerbers ging es zur Theilung, und es sind aus diesem District die Markschgüter Haseldorf, Haselau, Seestermühe, Neuendorf, Groß- und Klein-Colmar entstanden, doch erhielt sich in diesen Gütern immer eine freiere, von den Verhält- nissen anderer Gutsuntergehörigen verschiedene Verfassung. Die alten Ansprüche Bremischer Seits sind zuletzt 1658 und 1660 im Rothschilder und Kopenhagener Frieden aufgegeben.

Während nun, wie geschildert ist, in dem einen der nord- elbischen Districte, die zur Grafschaft Stade gehört hatten und mit

dieser an das Bremer Erzbisthum übergangen, die erzbischöflichen Rechte allmählig sich verloren, war dies auch in dem andern, größern, in Dithmarschen der Fall, nur in ganz anderer Weise. Während es in dem Lande Haseldorf die Adelsmacht war, welche obfiogte, war es in Dithmarschen die Bauernfreiheit (?). Wie es schwer hielt für die Erzbischöfe, ihre Landeshoheit hier geltend zu machen, ist seines Orts im geschichtlichen Zusammenhange erwähnt, wie Heinrich der Löwe zur Herrschaft über Dithmarschen gelangt, wie die Dithmarscher am Ende des zwölften Jahrhunderts von S. Peter zu Bremen abgefallen und sich Sanct Peter zu Schleswig zugewandt, wie darnach die Dithmarscher unter Dänische Herrschaft gekommen bis auf die Schlacht von Bornhöved, deren Ausgang sie herbeiführten, indem sie das Dänische Heer verließen 1227. Sie kehrten nun unter das Erzstift zurück, allein im Grunde war es wenig, und dies Wenige ward noch immer mehr eingeschränkt, was die Erzbischöfe hier zu sagen hatten. Die geistliche Gewalt war fast gänzlich dem Hamburger Dompropsten übertragen. Was in weltlicher Hinsicht die Erzbischöfe hatten, bestand in einigen Nutzungsrechten von Fahren, Hölzungen, Heuwindung, Brückgelbern, und in einem sogenannten Willkommen für jeden neuen Erzbischof von 600 Mark. Sonst war die Verfassung in der That republikanisch. Was aber wohl von großem Einflusse auf die merkwürdige innere Entwicklung der Landesverhältnisse gewesen, war eine bereits im zwölften Jahrhundert von den Erzbischöfen ausgegangene theilweise Colonisirung durch Friesische Geschlechter aus dem Lande Wursten und Butjadingen, wodurch ein besserer Anbau der Marschen bewirkt ward. Es bildeten hier schärfer wie anderswo die Geschlechtsbündnisse sich aus, welche später immer mehr den Charakter von Gilben annahmen, und wie diese auch kirchlichen Zwecken dienten. Jedes Geschlecht, Schlecht, Schlacht, theilte sich wieder in Zweige, Klufte. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts verschwanden aus Dithmarschen die Adelsgeschlechter. Sie wanderten theils aus, wie z. B. die Reventlows, theils traten sie in den Stand der freien

(?) Siehe außer den allgemeinen Werken über Dithmarschen Michelsens historisch-staatsrechtliche Schrift: „Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnisse zum Bremischen Erzstift“. Schleswig 1829. Auch die Zusammenstellung in Dahlmann's Gesch. v. D. III, S. 258—275.

Bauern. Die Bögte mußten nun aus den Bauerngeschlechtern genommen werden. Sie sprachen im Namen des Erzbischofs in peinlichen Sachen, und zahlten eine geringe jährliche Abgabe. Neben den Geschlechtsbündnissen bildete die Kirchspielsverfassung sich in voller Freiheit aus. 1409 waren deren 19. Als die Geschlechter unter einander zerfielen, lag die Hülfe darin, daß die Kirchspiele zu landschaftlicher Verfassung sich enger verbanden. Das zwanzigste Kirchspiel, Heide, entstand, und hier war nun der Sitz des Landesobergerichts, der Achtundvierziger seit 1447, hier auch an jedem Sonnabend auf dem großen Marktplatz die Versammlung des Landes. Nach 1500, als die Dithmarscher ihre Freiheit gegen die Fürsten durch einen großen Sieg in der Schlacht bei Hemmingstedt gewahrt hatten, ward das Band, welches den Freistaat noch an das Erzstift knüpfte, immer lockerer, zumal als die Reformation Eingang fand, und noch bis 1559 erhielt Dithmarschen sich in seiner Freiheit.

Sonstige erzbischöfliche Besitzungen nördlich von der Elbe finden sich eigentlich nicht. 1136 schenkte der Erzbischof dem eben gestifteten Kloster Neumünster freilich ein Dorf Dageresthorp, man weiß aber nicht, wo es lag. Ferner heißt es in späterer Zeit, das kleine Gut Wellingsbüttel an der Alster sei erzbischöflich Bremisches Lehn: wie es damit aber zusammengehangen, weiß man auch nicht<sup>(8)</sup>.

Die Dotirung des Hamburger Domcapitels konnte vom Erzbischof also nicht ausgehen. Dies Capitel hatte sich nach und nach einen nicht unerheblichen Grundbesitz erworben, aber doch in etwas späterer Zeit, meistens im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert<sup>(9)</sup>. Zu den frühen Erwerbungen gehörte der Grundbesitz, welchen die Grafen Johann und Gerhard in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts den Domherren überließen, und wo ein neues Dorf errichtet ward, das den Namen Papendorf erhielt<sup>(10)</sup>. Eine Aufzählung aller Dörfer, Hufen, Zehnten, sonstiger Kornhebungen u.

<sup>(8)</sup> Eine von Ruß, Staatsb. Mag. VIII, 20 ff. geäußerte Meinung ist, Erzbischof Gisbert habe Wellingsbüttel tauschweise erworben, etwa um 1300.

<sup>(9)</sup> Es ist darüber jetzt das Hamburgische Urkundenbuch von Lappenberg zu vergleichen.

<sup>(10)</sup> Staphorst, Hamb. Kircheng. III, 744. Hamburg. Urkundenb. S. 506, 535.

vgl. welche das Domcapitel nach und nach erwarb, liegt nicht in unserer Absicht. Die Urkunden über die Erwerbungen bis 1300 sind jetzt im Hamburgischen Urkundenbuche vollständig und sorgfältig herausgegeben.

Man kann die Zahl der Hufen, die den Grundbesitz des Hamburger Domcapitels ausmachten, wohl auf mehr als anderthalb Hundert anschlagen.

Die Ausstattung des nachher nach Lübeck verlegten Bisthums Oldenburg stieß anfangs auf besondere Schwierigkeiten, da der Investiturstreit mit Heinrich dem Löwen sich erhob. Erst nachdem Bicelin nachgegeben hatte, verließ der Herzog dem Bischofe Bosau (Buzoe) mit dem dazu gehörigen Dulzaniza. Aber hier war Alles wüste. Bicelin hielt sich zu Bosau, welches als eine Insel bezeichnet wird, unter einem Buchenbaume auf, bis Hütten für ihn und seine Begleiter errichtet werden konnten, nahm den Kirchenbau in Angriff und ließ Hausgeräth und was zum Landbau erforderlich war von Neumünster und Högelsdorf kommen. Der Anfang des Bisthums geschah in großer Schwachheit, sagt Helmold, weil der Graf, der sonst sehr gut war, gegen den Bischof allein nur eine mittelmäßige Güte bewies. Doch kam es noch bei Bicelins Lebzeiten dahin, daß auf Verwendung des Propsten Ludolph von Luzelin oder Högertorf, nachdem Graf Heinrich von Raseburg das dort errichtete Bisthum mit 300 Hufen Landes ausgestattet hatte, Graf Adolph zu einem Gleichen gegen das Oldenburger Bisthum sich verstand. Dies trat aber nicht sofort in Erfüllung. Nachdem Bischof Gerold sich ein ganzes Jahr aus Mangel beim Herzoge aufgehalten hatte, drang dieser endlich beim Grafen darauf, daß das Grundgebiet dem Bisthume angewiesen würde. Der Graf gab Uthin und Gamale mit Zubehör, zu Bosau wurden zwei Dörfer Gothesfelde und Bobize hinzugelegt. Zu Oldenburg empfing auch der Bischof einen gelegenen Sitz. Das Grundgebiet sollte nun ausgemessen werden: was an 300 Hufen fehle, wollte der Graf voll machen, was darüber wäre, behalten. Als der Bischof aber Untersuchungen anstellte, ergaben sich kaum 100 Hufen. Der Graf ließ messen mit einem kurzen Seil, Seen, Sümpfe und Hölzungen mitrechnen, brachte so eine große Zahl von Aedern heraus. Dagegen entschied denn freilich der Herzog, es solle landübliches Maß gebraucht werden, und Sümpfe und dichte Waldungen seien nicht mit anzuschlagen. Aber es gab viele Noth, daß Alles

ausgeliefert wurde, und es blieb dies noch lange ein Streitpunkt. Der sogenannte codex Eglensis, der von 1284 zu sein scheint<sup>(11)</sup>, enthält noch eine ausführliche Auseinandersetzung über die 300 Hufen; dahin sei nicht zu rechnen Bosau mit Zubehör, auch nicht Rogelin und Lanfen bei Oldenburg, welche schon von den alten Bischöfen, die zu Oldenburg gewohnt, besessen worden, und vertauscht seien jenes gegen Lubragasdorp, dieses gegen 4 Hufen bei Kaledis. Ferner den Hof Kaledis und das Dorf Kitebusch habe Bischof Berthold (1211—1235) von den Grafen erkaufte, ebenfalls die Mühle in Subbedorp mit einer Hufe. Auch die Dörfer Bochholt, Gumale, Scernekowe und andere, welche den Domherren gehörten, seien nicht mitzurechnen, und daher die Forderung auf 70 fehlende Hufen gestellt worden, für welche endlich nach vielem Streit Bischof Johann (1235—1247) das Dorf Blemingsdorp erhalten habe, das mit bebauten Aekern und unbebauten Waldungen auf 20 Hufen damals habe geschätzt werden können, und damit sei denn der Streit zwischen dem Bischof und den Holsteinischen Grafen über die 300 Hufen endlich beigelegt. Noch erwarb dieser Bischof das Dorf Thurike.

Der Hauptbestandtheil des dem Bischof angewiesenen Grundgebietes lag um Eutin, Uthin, wie es vormalig genannt wurde, wo Bischof Gerold schon um 1156 sich eine Wohnung erbauen und einen Markt einrichten ließ, also recht mitten in Wagrien. Als Bischof Johann II., von Deest zugenannt, 1254 das Bisthum antrat, fand er Alles von den Grafen Johann und Gerhard verwüstet und hatte Mangel an Lebensunterhalt. Er strebte indessen dahin, die Einkünfte des Bisthums zu vermehren; als ein Brabanter von Geburt wußte er den Werth der Marschländereien zu schätzen und kaufte ein Landgut zu Seefstermühle, wo er einen Hof erbaute. Blemingsdorp trat er den Grafen ab, und legte 200 Mar? zu, um seine Unterthanen vom Grafenschatz zu befreien. Er erwarb die Gerichtsbarkeit in Eutin, Jungfrauenort, Niendorf, Gamale und Scernekow und Bochholt 1256. Dies öfter genannte Gamale oder Gumale lag in der Nähe von Eutin und ist nebst Jungfrauenort nachmals zu den Vorwerken Bauhof und Neumeierei niedergelegt. Den Bolrad

(11) Archiv für Staats- und Kirchengesch. II, 283 ff.

Stein kaufte er wegen seiner vogteilichen Rechte in Eutin mit 600 Mark Lübcher Pfennige aus, den Ritter Heinrich v. Godow bewog er, seine Gerichtsbarkeit über eine Hufe in Thuorigle (Türk) und über die Insel Bosau aufzugeben, die Gebrüder von Ranzau zur Abtretung zweier Hufen und der Mühle in Maltwiz. Nun gab er dem Orte Eutin die Gerichtsbarkeit und das Lübche Recht, setzte 12 Rathmänner ein, die mit seinem Vogt Recht sprechen sollten, und ließ die Stadt befestigen. Der folgende Bischof Johann (III.) von Tralow erwarb von Otto von Plön die Gerichtsbarkeit über Malent und andere Dörfer. Der Hof zu Kalebis, dessen vorhin Erwähnung geschehen, und der bei Lübbersdorpe (Lubbrechtstorppe) unweit Oldenburg gelegen zu haben scheint, ging bei den Zeiten dieses Bischofs (1260—1277) in einer Ueberschwemmung zu Grunde. Sein Nachfolger Burchard v. Serken (1278—1317) erbaute zu Alt-Lübeck einen Bischofshof, kaufte von Otto v. Plöne für 430 Mark das Dorf Eghardistorpe (d. i. den Theil von Malent an der östlichen Seite der Au), sowie den dritten Theil des Halsgerichts, den derselbe in den bischöflichen Dörfern Malent, Hassendorf, Niversfelde, Maltwiz, Sieversdorf, Neuentkirchen, Saren, Benz, Gerstentamp, Didelmesdorf, Bissowe, Eybrandesdorp hatte. Nach dem cod. Egl. <sup>(12)</sup> hatte um 1286 der Bischof fünf Gerichtsstätten: 1. in Eutin, wozu Gumale, Scernefowe, Bokholt, Jungfrauenort, Niendorf. 2. in Bosau, wozu Niensfeld (Melinesvelde), Kiefebusch, Blumenthal (das sich jetzt nicht mehr findet), Hassendorf, Wöbb (Wobese), Huzfeld (Gutisvelde), Brakrode, Türk (Thuorigle), Kreuzfeld (Crecevelde), Niendorf, Viert (Viride, jetzt zu Rothensande). 3. zu Malent, wohin Hassendorf, Neversfeld, Sieversdorf, Neuentkirchen, Maltwiz (Malkenis), Sören (Zare), Benz (Wense), Gerstentamp und Gremesmühlen. 4. zu Kalebis, wozu Lubbregtesdorppe (wahrscheinlich Lübbersdorpe bei Oldenburg), Seeke, Kyelebusch, Ribekesdorp und die Mühle zu Subbesdorp. Endlich 5. in Rensfeld. Dazu gehörten Alt-Lübeck, Puttekendorpe, die Mühle in Schwartau und das Haus der Ausfägigen im Dorfe Cleve, das dem Kloster Eismar gehörig. Wir sehen hier in dem fünften Gerichtsbezirk eine südlichere Landstrecke, die sich in der Folge noch durch Ankäufe vergrößerte. Zu dem nördlichen Theil wurden hinzugekauft

(<sup>12</sup>) Archiv für Staats- u. Kirchengesch. II, S. 277.



1426 vom Bischof Johann Scheel das Dorf Groß-Meinsdorf bei Eutin, vormals der Sitz einer berühmten Adelsfamilie, und 1444 Klenzau durch den Bischof Nicolaus Sachau<sup>(13)</sup>.

Das Collegiatstift zu Eutin besaß nur drei Dörfer: Alt-Galendorf, Rannendorf und Rathjensdorf bei Heiligenhafen. — So hatte also das Bisthum Lübeck mit den dazu gehörigen Stiftern sich nachgerade ein bedeutendes, obgleich keinesweges zusammenhängendes Territorium erworben. Bischof und Domcapitel hatten wenngleich die Jurisdiction, so doch keinesweges die Landeshoheit in ihren Besitzungen. Es fehlte an mancherlei Streitigkeiten über die Befugnisse der Grafen als Landesherrn und der Bischöfe freilich nicht, indessen geht aus Allem hervor, daß die Landeshoheit bei der Holsteinischen Landesherrschaft war. So z. B. hob Herzog Adolph 1438 das *Hollische Recht* in den Dörfern Jarnefau und Gamale auf; die Bischöfe und Domherren erschienen auf den Landtagen; es wurden Steuern erlegt u. s. w.<sup>(14)</sup>

Ueber die ursprüngliche Begabung des Stiftes Schleswig mit Landbesitz mangelt es an genügenden Nachrichten. Soviel stellt sich aber doch heraus, daß dieselbe anfangs keine sehr beträchtliche gewesen sein kann. Etwas wird bereits zu Knud des Gr. Zeiten, in welche die Wiedererrichtung der Kirche fällt, auch für ihre Dotirung geschehen sein, etwas vielleicht auch zu Knud Lavards Zeit. Um das Jahr 1160 geschieht des Bischofshofes zu Groß-Gottorf und der Zerströung desselben Erwähnung, und hier in der Nähe von Schleswig etwas westlich mag der erste von dem Bisthume erworbene Grundbesitz zu suchen sein. Beträchtlicher wuchs dieser Grundbesitz an, als Waldemar I. die Hälfte seines Erbguts 1182 den geistlichen Stiftungen vermachte. Auch die Schleswiger Kirche empfing davon ihren Antheil, wie ausdrücklich berichtet wird<sup>(15)</sup>, ohne daß sich

<sup>(13)</sup> Man vergleiche jetzt das Urkundenbuch des Bisthums Lübeck von Leverkus im Cod. Diplom. Lubecensis. II. Oldenburg 1856.

<sup>(14)</sup> Vgl. Fald's Samml. zur näheren Kunde des Vaterlandes. II. S. 175 ff. „In welchem Verhältnisse stand das Hochstift Lübeck mit dem Herzogthum Holstein?“ — Fald's Handb. des Schl. Holst. Ms. II. S. 17 über „die Absonderung des Hochstifts Lübeck“.

<sup>(15)</sup> Cypr. Annal. p. 188. Auch die Hälfte von den Einkünften der königlichen Münze zu Schleswig vermachte Waldemar der Kirche.

jedoch nachweisen läßt, in welchen einzelnen Grundstücken dieses Vermächtniß bestanden habe. Das Königl. Besitzthum lag im ganzen Lande zerstreut, wie wir später aus Waldemars II. Erdbuch sehen, und so war es natürlich, daß auch das Stift Schleswig seinen Grundbesitz nicht als einen zusammenhängenden, sondern als einen sehr zerstreuten empfing. Wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß aus dieser Vergabung unter andern die Besitzthümer in Schwansen und in der Gegend von Hadersleben herkommen, wo wir nach späteren Registern das Bisthum besonders begütert finden. So hat z. B. die Insel Arde bei Hadersleben dem Bischof gehört. Nun aber wissen wir, daß die kleinen umflossenen Lande von Alters her als Königsgut galten. Wilbnisse und Wälder waren des Königs, und vielfältig fanden diese sich auf Landspitzen. So mag Manches der Art auf dem sogenannten Haderslev-Näs gewesen sein, wo wir gleichfalls im Kirchspiel Desbhe Bischofsgüter antreffen. In Schwansen hatte nach dem Erdbuch der König noch 26 $\frac{1}{2}$  Pflüge und außerdem viele Waldungen<sup>(16)</sup>. Da mag denn auch das Schleswiger Stift einen Antheil empfangen haben. Eine solche bischöfliche Hölzung dafelbst war noch im fünfzehnten Jahrhundert Biscops-Ornum, wo damals erst ein Anbau geschah, der den Grund zu dem nachherigen abligen Gute Damp gab 1438<sup>(17)</sup>. Ein gewisser Eler

<sup>(16)</sup> Erdbuch, Langebet VII, 522: In Swansoe XXVI aratra et dimidium et praeter hoc multas silvas.

<sup>(17)</sup> Die Stelle, welche im Abdruck des Lib. cens. Ep. Sl. bei Langeb. VII sich nicht findet, weil sie im Original durchstrichen ist, möge, weil sie merkwürdig ist, nach der Handschrift, Fol. 61, 2 hier stehen: Anno millesimo quadringentesimo tricesimo octavo fuerunt agri in Biscoporum locata cuidam Elero Smid et promisit velle edificare domum. Libertas fuit illi data ad IIII annos; post hoc debeat dare II marcas et coloni iuvare deberent eum eradicare arbores. Ipse uteretur jure piscandi. Est ibi jus Domino Episcopo circa campos et non serviet, sed hospitia tenebit. Jam inhabitans vocatur Peter Boysen et dat annuatim II marcas, dies ist übergestrichen, und zu 1463 steht: Damp. Unum bonum habet Peter Boyesen et dat omni anno II marcas. Post obitum suum plus valet. Ipse multos labores fecit persecando agros.

Lib. cens. Langeb. VII, 483. Dicitur quod olim curiae Maasleue et Kohouede fuerunt fenda Episcopi et illi de Rorland infeudati de Kosleue servierunt Episcopo quod quando Dominus Nicolaus Episcopus fuit factus

Schmidt bekam die dortigen Aecker in Häuer, versprach ein Haus zu bauen, erlangte vier Freijahre, dann sollte er jährlich 2 Markt geben. Die bischöflichen Lansten sollten ihm helfen die Bäume auszuroden, er selbst sollte keine Dienste thun, sondern zur Beherbergung verpflichtet sein (nämlich wahrscheinlich wenn Jagden gehalten wurden). 1463 war schon viel von dem damaligen Inhaber zu Ackerland gemacht, und nach dessen Abgange konnte die Häuer erhöht werden. Es ist dies ein Beispiel, wie man verfuhr, um Land urbar zu machen und somit die Einkünfte zu erhöhen. Als die Holsteinischen Edelleute hereinkamen, wurde auch ihnen etwas zugetheilt, was denn durch ihre Anordnungen mittelst der Bauern, die sie heranzogen, unter Cultur kam. So wird berichtet, daß die Höfe Maasleben und Rohöved bischöfliches Lehn gewesen und den Edelleuten eingethan worden, welche Schirmherren und Bögte der bischöflichen Güter waren<sup>(18)</sup>. Ein Großes war es, daß nun der Bischof auch von König Rüd Waldemarsen gleich beim Antritt seiner Regierung 1182 die Gerichtsbarkeit über alle gegenwärtigen

---

(also um 1429) extitit in hominum memoria. Similiter Crisbu circa Stubbe spectabat ad ecclesiam. — Ibid. Multa de bonis in villis Hakemarke, Karleberghe et Nubu relatione sunt olim ab ecclesia per temporales concessionones alienata quae fiebat advocatis et aliis amicis.

(18) Villici et coloni werden genannt in der Urkunde, welche Cypräus p. 200, 201 mittheilt, und von welcher er muthmaßt, sie möge wegen des zierlichen Latein von Sazo Grammaticus verfaßt sein. Die villici deuten wir auf Bonden, während coloni, Festsbauern, keinem Zweifel unterliegt. Ist diese Deutung richtig, so würde daraus hervorgehen, daß damals das Bisthum auch schon Besitzungen auf der Friesischen Borgeest und in den zunächst angehenden Marschen gehabt habe; denn dort eben waren auch Bondengüter dem Bischof unterthan, wie aus dem in Jensen's Kirchl. Statist. S. 624 ff. mitgetheilten Schwabstedter Kirchspielszeugniß von 1523 erhellt, in welchem alle bischöflichen Besitzungen aufgezeichnet sind. „Nant vorschreuen, alke im Karspel tho Schwauestede od tho Rödemiß od in Morgofsharde sin vele des Stifts lanstengüdere, jedoch od vele der Hußlüde egen güdere, auerst liggende vnder des Herrn Bischopes werltikem Gerichte; overst alle andere vorschreuen od nashreuen güder sin schlichtes des Herrn Bischoopes lanstengüdere“. Was der Hausleute eigene Güter waren, wurde von ihnen nach Bondenrecht besessen, und der Bischof hatte also nur bestimmte Gefälle davon und die Gerichtsbarkeit darüber.

und zukünftigen Bonden und Lansten des Stifts erlangte. Es war dies also der Anfang zur Errichtung eigener bischöflicher Virlgerichte, denn Virl war Ausnahme von der ordentlichen Farbesgerichtsbarkeit, eine Immunität. 1523 am Anfange der Reformationszeit hatte das Stift es zu folgenden Virlgerichten gebracht, die sämmtlich zum bischöflichen Amte Schwabstedt gehörten: Schwabstedt, Rödemis bei Husum, Treya, Füsing in Angeln, ein Virlgericht in Schwansen, ferner in der Nordgösharbe ein Virlgericht, desgleichen eins auf Alsen, welches der Amtmann des Stiftes auch nach Belieben auf Sundewith halten konnte. Bei den Gütern um Hadersleben und Apenrade wird keines Virls erwähnt, doch heißt es, der Bischof habe sie mit allem Recht und Gericht. Anders aber war es mit den Gütern in Stapelholm, zu Seth, Süderstapel, Nordstapel, im Wohlbd und zu Bergenhusen, von welchen es heißt „wowol Bischof Gottschalk unde etlike sine Vorfahren dar neen werltlic recht aver hebben mögen, gelick also ock aver etlike lanstengübere im Karspel Sunte Peter in Eyderstede“.

Das Hauptschloß des Bischofs war in späteren Zeiten Schwabstedt. Es fehlt an einer bestimmten Nachricht darüber, wann die Bischöfe zum Besiß dieses für sie wichtigen Punktes gelangt sind. Eine Muthmaßung ist die, es sei dies durch Austausch gegen Gottorf, welches zu noch größerer Wichtigkeit gelangte, da es herzogliche Residenz wurde, geschehen. Dieser Tausch fand 1268 zwischen Herzog Erich und dem Bischof Statt<sup>(19)</sup>. Der Bischof Nicolaus hatte seinen Hof zu Klein-Gottorf und das ganze Dorf Groß-Gottorf mit den Ländereien und Fischteichen, die beim Hofe und Dorfe belegen waren, und seine Güter zu Arnhold (Arenholz — eine andere Lesart ist Bageböll) dem Herzog übertragen<sup>(20)</sup>; dieser dagegen dem Bischofe die Dörfer Brokeslot (dessen Lage wir nicht nachzuweisen vermögen), Brodersbhe und Hürmark in Schwansen, die

(<sup>19</sup>) Der Tauschbrief ist verschiedentlich abgedruckt, z. B. Cypr. 284, 285, am vollständigsten bei Noood II, 16. 17, wo die Urkunde Manches enthält, was in andern Abdrücken fehlt.

(<sup>20</sup>) Scotavit, verschötete, nach Schleswigischem Landrecht die gerichtliche Uebertragung, sköde im Dänischen, die symbolische Uebertragung vermittelt einer Grasfode von dem aufgelaßenen Grundstück, die man in den Schooß des Käufers legte. Daher der Ausdruck.

nach Marken Goldes geschätzt einen völligen Ersatz für das Abgetretene bildeten; da aber diese Dörfer dem Grafen Gerhard von Holstein verpfändet waren, so räumte nun der Herzog dem Bischof Bando seine Güter in der Sübergöds-Harde ein, die Anbel hießen, bis jene Dörfer in Schwansen frei würden. Dieses Anbel erklärt man als Anbeel, Antheil an Sübergoesharde, und versteht darunter das Kirchspiel Schwabstedt, in dessen Besitz wir nachher die Bischöfe erblicken, und an und für sich hat es etwas Wahrscheinliches, daß, da der Bischof seinen alten Sitz aufgegeben, er dafür einen anderen empfangen hatte. Nur ist es nicht erklärt, wie der Bischof Schwabstedt behalten, und doch auch, wie erweislich ist, die Dörfer Hürmart und Brodersbøhe in Schwansen besessen habe. 1322 findet man zuerst des Schlosses Schwabstedt gedacht, als Bischof Johann sich verpflichtete, daß es dem Grafen Gerhard offen stehen sollte. Im Kirchspiel Schwabstedt waren auch Bøndengüter zu Ramstedt, die erst 1434 dem Bischof überlassen wurden, fast alle übrigen Dörfer des Kirchspiels aber bestanden aus bischöflichen Festgütern. Es war hier übrigens Waldgegend, und noch um 1595 berichtet Heinrich Ranzau, es sei bei Schwabstedt die beste Jagd in beiden Herzogthümern; so habe Herzog Adolph hier 1579 an Einem Tage achtzig Hirsche erlegt. Eine andere Waldgegend in der SübergödsHarde besaß noch der Bischof bei Treha, wo schon 1263 von einem Hofe des Bischofs die Rede ist, den Herzog Erich zerstören ließ<sup>(21)</sup>. In Schwansen war Stubbe ein bischöfliches Schloß schon vor 1332, wurde aber in den Kriegen unter Erich dem Pommern zerstört 1417. Sämmtliche bischöfliche Besitzungen wurden später unter dem Namen des Amtes Schwabstedt besaßt.

Das Schleswiger Domcapitel hatte gleichwie das Bisthum lauter sehr zerstreut liegende Besitzthümer. 1261 gab Herzog Erich

(21) Die ausführlicheren Nachrichten über Treha und die Umgegend, welche die Handschrift des Lib. cens. Episc. Sl. giebt, und die bisher nicht abgedruckt waren, sind von Jensen mitgetheilt im 3. Bande des Archivs für Staats- und Kirchengeschichte S. 425 ff. Wegen der einzelnen bischöflichen Besitzungen, die im Lande zerstreut lagen, verweisen wir der Kürze halber auf Jensen's Kirchl. Statistil, wo jeden Orts mitgetheilt ist, was sich darüber hat auffinden lassen, und auch S. 624 das Document eingerückt ist, aus welchem sich der Bestand der bischöflichen Besitzungen im Jahre 1523 ergibt.

dem Capitel die Gerichtsbarkeit über alle dessen Lansten, so daß sie keiner andern Herrschaft unterworfen sein sollten, und 1326 bestätigte Herzog Waldemar dies, so daß das Capitel alle 40 Marks-Sachen, so wie die geringeren haben sollte. 1399 freilich wurde darin eine Aenderung getroffen<sup>(22)</sup>, indem durch Vertrag bestimmt wurde, daß die Lansten des Capitels die Dinggerichte des Landesherren suchen, die Brückgelder aber an das Capitel fallen sollten. Worin die ursprüngliche Dotirung des Capitels bestanden habe, ist schwer zu sagen. Die ersten Güter mögen von den Bischöfen angewiesen sein, und selbst spätere Bischöfe machten solche einzelne Vergabungen, z. B. der Bischof Helimbert, der 1335 dem Capitel alle seine Besitzungen im Dorfe Rinkenis in Schwansen, das Arnis gegenüber gelegen hat, schenkte. Der 1296 verstorbene Archidiaconus Trugillus vermachte alle seine Güter in der Struxdorf-Herde der Schleswiger Kirche. Sonst sind die Domcapitelsgüter allmählig meistens durch Kauf zusammengebracht, einzeln und in größeren Massen meistens von Edelleuten. Das alte Register von 1352, welches 1407 erneuert ist, nennt schon sehr viele Besitzungen<sup>(23)</sup>, besonders in Angeln, wo die ältesten wegen der Nähe bei Schleswig anzunehmen sein mögen. Die Domcapitelsgüter wurden in Vogteien abgetheilt, mit welchen aber in späterer Zeit einige Veränderungen vorgegangen sind. In Angeln lagen die Vogteien Berend, Ulsnis (auch Hesel genannt von dem 1504 von Sievert von der Wisch angekauften Gute Hesel, wozu ein großer Theil des Kirchspiels Ulsnis gehörte, während die älteren Capitelsgüter noch lange eine eigene Vogtei Ekenis bildeten, die endlich mit Ulsnis vereinigt ward); Gammelbegaard, größtentheils entstanden aus dem Gute dieses

<sup>(22)</sup> S. H. L. Urk. Samml. II, 395.

<sup>(23)</sup> Dies Registrum capituli ist abgedruckt bei Pontopp. Annal. E. D. II, 181—201, auch Langeb. VI, 574—591. Viele Nachrichten giebt das sogenannte Schwabstedter Buch bei Westph. IV, 3107—3204. Zusammengestellt sind Nachrichten über die Domcapitelsgüter theils in Jensen's Kirchl. Statistit hardsweise, theils übersichtlich im 2. Bande vom Archiv für Staats- und Kirchengeschichte in Jensen's Aufsätze über das Schleswiger Domcapitel. Das Erbbuch des Capitels, das er damals noch nicht kannte, hat er später erhalten, und daraus Mittheilungen gemacht in Biernagk's Landesberichten 1846, 246 ff. und 1847, 231 ff. Auch enthält sein bekanntes Werk über Angeln darüber Manches.

Namens, das Bischof Nicolaus 1450 von Andreas Iversen (Rosenfranz) erworben hatte, und das nach seinem Ableben dem Capitel zufiel; damit ward die Vogtei Kielsgaard in der Husbys-Parde vereinigt, auch entstanden aus einem ehemaligen Edelhofe. In Angeln lag auch die Domkirchen-Vogtei Grödersbys, entstanden aus den Höfen Grödersbys und Pagerde mit Zubehör, welche Königin Margaretha den Bogwischen abkaufte und 1406 der Domkirche schenkte. Jenseits der Schlei waren in Schwansen einzelne Besitzthümer und die Vogtei Rosel vom Capitel 1465 angekauft von Otto Walfstorp auf Sönderbys. Weit hin zerstreut über den Rücken des Landes lag die Vogtei Korbüll in der Uggel-Parde, Süder- und Norder-Gös-Parde. Weiter nördlich die Vogtei Hachstedt in der Wies- und Rarr-Parde, zum Theil entstanden durch den Ankauf des Hachstedter Hofes mit Zubehör 1481. In der Rarr-Parde lag größtentheils auch die Vogtei Stedensand; in der Nordgösharde war die Vogtei Langenhorn. Endlich noch auf Alsen und zum Theil in Sundewith die Vogtei Lyssabbel. Das Capitel besaß wenige ganze Dörfer, meistens in verschiedenen Dörfern nur einzelne Hufen. Deren Anzahl war aber nicht gering. Die spätere Landesmatrikel von 1652 setzte das Domcapitel noch auf 341 Pflüge; damals war aber schon Vieles verloren gegangen und veräußert; so z. B. waren schon abgeschrieben die 6 Pflüge für das Dorf Sandbel bei Cappeln, die zu zwei Vicarien im Dom gehört hatten, und 1497 tauschweise von Otto Ranzau gegen das Dorf Kalendorp im Dänischen Wohld, welches nahe bei Knoop an der Lebensau gelegen hat, erworben waren. Es läßt sich ferner nachweisen, daß das Capitel vorhin in Schwansen wenigstens 30 Hufen gehabt hat (so zu Vorbys 2, Rochendorf 5, Gammelbys 3, im Kirchspiel Siesebys 8, in Schwans Kirchspiel Espenis, Dörpt, das 1440 schon verkauft ward u. s. w.). So kommt man leicht auf einen Bestand von etwa 380 Pflügen. — Darunter waren denn freilich Güter und Ländten verschiedener Art besaßt. Die Domkirche selbst hatte ihre Kirchengüter zu ihrem Bau bestimmt, „tho dem Buwe der Domkerken Sunte Peters“, wie Königin Margaretha in ihrem Schenkungsbrief sagt. Dahin gehörten außer Grödersbys ein Gut zu Stieglumb im Kirchspiel Jörl und eins zu Kiestrup bei Hadersleben.

Anderer gehörten zu einzelnen Altären. Es waren dies die Vicarien-Ländten. Die Prälaten des Capitels hatten besondere

Kansten, z. B. der Archidiaconus, der Thesaurarius. Ferner waren den einzelnen Präbenden und Canonicaten Kansten zugelegt, diese hießen corpus-Leute. Der bei weitem größte Theil der Domcapitelsgüter aber gehörte zur Gemeinschaft der Präbenden (communitas praebendarum) und solche wurden „gemeine Capitelsgüter“ genannt. Darnach wurden denn die Rechnungen über die Einkünfte auch verschieden geführt.

Das Collegiatstift zu Hadersleben erwarb auch Landgüter, worüber die oben von uns erwähnten, erst neuerdings publicirten Urkunden manche Auskunft ertheilen. Diese Stiftsgüter lagen meistens in der Umgegend von Hadersleben<sup>(24)</sup>. Von dem Capitel war das Hospital oder Gasthaus zu Hadersleben abhängig, wie man unter andern aus einer Urkunde ersieht, die das Capitel 1473 wegen einer Schenkung des Bischofs Nicolaus an dasselbe und an das Hospital ausgestellt hat<sup>(25)</sup>. Ein Theil der Capitelsgüter wurde nach der Reformation dem Hospital 1569 zugelegt, an der Zahl 24 Bauernhöfe<sup>(26)</sup>. Rechnet man dazu die Güter, welche die Marien-Kirche behalten hat, und die für 29 Pflüge standen (nachher auf 14½ reducirt), so ist zu erkennen, daß die Collegiatkirche zu Hadersleben einen nicht unbeträchtlichen Grundbesitz hatte.

Von den sehr ansehnlichen Gütern, zu deren Besitz die Bischöfe von Ripen gelangten, lagen die meisten freilich in Nord-Jütland. Wir sehen hier von diesen ab<sup>(27)</sup>, und erwähnen blos derjenigen, die innerhalb des Bezirks des Herzogthums Schleswig, also südlich von

(<sup>24</sup>) Diplomatarium Collegii Canonicorum Hadersleviensium. Aktstykker til Oplysning om Rannitecollegiet i Haderslev før Reformationen. Samlede af C. M. A. Matthiesen. Kopenh. 1856. 72 S. in 4.

(<sup>25</sup>) Staatsb. Magazin VIII, 701—702.

(<sup>26</sup>) Siehe den Fundationsbrief bei Rhode S. 134 ff. Die Hospitalslansten haben freilich insgesammt sonst für 33 Pflüge gestanden, die auf die Hälfte reducirt sind; es mögen aber zu demselben auch einige Güter von andern geistlichen Stiftungen hinzugekommen sein, wie im Fundationsbriefe noch 3 Bauernhöfe erwähnt werden, die zur Marien-Vicarie in Tjelfstrup gehört haben. Diplomatar. Colleg. Canon. p. 65 ff.

(<sup>27</sup>) Hjelbuaber, Sylva chronol. II, 109 nennt als Ripensche Bischofsgüter: den bischöflichen Hof, Lönborg Bispegaard, Trosburger Schloß, Hundsbølgaard, Holdsbro Bispegaard, Orloffgaard, Hvolgaard, Møgeltondern, Wolfstrup, Strandbygaard, Weyberg, Dremang, Wisbyborg zc.



der Königsau lagen. Diese bischöflichen Besitzungen sind unter die drei Birke Lystrup, Møgeltondern und Vallum vertheilt gewesen. Lystrup oder Lustrup ist ein Dorf nahe an Ripen, jetzt zur dortigen Catharinen-Kirche eingepfarrt. Es scheint ein altes bischöfliches Besitzthum, denn schon Bischof Christian (um 1288) vermachte Einkünfte aus diesem Dorfe zur Schule in Ripen. Dahin gehörten auch ein großer Theil des Kirchspiels Seem (die curia Seemgaardh wird noch 1438 zu den bischöflichen Mensal-Gütern gerechnet), und einzelne Streugüter. Møgeltondern ist gleichfalls ein altes bischöfliches Besitzthum. Zu dem Bischofshofe daselbst waren 1233 die in dem nachher untergegangenen Kirchspiel Anslod wohnenden Friesen dienstpflchtig. 1241 erhielt der Bischof die Gerichtsbarkeit in den Kirchspielen Møgeltondern und Valer. Hieher haben auch viele Untertanen in Emmerlev und andern umliegenden Kirchspielen gehört. Aus dem Bischofshofe entstand ein Schloß, das in den Fehden des dreizehnten Jahrhunderts mehrmals erobert, zerstört und wieder aufgebaut ward. Der Bischof pflegte es einem Hauptmann oder Amtmann einzutheilen. In Vallum bekam der Bischof 1241 auch die Gerichtsbarkeit, doch waren in diesem Kirchspiel mehrere Edelhöfe. Ueberhaupt lag Alles ziemlich zerstreut und vermengt mit andern Gütern. Wie beträchtlich aber diese Bischofsgüter, welche zur Burg Møgeltondern oder Groß-Tondern gehörten, gewesen sind, geht daraus hervor, daß Detlev von Ahlesfeld, der, nachdem das Schloß mit Zubehör durch die Reformation 1536 königlich geworden war, dasselbe inne hatte, 1543 von 105 Lansten contribuirte. Wie zerstreut aber die Besitzungen waren, erhellet daraus, daß die Grafschaft Schadenburg, welche daraus entstanden ist, Untertanen in nicht weniger als 29 Kirchspielen hat. — Waren dies die älteren bischöflichen Besitzungen, so kam später eine nicht minder beträchtliche hinzu, nämlich das Gut Trojburg, einst eine Burg der mächtigen Lembeken, die Königin Margaretha an sich kaufte und 1400 dem Bischof zu Ripen für 5000 Mark lübisch verpfändete. Die Einlösung erfolgte nicht, und es hieß nun „Ribe Kirkes Slot Trojeborgh“. Zuletzt erhielt es vom Bischof zu Lehn 1532 der Ritter Wulf Pogwisch auf Buchhagen, der es, nachdem 1536 alles Bischofsgut der Krone zugefallen war, noch 1550 inne hatte. Auch dazu gehörten viele Untertanen vornehmlich in der Loe-Herde und in weiterem Umkreise. Margaretha legte Trojburg unter das Wiburger Landgericht und trennte es somit vom Herzog-

thume, daher sich auch nicht findet, daß es zu den Landesanlagen contribuiert habe.

Sehr zerstreut lagen die Besitzungen der Ripener Domkirche und des dortigen Capitels, meistens jedoch in dortiger Umgegend. Aus allem diesem Streugut und demjenigen, was sonstigen geistlichen Stiftungen in Ripen gehört hatte, ward nach der Reformation das Riber-Birt gebildet, welches 1735 wieder aufgerichtet wurde, und die dazu gehörigen Unterthanen von den Frös-, Ralslund-, Gram- und Hvidding-Herden, worin sie belegen<sup>(28)</sup>, mithin vom Herzogthume gänzlich getrennt, wie es vor 1576 auch gewesen war. Doch findet sich, daß 1543 noch der Domherr zu Ripen die Steuer erlegte „van 48 plöge, de hm Hertochdom Sleswyl belegen“. Ein Gleiches thaten auch die Vicarien zu Ripen von ihren Gütern.

Auf Femern, welches zur Diöcese Odensee gehörte, war unter den Dörfern eine villa Episcopi, Bisdorf im Kirchspiel Landkirchen. Das S. Knuds-Kloster in Odensee erlangte 1183 von Canut, Herrn von Saaland, einem Sohn des Wendischen Fürsten Pribislav, 2 Hufen in Landstlet und seine übrigen Güter auf Alsen. Auf Lerröe hatten die Knuds-Brüder schon 1226 Besitzungen. Noch bezahlt ein Bohl in Breigninge an die Odenseer Knuds-Kirche. Schon 1141 hatte König Erich den Knuds-Brüdern Einkünfte auf Splt (10 Mark Silbers) geschenkt; es mögen davon die sogenannten Mönkebohls-Ländereien entstanden sein. — Es mag hier noch erwähnt werden, daß 1315 Frau Sophia von Langeland all ihr Gut auf Alsen dem Agneten-Kloster zu Roeskilde schenkte.

Es führt uns dies auf die Klöster und ihre Besitzthümer, die allerdings eine große Gütermasse ausgemacht haben. Sehr be-

<sup>(28)</sup> In Jensen's Kirchl. Statistik hat er bei diesen Herden angeführt, was er über die Domcapitelsgüter hat auffinden können. Die meisten stammen von Vermächtnissen oder sogenannten Seelgaben von Privatpersonen her; die Bischöfe haben auch einiges gegeben. Aus dem Bestand des nachherigen Riber-Birts, der auf 187 Höfe und 66 Häuser oder Rathen in 4 Ripenschen und 21 Schleswigschen Kirchspielen angegeben wird (vgl. Statistik S. 1558), wobei aber auch die halben und Viertelhöfe mitgezählt, wird sich nicht füglich auf den Bestand der alten Capitelsgüter zurückschließen lassen, weil dem Riber-Birt auch die Güter des Hospitals und der Schule, sowie was zum Vorwerk des Schlosses (Ribe-Ladegaard) gehörte, zugelegt worden, z. B. die Dörfer Lange und Tweed mit 9 Höfen (8 Halbhöfen und einem Viertelhof) und 4 Rathen.

deutend breitete sich im nördlichen Schleswig Lügumkloster mit seinen Besitzungen aus. Das Diplomatarium dieses Klosters<sup>(29)</sup> giebt über den allmähigen Erwerb derselben Nachricht. Die Besitzthümer dieses Klosters zerfallen in das Lügumklosterische Birk und die Vogteien Abbild, Alslev, Raapstedt, Ewanstrup, Scherrebel und Frøsharde. Das Kloster war gegründet im Bezirk der Loeharde, die auch unter dem Namen Lügum-Harde vorkommt, aber schon 1212 befreite Waldemar II von der königlichen Gerichtsbarkeit und Diensten des Klosters kannten in der Parochie Lügum, und dies ist der Ursprung des Lügum-Birk, denn Birk ist das von der ordentlichen Hardegerichtsbarkeit Eximirte. Zu den vormals bischöflichen Besitzungen in diesem Kirchspiel, welche dem Kloster bereits bei der Stiftung vom Bischof zu Ripen übertragen worden, kamen nach und nach Erwerbungen größtentheils von Edelleuten. So war z. B. Tornstov ein Edelhof, den der Ritter Abel besessen hatte, und dessen Sohn Erich 1349 hatte. Dieses Tornstov kam 1496 an das Kloster. Um 1400 schenkte der Knappe Andreas Trugelsen seine Güter in Kloing. In Loitwith hatte das Kloster schon 1283 Besitzungen, erwarb andere daselbst 1303, 1320, 1344, 1348, zuletzt 1512. Einen Hof (curia) zu Bjernstrup bekam es 1344, andere Theile des Dorfs 1348 von Esger Wind, 1379 von Joh. Lembel auf Trohburg, 1512 von König Hans. Wiisberg war eine curia oder ein Hof, den das Kloster schon 1342 wieder einlöste, also früher bereits besessen hatte. Das Kirchspiel Lügum erstreckte sich vormals noch weiter bis an die Wibau, und so kamen auch Alsleben nördlich von der Au und Wester-Hoist, wo 1361 und 1460 das Kloster Besitzthümer von Edelleuten erwarb, zum Lügum-Birk. Der einzige Hof Rundsgaard, an welchen das Kloster seine Gerechtfame 1460 tauschweise aufgegeben, ist unter Loeharder Gerichtsbarkeit geblieben. Alles dieses mehr als 20 größere und kleinere Ortschaften, mit Inbegriff des Fleckens beim Kloster, der auf 11 Pflüge gesetzt ist, 90 $\frac{1}{2}$  Pflüge, war unter Gerichtsbarkeit des Klosters. Was hingegen südwärts von der Au das Kloster erwarb und die Vogteien Alsleben und Raapstedt bildete, blieb unter Gerichtsbarkeit der Schurz-Harde, also zu derselben dingspflichtig, namentlich der andere Theil von Alsleben 4 Pflüge, in Osterhoist 3 $\frac{1}{2}$ ,

(<sup>29</sup>) Langebek S. R. D. tom. VIII.

Arndrup mit 4, ferner verschiedene Streugüter in den Kirchspielen Raapstedt, Bülberup und Tinglev; ingleichen zur Süder-Rangstrup-Harde dingspflichtig, was im Kirchspiel Vedstedt, und zur Norder-Rangstrup-Harde, was im Bezirk dieser erworben ward, meistens durch Schenkungen oder durch Kauf und Tausch von einzelnen adeligen Familien<sup>(80)</sup>. Ebenso die Vogtei Abel meistens zur Tonder-Harde dingspflichtig — die Vogtei Svanstrup zur Voeharde. Dieses Svanstrup im Kirchspiel Brede war altes Königsgut, welches Abel 1252 dem Kloster schenkte nebst dem Patronat der Kirche zu Brede. In gedächtem Kirchspiel vermehrte das Kloster sein Besizthum meistens durch Erwerb adliger Hüfe, so daß von den 47 Hufen desselben 23½ klösterlich wurden. Die Vogtei Scherrebek begriff hauptsächlich Streugüter in der Hvidding-Harde, zu dieser auch dingspflichtig, gleichwie zur Frøsharde die von derselben benannte kleine Vogtei im Kirchspiel Hügum, wo zu Harrebjæ schon König Waldemar II. dem Kloster Grundbesiz verliehen hatte. Alle diese Besizthümer sind nachher auf 165 Pflüge berechnet worden. 1543 contribuirte der Abt zu Hügumkloster von 136 Lansten.

Nicht minder hatte das andere Cistercienser-Kloster im Herzogthum Schleswig, das Råde-Kloster, sich einen beträchtlichen freilich auch sehr zerstreut liegenden Grundbesiz erworben. Wenn bei Hügumkloster sich mit Hülfe des Diplomatars fast von allen einzelnen Dörfern und Hufen nachweisen lassen möchte, wann und wie sie an das Kloster gekommen, so ist dies mit den Besizthümern des Råde-Klosters nicht der Fall. Aus einem alten Hebungsregister von 1543 wissen wir indessen, daß damals der Abt von 112 Lansten Schätzung erlegte.

Was das alte S. Michaelis-Kloster vor Schleswig besessen hat und dem Kloster Guldbholm, das nachher nach Rus regium verlegt wurde, überwiesen ward, ersieht man aus einer besfälligen Urkunde des Königs Knud vom Jahre 1196<sup>(81)</sup>. Von diesen Be-

<sup>(80)</sup> Vgl. Jensen's Kirchl. Statistil.

<sup>(81)</sup> Abgedruckt bei Suhm VIII, 704—706. Wir haben auch noch eine Abschrift benuzen können, die etwas abweicht. Den Klosterbrüdern werden bestätigt, außer Gulbholm und der Michaelis-Kirche mit einem Pflug Landes, Stubbe, areas omnes, quas in civitate habetis, in parrochia sancti Olavi XVI areas, in parrochia sancti Petri VIII, in parrochia sancti Clementis quinque areas, in parrochia sancte Marie

sitzungen lassen sich erkennen außer Guldholm, einem Pflug Landes bei der Michaelis-Kirche, Stubbe genannt, in der Nähe der Stadt Klensbhe, Hüsbye, Rosacker, Theile von Schubye, Bollingstedt, ferner Waterberg (welches bei Alt-Gottorf gelegen haben soll) und Apenstorf (ein eingegangenes Dorf auf dem Schleswiger Stadtfelde); desgleichen Theile von Brekendorf, Isted, Ferrishoy wie es scheinen will, und ganz Anabü, welches wohl Jannebye im Kirchspiel Ibrl sein mag. Stocbu und Borebülle, die auch in der Nähe der Stadt gelegen haben werden, lassen sich nicht nachweisen — aber merkwürdig ist es, daß von allen diesen Besitzungen in der Schleswiger Umgegend wir keine als dem Kloster in späteren Zeiten angehörig erwähnt finden, vielmehr mehrere derselben im Besitz der Schleswiger Armenstiftungen, namentlich Klensbhe, Rosacker, Theile von Schubye und Istedt; andere im Besitz des Domcapitels als Apenstorf, ein Paar Hufen in Hüsbye, auch Lansten zu Nübel und Breking, die gleichfalls als an Guldholm übertragen in der gedachten Urkunde erwähnt werden. In der Gegend von Apenrabe werden genannt Ländereien in Jordfjär (Hiortteker) und Arsløve. Dasselbst finden wir später Bischofslansten. Es werden also jedenfalls Umtauschungen vorgefallen sein. Die noch auf Alsen genannten Ländereien in Guderup 9 Otting, in Holm 4, und in

quatuor, in parrochia sancti Jacobi tres, in parrochia sancte trinitatis unam aream, in parrochia sancti Nicolai unam aream, juxta civitatem duas partes ville que dicitur Stocbu, Clensbu totam cum pertinentiis suis, Huscebu totam, Rostekar totam cum pertinentiis suis, Stagbu sex atting, Borebole tertiam partem, Balingsted X atting, Waterberg et Openstorp cum appendiciis suis, Fokabike tertiam partem et terram, quam habetis in Brechentorp, in Istad VI atting et dimidium cum omnibus eorum appendiciis, Syohoy (Eryohoy) VII attinge, Anabü totam cum suis pertinentiis, terram quam habetis in Hiortteker, Arsløve cum suis pertinentiis, in Noboele X attinge, in Breethunge II attinge, in territorio Alsho in villa que dicitur Gudthorp VIII attinge, in Holm IV attinge, in Bransbole II cum attinenciis suis, terram quam habetis in Stenthorp et locum molendini, territorium (vielleicht terragium) de Heuere omnem partem decimarum Episcopum contingentem, quam episcopus Waldemarus vobis contulit in parrochiis sancti Michaelis in monte, Callebu, Nuboele, Thologe et partem decimarum quam idem episcopus vobis contulit in Tunninge hereth.

Brandsbüll 2 mag das Kloster behalten haben, da 1519 beiläufig erwähnt wird, es habe Besitzungen nicht nur in der Schleswiger, sondern auch in der Obenseer Diöcese. Das endlich noch genannte Stenderup mit einer Mühlenstätte mag Stenderup auf Sundewith sein, in welcher Landschaft überhaupt das Kloster, wie berichtet wird, mehrere Besitzungen erworben haben soll. Am meisten concentrirte es seine Landgüter wohl in unmittelbarer Nähe hauptsächlich im Kirchspiel Munkbrarup, das von den Mönchen benannt ist, jedoch hat das Dorf Ringsberg ihnen nicht gehört, sondern war landesherrlich. Dagegen hatten sie in Grumtoft einige Hufen. 1463 ist die Rebe von Lansten des Klosters im Kirchspiel Husbye. In Angeln hat sonst dem Kloster noch Rehberg im Kirchspiel Satrup gehört. Weiter westlich Holming im Kirchspiel Pavetoft, Munkwolstrup, Lugaard und Suhlschau im Kirchspiel Deversee, 3 Hufen in Groß-Wiehe. Im Bredstedtischen erwarben die Mönche Besitzungen zu Dörpum (schon 1299 und 1300), zu Oster-Bargum, zu Goldbek (1321 die Hälfte der Feldmark), wie auch Munkebüll bei Rangenhorn (schon 1440), welches ihren Namen noch auf die Nachwelt gebracht hat. Desgleichen die Munkmühle jenseits des Flensburger Meerbusens im Kirchspiel Rinkenis. Die Besitzungen im Kirchspiel Bülberup, welche das Kloster von weil. Erich Schramm für sein Begräbniß erhalten, veräußerte es wieder 1371. Der Platz zu Guldhölm, wo das Kloster früher gestanden hatte, ward 1312 von Herzog Erich dem Bisthum völlig zuerkannt, nachdem darüber mancherlei Streitigkeiten gewesen waren. Die Ländereien bei Schleswig, Stubbe genannt, waren dem Kloster entzogen und wurden demselben 1321 wieder zugestellt vom Rath zu Schleswig. Dieselben werden als zwischen Schleswig und Gottorf belegen bezeichnet und sind 1491 nebst den Grundstücken in der Stadt an diese überlassen worden. Noch 1558 wird des Mönchenlandes nördlich vom Kollfuß erwähnt. 1237 hatte der Abt Petrus gegen Zahlung von 53 Mark Pfennige vom Herzog Abel die Freiheit aller Güter des Klosters von landesherrlichen Schatzungen und der landesherrlichen Gerichtsbarkeit erlangt, und somit konnte denn das Kloster ein eigenes Birk einrichten.

Die Güter des Jungfrauenklosters S. Johannis vor Schleswig sind weniger umfangreich geworden, als die der beiden genannten Mannsklöster. Schon 1250 ertheilte Abel dem Kloster ein *Privilegium*, wodurch die Lansten desselben von landesherrlichen

Schatzungen und Diensten mit Ausnahme der Befestigungsarbeiten und Landesvertheidigung (Burgwerk und Landwehr) befreit wurden, und der Gerichtsbarkeit des Vorstehers des Klosters (Provisors) untergeben sein sollten. Damals also ist das Kloster schon begütert gewesen, und zu den ältesten Besitzthümern desselben wird man die Dörfer rechnen müssen, welche dem Kloster gegenüber südlich von der Schlei im Kirchspiel Haddebye liegen: Nieder-Selt, Wedelspang, Altmühl, wo vormalis eine Wassermühle gewesen ist, Seltorf, Lottorf, Looptstedt, Fahrdorf, Steckswiek, Borgwedel. Diese bilden eine zusammenhängende Strecke und mögen durch landesherrliche Vergabung an das Kloster gelangt und demselben zur ursprünglichen Ausstattung verliehen sein. Wenigstens war ja der Strich zwischen Schlei und Eider seit 1035 Königsgut. Es haben diese Dörfer, ehe im siebzehnten Jahrhundert Kriegsverwüstungen eintraten, zusammen an die 40 Hufen gehabt. Das angränzende Dorf Sagel, das aus 6 Hufen ursprünglich bestanden zu haben scheint, wird Thavele sein, welches der Ritter Heinrich von Alverstorp 1323 dem Kloster gab. Zwischen Eider und Schlei noch  $\frac{1}{2}$  Hufe zu Klein-Bennebek und 2 zu Gr. Reide. Die übrigen Lansten in Angeln. Dasselbst das Dorf Schaalbbye, von Luder Storm dem Kloster 1464 verkauft, 12 Hufen. Zu Moldenit, Tolt, Scholderup, Brekling, Struxdorf, Arup, Boholz, Ruzhövd, Ekenis (3 Hufen), Brodersbye, Goldtoft, Geel sind gleichfalls zerstreute Lansten. Ueber den Erwerb derselben hat man keine Kunde, außer daß 1383 der Knappe Johann Wulversbroof die Güter zu Geel an das Kloster verkaufte. Die meisten dieser Streugüter sind vermuthlich von Edelleuten erkauft oder auch von denselben für den Eintritt ihrer Töchter geschenkt. So setzte z. B. Detlev Ruffen 1338 seine Güter zu Tütendorf im Dänischen Wohl dem Kloster zu Pfande für 40 Mark, die er demselben als Antrittsgeld für seine Tochter Abeke schuldig geworden war. Die Lansten des Johannis-Klosters sind vormalis zu 75 Pflügen angesetzt gewesen; dies wird die Zahl der dem Kloster zuständigen Hufen bezeichnen. Sodann hatte das Kloster noch sein Feld nahe bei Schleswig, wo die Solterbek-Mühle lag, welche Herzog Erich dem Kloster schenkte und sein Sohn Waldemar demselben 1334 bestätigte. Auf diesem Klosterfeld war auch eine Hölzung. 1063 1099 751671 3100

Obgleich das Antoniter-Kloster Morkjær oder Morkirchen, wie es nachher genannt wurde, ziemlich spät entstand, hatte es doch Zeit

in der nächsten Umgegend sein Grundgebiet auszudehnen. Der spätere Bestand des Amtes Morkirch bei seiner Auflösung im Jahre 1777 nicht weniger als 100 $\frac{1}{4}$  Pflüge. Aber es waren mit diesem Amte viele Veränderungen vorgegangen und namentlich einige Vogteien, die aus eingegangenen abligen Gütern entstanden waren, dazu gelegt, z. B. Langstedt, Karlsvoaa. Die eigentlichen Morkircher Unterthanen scheinen nur 48 Pflüge ausgemacht zu haben. So stehen sie wenigstens 1642 angesetzt. Den Stamm der Klostergüter gab der 1391 angekaufte Hof Morkfär mit den Feldmarken Baustrup (Buxtorp) und Spenting im Kirchspiel Böel recht mitten in Angeln. Aus den beiden genannten Feldmarken ward das unmittelbare Klosterfeld gebildet; zum Theil auch waren hier sehr ansehnliche Hölzungen, in welchem Gebiet später die Ortschaften Morkirch-Osterholz und Morkirch-Westerholz entstanden sind. Es soll die Gegend so bewaldet gewesen sein, daß der Sage nach ein Eichhörchen von Morkirch bis Böel hat von Baum zu Baum springen können ohne die Erde zu berühren. Ferner waren hier große Fischteiche, die reichliche Fastenspeise darreichten. Zu Böel, Böelshöhe, Schirzdorf erwarb das Kloster 1467 Besitzungen von Meymer Seeftebt, so auch dessen Hof Kriesehöhe in Schwansen, der aber bald nachher wieder als Besitztum der Seeftebtischen Familie erscheint. Durch einen Ankauf 1478 erlangte Morkirchen für 2800 Mark von Hartwig Schinkel den Hof zu Ahnehöhe im Kirchspiel Steerup mit allem Zubehör, auch ein Gut zu Sdrup-Schauböhe mit allem was dazu belegen in der Nie-Harde und Struzdorf-Harde. 1487 und 1488 erlangten die Klosterherren Osterholm im Kirchspiel Steerup, 1487 den Hof Nyggesgaard im Kirchspiel Norberbrarup, diesen von Eggerd von der Herberge. Von Hennele vom Kroge 1488 die Höfe Schadelund und Niesgrau, die aber nachher wieder veräußert zu sein scheinen, so auch was 1490 das Kloster auf Hahernis im Kirchspiel Quern an Aekern, Holz, Wiese, Moor und Mast erworben hatte. Zu Råde im Kirchspiel Satrup wurden 1493 4 Mark Goldes in Länderei für 72 Mark Lübsch erkaufte, und Herzog Friedrich schenkte noch dazu 1502 zwei Mark Goldes ebenfalls. 1499 verkaufte ein Bürger in Flensburg, Peter Hansen, dem Kloster den Hof zu Målmark (Kirchsp. Sdrup) mit allem Zubehör. Es waren dies 6 Hufen. Daß der vierte Theil der Steeruper Feldmark dem Kloster zuständig war, darüber ist 1486 ein



Zeugniß ausgestellt. Sonst sind noch einige Streugüter mehr in den umliegenden Kirchspielen wie es scheint dem Kloster zuständig gewesen, über deren Erwerb keine Documente vorliegen. Dieselben mögen zu den genannten Höfen gehört haben, und mit denselben an das Kloster gekommen sein. — Von einer beträchtlicheren Erwerbung ist beim Jahre 1518 die Rede, da Anna und Hinrich von der Wisch dem Kloster den Hof Wittensee und alle dazu gehörigen Güter verkauften. Später sehen wir aber Wittensee nicht mehr in Verbindung mit Morkirchen, sondern mit Hütten, das ein abliges Gut war, welches Herzog Friedrich 1523 an sich tauschte. Ob Wittensee bis zur Reformation dem Kloster verblieben, darüber liegt nichts vor. So viel von den Schleswigschen Klöstern.

In Holstein erwarb das Chorherrenstift zu Neumünster, nachher Bordesholm, sich beträchtlichen Landbesitz außer vielen Zehnten, die auch ein gutes Einkommen gewährten. Schon zu Vicelins Zeiten waren dem Stifte damals freilich noch wüste und wenig einträgliche Strecken Sumpfs- und Marschlandes an dem südlichen Ufer der Stör, wo nachher das Kirchspiel Breitenberg entstand, so wie an der Elbe bei Bischorst zugetheilt worden, auch Marschländereien bei Wilster; hauptsächlich aber wußte das Stift in seiner Nähe seinen Besitz zu concentriren, in dem alten Falbergau, in welchem es belegen war. Wo das Dorf Dragerestorp, welches schon 1136 der Erzbischof Adelbero dem Kloster schenkte, belegen gewesen, kann nicht nachgewiesen werden; möglich daß daraus der Ort Neumünster entstanden ist, oder wenigstens ein Theil desselben. Man unterschied nämlich „das lüttele Döörp“ und „das grote Döörp“. Ersteres auf einer durch die Schwale gebildeten Insel, wo noch die Kirche unter Jurisdiction des Klosters stand und noch 1707 zum Amte Bordesholm gehört hat; so auch die oberhalb belegene kleinere Insel, wo das Kloster lag. Der große Flecken aber, oder „das grote Döörp“, war landesherrlicher Jurisdiction, wie aus dem Bestätigungsbriefe Königs Johann von 1502<sup>(32)</sup> zu ersehen ist, worin alle damaligen Besitzungen des Klosters aufgeführt sind. Ebenso hatten die Chorherren im Kirchspiel Neumünster unter landesherrlicher Jurisdiction Brachtenfeld, Klein-Kummerfeld, Einfeld mit dem See, Tungenborn, Bredenbeck, Bustorf, im-

(32) Muhl. diss. 620. Westph. II, 505.

gleichen in verschiedenen Dörfern einzelne Hufen. In dem eigenen Rechte des Klosters aber waren im Kirchspiel Neumünster die Dörfer Müdebrook, Groß-Harrien, Klein-Harrien, 2 Lansten zu Gabeland, 2 zu Rickling, 2 zu Willenrade, („alle in ehrem Rechte belegen“), auch die Mühle zu Wittorf mit dem Strome. Nun ferner nordwärts ein fast ganz zusammenhängendes Gebiet (worin blos das dem Kloster Ikehoe gehörige Dorf Tschelsdorf eingeschlossen ist) bis an den Bothkamper See und an die Eider bei Schulenhof, fast das ganze Kirchspiel Brügge und Flintbek begreifend, dann noch in das Kirchspiel Nordtorf hinein. Man zählte in diesem District 27 Dörfer, nämlich zu Brügge 12, zu Flintbek 7, zu Nordtorf 8. Imgleichen noch im Kirchspiel Bornhöved Kenschwühren, im Kirchspiel Kaltenkirchen das Dorf Mönkeloh. Ueberhaupt also an die 40 ganze Dörfer außer den Streugütern und den Besitzungen in der Marsch.

Die Besitzungen des Jungfrauenklosters zu Ikehoe, welche dasselbe sich noch conservirt hat, liegen sehr zerstreut, in nicht weniger als 17 Holsteinischen Kirchspielen. Von Ikehoe, entstanden auf einem Hofe oder einer curia, die 1290 einem Knappen Oseland gehörte, kam ein Theil der Stadt nach manchen Streitigkeiten endlich 1395 an das Kloster<sup>(33)</sup>, auch ein Theil des Stadtfeldes; das Dorf Sude, 1400 und 1408 von Diedrich Hved und Burchard von Ikehude erworben, Pünstorf, erworben 1369 und 1391, nachher niedergelegt und in eine Schäferei verwandelt. Im Kirchspiel Wilster Epsenwisch d. i. Aebtissinnenwisch. Im Kirchspiel Heiligenstedten Höfe in mehreren Ortschaften. Im Kirchspiel Beienfleth 1 Hof zu Uhrendorf. Im Kirchspiel Nienbrook ein Theil von Methwisch. In den Kirchspielen Neuenkirchen, Horst, Krempe, Herzhorn zerstreute Höfe und Häuser. Ein nicht unansehnlicher Theil des Kirchspiels Kellinghusen, worunter ganz Ovendorf; ein auf Rändereien von diesem Dorfe entstandener Theil des Fleckens. Auch einzelne Hufen in mehreren Dörfern, größtentheils von Edelkuten erworben. Im Kirchspiel Hohenaspe ein Theil des Kirchdorfs, Eversdorf, Ottenbüttel und Westermühlen. Im Kirchspiel Hohenwestedt ein Theil des Kirchdorfs und der Dörfer Peiffen und Silfen

<sup>(33)</sup> Vgl. darüber einen Aufsatz von Ruß im N. Staatsb. Mag. I, 103 ff.

(vormals Selzingen), sowie Bockhorst. Im Kirchspiel Nordtorf Antheile an den Dörfern Nordtorf, Bünzen, Homfeld, Innien, und das ganze Dorf Langwedel, letzteres als Mitgabe der Tochter Ivans von Reventlow 1376 erworben. Im Kirchspiel Brügge das Dorf Lecheltorf, dessen eine Hälfte Marquard Schönebeck 1347 seiner Schwester Wiburgis mitgab, und dessen andere Hälfte Ivan von Reventlow 1352 dem Kloster verkaufte. Im Kirchspiel Flintbek einige Hufen zu Klein-Flintbek, 1371, 1402 und 1408 erworben. In der Rieker Landgemeinde das Dorf Meimersdorf, 1392 gekauft von Hartwig Bogwisch. Im Kirchspiel Bramstedt 10 Hufen zu Abofiedt, 1448 tauschweise von Hans Bogwisch erworben. Unter diesen Besitzungen sind mehrere, die einzelnen Altären und Vicarien in der Laurentiuskirche zugehört haben. Ueber die Erwerbung von nicht wenigen Besitzungen mangeln urkundliche Nachrichten. Die für die Klostergüter angelegte Pflugzahl wird ungefähr die Zahl der dem Kloster zuständigen Hufen ausmachen.

Das Kloster zu Uetersen ward bereits von dem Stifter Heinrich von Barnstedt mit Grundbesitz im Orte selbst, zu Krempe und Grevenlopp, sowie mit dem halben Assenburg dotirt. Seine Erben Otto und Heinrich gaben bei seiner Bestattung 1238 die andere Hälfte von Assenburg, dessen Lage nicht bekannt ist, sowie Ländereien und Einkünfte im Kirchspiel Horst, auch eine Kalkgrube (locus cementarius) zu Allerloh (jetzt Langeloh) und die Ziegelei zu Glinde<sup>(34)</sup>. Im Laufe des dreizehnten und des vierzehnten Jahrhunderts erwarb dieses Cistercienserinnenkloster ein nicht unbedeutendes Gebiet durch Schenkungen von Landesherren und verschiedenen Edelleuten. Die Erwerbssurkunden sind meistens schon längst in mehreren Urkundenwerken unseres Landes abgedruckt. Das Kloster, seit der Kirchenreformation ein ritterschaftliches Damenstift unter einer Priörin und einem Propsten, 15 Conventualinnen zählend, hat zwei in ihrer Verfassung geschiedene Districte, nämlich die Klostervogtei, welche mit der ehemals Schauenburgischen Herrschaft Binneberg in einer gewissen Verbindung steht, und das Patrimonialgut Horst. Auch

(<sup>34</sup>) Wir verweisen auf: J. v. Schröder und Herm. Wiernastki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg. Aufl. II (Oldenburg [in Holstein] 1856). S. 543 ff. Ueber die Urkunden des Klosters Uetersen, siehe die Nachweisungen in Fald's Handb. I, S. 54.

jenseits der Elbe im Lande Redingen erwarb dieses Kloster einige Besitzungen, 1357 und 1376.

Ueber das Kloster Harvstehude bei Hamburg ist oben in dem Kapitel von den Klöstern des Nöthige bereits vorgetragen worden.

Weit größer waren die Besitzungen des Klosters Reinbek. Es hatte in seiner nächsten Umgebung in Stormarn über 20 Dörfer, die in dem Kaufbrieft 1528 aufgezählt werden. Dahin gehörten 10 Dörfer im Kirchspiel Steinbek, ferner im Kirchspiel Rahlstedt Tondorf, Jenseld, Stellau, Brake, Stapelseld; im Kirchspiel Siel: Siel oder Buhlensiel selbst und Langeloh; im Kirchspiel Trittau: Wighave, Grande, Rötel, Haueseld. Diese Dörfer waren theils von der Landesherrschaft geschenkt oder verkauft, theils von Abligen erworben<sup>(85)</sup>. Dazu kamen nun noch Besitzthümer in den anstößenden Marschen, Billwärder, Alte und Neue Gamme, Korslak; wie auch die Nettelburg. Auch jenseits der Bille im Rauenburgischen erwarb das Kloster 8 Dörfer, desgleichen in Pommern mehrere Besitzthümer; worüber nachher viel Streit gewesen ist. Was die Klostergüter im Holsteinischen anbelangt, so bildeten sie nachher das Amt Reinbek, mit Ausnahme der Hamburger Domcapitelsdörfer Barsbüttel, Ost-Steinbek, Stenwarte und Willinghusen.

In Wagrien als einem eroberten Lande war Raum für Besitzungen der Geistlichkeit und allerdings sind dieselben dort sehr beträchtlich geworden. Außer demjenigen, was Bischof und Domcapitel zu Lübeck erwarben und was die geringeren geistlichen Stiftungen daselbst in Besitz bekamen, ward vieles hier den Klöstern zu Theil, sowohl durch ursprüngliche Vergabung als durch späteren Ankauf, wozu die Güter des Adels Gelegenheit darboten.

Das Chorherrenstift zu Segeberg erhielt eine Dotation durch den Kaiser Lothar, worüber der zu Bardewik 1137 ausgefertigte Kaiserliche Fundationsbrief in verschiedenen Abdrücken vorhanden ist, namentlich bei Noobt II, 106. Darnach erhielt das Kloster zuvörderst alles Land westlich von der Burg bis an die Trave an beiden Seiten des Weges nebst der südlich anliegenden Hölzung. Hier ist wahrscheinlich später Gieschenhagen entstanden. Ferner alles Feld westlich von der Trave mit der Wüstenet (cum omni deserto). Diese Wüstenet mag der District sein, wo später Negern-

(85) Topographie. S. 330—331.

büttel, Fernbüttel und andere Dörfer angelegt sind. Endlich das Feld südlich, nämlich von der Trave bis zum Müzener See. In diesen zusammenhängenden Districten waren damals sechs Dörfer Nizendorf, Hagerödorp, Zwißel, Moizing (Müzen) und zwei Dörfer Wittenborn. 1192 werden dem Kloster bestätigt Hochgersdorf, Moilken, Zwißen, Groß- und Klein-Wittenborn, Richsdestorp, (welches das vorhingenannte Nizendorf sein wird), ferner Varentroch und Richerstorf. Eine Bestätigungsurkunde Christians I. nennt uns die Besitzungen des Klosters zu damaliger Zeit vollständig. Es gehörten dahin: Gifelhagen und alles Land westlich vom Schlosse bis zur Trave und die Montmühle (die schon 1305 genannt wird); die Dörfer Zwißel mit dem Moorsee, der dabei belegen, Rezing, Klückke, Müzing mit dem See, Hogerstorp, Niendorp bei Segeberg mit dem Ilsee, Schackendorp, Varentroch, Wittenborn, Wallstede, Negerenbüttel, Berenbüttel, Gunnenbete, Bockhorst, einen Theil von Gniffow, Orde (vielleicht Travenort), Siebesore (oder Hibdensore?), Stenbete, und einige wüste Feldmarken als Zastorpp mit einem Antheil des Sees, Richneranige, das Feld zu Kulen und Barnewinkel; ferner alle Güter und Zehnten in der Marsch, als in der Wilstermarsch 120 Morgen Landes, wovon Pacht und Zehnten entrichtet wurden, zu Seeftermühle den halben Zehnten und 28 Morgen Landes. Ferner Güter und Zehnten auf der Geest, als zu Rodenwinkel den Zehnten und 2 Hufen, zu Neverstorp  $\frac{1}{2}$  Hufe, zu Lütken-Rönnaw den Zehnten und  $\frac{1}{2}$  Hufe, zu Odesvelde 1 Hufe, zu Nizendorf bei Rezing  $2\frac{1}{2}$  Hufe, zu Gifelndorp 2 Hufen, Struckdorp 2 Hufen, Westerrade 3 Hufen, Qualen 1 Hufe, Grotten-Bladebrügge  $2\frac{1}{2}$  Hufe und den halben Zehnten, zu Stubbetesdorf den halben Zehnten, zu Bevenzee den ganzen Zehnten und den Zehnten von einigen ihrer Dörfer als Schwißel, Hogerstorp, Müzing, Nizendorp bei Segeberg, Schackendorp, Varentroch. Erlassen wurde ihnen ferner damals das landesherrliche Wiederkaufrecht an den drei Dörfern Hibdensore, Stenbete und Gunnenbete. Diese drei Dörfer müssen daher den Canonicis in früherer Zeit von der Landesherrschaft auf Wiederkauf überlassen sein. Sonst weiß man im Einzelnen nicht, wie das Stift allmählig zu diesen Besitzungen gelangt sei. Von Kühlen findet sich, daß das Kloster dasselbe mit Tarbel von Johann und Otto Walstorp 1305 erkaufte, und von Westerbüttel, welches Ferenbüttel sein wird, daß es 1306 dasselbe von

Neumünster gegen Besitzungen in Willenrade und Kohlstorf eingetauscht habe. Die Besitzungen in Seefstermühe müssen sehr alt sein, da sie schon dem Bicolin vom Erzbischofe gegeben wurden; die in der Wisltermarsch lagen bei Honigfleth, Bischof und Stördorf, und heißen noch Mönkenland. Sie wurden vor 1526 an Johann Ranzau verkauft. An eben denselben verkaufte das Kloster 1536 das Dorf Bochhorst im Kirchspiel Neumünster für 1600 Mark. Der Bestand der Klosterbesitzungen nach Hufen oder Pflugzahl findet sich nicht angegeben, doch kann die Zahl nicht unbeträchtlich gewesen sein.

Die Cistercienserabtei Reinfeld wurde 1186 vom Grafen Abolf III. mit einem Landgebiete im Umkreise des Klosters dotirt, namentlich mit den Dörfern Zarpen, Steinfeld und Heilshoop, Krowel, Wydekensdorp und Langensfelde, sowie den Ländereien Kockfeld und Sturmufeld, sammt mehreren entfernteren Besitzungen<sup>(86)</sup>. In den folgenden Jahrhunderten wurde der Grundbesitz des Klosters, wozu der größte Theil des nachherigen Amtes Reinfeld gehörte, in Holstein, Lauenburg, Mecklenburg, Pommern und selbst Livland, auch in der Lüneburger Saline, dermaßen vergrößert, daß diese Abtei die vornehmste und begütertste geistliche Stiftung in Holstein war. Der Abt hatte fürstlichen Rang. Als im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts das Kloster durch einen Krieg großen Schaden gelitten hatte, wurde derselbe von den Städten Lübeck und Hamburg ersetzt, nach einem Documente vom 2. April 1421. Der letzte Abt, Johannes Kule, hielt sich dort noch bis 1582, indem in der damaligen Landbestheilung das Kloster mit seinen Besitzungen dem Herzoge Johann b. J. übertragen ward. Daß der Abt von Reinfeld, als dem ältesten Kloster vom Cistercienser-Orden im Lande, das Recht der Visitation der holsteinischen Cistercienserklöster hatte, ist oben von uns bereits erwähnt worden.

Das Mönchskloster Cistercienser-Ordens zu Eismar<sup>(87)</sup>, wie wir oben gesehen haben, 1245 daselbst durch Versetzung der Mönche aus dem S. Johanniskloster in Lübeck zu Stande gekommen, brachte eine schöne Dotation an Grundbesitz mit, indem der Convent von den ursprünglichen Gütern des Lübeckischen Stifts die Besitzungen

<sup>(86)</sup> Topographie. S. 331 ff.

<sup>(87)</sup> Siehe oben S. 103—104.

in Wagrien und Holstein behalten hatte. Dazu gehörte die Waldgegend zwischen Casseedorf und Testorf, wo die Güter Mönchneverstorf und Testorf angelegt wurden. Das Kloster erwarb bald durch Ankauf und Tausch einen bedeutenden Landbesitz um Eismar herum, den wir in einem Diplome von 1325 speciell angegeben finden. Als in Holstein belegene Güter, denn auch im Mecklenburgischen hatte das Kloster bedeutende Besitzungen, werden genannt<sup>(88)</sup>: die Stätte des Klosters mit dem Vorwerk, dem See und zwei Mühlen, der Hof Castut und das Dorf Eolenhagen, die in das Klosterliche Hoffeld aufgegangen sind, ferner die Dörfer Smucekendorp, Grömitz mit der Kirche und der Mühle, Kenste, Körnick, halb Schlammin mit der Mühle, die Mühle zu Sutsdorf mit drittheil Hufen, die Dörfer Barendsdorf, Rückelühn mit der Mühle, Testorf mit der Mühle, Dallingendorp, Klein-Rolübbe, Langenhagen, Mönchneverstorf mit der Mühle, Foghewolt, Forekestorpe (Bungsberrghof), Schönwalde mit der Kirche und Mühle, Foghenberch (Bergfeld), die Mühle in Alversdorp mit einer halben Hufe, die Dörfer Casseedorf mit der Mühle, Glint, Schirenbeke (Halendorf), Sibstin, Halendorf, das halbe Dorf Fissau und das Dorf Cleve. Das Kloster hat dann im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert seinen Landbesitz in dortiger Gegend noch erheblich vermehrt und bis 1560 Bestand gehabt, nachdem es aber bei der Landestheilung von 1544 dem Hause Gottorf zugetheilt worden war, unter welchem das Klostergebäude sich alsbald in ein landesherrliches Schloß verwandelte.

Die Karthause zu Ahrensböhl, im Jahre 1397 anstatt eines Nonnenklosters errichtet, das man vorher dort hatte stiften wollen, erlangte ebenfalls einen sehr schönen Landbesitz. Förderlich ist dabei gewesen, daß die vom Grafen Johann dem Milben 1328 in dem Dorfe Arnesboken gegründete Pfarrkirche, später dem Karthäuserkloster incorporirt, in den umliegenden Dörfern sich werthvolle Besitzungen hatte anschaffen können, indem sie wegen eines wunderthätigen Marienbildes eine vielbesuchte Wallfahrtskirche geworden war. Die Karthause, welche sich kirchlich templum Mariae nannte, erwarb dann vor Ablauf des Mittelalters das Gebiet des Amtes Ahrensböhl, eine Capelle bei Plön, das Dorf Clevenz, das eingegangene Dorf Schwonau im Kirchspiel Müchel und verschiedene

(88) Vgl. Topographie von Holstein I. S. 291—292.

Grundstücke mehr. Das Kloster litt aber sehr durch den Lübeckischen Krieg im Jahre 1534 und war zur Zeit der Reformation stark verschuldet, bis es bei der Erbtheilung von 1564 an Herzog Johann d. J. kam und im nächstfolgenden Jahre der kaiserliche Besitz in ein landesherrliches Amt umgewandelt wurde.

Der älteste Grundbesitz des Klosters zu Preetz, vielleicht schon zu einer Zeit ehe dasselbe noch völlig in Preetz eingerichtet wurde, hat, wie mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, bestanden: 1. aus einem an dem ehemaligen Erpessee (dem jetzigen Prüssenteiche) nördlich vom Dorfe Honigsee belegenen Gehöfte Erpesfelde, welches als ein Allodium des Klosters bezeichnet wird. 2. aus Bruwenhuth, zwischen Clausdorf, der Swentine, der Rarsdorfer Feldscheide und dem Fahnbuschteiche (Quernesvi); 3. wie es scheint aus einem Orte Barac, später Barckenlag, in derselben Gegend gelegen, etwa eine Art Meierhof, von wo aus das Vieh der geistlichen Frauen die Gegend Bruwenhuth oder Bruwenhude beweidete; 4. vielleicht noch aus einem Strich an der Neuwährner Au vom Postsee an, wo bereits 1224 die Dörfer Bohnsdorf und Bruwenwisch und der Hof Bruwenbrug lagen, ein Strich, der wiederum an Erpesfeld sich anschloß. Dazu kam denn durch eine Vergabung des Grafen Albrecht von Orlamünde 1222 eine sehr ansehnliche mit jenem alten Grundgebiet in Verbindung stehende Strecke, aus deren Gränzbezeichnung man erseht, daß sie vom Honigsee sich nach dem Moorsee und zur Eider hin, dann zum Drechsee, Hasssee und dem Kieler Meerbusen ausbreitete, die Swentine hinauf bis etwa zur jetzigen Oppendorfer Mühle, dann landeinwärts wieder zum Honigsee<sup>(39)</sup>. Innerhalb dieser Gränzen sind freilich einzelne Ortschaften beschloffen, die in späterer Zeit nicht zum Klostergebiet gehört haben, namentlich (wenn man auch den Graben, der vom Moorsee bis zur Eider führte, nördlich von Klein-Flintbel annehmen will) Meimersdorf (später dem Kloster Ikehoe zuständig), eine kleine Ecke bei Hasssee, Drechsee und Winter-

(39) Vgl. in den Nordalb. Studien II, 223 ff. Paßl. Jessien's Abhandlung von dem ersten Ursprunge des Klosters Preetz. — Ferner dessen Abhandlung von den Gränzen des dem Kloster Preetz durch die Grafen Albert von Orlamünde und Adolph IV. geschenkten Grundgebiets, Nordalb. Studien III, S. 226—249 und „Von dem Anbau der heutigen Propstei“ in den Nordalb. Studien IV, 1—90.



bek, ein Theil von Dorfgarten, Wellsee, Moorsee und das Dorf Wellendorf an der Mündung der Swentine. Durch welche Umstände diese Theile dem Kloster verloren gegangen, ist nicht nachzuweisen. Innerhalb dieses Bezirks sind aber angelegt die klösterlichen Dörfer Garden, Elmshagen, Clausdorf, Rönne, Honigsee und das Gehöfte Havighorst. 1226 fügte Graf Adolph hinzu das Dorf Preetz selbst, das Dorf Siversdorf am Postsee, das entfernte Dorf Tasdorf im Kirchspiel Neumünster und überdies eine große Strecke Wald und Wiesen an der Ostsee zwischen Karsnitz (der Hagener Au) und Zwartepuc (bei Schmoel). Diese zuletzt erwähnte Schenkung hat den Grund gelegt zu demjenigen Theil des Klostergebiets, der nachher unter dem Namen der Propstei bekannt geworden ist. In dieser Gegend war schon dem Marquard von Steenwehr 1216 ein Freigut und ein Theil dessen, was er urbar machen würde, als Lehngut eingeräumt worden, daher Graf Adolph auch bemerkt, er gebe dort so viel er das Recht zu verschenken habe (*nemus et pratum — ad nostrae donationis jus pertinens*). Daraus erklärt sich, daß in diesem Landstrich das Kloster später einzelne Antheile von Edelleuten, die vermuthlich zu den Nachkommen jenes Marquard gehörten, hat erwerben können und müssen. Als das Kloster sich, hier zu Lutterbek ungefähr vom Jahre 1241 an befand, erwarb es von Timm v. Porsveld 7 bei Stein und Wendorf belegene Hufen, nämlich 4 für 4 andere Hufen an der Wilsau, wahrscheinlich bei dem jetzigen Krog, die drei anderen für die Kaufsumme von 30 Mark. 1281 ward Göddersdorf (Godeverdesdorf) erkaufte vom Ritter Wulf, 1282 der landesherrliche Antheil an dem Zehnten und dem Gericht in der salzen Wiese, 1373 Passade von Thynne und Nicolaus Block, 1379 das halbe Dorf Barsbek vom Knappen Marquard Barsbek, 1383 die andere Hälfte, sowie das Gut Bramhorst, nebst Sommerhof, Koldenhof und Kugghe von Eler Kale, 1388 von Gottschall Barsbek das Dorf Varen, 1418 Radendorf im Kirchspiel Sitau von Eler Ranzau und 1422 von Iwan Reventlow das in demselben Kirchspiele belegene Dorf Bentfeld, womit die Erwerbungen nach dieser Seite hin aufhörten. An der andern Seite waren die westlich von der Hagener Au liegenden Dörfer Labbe und Brodersdorf dem Klostergebiet hinzugefügt schon 1286. Dazwischen waren nun die von dem Kloster selbst angelegten Dörfer, indem besonders der Propst Friedrich von 1246 an, der aus dem Kloster Hersfeld an

der Fulda gekommen, sich um den Anbau dieses Landstrichs sehr verdient machte, und fremde Colonisten hieher führte. Vermuthlich hat er von solchen einige in das schon vorhandene Dorf Kitzersdorf eingeführt, das nachher Wendtorf hieß, ebensowohl in Lutterbel, Prastorf (des Propsten Dorf, das schon 1240 dem Convent gehörte), Brobersdorf und Labbe. Besonders aber erstreckte sich seine Thätigkeit auf das nun entstehende Kirchspiel Schönberg, wo er nach einander Tiefbergen, Krokau, Schönberg (dessen Kirche um 1260 statt der damals untergegangenen in der Wisch erbaut ward), Wisch (Osterwisch), Hündorf, Stakenorf angelegt hat. Die besonderen Freiheiten, welche die Anbauer erhielten, legten den Grund zu der freieren Communalverfassung der Propstei. Woher die Colonisten gekommen, wird uns nicht gesagt. Jessen vermuthet aus dem Hessischen, weil Friedrich früher zu Hersfeld gewesen. Wendischer Abstammung, wie Einige durch die eigenthümliche Tracht veranlaßt, angenommen haben, sind die Propsteier keinesfalls. Der ganze Habitus ist ein durchaus anderer als der der Slavischen Nationen oder ihrer Abkömmlinge. Darnach möchte man sie eher für Colonisten aus den Niederlanden halten, welche sich bis auf unsere Tage in großer Abgeschlossenheit und Absonderung behauptet haben.

Wir haben noch zweier später angelegten Dörfer Nhenbode und Linau zu erwähnen, die um 1460 vorhanden waren, aber wieder vergangen sind, wie denn überhaupt die Ostsee durch Ueberschwemmungen mehrfach große Veränderungen in dem hiesigen niedrigen Küstenlande hervorgebracht hat. Auch ist noch des Hofes Holm zu erwähnen, der schon ziemlich früh entstanden zu sein scheint.

Wenden wir uns zu dem dem Kloster näher belegenen Gebiete zurück, dessen Grundbestandtheile vorhin angegeben sind, so erweiterte auch dieses sich allmählig durch Ankäufe. Zu diesem Distrikt der Walddörfer wurden hinzu erworben 1325 von den Gebrüdern von Siggen die Hälfte der Dörfer Forsvelde und Isol (letzteres lag südlich von Preek), deren andere Hälfte Graf Johann schon 1306 zu einer Vicarie im Kloster geschenkt hatte, 1325 gleichfalls von Detlev v. Glasdorf das Dorf Klein-Septien (Rüttele-Lubbentyn), 1367 von Hinrich Bloß Wendisch-Ratwerstorp (jetzt Kieler-Raistorf), 1370 von Eler und Hinrich Kale Scherwestorp (Scharffstorf), 1400 von Detlev Brocowe sein Lehn in Groß-Barlau und die Mühle zu Kirch-Barlau, 1420 von Jwan Walstorp noch 4 Hufen in Wendisch-

(d. i. Groß-) Barkau, 1443 von Gottschall von Ahlefeldt Groß-Lubbetyn, 1457 vom Grafen Adolph Nettelsee, 1481 Warnow und Wulwestorp (Kirch-Barkau), 1519 Barmissen. So bildete sich ein abgerundeter Bezirk in der Nähe des Klosters, das außerdem noch in größerer Entfernung einen Theil von Sabeland im Kirchspiel Neumünster erwarb. Das Gesamtgebiet des Klosters, wie es ziemlich unverändert sich erhalten hat, wird auf  $3\frac{1}{2}$  Quadrat-Meile geschätzt und steht für 268 Pflüge.

Das Heiligengeist-Haus zu Lübeck erwarb (außer beträchtlichem Landbesitz im Mecklenburgischen und Rauenburgischen, sowie einem Antheil an der Lüneburger Saline) auf Holsteinischem Boden 1271 vier Hufen in Giddendorf im Kirchspiel Oldenburg, 1275 noch eine Hufe daselbst, 1349  $2\frac{3}{4}$  Hufen daselbst und eine Hufe auf dem Bogtskamp und 1360 noch einige Ländereien in eben diesem Dorfe, so daß dieses ganze Dorf nach und nach in Besitz der Stiftung kam. 1272 das Dorf Scharbeutz im Kirchspiel Gleschendorf von 14 Hufen, 1357 Gleschendorf selbst, 1359 Restorf selbigen Kirchspiels, 1392 die Hälfte von Curau und Krumbek, so wie ganz Diffau, 1472 Pälzig im Kirchspiel Olbesloe, die Kupfermühle daselbst, auch — ungewiß wann — das Dorf Barthorst. In diesen Dörfern sind ungefähr 80 Hufen und es findet sich, daß das Heiligengeist-Haus in späteren Zeiten desfalls bald zu 79, bald auch zu 80 und 82 Pflügen angesetzt gewesen ist.

In Rücksicht auf Hamburg beziehen wir uns hier der Kürze halber auf die obigen Capitel von den Klöstern und von den Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Heiligengeist-Stiftung zu Neustadt erlangte 1350 durch Schenkung einer wohlthätigen Frau „Wiebe Lange, Marquardes Wyff“ Hof und Dorf Rüdieten, jetzt Kettin, 1447 für 600 Mark von Detlev v. Bodowold das Dorf Lohberg, auch die noch sogenannte Hospitalsmühle zur Hälfte 1408, zur andern Hälfte 1422, und 1436 noch eine Mühle, die Malzmühle. Die beiden Dörfer sind 1592 an das Gut Brodau gekommen. Lohberg enthält 5, Kettin 4 Hufen. Das Dorf Schashagen von 3 Hufen, welches der S. Gertrudens-Capelle in Neustadt gehörte, kam gleichfalls an Brodau schon 1530.

Der S. Jürgenshof zu Habersleben, außerhalb der Stadt gelegen, oben in dem Capitel von den Wohlthätigkeitsanstalten von uns nur genannt, war als Siechenhaus schon vor Ausgange des

Mittelalters eingegangen: woraus hervorzugehen scheint, daß man damals in Hadersleben keine Leprosen mehr hatte. Derselbe stand nicht unter dem Stadtrathe, sondern unter geistlicher Autorität, und hatte verschiedene Grundstücke und Hinterlassungen, Zehnten und Grundzinsen erworben. Die Anstalt war in ein Armenhaus umgewandelt, und zum Vorsteher desselben ernannte der Bischof zu Schleswig<sup>(40)</sup> vermöge seines Patronats unterm 5. December 1517 den invalid gewordenen Hausvogt seines Schlosses zu Schwabstedt, in der Form einer Beilehnung, aber unter der Verpflichtung zu gehöriger Rechnungsablage.

Die vorstehenden Angaben und Andeutungen, nebst den in den Notizen gegebenen Nachweisungen, mögen genügen; denn eine detaillirtere Ausführung und Erörterung dieser Materie würde eine eigene Monographie erfordern<sup>(41)</sup>.

### XIII.

#### Das Zehntenwesen.

Von vieler Bedeutsamkeit für das kirchliche Wesen war von Anfang der Kirchengründung an bis auf unsere Zeiten herab die Zehntenabgabe. Wie einerseits dieselbe für die kirchlichen Einrichtungen einen Fond abgab, und eine so ergiebige Quelle des Einkommens, daß erst dadurch der Bestand der Kirche recht gesichert erscheinen konnte, so war auf der anderen Seite fast nichts, wodurch die Einführung des Christenthums so sehr erschwert und die Ungeueignetheit gegen dasselbe so sehr erhalten wurde, als eben diese Ab-

<sup>(40)</sup> Diplomatar. Coll. Canonic. Hadersleviens. p. 55—56.

<sup>(41)</sup> Ueber die Rechtsverhältnisse des Kirchengutes im Allgemeinen und bei uns insbesondere ist zu Rathe zu ziehen: F. Walter, Lehrb. des Kirchenrechts, §§. 208—215. R. F. Eichhorn, Grundf. des Kirchenrechts. II. S. 647 ff. A. L. Richter, Lehrb. des Kirchenr., B. VI von dem kirchlichen Vermögen. Falk's Handbuch des Schl.-Holst. Rechts III, 2. S. 742 ff.



gabe. Sie erschien dem Volke als ein Zeichen der Sklaverei und des Verlustes der Freiheit, ganz abgesehen von dem wahrhaft Drückenden, welches in der Natur dieser Abgabe liegt. Der Zehnte ist eine Steuer vom Rohertrag, nicht vom Reinertrag. Wie gleichförmig es auf den ersten Blick aussehen mag, von dem, was einmal vorhanden ist, einen bestimmten Antheil abzugeben, eine Quote; wie billig es scheinen mag, daß, wo viel ist, von dem Vielen viel, wo Weniges, nur wenig gegeben werde, immer ein bestimmter Antheil von dem Vorhandenen — eine große Ungleichheit stellt sich heraus, sobald bedacht wird, wie höchst verschieden je nach der Beschaffenheit der Gegend die Mühe und der Aufwand bei der Landbearbeitung sich zu dem Ertrage stellt. Der Bodenertrag kann in einigen Gegenden so groß sein, daß der Werth desselben das Doppelte der Betriebskosten beträgt. Anders ist es, wo die Betriebskosten etwa vier Fünftel dessen hinweg nehmen, was hervorgebracht wird. Das muß dem Landbebauer sehr fühlbar werden. Nicht überall ist das gelobte Land: aber was anderwärts Gesetz gewesen war, wandte man ohne Weiteres auf alle Länder an, und stellte dabei die Zehntenleistung als ein göttliches Gebot dar, indem man sich auf die Mosaïschen Gesetze<sup>(1)</sup> berief. Schon im Jahre 585 bedrohte eine allgemeine Synode diejenigen, welche die Zehntenpflicht nicht erfüllten, mit Excommunication. Möchte zu Karls des Großen Zeiten ein Alcuin auch darauf aufmerksam machen, Christus und die Apostel hätten bei Verkündigung des Evangeliums nicht damit angefangen, Zehnten zu fordern: so war es von Karls Seite doch bei Bezwingung der Sachsen eine unerläßliche Bedingung, sie sollten den Zehnten geben, und dazu mußten sie denn sich verstehen.

Wie es damit unsern überelbischen Sachsen anfänglich ergangen sei, darüber mangeln bestimmte Nachrichten. Daß indessen, sobald die Kirchengründung hier zu Stande kam, auch der Zehnte gefordert und geleistet worden, ist wohl nicht zu bezweifeln. Aber es traten Zeiten ein, wo es mit der christlichen Kirche hier so zu sagen aus war, die Zeiten der heidnischen Wendenherrschaft unter Truco zu Ende des elften und Anfang des zwölften Jahrhunderts. Mit Beziehung auf die großen Verwüstungen und Gefahren in jenen Zeiten

(<sup>1</sup>) Levit. 27, 26 ff. Numer. 18, 11 ff. Vgl. Eichhorn, Staats- u. Rechtsgesch. I, §. 186, Note b.

wird gemeldet, habe der Bischof Liemar (1072—1101) den Zehnten ermäßigt. Es findet sich diese Nachricht in dem ums Jahr 1196 abgefaßten Bericht des Neumünsterschen Propsten Sido<sup>(2)</sup>. Es ward ein sogenannter Sackzehnte eingeführt, also ein gewisses Quantum: sechs Maß (modii) Korn von jedem Pflug Landes. Daß übrigens im Bremischen Stifte das ursprüngliche Herkommen eine Quote war, sowohl von den Feldfrüchten als von den Thieren, erhellt aus einem 1143 vom Erzbischof Adalbero mit Colonisten im Bremischen abgeschlossenen Vertrage<sup>(3)</sup>. Es heißt darin, daß sie nach Landesgebrauch den Zehnten von Korn, Ferkeln, Gänsen, Schafen, Ziegen und Bienenschwärmen geben sollten, ein Füllen aber mit einem Pfennig, ein Kalb mit einem halben Pfennig lösen könnten. Ebenso aus einem andern ähnlichen Vertrage von 1149, wo als Vergünstigung vorkommt, es solle vom Korn nur der eilfte Haufe (was die Holländer Wimmen nannten) abgegeben werden, von Thieren aber für ein Füllen ein Pfennig, für ein Kalb ein Heller (obelus), vom übrigen aber ein richtiger Zehnte<sup>\*</sup>). So war auch schon 1106 vom Erzbischof Friederich für die Holländer, welche sich damals niederließen, bestimmt: Das eilfte Bund, von Lämmern, Ferkeln, Ziegen, Gänsen das zehnte Thier, der zehnte Theil des Honigs und Flachses, für ein Füllen einen Pfennig, für ein Kalb einen Heller. Wir werden davon zum wenigsten auf die unter erzbischöflicher Veranstellung colonisirten Marschgegenden nördlich von der Elbe die Anwendung machen dürfen.

Der erzbischöfliche Zehnte war dasjenige Einkommen, aus welchem in Ermangelung von Landbesitz die geistlichen Stiftungen dotirt werden konnten. So ging denn dieser Zehnte, namentlich was Stormarn betraf, an das Hamburger Domcapitel über. Wir

(<sup>2</sup>) Siehe diesen Bericht im 9. Bande des Staatsb. Mag. S. 1 ff. Quapropter (nämlich wegen der gefährvollen Lage Holsteins): communicato cum suis Dominus Archiepiscopus consilio decimam provincialibus relaxavit, et ne terra in solitudinem redigeretur, concessit ut sex modii frumenti de opere aratri pro decima solverentur, et quia provincia eorum contigua esset terminis hostium et nulla erat difficultas locorum ad impediendos insultos eorum incertos, pro hoc ipso levamine animequiores incole et paraciores essent resistere prosequentibus.

(<sup>3</sup>) Staphorst I, 545, 523, 552, 553.

\* ) Siehe urkundl. Beilage Nr. 1.

finden<sup>(4)</sup>, daß das Capitel den Zehnten gehabt hat in den Kirchspielen Steinbek, Siek (wo in den meisten Dörfern jede Hufe an Zehnten einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer Hamburger Maß gab), Barchteheide (wo der Zehnte auf 28 Mark geschätzt war), Süßfeld (8 Mark), Bergstedt, Nahlstedt, Barmstedt (9 Mark), Kelling, Kaltenkirchen (6 Mark 3 Schilling), Eppendorf, Wedel. Auch hatte noch in der Marsch das Capitel den Zehnten zu Nienbrook (118 Mark) und im Dorfe Greventop (90 Mark), ferner aus Dithmarschen für Zehnten 6 Mark und noch 4 Mark, wozu die Pfarrherren folgender Kirchen beitrugen: der zu Wörden 12 Schilling, Weslingburen 8, Büsum 6, Lunden 6, Henstedt 4, Weddingstedt 4, Herstede (Süder- oder Norder-Hattstedt) 4, Heiligenstedten 12, Beienfleth 4, Neuenkirchen 4. Dies macht gerade 4 Mark, aber aus Dithmarschen, wohin die drei letzten Kirchen nicht gehören, sind es nur eigentlich 2 Mark 12 Schillinge. Es wird um die Reformationszeit erwähnt, daß der ganze erzbischöfliche Zehnte, der an das Hamburger Domcapitel übertragen war, aus Dithmarschen zehn Gulden betragen habe. So sehen wir denn eine Abhandlung, die besonders für Dithmarschen sehr geringfügig war. Aus den sonstigen Abhandlungen in Gelde lassen sich interessante Schlüsse auf den Ausbau der verschiedenen Kirchspiele machen. In dem erwähnten Register aus dem vierzehnten Jahrhundert kommt bisweilen bei der Abhandlung der Zehnten der Ausdruck pro Odinge vor. Es wird dies erklärt als das Recht des eigenthümlichen und erblichen Besitzes<sup>(5)</sup>. So z. B. gab in Schiffbek der Zehnte einen halben Chorus Roggen und einen halben Chorus Hafer als Dbing. Der Chorus ist wohl eine Last, die jetzt auf 24 Tonnen gerechnet wird; aber das alte Maß weicht von dem jetzigen ab. Es ist be-

(4) Corpus bonorum eccl. Hamburg. bei Staphorst I, 458 ff.

(5) Vgl. Westphalen mon. IV. praef. 86 unten, aus einem Document, wodurch die Holsteinischen Grafen den Canonicis zu Hamburg 1312 den Zehnten zu Sommerland verlaufen. Es sollten für den Zehnten 40 Mark Hamburger Pfennige gegeben werden: *ratione census perpetui, quod Odhing dicitur, jure haereditario ac vigore proprietario libere absque ullo impedimento perpetuo possidendi; idem census medius dabitur in festo Walburgis virginis et medius in festo Jacobi proxime subsequenti.*

rechnet<sup>(6)</sup>, die Last sei gleich gewesen zwei Wispeln, Wicstapel, wie dieses Maß sonst heißt; ein Wispel aber ober die halbe Last, auch Mese genannt, habe befaßt  $3\frac{1}{2}$  Scheffel (modios) Roggen, oder 2 Scheffel Weizen, Hafer und wahrscheinlich Gerste; der Scheffel aber wäre 4 Schip, nach jetzigem Maße 8 Spint, oder eine halbe Tonne (2 Himpten). Doch trifft dies nicht zu. Aus dem Dorfe Kronshorst<sup>(7)</sup> z. B. gaben von 5 Hufen jede 6 Modios Roggen und die Summe wird auf 3 Chori angegeben, wonach also 1 Chorus gleich 10 Scheffel<sup>(8)</sup>.

Im eigentlichen Holstein und in den Marschen waren die Zehnten dem Erzbischofe zuständig, wie wir daraus sehen, daß er mit denselben geistliche Stiftungen begabte. So verließ der Erzbischof Abelbero 1139 dem Stifte Neumünster Zehnten in einem Landstriche an der Wisster zwischen dem See Slaben und der Walburgau, 1141 aus den Dörfern Bönebüttel, Brakenfeld, Gabeland, Harrien, Hesseberge, Kummerfeld, Neumünster, Padenstedt, Stover, Tastorf, Tugendorf und Wittorf — anderer Schenkungen zu geschweigen. Allein manche Zehnten, seher wir, waren bereits erzbischöflichen Ministerialen oder sonst Edelleuten vom Erzbischof zu Lehn gegeben, und von solchen wurden dem gedachten Stifte mit erzbischöflicher Genehmigung auch zu Theil, z. E. 1215 von einem Ritter Dehard von Aspe. Ferner hatten die Landesherren erzbischöfliche Zehnten zu Lehn. Graf Adolph überließ 1238 an das Neumünster'sche Chorherrenstift die Neubruchszehnten (decimas novales) von 23 Dörfern der dortigen Parochie und der neugestifteten Kirchspiele Brügge und Flintbek. Es waren diese Dörfer in den Waldgegenden angelegt, die erst gegen diese Zeit hin unter Cultur genommen waren. Die Grafen Johann und Gerhard verkauften 1248 dem mehrgedachten Stifte die Zehnten aus sechs Dörfern der dortigen Parochie, Aspe, Postedt, Enendorp, Wersebel, Einfeld und Eiberstedt, die ihr Großvater Adolph dem Propsten Sibo für 40 Mark

(<sup>6</sup>) Festen, Abhandlung von dem im dreizehnten Jahrhundert in Transalpingien üblichen Getreidemaße, in den Nordalbingischen Studien III, S. 147 ff.

(<sup>7</sup>) Staphorst, I, 459.

(<sup>8</sup>) Wenn bei Bergstedt am Rande bemerkt ist, ein Chor. sei 7 Sch., so beruht dies auf einer irrigen Berechnung.



Silbers verpfändet hatte. Beachtenswerth ist zunächst für Neumünster unsere erste urkundliche Beilage, welche zu einem Beleg dienen möge für das, was wir oben in Ansehung der canonisch rechtlichen Natur des Zehnten angedeutet haben.

Wir gehen nun dazu über, wie im Lübecker Bisthume das Zehntenwesen sich gestaltete. In den Slavischen Bisthümern war von Anfang an der Zehnte geboten, aber dennoch selbst hier in dem eroberten Lande schwer zu erlangen. Wir finden, daß der Bischof Evermod von Rügen dem Grafen schon 1154 die Hälfte der Zehnten abgetreten habe, um der anderen Hälfte desto sicherer zu sein. So machte es Bischof Diebrieh von Lübeck um 1188, da er von der Insel Pöbel, die zu seinem Sprengel gehörte, des Zehnten nicht mächtig werden konnte. Er gab mit Bewilligung des Capitels den Herren von Mecklenburg, welche die Insel besaßen, die Hälfte, um die andere Hälfte desto sicherer zu erhalten. Ein Gleiches geschah hinsichtlich der Zehnten aus Bagnien. Den Grafen ward vom Bischof ein Theil davon überlassen, damit sie ihm Beistand leisten möchten das Uebrige zu erlangen. Albert Crank<sup>(9)</sup> berichtet, nachdem er die Einmischung der Herren von Mecklenburg in das Zehntenwesen erzählt hat: ein Gleiches thaten der Graf von Rügen und Adolph von Holstein, so daß sie Lehnleute der Kirchen wurden, indem sie einen gewissen Theil der Zehnten empfangen, um Helfer zu sein, den übrigen Theil zu erzwingen. Zum Verständnisse bezüglich der Urkunden erinnern wir hier beiläufig daran, daß in den Slavischen Gegenden das Landmaß der Haken war. Man nannte den Pflug so von dem daran befindlichen Haken. So viel Land als zwei Pferde mit solchem Hakenpflug umackern konnten, wurde auch als Haken bezeichnet. Die Benennung findet sich durch Preußen und Liehland hindurch; aber die Größe war in diesen Ländern verschieden. Nach dortigen Documenten ist manchmal eine Hufe (mansus) gleichbedeutend mit Haken (uncus), aber mitunter ist die Hufe ein kleineres Maß.

Die Einführung des Zehnten im Schleswigischen scheint erst gegen Ende des zwölften Jahrhunderts, und noch kaum zu Stande gekommen zu sein. Es wird das Jahr 1175 angegeben. Bei

(<sup>9</sup>) Metrop. I. VII, c. 11.

diesem Jahre bemerkt Pontoppidan: „im Schleswigschen Stift fing man an dem Bischoffen Friderico den Zehenden zu geben“, doch ohne die Quelle dieser Nachricht anzugeben. Im Seeländischen Kirchengesetz heißt es 1170, die dortigen Bauern hätten für daselbe dem Bischof (Absalon) einen dreifachen Zehnten bewilligt<sup>(10)</sup>. Aus den Unruhen, die später in Schonen wegen der Zehntenleistung entstanden, um 1181, möchte hervorgehen (da bemerkt wird, die Jütländer und Thyenboer, welche König Waldemar gegen die Schöninger führte, hätten zu ihnen gestanden, fürchtend, auch über sie möchte dasselbe ergehen), daß der Zehnte in Fühnen und Jütland noch damals nicht eingeführt gewesen, schwerlich also auch im Schleswigschen Stift. Aber nach Waldemars Tode 1182 unter Knud scheint Ernst gemacht worden zu sein, zu den Zeiten des Bischofs Waldemar in Schleswig, der dem königlichen Hause angehörte, ja die Verwaltung der Herzogthums hatte, bis des Königs Bruder Waldemar das Herzogthum antrat. Es bedurfte einer starken Regierung, wie die Knud Waldemarsens war, um die verhasste Abgabe einzuführen. Nachdem gleich zu Anfange seiner Regierung die wieder aufgestandenen Schöninger unterdrückt worden, war an keinen Widerstand mehr zu denken. Es war 1186, als Erzbischof Absalon an den Bischof Waldemar einen Brief wegen der Zehnten richtete. Der Bischof solle dem Volke vorhalten, in Dänemark sei man desfalls übereingekommen. Die Zehnten sollten in drei Theile zerfallen, einen für den Bischof, den andern für den Priester, den dritten zur Erhaltung der Kirchengebäude. Bei Strafe der Excommunication müßten sie entrichtet werden nach dreimaliger Anmahnung; denen, die willig zahlten, sei der Friede Christi anzukündigen. Da die Priester Geistliches säeten unter dem Volke, sei es sehr billig, daß sie wieder Leibliches erndeten. Augustinus habe

(<sup>10</sup>) Pontopp. Annal. I, 433, 434. Der dreifache Zehnte (trytings tynde) bezieht sich darauf, daß der Zehnte theils dem Bischof, theils der Kirche, theils dem Priester zufallen sollte. Nach gemeinem deutschen Kirchenrechte sollte auch eine Quote an die Armen kommen. Vgl. Capit. II. Caroli M. a. 805, c. 23. Ut decimae populi dividantur in quatuor partes: id est una pars episcopo, alia clericis, tertia pauperibus, quarta ecclesiae in fabricis applicetur, sicut in decreto Gelasii Papae continetur. F. Walter, Lehrb. des Kirchenr. S. 192. R. F. Eichhorn, Grundf. des Kirchenr. II, S. 655.

auch gesagt, wer Vergebung der Sünden begehre, der müsse Zehnten geben. Ferner wer Zehnten gebe, der werde nicht allein reichlich wiederum Früchte dafür bekommen, sondern auch das Heil der Seele erlangen<sup>(11)</sup>. Papsi Clemens III. bestätigte nun auch dem Bisthume Schleswig 1188 das Zehntrecht. „Da wir vernommen haben“, schreibt er seinem ehrwürdigen Bruder Walbemar, Bischof von Schleswig, „daß das Volk Deines Bisthums Dir oder Deinen Vorgängern Zehnten zu entrichten bis auf diese Zeit nicht hat vermocht werden können, Du es aber endlich durch Deine Erinnerungen und Ermahnungen dahin auf heilsame Weise gebracht, daß es jetzt aus göttlicher Eingebung mit Demuth fromm und ehrerbietig zahlt, so bestätigen wir auf Dein Begehren Dir und Deinen Nachfolgern den Zehnten nach Maßgabe des Briefes unsers ehrwürdigen Bruders Absalon, Erzbischofs von Lund, durch gegenwärtige Urkunde. Wer dawider handelt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und der Apostel Petri und Pauli zuziehe“. Mit der demüthigen Unterwerfung und willigen Zahlung war es indessen nur schwach bestellt, und ist es immer gewesen. Am wenigsten war mit den Friesen anzufangen; diese haben sich überhaupt zur Zehntenleistung nie verstanden, sondern nur zu einem Landgelde sich bequemt. Derselbe Sinn war in ihren südlicheren Stammgenossen in Ostfriesland. Ein eingeborner Abt daselbst, Emo, schreibt: „Wir sind in solcher Freiheit, daß der Bischof uns auch nicht ein Küchlein wider unsern Willen nehmen kann“, sein Nachfolger Menko aber im zwölften Jahrhundert: „Es ist glaublich, daß weil Friesland unter allen Nationen der Christenheit keine Zehnten und Erstlinge zahlt, wir die Verwüstungen des Oceans tragen müssen<sup>(12)</sup>“. Bischof Walbemars Nachfolger Nicolaus fragt 1210 beim Papste vor, ob, da einmal die Laien in die Entrichtung des Zehnten gewilligt hätten, aber nicht durch die Strafe der Excommunication

(11) Der päpstliche Brief abgedruckt in der *S. S. L. Urk. Samml.* I, S. 6.

(12) Emo: „In tanta libertate constituti sumus, quod nec pullo gallinae violenter per suos potuit rapere Episcopus“. Wiarda, *Willküren der Brodm.*, Berlin 1822 S. X. Menko: *Credibile est, quod, quia Frisia inter omnes nationes Christianorum decimas et primitias non solvit, plagam Oceani tolerare debeamus.* Ibid. S. IX.

dazu gebracht werden könnten zu zahlen, es erlaubt sei, die Hilfe des weltlichen Arms, insonderheit des Königs anzurufen und sie zur Zehntenleistung zu zwingen, da sie sonst ohne Blutvergießen nicht dazu gebracht werden könnten. Der Papst antwortet: Es sei billig und stehe frei, des Königs Hilfe anzurufen, als welcher zur Vertheidigung der Guten und zur Rache wider die Uebelthäter das Schwert führe. Und wenn man deswegen auch hart gegen sie verfahren müsse, so falle die Schuld auf ihre Halsstarrigkeit, Trogigkeit und Hartnäckigkeit. Der Bischof klagt ferner, er könne das Begraben der Excommunicirten auf den Kirchhöfen nicht hindern, weil sie den Mann für nichts achteten, vielmehr die Verwandten und Nachbarn der Verstorbenen die Leichname mit Gewalt auf die Kirchhöfe brächten, und diese dadurch entheiligten; wie diesem Uebelstande zu begegnen? — Der Papst antwortet: Durch Weihwasser, daß man damit die Kirchhöfe besprenge. Es scheint auch, daß der Bischof sich nicht zur Visitation bei den Friesen (— denn von diesen wird hauptsächlich die Rede sein) habe wagen mögen, weil er vorfrägt, ob er Gebühren fordern könne, wo er nicht visitirt habe. Da sagt nun freilich der Papst nein; er müsse ihn vielmehr brüderlich erinnern, daß die Heerde ihm von Gott anvertraut sei, für die er wachen müsse um die Laster auszurotten und die Tugenden zu pflanzen; darüber habe er Rechenschaft vor Gottes Richterstuhl abzulegen<sup>(13)</sup>. Man muß sich erinnern, daß die Zehntenleistung unbedingt als göttliches Gebot angesehen wurde. Wissen aber möchte man gerne, ob es denn zum äußersten Zwang mit Blutvergießen gekommen ist. Wir finden das doch nicht, denn es ist von keinem Zuge wider die Friesen etwas aufgezeichnet, ehe Abel den für ihn unglücklichen 1252 machte. Vermuthlich ist es zur Abhandlung gegen ein Landgeld (Terragium) gekommen. Ein solches findet sich nämlich später in den Registern über die bischöflichen Einkünfte durch alle Außenlande, Eiderstedt, Nordstrand, Böking-Harde, Horsküll-Harde, Föhr, Sylt, Helgoland, auch in der Hattstedter Marsch, während das Kirchspiel Hattstedt sonst für reinen Roden abgehandelt hatte 1463: 28 Tonnen, 1523: 24 Tonnen. Für das gleichfalls von Friesen bewohnte Kirchspiel Schobüll ist auch von Zehnten die Rede. Bei den Friesen in der Nord-Sösharde war es verschieden. Im Allgemeinen war Zehntpflichtigkeit,

(13) Cypr. Ann. 223, 224.

in den Marschdörfern des Kirchspiels Breklum war Abhandlung in reinem Korn<sup>(14)</sup>. Das Kirchspiel Langenhorn gab dahingegen 5 Mark pro terragio, also Landgeld; Bordelum, mit Ausnahme des Dorfes Dörpum, welches zehntpflichtig war, pro terragio 24 Schillinge, doch kommt wieder der Ausdruck Zehnten vor<sup>(15)</sup>. In der Karrharde waren die Friesen ebensowohl als die dänischen Bewohner zehntpflichtig und sollten die zwanzigste Garbe und den Viehzehnten entrichten. Man sieht hieraus denn auch die öfter bemerkte Verschiedenheit zwischen den Friesen in den Utländen (freien oder Königs-Friesen) und den am Rande der Geest ansässigen Herzogs-friesen.

Nun ist aber ein sehr merkwürdiger Umstand der, daß in dem Theil des Stifts mit dänischer Bevölkerung ein Unterschied hinsichtlich der Zehnten Statt fand, insofern nämlich theils der volle Zehnte entrichtet ward, theils nur der halbe, das will sagen: entweder Bischof, Kirche und Priester empfangen ein Drittel von der zehnten Garbe, oder aber ein Drittel von der zwanzigsten, im letztern Fall wurde von jedem Drag Korn, d. i. 20 Garben, eine Garbe abgegeben, und der Bischof erhielt also ein Bund (Näg, deren drei zu einer Garbe vereinigt werden), der Priester auch ein Næg vom Drag, wie es häufig ausgedrückt wird, die Kirche gleichfalls. Der volle Zehnte nun ward geleistet in der Thyrsrup-, Gram-, Haberslev-, Ries-, Sluz-, Lundtoft- und Wies-Harde, sowie in Sundewith; der halbe Zehnten dagegen in der Karr-, Nord- und Süd-Gösharde, Uggelharde, und in Angeln; „dat drübbe Part vom twintigsten Schoofe“ wird hier als dem Bischof zuständig bezeichnet. Schoof aber ist soviel als Garbe, daher der Ausdruck Schooftegende im Gegensatz des Zehnten vom Lebendigen, Quistegende<sup>(16)</sup>. Da wäre

(14) „In Brekeling Karspel de bi de Marsch wahren de twintigste Tonne rein Korn, de upr Geest wahren geven den twintigsten Schoof“. Schwabst. Buch 1523. Westph. IV, 3141.

(15) Lib. cens. Ep. Sl. ap. Langeb. VII, 476. Quodlibet Boel dat IX Scillingos ad decimam in Bordelum et illi dividuntur in III partes, quarum una Episcopo, altera Ecclesiae, tertia Rectori Ecclesiae.

(16) Quid bezeichnet in der alten Sprache das Lebendige, daher Quedsilber (argentum vivum), erquiden; im Dänischen noch Dvåg, Vieh. Auch Quäf, das nicht aussterbende Unkraut, hängt damit zusammen.

dem nun die Frage nach dem Ursprung dieses Unterschiedes. Man möchte vielleicht denken, es sei etwa mit jedem Sphfel abgehandelt, allein das trifft nicht zu. Die Wies-Harbe, wo der volle Zehnte galt, gehörte zu Istathe-Sphfel, welches sonst nur halb zehntete; die Rarr-Harbe, wo nur der halbe Zehnte eingeführt ward, gehörte zu Ellum-Sphfel, welches sonst gleich Barwith-Sphfel den ganzen Zehnten gab. Oder wäre Rücksicht auf die Beschaffenheit des Landes genommen, da einige Gegenden den vollen Zehnten nicht hätten leisten können? Dann würde die Abtheilung anders ausgefallen sein. Die Wies-Harbe z. B. ist gar nicht besseren Bodens als die Uggel-Harbe. Es bleibt dies dunkel. Eine Annahme zur Erklärung wäre die, daß in einigen Gegenden vielleicht die Widersegligkeit stärker gewesen und dann bei Unterdrückung des Aufstandes eine härtere Zehntenleistung auferlegt worden als denjenigen, welche sich in Zeiten auf Verhandlungen eingelassen. Von einem Hergang solcher Art anderswo, der doch zur Erläuterung dienen könnte, wird berichtet in der Niesländischen Chronik<sup>(17)</sup>. Dort hatten sich 1211 einige der Liven empört. Als sie bezwungen waren und um Gnade baten, ward ihnen diese ertheilt, unter der Bedingung, daß sie statt einer ihnen anfangs auferlegten Gelbbuße sich zum Zehnten verstehen sollten, was sie auch thaten (freilich in der trüglichen Hoffnung, im nächsten Jahre schon mit Hilfe der Esthen die Deutschen aus dem Lande zu treiben). Daraus entstand nun eine Verschiedenheit, indem diese zehnten mußten, andere aber, die Liven des Bischofs, sowie die Letten und Idumäer, die sich nicht empört hatten, dabei gelassen wurden, ein Maß Korn von jedem Landbesitz zu entrichten, wozu sie ein Jahr vorher sich verstanden hatten.

---

#### XIV.

##### Bemerkungen über die Bauart und Einrichtung der Kirchen.

Als nach und nach die Zahl der Kirchen sich mehrte, indem das Christenthum hier zu Lande festen Fuß gefaßt hatte, fing man

(<sup>17</sup>) Arndt I, 102—103.

auch an, auf die Kirchengebäude mehr Sorgfalt zu verwenden. Können wir uns auch mit manchen anderen Ländern nicht messen in Hinsicht auf großartige und durch Kunstschönheit ausgezeichnete Bauwerke, so entstanden doch auch hier verschiedne sehr ansehnliche Kirchengebäude, die zum Theil uns noch vor Augen stehen, während andere ihren Untergang gefunden haben, vornehmlich einige Klosterkirchen, welche nach der Reformation abgebrochen wurden.

Wie überhaupt die allermeisten Gebäude in alten Zeiten nur hölzerne waren, so wurden auch die ersten Kirchen von Holz gezimmert. Das Bauen von Steinen ist bei uns so ganz alt nicht. In den Städten führte zunächst die Rücksicht auf Feuergefährlichkeit dahin. In der Rendsburger Chronik ist uns die Nachricht aufbehalten: „Ao. 1286 vorbrant Reynoldsborg half up, darnha im andern Jahr begunden de Börger Reynoldsborg tho buwen mit Tegelsteinen“. Lübeck war wenige Jahre vorher mit einem Beispiel darin vorangegangen. Es brannte 1276 mehrentheils ab, am Vitus-Tage (15. Juni); dabei wird gemeldet: „und ist von der Zeit an von Steinen wieder aufgebauet worden“. Beim Jahre 1323 bemerkt Hvittfeld: „um diese Zeit nahm Kiel zu und viele steinerne Häuser wurden erbaut“. In vielen anderen Städten sind ja noch jetzt eine große Anzahl Häuser von Fachwerk oder Ständerwerk vorhanden, und in den kleineren erst in neueren Zeiten die Strohdächer ganz verdrängt. Auf dem Lande blieb diese Bauart von Holz noch länger in Uebung, besonders in den holzreichen Gegenden; in Angeln sind noch alte hölzerne Scheunen in Menge, und die Mehrzahl der Wohnhäuser von Fachwerk mit dünnen Ausfüllungen der Zwischenräume durch Mauersteine. Sie legen zu Tage, warum nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Erbtheilungen das Haus zu den Mobilien oder beweglichen Gegenständen gerechnet werden konnte. So darf es uns denn nicht befremden, wenn wir auch von hölzernen Kirchen hören. Noch bis in ziemlich späte Zeiten hinein erhielten sich solche, z. B. im alten Nordstrande zu Volgsbüll bis 1601, zu Westerwold bis 1609, zu Osterwold bis 1625 (letztere der nicht glaublichen Sage nach aus dort gewachsenem Holze), zu Galmsbüll in der Tonderfchen Marsch bis 1749, zu Eichebe an der Lauenburgischen Grenze bis 1757. Die genannten Kirchen werden, da sie nur kleinen Gemeinden angehörten, keine großartigen Gebäude gewesen sein; aber selbst ansehnlichere Kirchengebäude waren in den

ältesten Zeiten von Holz, ja sind es im hohen Norden noch heute, wie z. B. in Finnland. Daß man aber kunstvoll aus diesem Material in alter Zeit zu bauen verstand, ist noch in Norwegen zu sehen, wo sich aus uralter Zeit einige dergleichen Kirchen erhalten haben<sup>(1)</sup>.

Bis auf die Zeiten des Erzbischofs Bezelinus um 1036 war die Domkirche zu Hamburg, die Metropolitankirche des ganzen Nordens, noch von Holz und erst um diese Zeit ist von Quadersteinen die Rede, die zu dem Bau derselben veranstaltet wurden. Mit den bischöflichen Domen des Nordens war es ebenso. Der Dom zu Roskilde kam erst um 1081 von Steinen zu Stande; vorher war er von Holz. 1102 ward zu Aarhus, nachdem die Stadt verlegt war, der Dom erst von Holz aufgeführt, später 1201 der Bau von Steinen angefangen, welcher 1216 fertig wurde. So ward auch bei Stiftung des Klosters Reinfeld 1186 die Klosterkirche von Holz aufgeführt. Ein Gleiches hatten die Flensburger um 1248 mit ihrer Marien-Kirche gethan, und bauten dieselbe erst 1284 von Steinen. Daß nun unter den Landkirchen es viele hölzerne gab, läßt sich darnach schon vermuthen. 1205 ward noch zu Oldensworth in Eiderstedt eine solche errichtet; um 1190 geschieht der hölzernen Pfarrkirche zu Jebenstedt Erwähnung bei Gelegenheit eines Kirchenraubes durch Einbruch. Die heiligen Gefäße und die Reliquien wurden hier (wie in Nordtorf, wo die Räuber durch ein niedriges Fenster einbrachen) entwendet. Die Sicherheit also schon erforderte stärkere Bauten. In einigen Gegenden, z. B. im nördlichen Angeln, hat sich selbst die Sage erhalten, daß man, um vor Seeräubern gesicherter zu sein, die Kirchen so weit landeinwärts anlegte, als der Umfang des Kirchspiels irgend erlauben wollte. Damit hing noch etwas mehr zusammen. Es war in den Zeiten der Unsicherheit auf dem platten Lande Bedürfniß, im Nothfall einen Zufluchtsort zu haben. Auch diesem Bedürfniß kam man durch starke Kirchenbauten entgegen, und es sind Nachrichten davon aufbehalten, wie bei Ueberfällen und in Kriegszeiten die Kirchspiels-

<sup>(1)</sup> Wir haben bekanntlich von Prof. Dahl (Landschaftsmaler in Dresden, geborenem Norweger) ein schönes Werk mit trefflichen Abbildungen der vorzeitigen Norwegischen Holz-Kirchen. Eine solche findet sich auch abgebildet in Gubitz Volkskalender vom J. 1843 S. 62.



leute sich und ihre Habseligkeiten in die Kirchen flüchteten. Konnten doch noch selbst 1648 die Bauern in Grundtoft innerhalb der hohen und massiven Kirchhofsmauer sich wieder die Polacken wehren. Zum besondern Schutz dienten in solcher Beziehung die Thürme, die freilich in älterer Zeit sehr selten waren. Doch giebt es deren noch einige runde, die sicher ein hohes Alter haben und gleichzeitig mit den Kirchen, an denen sie angebracht wurden, errichtet zu sein scheinen. So zu Süderstapel, wo gegenüber in Dithmarschen zu Delve ein ähnlicher gewesen ist mit Schießlöchern (der noch gegen 1556 von solcher Bedeutung war, daß er auf Herzog Adolphs „ernstliches Anhalten“ herunter genommen werden mußte); ferner in Dithmarschen zu Weddingstedt, wo nur noch die Ruinen davon vorhanden sind; zu Rosel bei Eckernförde; zu Deverssee zwischen Schleswig und Flensburg (dieser hat 120 Fuß im Umkreis mit sieben Fuß dicken Mauern). Hierbei drängt sich jedoch die Frage auf, ob diese colossalen steinernen Thürme alter Zeit nicht ursprünglich Festen oder Burgtürme waren, die man bei dem ersten Bau der Kirchen benutzt und entweder als Kirchturm oder als Chor verwendet hat. Es sind solche Thürme von Granitsteinen sehr massiv errichtet. Dieses Material, der fast über das ganze Land mit Ausnahme der Marschen in größeren und kleineren Blöcken verstreute Granitstein, bot sich als passendes Material dar, wenn man festere Gebäude aufführen wollte, und man verstand es, die Steine mit einem sehr stark bindenden Mörtel zu einer schwer zu zerstörenden Masse zu vereinigen, und führte eine Art von Gußmauern auf. Dieser Art sind nun die allermeisten unserer alten Landkirchen. Auch in einer Stadt hat sich eine solche erhalten, die S. Johannis-Kirche in Flensburg, welche ums Jahr 1128 erbaut sein soll. Die Fenster sind bei Kirchen dieser Gattung meistens, wie man bei genauerer Betrachtung vielfältig noch erkennen kann, besonders wo sie an der Nordseite später zugemauert sind, nur klein gewesen; dazu auch manchmal mit eisernen Stangen wohl verwahrt, gleichwie die Thüren mit Eisenbeschlag und mächtigen Schlössern und Riegeln versehen. Für die Kirche zu Kellinghusen, die auch von solchen Feldsteinen aufgeführt ist, wird das Jahr 1154 als das der Erbauung angegeben. Ueberhaupt ist wohl das zwölfte Jahrhundert dasjenige, in welchem die Mehrzahl solcher Kirchen aufgeführt sein mag. Doch fuhr man fort, auch später noch in dieser

Weise zu bauen; so war z. B. die auch aus solchem Mauerwerk aufgeführte Kirche Schönkirchen bei Kiel 1286 noch nicht vorhanden, und kommt erst 1316 urkundlich vor. Um diese Zeit war es übrigens schon ganz allgemein, von Ziegelsteinen zu bauen, wie wir sehen werden. Zuvor aber müssen wir noch der von Quadersteinen und von Tuffsteinen erbauten Kirchen erwähnen.

Es finden sich besonders im Schleswigschen, und dort am häufigsten im nördlichen Theile des Landes, Kirchen, die von schönen Quadersteinen recht zierlich aufgeführt sind. Man möchte nun geneigt sein anzunehmen, man sei von der roheren Bauart von unbehauenen und ungleichen Granitsteinen zu der zierlicheren fortgeschritten, und diese Kirchen wären also noch jünger. Allein dagegen spricht vornehmlich der Umstand, daß Beispiele vorkommen (wohin, um eins namhaft zu machen, Quern in Angeln gehört), wo der Bau aus Quadern angefangen, aber aus rohen Feldsteinen fortgeführt ist. Dazu kommt die Wahrnehmung, daß diese Quadersteine gar nicht einmal einheimische, sondern Bruchsteine fremden Ursprungs sind, — und da treten uns auch Sagen und Nachrichten entgegen, welche von dem Herüberführen von Steinen zu Kirchenbauten aus England reden, und zwar in früher Zeit, unter Knud dem Großen. Gleichfalls Blei soll aus England herübergebracht sein, um die Kirchen damit zu decken; ja selbst von Englischen Baumeistern ist die Rede. Fremden Ursprungs sind auch die Tuffsteine, welche an einigen Kirchen sich finden; und hier wird ebenfalls auf England verwiesen. Dieselben sind jedoch zum Theil zuerst anderweitig zu Gebäuden — in und bei Schleswig zu Pächhäusern der Englischen Kaufleute — verwendet gewesen, und überhaupt nicht häufig. Die Herbeischaffung von Quadern zu Kirchenbauten sowie von Blei wird übrigens noch nach Knuds des Großen Zeiten gedauert haben ins zwölfte Jahrhundert hinein. Es wird das Jahr 1117 angegeben, wo man anfing den Dom zu Ripen aus Quadern aufzuführen. Eine sehr schöne Kirche von Quadersteinen mit Bleidach, auch mit einem schlanken Thurme (dessen Mauern indessen von einheimischen behauenen Steinen zu sein scheinen, was wohl auf eine etwas spätere Zeit deuten möchte) steht noch zu Sbrup in Angeln. Bei dieser Kirche und bei einigen anderen ähnlicher Art tritt aber auch entschieden der Rundbogen-Styl, oder die sogenannte romanische Bauart hervor, und dies ist etwas, welches für das höhere Alter

der gedachten Kirchen von Quadersteinen vor allem in Betracht kommt. Es erfordert dies aber eine nähere Erörterung, wobei wir auf die älteren Formen der Kirchen zurückgehen müssen.

Die Grundform<sup>(\*)</sup> für die christlichen Kirchen hat man gesucht in den Griechischen und Römischen Basiliken (Königlichen Hallen), die zu öffentlichen Versammlungen, zu Gerichtsverhandlungen, für öffentliche Reden u. s. f. bestimmt waren. Dieselben waren von länglicht viereckiger Gestalt, mit schmäleren Seitenhallen, mit Säulen verziert, dem Haupttheile nach sich endend in einer großen halbkreisförmigen Nische, als Sitz der Richter, die bedeckt war, während das Uebrige, anfänglich wenigstens, ohne Dach. Es ist an sich wahrscheinlich, daß daraus die ursprüngliche Form der Kirchen entstanden sei, zumal da zu Constantins d. Gr. Zeiten solche Basiliken den Christen zum gottesdienstlichen Gebrauche eingeräumt wurden. Die alten Griechischen Kirchen schlossen sich auch mit solchen Rundungen, und diese Bauart ist hier bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gebräuchlich geblieben. Man hat das Vorherrschende des Rundbogens als Romanisch bezeichnet, und im Gegensatze dieser Romanischen Bauart hat die mit Spitzbögen den Namen der Gothischen erhalten, dies insofern uneigentlich, als gar nicht erwiesen ist, daß die Gothen so gebaut haben; aber Gothisch nahm man in dem Sinne wie wir etwa sagen „altfränkisch“, ohne dabei gerade an die Franken zu denken. Der Spitzbogen-Styl ist die altdeutsche Bauart seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts.

Es ist indessen zu beachten, daß auf die Bauart der Kirchen neben der Nachahmung der Basiliken noch eine andere Vorstellung Einfluß gehabt hat, nämlich das Vorbild der Israelitischen Stiftshütte und des daraus hervorgegangenen Tempels. Wir finden an unsern alten Kirchen durchgängig die Abtheilung in Chor und Langhaus. Ersterer, immer im Osten, ist in der Regel schmaler und niedriger als letzteres, also schon äußerlich erkennbar. Er soll das Allerheiligste vorstellen, wie das Langhaus das Heilige. Der

---

(\*) Ueber die alte Bauart unserer Kirchen überhaupt ist auf einen Aufsatz von Jensen hinzuweisen in *Diernacki's Volksbuch* für 1847, mit mehreren Abbildungen. Zu vergleichen ist dabei auch *Jensen's Kirchl. Stat. von Schleswig I, S. 67 ff.*

Kirchhof ist der Vorhof: dieser Vorhof aber verengt sich in der Folge oft zu einem Eingangshause, bald an der Nord- bald an der Südseite, Karnhaus, Leichenhaus, Frauenhaus, Kinderhaus, Waffenhhaus (dänisch: Waabenhuus) an verschiedenen Orten genannt, meistens als späterer Anbau sich darstellend. Wie aber im Judenthum das Allerheiligste als die Wohnung Gottes galt, wohin ein alljährlich nur Einmal der Hohepriester gehen durfte, das Heilige für die Priester war, der Vorhof für das Volk, so rücken neutestamentlich die Priester (mit dem Küster und den Chorknaben) als die die Kirche darstellenden Personen in das Allerheiligste (den Chor), das Volk aber läßt man in das Heilige einrücken (das Schiff). Draußen im Vorhofe bleiben die Büßenden, die Wöchnerinnen, die ungetauften Kinder. Dort müssen auch die Waffen abgelegt werden. Es erklären sich daraus die angeführten Namen des Vorhauses. In das Allerheiligste, an den Platz der Bundeslade, wird der Altar gestellt, wo eine runde Nische am östlichen Ende ist (Apfis genannt) in diese hinein, oder doch dicht davor. Vom Chor nach dem Langhause der Kirche führt in der Regel ein Schwibbogen, dessen Form, ob als Halbkreis (Rundbogen) oder aus zwei einander schneidenden Segmenten des Kreises gebildet (Spitzbogen), ein Kennzeichen des früheren oder späteren Alters abgiebt. Auch kommen Beispiele vor, wo der Rundbogen sich allmählig dem Spitzbogen anzunähern scheint. Das gehört schon mit zu den Anzeichen der Uebergangsperiode zwischen der Zeit des Rundbogen- und der des Spitzbogen-Styls.

Diese Uebergangsperiode fällt in das dreizehnte Jahrhundert. Sie hat bei uns eine verhältnißmäßig lange Dauer gehabt<sup>(\*)</sup>, insbesondere hinsichtlich des rundbogigen Frieses, den man, dem modernen Spitzbogen sich noch nicht hingebend, hier lange beibehielt. Es zeigt sich das oben an der Außenmauer bei manchen Kirchen. Der Spitzbogen-Styl reicht hier zu Lande überhaupt keinenfalls über 1240 hinaus, und damit ist nicht gesagt, daß nicht daneben der Rundbogen-Styl eine Zeit lang in Gebrauch geblieben sei. Letzterer findet sich vielmehr nicht allein an Kirchen, die von Quadrern zierlich aufgeführt sind, und denen wir, wie vorhin gezeigt, ein recht

(\*) Wir verweisen im Allgemeinen unter andern auf: W. Lübke, Vorlesung zum Studium der kirchlichen Kunst des deutschen Mittelalters. Aufl. 5. (Leipzig 1866) S. 44 ff.



hohes Alter zuschreiben, sondern auch an solchen, die von unbehauenen Granitsteinen erbaut worden, und selbst noch an solchen, die aus Ziegelsteinen errichtet sind. Dieses Bauen aus Ziegeln ist aber erst im dreizehnten Jahrhundert völlig in Uebung gekommen, nachdem zahlreichere Ziegeleien angelegt und in Arbeit gesetzt waren. Diese sind zum Theil durch Kirchenbauten ins Leben gerufen worden, wie z. B. durch die Bauten in Flensburg, Broacker, Schleswig, Kiel. Daraus erkärt sich auch sehr einfach, wie es gekommen, daß die alten großen Ziegeleien manchmal Eigenthum der Kirche oder der Stadt waren, wie z. B. die Domziegelei in Schleswig, die städtische Ziegelei in Kiel, wo die Stadt ihre S. Nicolai-Kirche gebaut hatte.

Es waren übrigens die ältesten Ziegelsteine sehr groß und stark gebrannt, von Farbe gewöhnlich dunkelroth. Wie sehr sich dieses Material auch für den Spitzbogen und den Thurmabau eignete, sehen wir schon an den Kirchengebäuden aus dem dreizehnten Jahrhundert. In dieser Zeit legte man sich eifrig auf großartigere Kirchenbauten. Man hatte sich bis dahin vielmwärts, nur das nächste Bedürfniß der Gemeinden berücksichtigend, mit einfachen Kirchengebäuden von mäßiger Größe begnügt, ja mit zum Theil kleinen Capellen beholfen, bis die Zeit eintrat, wo Städte, Stifter und Klöster aufblühten, und wo man abgesehen von der Größe der Gemeinden, sofern nur die Mittel dafür herbeizuschaffen waren, in großartigerer Weise Gotteshäuser errichtete, die selbst zum Theil gar nicht für Gemeinden, sondern zur Abhaltung des Gottesdienstes der Mitglieder der Klöster und Stifter bestimmt waren. Insbesondere suchten auch die Städte einen Ruhm darin, imponirende Kirchen innerhalb ihrer Mauern zu haben, wie z. B. die herrliche Marien-Kirche am Markte in Lübeck. Und wirft man einen Blick auf die Kieler Altstadt, so ist es als ob dieselbe sich ganz um die hervorragende Nicolai-Kirche gelagert hätte. Diese Kirche nun wird, die Wichtigkeit der Angabe des Jahres 1241 vorausgesetzt, die wir jedoch bezweifeln, eine der ältesten unter den hier zu Lande in dem sogenannten gothischen Styl erbauten Kirchen sein, obwohl sie sicherlich nicht in Einem Jahre zu Stande gekommen ist. Der älteste Theil des Schleswiger Doms, der hohe Chor, soll von 1263 sein. Ungefähr in dieselbe Zeit wird der Halbdom zu Habersleben, die dortige S. Marien-Kirche, die eines der trefflichsten Bauwerke

unseres Landes in dieser Gattung ist, zu setzen sein. Die Flensburger bauten statt der hölzernen ihre Marien-Kirche von Ziegelsteinen um 1284, die Rendsburger die ihrige nach dem Brande von 1286, wie wir vorhin schon bemerkt haben. Aber auch verschiedene ausgezeichnete Kirchengebäude aus Ziegeln auf dem Lande stammen aus dieser Periode, wie z. B. die Kirche zu Breklum, zu Broacker u. a. Unsere größte Landkirche ist die S. Johannis auf Föhr.

Aus den vorstehenden Andeutungen möchte einleuchten, wie in kunstgeschichtlicher Hinsicht die mittelalterlichen Kirchen sich hauptsächlich theils nach dem Baumaterial, theils nach der Bauform bei uns gruppiren: einerseits in die aus Holz, die aus Feldsteinen oder Quadern, und die aus Ziegeln erbauten; andererseits in die primitiven Holzkirchen, deren Styl wir nicht mehr kennen, die Kirchen des romanischen und die des gothischen Baustyls. Wir wollen hier noch ein paar Beispiele kurz hervorheben. Zu den interessanten Bauten gehören namentlich aus der Zeit des vorgothischen, romanischen Styls die Pfarrkirche in Segeberg, die S. Michaelis-Kirche zu Schleswig, die Dorfkirche zu Schlamersdorf, wie letztere sich noch bis auf unsere Zeit erhielt.

Die Segeberger Kirche zeigt uns unverkennbar die alte Basilika, obgleich Verwahrlosung und ungeschickte Restaurationen die ursprüngliche Gestalt nicht wenig verbunkelt haben. Sie war, was urkundlich feststeht, bereits 1139 im Bau begriffen, und ist doch, worauf speciell aufmerksam gemacht werden muß, von Ziegeln erbaut: unseres Wissens das früheste Beispiel der Ziegelarchitektur in unserm Lande.

Die S. Michaelis-Kirche zu Schleswig, welche ursprünglich vollständig eine Rundkirche war, liegt jetzt fast in Trümmern, die entweder der Restauration oder der Begräbung harren. Sie war eine architektonische Merkwürdigkeit, aus behauenen und gehauenen Quadern von Granit, sowie aus rheinischen Tuffsteinen und aus Ziegeln erbaut, und hat durch ihre eigenthümliche Bauart früher und jetzt mancherlei Hypothesen erweckt. Seit dem siebzehnten Jahrhundert ist sehr oft die Vermuthung aufgestellt worden, daß sie ursprünglich ein Castell gewesen sei. Das ist aber ganz unrichtig. Sie ist ohne Zweifel von vornherein die Kirche des nachher verlegten Michaelis-Klosters, und in der zweiten Hälfte des zwölften Säculums erbaut. Eine viel wahrscheinlichere Ansicht und Be-

hauptung ist, sie sei in der Zeit der Kreuzzüge nach dem Vorbilde der Kirche des heiligen Grabes in Jerusalem gebaut worden; denn, daß sie einen byzantinischen Charakter hat, möchte kaum zu leugnen sein. Schon im Jahre 1430 war sie baufällig und 1643 ließ sie Herzog Friedrich III. von Gottorp in damaliger Weise restauriren. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde schon daran gedacht, die wiederum sehr schadhafte Kirche abzubauen. Es ist nicht zu leugnen, daß sie durch die verschiedenen Restaurationen und Aenderungen in späteren Jahrhunderten von ihrer ursprünglichen Bauform schon längst sehr viel eingeblüht hatte.

Der ebenfalls ganz eigenthümliche Bau der Kirche zu Schlamersdorf rührte von Vicelin her aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Ein Kunstverständiger hat sich noch neuerdings darüber unter andern so geäußert<sup>(4)</sup>: „Wenn bei irgend einer Kirche des Landes, so ist es bei dieser fast sicher, daß wir hier noch in der Hauptsache den ursprünglichen Bau vor uns haben. Der ältere Theil derselben, der jetzt als Thurm erscheint, ist nämlich so eigenthümlicher Art, daß mir kein ähnliches Gebäude im Lande bekannt geworden ist. Es ist ein zirkelrunder, aus dicken Feldsteinmauern aufgeführter Bau, der etwa 36 Fuß im Durchmesser hält, und dessen einfache niedrige Gewölbe von vier im Viereck gestellten runden Säulen unterstützt werden.“

An dem großartigen Schleswiger Dom haben verschiedene Zeitalter gebaut, so daß derselbe, wenn auch im Ganzen dem gothischen Spitzbogenstyl, doch in bedeutenden Theilen dem romanischen Rundbogenstyl angehört. Die Domkirche ist auch aus verschiedenem Material von Stein erbaut, doch vornehmlich aus jenen großen rothen Ziegeln. Sie ist anerkanntermaßen das prächtigste Kirchengebäude unseres Landes, obgleich ihr leider der Thurm mangelt. Um die successiven Bauten an dieser ehrwürdigen Kathedrale bestimmt und klar darzulegen, gebriecht es nur zu sehr an urkundlichen Berichten und Zeugnissen. Sie enthält aber zahlreiche Monumente von historischer Bedeutsamkeit, und ist selbst das anziehendste Denk-

(4) E. J. Milde, Die Kirchen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in kunstgeschichtlicher Hinsicht untersucht. In den Jahrb. für die Landeskunde der Herzogthümer Bd. II. (Kiel 1859) S. 375.

mal unserer kirchlichen und politischen Landesgeschichte. Wie sie vor uns liegt als Kreuzkirche, ist sie in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts vollendet worden, denn im Jahre 1440 war sie größtentheils abgebrannt, und in dem darauf folgenden Jahre verkündete das Concil zu Basel allen denjenigen Ablass, welche zum Wiederaufbau ihren Beitrag geben würden. Das südliche Portal, durch welches man in die Kirche eintritt, im Rundbogenstyl ist höchst beachtenswerth. Dasselbe enthält ein Relief von Granit, welches Christus mit den Evangelisten darstellt und S. Petrus dem die Kirche geweiht war: links einen König mit Krone und Mantel, der eine Kirche demüthig dem Herrn übergiebt und den eine Hand aus dem Himmel segnet. Manche halten dafür, daß dieser König Knud der Heilige sei.

Zu den hervorragendsten Kirchengebäuden unseres Landes gehört unstreitig auch die alte Kirche von Rügumkloster<sup>(5)</sup>. Dieselbe war, wie wir in einem früheren Capitel gesehen haben, vom Cistercienser-Orden und zeigt das dem Rundigen noch jetzt in ihrer Bauart. Sie ist übrigens ein Ziegelbau; nur der äußere Sockel des Chors und Querschiffes ist aus behauenen Granit. Sehr frappant ist die Durchführung der Kreuzesform im Außern und Innern des Gebäudes. Dasselbe ist wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, unter dem Bischof Gunner von Ripen (1230—46) errichtet, und gehört der oben von uns bezeichneten Uebergangsperiode an, in seinen älteren Theilen dabei wesentlich den romanischen Baustyl zeigend. Sie hat keinen eigentlichen Thurm.

Was dagegen die Thürme anlangt, in denen die kirchliche Bauweise der emporstrebenden, pyramidalen Gothik gipfelt, so sind dieselben meistens bedeutend jünger als die Kirchen. Es fehlte denselben also vorher diese hohe Zierde, und es stand nur neben ihnen ein hölzernes Glockenhaus, und auf dem Dache hatten sie nur eine kleine Thurmspitze. Erst das letzte Jahrhundert vor der Reformation ist bei uns vorzugsweise die Zeit des Kirchturmbaues ge-

<sup>(5)</sup> J. P. Trap, Statistisk-topographisk Beskrivelse af Hertugdømmet Slesvig (Kopenhagen 1864) giebt S. 102—114 über die Kirche von Rügumkloster eine gelehrte Abhandlung, mit guten Illustrationen von dem Herrn Adjuncten J. Helms in Ripen.



wesen. Es läßt sich das wenigstens theilweise durch Urkunden beweisen. So wurde z. B. der ansehnliche, 220 Fuß hohe Thurm zu Gattorf (zwischen Kiel und Eckernförde) in der Zeit von 1438 bis 1494 aufgeführt, und mehrere von gleicher Form sind gewiß aus derselben Zeit. Die Gattorfer Kirche<sup>(6)</sup> war, beiläufig bemerkt, eine Wallfahrtskirche, wohin im funfzehnten Jahrhundert aus unserm Lande viel gewallfahrtet ward. Den Thurm zu Garbing in Eiderstedt baute man in den Jahren 1483 bis 88. Wenn gesagt worden ist, der Thurm auf Pellworm sei schon im Jahre 1095 zu bauen angefangen, so ist das ohne Zweifel ein Irrthum; aber gewiß ist, daß derselbe 1452 vorhanden war. Die Gestalt der Thürme aus alter Zeit ist sehr verschieden: Die Kirche zu Broader in Sundewitt ist durch ihren Doppelthurm ausgezeichnet. Daß die Thürme in der Regel am westlichen Ende der Kirchen stehen, während der Chor im Osten liegt, ist bekannt. Im Haderslebenschcn findet man bei mehreren Kirchen den Thurm östlich am Chor, so daß der Altar unter dem Thurme steht. Als ein Curiosum wird angegeben, daß zu Fardrup, der letzten Kirche südlich von der Königsau, der Thurm an die Südseite, zu Wilslev, der ersten nördlich von der Au, in Sütländ, an die Nordseite gesetzt sei.

Die Krönung der Thurmspitze durch einen Hahn ist uralte<sup>(7)</sup>. Man pflegte denselben in der Vorzeit, wie noch heutiges Tages manchmal, auf ein Kreuz über einer Kugel, der Weltkugel, zu setzen. Er galt auf dem höchsten Gipfel der Kirche als ein sinnbildlicher Zeuge von dem Weltüberwinder. An den Außenmauern des Gebäudes sieht man mitunter sehr frühzeitige in Granit oder Sandstein ausgehauene Bildwerke, in denen die Gestalt des nach ur-

---

(6) Das vorhin erwähnte Testament eines Bürgers zu Burg auf Fehmern enthält auch die Bestimmung, daß nach seinem Ableben für ihn eine Reise (d. i. Pilgerfahrt) nach Gattorf und nach Wilsnack gemacht werden solle.

(7) In einer Hymne des Ambrosius aus dem vierten Jahrhundert: „Hymnus nocturnus ad primum galli cantum“ (Wadernagel S. 1.) heißt es schon: „Surgamus ergo strenue: gallus jacentes excitat et somnolentos inrepat, gallus negantes arguit. Gallo canente spes redit, aegris salus refunditur, mucro latronis solvitur, lapsis fides revertitur. Jesu, parentes respice et nos videndo corrige etc.“

christlicher Iconologie<sup>(8)</sup> eigenthümlich symbolisirten Löwen sich besonders darzustellen pflegt.

Werfen wir nun noch zum Schlusse einen flüchtigen Blick im Innwendigen der Kirchen auf die wichtigsten Gegenstände für den Gottesdienst, so kommen vor allen in Betracht: die Altäre, die Taufbecken, die Kanzeln, die Orgeln. Wir wollen sie nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, wenn wir auch, schon mit Rücksicht auf den Raum, den eine nähere Schilderung erfordern würde, uns mit kurzen Andeutungen begnügen müssen.

Dem Altare hat selbstverständlich die christliche Kunst zur Ausschmückung die größte Liebe gewidmet. Auch wir haben in unseren alten Kirchen noch Altäre aus dem Mittelalter vor Augen, die in kunstgeschichtlicher Hinsicht entschieden von Belang und wirklicher Bedeutsamkeit sind. Wir heben namentlich hervor: den Altar zu Riseby in Schwansen, den zu Quern in Angeln, den in der ehemaligen Klosterkirche zu Eismar, den in den weitesten Kreisen berühmten Hochaltar der Schleswiger Domkirche.

In der Kirche zu Riseby, welche in der letzten Periode des herrschenden Rundbogenstils aus jenen großen rothen Backsteinen erbaut ist, befindet sich am Altare das älteste Kirchengemälde<sup>(9)</sup> unseres Landes. Dasselbe ist sogenannte Temperamalerei auf Goldgrund, ohne Zweifel aus dem dreizehnten Jahrhundert, ist aber leider durch den Zahn der Zeit so stark benagt, daß die Bilder nur noch theilweise zu sehen sind. Es stellt in fein geschnitzten Arkaden im frühgothischen Styl Christus mit den Aposteln dar, wie er den Segen ertheilt mit der rechten Hand, und mit einer flammenden Glorie umgeben. Ueber und unter der Gestalt des Heilands sind die Attribute der vier Evangelisten angebracht, und zu beiden Seiten stehen die zwölf Aposteln in zwei Reihen, jeder in einer geschnitzten zierlichen spitzbogigen Arkade und einen Schriftzettel mit einem Bibelsprüche aus der Vulgata in der Hand haltend. Das Gemälde bildet jetzt die vordere Wand des Altars und wird deshalb als ein

<sup>(8)</sup> Vgl. G. Heider, Ueber Thier-Symbolik und das Symbol des Löwen in der christlichen Kunst. Wien 1849.

<sup>(9)</sup> Vgl. E. v. Numohr, Ueberblick der Kunstgeschichte des transalpinischen Sachsens, im Arch. f. Staats- u. Kirchengesch. II, S. 1 ff.

sogenanntes Antependium aufgefaßt. Allein wir sind geneigt, dasselbe für eine ursprünglich bewegliche Altartafel zu halten, welche später so als Vorderwand des Altars befestigt worden ist. Dafür spricht, unseres Erachtens, wenn man sich in weiteren Kreisen nach diesen Dingen umschaut, sehr bestimmt die Analogie. Man hatte bis in das vierzehnte Jahrhundert hinein bewegliche Altartafeln (in Frankreich<sup>(10)</sup> *retables mobiles*), die man nach Gelegenheit der Umstände wegnehmen und aufstellen konnte, und erst seit dem vierzehnten Jahrhundert wurden sie festgemacht (*retables fixes*).

Die Kirche in Quern ist wesentlich ein Gebäude mit Feldsteinmauern und ursprünglich im Rundbogenstyl erbaut, denn das spitzbogige Portal an der Südseite stammt aus späterer Zeit, und der Thurm gehört erst dem Ende des Mittelalters an. Höchst merkwürdig ist im Innern der Kirche, ja bei uns einzig in ihrer Art, die sehr alte Altartafel aus Kupfer. Von ihr gilt dasselbe, was wir oben von der Rißebhyer gesagt haben: sie wird für ein ursprüngliches Antependium gehalten, möchte aber doch eher eine bewegliche Altartafel gewesen sein. Sie ist gewiß nicht jünger als das dreizehnte Jahrhundert. Es ist darauf Christus auf dem Throne sitzend dargestellt, mit der linken Hand das Buch haltend, mit der rechten segnend. Oberhalb die Taube, unterhalb das Lamm mit der Siegesfahne; zur Seite der Aureole des Herrn die Attribute der vier Evangelisten. Und weiter waren in Relief an beiden Seiten in zwei Reihen die zwölf Aposteln dargestellt, stehend in flachen rundbogigen Nischen, das Haupt mit einem Nimbus umgeben. Die Figuren sind vergoldet, die Tafel aber in späterer Zeit durch eine unpassende Einfassung und schlechte Bemalung verunziert.

Ueber die alte Cistercienser-Kirche zu Eismar, die wir nicht selber besichtigt haben, wird von Geschichtskundigen berichtet<sup>(11)</sup>, daß in derselben viele ehemalige Denkmäler theils zerstört, theils verschwunden wären, so daß nur der schöne Hauptaltar aus dem vierzehnten Jahrhundert, von festem Eichenholze, welcher Ähnlichkeit mit dem Altar-

<sup>(10)</sup> M. Violet-Le-Duc, *Dictionnaire du mobilier Français de l'époque Carlovingienne à la Renaissance*. (Paris 1858) p. 233 ff.

<sup>(11)</sup> H. Biernaski in Schröder's *Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg*. Aufl. II. (Oldenburg [in Holstein] 1855) I, S. 293.

blatt der Marien-Kirche in Venedig haben sollte, noch unversehrt erhalten sei. An diesem Altarschrein sei jedoch ein höchst schätzenswerthes Gemälde, welches Christus und Maria in Lebensgröße darstellte und sich auf der Rückseite der Thürflügel befand, leider übertüncht worden. Die große, aus grauem Marmor gehauene Altartischplatte sei noch gut erhalten.

Was endlich den wundervollen Hochaltar der Domkirche in Schleswig betrifft, so ist über dieses Meisterwerk des größten Bildschnitzers, Hans Brüggemann aus Husum, der Glanz des Ruhmes unter Kennern und Nichtkennern so sehr verbreitet und allgemein anerkannt, daß eine Beschreibung<sup>(12)</sup> desselben hier als überflüssig erscheinen möchte. Denn eine solche könnte schon wegen ihrer Kürze in der That Niemand befriedigen. Es hat an diesem Wunderwerke der Holzschneidkunst, aus dem festesten Eichenholze, der Meister mit seinen Gefellen sieben volle Jahre gearbeitet, und zwar für das Kloster zu Bordesholm, von wo erst 1666 der Hochaltar in den Schleswiger Dom gebracht worden ist. Nach der in Majuskeln darauf eingeschnittenen Inschrift wurde das Werk von dem Meister, der sich darin nicht genannt hat, im Jahre 1521 vollendet, also 1514 begonnen. Letzteres Jahr vermag aber die Kirchengeschichte so zu bestätigen, daß wir dafür nicht mehr eine bloße Sage haben. Es war nämlich 1514, daß die regierende Herzogin Anna von Gottorp, geborene Prinzessin von Brandenburg, mit Tode abging. Ihr Gemahl, Herzog Friedrich I., ließ sie in der Abtei zu Bordesholm, die in seinem Landestheile lag, feierlichst bestatten und ein prachtvolles, in Italien angefertigtes Monument aufstellen, welches sich dort in der Kirche noch wohlerhalten befindet. Bei diesem Anlasse wurde die Kirche als landesfürstliche Begräbnißkirche großartig restaurirt und verschönert, vorzugsweise auch durch jenes Meisterwerk Hans Brüggemann's von Husum, welches ebenfalls im Gottorpschen Landestheile lag. Sein Gedächtniß ist dadurch im Bereiche der zierlichen Kunst, in welcher unser Land sich anerkanntermaßen so ungemein ausgezeichnet hat, der ruhmvollste heimische Künstlername geworden.

Neben den Altären standen bei uns schon vor dem Ausgange des Mittelalters sehr oft geschnitzte Käden (Truhen) oder Schränke

(12) A. Sach über Hans Brüggemann. Schleswig 1865.

von Eichenholz, mehr oder minder verziert, um die heiligen Geräte darin unter Schloß zu halten. In denselben wurden die zum Gottesdienste bestimmten Gegenstände, Gefäße, Geräthschaften, Bücher, auch die priesterlichen Gewänder aufbewahrt. Später standen in den Sacristeien auch solche feste eichene Schränke, um darin die Kleinodien, Urkunden und Gewänder zu bewahren, und da viele kleine Kirchen keine Sacristei hatten, so vertraten fortwährend die Truhen und Schränke im Chor dieselbe für jenen Gebrauch. Solche Kirchenschränke, erst in neueren Zeiten manchmal in das Pastorat veretzt, waren in ganz alten Zeiten ohne Zweifel, hier zu Lande wie anderwärts, seltener durch Sculptur als durch farbigen Anstrich und Malerei geziert; ihre Form war einfach und zum Theil plump. Wir kennen aber solche Schränke speciell aus unserm Lande schwerlich aus einer Zeit vor der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, und selbst aus diesem ganzen Jahrhundert sind sie eine große Seltenheit. Ihre Gestalt ist viereckig ohne gothische Krönung. Finden sich auf denselben geschnitzte Zierrathen, so sind es nach unseren Anschauungen und Erkundigungen bloße Lineamente und Schnörkel, jedoch diese doch wohl in Zügen und Verschlingungen, denen eine gothische Manier sich nicht gerade absprechen läßt. Die Holzschnitzkunst hat sich erst später dieser Schreinerwerke bemächtigt. Das geschah bei uns im sechszehnten Jahrhundert, im Zusammenhange mit der Renaissance auf dem Kunstgebiete überhaupt, und zwar so, daß durch die beliebte Holzsculptur die frühere Malerei und Polychromie verdrängt ward.

Hinter dem Altar, der im Chor stand, findet sich an manchen alten Kirchen unseres Landes, besonders, wie es scheint, im Herzogthume Schleswig, an dem Gebäude ein Rundee, eine sogenannte Apsis<sup>(13)</sup> oder Abside, nach ihrer Form auch wohl Concha genannt. Es ist eine Nische, halbrund an die östliche Wand sich anfügend und den Abschluß des Chors bildend. Auf der Gränze der Apsis und des Chorraumes im Innern erhebt sich der Altartisch, jedoch stets so, daß ein Umgang um denselben offen bleibt. Diese Nische ist ihrem ersten Ursprunge nach eine Nachbildung der Tribuna der Basilika. Was aber ihre kirchliche Bestimmung bei uns anlangt, so ist dieselbe noch immer nicht in unserer bezüglichen Literatur er-

(13) Vgl. W. Lübke a. a. O. S. 3 ff.

kannt und erklärt<sup>(14)</sup>, obgleich selbige ihr entschieden kirchenhistorische Bedeutung giebt. Die Bestimmung war aber die, daß der Pfarrer (presbyter, rector ecclesiae) darin seinen Sitz hatte, das Gesicht der Gemeinde zuwendend, wobei man noch zu erwägen hat, daß ursprünglich der opfernde Priester hinter dem Altartische stand. Die Sacristei ist in der Regel erst späterer Anbau. Daher ist solche Apfiss auch ein kirchenhistorisches Monument, insofern als sie bezeugt, daß die Kirche, als sie gebaut ward, eine Hauptkirche war, eine wirkliche Pfarrkirche zum Unterschiede von den mehr oder minder berechtigten bloßen Capellen in dem Bezirke.

Wenden wir uns von den Altären zu den Taufbecken, so finden wir in unseren Landkirchen noch manchmal uralte, die aber meistens nicht mehr dienen, von Granit, vielmehr in neueren Zeiten durch andere ersetzt sind. Von mehreren jener primitiven Taufsteine in verschiedenen Gegenden unseres Landes geht im Volke die Sage, sie seien einstmals in grauer Vorzeit aus England herübergekommen. Dadurch werden sie wohl nicht unrichtig mit der Einführung des Steinbaues der Kirchen romanischer Bauweise aus England<sup>(15)</sup> in Verbindung gebracht. Sehr auffallend sind darauf nicht selten uralte in Stein ausgehauene Bildwerke, die etwas Räthselhaftes in ihren Darstellungen haben, jedoch ohne Frage auf den Kampf des Christenthums mit dem Heidenthume hinweisen. Der Drache, der darauf vorkommt, ist sinnbildlich das Heidenthum, und es mischt sich in den wunderlichen Darstellungen die vorchristliche Nationalsage mit der christlichen Legende. Daß es unter diesen primitiven Taufsteinen einzelne giebt, die in das elfte Jahrhundert gehören, bezweifeln wir nicht. Schon im vierzehnten und funfzehnten Jahr-

---

<sup>(14)</sup> Siehe Jensen's Kirchl. Statistit I, 70. Unter den von Quadersteinen erbauten Kirchen gehört dahin unter andern die Kirche zu Sdrup; unter den von unbehauenen Granitsteinen: Borby, Süderkapel, Bjolderup; unter den von Ziegelsteinen: Böhl, Hostrup, Burtall, Starup, Broader, Eggebel, Brellum u. a.

<sup>(15)</sup> Jensen ebendaf. S. 76. In England wurden 1020 hölzerne Kirchen in steinerne umgewandelt, z. B. zu Assendun, Edmundsburg. 1039 die Domkirche zu Hamburg. 1085 die S. Laurentii-Kirche zu Lund in Schweden. Suhm, Hist. af Danmark III, S. 525—26. IV, S. 28, 650.

hundert sind manche solcher primitiven Taufsteine durch fromme Geber mit gegossenen Taufgefäßen von Metall vertauscht worden, namentlich in größeren Stadtkirchen, wie in Segeberg, in der S. Nicolai-Kirche zu Kiel, im Schleswiger Dom, im Halbbom zu Habersleben. Auf denselben sind biblische Gegenstände und Gestalten oder auch wohl die Wappen der Donatoren mit Inschriften farbig und vergolbet dargestellt<sup>(16)</sup>. Neben jenen ersten Taufsteinen fanden sich auch bei uns Weihwassergefäße von Granit, an denen als Griffe zum Anfassen auf beiden Seiten Löwenköpfe angebracht waren, die man aber jetzt wegen starker Verwitterung kaum noch erkennt.

Hinsichtlich der Kanzeln bemerken wir in aller Kürze, daß dieselben, erst durch die Reformation höhere Bedeutung erlangend, während des Mittelalters selten erwähnt werden. Daß sie aber allerdings vorhanden waren, selbst in kleineren Kirchen, möchte nicht zu bezweifeln sein. So heißt es z. B. in der Fundations-Urkunde<sup>(17)</sup> der Capelle zu Slutup bei Lübeck vom J. 1436, der Rector der Capelle solle verpflichtet sein, für die Stifter und Wohlthäter nicht bloß Seelmessen zu halten, sondern auch „alle Sonntage und heiligen Tage uppe deme Predigerstole“ ihrer aller bei Namen zu ewigen Zeiten Gedächtniß zu thun. Ferner ist es urkundlich sicher, daß auch in den Landkirchen Publicanda durch den Priester von der Kanzel verlesen wurden. Das kommt namentlich bei Mandaten von kirchlichen Oberen vor, indem man an Diplomen, welche solche Mandate enthalten, mitunter angefestigte Pergamentzettel in Archiven finden kann, auf denen Priester in lateinischer Sprache bescheinigen, daß die befohlene Verkündigung „de ambone“, d. i. von der Kanzel, geschehen sei. Nach der Reformation wurde die Kanzel, bei uns besonders am Schlusse des sechszehnten und im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts, farbig und geschnitz in mehr oder minder gelungener Weise verziert, und war auch häufiger ein Gegenstand frommer Schenkung an die Kirche.

Endlich sei noch in Ansehung der Orgeln im Mittelalter hier kurz hin bemerkt, daß bereits in kirchlichen Urkunden unseres Landes aus dem dreizehnten Jahrhundert von dem Orgelspiel, als dessen

<sup>(16)</sup> Vgl. R. W. Nitzsch, Ueber das Taufbeden der Kieler Nicolai-Kirche. Kiel 1856.

<sup>(17)</sup> Staatsbürgerl. Magazin IX. S. 51.

Erfinderin die heilige Cäcilie in Legenden gefeiert ward, ausdrücklich die Rede ist. So im Jahre 1286 in einer Urkunde des Stifts zu Neumünster, worin der Erzbischof einschärft, der Propst habe zur rechten Zeit das Glockengeläut und Orgelspiel anzuordnen (*organorum decantationem*). Als das Stift nach Bordesholm verlegt und die verfallene Kirche 1462 wiederhergestellt war, schenkte der Chorherr Jacob Schmidt unter anderm auch zwei sehr gute Orgeln (*duo organa valde bona*). Unsere Stiftskirchen und großen Stadtkirchen hatten gewiß von vornherein ihre Orgeln, und in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts sind wohl bei uns selbst manche Kirchen von wohlhabenden und volkreichen Landgemeinden damit versehen worden. Dafür sprechen verschiedene Anzeichen. Es kann dies auch, wenn man die Geschichte der deutschen Kunst und Kirchenmusik etwas zu Rathe zieht, gar nicht überraschen. Dieselbe lehrt<sup>(18)</sup> uns, daß die Orgeln seit dem frühesten Mittelalter in deutschen Kirchen vorkommen, Karl der Große für sein Münster zu Aachen eine Orgel nach der an Pipin von dem byzantinischen Kaiser geschenkten bauen ließ, ferner daß die bischöflichen und Klosterkirchen seit dem zehnten Jahrhundert in der Regel Orgeln hatten und daß sich seit dem dreizehnten Jahrhundert in bedeutenderen Kirchen sogar zwei Orgeln zu befinden pflegten, und zwar eine kleinere im Chor zur Begleitung des Gesanges der Priester, eine größere am Ende des Mittelschiffs auf einer Empore. Wir lernen weiter aus der Geschichte der Musik, daß der unter seinen Zeitgenossen hochberühmte Johann Ockenheim<sup>(19)</sup> (geb. im Hennegau zwischen 1420 und 1430, gest. um 1513) mit bewundernswerthem Lehrtalent sehr viele gute Orgelspieler bildete, nachdem der große Künstler Bernhard, mit dem Beinamen der Deutsche, zu Venedig 1470 das Pedal erfunden hatte. Von den Niederlanden aus verbreitete sich nach Deutschland und anderen Ländern jetzt sehr rasch eine höhere Tonkunst und das Orgelspiel besonders wurde sehr beliebt. Das spürte man auch in unserm Lande, wo wir bestimmt erfahren, daß selbst in verschiedenen Landgemeinden Orgeln für die Kirchen angeschafft wurden. So z. B. in der Gemeinde des Kirch-

<sup>(18)</sup> W. Sible a. a. D. S. 171 ff.

<sup>(19)</sup> Franz Brendel, Gesch. der Musik. Aufl. 4. (Leipzig 1867) S. 25 ff.



spiels zu Landkirchen auf Fehmern. Dieselbe ließ 1477 in Lübeck eine Orgel bauen, wie aus Documenten im Lübecker Stadtarchive erhellet, und bat den Rath um Erlaubniß, dafür in Lübeck colligiren zu lassen, indem sie ihr Gesuch damit motivirte, daß die Gemeinde durch den großen Kirchenbau sich eben mit schweren Schulden habe belasten müssen. Hierbei sei zum Schlusse daran erinnert, daß Sachverständige darüber berichten, wie sich zu Lübeck in der S. Jacobi-Kirche eine bedeutende Orgel vom Jahre 1504 und in der Marien-Kirche eine ganz gewaltige, über 72 Fuß hohe, aus dem Jahre 1518 finde.

---

## XV.

### Verehrung der Heiligen. Neue Festtage.

Schon sehr weit hatte die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien um sich gegriffen, als die Bölker des Nordens in die Kirche aufgenommen wurden. Es ist davon bereits in einem früheren Abschnitte<sup>(1)</sup> die Rede gewesen, bei Gelegenheit der Feste, welche zuerst eingeführt wurden. Die Anzahl derselben vermehrte sich aber sehr in den folgenden Jahrhunderten, und als mehr Kirchen und Capellen erbaut, mehr Altäre aufgerichtet, eine Menge Reliquien darin niedergelegt wurden, schritt die Heiligenverehrung in großem Maße fort.

Unter allen Heiligen stand aber obenan Maria, um die Zeit der Einführung des Christenthums bei uns schon schon allgemein als die Mutter Gottes bezeichnet. Ihr wurden zahlreiche Kirchen geweiht, und selbst wo man andere Patrone erwählte, ward sie doch vorangestellt. Es hieß dann: „Zur Ehre Gottes, seiner Mutter Maria und des oder des Heiligen sei die Stiftung geschehen“. Von den Marien-Festen ist schon vorhin die Rede gewesen. Dieselben vermehrten sich noch in der Folge, je mehr man darauf bedacht war, Alles hervorzuheben, was irgend in Bezug zu dem Leben der Hoch-

---

(1) Siehe Bd. I. S. 224—234.

verehrten Jungfrau gesetzt werden konnte. Das Fest der Verkündigung Mariä (25. März) erscheint hier zu Lande nicht frühzeitig, obwohl man schon Spuren desselben in anderen Ländern im siebenten Jahrhundert findet. Mariä Heimsuchung (2. Juli) ist erst 1389 vom Papste Urban VI. angeordnet. Mariä Himmelfahrt, anfänglich gefeiert den 18. Januar, ward später durch päpstliche Verordnung verlegt auf den 15. August. Mariä Geburt (8. September), obgleich schon früher gefeiert, hat Papst Gregor XI. (1271—1276) zu einem hohen Feste erhoben. Mariä Empfängniß (8. December) ward in Frankreich zuerst 1145 gefeiert, nicht ohne Widerspruch des heiligen Bernhard von Clairvaux, und bezog sich auf die Vorstellung, daß Maria von ihrer Mutter Anna nicht wie andere Menschenkinder in Sünden empfangen und geboren sei, eine Meinung, die später von den Franciscaner-Mönchen nach dem Vorgange des berühmten Duns Scotus auf's heftigste gegen die Dominicaner, welche sich auf Thomas von Aquino beriefen, verfochten wurde. (Daher Scotisten und Thomisten.) Das Concil zu Basel 1439 bestätigte das Fest, ohne daß doch der Streit der Orden dadurch aufgehört hätte. — Mariä Opferung (ihre Darstellung im Tempel, 21. November) fand im Abendlande späte Aufnahme, ward für Deutschland erst 1464 verordnet. Andere Marien-Feste, als das ihrer Verlobung (23. Januar), der sieben Schmerzen der Maria oder Mariä Ohnmachtsfeier (Spasma Mariae, am Freitag oder Sonnabend vor dem Palmsonntage), Mariä Freudenfeier (24. September) sind noch späteren Ursprungs und fallen in die Zeiten, wo schon hier die Reformation zu Stande gekommen war, während das Fest des Rosenkranzes Mariä oder Mariä Schutz- und Fürbitte-Fest, welches der heilige Dominicus schon 1210 gefeiert haben soll, lange Zeit hindurch nur ein Fest der Dominicaner blieb. Der Marien-Psalter aber, oder dreifache Rosenkranz, von dem vorhin schon die Rede gewesen ist, kam immer mehr in Aufnahme, und die darin enthaltenen, gleichfalls ausführlicher schon dargelegten Vorstellungen waren sehr geeignet, den Marien-Dienst zu einer immer größeren Höhe zu bringen. Sie ward vorzugsweise angebetet: nur durch sie betete man zu Christo. Es hieß: Bewege deinen Sohn! Zeige ihm deine Brust! Es hieß: Wende Gottes Zorn von uns! Zeige ihm deinen Sohn! Alles ward am Ende auf Maria bezogen. In Allem sollte sie in der Schrift vorgebildet sein. Nicht Er, des

Weibes Same, soll der Schlange den Kopf zertreten, sondern Sie, das Weib, und dieses Weib ist Maria, wie denn die katholische Uebersetzung 1. Mos. 3, 15 auch so lautet<sup>(2)</sup>. Daher die Abbildung der Maria mit dem Drachen unter ihren Füßen. Dann aber sollte sie auch das Weib sein in der Offenbarung Johannis 12, 1, mit der Sonne bekleidet und den Mond unter ihren Füßen und auf ihrem Haupte eine Krone von zwölf Sternen. Auch so finden wir sie abgebildet. Ja es giebt Marienlieder, die so weit gehen, sie ganz und gar der in Allem wirkenden Gottheit gleichzustellen, und der Ausdruck „Mutter Gottes“ führte am Ende den grübelnden Geist in Tiefen, die bodenlos waren.

Was unser Land betrifft, so wurden in verschiedenen Kirchen desselben wunderthätige Marienbilder durch Wallfahrten verehrt. Der Cultus der Maria tritt ganz besonders in Dithmarschen so stark hervor, daß es sich, wie die Niederlande, als „ein Land der Maria“ betrachten konnte. Das Siegel der Achtundvierziger, wie das spätere Landesiegel, stellt die Jungfrau mit dem Christkinde dar; dasselbe wird ohne Zweifel mit der alten Landesfahne der Fall gewesen sein.

Es möchte der passendste Ort sein, hier gleich neben dem Marien-Dienste der Verehrung der heiligen Anna, der leiblichen Mutter der Maria, zu erwähnen, deren Cultus gegen die Zeit der Reformation hin ganz besonders in Schwang kam. Luther sagt darüber in einer Predigt 1545<sup>(3)</sup>: „Ich gedenke noch, daß in dieser Kirche und in diesen Landen S. Anna, die man hält Marien der Jungfrauen Mutter und des Herrn Christi Großmutter, nicht bekannt war, und S. Annaberg den Namen noch nicht hatte, ohne was hernach S. Joachim, S. Joseph, unser Frauen Psalter, Kronen und Rosencranz und sehr unzählig und närrische Betbüchlein von den Mönchen erdacht aufkommen sind, welches man nun alles bei ihnen heißet „der alte hergebrachte Glaube“. Fürwahr ein schöner Glaube, der nicht so alt ist, als ein Mann von 60 Jahren!“ — Wir sehen daraus, daß wenigstens erst noch zu Luther's Lebzeiten

(2) Gen. III, 15 nach der Vulgata: Inimicitias ponam inter te et mulierem et semen tuum et semen illius; ipsa conteret caput tuum et tu insidiaberis calcaneo ejus.

(3) Leipz. Ausgabe XII, 511.

die Anna so ungemein hoch erhoben worden, wiewohl schon in etwas früherer Zeit die Anfänge davon sich finden. Das älteste bekannte Annenlied soll vom Jahre 1438 sein<sup>(4)</sup>: „Ave, bis grüßt, du edler stamm und frow sant Ann ein heilger Nam“, schon voll überschwenglicher Bildnerei und zurückgehend bis auf die Anspielung „Ave“ (sei gegrüßet) laute umgekehrt „Eva“, deren Weh nun zur Freude verkehrt würde. Es schien einleuchtend, daß man die hochhalten müsse, welche die hochgebenedeiete Jungfrau zur Welt gebracht, und wiederum ward denn doch auch dadurch der irdische Ursprung der Maria in Erinnerung gebracht, so bald es angenommen war, daß die Mutter Mariens Anna, sowie ihr Vater Joachim geheißten habe, was übrigens aus der Schrift sich nicht erweisen läßt.

Hier zu Lande finden wir, daß der S. Annen-Tag (der 26. Juli) schon 1427 zur Zeitbestimmung diente<sup>(5)</sup>. Manchmal wird die Anna dargestellt, nicht nur Maria, sondern auch Jesus auf den Armen tragend. An ihre Verehrung knüpfte sich, wie bereits angedeutet ist, viel Mystisches, als Maria gleichsam in die Stelle der alten heidnischen Göttermutter getreten war. Uebrigens wird auch angegeben, sie sei die Schutzheilige gegen Armuth und beim Wiederfinden verlorener Sachen behülflich gewesen. Die beiden letzten ihr zugeschriebenen Hülfleistungen mußten sie natürlich besonders in Volksgunst setzen.

Das geschah denn freilich eigentlich mit allen Heiligen, deren Zahl nachgerade mehr als Legion<sup>(6)</sup> wurde, daß die Hülfleistungen, welche von ihnen ausgehen sollten, hoch angepriesen wurden, so daß alle Verhältnisse des Lebens unter den besonderen Schutz einzelner Heiligen gestellt waren. Es ließe sich in vielen Fällen, warum diesem oder jenem Heiligen gerade die Heilung gewisser Krankheiten, der Schutz gewisser Gewerbe oder Länder u. s. w. zugeschrieben wurde, nachweisen aus den Legenden derselben. An solchen fehlt es

(4) Bei Madernagel S. 638, 639.

(5) Im Mscr. Fabric. fol. 253 im Verzeichniß der Visitatoren im Amt Gottorf: Anno 1427 crastino b. Annae matris Mariae Synodali Dno. Erico Bunden in capella Havetoft.

(6) Ueber die enorme Zahl nach Durandus lib. 7. Rational. cap. 1. num. 28 verweisen wir auf: Arnkiel, Cimbrische Heidenreligion S. 37 ff.

bekanntlich nicht. Die Legenden waren eigentlich die Erzählungen, welche an den Festtagen der Heiligen in der Kirche vorgelesen werden sollten; sie wurden aber auch für die Privat-Andacht bearbeitet. So erschien zu Lübeck 1507 in Folio ein „Passional este dat levent der Hylighen tho Dübesch wth dem Latino mit velen nyen hystorien vnde leren, de beth heer to den mynschen vordunkert vnd vordorghen sind ghewezen, vnd nu vp dat nye gade to laue vnd synen leuen hylighen vnd to nutte allen cristen mynschen in dat licht ghebracht“.

— Luther nennt bekanntlich die Legenden oft die Lügenben, und es ist in der That zum Erstaunen, welche Fabeln und Ungerechtigkeiten man erdacht und — geglaubt hat. Bei manchen- sogenannten Heiligen begreift man kaum, wie sie zu der Ehre gekommen sind, Heilige zu heißen. Manchmal war es blos der Umstand, daß an ihren Gräbern angebliche Wunderwerke geschehen, der sie in Ruf brachte. Man unterschied sonst Heilige und Seelige (Sancti et beati). Von ersteren ward angenommen, daß sie nicht nöthig gehabt hätten, durch das Fegefeuer zu gehen; von letzteren aber, daß sie nach einem kurzen Aufenthalt in demselben zur himmlischen Herrlichkeit eingegangen seien: — doch wird der Unterschied nicht streng festgehalten. Maria z. B. heißt oft beata. Ferner unterschied man Märtyrer, die um der Wahrheit willen den Tod erlitten, und Bekenner (confessores, oft wunderbarlich genug durch Weichtiger, Dichtiger verdeutsch), deren Bekenntniß nicht die Ursache ihres Todes ward, selbst wenn sie sonst gewaltsamerweise starben. So z. B. ward der bußfertige Schächer, den man Dismas<sup>(?)</sup> nannte, nur den Bekennern, nicht den Märtyrern zugezählt. Von einigen Heiligen wird es sogar zweifelhaft sein, ob sie jemals existirt haben.

Es wird sich ein Mehreres über die Heiligenverehrung, die im Mittelalter einen Haupttheil des ganzen Gottesdienstes ausmachte, ergeben, wenn wir von denjenigen, die hier zu Lande eines

---

(?) Auf der alten Altartafel in Steinberg, welche die Kreuzigung darstellt, stehen die Verse:

Imparibus meritis pendent tria corpora ramis  
 Ismas et Dismas: medius divina potestas.

Hier heißt also der unbußfertige Dismas, sonst Vorgas.

besonderen Ansehens genossen haben, nun einige Nachrichten mittheilen<sup>(8)</sup>:

S. Ansgarius. Der Apostel unseres Nordens mußte begreiflicherweise hier zu hoher Verehrung gelangen. Wahrscheinlich geschah dies ohne eigentliche Canonisation. In Hamburg verwahrte man sein Haupt als Reliquie. In Bremen ward ihm zu Ehren eine Kirche mit einem Collegiatstift errichtet, und die Kirche zu Habdebye bei Schleswig ist ihm gewidmet<sup>(9)</sup>.

S. Bonifacius, der Apostel der Deutschen, ermordet von den Friesen bei Doctum 755, 5. Juni. Bischof Willerich zu Bremen weihte zu seiner Ehre die Kirche zu Schenefeld.

S. Canutus Rex ist der 1086 zu Obensee erschlagene<sup>(10)</sup>. Patron von Dänemark. Sein Fest den 10. Juli.

S. Canutus Dux ist Knud Laward, erschlagen 1131, 7. Januar<sup>(11)</sup>.

S. Christianus war im dreizehnten Jahrhundert bei den Eiderstedtern in großem Ansehen, als sie mit Abel Krieg führten und siegten. Sie ließen einem Gelübde gemäß, welches sie gethan hatten, sein Bild vergolden. Er war Patron zu Garbing. Das Heiligenlexicon nennt nicht weniger als neun verschiedene Heilige dieses Namens. Vermuthlich ist der hier in Betracht kommende derjenige, welcher zu Douay in den Niederlanden Geistlicher an der S. Albini-Kirche gewesen ist und mit dem Kirchenschlüssel in der Hand abgebildet wird. Ihn riefen die schwangern Weiber und die Fieberkranken an. Sein Tag der 7. April.

S. Cristoph. „Der große Christopher“ lebt noch im Munde des Volkes. Seine aus Holz in Riesengröße gehauenen Bildnisse stehen noch hin und wieder in Kirchen (z. B. im Schleswiger Dom und in der Habdebyer Kirche). Die Sage von ihm ist bekannt,

<sup>(8)</sup> Es sind hierbei von uns unter andern benutzt worden: das Lübecker Passionale von 1507, S. Otte, Abriss einer kirchlichen Kunst-Archäologie, wo S. 124 ff. Angabe der beliebtesten Heiligen, nebst ihren Attributen. Monhard, Die Sonn-, Fest- u. Heiligen-Tage u. Jacobi a Voragine legenda auroa, ed. Th. Grassio. Dresden 1846. (v. Münchhausen) Die Attribute der Heiligen. Hannover 1843. Calendrier Belge. Fêtes religieuses et civiles u. Brüssel 1862. 2 Bde.

<sup>(9)</sup> Cypräus bei Westphalen III, 187.

<sup>(10)</sup> Bd. I, S. 180.

<sup>(11)</sup> Dasselbst S. 191.

daß er erst ein Heide gewesen sei, das Christuskind durch einen Fluß getragen, und als es ihm zu schwer geworden, die Erklärung erhalten habe: „Du trägst Christus, und die Last ist darum so schwer, weil Christus die Sünden der Welt trägt“. Darauf befehrt, empfing er den Namen Christophorus (Christusträger); vorher soll er Abocimus geheißen haben. Er ward als Patron des Meeres und der Schiffer angesehen, und war ein Nothhelfer gegen unbüßfertigen Tod. Sein Tag 25. Juli. Ihm ist die Kirche zu Bisd. geweiht.

S. Clemens, der Römische Papst und Märtyrer, Am<sup>o</sup> 80 nach Christi Geburt von Trajan jenseits des schwarzen Meeres verbannt und ins Meer geworfen. Sein Gedächtnistag am 23. November. Er galt in hiesigen Gegenden viel als ein Patron der Schiffer, daher ihm Kirchen gewidmet wurden zu Bülsum, Amrum, Römbe, auch zu Schleswig, Lübeck<sup>(12)</sup>.

S. Ericus. Es ist der König Erich (Blöppening) von Dänemark, der 1250 auf der Schlei bei Missunde von Lauge Gudmundsen, wahrscheinlich auf Antrieb des Herzogs Abel, getödtet ward. Dieser gewaltfame Tod mit den begleitenden Umständen machte einen so großen Eindruck beim Volke, daß noch jetzt derselbe unvergessen ist, und es lag denn nahe genug, aus ihm einen Nationalheiligen zu machen, zumal seitdem man in dem Ende, das Abel zwei Jahre später gegen die Friesen fand, die Rache des Himmels erblickte. Die Sage hat Abel und seine Genossen in die Möwen verwandelt werden lassen, die auf der kleinen Schlei-Insel zwischen Schleswig und Haddebye nisten und über der Schlei hinschwärmen. Papst Urban IV. (1261—1265) hat Erich in die Zahl der Heiligen versetzt. An dem Orte, wo der Leichnam des Ermordeten, der mit Ketten belastet versenkt war — aber wieder emporkam mit nicht völlig abgehauenen Haupte und den Arm wie um Rache stehend emporstreckend — auf einer Wiese an der Schlei antrieb, errichtete man ein hölzernes Kreuz. Cypräus sagt, es sei zerfallen, aber zur Zeit der Väter habe es noch gestanden. Es wird da sein, wo unweit Missunde auf der Angelschen Seite ein Haus liegt, welches man Erichshaus (Iritshuus) nennt. Der Leichnam ward nach S. Peters Dom gebracht, später nach Ringstedt geführt; der Arm

(12) Dänische Bibl. Stüd I, S. 164.

aber blieb in Schleswig, und die Bettelmönche zogen mit demselben umher und sammelten Geld, wofür der Swal (Umgang) am Dom erbaut ist. Noch werden die Armbnochen und Ketten dort verwahrt und vorgezeigt. Zu Standr in Schonen ward eine S. Erichs-Gilde errichtet, deren Statuten von 1266 sind. Sein Fest fiel auf den 8. September, welches sonst auch der Tag der Geburt Mariä. Die Ermordung war übrigens geschehen am Abend des Laurentii-Tages, 10. August. — Abel aber als Brudermörder konnte keine Ruhe finden. Als er im Dom beigelegt war, konnten die Domherren ihre nächtlichen Gebete und Psalmen nicht vollbringen. Der Leichnam ward also ausgegraben, im Pöler Holz hinter Gottorf in einen Sumpf versenkt und ein Pfahl hindurch getrieben, aber noch Cypräus weiß viel davon zu erzählen, wie die Wanderer nachts dort erschreckt worden, wie die Wachen auf Gottorf die wilde Jagd hätten hören können, ja wie Viele den Abel schwarz von Gesicht und Körper hätten auf einem kleinen Pferde reiten sehen, begleitet von dreien oft feurig erscheinenden Hunden, und er zweifelt nicht, daß der Teufel diesen Spektakel unter Gottes Zulassung mache, damit man sehe, was es mit einem Brudermorde auf sich habe. Je mehr dergleichen aber erzählt ward, desto höher kam Erich zu Ehren, der sonst bei Lebzeiten nicht zu den beliebten Fürsten gehört hatte.

S. Gallus, Stifter des nach ihm benannten berühmten Klosters in der Schweiz, gest. 640, 16. October, 95 Jahre alt. Ihm war die Kirche zu Galmshöll in der Tonderfchen Marsch gewidmet. Auf S. Gallen-Tag sind mehrmals zerstörende Wasserfluthen eingetroffen, was wohl zu seiner besonderen Anrufung in der Marsch mag Veranlassung gegeben haben.

S. Georgius oder, wie er insgemein genannt wurde, Sanct-Jürgen, der Ritter und Märtyrer, einer der allerberühmtesten Heiligen hiesiger Lande. Sein Fest war am 23. April. Die älteste Legende von ihm ist die von seiner Enthauptung unter Diocletian; schon Kaiser Constantin d. Gr. ließ ihm zu Ehren eine Kirche in Constantinopel bauen, und im Orient ward er schon lange hoch verehrt, bis durch die Kreuzzüge im zwölften und dreizehnten Jahrhundert seine Verehrung sich nun auch im Abendlande weit verbreitete, da er als Patron der Ritter galt, und man ihm die Siege zuschrieb. Nun kam auch die Sage von seinem Kampf mit dem Drachen auf, wie



er eine Königstochter befreit habe<sup>(13)</sup>. Seine Verehrung trat zum Theil in die Stelle der des Erzengels Michael, und er wurde als der Beschützer der Christenheit angesehen. Der Drache war nun der böse Feind, die Königstochter die christliche Kirche. Weil er seinen Mantel den Armen gegeben habe, ward er auch als Beschützer dieser angesehen, und nach ihm wurden die Siechenhäuser benannt, von denen vorhin die Rede gewesen ist; viele Capellen, Kirchen und Altäre wurden ihm gewidmet, z. B. die Kirche zu Broacker.

S. Gertrud, deren Tag am 17. März gefeiert wurde, war aus königlichem Stamm, Herzog Pipin's Tochter, um 650 Aebtissin zu Nivelles in den Niederlanden, gest. 664; sie galt als Beschützerin der Gräber, daher waren ihr die Kirchhofscapellen geweiht.

Sanct Hefser, S. Salvator, ist der Heiland selbst, den man mit in die Reihe der Heiligen gebracht hat. Sanct Hjelper zu Klipplew zwischen Flensburg und Apenrade war sehr berühmt, und eine große Wallfahrt fand dahin Statt. Heimreich<sup>(14)</sup> sagt darüber: „So ist auch S. Hefser zu Klippleff in Lunbsto-Harde Weiland an den beiden Kreuz-Tagen jährlich mit großen Wallfahrten verehret worden, dessen Bild gegen Norden in einer eigenen Capell am Kreuz mit einer guldnen Trone, wie auch guldne Handschuen und Schuen gehangen, und durch einem Fenster mit eisernem Gitter gesehen worden, wofür ein Bloß gestanden, darin sein Opfer ist geworffen.“ — Zu Lucca in Italien, auf welche Stadt die ursprüngliche Legende sich bezieht, ist noch am Dom eine prachtvolle Capelle, worin ein hölzernes Crucifix, il volto santo genannt, mit großer

<sup>(13)</sup> Die Legende vom Drachen soll zuerst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts vorkommen in den Legendis Sanctorum vom Bischof Jacobus de Voragine zu Genua. Vgl. einen Aufsatz von Stieglitz in dem Bericht für 1831 an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft in Leipzig, S. 113 ff.

<sup>(14)</sup> Schlesw. Kirchengesch. S. 159, 160. — Jonas Hoyer eifert 1628 gegen die vormalige Verehrung des S. Hefser's in Klipplew durch Wallfahrten und den noch zu seiner Zeit in dieser Beziehung im Schwange gehenden Aberglauben. — In dem alten Lübecker Passionale (1. Thl. Blatt 217) findet sich die merkwürdige Legende über das heilige Kreuz und dessen göttliche Hülfe gegen Leiden und Krankheiten.

Andacht verehrt wird. Man hat nun dieses Kreuzesbild, von dem man sich aus dem im alten Lübecker Passionale hinzugefügten Holzschnitte eine Vorstellung machen kann, vervielfältigt, und wahrscheinlich werden daher die zahlreichen Capellen des heiligen Kreuzes herühren, deren auch hier zu Lande Erwähnung geschieht. Zu S. Nicolai in Flensburg war auch eine S. Hjelpers Capelle und Altar mit 24 Mark jährlichen Einkünften aus den Stadtgefällen zu Flensburg, die Herzog Adolph VIII. 1440 dazu angewiesen und eine Vicarie gestiftet hatte „in Sunte Hjelses Capellen uppe dem Kerkhove Sunte Nicolaweses bynnen Wlensborg in de Ere der hilligen Drivaldicheit vnd des hilligen Cruces“. Der Vicarius sollte alle Woche zum mindesten drei Messen halten<sup>(15)</sup>. — In Klipplev entstand aus Anlaß der Wallfahrten ein zwiefacher Jahrmart, nämlich einer auf Philippi Jacobi und der andere auf Kreuz- Erhebung. Die alte Kirche auf Peltworm ist S. Salvator geweiht.

S. Ketillus, ein dänischer National-Heiliger, canonisirt 1188, hieß Kield, Ketel, geb. zu Winding bei Randers, ward Canonicus zu Wiburg, dann Bischof daselbst, 1151 nach der Legende in der Margarethen-Kirche des Klosters Åsmild erschlagen. Sein Tag war am 8. Juli. Er ward in Wiburg hoch verehrt, auch wurde die Liturgie seines Festtages in das Schleswigsche Breviarium gesetzt<sup>(16)</sup>. Das Lübecker Passionale erwähnt seiner auch und sagt, er habe viele köstliche Bücher geschrieben, die man noch im Schleswiger Dom sehen könne, wo sie fast täglich gebraucht würden. Durch ihn sollte Gott viele Blinde sehend und Lahme gehend gemacht haben.

S. Lambertus, den 17. September 703 von seinen Feinden umgebracht, mit Wurfspeeren durchbohrt. Er war Bischof zu Tongern oder Maastricht, wohin der bischöfliche Sitz verlegt ward, welcher nachher nach Bütlich kam, wohin auch 709 der Leichnam des Lambertus gebracht wurde, und wo er als Patron angesehen ward. Er war auch Patron der Domkirche zu Ripen<sup>(17)</sup>. Seine Verehrung scheint sich aus den Niederlanden, mit welchen starker Verkehr war,

<sup>(15)</sup> Westph. IV, 1957—1960.

<sup>(16)</sup> Pontopp. A. E. D. I, 467—473.

<sup>(17)</sup> Bgl. Torpag. Rip. Cimbr. 563—568.

hierher verpflanzt zu haben. Ihm war auch die Kirche zu Mildstedt geweiht.

S. Laurentius. Seine Verehrung war im ganzen Mittelalter eine sehr hohe. Die erzbischöfliche Cathedrale zu Lund war neben der Maria 1145 auch zur Ehre des Laurentius eingeweiht und führte seitdem vorzugsweise seinen Namen; dies war gewiß von Einfluß auf die ganze Lundische Kirchenprovinz, und vieler Orten wurden ihm Kirchen geweiht. Wir nennen die S. Laurentii-Kirche auf Föhr, Morsum auf Sölft, Buphever und Königsbüll auf Nordstrand, Tönning und Rating in Eiderstedt, zu Fahrtoft in der Böllingharde; ferner im Schleswigschen Steerup, Munkbrarup, GroßWiehe, Kintenis, Ulderup; Ripenschen Stifts: Fellewath, Nustrup, Wobder, Keiskby; das untere Chor der Domkirche in Schleswig hieß gleichfalls Chorus parochialis S. Laurentii, und außerhalb der Stadt war auch eine Laurentii-Kirche. Im Holsteinischen war ihm die Kirche zu Tzehoe gewidmet, in Dithmarschen zu Lunden. Da er den Feuertod erlitten hatte, galt er als Patron gegen Feuersbrünste.

S. Maria Magdalena (Luc. 7, 37), Patronin der Büßenden. Da an ihrem Festtage die Schlacht bei Bornhöved 22. Juli 1227 gewonnen ward, ließ Graf Adolph IV. ihr zu Ehren Kirchen erbauen, z. B. zu Hamburg und Kiel. Ein Gleiches thaten die Lübeder, denn sie sollte am Himmel schwebend ihren Mantel von vorüberziehenden Wölkchen vor die Sonne gehalten und so den Sieg verschafft haben.

S. Nicolaus, dessen Fest am 6. December, war einer der am meisten gefeierten Heiligen in hiesigen Landen. Er war Bischof zu Myra in Klein-Asien. 1087 den 9. Juli wurden seine Reliquien nach Bari in Apulien gebracht, daher er auch Nicolaus von Bari benannt wird. Unter vielen Wunderwerken, die er verrichtet haben soll, war eins, welches ihm besonders hier großes Ansehen gab, nämlich, daß er auf einer Seereise Wind und Wellen gestillt hatte. Daher ward er als der allgemeine Patron der Schiffer und Kaufleute angesehen, und fast in allen Seebrütern wurden ihm zu Ehren Kirchen erbaut, bisweilen gemeinschaftlich mit dem Apostel Andreas, der als Patron der Fischer galt. So waren Nicolai-Kirchen in Hamburg, Kiel, Elmshorn, Ederndörbe, zu Burg auf Fehmern, in Schleswig, Flensburg, Apennade, auf Föhr und an anderen Orten. Doch auch mitten im Lande, wo die Beziehung auf die Schifffahrt nicht in

Betracht kommen konnte, sind ihm einzelne Kirchen gewidmet, z. B. im nördlichen Schleswig Abel, Bedstedt, Bestoft. Außerdem hatte er Altäre in vielen Kirchen, die anderen Heiligen gewidmet waren. Eine Nicolai-Capelle an der Schlei hat dem Orte Cappeln die Entstehung gegeben.

S. Claus, der König von Norwegen, ermordet 1010. Sein Fest fiel auf den 29. Januar. Die Kirche zu Drecklum ist ihm gewidmet.

S. Pancratus. Sein Tag war der 12. Mai. Er soll Anno 293 oder 304 als dreizehnjähriger Knabe den Märthertod durchs Schwert erlitten haben. Da ihm die erste Kirche zu Canterbury in England gewidmet ward, so scheint seine Verehrung sich von England aus besonders nach Nordfriesland verbreitet zu haben, wo ihm die Kirchen zu Stintebüll und Oldensworth gewidmet wurden. Auch galt er als Schutzpatron von Nordstrand.

S. Paulus und S. Petrus. Daß ihnen viele Kirchen geweiht wurden, ist begreiflich, zumal da die Dome zu Bremen, wie zu Schleswig, Peterskirchen waren.

S. Poppo soll Patron von Schleswig gewesen sein.

S. Severinus. Es giebt mehrere Heilige dieses Namens. Der berühmteste ist der Apostolus Noricorum, gestorben zu Wien 482, sehr verehrt in Oesterreich und Baiern. Er war Patron der Kirche zu Reitum auf Sylt. Zu Alt-Hadersleben ist eine S. Severins-Kirche, und im Dänischen mögen mehr Kirchen ihm geweiht sein. Er wurde Sanct Söffren genannt, woraus Sören gemacht wurde, welches ein weit verbreiteter Taufname in Dänemark und im Schleswigschen ist.

S. Stephanus, Protomartyr, der erste Märthrer. Sein Fest fällt bekanntlich auf den zweiten Weihnachtstag. Er war Patron der Kirche zu Tislund bei Hadersleben.

S. Ursula mit ihren 11,000 Jungfrauen. Die Legende ist diese: Sie war eine Britische Königstochter, zieht mit 11,000 Jungfrauen nach Deutschland, dann nach Italien, wo sie vom Papst Cyriacus mit ihren Gefährtinnen getauft wird. Als sie aber nach Deutschland zurückkommen, fallen sie zu Köln in die Hände der Gothen und leiden alle den Martertod. Das soll geschehen sein ums Jahr 440. Ihr Festtag ist den 21. October. In Köln ist ihre Verehrung groß. Hier waren ihnen gewidmet die Kirchen zu Körbel

auf Nordstrand und zu Böel in Angeln, vielleicht auch die zu Hütten.

**S. Vincentius.** Im Heiligen-Lexicon finden sich wohl 25 dieses Namens. Der Märtyrer, dessen Fest auf den 22. Januar fällt, ist unter Diocletian ein Archidiaconus in Spanien gewesen, wo er noch zu Saragossa und Valentia sehr verehrt wird. Hier zu Lande waren dem Vincentius gewidmet die Kirchen zu Odenbüll auf Nordstrand und zu Husbje in Angeln.

**S. Vitus.** Daß seine Verehrung in hiesigen Landen Eingang fand, ist sehr erklärlich daraus, daß er der Patron des Stiftes Corvey an der Weser war, von welchem Kloster so viele unserer ersten Missionare ausgegangen waren. Er soll in der Diocletianischen Christenverfolgung zugleich mit seinem Lehrer Modestus (daher der Gedächtnistag Weiber auch am 15. Juni begangen wird) als zwölfjähriger Knabe ins Gefängniß geworfen und mit heißem Blei und siedendem Pech oder Del begossen sein; da dies ihn nicht tödtete, ward er den Bären vorgeworfen, die aber, statt ihm Leides zu thun, ihm die Füße leckten; zuletzt soll er aber doch auf's unbarmherzigste zu Tode gemartert worden sein. Um 755 brachte man seine Reliquien nach Paris, dann erhielt dieselben der Abt Werner zu Neu-Corvey 836. In Frankreich aber, wo gleich darauf die Normannen einfielen, bellagte man diese Entfernung der Reliquien und meinte, Sanct Veit würde, wenn man ihn nur noch gehabt hätte, die Normannen wohl haben abwehren können. Ueberhaupt stand er in großem Ansehen, und man traute ihm viel zu. Gegen den Veitstanz, jene nicht selten vorkommende auffallende Krankheit, sollte er ein Helfer sein, auch gegen Schlassucht, gegen die Fliegen und Hummeln. Er ist Patron der Hühner, auch des Königreichs Böhmen<sup>(18)</sup>. Es war die Sage, die Mönche von Corvey hätten auf der Insel Rügen ein Oratorium Sancti Viti erbaut. Daraus aber hätten die Heiden einen Gözen Swantewit gemacht, und so sei letzterer eigentlich Sanct Veit. Als die Dänen 1168 Arkona

(18) Manche Nachrichten über S. Veit giebt Joh. Legner, Corveische Chronik, 1604. Damals kamen noch Einige zu S. Veit's Altar und brachten Hühner, Wachs, Flachs u. dergl. am 15. Juni. Es wird dort auch berichtet, wie dieser Tag noch damals im ganzen Stift mit Processionen, Mahlzeiten und achttägigem Jahrmart gefeiert ward.

auf Rügen, wo das Bild des Götzen war, belagerten, sprach König Waldemar, Sanct Vitus werde an seinem Tage Rache an den Rügern nehmen, daß sie ihn zu einem Götzen gemacht: und wirklich fiel an diesem Tage dort das Heidenthum. Dieser Fall Arlonas und Swantewits am 15. Juni brachte Sanct Veit in Ansehen. Im Haberslebener Stadtrecht von 1292 heißt es noch: Niemand dürfe an Festtagen arbeiten, außer am Tage Viti und Modesti, da der König Rügen gewann. Der Vitus-Tag erlangte besonders für Eiderstedt eine Bedeutbarkeit durch das Viti-Dinggericht. Es ist daselbst auch eine untergegangene Capelle S. Viti gewesen.

S. Willehabus, der Bischof von Bremen, gestorben 780, 8. November. Wegen seiner Verdienste um Verbreitung des Christenthums von Bremen aus stand er hier begreiflich in Ansehen. Ihm sind gewidmet gewesen die Kirchen zu Wewelsfleth, Ulenis, Leck, Bröns.

Es sind in diesem Verzeichnisse, welches sich leicht hätte vermehren lassen, hauptsächlich nur diejenigen Heiligen aufgeführt, die hier zu Lande einer vorzüglichen Verehrung genossen, und denen Kirchen gewidmet wurden. Die Kirchweih-Feste, die auch in unsrer katholischen Vorzeit den Charakter vollsthümlicher, fröhlicher Festlichkeiten hatten, wurden mit einer Messe und einer Procession um die Kirche und den Kirchhof gefeiert. In Folge des innigen Zusammenhanges, der zwischen den kirchlichen Festtagen und der bürgerlichen Verfassung und Zeitrechnung stattfand, war das ganze Kalenderwesen eine Kirchensache und der kirchlichen Gesetzgebung unterworfen. Die katholischen Missalen enthielten regelmäßig einen Kalender, jedoch meistens nur mit Angabe der in der Diocese zu feiernden Heiligen-Tage<sup>(19)</sup>. Die Festtage wurden bekanntlich, nach altjüdischer Berechnungsweise und in Gemäßheit des canonischen Rechts, nicht von Mitternacht zu Mitternacht, sondern von Abend zu Abend gerechnet.

Der Reichthum an Reliquien wuchs ungemein, und man begreift kaum, woher man die Masse derselben nehmen sollte, da am Ende nicht nur jeder Altar, sondern auch jedes Heiligenbild und Crucifix solche einzuschließen hatte. Als Bischof Burchard von

(19) Siehe einen alten Kalender bei Staphorst III, S. 310.

Süßek in der Capelle bei dem Bischofshofe oder Schlosse in Cutin 1293 einen Altar zur Ehre der Jungfrau Maria und des heiligen Bartholomäus weihte, wurden hineingelegt<sup>(20)</sup>: ein Stück vom Holze des Kreuzes des Herrn, Reliquien von Nicolaus, Blasius, Amsgarinus, Georgius, ein Stück von dem Stabe Aarons, Reliquien von S. Stephan dem ersten Märtyrer, vom Apostel Bartholomäus, vom heiligen Laurentius, von den 11,000 Jungfrauen, von der Jungfrau Balbina, vom Apostel Jacobus, vom heiligen Isidorus, vom heiligen Pancratius und von der heiligen Catharina. Das Alles für Einen Altar einer Capelle. Nichtsdestoweniger, — fährt die Nachricht fort, um auf die große Freigebigkeit des Bischofs aufmerksam zu machen, — wurden noch in das Bild der glorreichsten Jungfrau in derselben Capelle folgende Reliquien eingeschlossen: von der Jungfrau Potentia, von den 11,000 Jungfrauen, von den Jungfrauen Constantiana, Felicitas, Proxedis, Sabina, vom heiligen Pancratius, vom heiligen Abte Benedictus, von einer Rippe Johannis des Täuflers, vom Apostel Andreas. — Und wunderliche Dinge brachte man bisweilen zusammen. So sind z. B. im Bordesholmer Kloster vorhanden gewesen<sup>(21)</sup>: die Nählaber der Jungfrau Maria, ihr Nähtuch und Nähtissen, etwas von ihrem Ohrenschmalze und ein Geflecht von ihren Haaren, auch ein Stück von ihrem Schleier.

---

## XVI.

### Kirchliche Einrichtungen in Bagrien.

Erst durch die Ernennung des um die Bekehrung der Slaven so hochverdienten Vicelin zum Bischof von Oldenburg 1149 und die dadurch geschehene Wiederaufrichtung dieses so lange unbesetzt gewesenen Bisthums, war ein fester Mittelpunkt für die Organi-

<sup>(20)</sup> Cod. Egl. im Archiv f. St. u. R. Gesch. II, 297.

<sup>(21)</sup> Antiquit. Bordesl. bei Westphalen II, S. 600.

fation des Kirchenwesens in diesem Landestheile gewonnen. Doch erhoben sich Schwierigkeiten, welche die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten noch auf einige Zeit hinausshoben. Der Streit, in welchen wegen der Investitur Bicelin mit dem Herzoge Heinrich dem Löwen verwickelt wurde, verzögerte es, daß ersterer zum Besiz der Güter gelangte, die dem Stifte angewiesen waren, und erst als dies Hinderniß beseitigt war, konnte zur Erbauung einiger Kirchen geschritten werden. Indessen da schon im Winter 1138 bis 1139 und dann im Sommer 1139 die Holsten das Land einnahmen, demnächst Graf Adolph christliche Colonisten ins Land rief, so muß für diese schon gleich anfangs gesorgt worden sein. Die Holsteiner bekamen die Gegend um Vornhöved, die Ebenen bis zur Swentine, und was westlich von Segeberg lag; die Holländer Cutin, die Friesen Süsel, die Westphälinger Dargum. Die Gegenden um Oldenburg, Lütgenburg und an der Seeküste verblieben noch den Wenden. Ein großer Theil Wagriens war auch noch von Lütgenburg an westwärts vom großen Walde Harnho bedeckt, der erst im dreizehnten Jahrhundert gelichtet und angebaut warb. Wegen dieser Verhältnisse konnte mit den kirchlichen Einrichtungen nicht gleichmäßig vorgeschritten werden, wie sonst der Fall zu sein pflegte, indem man sich dabei an die Districte des Landes hielt, wie wir in andern Gegenden gesehen haben. Die alten Verse über das Leben Bicelins geben die Nachricht, zu Bicelins Zeiten wären Kirchen erbaut zu Oldenburg, Sarau, Plön, Vornhöved, Bosau, Schlamersdorf, Süsel, Wensin und Ubesloe<sup>(1)</sup> außer der Kirche zu Lübeck. Dagegen sind mit Berufung auf das Stillschweigen Helmolds über mehrere der gedachten Kirchen Bedenklichkeiten erhoben worden<sup>(2)</sup>, da Helmold nur die zu Lübeck, Segeberg, Vornhöved und Bosau nennt. Allein wiederum sind mehrere der vorgebrachten Zweifel entkräftet<sup>(3)</sup>, und es scheint sich doch herauszustellen, daß an den genannten Orten zu Bicelins Zeiten bereits Gemeinden vorhanden waren, wenn auch hinsichtlich der Kirchenbauten noch nicht Alles zum Ziele gelangte.

<sup>(1)</sup> Staphorst I, 626—635. Siehe Bd. I, 206.

<sup>(2)</sup> Ruß, im Staatsb. Mag. IX, S. 788—799.

<sup>(3)</sup> Vgl. Jessen in der sehr gründlichen Abhandlung in den Nordalbingischen Studien II, S. 161—190. „Ueber das Verzeichniß der im Jahre 1286 dem Lübecker Bischofe untergebenen Kirchen“.



Die meisten dieser Gemeinden liegen neben einander im südwestlichen Theile Wagriens. Erst später, da die Colonisation und der Anbau fortgeschritten war, konnte man in anderen Gegenden mehr Kirchen hinzufügen. Wenngleich dabei die Districtseintheilung des Landes nicht zu Grunde lag, so ist doch dieselbe in kirchlicher Beziehung nicht ganz ohne Einfluß gewesen. Es gab hier wie in anderen Slavischen Gegenden eine solche Abtheilung in Districte, die anderwärts Zupanien hießen, im Mecklenburgischen und Lauenburgischen Länder oder Landschaften (z. B. terra Swerin, terra Raceburg), auch hier Länder benannt, oftmals aber auch als Gau (pagi) bezeichnet. Solche waren das noch bekannte Land Oldenburg, das Land Lütgenburg, der Eutiner Gau (pagus Utinensis), der Plöner Gau (Plunensis pagus), der Süsler Gau (pagus qui dicitur Susle), das Land Ratkau (terra quae Rathecowe attinere dicitur, provincia Ratecou), der Gau Dargun (pagus qui Dargun dicitur). Dazu noch die Gegend um Segeberg (auch einmal als pagus Sigeberg bezeichnet) und das Swentinefeld. Durch diese zuletzt genannten Striche zog sich der alte limes Saxonius hindurch, die Grenzmark, welche als Herzogliche Domaine betrachtet wurde, bis sie nachher auch den Grafen überlassen ward<sup>(4)</sup>. Auf diese Provinzen oder Landschaften ist, wie sich nachweisen lassen wird, bei der Abtheilung der Lübecker Diocese in vier Viertel Rücksicht genommen, welche schon im dreizehnten Jahrhundert Statt fand, und noch im funfzehnten vorkommt. Welche Kirchen um das Jahr 1286 in Wagrien vorhanden und wie sie vertheilt waren, geht hervor aus einem alten, zuerst von Moller<sup>(5)</sup> veröffentlichten Register des Preeker Propsten Conrad Bocholt<sup>(6)</sup>, welches wir hier, um darauf Bezug nehmen zu können, einrücken wollen. Nach diesem Registrum Bocholtianum, wie man es nennt, bildeten nun:

das erste Viertel: Brode. Hilgenhavene. Kerhvelde. Grobe. Aldenborch stationalis. Hosune. Honstene. Linsane. Sconewolde. Grobenisse. Civitas Lubicensis. Cycimere. Reinevelde. Segeberge. Porez.

(4) Wir wollen hier übrigens gelegentlich nicht unterlassen, für die Geschichte der Lübecker Diocese noch einmal auf die reichen Urkundenbücher der Stadt und des Stiftes (letzteres von Levertus) hinzuweisen.

(5) Isagog. IV, 420.

(6) Auch abgedruckt in der S. H. L. Urk. Samml. I, 385.

das andere Viertel: Luttkienborch. Selente. Gycowe. Kercenhagen. Elrebeke. Sconenberch. Brocowe. Plone stationalis. Lybrade. Blekendorp. Bosowe. Nienkerken.

das dritte Viertel: Uthin. Melente. Nuchéle. Crempa. Nova Crempa. Zusele stationalis. Ratecowe. Travemunde. Rensvelde. Corowe. Golessekendorp. Pule.

das letzte Viertel: Todeslo. Lescinghe. Bornhovede. Slamersdorp. Insula Segeberge stationalis. Peronisdorp. Gnessowe. Sarowe. Cerben. Wesenberge.

Ob aus der Ordnung, in welcher die einzelnen Kirchen jedes Viertels auf einander folgen, da nicht immer die Lage neben einander berücksichtigt ist, mit Sicherheit auf das Alter einzelner derselben sich möchte schließen lassen<sup>(?)</sup>, möge dahingestellt sein. Es mag zugegeben werden, daß das Register etwas älter als 1286 sei, vor 1261 oder 1262 kann es aber nicht angefertigt sein, wenn die Heiligenhafener Kirche, die in demselben schon vorkommt, erst um 1260 erbaut ist. Rechnet man vom ersten Viertel die dort zuletzt angefügte Stadt Lübeck und die Klöster Reinfeld, Segeberg, Preeß, die dort mit Eismar, welches übrigens keine Parochie hatte, gleichfalls angefügt sind, ab, und weist ihnen in dem betreffenden Viertel ihre Lage an: so zeigen sich vier gegen einander bestimmt abgegrenzte Viertel, mit Ausnahme der zum dritten Viertel gehörigen freilich entlegenen Insel Pöl (Pule) an der Mecklenburger Küste. Dieser geschieht noch Erwähnung in den Lübecker Synodalbeschlüssen von 1443, wo es heißt, daß die Pfarrer am Gründonnerstage das Christma selbst oder durch einen anderen Geistlichen abholen sollten zufolge der canonischen Bestimmungen; um dies aber zu erleichtern, möchte der Vorsteher jedes Viertels der Diöcese für sich und die Mitglieder seines Viertels das Christma durch einen Geistlichen abholen lassen, und den anderen in demselben Viertel auf Verlangen davon weiter mittheilen<sup>(8)</sup>. Man sieht daraus, daß diese Viertels-

(?) Jessen hat dies versucht a. a. D., indem er annimmt, daß diese Kirchen, da bei den nach den Stationskirchen genannten die topographische Folge nicht immer beobachtet sei, nach der Zeit ihrer Entstehung in das Register eingetragen worden seien.

(8) Archiv für St. u. Kirchengesch. I, 244. Quod ut levius fiat, volumus quod Quartenarius cujuslibet quartae diocesis nostrae pro

abtheilung sich auf die Administration bezog, und die Stationskirche, die man sich nicht recht hat erklären können, wäre diejenige, wo der Vorsteher des Viertels, der Quartenarius, wie er genannt wird, seinen Sitz hatte. Inwiefern auf die geistliche Jurisdiction diese Viertelsabtheilung Bezug hatte oder nicht, läßt sich nicht so leicht bestimmen, da in dieser Hinsicht es überhaupt nicht klar vorliegt, wie es damit stand. Den Klöstern zu Segeberg, Preeß und Reinfeld waren wenigstens Archidiaconatsrechte eingeräumt. Von ersterem waren abhängig außer der Kirche zu Segeberg die zu Seezen, Warder, Prohnstorf und Gniffau, welche dem letzten Viertel oder der vierten Quart zugezählt sind; von Preeß: Barlau, Elmshagen, Schönkirchen, Propsteierhagen und Schönberg; von Reinfeld: Jarpen<sup>(9)</sup>. Von einer Vertheilung der Kirchen unter die Prälaten des Domcapitels, wie dies in anderen Bisthümern der Fall zu sein pflegte, findet sich nach den vorliegenden Nachrichten nichts. Wir halten uns also an die Abtheilung nach Vierteln oder Quarten, und wollen mit demjenigen den Anfang machen, in dessen Umkreis die Stadt Lübeck selbst belegen war, von der es sich gebührt, hinsichtlich ihrer kirchlichen Einrichtungen zuvörderst nähere Nachricht zu ertheilen.

Noch ehe der Bischofsitz um 1163 von Oldenburg nach Lübeck verlegt ward, müssen bereits hier die kirchlichen Einrichtungen eine feste Gestaltung gehabt haben, da die Stadt in einem sehr schnellen Aufblühen begriffen war<sup>(10)</sup>, und eben dies die Veranlassung dazu gab, das Bisthum dahin zu verlegen. Es mußte doch wenigstens für Ein Gotteshaus Sorge getragen sein. Mittelft einer Urkunde<sup>(11)</sup>

---

se et conquartenariis suis unum in sacris constitutum pro Crismate mittere teneatur et aliis in eadem quarta ab eo petentibus ulterius dividere et ministrare.

<sup>(9)</sup> Vgl. Ruß, Die Archidiaconate in Holstein zur kathol. Zeit, in Fald's Archiv I, besonders S. 110—115.

<sup>(10)</sup> Ueber die ältere Geschichte Lübeds ist schon Bd. I, S. 197 das Nothwendigste beigebracht.

<sup>(11)</sup> Es ist die erste Urkunde im Lüb. Urkundenbuche. In unserm ersten Bande S. 205 findet sich ein übler Schreibfehler, wo gesagt wird, es falle dies etwas später als 1140: anstatt „später“ ist zu lesen „früher“.

vom 5. Januar 1139 überwies König Conrad III. dem ehrwürdigen Priester Vicelin und seinen Nachfolgern, zur Ausbreitung der Religion des katholischen Glaubens und Ausrottung der Götzendienerei und des Aberglaubens, die Kirche zu Lübeck mit den ihr gehörigen Dörfern und Gerechtsamen. Diese Kirche wird bezeichnet als „ecclesia in castro Lubece in Slauonia“, und es wird von ihr gesagt, sie solle mitsammt ihren Besitzungen ganz so übertragen sein, wie vorher der König der Slaven Heinrich seinem Priester und darauf sein Nachfolger Knud dieselbe dem Vicelin verliehen hatte. Sie solle jedoch künftig lebighch als eine Verleihung der Römischen Könige und Kaiser angesehen werden. Das Diplom ist ausgestellt zu Goslar. Als Zeugen werden genannt: die Erzbischöfe Adalbert von Mainz, Arnolf von Eöln, Adalbero von Hamburg und eine ganze Reihe von deutschen Prälaten mehr, und von Laien namentlich zuerst der Herzog Adalbert von Sachsen.

Von den fünf Parochialkirchen, denen die Stadt und zum Theil die nächste Umgebung derselben nachher zugetheilt war, S. Marien, S. Jacobi, S. Petri, S. Agidien und S. Johann des Täufer's (Dom), fällt die Erbauung der letzteren bestimmt in das Jahr 1170<sup>(12)</sup>, aber es war eigentlich nur ein Neubau, veranstaltet durch Heinrich den Löwen, statt eines älteren Kirchengebäudes, welches der Jungfrau Maria und dem heiligen Nicolaus gewidmet war, und dies mag denn die Domkirche gewesen sein, von welcher Helmold (I, 93) berichtet, daß die Einweihung durch den Erzbischof Hartwig von Bremen vollzogen worden sei zu Bischof Gerolds Zeiten, als das Bisthum hieher verlegt ward. Das neue Gebäude ward Johannes dem Täufer und dem heiligen Nicolaus gewidmet, daher die Domkirche auch in alten Documenten Ecclesia S. Nicolai heißt. Der Bau ist aber sicher nicht in Einem Jahre zu Stande gekommen, wengleich 1170 als das Jahr der Erbauung angegeben wird. Von Bischof Hinrich von Bocholt wird berichtet<sup>(13)</sup>, er

<sup>(12)</sup> Dies bezeugt die Inschrift neben der Nordertür: Anno Domini MCLXX edificata fuit presens Ecclesia per Dominum Hinricum, Ducem Bawarie et Saxonie, et per Dominum Hinricum tercium Episcopum Lubicensem et fundatorem Monasterii S. Johannis in Lubecke, consecrata in honorem Sanctorum Johannis Baptiste et Nicolai Confessoris Jhesu Christi.

<sup>(13)</sup> Cod. Egl. im Archiv f. St. u. R. Gesch. II, 288.

habe im dreizehnten Jahre seines Bisthums, d. i. 1330, den Chor der Domkirche, da er gesehen, daß dies vor 60 Jahren angefangene Werk aller Hoffnung der Vollendung entbehre, zu Stande zu bringen beschloß, und es auch mit einem Aufwande von mehr als 2400 Mark Lübscher Pfennige im achtzehnten Jahre seiner Regierung, also 1335, mit Fenstern, Sögen und allem Nothwendigen vollbracht, auch im Umgange des Chors eine Präbende und sechs Vicarien gestiftet. In diesem neuen Chor ward auch die Leiche des Bischofs Gerold, der als Stifter des Doms galt, beigelegt<sup>(14)</sup>. Wegen der Merkwürdigkeiten dieser großen mit zwei Thürmen versehenen Kirche, sowie der übrigen Lübecker Kirchen muß auf die speciellen Beschreibungen und namentlich auf v. Melle's „gründliche Nachricht“ verwiesen werden. Die Anzahl der Altäre und Vicarien ist sehr groß gewesen. Als Filial der Domkirche galt die S. Jürgens-Capelle vor dem Mühlenthore, wie denn auch die vor diesem Thore belegen Häuser bis an die Landwehr der Parochie der Domkirche zugelegt wurden, sowie der südlichste Theil der Stadt selbst. — Nordöstlich davon, von kleinerem Umfange die Gemeinde der S. Aegidien-Kirche, oder Sanct Illien, wie sie im gemeinen Leben heißt, „Sumte Illigen“ in Documenten. Die Zeit ihrer Erbauung ist ungewiß. Man möchte muthmaßen, sie sei unter dem Bischofe Heinrich (1173—1183) gegründet, welcher vorher Abt des Aegidien-Klosters zu Braunschweig gewesen war und die Verehrung des Aegidius, der auch Mit-Patron des um dieselbe Zeit errichteten Johannis-Klosters wurde, hieher verpflanzt haben wird. Diese Kirche erhielt in der Folge einen sehr ansehnlichen Thurm. — Die dritte Pfarrkirche S. Petri und Pauli, nordwestlich von S. Aegidien, ist ohne Zweifel älter als diese, und schon vor dem Jahre 1170 vorhanden gewesen. Nun mitten in der Stadt die wegen ihrer Bauart und mancher Merkwürdigkeiten hoch berühmte Marien-Kirche,

(14) Da Albert Cranz sagt: *Sepultus est in medio Basilicae Lubecensis quam ipse fundaverat et hodie ad novum chorum translatus, sub parvo quiescens lapide blavio*: so begreift sich nicht recht, wie Bangert, der dies selbst aus einem Chron. Mscr. in den Anmerkungen zum Helmold p. 214 anführt, unter der basilica die Kirche S. Johannis des Evangelisten auf dem Sande verstehen kann, da das novum chorum offenbar derselben Kirche angehört. Das Wort basilica wird nur von großen Kirchen, Stiftskirchen, gebraucht.

deren Parochie quer durch die Stadt geht. Ihrer wird schon 1188 gedacht, doch hat sie ihre gegenwärtige Gestalt erst nach dem großen Brande 1267 bekommen. Von den beiden Thürmen ist der nördliche 1304, der südliche 1310 zu bauen angefangen. Die Höhe der Thürme wird auf 217 Ellen angegeben. Die große Orgel, welche eine der schönsten in ganz Deutschland sein soll, 1518 fertig. Im Umfange dieser Parochie das S. Johannis-Zungfrauen-Kloster an der Wakenitz, wovon hier früher die Rede gewesen, und das 1225 gestiftete Franciscaner-Kloster mit der S. Catharinen-Kirche, die später als Filial von S. Marien angesehen ward, gleichwie außerhalb der Stadt die Kirche zu Travemünde. Endlich der nördlichste Pfarrbezirk der Stadt, der von S. Jacobi. Das Jahr der Erbauung dieser Kirche ist nicht bekannt: 1227 aber wenigstens war sie schon vorhanden, und wird gewiß ziemlich älter sein, wie daraus zu schließen ist, daß sie die größte Gemeinde gehabt hat und auch außerhalb der Stadt eine sich ziemlich weit erstreckende Landgemeinde. In der Stadt hatte sie ein Filial S. Clemens, welcher Capelle schon 1257 gedacht wird. Im Umfange der Parochie lagen ferner das Heiligen-Geist-Haus mit einer Capelle, das Marien-Magdalenen-Kloster der Dominicaner vor der Burg, gestiftet bald nach 1227. Vor dem Burgthore waren noch einige ohne Zweifel auch zu dieser Parochie zu rechnende Capellen, von welchen aber wenige Nachrichten vorhanden sind.

Die Landgemeinde der S. Jacobi-Kirche erstreckte sich, wie gesagt, ziemlich weit hinaus nach der Trave hin. Für die beiden entfernten Ortschaften Slutup und Gernickwyl wurde aber 1436 eine Capelle gestiftet zur Ehre „der eddelen Jungfrumen Marien unde des hilligen Sunte Andreas des Apostels, Sunte Nycolawes des Bischoppes, Sunte Katherinen unde Barberen der hilligen Jungfrumen“. Diese Capelle sollte freilich alle Pfarrgerechtfame haben, jedoch ausgenommen die Kindertaufe zum Zeichen der Unterwürfigkeit unter die Pfarrkirche S. Jacobi, als deren Filial sie fortwährend galt.

Neben Lübeck ist in Bagrien von größter historischer Bedeutung namentlich Segeberg. Hier ist eine der ältesten Pflanzstätten des Christenthums im Lande. Wir haben davon bereits in unserm ersten Bande berichtet. Nachdem Kaiser Lothar 1134 auf dem Berge, bei den Alten Alberg, nun aber, wie er in seiner Ur-

kunde von 1137 sagt<sup>(15)</sup>, Siegeberg genannt, eine Feste angelegt hatte, wurde zur Erbauung einer Kirche am Fuße des Berges geschritten zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria und des heiligen Evangelisten Johannes. Die Kirche und das dabei angelegte Kloster kamen 1137 zu Stande, gingen freilich sehr bald in Flammen auf, aber schon 1139 ward wieder eine Kirche erbaut, zunächst für das Kloster und den städtischen Ort, der sich am Fuße des Berges bildete. Das Kloster hatte eine Zeitlang seinen Sitz in Högelsdorf, wie vorhin an seinem Orte erwähnt ist, ward jedoch 1155 vollständig wieder nach der Segeberger Kirche hin verlegt, die zugleich Kloster- und Pfarrkirche war. Sehr wichtig ist hier die oben angeführte Urkunde König Conrab's III. vom 5. Januar 1139. Es wird darin zuvörderst die im Bau begriffene Kirche zu Segeberg ebenfalls dem ehrwürdigen Vicelin übertragen, mit sammt allen ihren Besitzungen, die einzeln genannt sind. Die Urkunde bezeichnet die Kirche als: „ecclesiam inchoatam in gente Slauorum, in pago Dargune, iuxta montem, qui antiquitus Alberch, sed a modernis Sigeberch nuncupatus est“. Und es wird dabei die Fortführung des Kirchenbaues zum Behuf des Klosters dem Vicelin ausdrücklich aufgegeben. Aus einem Berichte von 1450<sup>(16)</sup> erfieht man, daß einer der Klosterbrüder Pfarrer, ein anderer Capellan war. Schon 1138 vernehmen wir von einem suburbium (das ist die Stadt oder der Flecken vor der Burg) und von den umliegenden Gegenden, in welchen Sachsen wohnten<sup>(17)</sup>, also bereits vor der Eroberung Bagriens. Aber wir haben uns daran zu erinnern, daß dieser Strich als eine Mark (limes Saxonicus) Reichs-Domaine war, später als Lehn an die Grafen kam und nun den Holsten-Sachsen, die sich hier angesiedelt hatten, zu ihrem Antheile gelassen wurde. Daher hier der frühere Anbau als in anderen Gegenden. Doch war viel wüstes Land nach Osten hin, die Segeberger Haide und der noch ziemlich spät genannte große Urwald.

Was uns aber hier noch besonders angeht, ist die neue Richtung, welche für unsere Gegenden die Kreuzzüge mit dem Ende des zwölften

(15) Die genaue Angabe des Grundbesizes in dem Diplom möchte noch eine nähere Untersuchung wünschenswerth machen; es gehört dazu aber sehr specielle Ortskenntniß.

(16) Staatsbürg. Magaz. vom J. 1836, S. 406.

(17) Helmold. c. 55.

und dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nahmen. Man hatte Heiden in größerer Nähe, die über die Ostsee hin leichter zu erreichen waren als jene im entfernten Morgenlande. Esthland, Lettland, Livland, Curland waren es, wohin die Züge der Anbächtigen und Kampfbegierigen sich wandten, nachdem den dorthin Ziehenden vom Papste gleicher Ablass wie denjenigen, die im Morgenlande gegen die Saracenen streiten würden, ertheilt war.

Seit 1158, wo Bremische Kaufleute auf einer Fahrt nach Wisbhye auf Gothland an jene entfernteren Küsten verschlagen worden waren, hatten dahin die Bremer ihre Handelsunternehmungen ausgedehnt. Als Lübeck emporkam, nahm man auch von dort aus daran lebhaft Theil. Zuerst wurde noch nicht an eine Befehrung der heidnischen Bewohner jener entlegenen Ostseeländer gedacht, bis einer der Augustiner-Chorherren zu Segeberg, Meinhard, um das Jahr 1186 in dieser Absicht mit deutschen Kaufleuten dorthin ging, und mit Genehmigung des Russischen Fürsten Wladimir von Pleskow und Polucz (wo schon das Griechische Christenthum herrschte) unter den diesem Fürsten tributpflichtigen Einwohnern das Werk begann. Es waren dies zunächst die Liven, ein den Esthen verwandter Volksstamm, nach welchem später das ganze Land in weiterem Umfange urkundlich Livonia genannt wird. Unter den eigentlichen Livländern an der Düna war es aber, wo Meinhard das Befehrungswerk anfang. Zu Uexkul oder Pleskola baute er die erste Kirche und bald daneben eine steinerne Feste, wozu die Arbeiter von Wisbhye geholt wurden. Demnächst wurde auch zu Rertholm ein Schloß errichtet. Meinhard wurde aber zum Bischofe von Uexkul ernannt. Jedoch der Fortschritt des Christenthums war hier noch ein geringer. Einer der Mitarbeiter Meinhard's war ein Cistercienser-Mönch Theodericus oder Diebrich, der durch den Namen von Loreida oder Trehden von Anderen gleiches Namens unterschieden wird, und später Bischof der Esthen wurde. Dieser begab sich zum Papste, um Unterstützung für das Werk der Heidenbefehrung zu suchen, und schon damals soll der Papst allen denjenigen Ablass und Sündenvergebung versprochen haben, die hinziehen würden, der bedrängten Kirche beizustehen. Um dieselbe Zeit machte König Knud von Dänemark einen kriegerischen Zug nach Esthland, und zwar, wie berichtet wird, unterstützt von den Schweden. Doch damit wurde für die Kirche nichts ausgerichtet. Allein nach



Meinhard's Tode, der in das Jahr 1196 gesetzt wird, erbat man sich einen neuen Bischof von der Bremischen Mutterkirche. Dazu wurde der Abt des Cistercienser-Klosters Loccum, Berthold, vom Erzbischof Hartwig ernannt und eingeweiht.

Die Züge zur Bekehrung und Aufrichtung der Kirche und Kirchenverfassung in jenen baltischen Ländern hatten in der Folge einen hauptsächlichlichen Ausgangspunkt in Lübeck. Aus dem Lübeckischen Hafen fuhrten, zunächst von der Umgegend, zahlreich Geistliche, Ritter und Bürger dorthin, und manche derselben haben sich daselbst niedergelassen. Papst Honorius III. empfahl der Stadt Lübeck durch eine Bulle<sup>(18)</sup> vom 28. November 1226 zum besonderen Schutze die Kreuzfahrer aus dem Lübeckischen Hafen gegen die Heiden in Kiewland und Preußen<sup>(19)</sup>, und betraute mit dieser Angelegenheit zugleich die Bischöfe von Schwerin, Rakeburg und Lübeck. Und unterm 15. Februar 1234 übertrug<sup>(20)</sup> Papst Gregor IX. dem Bischöfe von Rakeburg, dem Abte des S. Johannis-Klosters zu Lübeck und dem Decane des Stiftes daselbst die Aufrechthaltung des Schutzbriefes für den Hafen von Lübeck und die von dort nach Kiewland segelnden Pilger. Jedoch von diesen Dingen hier weiter zu berichten, liegt in der That außer den Grenzen unserer Aufgabe<sup>(21)</sup>.

<sup>(18)</sup> Urkundenb. der Stadt Lübeck S. 48—49.

<sup>(19)</sup> „Cruce signatos — — — contra paganos Liuonie ac Pruscie profecturos“.

<sup>(20)</sup> Ebendas. S. 65.

<sup>(21)</sup> Papst Clemens III. bestätigte dem Erzbischofe zu Bremen das Bisthum zu Uexkul unter dem 25. September und 1. October 1188. Der Segeberger Chorherr Meinhard, der Bekehrer der Kieven, hatte im Jahre 1186 die Kirche zu Riga erbaut, wonach das Kiewländische Bisthum benannt ward. Vgl. Lappenberg, Hamburg. Urkundenb. S. 247—248. Vogt, Gesch. Preußens I, S. 387.

## XVII.

## Kirchliche Einrichtungen in Holstein und Stormarn.

Die Unterscheidung von Holstein und Stormarn ist in kirchlicher Hinsicht von keinem Einflusse gewesen, nachdem die Zahl der Kirchen sich vermehrt hatte, obgleich anfänglich jede dieser beiden Landschaften nur Eine Parochie bildete, Stormarn die Hamburger, Holstein die Schenefelder. Da diese beiden Gauen aber einen gemeinschaftlichen Grafen hatten, verschmolzen sie immer mehr sich mit einander. Beide Landschaften, sowie Dithmarschen, standen freilich unter geistlicher Aufsicht des Erzbischofs, dieselbe war aber meistens besonders seit dem Vergleiche von 1223, dem Hamburger Domcapitel und den Prälaten desselben übertragen. Unter diesen hatte

I. der Dompropst bei weitem die meisten Kirchen unter seiner Inspection. Wir haben von denselben, freilich aus etwas später Zeit, nämlich vom Jahre 1342, ein Verzeichniß, angefertigt auf Veranlassung eines Abkommens, das mit den Pfarrern wegen des Gnadenjahres dahin getroffen wurde, daß der Propst den vierten Theil der Einkünfte jeder Stelle nach dem Tode eines Priesters genießen sollte. Es ist dies die bei Staphorst abgedruckte *Taxis beneficiorum Praepositorum*, wobei zu bemerken, daß durch die Art, wie sie dort in mehreren einander gegenüberstehenden Columnen abgedruckt ist, leicht eine Irrung darüber veranlaßt werden kann, welche Kirchen zu jedem Landestheile gehörten. Es werden aber offenbar in diesem Verzeichnisse vier Landestheile unterschieden: Stormarn, die Marsch, Holstein und Dithmarschen. Es ist ein Versehen, wenn den Kirchen in Holstein zuletzt die vier: Stellau, Bramstedt, Kalkenkirchen, Elmshorn hinzugefügt sind, die doch ohne Zweifel zu Stormarn gehören.

Außer dieser sehr ausgedehnten Propstei gab es aber noch eine Anzahl Kirchen, die nicht unter dem Dompropsten standen, denn es hatte

II. der Domdechant (*Decanus*) zuvörderst in der Stadt Hamburg selbst die geistliche Jurisdiction, doch nur im Namen des Capitels und in Gemeinschaft mit demselben, wie denn auch die *Canonici* seiner Jurisdiction unterworfen waren. Er bezeichnete sich daher

für Hamburg als den ordentlichen Richter des Orts. Demnächst hatte er die geistliche Gerichtsbarkeit über die Kirchen Sülfeld und Barchtshede, und endlich das Archidiaconat oder den Bann zu Wilne, d. h. in den Kirchspielen Billwärder, Moorfleth und Allermöhe seit 1207<sup>(1)</sup>.

III. Die Neumünstersche Propstei war schon seit 1142 unabhängig und stand unmittelbar unter dem Erzbischof. Der Propst visitirte, setzte die Pfarrer ein u. s. w. Es gehörten zu dieser Propstei die Kirchspiele Neumünster, Flintbeck, Brügge, Breitenberg und Bischorf<sup>(2)</sup>.

IV. Das Kloster Uetersen hatte wahrscheinlich die geistliche Gerichtsbarkeit in dem Kirchspiel Uetersen.

V. Der Erzbischof von Bremen selber hatte das Archidiaconat in dem Kirchspiele Kiel<sup>(3)</sup>.

Was über die einzelnen Kirchen und ihre Entstehung beizubringen ist, wird sich am süglichsten der landschaftlichen Einteilung anschließen lassen; wobei wir zuvörderst mit Bezugnahme darauf, daß in der vorhin erwähnten Taxis beneficiorum Stormarn, die Marsch, Holstein und Dithmarschen unterschieden werden, die drei erstgenannten Districte hier abhandeln, und demnächst den kirchlichen Einrichtungen in Dithmarschen ein besonderes Capitel widmen.

Indem aber die Kirchen in der Marsch (in palude) zusammengefaßt werden unter eine eigene Rubrik, verengert sich dadurch der Umfang der beiden Landschaften oder alten Gaue Holstein und Stormarn, die man nach der gewöhnlichen Annahme sich als durch den Lauf der Stör bis zur Mündung dieses Flusses von einander geschieden vorstellt, wodurch denn die Wisler-Marsch Holstein, die Krempen und Haselborfer Marsch hingegen Stormarn angehören würde. Es ist bereits im Vorhergehenden darauf hingewiesen, daß jene Annahme mit den frühesten Landesverhältnissen, auf welche auch die kirchlichen Einrichtungen sich stützten, nicht übereinstimme,

<sup>(1)</sup> Staphorst I, 610, 621.

<sup>(2)</sup> Man vergleiche die bezüglichen Urkunden im Hamburg. Urkundenb.

<sup>(3)</sup> Daß in Kiel ausnahmsweise der Erzbischof selber die geistliche Gerichtsbarkeit und Administration hatte, ist zuerst wissenschaftlich nachgewiesen von Dr. Ruß in seiner Abhandlung über „die Archidiaconate in Holstein zur katholischen Zeit“ in Fald's Archiv, Jahrg. I, S. 93—124.

und es ist hier am Orte dies weiter auszuführen. Damit soll nicht behauptet werden, daß die Marschgegenden einen besonderen Gau gebildet hätten; denn wir haben ausdrückliche Zeugnisse dafür, daß das Nordelbische Sachsenland nur drei Gaue: Holstein, Stormarn und Dithmarschen besaßte, als deren Hauptkirchen Adam von Bremen um 1072 Schenefeld, Hamburg und Melbörz nennt. Wir erinnern uns aber daran, daß bereits zu Ansgar's Zeiten von vier Taufkirchen die Rede ist, was allerdings auf vier Districte hinweist, und wir irren wohl nicht, wenn wir als die vierte jener Taufkirchen Heiligenstedten annehmen, welche wir später als eine jener in den Marschdistricten belegenen angeführt finden. Diese Marschgegenden aber scheinen, wie es ebenfalls bei den gegenüberliegenden an der Südseite der Elbe sich herausstellt, keine eigentliche Gau-Verfassung gehabt zu haben. Sie wurden wohl, da sie zum Theil noch unbebaut und schwach bewohnt waren, mehr als ein Zubehör der anliegenden Gaue angesehen, eine Art Allmenden, wo die Gaubewohner Nutzungsrechte hatten, die aber übrigens gleich Wüsteneien und Wildnissen als Gemeingut angesehen wurden<sup>(4)</sup>. Daraus erklärt sich, wie Strecken dieser Sumpfsgegenden verschenkt und zur Cultivirung an Einzelne oder an Genossenschaften überlassen werden konnten. So verschenkte der Kaiser die Cella Welana, die an einem gesicherten Platze in diesen Sumpfsgegenden lag, an Ebbo. Einen ganzen Strich von Webel bis an den Rhin (die nachherige Haseldorfer oder Vielenberger Marsch) sehen wir in erzbischöflichem Besitze, und die ganze fernere Geschichte dieses Landstrichs zeigt denselben als gänzlich von dem angrenzenden Stormarn gesondert, schon vor 1106, als Adolph Graf von Holstein und Stormarn wurde, zu dessen Grafschaft diese Marsch nicht gehört hat. Daß hier Holländer sich anbauten, ergibt sich aus mehreren Umständen, wenn auch gerade nicht bewiesen werden kann, daß es diejenigen waren, welchen Erzbischof Friederich in eben dem Jahre 1106 eine Marschstrecke, „die den Eingebornen überflüssig“, einräumte. Erst seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts gewannen die Marschgegenden eine größere Wichtigkeit als Landbesitz, indem man sah, wie sie sich cultiviren und benutzen ließen,

(4) „— terram in Episcopatu nostro sitam, hactenus incultam paludosamque, nostris indigenis superfluum“. Urf. von 1106 bei Staphorst I, 523. Hamburg. Urkundenb. S. 122.

während sie bis dahin nur eine Wichtigkeit gehabt hatten wegen der einzelnen geschützten Punkte, die eine sichere Zuflucht gewährten. Doch geschah die Cultivirung nur stellenweise und allmählig je nach der Beschaffenheit der Gegend, und ganze Strecken wurden noch verschent. So bestätigte Heinrich der Böhme eine solche Schenkung der Marsch an der Wilslerau zwischen Gladen und Walburgau und eine andere an der Stör zwischen Lutesau und Aldenau an das Kloster Neumünster „geschehen vom Grafen Adolph und allen Holsteinern“. Eben dieser Umstand zeigt deutlich, wie die Marschen gewissermaßen als Gemeingut angesehen wurden.

Dies vorausgeschickt, wird die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen sich klarer herausstellen. In den Marschgegenden mußte sich Alles danach richten, wie nach und nach die Bebauung und Bewohnung derselben sich gestaltete. Die Unterabtheilungen der Gaue, etwa entsprechend den Harden, in welche die Dänischen Syffel getheilt waren, oder den Centenen der Deutschen Gaue, werden wir in Ermangelung eines bestimmten Namens als Vogteien bezeichnen können, da sie als solche bereits im zwölften Jahrhunderte hervortreten, wenigstens Bögte genannt werden (Advocati), die man als besondere Schirmvögte der Kirchen zu betrachten keinen genügenden Grund hat<sup>(5)</sup>. Dagegen lassen in den noch jetzt vorhandenen Kirchspielsvogteien jene alten Districte sich zum Theil wieder erkennen. Dürfen wir nun annehmen, daß ähnlich wie im Schleswigschen jede Harde, so auch in Nordalbingien eine jede Vogtei ursprünglich nur Ein Kirchspiel ausmachte, so würde diese Annahme uns Fingerzeige für die älteste Einrichtung und spätere Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse geben. Dabei mag im Voraus bemerkt werden, daß in Nordalbingien die Zertheilung in kleinere Kirchspiele weit weniger Statt gefunden hat, als im Schleswigschen<sup>(\*)</sup>, und daher noch jetzt hier sich sehr ausgedehnte

<sup>(5)</sup> Die größeren und wichtigeren Kirchen, Domstifter und Klöster hatten zwar ihre eigenen Schirmvögte; daß aber jede Landkirche ihren Vogt oder Advocatus gehabt habe, wie ältere Schriftsteller mitunter geglaubt haben, das ist ganz irrig. Wir haben das vorhin schon hervorgehoben. Dagegen hatte selbstverständlich der landesherrliche Vogt oder Amtmann auch die Kirchen zu schützen.

<sup>(\*)</sup> Darüber ist eine ausführliche und detaillirte Schilderung gegeben in Jensen's kirchl. Statistik des Herzogthums Schleswig (Flensburg

Kirchspiele finden, die nach ihrem Umfange manchen Schleswigischen Herden gleichkommen. Der Grund davon ist, zum Theil wenigstens, in dem Zehntenwesen zu suchen.

Beginnen wir nun mit Stormarn, so müssen wir nothwendig zuvörderst bei dem Punkte verweilen, wo nicht nur die Hauptkirche des Gaues war, sondern auch die Mutterkirche des ganzen Nordens. Es ist die Metropolis Hamburg<sup>(6)</sup>. Die Stadt war an einem höchst günstig gelegenen Punkte angelegt, gerade da, wo die Flußschiffahrt und Seeschiffahrt sich begegnen. Karl d. Gr. hatte die Hamm-Burg zum Schutze und zur Ausbreitung des Christenthums im Norden gegründet in der Niederung am Zusammenflusse der Elbe, Alster und Bille. Die Burg, vermuthlich anfänglich von keinem großen Umfange, schloß die Kirche in sich, wie es der Sicherheit wegen gleichfalls in Lübeck der Fall war. Nach wiederholten Zerstörungen der Burg und Kirche, zuletzt 1072, währte es bis nach 1106, ehe die Kirche wieder zu Stande kam und dann weiter ausgebaut ward<sup>(7)</sup>. Im Jahre 1248 war das Gebäude dermaßen baufällig, daß es, wie urkundlich bezeugt wird, von allen Seiten den Einsturz drohte. Erzbischof Gerhard II. von Bremen ertheilte einen Ablass von vierzig Tagen für diejenigen, welche den Bau der S. Marien-Kirche in Hamburg unterstützten. Und zehn Jahre später war die Kirche noch im Ausbaue begriffen, denn Erzbischof Hildebold von Bremen ertheilte abermals einen Ablass von vierzig Tagen Buße für die den Bau Unterstützenden, und der Paps Alexander IV. erließ am 4. Juli 1259 einen Ablassbrief für diejenigen, welche die S. Marien-Kirche zu Hamburg an den Tagen der Himmelfahrt und der Geburt S. Mariä besuchten<sup>(8)</sup>.

1840) 2 Bde. Und über den nordwestlichen Landestheil, der zur Diocese Ripen gehörte, das. II, S. 1454—1584. Für die Kenntniß der dänischen Kirchenverfassung im Mittelalter ist die Kirchengeschichte Dänemarks und Norwegens von Münter (Bischof von Seeland) 3 Bde. (Leipzig 1831—33) ein schätzbares Wert.

<sup>(6)</sup> Beiläufig sei hier angemerkt, daß es lediglich ein Versehen ist, wenn oben S. 3 die Urkunde im Hamburg. Urkundenb. S. 62, das Recht der Erwählung eines Erzbischofes betreffend, von Kaiser Heinrich III. aus dem Jahre 1003, nicht angeführt worden.

<sup>(7)</sup> Der ehrwürdige Dom wurde im Jahre 1806 abgebrochen. Derselbe hatte einen hohen Thurm mit vier kleinen Nebenthürmchen.

<sup>(8)</sup> Hamburg. Urkundenb. S. 460, 528—29.

Diese Domkirche war bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts die einzige Pfarrkirche in der Stadt. Da tritt neben ihr die Kirche S. Petri als vollberechtigt hervor, die eigentliche Stadtkirche, welche als die Marktkirche (*ecclesia forensis*), wie die Marienkirche zu Lübeck, bezeichnet wird, indem der Dompropst, der über die Kirche das Patronatsrecht gehabt haben muß, die dortige Kirche S. Petri, unter Genehmigung des Erzbischofs Hartwig, dem Domcapitel überließ<sup>(9)</sup>, im Jahre 1195. In diesem selbigen Jahre verließ Graf Adolph III. dem Domcapitel zu Hamburg an der S. Nicolai-Capelle in der nicht lange zuvor angelegten Neustadt daselbst alle seine bisherigen Gerechtsame. In der Urkunde wird Bezug genommen auf das Parochialrecht des Capitel's in diesem westlichen Stadttheile, wo die Kirche wegen der vielen Seefahrer, die sich hier einfanden, zu Ehren S. Nicolai errichtet worden.

Dazu kamen im nächstfolgenden Jahrhunderte die Kirchen S. Katharinen und S. Jacobi, die anfänglich auch nur die Stellung von Capellen hatten, die letztgenannte ursprünglich außerhalb der Ringmauern der Stadt belegen<sup>(10)</sup>. Nachdem aber mehrere Kirchen entstanden waren, hörte der Dom auf Pfarrkirche zu sein, und die vier genannten Kirchen, S. Nicolai, S. Petri, S. Katharinen und S. Jacobi waren es, unter welche bis auf die Reformation und noch eine Zeit lang nachher die Stadt vertheilt war. Obgleich dieselbe schon früh eine große Selbstständigkeit erlangte, und somit

(9) Hamburg. Urkundenb. S. 272. Die Urkunde von 1195 über die Capelle S. Nicolai wurde vor der Herausgabe des Hamburgischen Urkundenbuches irrtümlich in das Jahr 1164 gesetzt.

(10) Mit dem Bau der Jacobicapelle ging es langsam, daher 1354 ein päpstlicher Ablassbrief ertheilt ward. Siehe: Witte zuverläss. Nachr. S. 75. Die Jacobi-Kirche hatte auch eine Parochie außerhalb der Stadt, nämlich Hamm und Horn, Silbek und Warmbek, nebst einzelnen Häusern. Diese Landgemeinde wurde erst 1629 der S. Georgs-Kirche, als selbige zur Parochialkirche erhoben ward, beigelegt, und davon wieder Hamm und Horn 1693 als eigenes Kirchspiel abgesondert. Witte S. 147 und 173. Die große Michaelis-Kirche kam 1661 zu Stande und 1685 wurde das Michaelis-Kirchspiel für das fünfte Hamburgische Kirchspiel erklärt. Davon ward wieder als Filial 1692 die 1682 erbaute Kirche S. Pauli auf dem Hamburger Berge abgelegt.

für die späteren Zeiten für die Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte weniger in Betracht kommt, mußte doch die Gründung ihrer kirchlichen Verhältnisse berührt werden, jedoch ohne tieferes Eingehen ins Einzelne.

Früher als der Anwachs der Stadt Hamburg es erforderlich machte, den Sprengel der Domkirche in mehrere Pfarochien zu theilen, wird dies in den einzelnen Districten Stormarns geschehen sein; über welche ganze Landschaft einstmals der Kirchsprengel des Hamburger Doms sich erstreckt hat. Waren auch vielleicht schon vor 1066, da die Wenden einfielen, hin und wieder einzelne Capellen auf dem Lande, wie mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, so fällt doch die erneuerte kirchliche Gestaltung für die Umgegend Hamburgs erst in die Zeit nach 1106. In wie viele Districte aber Stormarn ursprünglich abgetheilt gewesen sei, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen; doch treten im westlichen Theile zuvörderst einige derselben mit Bestimmtheit hervor in den nachher so genannten Aemtern Hattelsburg, Pinneberg und Barmstedt.

Längs dem Elbufer erstreckte sich die Vogtei Hattelsburg, Hatzburg, benannt von dem 1311 erbauten oder, wie Andere wollen, auf's neue befestigten Schlosse dieses Namens, welches eine Capelle des heiligen Ansgarius hatte, die von dem Grafen Bernhard zu Schauenburg, Dompropst zu Hamburg, gestiftet war. Wedel ist hier ein alter Ort, wengleich nicht, wie Einige gemeint haben, die Cella Wellana, welche vielmehr zu Münsterdorf belegen war, hier zu suchen ist. Auch die Kirche zu Wedel soll dem heiligen Ansgarius geweiht und 1311 erbaut sein<sup>(11)</sup>, ist aber wohl älter.

Nördlich von der Hatzburger Vogtei liegt die jetzt sogenannte Haus- und Wald-Vogtei oder das alte Amt Pinneberg. Hier ist ohne Zweifel die ausgedehnte Gemeinde Kellingens als das Urkirchspiel anzusehen. Die Cantorei des Hamburger Doms hatte von ihrer Errichtung an bis auf die Reformation die Collation oder das

---

(<sup>11</sup>) Vgl. Volten, histor. Kirchnachr. von Altona II, 203. Seine Meinung, Wedel sei die Hauptkirche in diesem Districte gewesen, scheint nicht begründet. Die Commenda in capella S. Ansgarii in castro Hatzeburg verblieb dem Hamburger Domcapitel auch nachdem das Schloß längst zerfallen war, und ward 1655 mit dem Predigerdienste zu Wedel vereinigt.



Befetzungsrecht der Pfarre zu Kellingen und genoß von derselben 8 Mark jährlich. Im Schlosse Pinneberg war eine Capelle, gegründet von dem Dompropsten Bernhard, um 1388. Das Kirchspiel Quickborn ist erst 1529 von Kellingen abgelegt. Vermuthlich haben auch auf der andern Seite nach Westen hin die Dörfer, welche das Kirchspiel Uetersen ausmachen, nach Kellingen gehört, ehe dort das Kloster und die Kirche gegründet wurden, was erst um 1235 geschah. Vorher war hier nur eine Feste an der äußersten Gränze der Geest gegen die Marsch (üterst End, das äußerste Ende, daher die alte Schreibart Utersten). Die Kirche soll S. Georg gewidmet gewesen sein, sie diente zugleich als Kloster- und Pfarrkirche.

Weiter nordwärts läßt sich ein großes Urkirchspiel in Warmstedt nachweisen, dessen Umfang sich mit völliger Bestimmtheit ergibt durch die Gränze, welche sich für die Grafschaft Ranzau erhalten hat, wenn man diejenigen Ortschaften mit hinzunimmt, die südlich von der Krückau noch zur Kirche von Elmshorn gehören. Warmstedt ist ein sehr alter Ort, und war ohne Zweifel schon früh der Hauptort eines Verwaltungsbezirks. Es war hier ein erzbischöflicher Haupthof, der von dem Erzbischofe Adalbero um 1140 dem durch ihn wiederhergestellten Domcapitel zu Hamburg verliehen ward<sup>(12)</sup>.

Daß Elmshorn von Warmstedt ausgegangen, ist sicher. Der Ort ist alt, kommt schon 1141 vor. Anfangs war hier nur eine Capelle, wie ausdrücklich gemeldet wird, die dann später zu einer Pfarrkirche erhoben ward. Der Hamburger Dompropst hatte sie zu verleihen, bis 1428 der damalige Propst die Kirche dem Kloster Uetersen incorporirte, welches seitdem hier den Gottesdienst durch einen Vice-Rector verwalten ließ. Die von Elmshorn damals neulich ausgegangene Capelle zu Seester ward auch dem Kloster Uetersen unterworfen.

Wenden wir uns nach anderen Gegenden von Stormarn hin, so verlassen uns noch mehr die nöthigen Anhaltspunkte, um die alten Unterabtheilungen des Landes und darnach die alten kirchlichen Bezirke zu bestimmen. Man wird die Entwicklung des Kirchen-

(12) Ruß in Fald's Archiv III. S. 83. Die Kirche zu Elmshorn kommt 1386 urkundlich vor. Westphalen, monum. ined. IV, 3478, 3481, 84. Lappenberg über die Eibarte des Melchior Lorichs (Hamburg 1847), S. 107.

wesens in Combination mit verschiedenen Momenten der politischen Geschichte zu untersuchen haben. Dahin gehören insonderheit die Landestheilungen und deren Folgen, die Amtsdistricte, welche nach den landesherrlichen Burgen meistens als Großvogteien sich abgränzten. Denn ein Verfahren, welches sich lediglich nach den einzelnen Kirchen richtete, um deren Entstehung mit Herbeiziehung aller urkundlichen und sagenhaften Nachrichten über dieselben und ihr Verhältniß zu den benachbarten Kirchen festzustellen, würde uns aus dem Bereiche der Kirchengeschichte nur zu sehr in das Gebiet der Kirchenstatistik hineinführen, welches hier nicht unsere Materie ist, obgleich eine gerechten Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Darstellung der Kirchenstatistik eine durchgehende Ausführung auf historischer Grundlegung voraussetzt.

Allein wir wollen hier doch nicht unbemerkt lassen, daß in Erwägung der eben von uns angedeuteten Momente wir hinsichtlich der Einrichtung des Kirchenwesens für das alte Stormarn etwa folgende Bezirke annehmen möchten, deren jeder eine Pfarrkirche erhielt, und daneben Capellen hatte, die sich hernach als selbstständige Kirchen davon abtrennten: 1. Kelling mit Wedel, Uetersen, Quickborn; 2. Barmstedt mit Elmshorn und der jetzigen Hörner Gemeinde; 3. Billwärder mit Allermöhe und Moorfleth; 4. Sief mit Rütjensee, Trittau, Steinbek, Rahlstedt und dem jetzigen Wandsbek; 5. ein District um Hamburg, befassend die jetzigen Kirchspiele Niendorf, Eppendorf, Niendorf, Ottenfen, Altona, S. Pauli; 6. Bergstedt mit Wolbenhorn; 7. Barchtheide mit Sülfseld; 8. Bramstedt mit Kaltenkirchen und Stellau.

Gehen wir nun zu dem eigentlichen Holstein über, so ist auch dafür nicht zu bezweifeln, daß es hier ebenfalls Unterabtheilungen, Vogteien gegeben habe, welche die Kirchspielsdistricte wurden, als Schenefeld aufgehört hatte die einzige Taufkirche zu sein. Allein es fehlt uns auch dabei für einige Gegenden an sicheren Anhaltspunkten. Die östliche Gränze gegen Wagrien oder das Wendland ist freilich durch die Lübecker Diöcesangränze vollkommen sicher festgestellt, und ebenso das östlichste Urkirchspiel Holsteins, der Faldergau, wenn wir so sagen wollen, oder das alte Kirchspiel Wippendorf, später, als das Stift Neumünster entstand, nach diesem benannt. Der nordwärts vom Faldergau belegene Kieler District hat schwerlich zu dem eigentlichen Holstein ursprünglich gehört; aber in der Folge

bildete sich gerade hier der wichtigste Punkt Holsteins, die Stadt nämlich, welche von dem schönen Meerbusen zum Kiel, „thom Kiele“ benannt wurde. Denn daß der ganze Meerbusen den Namen Kiel führte, geht aus einer von uns früher angeführten merkwürdigen Urkunde des Grafen Johann vom Jahre 1242 hervor, in welcher die Stadt als die Holstenstadt (*civitas Holsatiae*) bezeichnet, und ihr das Lübsche Recht verliehen wird. Unter den Zeugen kommt vor *Lodowicus* als Pfarrherr der Stadt (*plebanus civitatis*). Es liegt aber aus verschiedenen Gründen die Vermuthung nahe, die wir hier nur andeuten wollen, daß der ganze Landstrich zwischen der Eider und Lebensau bis an den Westensee vor 1225 weder zu Wagrien noch zu Holstein gehörte, sondern zu der ehemaligen Schleswigischen Markgrafschaft, dann aber zuerst Wagrien und dem Lübecker Stift, darauf Holstein und dem Bremischen Stift zugelugt ward. Dabei wurde Kiel das einzige Kirchspiel in Nordalbingien, wo der Erzbischof selbst den Archidiaconat hatte und einen Propsten. Es hängt das damit zusammen, daß erst nach dem Vertrage von 1223, wodurch dem Dompropsten in Hamburg, wie wir vorhin berichtet haben, die geistliche Gerichtsbarkeit übertragen ward, Kiel zur Bremer Diocese kam.

Es möchten übrigens bei näherer kirchenstatistischer Untersuchung im Einzelnen für Holstein sich etwa folgende acht Districte herausstellen: 1. der Falbergau, die Kirchspiele Neumünster, Gr.-Aspe, Brügge mit Einschluß des jetzigen Vorbesholm, Flintbek; 2. Nordtorf mit Westensee; 3. Jevensstedt mit dem Rendsburger Marienkirchspiel und Bovenau; 4. Hademarschen; 5. Schenefeld; 6. Hohen-Aspe mit Hohen-Westedt; 7. Kellinghusen; 8. Ikehoe mit Umgegend.

Wenden wir uns nun zu den Marschgegenden, die sich längs der Elbe und Stör erstrecken bis nach Dithmarschen hin, so hat man hier eine dreifache Marsch zu unterscheiden: die Haselborfer-, die Krempfer- und die Wislter-Marsch.

In der Haselborfer Marsch tritt schon früh mit einer gewissen historischen Berühmtheit die Kirche Vishorst hervor, die man hier als die Hauptkirche anzusehen haben wird, und von welcher diese Marsch auch benannt war, bis die Benennung von der Burg Haselborf die überwiegende wurde. Dieses alte Vishorst aber lag auf dem jetzt von der Elbe umflossenen Vishorster Sande und höchst wahrscheinlich noch nördlich von der Mündung der Pinnau, zwischen

welcher und der Krückau, wo jetzt größtentheils das Kirchspiel Seester ist, sich die Vishorster Parochie noch 1398 bis fast an die Geest hinauf erstreckte, indem in dem gedachten Jahre genannt wird „Monnikerechte belegen in dem Carspel tho Vishorst“. Es ist dies Sonnenreich, jetzt nach Seester gehörig. Das alte Vishorst wird als ein unzugänglicher und gesicherter Ort geschildert, der dem Vicelin 1142 geschenkt ward. Es wird ein erhöhter, vielleicht, wie aus der Endung horst zu schließen, mit Bäumen bewachsener Punkt mitten in einer Sumpfsgegend gewesen sein. Dahin zog Vicelin mit seinen Genossen zur Zeit der Gefahr sich zurück. „Ein Nest, das ohne Zweifel geliebt und gepflegt, nicht zerstört werden muß, ist Vishorst“ schreibt der Neumünsterische Propst Sido zwischen 1191 und 1196<sup>(13)</sup>. Der Bericht ist gerichtet an einen Gogoinus von Haseltorp, den Sido Herr und Bruder nennt. Nach dem Titel „Herr“ muß es ein Priester oder Ritter gewesen sein; wenn letzteres, paßte freilich die Anrede Bruder nicht; war Gogoin ersteres, so hätten wir um diese Zeit schon eine Kirche zu Haselborsch anzunehmen. Vielleicht handelte es sich darum Vishorst eingehen zu lassen und zu Haselborsch zu schlagen. Dennoch ist Vishorst in seinem Bestande geblieben. Als Kirchspiele der Haselborscher Marsch werden bei Uebertragung derselben an Graf Adolph 1379 genannt: Langenbrook, Asfleth, Vishorst, Haselau und Haselborsch, „mit der Twyselen, mit der Wüstenhe alse Gesterlude unde Gester“; in dem Vertrage mit den Redingern 1463: Haselowe, Haselborpe, Vishorst, Colmar und Nygendorpe; in der Verpfändungsurkunde 1470: Haselborpe, Haselouwe, Vishorst, Culmar, Asflet und Niegendorpe; im Kaufbrief 1494 endlich: Vishorst, Haselborsch, Haselau, thom Kollmar und thom Niendörpe. Die Kirche zu Vishorst ist also wenigstens noch 1494 vorhanden gewesen und soll erst in der Allerheiligenfluth 1532 nebst der zu Asfleth ihren Untergang gefunden haben.

Haselborsch ist alt, wie wir gesehen haben, und wenigstens in den Ausgang des zwölften Jahrhunderts zu setzen. Für Haselau, zwischen Haselborsch und Vishorst belegen, findet sich kein so bestimmtes Zeugniß. Die Kirche mag indessen nicht viel jünger sein als Haselborsch. Von dem Orte benennen sich 1224 die Brüder Arnoldus et Bertholdus de Haselau. Die Kirche wird 1266 erwähnt.

(13) Staatsb. Mag. IX, S. 10.

Gehen wir nun von Bishorst weiter nordwärts, so finden wir in der tax. benef. Horst und Cestermude aufgeführt mit 4 Mark. Was unter Horst hier zu verstehen, bleibt dunkel (man möchte etwa an Hohenhorst im Kirchspiel Haselau denken); Bishorst kann schwerlich gemeint sein, da diese Kirche nicht vom Dompropsten, sondern vom Propsten des Klosters Neumünster abhängig war. Cestermude aber ist ein bekannter Name, durch das freilich erst weit später entstandene Gut Seestermühe; die Endsilbe bezeichnet die Mündung und zwar die der Krückau, welche vormals Cester, auch Giesster hieß. Hier war nun eine Kirche, wenigstens im dreizehnten Jahrhunderte, denn für das Gedächtniß des 1261 verstorbenen Grafen Abolph vermachte der Propst Albert, sein Enkel, zwei Mark Einkünfte von der Kirche zu Cestermude, nach dem Hamburger Necrologium, das hinzusetzt, die Kirche sei jetzt vergangen<sup>(14)</sup>. Wir kommen der Zeit des Unterganges dieser Kirche ziemlich nahe, wenn wir bemerken, daß sie 1347 vorhanden ist, 1379 aber, wie vorhin gesagt, von Seestermühe und Seester nebst der Twisel (dies ist eine zum Kirchspiel Haselau gehörige Landstrecke) als Wüsteneien die Rede ist. Das Hamburger Necrologium, welches die Kirche als vergangen bezeichnet, hat freilich einmal die Jahreszahl 1357, doch gilt dies nicht vom ganzen, und so möchte anzunehmen sein, daß die bekannte große Fluth von 1362, die Mandrentelse, wie sie hieß, auch dieser Kirche den Untergang gebracht habe. Daß sie indessen noch früher als 1261 schon bestanden hat, vielleicht schon im zwölften Jahrhunderte, dafür läßt sich anführen, daß 1224 das Kloster Segeberg mit dem Bischof Berthold zu Lübeck Streit hatte über den Zehnten im Kirchspiele Seestermühe, in dessen Besiz das Kloster war, und von dem der Bischof die Hälfte verlangte, weil der Zehnte dem Bicein als Bischof von Oldenburg geschenkt sei. Dies würde auf eine Zeit zwischen 1149 und 1154 zurückführen. Zu Seestermühe ward keine Kirche wieder erbaut, dahingegen entstand weiter landeinwärts eine zu Seester, anfangs als Capelle, doch erst im funfzehnten Jahrhunderte. Diese Capelle war ausgegangen von Elmshorn. Man sieht dies aus der Urkunde von 1428<sup>(15)</sup>, wodurch

<sup>(14)</sup> Vgl. Lappenberg, über die Gblarte des Melchior Vorichs, S. 102 ff.

<sup>(15)</sup> Westphalen, monum. ined. IV, S. 3484.

der Propst Otto die Kirche Elmshorn dem Kloster Uetersen einverleibt. „Aber dat ock de Capellen tho Seester so nphelt mit unserm Bollborde (d. i. Genehmigung) gestiftet und gebuwet, scheiden und sündern wy aff — — van vörgemeldter Kerten tho Elmshorne und willen uthdrücklich dat de sülve Capelle tho Seester der Karspel Kerten tho Uetersen als ehrer Moder henförder schall underworpen syn.“ Als Bishorst einging, bekam Seester Zuwachs und wird damals auch wohl eine Parochialkirche geworden sein. 1496 heißt es ein Kirchspiel, und es gehörte dazu das Mönchenrecht, welches früher zu Bishorst eingepfarrt gewesen war.

Nördlich von der Krückau ist zunächst das Kirchspiel Niendorf oder, wie es anfangs hieß, Langenbrook. Den letztern Namen führte es 1304, als es vom Erzbischofe Giselbert an den Grafen Heinrich von Holstein verpfändet ward<sup>(16)</sup>, dann in der tax. benef., wo freilich der Ansatß fehlt, noch 1379. 1463 findet sich „Nygendorpe“. Die Kirche war nämlich inzwischen versezt, ziemlich weiter östlich. Ein Neubau scheint 1504 bewerkstelligt zu sein. In dem alten Missal steht nämlich „Im MVC und achtuntwentic yar is dat Evangelion Christi erst geprediget apenbar Tom Niendorpe in der Gemethe Oster-Kerten dorch Johann Volten den Godt darynne wil starken. Anno Dni MVC und III. yar ward düsse Karte buweith“. Sie hieß die Ostkirche im Gegensatz von Colmar, der Westkirche, da beide unter demselben Patronate (des Gutes Colmar) standen.

Es folgt weiter westlich das Kirchspiel Colmar, längs der Elbe sich erstreckend. Dasselbe erscheint unter diesem Namen 1463 in dem Vertrage mit den Redingern. Früher finden wir hier Asflet, dessen Name sich noch in dem jetzt nach Colmar eingepfarrten Orte Esflet erhalten hat, wo im jetzigen Außendeiche die Kirche gestanden haben soll. Nimmt man hinzu, daß Bilenberg, wovon die Bilenberger Marsch benannt ist, jetzt auch zu Colmar gehörig, vormals in der Parochie Asflet vorkommt, so erscheint es als wahrscheinlich, daß die Kirche von Asflet nach Colmar weiter landeinwärts gerückt sei. Auffallend bleibt nur dabei, daß in der Verpfändung von 1470<sup>(17)</sup> Kulmer und Asflet neben einander erscheinen,

<sup>(16)</sup> Urf. im Archiv für Staats- und Kirchengesch. I. S. 72.

<sup>(17)</sup> Ebenas. S. 32. — Ueber Asflet und Colmar vgl. Ruß in den Provinz. Ber. von 1824, S. 2. S. 124 ff. S. Schröder im Archiv III, S. 265 ff.

da 1463 von Asflet nicht die Rede war, auch später nicht. 1342, 1379 findet sich bloß Asflet. Es ist also nicht völlig ermittelt, ob Asflet noch eine Zeitlang neben Colmar bestanden habe. Daß angeblich Anno 1100 Asflet schon ein Kirchspiel gewesen sei, aber hinsichtlich der Jahreszahl Zweifel obwalten, ist bereits früher erwähnt.

Es ist im vierzehnten Jahrhunderte um 1306 die Rede von sieben Bremischen Kirchspielen an dieser Seite der Elbe. Wir haben Bisshorst, Haseldorf, Haselau, Seefermühle, Langenbrook (nachher Neuendorf), Asflet (nachher Colmar) kennen gelernt. Wo ist das siebente Kirchspiel? Noch Danwerth bezeichnet den kleinen Fluß Rhin als Gränze der Krempen-Marsch, und so hätten wir der Haseldorfer Marsch noch zuzurechnen die Gegend zwischen Colmar und dem Rhin, wo jetzt das Kirchspiel Herzhorn, vormalß Bole, und fänden in diesem das gesuchte siebente. Die Sache ist einfach die: von Bole, welches weiter hinauslag, ward die Kirche, wie bei so manchen anderen gleich geschah, mehr landeinwärts gerückt und dadurch veränderte sich der Name des Kirchspiels. Bole aber wird genannt 1342, 1352, wo der hiesige Kirchherr, welcher Official des Hamburger Dompropsten war, von Hartwig Heest auf Haseldorf gefangen wurde, woraus zu schließen ist, daß damals schon eine Abtrennung von der Haseldorfer Marsch Statt gefunden habe. Herzhorn kommt freilich schon 1379 vor, aber von einer Kirche daselbst vernehmen wir erst 1514 durch eine Aufforderung des Officials zu milden Beiträgen zur Wiedererbauung derselben. Die Pfarrkirche zu Herzhorn (welche also doch schon vor 1514 bestanden hatte) war damals fast mit dem ganzen Kirchspiele von Wasserfluthen vernichtet, die Einwohner hatten aber das Land wieder beedeicht und wollten nun zur Ehre der heiligen Anna von neuem die Kirche aufrichten. Man weiß von einer hohen Fluth 1511, vielleicht mag es diese gewesen sein, die das Kirchspiel so übel zurichtete. Bedeutende Landstrecken waren früher gewonnen gewesen, darunter das hier anstoßende Nieland mit der Nießstadt, die aber als schon in der Krempen-Marsch belegen angeführt wird, zu welcher wir nun übergehen.

Der Umfang der Krempen-Marsch ist nicht mit völliger Bestimmtheit für die älteren Zeiten anzugeben, außer daß man als Südgränze, wie bemerkt, den Rhin anzunehmen hat, dann westlich

die Elbe und die Stör; nördlich aber muß eine Ausdehnung über die Stör hinaus angenommen werden um des Kirchspiels Heiligenstedten willen, welches hier als das Urkirchspiel anzusehen ist. Es erstreckt sich dasselbe aber über beide Störufer, und die Kirche selbst liegt auf dem rechten, nördlichen. Auf einen größeren ehemaligen Umfang des Kirchspiels ist zu schließen aus den Kornlieferungen, die der Pastor noch aus den Dörfern Schlotfeld und Sude im Kirchspiele Ikehoe, aus Ottenbüttel im Kirchspiele Hohen-Aspe, aus dem Kirchspiele Neuenkirchen, selbst aus Hagen im Kirchspiele Bramstedt empfängt. Das Kirchspiel Wevelsfleth hat 45½ Tonnen Safer mit Geld abgekauft. Es wird auch Weienfleth als hieher lieferungspflichtig angeführt<sup>(18)</sup>. Im Allgemeinen wird der Schluß daraus auf einen früher größeren Umfang des Kirchspiels Heiligenstedten richtig sein; doch können einzelne Hebungen von an die Kirche vergabten Landstücken herrühren, wie z. B. von Hagen im Kirchspiel Bramstedt anzunehmen sein möchte, welches doch gar zu entfernt liegt. Und wiederum kommt man nicht völlig zum Ziele, da manchmal bei Abtrennung eines Kirchspiels von einem anderen ein Ablauf durch eine einmalige Summe stattfand. Die Kirche zu Heiligenstedten gehört übrigens zu den ältesten des Landes, war schon zu Anegar's Zeiten vorhanden, der den Reichnam des heiligen Waternianus hieher brachte. Ob aber diese Kirche während der Zeiten der Verfolgung sich erhalten habe, ist die Frage. Sicher wird sie, wenn dies nicht der Fall war, zu den am ersten wiederhergestellten gehört haben, und erscheint immer als eine der wichtigeren. Hier wurden auch von dem Official des Hamburger Domcapitels Synoden abgehalten. Die Kirche war der Maria gewidmet, und es geschahen Wallfahrten hieher. 1400 ward die Heiligenstedtener Kirche dem Kloster Ikehoe incorporirt. — Der Lage nach werden wir hier noch das Kirchspiel Krummendiel anzuführen haben, da dasselbe nicht zur Wilstermarsch gehört hat, und wahrscheinlich von Heiligenstedten abgetrennt ist, wenngleich sich kein Abhängigkeitsverhältniß durch eine Abgabe dorthin bezeugt findet. Es fehlt an alten Nachrichten über diese Kirche. Berühmt ist der Name aber geworden durch das ablige Geschlecht, welches sich von Krummendiel benannte, anfangs wohl den Zunamen Busch führte. Ein Balduin

(18) Geuß Beitr. II, 172.



de Crummendike kommt 1247 vor<sup>(19)</sup>. Vielleicht ging die Stiftung der Kirche von diesem Geschlechte aus, sowie die Gründung der hier vorhandenen Vicarien, deren vier gewesen sind, von welchen eine bereits 1342 vorkommt. Die Kirche war S. Georg gewidmet. Nahe bei derselben lag die Burg, die bis 1657 bestand; darauf erst ward der Hof an einem andern Platze erbaut.

Inwiefern von der alten Heiligenstedtener Parochie ein Theil zur Bildung der Ikehoeer abgenommen sein mag, läßt sich nicht nachweisen. Ikehoe selbst wird als in Holsatia belegen angeführt; daß aber der an der Südseite der Stör belegene Theil der Ikehoeer Landgemeinde zum eigentlichen Holstein gehört haben sollte, ist nicht glaublich. Er reicht vielmehr offenbar in die Kremper-Marsch hinein. Dieser Antheil besaßte die historisch bedeutsame Gegend Welna, wo die S. Sirtus-Capelle (cella Wellana) war, aus der erst 1601 die Pfarrkirche Münsterdorf entstanden ist. Zur Ikehoeer Parochie gehörte hier noch Kronsmoor (\*), welches jetzt nach Breitenberg eingepfarrt ist. Dieses, Breitenberg, schließt sich hier östlich an. Es kommt freilich in der tax. benef. nicht unter den Kirchen der Marsch vor, aber aus dem Grunde, weil es zur Neumünsterschen Propstei gehörte. Es ist dies die Gegend südlich von der Stör zwischen der Lutesau und der Aldenau (diese vielleicht bei Kronsmoor), welche mit dem Zehntrechte schon 1139 das Kloster von Graf Adolph und allen Holsten erhalten, und worüber 1148 Heinrich der Löwe seine Bestätigung erteilt hatte. Es war dies eine sumpfige Marschgegend (palus), die von nun an erst in Cultur genommen ward, vermuthlich durch Holländer, weil sich später hier Hollisches Recht fand; theils auch eine Waldung, Horst genannt, die sich, wie man aus einer Bestätigung von 1223<sup>(20)</sup> sieht, bis an die Stellau (Stillenowe) erstreckte, auch ohne Zweifel weiter südlich über das Kirchspiel, welches noch jetzt Horst heißt. Für den nördlichen Theil war der besondere Name Ichhorst (das wird Echorst, Eichenwald sein), und diesen Namen führte auch zu-

<sup>(19)</sup> Westphalen, monum. ined. II, 39.

(\* ) Westphalen, II, 321. Urk. von 1416: „Dorp und Ghud Crunsmore an dem kerspele to Ikehoe“. Urk. von 1419: „Kronesmure“. Daf. S. 326. „Kronsmore und Lutteringe“. Dieses ist später zum Breitenburger Hoffelde gezogen.

<sup>(20)</sup> Ebendaf. S. 31.

erst die hier gegründete Kirche, deren 1164 erwähnt wird. Nach 1236 parochia Horst, 1261 aber<sup>(21)</sup> parochia Horst sive Bredenberg<sup>(22)</sup>. Da die sogenannte Horst sich bis an die Stellau erstreckt, worunter wohl ein kleiner westlich vom Kirchdorfe Stellau fließender Bach zu verstehen ist, nicht die Dramau, so wird auch Stellau selbst nicht der Krempen Marsch zuzurechnen sein. Ihre Gränzen bezeichnen sich übrigens an der Ostseite hinunter durch die noch jetzt bestehende Scheidung des Kirchspiels Barmstedt anschließend der später erst entstandenen Hörner Gemeinde. Ehe man aber zu dem mit dem besonderen Namen Horst belegten Kirchspiele gelangt, liegt dazwischen noch das jetzt Hohensfelde benannte, welches aber früher, noch lange nach der Reformation, bis gegen das Jahr 1660 hin Hale hieß. So 1342 in der taxis benef., welches die erste Erwähnung dieses Kirchspiels ist. Die Documente sind mit dem Pastorat 1630 verbrannt, daher haben wir keine alten Nachrichten über diese Kirche. Das Kirchspiel scheint eine Waldgegend gewesen zu sein noch im siebzehnten Jahrhunderte. Von einer Capelle sollen noch 1724 Trümmer im Gehölze Halerbrook gewesen sein, das erst 1740 und 1760 ausgerottet ist. Weiter südlich liegt das Kirchspiel Horst. Die Sage will, daß Horst und Hohensfelde oder Hale früher zusammengehört hätten. Des Dorfes Horst geschieht 1237 Erwähnung, indem das Kloster Uetersen hier eine Kornhebung empfing. 1240 wird als das Jahr der Erbauung der Kirche angegeben. Von hier, wo die Geest, der ehemalige Waldboden aufhört, erstreckt sich westlich und nordwestlich die eigentliche Krempen-Marsch. Rechts in der Mitte liegt Krempen auf einem etwas erhöhten Platze, wo bald nachdem die Marschen unter Cultur genommen wurden, der Hauptort der Umgegend sich bildete, der indessen erst zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts geschichtlich hervortritt. Man wird auch hier zuerst von der Verbindung mit Heiligenstedten sich los gemacht haben. Der Kirche wird erwähnt 1227. Eine der drei

(21) Westphalen, monum. ined. II, 43.

(22) Wir bemerken hier gelegentlich, daß die von Dr. H. Schröder im Archiv für Staats- u. Kirchengesch. mitgetheilten Nachrichten über sämtliche Kirchen der Propstei Münsterdorf, welche sich durch mehrere Bände des Archivs hindurchziehen, für die Specialgeschichte sehr schätzbar sind und hier von uns benutzt wurden.

Kirchen Krempe, Heiligenstedten und Nordtorf, welche zuerst erledigt würde, sollte dem Cantor des Domcapitels zu Hamburg ertheilt werden. Es wird dies mit Krempe geschehen sein, als 1237 der hiesige Pfarrherr Gottschalk erster Propst zu Uetersen wurde. Man findet urkundlich, daß der Cantor zwölf Mark jährlicher Einnahme von dieser Kirche gehabt habe, auch das Recht sie zu verleihen; doch wird berichtet, daß seit 1494 der Stadt das Patronatrecht übertragen worden. Krempe erhielt 1271, vielleicht schon 1260, das Lübsche Recht. Das zur Landgemeinde gehörige Krempe Dorf wird 1237 genannt, früh auch schon Greventop und das zwischen diesem und Krempe belegene Ripen auch 1237. Eine Vicarie am Altare S. Petri stiftete der Hamburger Dompropst Erich 1350. Dem Apostel Petrus war auch die Kirche selbst geweiht. 1493 bis 1496 unternahm man den ansehnlichen Thurmbau, mit der 140 Fuß betragenden Spitze zu einer Höhe von 224 Fuß hoch. Dieser Thurm stand bis 1648. Man ließ auch 1506 eine große Glocke gießen, Maria genannt, deren Klang herrlich war. Südöstlich von Krempe liegt Süderau. Was man über das hohe Alter dieser Kirche hat behaupten wollen, ist unerwiesen. 1340 geschieht ihrer bestimmte Erwähnung. Grönland, Sommerland, Kammerland, die hieher gehören, scheinen vormals abgesonderte insularische Landstrecken gewesen zu sein, die erst um 1300 von Bedeutsamkeit wurden. 1300 haben Claus und Albert von der Wisch Kammerland mit der ganzen Wüstenei an die Grafen verkauft. Also war damals noch uneinge-deichtes Land hier vorhanden. Die Kirche soll am alten Elbdeich gestanden haben, in einem Durchbruch desselben untergegangen und dann etwas weiter einwärts gebaut sein. Man hat sie dem heiligen Dionysius gewidmet, und es war hier auch eine Vicarie S. Georgii. Eine Wichtigkeit erhielt das Kirchspiel durch die zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts erbaute Steinburg, von der nachher das Amt, welches einen großen Theil der Kremper- und Wilster-Marsch besaß, den Namen empfing. Wenn vorhin vom Elbdeiche die Rede war, so ist zu verstehen der Deich gegen die Gewässer, welche zwischen der Kremper und Haselborfer Marsch hindurchströmten: das wilde Wasser heißt noch eine solche jetzt eingeeugte Strömung<sup>(23)</sup>.

(<sup>23</sup>) Schröder und Biernagki, Topographie von Holstein, unter diesem Namen.

Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts aber ward man hier des Elements mächtig. Es wurde eine große Landstrecke bis zur Elbe hin gewonnen, das neue Land, Nieland, dessen zuerst 1353 erwähnt wird, wahrscheinlich wo 1300 es noch Wüstenet hieß bei Kammerland und weiter hinaus bis etwa dahin, wo jetzt Glückstadt liegt, sich südwärts an Herzhorn anschließend. In diesem Nielande entstand sogar eine Stadt „Niestadt“, „Nygenstadt“, auf deren Existenz man erst durch neuere Untersuchungen aufmerksam geworden ist. Man ersieht aus einer gleichzeitigen Urkunde von 1390, daß ein Kirchspiel zu dieser Stadt gehörte; und nach einer andern von 1402 kauften die Kirchengesworenen zu Billwärder von Johannes Borsleb, dem Kirchherrn der Pfarrkirche in Nygenstad, belegen in der Kremper-Marsch, Holz und Materialien der gedachten Kirche für 40 Mark. Vor 1342 kann die Kirche nicht vorhanden gewesen sein, sonst fände sie sich in der taxis benef. 1402 wird man einen neuen Kirchenbau vorgehabt haben, da man die alte Kirche verkaufte. Später hört man nichts mehr von der Niestadt, deren Lage, da sie ausdrücklich in die Kremper-Marsch und an die Elbe gesetzt wird, in der Nähe des jetzigen Glückstadt gewesen sein muß. Spätere Fluthen rissen sie mit dem Nielande weg, und bis 1615 waren hier wieder Wildnisse, die damals als fruchtbares Land gewonnen wurden, aber noch diesen Namen führen.

Nördlich an dies Nieland, westlich von Krempe, schloß sich das bei Bestand gebliebene Kirchspiel Borsflet oder Borsfleth. Es wird dies eine Erwerbung vermuthlich schon des zwölften, wenigstens doch des dreizehnten Jahrhunderts sein, denn hier ward zu Ivenfleth zwischen 1230 und 1260 ein Nonnenkloster gestiftet, dessen Platz, die Klosterwurth, noch im Außendeiche gezeigt wird, und das nach 1263, da es von Wasserfluthen viel gelitten hatte, nach Ikehoe verlegt ward. Die Vicarie des heiligen Kreuzes, welche nach der Reformation dem Münsterdorfschen Propsten zugetheilt wurde, und wozu zwölf Morgen Landes gehörten, war nicht, wie man sonst gemeint hat, an der Kirche zu Borsfleth, sondern an der S. Laurentii-Kirche zu Ikehoe, aber die Ländereien lagen im Kirchspiele Borsfleth.

Es sind noch zwei Kirchspiele mehr in der Kremper Marsch in Betracht zu nehmen, Neuenbrook und Neuenkirchen. Beide deuten durch ihre Namen auf etwas spätere Entstehung. Neuenbrook wird

unter beiden doch das ältere sein, mehr landeinwärts belegen, dem Namen nach einst ein Bruch, der unter Cultur genommen wurde, und wo denn allmählig die jetzt an  $\frac{3}{4}$  Meile lange Häuserreihe von Osten nach Westen entstand, und das von Süden nach Norden sich erstreckende Kethwisch. 1271 kommt Neuenbrook zuerst vor. Ob damals hier schon eine Kirche war, erhellt nicht; erst 1342 wird sie genannt. Das Patronat an dieser der heiligen Catharina gewidmeten Kirche war landesherrlich bis 1421, da es an Bordesholm vom Grafen (ehemaligen Bischofe) Heinrich übertragen ward, der in diesem Kloster seine letzten Jahre verlebte.

Neuentkirchen war wohl anfangs Außenbeichsland, und der Deich, der es östlich von Neuenbrook scheidet, der alte Störbeich. Nördlich schließt dieser neue Koog, wenn man so sagen will, sich an das Kirchspiel Heiligenstedten an. Es ist bereits erwähnt, daß die nach Heiligenstedten zu leistende Hafertlieferung auf eine alte Verbindung mit diesem Kirchspiele hindeutet. 1340 und 1342 kommt zuerst die hiesige Kirche, dem heiligen Nicolaus geweiht, vor. Ihre Erbauung wird einer adligen Dame zugeschrieben. Das Patronat ist bei dem hier belegenen Gute Vahrenfleth geblieben, und es scheint die Sage dadurch an Glaubwürdigkeit zu gewinnen. Noch jenseits der Stör, also in der Wilster-Marsch, haben bis 1593 hieher einige Hufe zu Uhhendorf zur Kirche gehört, die damals erst sich abkauften und nach Bewelsfleth und Beienfleth sich wandten.

Es leitet uns dies hinüber zur Wilster-Marsch. Daß auch hieher sich einst die Heiligenstedtener Parochialrechte erstreckten, namentlich über Beienfleth und Bewelsfleth, also längs der Stör bis zur Elbe hin, ist bereits erwähnt. Die taxis benef. zählt fünf Kirchspiele als in der Wilster-Marsch belegen auf: Wevelzvele, Beyenvlele, Elredevlele, Brokdorpe, Wilstria. 1408 erscheint die Wilster-Marsch als eine besondere Landschaft (und war es wahrscheinlich schon lange vorher) als „Hovetlübe und Landschwaren und Menheit der viss Karspelen der Wilstermarsch, alse Wilster, Beyenvlele, Bewelsflethe, Bructorpe und Elredevlele und düsse drie Dorpe alse Hobbingsolele, Wilstermunde und Roten“ mit den Einwohnern des Landes Kedingen einen Vertrag schlossen. Die Lage von Wilstermunde ergibt sich aus dem Namen; es wird das jetzige Kasenort sein. Die besondere Erwähnung dieser drei zur Wilster-Marsch-Commüne gehörigen Dörfer bezieht sich auf deren auch noch

bestehende kirchliche Verbindung mit Heiligenstedten, das dadurch selbst über den Fluß Wilster bis an Weienfleth in die Wilster-Marsch hineinreicht. Schon ziemlich früh wird das Kirchspiel Wilster sich von der alten Mutterkirche zu Heiligenstedten abgetrennt haben. Wie hier der allmälige Anbau des Landes von Norden her geschehen, zeigt sich in der Benennung der beiden Haupttheile dieses nachmals sehr ausgebreiteten Kirchspiels „alte Seite und neue Seite“, geschieden durch die Wilster-Aue. 1148 hieß der obere Theil dieses Stroms noch Walburgau, als dem Kloster Neumünster die Vergabung einer Landstrecke „inter Sladen et Walburgov“ bestätigt ward. Ein Ueberrest davon ist der noch zum Amte Bordesholm gehörige District Sachsenbann an der alten Seite, so benannt im Gegensatz zur Gerichtsbarkeit nach Hollischem Recht, das bis 1470 noch in der Wilster-Marsch galt. Es ist dies ein Beweis, daß der Anbau durch Holländer geschehen ist, wie denn auch der vermuthlich von ihnen gegründete Hauptort Wilster solches Recht hatte, bis derselbe 1282 Lübisches Stadtrecht erhielt. Hier war schon 1164 die Kirche S. Bartholomäi, welche in der Folge, da das Kirchspiel zunahm, immer ansehnlicher wurde. 1349 war hier außer dem Pfarrherrn auch schon ein Capellan. 1395 wurde eine Vicarie der heiligen Jungfrau gestiftet, 1491 die des heiligen Bartholomäus, 1511 eine dritte Vicarie, die des heiligen Ewald. Noch eine vierte wollte der Magistrat gründen; ob es aber zur Ausführung gekommen, weiß man nicht. Der Sage nach soll im Dorfe Averbfleth ehemals eine Kirche gewesen sein, von welcher sich aber keine Nachricht findet. Daß vor Ausgang des zwölften Jahrhunderts auch schon die neue Seite gewonnen war, geht daraus hervor, daß das Kloster Neumünster schon 1164 Besitzungen in dem hier belegenen Dorfe Dammsfleth hatte.

Zunächst mag nun das Kirchspiel Weienfleth zwischen Wilster und der Stör gewonnen sein. Man sucht hier freilich das schon 809 vorkommende Wadenfliot, will auch, die Kirche solle 1108 erbaut sein, nachdem der Deich 1106 geschlagen worden. Das wäre doch etwas früh. 1340 kommt erst gewisse Nachricht von der Kirche vor, die dem heiligen Nicolaus gewidmet gewesen ist, 1248 mit Sicherheit der Name, da ein Marquardus de Boyentvlete genannt wird.

Wewelsfleth liegt südlich von Weienfleth, am Zusammenflusse

der Stör und Elbe, und hat bei dieser Lage viel von den Fluthen abzuhalten gehabt. Der Kirche, die dem Willehabus geweiht ist, geschieht mit Bestimmtheit Erwähnung 1340. Sie lag aber damals, und noch bis 1593, wo sie nach der jetzigen Stelle verlegt ward, weiter hinaus neben Hollerwettern im jetzigen Außendeiche. Aus einer Gerstenabgabe, die dem Pastoren zu Bewelsfleth aus dem Kirchspiele Broctdorf gereicht wird, ist zu vermuthen, daß dieses, welches zunächst längs der Elbe an Bewelsfleth gränzt, von diesem einst ausgegangen und abgetrennt sei. Es mag dabei wirksam gewesen sein das ritterschaftliche Geschlecht, das von Broctdorf sich benannt hat, und wenn gesagt worden, der Ahnherr desselben sei an der Spitze einer Colonie von freien Ansiedlern aus den Niederlanden in unsere Marsch eingewandert, so ist das nicht unglaublich<sup>(24)</sup>. Das schon aus dem dreizehnten Jahrhunderte bekannte Familienwappen ist ursprünglich dasselbe wie das von Wilster, von welcher Stadt die ganze Marsch den Namen trägt: ein Fisch im Wasser, heraldisch ein fliegender silberner Fisch im blauen Felde. Bereits in Neumünsterschen Urkunden<sup>(25)</sup> vom Jahre 1220 und 1221 tritt Hildelevus de Broctorpe auf.

Das letzte Kirchspiel in der Wilstermarsch, welches sich bis an die Dithmarscher Gränze erstreckt, ist Elredeflet oder, wie es jetzt heißt, Sanct-Margarethen. Wann der letztere Name, der von der Schutzpatronin der Kirche entlehnt ist, aufgekommen sei, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Nicht nur 1342 und 1408 kommt der Name Elredefleth vor, sondern noch in einer Klageschrift von 1509 „Elerflieth“, während eine Hindeutung auf den letzteren Namen sich 1500 in der von Chronisten aufbewahrten Aeußerung der damals befeindeten Dithmarscher findet, sie wollten der heiligen Margarethe die Füße verbrennen.

In Ansehung dieser Marschgegenden mag übrigens noch bemerkt werden, daß bei dem Mangel an speciellen Nachrichten und dem oft sehr wechselnden Zustande in früheren Jahrhunderten eine genauere topographische Darstellung nicht selten unmöglich ist. Allein es ist

(<sup>24</sup>) Die gleiche Sage kommt von der Familie v. Thienen in Schleswig-Holstein, der v. Arnim im Brandenburgischen u. a. vor.

(<sup>25</sup>) Westphalen, monum. ined. II, p. 28, 24. Hamburg. Urkundenb. Nr. 441, 443.

davon auszugehen, daß vor dem Anfange des zwölften Jahrhunderts alle diese Marschen Außendeichsländereien waren, ohne Zweifel von ähnlicher Beschaffenheit, wie heutiges Tages die weit ausgebreiteten Außendeiche vor dem benachbarten Dithmarschen. Nur auf einzelnen höheren Punkten mag eine ständige Bewohnung stattgefunden haben. Damit wird es aber schon hinfällig, wenn man für das zehnte Jahrhundert bereits Kirchen in der Marsch hat annehmen wollen, und wenn mehrere ältere Schriftsteller ohne gehöriges Urkundenstudium und wissenschaftliche Kritik von einer ganzen Anzahl Kirchen zu jener Zeit in den hiesigen Marschen geträumt haben.

---

## XVIII.

### Kirchliche Einrichtungen in Dithmarschen.

Die alte Hauptkirche Dithmarschens war Meldorf. Sie ist überhaupt die erste und älteste, von welcher man nordwärts von der Elbe weiß. Bischof Willerich von Bremen hat sie fleißig besucht, und es ist anzunehmen, daß sie schon zu seines Vorgängers Willehad Zeiten bestanden hat; wodurch wir auf eine Zeit etwas früher als 790 zurückkommen. Aber wie oft mag diese älteste Kirche zerstört und wieder errichtet sein! Das erste Kirchengebäude soll auf dem Sandberge (St. Johannisberg genannt) gestanden haben<sup>(1)</sup> und um das Jahr 1000 nach dem Nielberge verlegt sein, wo noch das ansehnliche und sicherlich auch in seiner jetzigen Gestalt sehr alte Gotteshaus<sup>(2)</sup>, weithin sichtbar (vormals noch weiter, ehe es die

---

(1) Auf dem Grundrisse von Meldorf in Dankwerth's Landesbeschr. zu S. 298 ist der St. Johannis-Berg mit einer Mühle, südlich von der Stadt, bezeichnet. Auf diesem Grundrisse findet sich im Orte selbst auch eine Capelle angegeben.

(2) Schwerlich ist für das jetzige Kirchengebäude in Meldorf ein höheres Alter als das zwölfte Jahrhundert anzunehmen. Aber auch bei dieser Annahme gehört es zu den ältesten unseres Landes. Selbiges ist aber gewiß durch verschiedene Bauten erst zu seinem jetzigen Umfange gelangt.



hohe Thurmspitze im Jahre 1444 in einem Sturme verlor) sich erhebt, auf einem Vorsprunge der höheren Geest in die flache Marsch hinein, ursprünglich auf einer Geestinsel gelegen. Noch um 1070 bezeichnet Adam von Bremen „Millinthorp“ als die Kirche (ecclesia, d. i. die rechte und eigentliche Pfarrkirche) der Dithmarscher. Es mögen immerhin in jenem Zeitalter schon in entfernteren Gegenden des Landes Capellen gewesen sein, die uns unbekannt sind. Die folgenden Zeiten aber, während die heidnischen Wenden die Oberhand hatten, bis 1106, ließen nicht an Vermehrung kirchlicher Gebäude denken, und erst im Verlaufe des zwölften Jahrhunderts kann dieselbe erfolgt sein.

Wir finden später eine Eintheilung Dithmarschens in fünf Districte, Döfste oder Duffte genannt: eine Benennung, die man mit der Taufe und der Taufkirche in Verbindung gebracht hat, aber unrichtig. In der benachbarten Wilster-Marsch kommen frühzeitig Landesbezirke, wenn auch von geringerer Bedeutung als die Döfste Dithmarschens, unter dem Namen von Duchten vor. Was aber die kirchengeschichtliche Bedeutung der Döfste anlangt, so läßt sich als gewiß annehmen, daß nach diesen Districten Dithmarschen sich bei der Einrichtung des Kirchenwesens in fünf große Pfarrbezirke zertheilte, die sich dann in der Folge wieder in kleinere zerspalten haben.

Die Döfste sind ohne Frage die älteste Districteintheilung des Landes für Gerichtsbarkeit und Heerbann. Für die Heeresordnung und Heerschau blieb die Döfft als solche auch fortwährend im Freistaate von ungeschwächter Bedeutung; wie die alten Landrechte beweisen. Allein in gerichtlicher Beziehung, und damit auch nach der mittelalterlichen Verfassung in administrativer, tritt hernach das Kirchspiel an die Stelle, welches nicht blos eine kirchliche, sondern auch eine politische Commüne auf kirchlicher Grundlage wurde. Demnach stellte sich nunmehr die Döfft als eine Gesamtheit von Parochien dar, und wird damit ein Moment für die Kirchengeschichte. Und noch nach der Kirchenreformation sind die Kirchensachen des Landes nach Döfsten geschäftlich behandelt worden. So war auch die Deputation zur Gründung der gelehrten Landesschule in Melldorf nach Döfsten zusammengesetzt.

Es geht aber aus einer Reihe von Landesdocumenten des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, wenn man sie genau ansieht,

unverkennbar hervor, daß sie döfftweise<sup>(3)</sup> unterzeichnet oder untersegelt wurden. Dabei stand die Reihenfolge der Döfste offenbar herkömmlich fest, die der Kirchspiele innerhalb jeder Döfft aber nicht. Die Ordnung der Döfste war diese: Melborfer Döfft, Westerhöfft, Mitteldöfft, Osterhöfft, Süderstrandsdöfft, wie sie in wichtigen Urkunden nach einander folgen, und man erfährt dabei authentisch, welche Kirchspiele zu jeder Döfft gehörten. Wir lassen sie hier nach vier Diplomen von 1345 bis 1456 folgen, nämlich.

1345: I. Melborpe, Hemmynstede; II. Oldenworden, Busen, Weselngburen, Nienkerken; III. Hemme, Lunden, Wethynstede; IV. Hanstede, Delue, Tellingstede, Kerphestede (Norderhastedt), Albersdorpe; V. Kerkerstede (Süderhastedt), Bokelenborch, Ebdelake, Brunsbuttele, Merne.

1409: I. Melborpe, Hemmingstede; II. Oldenworden, Büken, Wislingburen, Nienkerken; III. Hemme, Lunden, Wenbingstede; IV. Kerphestede, Hamstedt, Delf, Tellingsted, Alverstorpe; V. Kerkerstede, Borch, Ebdelake, Brunsbuttele, Merne.

1416: I. Melborpe, Hemmingstede; II. Oldenworden, Weslingburen, Busen, Nyggenkerken; III. Hemme, Lunden, Webbingstede; IV. an der Ghest; V. Merne, Brunsbuttle, Ebdelake.

1456: I. Melborppe, Hemmingstede; II. Oldenworden, Busen, Weslingburen, Nigenkerken; III. Hemme, Lunden, Webbingstede; IV. Nordherstede, Delff, Hanstede, Tellingstede, Alverstorppe; V. Süderherstede, Bokelenborch, Ebdelake, Brunsbuttel, Merne, Barlte.

Es wird hiernach anzunehmen sein, daß wenn eine wichtige Landesache, z. B. der Entwurf eines neuen Landesgesetzes, den Kirchspielen zur Acht und Bullbord (d. h. zum Beschlusse und zur Genehmigung) verstellt war, die Berathung und Beschlussfassung curienweise nach Döfsten erfolgte. In der Kirchspielsversammlung wurde nach Eken, d. h. Regionen, in welche das Kirchspiel eingetheilt war, abgestimmt. In der Döfftversammlung wird aber, wenn mehr als zwei Parochien in der Döfft waren, wohl durch zwei Drittel der Kirchspiele der Beschluß gefaßt worden sein; denn das war eine

(<sup>3</sup>) Eine gründliche Untersuchung enthalten zwei gelehrte Melborfer Schulprogramme (1852 und 53) vom Rector Prof. Kolster über die Döfste, Butgen und Hammen des alten Dithmarschens.

altdithmarscher Grundeinrichtung und Norm für die Annahme eines Beschlusses, in der Bauerschaft wie in der Stadt, im Kirchspiele wie in der Landesversammlung, daher vermuthlich ebenfalls in der Döfft. Daß auch die Publicationen von Landeswegen döfftweise besorgt wurden, ist urkundlich sicher, sowie daß die Döfft eine Kasse und einen Rechnungsbeamten hatte. Ein eigenes Siegel führte sie nicht; die auszustellenden Urkunden wurden durch Anhängung der Kirchspielsiegel, auf denen die Bilder der heiligen Schutzpatrone der Kirchen sich darstellten, formell beglaubigt. Bei den nicht auf Pergament, sondern auf Papier ausgefertigten Urkunden wurden die meistens sehr großen Kirchspielsiegel dem Documente sämmtlich aufgedrückt, wie man an den in öffentlichen Archiven noch vorhandenen Documenten sehen kann.

Wenn in bekannten Satzungen des alten Landrechts nicht von fünf, sondern nur von vier Döfften des Landes die Rede ist, so liegt das lediglich in der eigenthümlichen Sonderstellung der Döfft des Süderstrandes oder der Strandmannen. Diese Sonderstellung der Strandmannen ist aber in neueren Zeiten, weil es uns an aufklärenden Nachrichten darüber mangelte, gar sehr mißverstanden und als eine Abhängigkeit des Südertheils von dem übrigen Lande gedeutet worden. Das bisher räthselhafte Verhältniß ist nunmehr durch Veröffentlichung eines wichtigen archivalischen Actenstücks<sup>(4)</sup> ganz klar geworden, indem wir daraus lernen, daß der Süderstrand, als die Landesversammlung von Meldorf nach Heide verlegt ward (vielleicht etwas zu sehr im Interesse des Nordtheils), sich dem Landesgerichte und Regimente der Achtundvierziger wenigstens in Rücksicht auf eigentliche Rechtsfachen nicht unterworfen hatte, vielmehr hernach ein Landesgericht und eine Landesversammlung für sich einrichtete. Eine nähere Erörterung und Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung unterlassen wir jedoch, da sie an diesem Orte uns nicht angemessen erscheint.

Nach den vorstehenden Bemerkungen über die Döffte im Allgemeinen gehen wir nun zum Einzelnen über, und zwar nach altdithmarscher Ordnung zuerst zur Meldorfer Döfft. Für diese blieb

<sup>(4)</sup> Es ist ein Verdienst des Staatsarchivars Dr. Hille in Schleswig, dieses wichtige Document vor zwei Jahren in der Zeitschrift unserer historischen Gesellschaft bekannt gemacht zu haben.

die uralte Kirche St. Johannis des Täufers die Pfarrkirche<sup>(5)</sup>, mit einer noch heutiges Tages sehr ausgedehnten Gemeindc. Sie war eine Stiftung des Erzbischofs, daher auch unter seinem Patronate; in der Folge aber dem Domdechanten zu Bremen zugetheilt. In diesem Verhältnisse blieb sie bis 1143; denn in diesem Jahre übertrug Erzbischof Adalbero dem Capitel von Hamburg die Kirche zu Meldorf und entschädigte die Dom-Decanie zu Bremen durch eine andere Kirche, und 1207 hat der Propst Hermann zu Hamburg dem dortigen Domcapitel den Besitz der Meldorfer Kirche speciell bestätigt. Für die vorzeitige weite Ausdehnung der Meldorfer Gemeinde zeugt auch der Umstand, daß an die Kirche ein Rodenzehnte nicht nur von sämmtlichen dort eingepfarrten Geesthörfern, sondern auch aus Röst und Tensbüttel im Kirchspiele Ubersdorf, aus Wesseln und Heide, aus Süder-Hastedt und Windbergen geleistet, sowie eine Gerstenlieferung aus Barlt erst in neueren Zeiten in eine Geldabgabe umgewandelt ward.

Barlte<sup>(6)</sup> ist erst ziemlich spät von Meldorf abgetrennt, nämlich 1426, während das Kirchspiel Hemmingstedt 1323 urkundlich vorkommt, aber vielleicht ein ganzes Säculum älter ist. Die Kirche ist der Jungfrau Maria geweiht; das Gebäude besteht aus dicken Felsenmauern. Windbergen gehört fortwährend in weltlicher Beziehung zur Meldorfer Südervogtei-Geest, und erst nach der Reformation hat die hiesige Capelle Pfarrgerechtfame erlangt. Ihre Gründung geschah 1495 zu Ehren des heiligen Kreuzes; worüber eine eigene Legende sich erhalten hat. Die Stiftung ging ohne Zweifel von den Dominicanern in Meldorf aus<sup>(7)</sup>. Die Capelle zu Busenwurth im Kirchspiele Meldorf ist erst nach der Reformation errichtet.

In der Westerböfft ist Olbenwürden gewiß die primitive Pfarrkirche, schon durch seinen Namen auf ein höheres Alter hindeutend. Die über zwanzig Fuß hohe, von Menschenhänden aufgeführte Wurt,

(5) Hamburg. Urkundenb. S. 160, 318.

(6) Vgl. Lappenberg das. S. 808 ff. Bei Staphorst I, S. 477, 478, 488, 492, 513, 517 sind verschiedene Bullen registrirt, welche die Barlter Kirche betreffen, aber ohne Jahreszahl. Die Kirche zu Barlt ist eine Marienkirche.

(7) Vgl. Michelsen, zur Klostergeschichte Dithmarschens S. 13.



worauf der Kirchhof liegt, ist augenscheinlich ein Werk sehr früher Zeit, als noch die Deiche weniger Schutz gewährten. Es bildete sich hier, als ein Kern des Marschlandes, frühzeitig ein blühender Ort. Die umliegenden Ortschaften Mannemanshusen, Edemannswisch, Edemannswurt, Wennemannswisch erinnern an die Namen alter Geschlechter, von denen auch die Gründung verschiedener Capellen ausging, die hier bestanden, namentlich eine bei Wennemannswisch, die als eine Clause bezeichnet ward, und eine bei Großenbüttel auf St. Peterwarff. Die Kirche zu Wörden aber ward zu Ehren des heiligen Bischofs Nicolaus, des Patrons der Schiffer, erbaut; denn Wörden hatte einen Hafen, es trieb Seefahrt und Handel und hatte seit 1373 einen eigenen Jahrmart. Die Kirche brannte bekanntlich ab, als die Holsteiner unter Gerhard d. G. in dieselbe die Dithmarscher eingeschlossen hatten, welche aber durch einen energischen Ausfall die Sieger wurden. Sie ward großartiger wieder aufgebaut, so daß man sie als eine Krone der Kirchen Dithmarschens betrachtet hat, sie auch als sicherer Verwahrungsort für Trophäen und Archivalien benutzt ward. Weslingburen wird 1281 urkundlich erwähnt, ist aber wohl bedeutend älter. Die mittelalterliche Kirche, dem Apostel Bartholomäus geweiht, war hier ebenfalls ein großes und schönes Gebäude mit drei Schiffen und neun Altären. Von Weslingburen ist Neuenkirchen ausgegangen, und zwar auf Veranstaltung zweier friesischen Geschlechter, der Tobiemannen und Höbiemannen, wie es scheint nach 1281, aber vor 1323. Sie war dem heiligen Jacob dem Älteren gewidmet und reich dotirt. Zum Zeugnisse aber, daß sie von Weslingburen ausgegangen war, hatte sie dorthin jährlich vierzehn Tonnen Gerste zu entrichten.

Das Kirchspiel Büsum kommt als solches bereits um 1140<sup>(\*)</sup> vor. Dasselbe hat aber, durch den Wartstrom von dem übrigen Dithmarschen getrennt, eine Insel, erst 1585 mit dem Festlande verbunden, durch die Fluthen oft stark gelitten und den Ort seiner Kirche mehrmals verändern müssen. Ein jedes Dorf auf dieser Insel hat vormals seine Capelle gehabt, wo Morgens und Abends die Andacht verrichtet ward und neben welcher man auch die ungetauften Kinder zu begraben pflegte. Die Kirche (St. Clemens) stand anfänglich in Süderdorp, mußte aber von dort der Fluthen wegen

(\*) Hamburg. Urkundenb. Nr. 162.

nach Mittelbörp verlegt werden. Allein auch hier stand sie nicht lange, weil die Hamburger sie zerstörten. An dieser Stelle, wo Mittelbörp war, geht jetzt der Hauptstrom der Miele. Die Kirche kam 1442 nach Nordbörp, welches an der Südseite der Insel lag, als um 1500 Mittelbörp ganz verging, während nördlich davon schon 1452 eine bedeutende Landstrecke hatte bedeckt werden können.

Wie es aber bei Büsum erging, so auch in den übrigen vor der Landfest gewordenen Marsch belegenen Gegenden, wo zu Zeiten auf den jetzigen weit hinausreichenden Watten ansehnliche Marschinseln gewesen sein sollen, die dann wieder vergingen, auch theilweise abermals zum Vorscheine kamen. Es werden nicht weniger als zehn solcher Inseln angegeben, jedoch nach wenig beglaubigten Nachrichten, und es wird von Kirchen und Capellen erzählt, die einstmals dort existirt haben sollen<sup>(9)</sup>. Wie wenig glaubwürdig man auch alles Einzelne, was hierüber erzählt worden, finden mag: so ist doch im Allgemeinen anzunehmen, daß in dieser Gegend, wie überall an der Westküste unseres Landes, in einer früheren Periode ausgebehntere Marschen waren, und diese werden auch Kirchen und Capellen gehabt haben, von denen Sagen sich erhielten. Die Westküste ist beständigen Veränderungen unterworfen, und wenn erweislich im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte an vielen Punkten die Marschen von geringerem Umfange waren als gegenwärtig, so widerspricht dies keinesweges der Annahme einer größeren Ausdehnung in früheren Zeiten. Man darf aber dabei nicht an lauter zusammenhängende Landstriche, sondern muß zugleich an Halligen denken, die dann auch in großen Fluthen leicht weggespült werden konnten. Bestimmtere Nachrichten haben wir im Ganzen über die nordfriesischen Gegenden; was sich aber da als Resultat herausstellt, wird auch meist auf Dithmarschen Anwendung leiden unter analogen Verhältnissen.

Auf die Westerböfft folgt, wie wir oben sahen, nach herkömmlicher Reihe und Ordnung die Mittelböfft mit ihren drei Kirchspielen: Hemme, Lunden, Webdingstedt. Die beiden letzteren kommen schon 1140 in einer Urkunde vor, und Webdingstedt wird wohl als das älteste Kirchspiel hier anzusehen sein. Ein sehr hohes Alter hat die Kirche, dem heiligen Andreas geweiht, in Webdingstedt jeden-

<sup>(9)</sup> Vgl. Volten, Dithm. Gesch. II, S. 313 ff.; die Meijerschen Karten in Dankwerth's Landesbeschreibung u. a.

falls, wenn man auch den fabelhaften Vermuthungen über ihr Alter nicht beipflichten kann. Unzweifelhaft ist aber, daß Ort und Kirche frühzeitig eine besondere Bedeutsamkeit hatten. Es wurden hier auf der weiten Haidefläche Volks- und Gerichtsversammlungen gehalten. Daran knüpfte sich dann ein Markt bei dem benachbarten Dorfe Wesseln oder Wessling. Nordwärts lag einst die Stellerburg von Heinrich dem Löwen, nachdem die Bökelburg im Süderteile zerstört war. Im Kirchthurme zu Weddingstedt war ein Landesgefängniß, wie auch ein Landesarchiv, und der einst hohe runde Thurm (von dem das Fundament nur übrig blieb, nachdem er in der letzten Fehde 1559 zugleich mit der Landesfreiheit gefallen war) konnte weithin gesehen werden und ward als Leucht- und Signalthurm benutzt. Weddingstedt verlor an Wichtigkeit, als etwas südlicher Heide emporkam. Wo dieser jetzige ansehnliche Hauptort des Landes liegt, baute allererst eine Frau eine Schenke für die nach Wesseln zum Wochenmarke Reisenden. Bald bauten Mehrere sich anrings um den großen Marktplatz von 1269 D.-Ruthen, und allmählig zog sich der ganze Verkehr dahin, der noch fortwährend jeden Sonnabend diesen geräumigen Marktplatz belebt. Im Jahre 1404 war schon ein Dorf „to der Heide“, aber noch 1434 kommt Heide nicht unter den Kirchspielen vor. Die Landesversammlung sammt dem Landesobergerichte der Achtundvierziger ward 1447 von Meldorf nach Heide verlegt, und bald darauf wird auch die dortige Kirche ihren Ursprung genommen haben. Zur Erbauung derselben vereinigten sich die Dorfschaften Rüstorf und Wesseln aus dem Kirchspiele Weddingstedt, sowie Lohse und Nickelshof aus dem Kirchspiele Hemmingstedt. Sie erhielt den Ritter St. Georg zum Patrone.

Nördlich von Weddingstedt ist Lunden, gleichfalls eine sehr alte Kirche, die Mutterkirche von Hemme und Sanct-Annen. In dieser Parochie waren im zwölften Jahrhunderte manche zerstreute herrschaftliche Besitzungen, welche die Gräfin Ermengard, mitsammt dem ganzen Lande Büsum und zugehörigen Pertinenzten, das also damals wie Domain angesehen ward, an das berühmte Kloster Herjesfeld vergabte, und diese Uebertragung wurde noch 1208 durch den Papst Innocenz III. bestätigt<sup>(10)</sup>. Allein im Jahre 1217 wurden einige

(10) Hamburg. Urkundenb. S. 328.

dieser Besitzungen, und namentlich die nördlichen, vom Kloster Hersefeld gerichtlich verkauft<sup>(11)</sup> an König Waldemar II. von Dänemark, der eine Feste zu „Vin“, d. i. Lunden, anlegte. Der Ort, schon um 1140 ein Kirchort, nahm allmählig an Bedeutung sehr zu, obgleich derselbe erst 1529 Stadtrecht erhielt. Die Kirche St. Laurentii hatte im späteren Mittelalter nicht weniger als neun Altäre. Das Kirchspiel Hemme ist im vierzehnten Jahrhunderte von Lunden ausgegangen, wovon es 1281, ja noch 1325 erweislich ein Bestandtheil war, aber 1338 wird in einer Urkunde der dortige Pfarrer erwähnt. Die Kirche ist der Maria geweiht; Neocorus nennt sie noch eine neue Capelle „to Lunden“; sie hatte später außer dem Hochaltare noch zwei Nebenaltäre, letztere von zwei dortigen Gilden errichtet, deren noch lange nach der Reformation Erwähnung geschieht.

Auf der anderen Seite von Lunden trennten sich von diesem Kirchspiele später die Bauerschaften Neufeld und Osterfeld, und erbauten 1491 eine Capelle zu Ehren der heiligen Anna, der Mutter Mariens. Die Capelle hat aber erst nach der Reformation Parochialgerechtsame erhalten, sowie die Kirchengemeinde St. Annen, als solche 1671<sup>(12)</sup> errichtet, noch zur Kirchspielsvogtei Lunden gehört, auch zu der dortigen Kirchenschätzung einen Theil beizutragen hat. Die Veranlassung zur Stiftung gab ein Gelübde, welches für den Fall der glücklichen Bedeichung der Insel Bösbüttel in der Eider von drei Mitgliedern des Ruffebelling-Geschlechts gethan war. Der Damm ward 1491 glücklich zu Stande gebracht, und demnächst der Bau der Capelle begonnen, die im Jahre 1500 eine Ablassbewilligung aus Rom erhielt für Alle, die daselbst an bestimmten Tagen ihre Andacht verrichten und dieser Capelle hülfreiche Hand leisten würden. Aus der Beute nach dem Siege bei Hemmingstedt erhielt die Capelle auch Zuwendungen. Den Stiftern wurde vom Papste Julius II. für sie und ihre männlichen Nachkommen das Recht erteilt, einen Capellan zu präsentiren, der hier die Messe lesen sollte<sup>(13)</sup>.

(11) Nach dem liber census Daniae regis Waldemari II. in Langebek S. R. D. VII, p. 523.

(12) Vor drei Jahren wurde von Pastor Käbler (jetzt in Ottensen) eine Denkschrift zur Säcularfeier herausgegeben, welche auch historische Nachrichten enthält.

(13) Die Urkunden sind abgedruckt bei Fehse, Predigergesch. S. 543—48. Die Capelle war zuerst aus Holz gezimmert; allein 1671



Wie die Westerböfft ganz in der Marsch lag, so befaßte die Osterböfft in weiter Ausdehnung die meistens auf der hohen Geest gelegenen Kirchspiele an der Eider und Holstengränze. Nur an den Ufern der Eider ist Marschland. Soll hier ein Kirchspiel als das Urkirchspiel bezeichnet werden, so muß es das ausgedehnte Tellingstedt sein. Sehr alt ist die dortige Kirche St. Martini jedenfalls und soll anfänglich in der Nähe der Tielenburg gelegen haben. Besonders merkwürdig ist aber der ursprüngliche Name des Kirchspiels. Derselbe lautet nämlich im zwölften Jahrhunderte, wie namentlich in einer Urkunde von 1140, „Ethellingstede“, und giebt sich damit als Sitz alter Geschlechter von Adel zu erkennen. Und dabei ist zu berücksichtigen, daß in nicht großer Entfernung auf der Geest, im Kirchspiele Albersdorf, die Dorfschaft Osterode liegt, wo die Capelle gewesen sein wird, von der in einer Urkunde<sup>(14)</sup> der v. Reventlow vom Jahre 1272 die Rede ist. Darnach schenken die Gebrüder Hartvicus et Hynricus de Rovello mit Bewilligung der Frau ihres Bruders, des Ritters Johann Walfstorp, und ihrer ganzen Familie dem Nonnenkloster zu Ikehoe einige in Dithmarschen belegene, dieser Capelle gehörige Güter zur Gründung eines Altars in der Klosterkirche. Es fällt dies aber in die Zeit (1265—1286), in welcher die Adelsgeschlechter aus Dithmarschen verschwinden. Nach der Sage gehörten die Reventlow's in Dithmarschen zu dem hervorragenden Geschlechte der Bogdemannen, und das gleiche Wappen, die Burgmauer mit Zinnen, spricht allerdings dafür. Sie hatten eine Familiencapelle zu Osterode, die nun einging oder schon eingegangen, vielleicht zerstört war; denn darauf scheint das „quondam“ in dem Diplome zu deuten.

Es war übrigens diese Gegend damals sehr reich an Waldungen; unter andern lag im Kirchspiele „Alverstorpe“ der große Risewohld,

---

wurde sie zu einem größeren Kirchengebäude erweitert. Die Insel Bösbüttel war übrigens nicht ursprünglich zu Dithmarschen gehörig gewesen, sondern zu Stapelholm, und stand unter bischöflich Schleswigischer Gerichtsbarkeit. Sie hatte sich zum Kirchspiele St. Johannis (Rebede) gehalten, und nachdem dies vergangen war, zu St. Jacobi in Schwabstedt, wie 1430 bezeugt wird. Vgl. Jensen's kirchl. Statistik von Schleswig S. 628—29.

(14) Dithm. Urkundenb. S. 13. Die Vorrede desselben S. XV.

welcher dem ganzen Lande gehörte. Die Bevölkerung dieses Landstriches kann daher in jenen Zeiten so gar groß nicht gewesen sein. Das Kirchspiel Albersdorf wird zuerst in einer Urkunde von 1281 genannt und möchte wohl nicht viel älter sein; denn aus demselben Jahre giebt es ein urkundliches Zeugniß, daß die benachbarten Dithmarscher die Kirche zu Schenefeld zu besuchen pflegten<sup>(15)</sup>. Die Albersdorfer Kirche ist St. Remigius geweiht.

Des an Tellingstedt stoßenden Kirchspiels Dolve wird auch am Schlusse des dreizehnten Säculums gedacht. Dasselbe hat mehrere in der Marsch belegene Dörfer durch die Fluthen der Eider eingebüßt. Die Sage setzt die Erbauung der Kirche in eine Zeit, als schon die Marsch hier stark bewohnt war; was man aber wohl kaum vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts annehmen darf. Es sollen sich die Marschleute mit den Geestleuten darüber gestritten haben, wo die Kirche stehen solle. Man habe darauf ein Marienbild auf ein Pferd gebunden, indem man sich vereinbart hatte, die Kirche da zu bauen, wo man am andern Morgen das Pferd finden werde. Man fand es in einem dichten Gestrüppe, und baute auf dem Platze die Kirche zur Ehre der Jungfrau Maria, und zwar so, daß die Nordseite von den Marschleuten, die Südseite von den Geestleuten aufgeführt ward. Das Gebäude ist übrigens von Feldsteinen. Ein starker Thurm daneben wurde im Kriege als Feste benutzt, Kirche und Kirchhof waren mit einem Graben umgeben. Das Bild der Maria zu Ross wurde in das Kirchensiegel aufgenommen. Ist diese eigenthümliche Darstellung der Schutzpatronin etwa eine Hindeutung auf Ritter und Reifige? —

Westlich von Tellingstedt und Dolve liegt das Kirchspiel Henstedt, unter dem Namen Hanstede 1281 vorkommend, ist aber gewiß älter. Der Schutzheilige der Kirche war St. Secundus. Für das in niedriger Marschgegend belegene Schlichting, das in Winterszeit bisweilen ganz von Henstedt abgetrennt ist, ward im funfzehnten Jahrhunderte eine dem heiligen Rochus geweihte Capelle erbaut, die aber in einer gewissen Abhängigkeit von Henstedt blieb, und Schlichting gehörte zur Henstedter Kirchspielsvogtei.

Von den beiden Kirchspielen Hastedt ist Silber-Hastedt das ältere Kirchspiel, daher auch im Mittelalter Kerl-Herstede genannt.

(15) Hamburg. Urkundenb. Nr. 795.

Es ist uns das Kircheniegel vom Jahre 1281 erhalten. Selbiges zeigt das Bild des S. Laurentius, und das stimmt mit der Angabe des Neocorus überein, daß Süder-Hastedt diesen Heiligen zum Patrone hatte<sup>(16)</sup>. Die mittelalterliche Benennung von Norder-Hastedt ist Kesperstede, abzuleiten von Kesp, Keif, d. i. Messseil; woraus hervorzugehen scheint, daß es später durch eine besondere Vermessung abgelegt worden. Dasselbe war einst Waldboden. Die Kirche ist der heiligen Catharina geweiht. Das Kirchspiel Kesperstede tritt 1342 als solches auf.

Endlich haben wir noch im Süden die Strandmannendüfft ins Auge zu fassen. Dieselbe umfaßte hauptsächlich die südlichen Marschgegenden am Elbufer und Westseefernde, den größten Theil des sogenannten Süderstrandes; landeinwärts aber auch die Kirchspiele Burg und Süder-Hastedt. Auf der hohen Bökelenburg hatten die alten Grafen ihren Sitz gehabt, bis die Zwingsfeste von den Landes-einwohnern 1145 eingenommen und der Graf Rudolph erschlagen ward. Der Bruder desselben, Hartwig, Domherr zu Magdeburg, soll darauf die Kirche zu Burg gestiftet haben<sup>(17)</sup>, zu Ehren S. Petri. Das Wappen der Kirche ist der Schlüssel Petri<sup>(18)</sup>. Ungefähr gleichzeitig mit Burg soll die Kirche zu Eddelaf, ursprünglich Heddelafe geheißten, entstanden sein, unser lieben Frauen geweiht. Die Sage behauptet, es sei diese Kirche durch Herzog Heinrich den Löwen und die Herzogin Mathilde gestiftet. Urkundlich kommt sie im Jahre 1281 neben Bocoldeborch, Werne und einer Reihe anderer Kirchspiele zuerst vor. Die Kirchen von Eddelaf, Burg und Kirch-Hastedt standen im Patronate des Erzbischofs zu Bremen und pflegten an dortige Domherren verliehen zu werden, welche ihren Vicaren (viceplebani) die Pfarrgeschäfte übertrugen.

Das benachbarte Kirchspiel Brunsbüttel scheint etwas jüngeren Ursprungs zu sein als Eddelaf, kommt aber doch schon 1286 als

<sup>(16)</sup> Vgl. Lappenberg das. S. 809.

<sup>(17)</sup> Etwas abweichend zum J. 1144 in Joh. Russe, fragm. apud Westphalen IV, 1451.

<sup>(18)</sup> Das Siegel, nach einem Diplom aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts abgebildet auf der Wappentafel zum Dithm. Urkundenb. mit der Umschrift: S. Parrocie in Bokeldeborg. An der Kirche hastete ehebem eine ähnliche Legende von einem aufgepflügten Kreuze St. Peters, wie von dem heiligen Kreuze zu Windbergen.

eine ansehnliche Parochie vor<sup>(19)</sup>. Es soll, vielleicht ehe die hiesige Kirche St. Jacobi, die übrigens wegen der Wasserfluthen mehr als einmal hat versetzt werden müssen, erbaut ward, auf dem Ostermoore eine Capelle gewesen sein zu den Zeiten des Bage Boje, eines Friesen aus dem Lande Wursten, der hier vom Erzbischofe Hartwig II. (gest. 1207) verschiedene Lehne besaß: um welche Zeit überhaupt eine Einwanderung friesischer Geschlechter in die hiesigen Marschen stattgefunden zu haben scheint.

Marne, vor Alters Merne, Merna, das jetzt so große und volkreiche Marschkirchspiel, hat vielleicht schon im zwölften Jahrhundert eine Kirche erhalten. Dieselbe ist der Maria Magdalena geweiht. Die Geschichte dieser Gegenden und Parochien steht in natürlichem Zusammenhange mit der Geschichte des Deichwesens. Von Marne ist St. Michaelisdorn erst nach der Reformation abgelegt, die Kirche 1610 erbaut.

Zum Schlusse sei hier noch darauf hingewiesen, daß das Kirchenwesen Dithmarschens in dem letzten Jahrhunderte vor der Reformation manches Abweichende und Eigenthümliche hatte. Solche Individualität der Kirchenverfassung und des particulären Kirchenrechts beruhte zum Theil auf dem Herkommen und Gewohnheitsrechte, woran sehr stark festgehalten ward, zum Theil auf gesetzlichen Normen und vertragsmäßigen Festsetzungen. Die freien Dithmarscher, ungeachtet ihrer frommen Anhänglichkeit an der Kirche ihrer Väter und ihres starkgläubigen Marien-Cultus, waren doch etwaigen hierarchischen Uebergriffen gegenüber sehr eifrig in der Wahrung ihrer Landesfreiheit. Sie nahmen in dieser Hinsicht mehrere strenge Artikel in ihr im Jahre 1447 codificirtes Landrecht auf, und sie schlossen wiederholt vorsorgende Concordate mit ihren kirchlichen Oberen, den Hamburgischen Dompröpsten, so namentlich mit den Pröpsten Johann Middelmann 1438, unter Genehmigung und Bestätigung des damaligen Erzbischofs Baluin, und 1471 Johann

---

<sup>(19)</sup> Die Urk. von 1286 im Dithm. Urkundenb. S. 14. Die jurati et tota communitas parrochie in Brunosbutle verpflichten sich, daß die Hamburger Bürger nicht mehr beraubt werden sollen von ihren Kirchspielsgenossen, nämlich den Geschlechtern der Amezinghemannen, Botenmannen, Syrsinghemannen, Nedesmannen, Bolinghemannen. Es scheinen friesische Geschlechter zu sein.

Kobe. Diese Landesverträge, welche in wichtigen Beziehungen die Ausübung des Kirchenregiments beschränkten und umgränzten, sowie die bezüglichen landrechtlichen Bestimmungen<sup>(20)</sup> nehmen für die Specialgeschichte in kirchlicher Richtung und für das dortige Kirchenrecht in katholischer Zeit als historische Monumente volle Beachtung und umsichtige Benutzung in Anspruch.

---

<sup>(20)</sup> Sie sind abgedruckt in Michelsen's Samml. altdithm. Rechtsq. (Altona 1842) S. 2—4 und ihre kirchenpolitische Wichtigkeit ist besprochen das. S. 275—77. Diese Landesverträge mit den Dompropsten im Dithm. Urkundenb. S. 32, 61—62.

1. Introduction

The purpose of this study is to investigate the effects of the independent variable on the dependent variable. The study is based on a sample of 100 participants who were randomly selected from a population of 1000. The data was collected over a period of 12 weeks. The results of the study are presented in the following sections.

The first section of the study is the literature review, which provides a background on the topic and identifies the research gap. The second section is the methodology, which describes the research design, the sample, and the data collection process. The third section is the results, which presents the findings of the study. The fourth section is the discussion, which interprets the results and discusses their implications. The fifth section is the conclusion, which summarizes the findings and provides recommendations for future research.

The study is organized as follows: Chapter 1 is the introduction, Chapter 2 is the literature review, Chapter 3 is the methodology, Chapter 4 is the results, Chapter 5 is the discussion, and Chapter 6 is the conclusion.



## Urkundliche Beilagen.

---





## 1.

Dechant Otto des Domcapitels zu Bremen befundet und bestätigt Rechtsfindungen der Bremischen General-Synode vom 8. März 1312 über die allgemeine Zehntpflicht der bebauten Ländereien<sup>(1)</sup> 1340.

Vniuersis presentia visuris Otto Dei gratia Decanus sancte Bremensis Ecclesie salutem in Domino sempiternam. Noueritis, nos uidisse et audiuisse litteras felicis memorie Domini Frederici quondam Decani predictae Bremensis Ecclesie sub hac forma.

Fredericus Dei gratia Decanus Ecclesie Bremensis Honorabili viro Ottoni Noui Monasterii Preposito ac vniuersis presentia visuris salutem in Domino. Presidentibus nobis Synodo in Ecclesia Bremensi Anno Domini Millesimo CCC. duodecimo feria quarta proxima post Dominicam qua cantatur Letare sentencialiter per discretum virum Prepositum Monialium in Zeuena coram Prelatis fuit adinuentum, quod de agris cultis<sup>(2)</sup> ab alienis, dummodo sint siti in decimacione alicuius, danda est decima a quocunque eciam coluntur. Preterea sentencialiter fuit adinuentum ab eodem Preposito, quod secundum jus commune unusquisque tantum daturus est de aratro suo, quantum vicinus suus vel alius qui colit agros, nulla decimacione . . . , nisi tunc possint per priuilegia spe-

(1) Diese und die folgenden Urkunden sind aus Michelsen's Samml. von Handschr. zur S. H. Gesch. entnommen, und vor fast fünfzig Jahren in Staatsarchiven zu Kopenhagen copiert. Nr. 3 ist aus dem Steinrader Gutsarchive.

(2) Erzbischof Gerhard II. bestätigte dem Kloster Neumünster die Bruchzehnten (decimas novalium) des dortigen Kirchspiels am 15. Oct. 1238. Hamb. Urkundenb. S. 438.

cialia aliud probare. Quod vobis ac vniuersitati sub Sigillo honorabilis viri Domini Volquini Prepositi Ecclesie nostre predictae, quia Sigillum nostrum non habuimus ad presens, duximus intimandum. Datum die et anno prenotatis.

Nos itaque sententias supradictas presentibus approbamus. In cuius euidentiam Sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Brema Anno Domini Millesimo trecentesimo quadragesimo quarta feria post Dominicam qua cantatur Letare.

(Sigillum integrum).

In tergo:

In Synodo generali in Ecclesia Bremensi pronunciatum est et per sententias diffinitum, quod de agris cultis ab alienis danda est decima.

2.

**Bischof Arnold von Lübeck erläßt dem Convent in Cismar eine Schuld von 365 Mark Lübsch., mit Rücksicht auf die Reformation seines Klosterlebens gemäß der Regel seines Ordens. 1450, Novbr. 16.**

Arnoldus, Dei et apostolice sedis gratia Episcopus Lubicensis. Etsi ex suscepte administrationis officio quorumlibet religiosorum ac monasteriorum sub nostra diocesi constitutorum felicibus incrementis digne quidem debeamus intendere ac eorum necessitatibus, ne diuinus cultus apud eos minuatur rerum penuria causante, oportunitis remediis salubriter providere. Illis tamen precipue cum cordis quadam hilaritate subventionis manum iuxta gratiam datam pre ceteris apponimus, quos in debita regularis vite observantia ac perfecta sue vite reformatione iuxta sui ordinis regulam inter ceteros religiosos tanquam stellas matutinas in medio nebule sua exemplaritate cum summa animi alacritate cernimus prefulgere. Quocirca tenore presentium notum fecimus vniuersis, quod licet reverendus quondam Pater, Dominus Nicolaus immediatus predecessor noster diuini amoris et sancte religionis intuitu, anno a natiuitate Domini millesimo CCCCXLIX. die veneris septima Februarii, in numerata et parata pecunia amicabilem mutui titulo tradidit atque concessit religiosis viris, *Dominis* Abbati ac conventui monasterii in Cismar nostre

diocesis trecentas marcas denariorum Lubicensium, ad solvendum debita eorum, quibus gravius premebantur. Quas quidem trecentas marcas dictus Abbas et Conuentus ad requisitionem prefati Domini Nicolai cum gratiarum actione caritative persolvere promiserunt, prout hec omnia in litera sigillata sigillo sepefati Domini Abbatis et Conuentus plenius continentur. Quamvis etiam nos Arnoldus prefatus in subsidium reemptionis certorum annuorum reddituum, quos singulis annis dicti Abbas et Conuentus ad certa beneficia solvere tenebantur, eodem anno XLIX. circa festum Martini LXV marcas denariorum Lubicensium sub similis mutui titulo prompte pro eis exposuimus ad instantem petitionem Abbatis antedicti. Nos tamen pro nobis et successoribus nostris dictum debitum trecentarum et LX marcarum Lubicensium interim quod reformationem ante pauca tempora per religiosos dicti monasterii assumptam diligenter observaverint ac juxta regulam ordinis sui vitam duxerint, ut promiserunt, ab eis nunquam repetere aut exigere promittimus per presentes. Si vero, quod absit, aliquando in futurum dicti monasterii religiosi aut successores eorum salubri abjecto reformationis jugo ad pristinam vitam laxam in animarum suarum dispendium damnose converterentur, de quo ex corde doleremus, ex tunc volumus omnino, quod prefatum debitum trecentarum et LXV marcarum Lubicensium nobis aut successoribus nostris solvantur indilate, ac religiosi dicti monasterii per nos aut successores nostros prefatos juris remediis ad dicte summe solutionem cogantur cum effectu. Insuper dicte saluberrime per ipsos assumpte reformationis<sup>(3)</sup> contemplatione, sub conditione modo et forma premissis, ipsorum penurie aliquatenus succurrendo donamus eis ac liberaliter tribuimus ad vitam nostram redditus annuos triginta quinque marcarum Lubicensium, quas ex testamento dilecti quondam consanguinei nostri, Domini Johannis Rostock, canonici Lubicensis, in villis Düdesche et Wendesche Tymendorp, cum Volrado et Nicolao van Bockwolde fratribus, filiis Lemmekini in Henningstorpe dum vixit commorantis, similiter

(<sup>3</sup>) Der Inhalt dieses Diploms dient zur weiteren Substanziirung des oben S. 104 von uns kurz Vorgetragenen.

ad vitam nostram possedimus. In cujus rei evidens testimonium presentem literam cum secreti nostri appensione duximus communiri. Datum Uthin decimo sexto die Novembris anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo.

## 3.

**Bischof Albert von Lübeck beurfundet die Stiftung einer ewigen Vicarie in der neuen Capelle der S. Petrikirche daselbst. 1471, Jan. 17.**

Albertus dei gracia Episcopus lubicensis ad perpetuam rei memoriam. Ad ea curis excitamur ac libenter dirigimus studia mentis nostre per que cultus ad dei laudem et gloriam augeatur diuinus et animarum salus per nostrum ministerium valeat procurari. Sane pro parte discreti viri Gerardi de Lenthen cuius lubicensis nobis in christo dilecti pia desideria intelleximus. Ac singularem deuocionem quam ad beati petri lubicensem gerit parochialem ecclesiam vncum venerabili nostro Capitulo lubicensi perpendimus, in qua ad honorem omnipotentis dei qui cuncta largitur | ac sub titulo et vocabulo Beate gloriose virginis marie sanctorumque petri et pauli apostolorum laurencii et mauricii martirum ac Anthonii confessoris de propriis suis bonis sibi a deo collatis suaque industria deo auxiliante acquisitis quandam perpetuam vicariam in noua capella versus meridiem de bonis quondam Johannis Vrolingk dum vixit Consulis lubicensis nouiter edificata atque constructa ad minus altare in ea situatum in ipsius Gerardi de Lenthen parentumque ac omnium progenitorum suorum, illorum eciam quorum interest seu interesse poterit, suarum animarum ob salutem et remissionem peccaminum instaurare ac instauratam viginti octo marcarum lubicensium denariorum annuorum reddituum pro quadringentis marcis lubicensium denariorum a valido famulo Hartwich Rantzow filio quondam domini Schackonis Rantzow militis in villa Dannow in parochia Schönenkerken nostre diocesis emptorum, prout in certis desuper confectis et sigillatis litteris reddituum huius modi latius dixit contineri. Vncum nonnullis ornamentis, clenodiis et jocalibus videlicet calice *argenteo* deaurato, missali tabula lignea depicta in altari

apponenda, sex casulis aliisque ornamentis ad diuinum cultum spectantibus et pertinentibus dotare decreuit. Et propterea idem Gerardus de Lenthen ciuis coram nobis constitutus huius modi vigintiocto marcarum annuos redditus monete lubicensis pro dote dicte fundande vicarie ad vsum inibi perpetui vicarii singulis annis in sancti Martini festiuitatibus soluendos vnacum supradictis ornamentis jocalibus et clenodiis deputauit obtulit et assignauit, attente supplicans ut pro fundacione dicte vicarie vsuque eiusdem nec non vicarii pro tempore stipendium horarum beate marie virginis cum certis annuis redditibus quatuordecim marcarum pro ducentis marcis lubisensium denariorum in bonis validi hennekini Swyn in dicta parochia Schonenkerken nostre diocesis emptarum nouiter per ipsum Gerardum in ecclesia ac capella predictis fundatum, quod quidam Luderus Rode pronunc possidet, in eadem ad redditus vigintiocto marcarum oblatos huiusmodi apponere et deputare atque ex redditibus et stipendio predictis quandam nouam perpetuam vicariam in dicta ecclesia et capella ad altare memoratum in et ad diuini cultus augmentum de nouo creare fundare instaurare et auctorisare, Ipsique ludero Rode stipendio et possessori dicti stipendii certam annuam pensionem in eadem vicaria reseruare dignaremus, nos vero antefati Gerardi pia desideria voluntates oblaciones assignaciones et supplicaciones in domino commendantes ac suis precibus graciosius inclinati huiusmodi vigintiocto marcarum annuorum reddituum stipendii ornamentorum iocalium atque clenodiorum supradictorum oblacionem donacionem et assignacionem gratas et ratas habentes, et eisdem sub ecclesiastica per nos libertate receptis prout tenore presentium recipimus ad laudem et honorem omnipotentis dei eiusque benedictae matris gloriose virginis Marie sanctorumque petri et pauli app. laurencii et mauricii martirum ac Anthonii confessoris predictorum de et cum vnanimi consensu prelibati venerabilis Capituli ecclesie lubicensis vnam perpetuam vicariam ad altare pretactum in ecclesia et capella sepepredictis auctoritate nostra ordinaria presentibus dotamus et de nouo erigimus fundamus instauramus et auctorisamus memoratum stipendium ad ipsum sic de nouo fundatam dotatam et instauratam vicariam apponentes et deputantes. Apud quam idem stipendium in antea perpetuis futuris temporibus volumus

permanere dictoque Ludero hactenus stipendiato pensionem annuam vigintisex marcarum lubicensium in eadem vicaria dumtaxat ad tempus quo ipse Luderus aduixerit et non vltra in sancti Martini festiuitatibus soluendam reseruamus ordinantes et statuentes ut vicarius qui pro tempore fuerit et dictam vicariam obtinuerit ad solucionem quatuor marcarum pro augmentacione memoriarum annis singulis iuxta morem ecclesie lubicensis in fundandis vicariis minime sit astrictus aut quomodolibet obligatus, cum capitulum nostrum pro augmento memoriarum huiusmodi a prefato Gerardo centum marcas lubicenses in prompta et numerata pecunia receperit. Insuper vicarius pro tempore post obitum dicti Luderi Roden pensionarii et non prius lampadem continuum ardentem in honorem dei omnipotentis et patronorum predictorum vna cum convicario suo vicarie in eadem capella ad maius altare per prefatum Gerardum de lenthem eciam fundate iuxta tenorem fundacionis eiusdem perpetuis temporibus debeat tenere et habere, volentes insuper atque statuentes ut vicarius vicarie huiusmodi pro tempore per se vel alium ydoneum horis beate marie virginis vna cum aliis stipendiatis in capella antedicta impedimento legitimo cessante interesse teneatur. Porro volumus statuimus et ordinamus quod si que bona aut redditus stipendiariis siue ministris predictarum horarum beate marie virginis donata fuerint aut dabuntur quomodolibet in futurum quod illa et ipsa qualitercunque donantur, sint communia, quodque vicarius vicarie huiusmodi eorundem reddituum et bonorum in omnibus et per omnia cum ministris prescriptis et equalis memoriarum quoque et consolacionum eiusdem ecclesie ad instar aliorum vicariorum ibidem percipiet fructum. Adiicimus eciam quod vicarius pro tempore obedienciam domino decano seu vicedecano et iuramentum solitum de obseruandis statutis et consuetudinibus ipsius capituli et ecclesie nostre lubicensis faciet et prestabit. Missas vero tempori congruenti prout deus ministrauerit in dicto suo minori altari semel tamen in qualibet septimana pro fidelibus defunctis per se vel alium deuote celebrabit. Rectori pro tempore prout ceteri vicarii eiusdem ecclesie obediunt in licitis et consuetis. Ceterum quia vtilitatibus ecclesiasticis deseruientes equum est piis consolacionibus honorare

prefato Gerardo et eius pronunc legitime vxori quoad uixerint, ipsis vero de medio sublatis ipsorum filiis et filiabus legitimis et naturalibus et consequenter ad quartam generacionem inclusive, quibus de medio sublatis et in domino quiescentibus prouisoires horarum beate marie virginis et stipendiorum prefatorum penes quos eciam ius patronatus dicte vicarie perpetuo volumus remanere. Vnum de capellanis lectoribus magistris scholarum seu succentorem ecclesie lubicensis aut vnum ex locatis earundem Custodibus tam maioris quam aliarum ecclesiarum Ciuitatis lubicensis dicto nostro Capitulo primo et pro prima quemcunque vero capitulum ecclesie nostre lubicensis eligendum duxerit sive nominandum pro alia et secunda, et sic consequenter ipsi prouisoires perpetuis futuris temporibus alternatis viribus presentabunt reseruacione capituli quacunque desuper non obstante. Demum si patroni supradicti redditus predictos in toto vel in parte emonere non possent, quod absit, ex tunc vicarius dicte vicarie huiusmodi redditus a quibuscumque debitoribus emonebit suis sumptibus laboribus et expensis fundacione nihilominus horarum atque stipendiorum beate marie virginis in ecclesia sancti petri lubicensi in omnibus et per omnia in suo robore atque firmitate permanente. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras fundacionis litteras tam nostri quam dicti venerabilis Capituli sigillorum iussimus et fecimus appensione communiri. Datum lubeck anno a natiuitate dni millesimoquadringentesimoseptuagesimoprimo. Ipso die beati Anthonii Confessoris.

(Nach dem Original im Steinrader Gutsarchiv<sup>(4)</sup>, die Siegel sind verloren.)

## 4.

Papst Sixtus IV. bestätigt Christian I. und seinen Nachfolgern als Landes-  
herrn in Holstein und Stormarn das Recht der Präsentation zur  
Dompropstei zu Hamburg. 1474, April 13.

Sixtus Episcopus, servus servorum Dei, carissimo in Christo  
filio Cristierno regi Dacie illustri Salutem et apostolicam

(4) Ebendasselbst die fast gleichlautende Urk. desselben Bischofs über

benedictionem. Precellens fidei constantia ac eximie devotionis affectus, quam ad nos et Romanam geritis ecclesiam, promerentur ut in hiis que sunt favoris et gratie, nos tibi promptos et benignos gaudeas invenisse. Dudum siquidem felicis recordationis Pio Pape II. predecessori nostro pro parte tua exposito, quod Prepositura Ecclesie beate Marie oppidi Hamburgensis, Bremensis diocesis, de jure patronatus Comitatus Holczsacie seu domini Stormarie pro tempore existentis, cuius quidem Comitatus seu domini in quo ipsum opidum situatum est, administratio hereditario jure ad te pervenisset, existeret, quia tamen dicta Prepositura retroactis temporibus tanquam principalis dignitas in Collegiata ecclesia per sedem apostolicam pluries diversis personis collata extitit, absque presentatione aliqua, per conniventiam seu negligentiam Comitatus seu domini predicti, de jure patronatus sive presentandi personam ydoneam ad illam, cum pro tempore vacaret, posset ab aliquibus hesitari, ac eidem predecessori humiliter supplicato, ut tibi, quod de cetero perpetuis futuris temporibus personam ydoneam in Prepositum ipsius Ecclesie, quotiens Preposituram ipsam in posterum vacare contingeret, etiam etsi tibi ac dicto Comiti alias aliquo tempore jus patronatus hujusmodi non competiasset, ad eandem presentare libere et licite valeres, concedere ac super hoc tibi oportune providere dignaretur. Idem predecessor hujusmodi supplicationibus inclinatus, tibi quod de cetero futuris perpetuis temporibus personam ydoneam in Prepositum ipsius Ecclesie, quotiens ipsam in posterum vacare contingeret, sibi et successoribus suis canonicè intrantibus presentare libere et licite valeres, gratiose concessit et de novo indulsit. Ac voluit quod persona per te vel successores tuos, comitatum seu dominium predictum pro tempore obtinentes, in antea presentanda hujusmodi institutionem suam sive ipsius presentationis admissionem et confirmationem seu

---

die Stiftung einer ewigen Vicarie in derselben Capelle ad majus altare durch den Lübedischen Bürger Gerard v. Lenthen mit 35 jährlicher Rente von 500 Mk. lübisch Pfenn. Diese Urk. datirt vom Tage Panthaleonis 1469. Die Bedingungen sind dieselben, wie bei der obigen Stiftung von 1471 ad minus altare.



provisionem dicte Prepositure ab ipso Pio Papa et successoribus suis infra tempus legitimum deberet obtinere. Alioquin de eis aliter factas presentationes et institutiones nec non quascunque concessionem collationem et provisionem, absque presentatione tua, alias tamen infra tempus a jure statutum faciendas, et quisquid secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter fieri vel attemptari contingeret, irrita et inania nulliusque roboris vel momenti existere decrevit. Prout in litteris ipsius Pii predecessoris inde confectis plenius continetur. Quare pro parte tua nobis fuit humiliter supplicatum, ut tibi, qui, ut accepimus, Holczacie et Stormarie olim Comitatum ac terre Dithmarcie per carissimum in Christo filium nostrum Fridericum Romanorum Imperatorem semper Augustum pro Ducatu unico unitorum, Dux existis<sup>(5)</sup>, ut concessionem, indultum et voluntatem predictam innovare et approbare, aliasque tibi in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque devotionem tuam ac integritatem erga nos et Ecclesiam antedictam non immerito ponderantes, hujusmodi supplicationibus inclinati, concessionem, indultum ac voluntatem, et omnia in dictis litteris contenta ex certa scientia innovamus et approbamus. Et nihilominus ad supraabundantem cautelam et ad omne tollendum ambiguitatis dubium, quod Prepositura ipsa in futurum per Constitutionem felicis recordationis Benedicti XII. que incipit, Ad regimen aut Cancellarie regulas, seu ratione qualitaturn persone ipsam nunc et pro tempore obtinentis seu loci aut facti minime reservata censeatur seu quoquo modo censi possit, quinimmo tu et pro tempore existentes Holczacie Duces seu domini perpetuis futuris temporibus personam ydoneam ad Preposituram ipsius Ecclesie, cum illam pro tempore etiam apud sedem Apostolicam vacare contigerit, in Prepositum ipsius Ecclesie per nos et successores nostros alias juxta tenorem dictarum litterarum instituendum presentare possitis, discernimus pariter et declaramus. Non obstantibus quibuscunque generalibus et specialibus reservationibus per sedem predictam pro tempore factis, etiam si de illis alias mentio specifica

---

(5) Michelsen, Dithm. Urfundeb. S. 65, 68, 71.

habenda foret, ac Constitutionibus et ordinationibus apostolicis, necnon statutis et consuetudinibus dicte Ecclesie juramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre innovationis approbationis constitutionis et declarationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum. Datum Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo septuagesimo quarto, Idus Aprilis, Pontificatus nostri anno tertio (\*).

## 5.

**Päpstliche Verordnung von Sixtus IV. wider wucherliche Geschäfte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (\*). 1474, Juli 1.**

Sixtus Episcopus servus servorum dei, ad perpetuam rei memoriam. Ab eo, qui humani generis sumens effigiem, ut illum primi parentis lapsum restauraret, preciosissimum suum sanguinem in ara crucis effudere non abnuit, ad summi Pontificii apicem evocatus Romanus Pontifex, ad id cordis sui vota affectuose exponit, ut scelerum ac facinorum fomentis propulsatis grex sibi creditus fructum producat nitidum et ab his, quae corpus animamque labefaciunt et in profundum inferni demergunt, horrendi supplicii examen declinando alienum se penitus offerat et immunem. Sane fide digna quorundam relatione, quod non parum nostrum turbavit auditum, nobis insinuatam extitit, quod in Schlesvicensi et Holsaciae Ducatibus, seu illorum civitatibus, terris, oppidis, villis et locis flagitiosum et perniciosum nec non utriusque testamenti pagina detes-

---

(\*) Das Recht, seinen Propsten frei zu wählen, hatte das Capitel zu Hamburg bereits 1285 gegen den Widerspruch des Erzbischofs vom Papste erlangt. Siehe Hamb. Urkundenb. S. 665, 669.

(\*) Siehe Bd. I, S. 321—323, wo die Entstehung und Bedeutung dieser kirchenpolitischen Verordnung näher erläutert worden.

standum usurarum crimen adeo irrepsit et inibi invaluit, quod plerique tam ecclesiasticae quam seculares personae etiam generis sublimitate preditae, Iudicis universorum timore postposito et illius quod ad nostram confert edificationem qui pecuniam suam non dedit ad usuram precepti se surda aure pretendentes immemores, ut turpibus ditentur lucris et cum aliorum jactura fiant locupletiores, precipitio usurarum ardentius intumescentes eas exercere ac pecuniarum quantitate captandi lucri gratia variis pactis conditionibus et iuramentorum vinculis adjectis, indigentia nec non rerum penuria oppressis mutuo concedere et longe ultra sortem, etiam plus quam perfida Judeorum gens in similibus peragere consuevit, recipere non verentur, et ad tam execrabiles Deoque odibiles vendicandos questus acutis ingeniis super huiusmodi solvendis usuris quamplures utriusque sexus personas, etiam datis desuper fideiussoribus, per quos singula juris remedia, quibus solvi ac repeti eadem possent usure, abjurare cogunt ac tot tamque multiplicibus iuramentorum, promissionum et obligationum astringere vinculis, quod omni juris quiescente suffragio personae predictae pro eiusmodi redimendis usuris suorum mobilium bonorum et rerum substantia exuti hactenus remanserunt et in dies remanent, quodque nisi premissarum usurarum vorago, quae animas devorat et facultates exhaurit, per nostrae celeris provisionis antedictum compescatur, procul dubio civitates, terrae, oppida, villae et loca huiusmodi passim totali subiacebunt desolationi et nonnulli ex se divites et aliae personae in grave paupertatis onus prolabentur, et Christi pauperes turpiter opprimuntur. Nos igitur formidandam, quae ex praemissis succedit divinae majestatis offensam, prout ex debito nobis iniuncti pastoralis incumbit officii, radicitus evellere et super hoc nostri ministerii partes salubriter impartiri cupientes motu proprio non ad alicuius nobis super hoc oblatae petitionis instantiam, sed de nostra mera liberalitate et ex certa scientia tenore presentium omnia et singula iuramenta, pacta, promissiones, obligationes, contractus et conventiones, sub quibusvis modis et formis ac verborum expressionibus super solvendis huiusmodi nefariis usuris, etiam si talia forent, quod si illa vel illas similiter per sedem apostolicam aut alias quovis modo cassari, deleri et irritari seu iuramenta huiusmodi re-

laxari et remitti contingeret, cassatione, deletione, irritatione, relaxatione et remissione huiusmodi non utentur, inita dissolvimus, cassamus, irritamus, annullamus ac viribus penitus et omnino vacuamus, ipsaqve iuramenta relaxamus et remittimus, et insuper omnes et singulas personas tam ecclesiasticas quam seculares earumqve fideiussores et obsides ad ipsorum iuramentorum, pactorum, remissionum, earumqve obligationum, contractuum et conventionum huiusmodi observationem minime teneri nec ad id astrictos aut obnoxios fuisse aut esse, ipsasqve personas, quæ ad dictarum usurarum solutionem se obligarunt, quam primum de sorte seu Capitali, quæ vel quod vere et sine quavis fictione aut dolo vel fraude mutuata sive mutuatum per ipsos usurarios extitit, super quibus assertionibus personarum predictarum sic obligatarum aut eorum fideiussorum fides adhibeatur indubia, satisfecerint, ac etiam fideiussores huiusmodi liberos, quittos et absolutos, absqve eo quod in iudicio vel extra super ipsarum damnatarum usurarum solutione molestari, inquietari aut perturbari possint, decernimus et declaramus. Et licet adversus ipsam usurariam pravitatem, quam tam divina quam humana iura abhorrent exercentes, multiplices latae sint sententiae, censurae et poenae, nihilominus humanum genus Satore zizaniae qui secum infelices animas in eternam damnationem precipitare iugiter emolitur svadente, a vetitis nesciens abstinere, sed plus et magis esuriens ad fenus et usuram pecuniam mutuare, ut premititur, non formidat, ultra omnes et singulas sententias, censuras et penas tam a iure quam Romanis Pontificibus predecessoribus nostris in ipsos feneratores et usurarios promulgatas ac quas omnem manifestum seu occultum usurarium in civitatibus, terris, oppidis, castris et villis predictis existentem ipso facto incurrere volumus omnibus et singulis utriusqve sexus personis, quæ se sacri baptismatis unda regeneratos profitentur, cuiuscunqve dignitatis, status, gradus, ordinis vel conditionis existunt, etiamsi Archiepiscopali, Episcopali, Ducali, Comitali aut alia quavis ecclesiastica vel mundana resplendeant dignitate, inhibemus, ne deinceps usurariam pravitatem seu fenus huiusmodi directe vel indirecte, occulte vel manifeste, quovis titulo vel colore committere seu perpetrare presument, quod si in reprobum sensum dati

commiserint seu perpetraverint, nos extunc in ipsos usurarios et feneratores excommunicationis et anathematis sententiam eadem auctoritate, tenore presentium fecimus et promulgamus, a qua nullus nisi Romanus Pontifex vel cui id specialiter duxerit committendum, preterquam in mortis articulo constitutis, et debita satisfactione previa absolutionis beneficium valeat impartiri. Quodsi in profundum malorum desilientes, postquam excommunicationis et anathematis sententiam huiusmodi incurrerint et respiscere distulerint, si ecclesiasticae, extunc illas omnibus et singulis beneficiis ecclesiasticis, secularibus et quorumvis ordinum regularibus canonicatibus et prebendis, dignitatibus, personatibus, administrationibus et officiis, quae in quibusvis ecclesiis sive locis in titulum vel commendam obtinent, privamus et ab illis realiter amovemus, si vero seculares personae fuerint, illas et predictas detestabiles et infames nec non ad omnes dignitates, honores et officia secularia ipsorumque filios etiam per utramque lineam usque ad secundam generationem ad sacros recipiendos ordines et quaevis beneficia ecclesiastica obtinenda inhabiles et incapaces declaramus et nunciamus, ac eo ipso sint et censeantur esse auctoritate apostolica excommunicati, aggravati, reaggravati, privati, intestabiles, infames et incapaces ac maledictionis aeternae, quam Deus misit Dathan et Abyran, quos terra vivos absorbit, ut descenderent in infernum viventes ac Judae Scarioth traditoris Redemptoris nostri ad mortem, quilibet penitens fuerit, tamen medius crepuit, damnationem incurrisse. Et ut praemissa usurarios et feneratores predictos non lateant, sed a Christianorum corpore tanquam putrida et arida Ecclesiae membra dejiciantur, venerabili fratri nostro Archiepiscopo Magdeburgensi et dilecto filio Praeposito Ecclesiae Havelbergensis per haec scripta committimus et mandamus, quatinus ipsi vel alter eorum per se vel alium seu alios premissa omnia et singula, ubi et quando expedite viderint, etiamsi ad hoc requisiti non fuerint, solemniter publicantes non permittant personas predictas, quae ad ipsarum usurarum solutionem se obligaverunt, ut prefertur, seu earum fideiussores contra presentium tenorem in iudicio vel extra quomodolibet inquietari infestari seu molestari, ipsosque usurarios et feneratores do-

minicis aliisque festivis diebus post Missam et Vesperos pulsatis campanis candelis accensis et in terram proiectis atque extinctis cum aliis solemnitatibus quae contra taliter aggravatos observari solitae sunt, etiam cum crucis triumphantis vexillo et trina lapidum projectione solemniter excommunicatos, aggravatos, reaggravatos, maledictos, beneficiis privatos, inhabiles et infames denuncient et declarent, donec cecitate et cordis duritia deposita ac penitentia ducti ad Ecclesiae unitatem satisfactione previa reversi, a nobis vel Romano pontifice plenam reconciliationis gratiam de premissis meruerint obtinere. Invocato ad premissa peragenda, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Non obstantibus felicis recordationis Bonifacii PP. VIII. predecessoris nostri constitutionibus, illa praesertim qua cavetur, ne quis extra suam civitatem vel dioecesim nisi in certis exceptis casibus et in illis ultra unam dietam a fine suae dioecesis ad iudicium evocetur seu ne Iudices a sede apostolica deputati extra civitatem vel dioecesim in quibus deputati fuerint, contra quoscunque procedere aut alii vel alii vices suas committere presumant, et de duabus dietis in Concilio generali, nec non de personis ultra certum numerum ad iudicium non vocandis et aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis contrariis quibuscunque. Aut si aliquibus communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod interdicti suspendi vel excommunicari aut extra vel ultra certa loca ad iudicium evocari, seu quavis alia pena mulctari non possint, per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem et quibuslibet aliis privilegiis, indulgentiis et litteris apostolicis generalibus vel specialibus, quorumcunque tenorem existunt, per quae presentibus non expressa vel totaliter non inserta effectus presentium in aliquo impediri seu retardari posset. et quae quoad hoc nolumus cuiquam in aliquo suffragari, et de quibus eorumque totis tenoribus de verbo ad verbum habenda esset in nostris litteris mentio specialis. Verum cum difficile esset praesentes litteras ad singula, ubi forsitan necessariae erunt, loca deferre, volumus et eadem auctoritate decernimus, quod earum Transsumpto manu Notarii publici ac alicuius Archiepiscopi, Episcopi sive Praelati sigillo munito ubilibet

fides adhibeatur indubia ac si originales litterae essent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae dissolutionis, cassationis, irritationis, annulationis, vacationis, relaxationis, remissionis, constitutionis, inhibitionis, promulgationis, privationis, amotionis, declarationis, nuntiationis, commissionis, mandati, voluntatis et decreti infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eum se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum. Anno incarnationis dominicae Millesimo quadringentesimo septuagesimo quarto Kalendis Julii Pontificatus nostri anno tertio.

## 6.

**Papst Sixtus IV. bestätigt dem Cantor und Capitel zu Hadersleben dessen Rechte und Privilegien (?). 1480, April 13.**

Sixtus Episcopus, servus servorum dei, dilectis filiis Cantori et Capitulo ecclesie beate Marie virginis Hadersleuensis, Sleswicensis diocesis, Salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod justum est et honestum, tam vigor equitatis, quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter, dilecti in domino filii, vestris justis postulacionibus grato concurrentes assensu, omnes libertates et immunitates, a predecessoribus nostris Romanis Pontificibus, siue per priuilegia uel alia indulta vobis et ecclesie vestre concessas, nec non libertates et exemptiones secularium exactionum a Regibus et Principibus ac aliis Christi fidelibus vobis et eidem ecclesie rationabiliter indultas, sicut eas juste et pacifice possidetis, vobis et per vos eidem ecclesie auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirma-

---

(?) Diese Urkunde findet sich nicht in dem von dem Archivbeamten Matthiesen zu Kopenhagen herausgegebenen Diplomatar des Collegiat-Capitels zu Hadersleben.

cionis et communicationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Rome apud sanctum Petrum. Anno incarnationis dominice M. CCCC. LXXX, Ydus Aprilis, Pontificatus nostri anno nono.

## 7.

**Notariats-Instrument über die Wahl des Dompropsten Dr. Gottschalk von Ahlefeld zum Bischof von Schleswig. 1507, Jan. 26.**

Sanctissimo in Christo Patri et Domino nostro, Domino Julio divina providentia Papae Secundo, sanctae Romanae et universalis Ecclesiae summo Pontifici, humiles et devoti vestrae Beatitudinis oratores Joachim de Avelde Archidiaconus, Detlevus Seestede Cantor, Joannes Tetenssen sacrae Theologiae Baccalaureus formatus Lector, Otto Nicolai senior, Otto Ratlow, Menricus Menckel, Joannes Coci, Theodericus van Kroghe, Boëtius Honnessen, artium liberalium Magister, Wennemarus Krawinckel, Henningus Kissenbrugge, in artibus, liberalibus Magister, Henningus Brunsberg, Hinricus Staken- snider, Benedictus Seestede et Jacobus Schroeder, Canonici, totumque Capitulum Ecclesiae Cathedralis Schlesvicensis, post devota pedum beatorum oscula reverentiam et obedientiam tam debitas quam devotas. Cum, beatissime pater, canonica providerunt instituta et magistra rerum efficax testatur experientia, cathedralium ecclesiarum vacationem ipsis fore ecclesiis dispendiosam et animabus periculosam, eapropter nuper, videlicet die veneris quinta decima mensis Januarii, anno a nativitate domini millesimo quingentesimo septimo, bonae memoriae domino Detlevo ultimo dictae Ecclesiae Schlesvicensis praesule, dum vixit, et pontifice, sicut Deo placuit, rebus exempto humanis ipsiusque corpore, prout moris est, ecclesiasticae tradito sepulturae, Nos Joachim Archidiaconus, Johannes Tetenssen, Otto Nicolai senior, Menricus Menckel, Joannes Coci, Henningus Kissenbrugge et Wennemarus Krawinckel, Canonici memorati in sacris ordinibus constituti, in



loco capitulari dictae Ecclesiae mane hora capitulari solita una cum venerabili et egregio viro domino Gottschalco de Avelde, decretorum Doctore, ejusdem Ecclesiae Schlesvicensis Praeposito, aliis supradictis dominis tunc absentibus, in unum convenientes, capitulariter congregati, Capitulum Ecclesiae Schlesvicensis facientes et repraesentantes pro futuri dictae Ecclesiae Schlesvicensis pastoris electione celebranda, ne suae viduitatis ulterius deplorare haberet incommoda, diem Martis vicesimam sextam mensis Januarii anni supradicti, cum continuatione dierum sequentium, quatenus opus esset, pro termino et locum capitularem pro loco huiusmodi electioni celebrandae unanimiter duximus statuendum et praefigendum ac statuimus et praefiximus. Nec non ad actum terminalem et locum huiusmodi omnes et singulos Canonicos Schlesvicensis Ecclesiae absentes et vocem in Capitulo habentes ac in provincia Lundensi existentes nominatim et in eorum propriis personis omnesque alios et singulos sua communiter vel divisim interesse putantes et qui debuerunt, voluerunt et potuerunt huiusmodi electioni interesse, in valvis seu portis Ecclesiae Schlesvicensis litteratorie per certum ad id per nos deputatum Notarium publicum respective citari et vocari ac ista omnia eis intimari fecimus ac mandavimus. Die itaque et termino, sic ut praemittitur, statutis advenientibus, nobis Joachimo de Avelde Archidiacono et Canonicis supradictis mane in Ecclesia Schlesvicensi convenientibus et missa de spiritu sancto per dominum Theodericum van Kroghe, Canonicum praefatum, in maiori altari ejusdem Ecclesiae Schlesvicensis celebrata et more solito solemniter decantata tandem his reverenter, ut decuit, peractis Nos Joachim de Avelde Archidiaconus et Canonici supradicti in loco capitulari solito constituti et capitulariter congregati, Capitulum Ecclesiae Schlesvicensis praefatae facientes et repraesentantes in numero quindecim omnibusque et singulis Canonicis ecclesiae Schlesvicensis intra provinciam Lundensem, ut supra, infra quam dicta situata est ecclesia Schlesvicensis et suffraganea, constitutis et vocem in Capitulo habentibus et his, qui huiusmodi debuerunt, voluerunt et potuerunt electioni commode interesse, rite et legitime citatis et vocatis, prout de litterarum cita-

toriarum huiusmodi exequutione legitima facta fuit fides. Et propterea absentibus non comparentibus pro contumacibus per dictum Dominum Doctorem Gottschalcum Praepositum suo et nostri Capituli nominibus reputatis, relationeque fideli et sufficienti de constitutione Procuratoris per venerabilem Magistrum Joannem Breiden, Canonicum ecclesiae nostrae praefatae, qui negotio huiusmodi electionis ob certa negotia ipsum notabiliter impediencia personaliter interesse nequivit, coram nobis facta, ac mandato seu procuratorio huiusmodi per nos admissio. Nos volentes termino huiusmodi satisfacere et in provisionis electionisque huiusmodi negotio procedere, requisitionem et nominationem generalem per praefatum Dominum Doctorem Gottschalcum, Praepositum et Canonicum Ecclesiae Schlesvicensis, fieri fecimus, ut, si quis inter eos ac in Capitulo foret, qui a iure vel ab homine excommunicatus, suspensus vel interdictus aut alias ad eligendum vel postulandum prohibitus et ad habendam vocem in electione seu postulatione inhabilis, irregularis, incapax vel non idoneus existeret aut de iure vel consuetudine vocem in huiusmodi electione habere non deberet, quod ille exiret, et ne huiusmodi electionis, provisionis aut postulationis negotio se immisceret, protestantes solemniter et expresse suo et Canonicorum ac Capituli omniumque nostrum vice jussu ac mandato, quod si aliquem sciri vel reperiri contigerit, quod cum tali nullatenus eligere aut Ecclesia Schlesvicensi de pastore providere vellemus, et quod illius vox sive votum nulli suffragium vel adiutorium praestaret, vel etiam damno foret aut nocumento sive impedimento. Quibus protestationibus per nos omnes et singulariter singulos collaudatis, approbatis et notificatis mox praefatus Dominus Doctor Gottschalcus Praepositus in manibus Joachimi de Alevelde Archidiaconi praedicti pure et simpliciter et quod sine omni humana contagione huiusmodi procederet electio tactis scripturis sacrosanctis ad sancta Dei Evangelia corporale praestitit iuramentum, iuravitque in modum sequentem: Ego Gottschalcus de Alevelde, Decretorum Doctor, Ecclesiae Schlesvicensis Praepositus, iuro et promitto omnipotenti Deo et beato Petro Principi Apostolorum, Patrono huius Ecclesiae Schlesvicensis, eum eligere, quem credam futurum Ecclesiae

Schleswigensi in spiritualibus et temporalibus utilio-rem et meliorem iuriumque eiusdem Ecclesiae defensorem, datione vel promissione alicuius rei temporalis, odio, amore vel favore, prece, pretio, timore, labe simoniaca aut quavis alia pactione illicita vel corruptela omnino cessantibus et exulatis. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei Evangelia. Quod quidem iuramentum praefatus Dominus Joachim Archidiaconus tam suo quam procuratorio nomine praefati Domini Joannis Breiden et quilibet nostrum, sic ut praemittitur, capitulariter congregatorum per ordinem tactis scripturis sacrosanctis sub eodem tenore corporaliter praestitit iuramentum. Quibus iuramentis praestitis nos huiusmodi electionis negotium ulterius continuantes placuit omnibus nobis nemine discrepante per viam scrutinii in huiusmodi electionis negotio procedere atque per talem viam viduitati Ecclesiae nostrae de futuro pastore providere. Unde tres ex nobis, videlicet venerabiles viros Dominos Joannem Tetenssen, Ottonem Ratlowen et Theodericum van Kroghe, Canonicos Schlesvicenses praefatos, in scrutatores unanimiter et concorditer ducimus eligendos et assumendos eisque dedimus auctoritatem et potestatem talibus modo et forma, ut ipsi secreta et singulatim sua primo et deinde omnium nostrorum vota inquirerent eaque in scriptis redigerent et redigi facerent et in scriptis redacta publicarent. Scrutatores vero praedicti onere huiusmodi suscepto se ad partem retrahentes et accersitis per eos Notariis publicis primo suo videlicet Domini Otto Ratlow et Theodericus van Kroghe Canonici praefati Domini Joannis Tetenssen, sacrae Theologiae Baccalaurei formati, eorum collegae, et postea idem Dominus Joannes Tetenssen et Theodericus van Kroghe Domini Ottonis Ratlowen, et exinde dicti Domini Joannes Tetenssen et Otto Ratlow Canonici Domini Theoderici van Kroghen vota et voluntates. Ac postremo dicti tres scrutatores omnium nostrum capitulariter praesentium per ordinem vota et voluntates secreta et singulatim juxta potestatem eis traditam diligenter cum adiuratione per Patrem et Filium et Spiritum Sanctum ac salutem animarum et ecclesiae juramenti que praefati relatione inquisiverunt et scrutati fuerunt ac in scriptis redigi fecerunt. Illis sic peractis scrutatores praedicti de praemissis nobis fe-

cerunt relationem votisque omnibus, sic ut praemittitur, in scriptis fideliter redactis de consensu et voluntate omnium nostrum publicatis. Quibus sic publicatis compertum extitit omnium nostrum vota in praefatum Dominum Doctorem Gottschalcum de Avelde Praepositum esse directa, uno duntaxat in Dominum Theodericum van Kroghe, Canonicum antedictum, directo voto excepto. Qui Dominus Theodericus more et in continenti votum suum ac nominationem de persona sua factam sponte et libere omnibus melioribus modo, via, iure, causa et forma, quibus melius et efficacius potuit et debuit, in praefatum Dominum Doctorem Gottschalcum Praepositum contulit et in eundem consensit. Quibus omnibus sic rite peractis praefatus dominus Joannes Tetenssen, sacrae Theologiae Baccalaureus, ex scrutatoribus unus de expresso consensu, voluntate et mandato omnium nostrum et totius Capituli, ad electionem communem et in communi de praefato domino Doctore Gottschalco Praeposito faciendam procedendum duxit atque processit ipsumque suae et totius Capituli vice elegit et electionem celebravit in hunc, qui sequitur modum. Ego Joannes Tetenssen, sacrae Theologiae Baccalaureus, Ecclesiae Schlesvicensis Lector et Canonicus ac scrutatorum unus, de consensu et voluntate totius Capituli ecclesiae Schlesvicensis ad hoc deputatus, spiritus sancti gratia invocata ad laudem et gloriam omnipotentis Dei, suae matris gloriosae ac Beati Petri, Principis Apostolorum, Ecclesiae Schlesvicensis patroni, mea ac totius Capituli vice et potestate mihi tradita venerabilem et egregium virum dominum Gottschalcum de Avelde, Decretorum Doctorem, Ecclesiae Schlesvicensis Praepositum et Canonicum, in ordine Diaconatus et legitima aetate constitutum, ut puta qui trigesimum annum aetatis suae exegit, in et ex legitimo matrimonio et nobili prosapia procreatum, in temporalibus providum et in spiritualibus circumspectum ac ad Ecclesiae Schlesvicensis regimen et ipsius iura conservandum et manutenendum habilem et idoneum, in praefatae Ecclesiae Schlesvicensis Episcopum, Praesulem et Pastorem eligo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Quam electionem modo praemisso factam et celebratam collaudavimus et approbavimus, gratam et ratam habuimus ac altissimo gratias egimus,

eamque praefato domino Doctori Gottschalco de Alevelde Praeposito ibidem praesenti, audienti et intelligenti per antedictam Dominum Joachimum Archidiaconum intimavimus, insinuavimus et notificavimus ipsumque, ut de se factae electioni huiusmodi suum praeberet consensum et assensum, instantanter requisivimus et requiri fecimus, ipseque dominus Doctor Gottschalcus de Alevelde Praepositus post varias per nos factas ut electioni huiusmodi consentiret instantias, licet ex humilitate solita se insufficientem et immeritum asserens multipliciter se excusando, nobis tamen vehementius instantibus divinae timens contraire dispositioni matura deliberatione praehabita divinae pietatis invocato auxilio electioni huiusmodi quam timide tam devote in Dei nomine assentiendum et consentiendum duxit et expresse assensit et consensit et expressum praebuit consensum. Quo facto confestim electionem ipsam clero et populo ibidem in numero copioso praesentibus verbaliter per Dominum Joannem Tetenssen, sacrae Theologiae Baccalaureum praedictum, et cum campanarum pulsatione fecimus publicari. Qua facta publicatione mox cum dicto domino nostro Electo ad altare maius Ecclesiae nostrae accessimus et deinde ipsum in Episcopali cathedra juxta consuetudinem Ecclesiae nostrae inthronisavimus, Te deum laudamus usque ad finem in choro inibi solemniter cum chordis, iubilo, alta et sonora voce, prout in Ecclesia nostra in talibus fieri solitum est et consuetum, decantando. Et super praemissis omnibus et singulis per Notarios publicos infrascriptos publicum decretum sive instrumentum fieri atque confici fecimus, requisivimus et mandavimus ac ad maioris roboris fideique firmitatem praesens decretum nostrum etiam omnium manibus subscriptum et nostri Capituli sigilli maioris appensione communitum ad vestram duximus beatitudinem transmittendum. Acta sunt haec anno, diebus, mense, et locis, quibus supra, indictione decima Pontificatus sanctitatis vestrae anno quarto. Praesentibus ibidem honorabilibus viris dominis Marquardo Swertfeger Rectore chori sancti Laurentii et Joanne Lupi alias Wulff, perpetuo vicario in praefata Ecclesia Schlesvicensi, Testibus ad praemissa vocatis specialiter atque rogatis.

Beatitudini itaque vestrae humiliter supplicamus, quatenus

praefatum dominum Doctorem Gottschalcum de Alevelde modo praemisso electum, Principibus, clero et populo ac civitati plurimum gratum, Ecclesiae Schlesvicensis fructuosum, in disciplinis ecclesiasticis exercitatum, morum venustate conspicuum, vitae optimae atque famae integerrimum, mansuetum, Deo et hominibus per omnia placentem et omni virtutum genere exemplarem, de solita vestra clementia confirmare et approbare, dictumque dominum Electum nobis et Ecclesiae Schlesvicensi in Episcopum praeficere et pastorem, eique munus consecrationis per sacrarum manuum vestrarum impositionem impartire seu impartiri facere dignemini de gratia speciali. Ut sub eius felici regimine Nos clerusque ac populus civitatis et dioecesis Schlesvicensis salubriter valeamus militare et ipsa possit Schlesvicensis Ecclesia sperata suscipere incrementa.

Ego Joachim de Alevelde Archidiaconus et Canonicus Schlesvicensis, praemissis interfui et tam proprio, quam venerabilis viri domini Joannis Breiden Canonici nominibus dictae electioni consensi ac manu mea propria subscripsi.

Ego Detlevus Sestede, Cantor et Canonicus Schlesvicensis, electioni huiusmodi interfui et consensi ac manu mea propria subscripsi.

Ego Joannes Tetens, sacrae Theologiae Baccalaureus formatus, Canonicus Schlesvicensis Ecclesiae, scrutatorum unus, praedictae electioni interfui ac mei et Capituli vice elegi et praemissis consensi, quod protestor manu propria.

Et quia venerabilis dominus Otto Nicolai senior Canonicus, qui praemissis et electioni huiusmodi interfuit et consensit, senio gravatus ob manuum tremorem per se huiusmodi decretum subscribere non potuit, quare ego Joannes Coci, Canonicus Schlesvicensis, ipsius jussu et mandato huiusmodi decretum manu mea subscripsi.

Ego Otto Ratlow, Praepositus Eiderstedensis in Ecclesia Schlesvicensi et eiusdem Ecclesiae Canonicus, scrutator ut supra deputatus, electioni huiusmodi interfui ac praemissis consensi ac manu propria subscripsi.

Ego Menricus Menckel, Canonicus Schlesvicensis, electioni huiusmodi interfui et praemissis consensi ac manu propria subscripsi.

Ego Joannes Coci, Canonicus Schlesvicensis, electioni huiusmodi interfui et praemissis consensi ac manu propria subscripsi.

Ego Boëcius Hennesen, Canonicus Schlesvicensis, electioni huiusmodi interfui et praemissis consensi ac manu propria subscripsi.

Ego Theodericus van Kroghe, Canonicus Schlesvicensis scrutator, electioni huiusmodi interfui et praemissis consensi votumque electionis et consensus de persona mea, prout supra fit mentio, praestitum in praefatum dominum Doctorem Gottschalcum de Alevelde Praepositum contuli ac manu propria subscripsi.

Ego Wenemarus Krawinkel, Canonicus Ecclesiae Schlesvicensis, electioni huiusmodi interfui et praemissis consensi ac manu mea propria subscripsi.

Ego Henricus Kissenbrugge, artium liberalium Magister et Canonicus ecclesiae Schlesvicensis, electioni huiusmodi interfui et praemissis consensi ac manu mea propria subscripsi.

Ego Henningus Brunsberg, Canonicus ecclesiae Schlesvicensis, electioni huiusmodi interfui et praemissis consensi ac manu mea propria subscripsi.

Et ego Henricus Stakensnider, Canonicus Schlesvicensis, electioni huiusmodi interfui et praemissis omnibus consensi ac manu mea propria subscripsi.

Ego Benedictus Sestede, Canonicus Schlesvicensis, electioni huiusmodi interfui et praemissis consensi ac manu mea propria subscripsi.

Ego Jacobus Schroeder, Canonicus Schlesvicensis, electioni huiusmodi interfui et praemissis consensi ac manu propria subscripsi.

Et ego Joannes Wulff, Bremensis dioecesis clericus, publicus sacra apostolica auctoritate Notarius, quia huiusmodi praefixioni, iuramentorum praestitioni, protestationi, votorum inquisitioni, redactioni, publicationi, electioni, praesentationi, requisitioni, consensus praestitioni, pronuntiationi et inthronisationi omnibusque aliis et singulis praemissis, dum sicut praemittitur, fierent et agerentur, una cum discreto Magistro Joanne Perper, Notario infrascripto, et testibus praenominatis praesens interfui eaque

omnia et singula sic fieri vidi, audivi et in notam sumpsit, ideoque hoc publicum Decreti electionis instrumentum, manibus praefatorum dominorum subscriptum, exinde confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque nomine et cognomine meis solitis et consuetis una cum appensione sigilli maioris dictae ecclesiae Schlesvicensis de mandatis praefatorum dominorum Archidiaconi, Cantoris totiusque Capituli Schlesvicensis signavi, rogatus et requisitus, in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum.

Et ego Joannes Perper, clericus Lubecensis, apostolica et imperiali auctoritatibus Notarius, quia huiusmodi praefixioni, iuramentorum praestitioni, protestationi, votorum inquisitioni, redactioni, publicationi, electioni, praesentationi, requisitioni, consensus praestitioni, pronuntiationi et inthronisationi omnibusque aliis et singulis praemissis etc.

## 8.

**Verordnung des Bischofs Gottschalk v. Ahlefeldt zu Schleswig in Betreff der Bestrafung des Meineides. 1515, Jan. 9.**

Nos Gottschalcus de Alevelde, dei et apostolicae sedis gratia Episcopus, et nos Capitulum Ecclesiae Schlesvicensis recognoscimus per praesentes, quod, cum de iure Canonico coercio periuriorum spectet ad Episcopum, sed in statutis Ecclesiae nostrae habetur, quod Praepositi habeant corrigere periuria, verum Legisterio Regni<sup>(8)</sup> et Ecclesiae Dacianae cavetur, quod periuria sint per Episcopum Dioecesanum cum octo Büggemennen<sup>(9)</sup> judicanda. Ideoque ut concordia tanto efficacius observetur, et nihilominus periuria, horridum pro dolor! in his partibus malum, debita quoniam necessaria animadversione constringantur, dictum Statutum in praetacta perplexitate duximus vocatis vocandis et matura deliberatione praevia sic declarandum et notificandum. Quod ex aequo

<sup>(8)</sup> Jüt. Lov.

<sup>(9)</sup> Ueber Bygd und Bygdemänner vgl. Roldrup-Rosenvinge's Ausg. des Jüt. L. S. 497.



Praepositi habeant corrigere in publicis et manifestis, ideoque ubi periuria sic sunt publica et manifesta, ut non interveniat declaratio Episcopalis, ut supra, tunc taxet Praepositus et non Episcopus. Ubi vero intervenerit declaratio Episcopalis, prout supra, tunc juxta morem huius dioecesis et Ecclesiae Dacianae taxet Episcopus et non Praepositus. In cuius rei testimonium Sigilla nostra, Episcopale et Capitulare, praesentibus jussimus appendenda. Datum et actum Schleswig in domo Capitulari nobis Episcopo et Capitulo capitulariter ibidem congregatis ac Capitulum facientibus ac repraesentantibus. Anno domini millesimo quingentesimo quinto decimo die vero Martis infra octavas Epiphaniae Domini, quae fuit nona mensis Januarii. Praesentibus ibidem discretis viris Jacobo Tetens et Joanne Tymon clericis Schlesvicensis dioecesis, testibus ad praemissa vocatis specialiter atque rogatis.

---

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.







